

Protokoll

44. Sitzung des Gemeinderates vom 29. Oktober 2020

N I E D E R S C H R I F T

über die am **Donnerstag, dem 29. Oktober 2020**, Beginn um 14.00 Uhr in der Walter Dermuth Halle (Messehalle 2) stattgefundene **44. Sitzung des Gemeinderates** der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee.

Vorsitzende: Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise **Mathiaschitz**

Stadtsenatsmitglieder: Vizebürgermeister Jürgen **Pfeiler**
Vizebürgermeister Wolfgang **Germ**
Stadtrat Christian **Scheider**
Stadtrat Frank **Frey** (entschuldigt)
Stadtrat Markus **Geiger**
Stadtrat Mag. Franz **Petritz**

Gemeinderatsmitglieder:

SPÖ

GR Michaela **Ambrozy**
GR Ines **Domenig**, BEd
GR Christian **Glück**
GR Gabriela **Holzer**
GR Mag. Martin **Lemmerhofer**
GR Mag. Philipp **Liesnig**
GR Dr. Manfred **Mertel**
GR Dipl.-Ing. Dr. Judith **Michael**
GR Robert **Münzer** (entschuldigt)
GR Ronald **Rabitsch** (entschuldigt)
GR Sarah **Steiner** (bis 17.30 Uhr)
GR Johann **Zlydnyk**

ÖVP

GR Mag. Susanne **Hager**
GR Petra **Hairitsch**
GR Mag. Manfred **Jantscher**
GR Horst **Krainz**, MAS (bis 18.10 Uhr)
GR Ing. Herbert **Taschek** (bis 17.45 Uhr)
GR Karl Werner **Voitischek**
GR Mag. Erich Arnulf **Wappis**
GR Siegfried **Wiggisser**

FPÖ

GR Ulrike **Herzig** (entschuldigt)
GR Lucia **Kernle**
GR Mag. Iris **Pirker-Frühauf**
GR Johann **Rebernik** (entschuldigt)
GR Günther **Scheider-Schmid** (entschuldigt)
GR Brigitte **Schmelzer** (entschuldigt)
GR Dr. Andreas **Skorianz**
GR Ferdinand **Sucher**
GR Sandra **Wassermann**

GR Gerhard **Reinisch** (ohne Clubzugeh.) (entschuldigt)

Die Grünen

GR Dipl.-Ing. Elias **Molitschnig** (entschuldigt)
GR Mag. Margit **Motschiunig**
GR Evelyn **Schmid-Tarmann**

GR Mag. Andrea **Wulz** (ohne Clubzugehörigkeit) (entsch.)

Club F.A.I.R.

GR Thomas **Winter- Holzinger**
GR Mag. Karin **Ruppert** (entschuldigt)

Bürger-Allianz

GR Klaus **Kotschnig**

Team Klagenfurt – Liste Jandl

GR Klaus-Jürgen **Jandl**

Entschuldigt:

SPÖ GR Ronald Rabitsch
GR Sarah Steiner (ab 17.30 Uhr)
GR Robert Münzer

FPÖ GR Gerhard Reinisch
GR Johann Rebernig
GR Günther Scheider-Schmid
GR Ulrike Herzig
GR Brigitte Schmelzer

ÖVP GR Ing. Herbert Taschek (ab 17.45 Uhr)
GR Horst Krainz, MAS (ab 18.10 Uhr)

GRÜNE StR Frank Frey
GR Mag. Andrea Wulz
GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (kein Ersatz)

Club F.A.I.R. GR Mag. Karin Ruppert (kein Ersatz)

Ersatzmitglieder:

SPÖ LAbg. Ruth Feistritzer
Susanne Neidhart
Martina Derhaschnig (ab 17.30 Uhr)

FPÖ Daniel Radacher
Thomas Reiter
Wernfried Kogler
Claudia Gregoritsch
Johannes Fladnitzer

ÖVP Alexander Petritz (ab 17.45 Uhr)
Julian Geier (ab 18.10 Uhr)

GRÜNE Mag. Sonja Koschier
Markus Einicher

Anwesende Magistratsbedienstete

Magistratsdirektor Dr. Peter Jost	Andreas Guggenberger
Dr. Gabriele Herpe	Mag. Petra Vrhnjak
Mag. Andreas Sourij	Mag. Alexander Lubas
Mag. Johannes Rom	Mag. Veronika Pipp
Dipl.-Ing. Robert Piechl	Almira Repnig
MMag. Hannes Kaschitz	Patrick Tilli
Mag. Valentin Unterkircher	Gerald Ließ, BA
	MMag. Markus Vouk
Mag. Arnulf Rainer	Iris Wedenig
Karoline Kuchar	Raphael Spatzek

Protokollprüfung: GR Mag. Philipp Liesnig, SPÖ
GR Lucia Kernle, FPÖ

Schriftführung: Angelika Rumpold
Jutta Schöttl

Die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann wird gemäß § 9 Klagenfurter Stadtrecht angewendet.

Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz eröffnet als Vorsitzende die 44. Gemeinderatssitzung und spricht:

Auf Grund der steigenden Infektionszahlen in Österreich darf ich ersuchen, die Maske auch im Sitzen zu tragen und nur abzunehmen, wenn man am Rednerpult spricht.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen. Ich darf euch ganz herzlich zur heutigen Gemeinderatssitzung begrüßen. Zu den organisatorischen Hinweisen zur heutigen Sitzung ist an jeden von euch schon vorab ein E-Mail von der Gemeinderatskanzlei ergangen. Ich darf aber noch einmal erwähnen, dass die Ausfahrt aus dem Messegelände nur mit einem einmaligen kostenlosen Ausfahrtsticket, welches ihr von den Mitarbeitern der Abteilung Protokoll bekommt, möglich ist. Darüber hinaus darf ich auf Grund der in letzter Zeit auch in Klagenfurt wieder stark ansteigenden Covid19 Infektionszahlen auf die geltenden Hygienemaßnahmen hinweisen und ersuche, diese im eigenen Interesse zum Schutz unserer und eurer Gesundheit hinsichtlich Mund-Nasen-Schutz, Händedesinfektion und entsprechende Abstandshaltung strengstens einzuhalten. Für alle, die ein WLAN benötigen. Die WLAN-Daten lauten Benutzername: Gemeinderatssitzung 2020, Passwort:

Betreffend den Tagesordnungspunkt 40, Sport- und Vitalbad, werden heute Dr. Martin Wiedenbauer und Dipl.-Ing. Erwin Smole ebenfalls für Auskünfte zur Verfügung stehen.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. 34 Mitglieder des Gemeinderates und 9 Ersatzmitglieder sind anwesend.

Weiters verliest die Bürgermeisterin die Namen der entschuldigten Gemeinderäte/innen sowie die der anwesenden Ersatzmitglieder und der Protokollprüfer.

Als Ersatzmitglied ist heute Herr Johannes Fladnitzer gemäß § 21 Abs. 3 des Klagenfurter Stadtrechtes anzugeloben. Ich darf den Herrn Magistratsdirektor zum Rednerpult bitten, die Gelöbnisformel zu verlesen und darf dann den Anzugelobenden nach Aufruf seines Namens durch Mag. Rainer die Worte „ich gelobe“ zu sprechen. Ich darf Sie nun alle bitten, sich von den Sitzen zu erheben.

Magistratsdirektor Dr. Peter Jost:

Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

In der Folge gelangt durch Mag. Rainer zum Aufruf:

Herr Johannes Fladnitzer

„Ich gelobe“

Vizebürgermeister Jürgen Pfeiler, SPÖ, übernimmt den Vorsitz.

Es folgt die

Fragestunde

A 30/20 von Gemeinderat Klaus Jürgen Jandl, Team Klagenfurt/Liste Jandl, an Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, SPÖ, betreffend **Stadtkasse – Veruntreuung von Steuergeld, Information**

Allfällige nähere Hinweise:

Nachdem der externe Prüfer nunmehr einen Fehlbetrag in der Stadtkasse in der Höhe von EUR 1,76 Mio feststellen konnte, sind jetzt vor allem die Verantwortlichkeit und die Fehlerkorrektur gefragt, insbesondere da es nicht nachvollziehbar ist, wie 276 Einzeltransaktionen in einer Höhe bis zu EUR 140.000,-- transferiert werden konnten, ohne dass irgendein Kontroll-/Alarmsystem angeschlagen hat.

Wortlaut der Anfrage:

Wann werden Sie die Bevölkerung und den Gemeinderat darüber informieren, wie es möglich war, dass ein 'einfacher' Mitarbeiter mehrere Vorgesetzte bzw. Kontrollinstanzen übergehen konnte, ohne dass diese bis zum Schluss nicht bemerkt haben, dass 1,76 Millionen Steuergeld aus der Stadtkasse entnommen wurden?

Antwort von Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, SPÖ:

Ihr erlaube ich, dass ich an meinem Platz bleibe.

Herr Gemeinderat. Am 3. März ist der Magistratsdirektor und meine Person von der Fachabteilung, Abteilung Rechnungswesen, informiert worden, dass aus der Stadtkassa wahrscheinlich 1,76 Millionen fehlen. Wir haben das dann relativ rasch publik gemacht. Am 3. März hat es dazu die erste Pressekonferenz gegeben, wo wir die Öffentlichkeit informiert haben, dass über einen Zeitraum von 23 Jahren, also seit 1997, betroffen sind vier Bürgermeister, drei Kontrollamtsdirektoren, die Summe von 1,76 Millionen fehlt. Es war unsere Aufgabe, sofort ein Gutachten in Auftrag zu geben, das auf der einen Seite einmal die Forensik klärt und auf der anderen Seite dann auch klärt, wie so etwas über 23 Jahre unbemerkt passieren kann. Dieses Gutachten haben wir dann der KPMG gegeben, weil die Referenzen, die uns vorlagen, ganz eindeutig die KPMG als diese Kanzlei hervorgehoben haben, die hier wirklich prädestiniert ist, sich das anzuschauen. Ungefähr Mai/Juni hat es dann das forensische Gutachten dazu gegeben. Das Ergebnis des forensischen Gutachtens ist bekannt. Es schließt der Gutachter aus, dass ein Systemfehler im Bereich des Magistrats vorliegt. Vielmehr geht aus den vorliegenden Unterlagen, ich zitiere jetzt, hervor, 'dass bewusst Handlungen gesetzt wurden, die den Bargeldabfluss aus der Stadthauptkasse verschleiern sollten'. Der Verbleib des Bargeldes konnte nicht nachvollzogen werden. Es steht jedoch fest, ich zitiere weiter, 'dass 1,76 Millionen in den Jahren 1997 bis 2019 aus dem Bargeldbestand des Magistrates Klagenfurt abgeflossen sind'. Der Schaden für den Magistrat beträgt inklusive Zinsen samt Kosten für die Aufarbeitung ungefähr 2,4 Millionen Euro. Nachdem das klar war, haben wir ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben, das zum Inhalt hatte, wie so etwas, weil dieser Tatbestand, das ist eine hohe kriminelle Energie, wurde selbstverständlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt, die derzeit damit ja auch beschäftigt ist, unser Part geht weiter, indem wir ein Gutachten erstellt haben, wie so etwas 20 Jahre lang intern nicht entdeckt werden konnte. Es gibt hier einen Abschlussbericht, der gemeinsam mit den beiden Abteilungsleitern, Mag. Thullner vom Rechnungswesen

und Mag. Rom vom Kontrollamt, denen auch präsentiert wurde. Ich darf ganz kurz vielleicht zusammenfassen. Im Grunde war es im Bereich der Abteilung Rechnungswesen ein sehr großes Vertrauen vorhanden. Es hat keine Funktionstrennung gegeben. Das heißt, dass der, der das Geld abheben konnte, das Geld auch verbuchen konnte. Es hat kein durchgehendes Vier-Augen-Prinzip gegeben. Die Dokumentation der Geschäftsfälle war mangelhaft. Und auf der anderen Seite vom Kontrollamt aus hat es keine, eigentlich wissen wir heute, keine tatsächliche Kassaprüfung jemals gegeben. Es war, wie wir heute wissen, höchstens eine Kassabestandsprüfung. Also wirklich nur fokussiert auf das Bargeld, was in der Kassa ist. Aber dieses eine Konto hat man nie angeschaut. Aus diesem Grund konnte man das auch von Seite des Kontrollamts nicht feststellen. Es gibt aber jährlich beim Rechnungsabschluss, der Gemeinderat beschließt ja auf Basis der Stellungnahme des Kontrollamtes den jährlichen Rechnungsabschluss, wo immer eigentlich der Stadtkassa ein Zeugnis ausgestellt wurde, dass es zu keinen Beanstandungen gekommen ist.

Zusatzfrage von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ:

Der Bundesrechnungshof empfiehlt in seinem Leitfaden zur Korruptionsprävention, dass bei Behörden, insbesondere auch bei Magistraten, eine Meldestelle für Missstände, die man anonymisiert vortragen kann, eingerichtet werden sollte. Er hat das jetzt auch bei der Überprüfung der Städte Innsbruck, Graz und Salzburg auf Vorhandensein von Korruptionspräventionssystemen ganz genau geprüft. Es ist dabei herauszulesen, dass zum Beispiel Innsbruck hier sehr vorbildlich eine Stelle eingerichtet hat. Meine Frage. Gibt es in Klagenfurt eine Stelle, bei der man Missstände oder Regelverstöße anonym als Mitarbeiter melden kann?

Antwort von Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, SPÖ:

Es hat die KPMG ebenfalls empfohlen, dass die sogenannten Whistleblower, dass es die ebenfalls im Magistrat geben wird. Wir sind derzeit dabei, gemeinsam auch mit dem Landesrechnungshof, wir warten hier die Untersuchung des Landesrechnungshofes ab und werden dann gebündelt die Maßnahmen setzen. Auf der einen Seite die Maßnahmen, die von der KPMG vorgeschlagen wurden und auf der anderen Seite die Maßnahmen, die eventuell vom Landesrechnungshof vorgeschlagen werden. Aber Whistleblower ist sicher eine Option.

Zusatzfrage von Gemeinderat Thomas Winter-Holzinger, F.A.I.R.:

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Gemeinderäte.

Ich meine, dieses Thema, dass die Stadt ja geschädigt worden ist von einem Mitarbeiter, ist natürlich sehr tragisch, würde ich meinen. Aber meine Frage bezieht sich jetzt schon auch, weil das Kontrollamt ja dezidiert genannt wird und weil ich gehört habe, dass ja sogar Disziplinarkommission eingesetzt werden soll. Ich persönlich war ja dem Kontrollamt etwas nahe, seinerzeit, und da ist mir persönlich schon aufgefallen, das sage ich jetzt unter Führungszeichen, „dass das Kontrollamt darunter gelitten hat“, dass wir Gemeinderäte eigentlich das Kontrollamt ständig hergenommen haben, um laufende Projekte zu prüfen. Wie zum Beispiel, sei das jetzt die Permanentmachung vom Stadion gewesen, die Causa Germ bleibt mir noch in Erinnerung, oder auch zum Beispiel den Reformplan zu begleiten. Ist eh nur ein Projekt über fünf Jahre. Ich bin der Meinung, dass das Kontrollamt ja eigentlich davon lebt, überraschend zu prüfen. Also die Anfrage ist, ist dem Gemeinderat, oder wird das auch evaluiert, dass wir

Gemeinderäte in der Politik ein Kontrollorgan, das von der überraschenden Prüfung lebt, eigentlich zu einer berechenbaren Einrichtung gemacht haben, indem wir das Kontrollamt eigentlich mit alltäglichen Aufgaben so dermaßen mit Arbeit eingedeckt haben, dass es eigentlich vom Prüfplan her für das Kontrollamt sehr wenig Handlungsspielraum gegeben hat, wirklich überraschende Prüfungen zu machen und dass das vielleicht auch ein Mitgrund ist, dass so etwas über längere Zeit eben passieren hat können, weil dieser Mitarbeiter, sage ich jetzt einmal, mit einer sehr hohen kriminellen Energie natürlich, wenn er merkt, dass das Kontrollamt drei Viertel des Jahres komplett eingeteilt ist, auch vielleicht das zu nutzen gewusst hat, weil es eben diese überraschenden Prüfungen durch diese massive Einteilung des Gemeinderates vielleicht so nicht mehr gegeben hat.

Antwort von Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, SPÖ:

Es obliegt dem Kontrollamt, seine Prüfungsfelder zu priorisieren. Da ist der Kontrollamtsdirektor weisungsfrei und er legt auf Grund dieser Priorisierung fest, was zu prüfen ist. Es wird von mir, das ist auch angekündigt worden, eine Arbeitsgruppe geben mit dem Kontrollamt und einer externen Begleitung, wo genau diese Schärfung der Priorisierung der Geschäftsfelder noch einmal wirklich ganz genau durchgegangen werden soll. Auf der anderen Seite kriegt das Kontrollamt von mir die Anweisung, einen Prüfungsleitfaden zu erarbeiten, sodass wir tatsächlich wissen, was auch geprüft wird. Weil gerade das bei der Kassaprüfung, wenn da steht Kassaprüfung, dann hat jeder scheinbar etwas anderes darunter verstanden. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass ein Gemeinderat jetzt unbedingt wissen muss, was ist jetzt ganz genau eine Kassaprüfung, sondern ich denke, dass wir als politische Mandatäre davon ausgehen müssen, dass auf der einen Seite, und das sage ich ganz klar, die Kontrolle der Abteilungsleiter funktionieren muss, aber auch die Prüfung durch das Kontrollamt.

Zusatzfrage von Gemeinderätin Gabriela Holzer, SPÖ:

In die Amtsperiode welcher Bürgermeister fällt die Unterschlagung?

Antwort von Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, SPÖ:

Es sind vier Bürgermeister, beginnend von Guggenberger, Scheucher, Scheider und meine Person.

Zusatzfrage von Gemeinderat Mag. Manfred Jantscher, ÖVP:

Meine Anfrage lautet dazu. Was wird in der Zukunft jetzt unternommen, damit solche Vorfälle, ich meine hohe kriminelle Energie kann man nie ganz ausschließen, aber solche Vorfälle nicht mehr vorkommen und dass das auszuschließen wäre in höchst möglichem Ausmaß?

Antwort von Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, SPÖ:

Das kann ich derzeit von der Abteilung Rechnungswesen und von der Stadtkassa glaube ich sagen. Wir haben auch, um uns da wirklich auch abzusichern, vereinbart, dass mit Ende November noch einmal eine externe Prüfung der gesamten Abteilung erfolgen soll, die uns bestätigen soll, dass alle Maßnahmen, die von unserer Seite jetzt gesetzt wurden, dass die auch

wirken. Auf der anderen Seite, die Maßnahmen in Bezug auf Kontrollamt habe ich schon erwähnt, wird es aber auch eine Schulung aller Abteilungsleiter geben. Einfach um ein Risikobewusstsein quasi zu schärfen und zu schauen, wo muss ich als Abteilungsleiter besonders auch hinschauen.

Abschließende Zusatzfrage von Gemeinderat Klaus Jürgen Jandl, Team Klagenfurt/Liste Jandl:

Frau Bürgermeister, was mir fehlt, ist die Übernahme von Verantwortung. Deswegen auch meine Frage an Sie persönlich. Werden Sie als noch amtierende Bürgermeisterin die politische Verantwortung für diese Malversationen endlich übernehmen oder wollen Sie diese Verantwortung weiterhin an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Magistrats und die diversen Abteilungen überwälzen?

Antwort von Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, SPÖ:

Also ich sage ganz klar, dass ich als Bürgermeisterin mich darauf verlassen muss, dass im Magistrat gearbeitet wird, und zwar gut gearbeitet wird. Es gibt diverseste Richtlinien, Rahmen, Verordnungen, die den Abteilungsleitern das nahelegen. Aber wenn man sich an das nicht hält, dann wird es schwierig sein, auch zusätzlich neue Rahmen zu installieren. Ich glaube, dass derzeit menschenmöglich alles gemacht wurde, dass so etwas nicht mehr passieren kann.

A 31/20 von Gemeinderätin Evelyn Schmid-Tarmann, Die Grünen, an Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, SPÖ, betreffend **Intransparenter und unvollständiger Subventionsbericht**

Wortlaut der Anfrage:

Aus welchem Grund umgehen Sie die gebotene Transparenz, indem Sie im Gegensatz zum Vorjahr den Subventionsbericht 2019 zur Hälfte anonymisiert darstellen?

Antwort von Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, SPÖ:

Hoher Gemeinderat.

In der Gemeinderatssitzung vom 27. November 2018 wurde die Zusage getätigt, den Subventionsbericht ab dem Haushaltsjahr 2018 zu veröffentlichen. Zu diesem Zeitpunkt lag ein Großteil der Subventionsansuchen für das Haushaltsjahr 2018 vor und war bereits bearbeitet bzw. ausgezahlt, sodass der Subventionsbericht auf Grund des vorliegenden Datenmaterials erstellt werden musste. Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Veröffentlichung und im Zusammenhang mit der Datenschutzgrundverordnung war es unerlässlich, datenschutzrechtliche Anpassungen am von der Stadt bereitgestellten digitalen Subventionsansuchen vorzunehmen. Diese Anpassungen konnten erst im Haushaltsjahr 2019 umgesetzt werden. Eine dieser Anpassungen besteht darin, dass sich die Subventionswerber/-werberinnen beim Ausfüllen des digitalen Subventionsansuchens ausdrücklich erklären müssen, ob sie einer Veröffentlichung zustimmen oder nicht. Wenn es Subventionswerber/-werberinnen gibt, die dies abgelehnt haben, wurden die im veröffentlichten Subventionsbericht anonymisiert. Ebenso jene Subventionswerber, von denen auf Grund eines bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingelangten Ansuchens keine Zustimmung eingeholt werden konnte. Sollte ein Subventionswerber/-werberin ihre Zustimmung zur Veröffentlichung widerrufen, muss umgehend reagiert werden und

die Bezug habenden personenbezogenen Daten geschwärzt werden. Festzuhalten bleibt weiters, dass die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung in einem Spannungsverhältnis zu Transparenzbestrebungen stehen. Die Stadt Klagenfurt hat sich an die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung zu halten und den bestmöglichen Datenschutz für ihre Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Der Subventionsbericht 2019 ist keinesfalls unvollständig. Alle getätigten Auszahlungen sind zahlenmäßig und dem Subventionszweck betreffend enthalten. Jedes Mitglied des Gemeinderates hat in seiner Funktion ein nicht anonymisiertes Exemplar erhalten.

Zusatzfrage von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ:

Wir tagen heute hier Corona bedingt in einer Messehalle. Man sollte eigentlich davon ausgehen, dass in einer Messehalle auch eine Internetübertragung möglich ist. Dass die Infrastruktur dafür vorhanden ist. Sie sind die Messepräsidentin. Nachdem diese Übertragung nicht erfolgt, muss ich davon ausgehen, entweder haben Sie nicht dafür gesorgt, dass die Messe nur den geringsten modernen Ansprüchen entspricht. Aber ich muss eher davon ausgehen, dass Sie allgemein vielleicht mit der Transparenz ein Problem haben. Ist es so, dass Sie diese Gemeinderatssitzung nur aus Transparenzgründen, weil Sie das nicht wollen, nicht übertragen?

Antwort von Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, SPÖ:

Diese Anfrage kommt ja noch. Das hat jetzt mit dem Subventionsansuchen und mit der Datenschutzgrundverordnung nichts zu tun. Ich sage von meiner Seite ganz klar, dass wir, die Landeshauptstadt Klagenfurt, seit dem Jahr 2016 live im Internet übertragen. Und diese Leistung ist eine freiwillige Leistung. Keine der stattgefundenen Sitzungen des Gemeinderates, die außer Haus stattgefunden haben, wurden bisher übertragen. Der technische und damit auch finanzielle Aufwand für eine stabile und qualitativ einwandfreie Übertragung ist sehr hoch und die Ausgabe dafür ist in meinen Augen gerade in Zeiten der Corona Finanzkrise nicht gerechtfertigt. Wir haben alle freiwilligen Leistungen soweit es geht gestrichen.

Abschließende Zusatzfrage von Gemeinderätin Evelyn Schmid-Tarmann, Die Grünen:

Es ist zu ergänzen, sehr geehrte Damen und Herren, dass erst seit diesem Jahr der Ja/Nein Button anzuklicken ist. Wir hatten das als Bedingung gesetzt, dass eine Subvention nur dann vergeben wird, wenn man mit der Veröffentlichung einverstanden ist. Sie haben das heuer in diesem Jahr das erste Mal geändert, sodass man überhaupt die Möglichkeit hatte, anzukreuzen, dass man nicht mit der Veröffentlichung einverstanden ist. Es ist selbstverständlich so, dass es sich um Steuergeld handelt. Steuergeld muss transparent vergeben werden. Meine Anfrage an ARGE Datenschutz war genau diese Antwort, die ich mir erwartet habe. Denn es gibt einige Punkte, die angeführt sind, wo eine Datenschutzgrundverordnung nicht greift bzw. wo man nicht verweigern kann, dass etwas veröffentlicht wird. Nämlich Punkt 1 bis 5 sind persönliche Gründe. Die sind angeführt. Sie brauchen das nur auf der Homepage ARGE Datenschutz nachschauen. Der Punkt 6 ist der entscheidende, wo eben angeführt ist, dass alles, was im öffentlichen Interesse ist, sehr wohl den Datenschutzgrundordnungsgesetzen nicht unterliegt. Deshalb meine Frage. Wenn Sie jetzt diese Aussage der ARGE Datenschutz von mir gehört haben und dieser Ja/Nein Button entsprechend entfernt wird auf der Homepage, sehen Sie darin ein Problem? Also meine Frage an Sie lautet. Wird in Hinkunft dieser Nein Button entfernt werden, so wie er ursprünglich nicht vorhanden war? Also nur mit Ja. Werden Sie das

so einrichten auf der Homepage, dass man bei einem Subventionsansuchen nur ankreuzen kann, dass man damit einverstanden ist mit der Veröffentlichung? Dann entspricht das genau der ARGE Datenschutz und der Datenschutzgrundverordnung für öffentliche Angelegenheiten.

Antwort von Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, SPÖ:

Wir werden das prüfen.

Die Bürgermeisterin übernimmt den Vorsitz.

A 32/20 von Gemeinderätin Evelyn Schmid-Tarmann, Die Grünen, an Vizebürgermeister Jürgen Pfeiler, SPÖ, betreffend **Bebauungspläne für Supermärkte**

Allfällige nähere Hinweise:

Gleichzeitig 13 Bebauungspläne für Supermärkte wurden rasch vor Inkrafttreten des neuen Landesraumordnungsgesetzes beantragt. Am 20.6. sagte Vizebürgermeister Pfeiler bezüglich der zahlreichen Einwendungen gegen den Hofer-Markt in Viktring in der Kleinen Zeitung: „Ich will dem Verfahren der Behörde nicht vorgreifen“ (...) Aber aus städteplanerischer Sicht ist das für mich als zuständiger Planungsreferent nicht umsetzbar. Ich halte es für nicht realistisch.“ Laut Pfeiler seien derzeit mehrere ähnliche Verfahren anhängig, so etwa in St. Ruprecht. Grund sei das geplante neue Kärntner Raumordnungsgesetz (siehe Beiblatt Kleine Zeitung).

Wortlaut der Anfrage:

Aus welchen Gründen haben Sie diese geballte Anzahl an Anträgen der diversen Lebensmittelmärkte eingebracht, sodass die Verfahren überhaupt erst zur Einleitung gelangen konnten?

Antwort von Vizebürgermeister Jürgen Pfeiler, SPÖ:

Im Rahmen des Umwidmungspaktes aus 2019 wurden diese Projekte eingebracht. Ich glaube, es gehört zum demokratischen Verhalten, wenn Antragsteller Anträge stellen, dass diese dann auch zu beurteilen sind. Auf der einen Seite seitens der Behörde und auf der anderen Seite auch politisch.

Zusatzfrage von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ:

Ist es richtig, dass bei dem in der Anfrage angesprochenen Hofer-Markt in Viktring Einwendungen wieder zurückgezogen worden sind und die Beschwerdeführer sogar angeben, dass sie sich auf die Errichtung eines solchen Marktes dort freuen würden?

Antwort von Vizebürgermeister Jürgen Pfeiler, SPÖ:

Das ist richtig. Hat aber mit der behördlichen Überprüfung nichts zu tun.

Abschließende Zusatzfrage von Gemeinderätin Evelyn Schmid-Tarmann, Die Grünen:

Meine Frage lautet. Glauben Sie, dass diese vielen Ansuchen, 13 an der Zahl, kurz bevor das Raumordnungsgesetz im Land umgesetzt werden soll, dazu dienen, dieses zu umgehen?

Antwort von Vizebürgermeister Jürgen Pfeiler, SPÖ:

Ob ein Gesetz, das noch nicht beschlossen wurde, zu umgehen ist, das entzieht sich meiner Kenntnis. Grundsätzlich war die Befürchtung da, dass es hier zu einer Veränderung kommt, aus Sicht der Antragsteller dadurch eine Verschlechterung und somit ist es legitim, einen Antrag zu stellen.

A 35/20 von Gemeinderat Mag. art Manfred Jantscher, ÖVP, an Stadtrat Christian Scheider, FPÖ, betreffend **Sanierungspläne Friedhofsallee in Annabichl**

Allfällige nähere Hinweise:

Die Friedhofsallee in Annabichl ist in einem sehr desolaten Zustand.

Wortlaut der Anfrage:

Gibt es Sanierungspläne für die Friedhofsallee in Annabichl?

Antwort von Stadtrat Christian Scheider, FPÖ:

Hoher Gemeinderat, sehr geehrte Damen und Herren.

Selbstverständlich gibt es fix und fertige Sanierungspläne in erster Linie der Abteilung Stadtgarten, die auch, weil diese schon länger vorliegen, immer wieder auch aktualisiert wurden. Es ist sozusagen im Grunde eine Generalsanierung notwendig. Nicht nur, was die Baumallee selbst betrifft, sondern insgesamt sind auch die entsprechenden betroffenen Wege etc. mit zu sanieren. Also eine Generalsanierung mit einem genauen Zeitplan versehen, weil wir ja wissen, dass gerade an Friedhöfen zu gewissen Zeiten es nicht möglich ist, solche Bauarbeiten durchzuführen. Es wurde mehrmals in den letzten Jahren versucht auch das dementsprechende Budget für diesen Plan zu bekommen, der ja in etwa bei 500.000 Euro liegt. Dieses Budget wurde bis dato nicht zur Verfügung gestellt, daher konnte dieses Vorhaben auch noch nicht begonnen werden.

Keine Zusatzfrage der anderen Fraktionen

Keine abschließende Zusatzfrage von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ.

Vizebürgermeister Jürgen Pfeiler, SPÖ, übernimmt den Vorsitz.

A 33/20 von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, SPÖ, an Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, SPÖ, betreffend **Flugverbindungen nach Wien**

Allfällige nähere Hinweise:

Der Flughafen Klagenfurt hat seit vielen Jahren nur eine einzige Hub-Anbindung. Diese wird von der AUA nach Wien geflogen. Für die weitere Existenz des Flughafens ist eine Hub-Anbindung unbedingt notwendig. Nunmehr ist die AUA mit Millionen an Staatshilfe gerettet worden. Für die Klagenfurter Stadtregierung war es eine Bedingung, dafür die Verbindung nach Wien zu erhalten.

Wortlaut der Anfrage:

Gibt es Garantien, dass die AUA von Klagenfurt aus weiter täglich Flugverbindungen nach Wien anbieten wird?

Antwort von Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, SPÖ:

Wir haben unsere Bedingungen sowohl an das Land als auch nach Wien geschickt. Es fliegen ja derzeit glaube ich zweimal AUA-Flüge. Aber ob es eine Garantie von Seite der AUA gibt, das weiß ich nicht. Kann ich auch nicht beantworten, daher würde ich ersuchen, mit dem Flughafenbetreiber zu sprechen.

Keine Zusatzfrage der anderen Fraktionen.

Abschließende Zusatzfrage von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ:

In den Medien ist jetzt auch in letzter Zeit ein paar Mal herumgegeistert, dass in Klagenfurt der Heimatflughafen einer neuen Fluglinie werden sollte. Ist Ihnen da etwas bekannt? Da müssten ja mehrere behördliche Verfahren sonst laufen.

Antwort von Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, SPÖ:

Das, was Sie auch wissen, dass Orasch eine eigene Fluglinie plant. Wie der Gemeinderat ja weiß, wird derzeit, vor allem einmal von Seite der KPV, versucht, eine Änderung des Vertrages zustande zu bringen. Ich kann nur berichten, was ich vom letzten Aufsichtsrat gehört habe, dass eigentlich ganz klar sich herausgestellt hat, dass der Vertrag, den die Stadt und das Land mit Orasch beschlossen haben, dass der absolut wasserdicht ist. Auf alles Weitere muss ich ganz ehrlich sagen warten wir auf das, was der Herr Mag. Payer uns berichten wird. Die Stadt ist nicht eingebunden. Mag. Payer muss klar sein, dass ja im Grunde auch das Land im Grunde ohne die Stadt nichts mehr machen kann. Ich habe es ihm mehrmals gesagt. Ich denke, dass, wenn Vorschläge von Seite der KPV am Tisch liegen werden, dass das dann in den politischen Gremien auch diskutiert wird. Aber ich möchte schon ganz klar festhalten, dass der Vertrag absolut wasserdicht ist. Das einzige, was vielleicht bei diesem Vertrag manchen nicht passt, ist, dass die öffentliche Hand absolut geschützt ist, die öffentliche Seite. Das ist eigentlich etwas Positives.

Die Bürgermeisterin übernimmt den Vorsitz.

A 37/20 von Gemeinderätin Gabriela Holzer, SPÖ, an Vizebürgermeister Jürgen Pfeiler, SPÖ, betreffend **Kärnten läuft**

Allfällige nähere Hinweise:

Kärnten läuft ist der größte südösterreichische Laufevent – eine Veranstaltung, die tausende Sportbegeisterte nach Kärnten bringt und ein wichtiger Baustein im Sommertourismus. Es zählt nicht nur der sportliche Wettkampf, sondern auch die Freude an der Bewegung. Eine Veranstaltung der Extraklasse, bei der die ganze Familie – von groß bis klein – eingebunden ist. Es wäre wichtig, das Event auch in diesen schwierigen Zeiten zu erhalten.

Wortlaut der Anfrage:

Wie unterstützt die Stadt Klagenfurt diese Veranstaltung?

Antwort von Vizebürgermeister Jürgen Pfeiler, SPÖ:

Werte Kollegin Holzer.

Die Veranstaltung Kärnten läuft ist so wie Ihrerseits ausgeführt eine wichtige Veranstaltung im sportlichen als auch im touristischen Sinne. Ich möchte mich an dieser Stelle all jenen, die es möglich gemacht haben, beginnend von der Gesundheitsabteilung über die Behörde, bedanken, dass es möglich war, in diesen sehr herausfordernden Zeiten eine derartige Veranstaltung mit dieser Strahlkraft in Richtung des Laufsports und des Sports, was Sportevents betrifft, zu ermöglichen. Es war in diesem Sommer sehr schwierig grundsätzlich für Sportveranstalter Veranstaltungen zu planen und Veranstaltungen auch mit einem Sicherheitskorsett zu umgeben, sodass es möglich war, sowohl für jene die veranstaltet haben als auch jene, die teilnehmen, mit einem guten und sicheren Gefühl an einer Veranstaltung teilzunehmen. Das ist uns gelungen, gemeinschaftlich. Das ist uns auch deswegen gelungen, weil es eine gelebte Praxis ist und weil, und das ist das Schöne am gesamten Konzept auch, dass sich der Sportpark mit seiner Infrastruktur derartig einbinden konnte, sodass es hier beim Ablauf und den Sicherheitsmaßnahmen massiv unterstützend auch eine Genehmigung seitens der Behörde gegeben hat. Daher glaube ich, dass dieses Event, diese Sportveranstaltung auch beispielgebend war für andere Veranstalter, hinkünftig weiterhin auch in, wie gesagt, sehr herausfordernden Zeiten Veranstaltungen durchzuführen, wenn das Konzept dahintersteht. Und ich darf mich bei allen bedanken, die sich an dem Projekt beteiligt haben und ich kann sagen, dass die Stadt Klagenfurt auch weiterhin diesem sportlichen Event weiterhin die Treue halten sollte.

Keine Zusatzfrage der anderen Fraktionen.

Abschließende Zusatzfrage von Gemeinderätin Gabriela Holzer, SPÖ:

Wie hoch ist der Werbewert dieser Veranstaltung für unsere Stadt?

Antwort von Vizebürgermeister Jürgen Pfeiler, SPÖ:

Also der Werbewert ist, ich kann das jetzt nicht in Zahlen gießen, aber ein sehr hoher. Denn es haben insbesondere bei der Pressekonferenz der Veranstaltungsankündigung insgesamt 12 internationale Medienpartner teilgenommen, die das hinausgetragen haben, weil das an und für sich der erste große Event nach dem Lockdown war. Insbesondere im deutschsprachigen Raum haben sich dann Veranstalter in weiterer Folge getraut sozusagen, das Produkt anzunehmen. Es hat ja sehr viele Nachfragen gegeben. Nicht nur beim Veranstalter, sondern auch bei unseren Behörden, wie eine derartige Veranstaltung abzuwickeln ist und unter welchen Voraussetzungen es machbar war. Daher darf ich sagen, der Werbewert war ein großer und es war für uns auch ein wichtiges Signal in die Sportwelt hinein.

A 38/20 von Gemeinderat Johann Zlydnyk, SPÖ, an Vizebürgermeister Jürgen Pfeiler, SPÖ, betreffend **Beschattung von Parkplätzen bei Supermärkten**

Allfällige nähere Hinweise:

Bäume auf Parkplätzen sind nicht nur heiß begehrte Schattenspender im Sommer sondern auch wichtig für das ökologische Klima in unserer Stadt. Leider findet man auf den Parkplätzen der Supermärkte – wenn überhaupt – zumeist nur kleine Bäume.

Wortlaut der Anfrage:

Welche Vorgaben gibt es für Supermärkte hinsichtlich der Beschattung bzw. Bepflanzung der Parkplätze?

Antwort von Vizebürgermeister Jürgen Pfeiler, SPÖ:

Betreffend der Baumbepflanzungen bei großflächigen Parkplätzen gibt es eine Bestimmung nach § 4 der Grünanlagenverordnung. Hier wird festgehalten, dass im Falle einer Neubebauung oder weitreichender Änderung des Bestandsbebaues ist im urbanen städtischen Raum einer sommerlichen Überhitzung entgegenzuwirken. Hier gilt es ganz klar. Im Rahmen dessen vorrangig sind großkronige Laubbäume, Stammumfang mindestens 20 cm gemessen in einem Abstand von 1 Meter über Terrain zu pflanzen. Um nicht noch weiter ins Detail zu gehen. Der Paragraf hat vier Absätze. Einer der wichtigsten Absätze aus meiner Sicht ist der Absatz 4. Sollte ein Baum entfernt werden, muss dieser in gleicher Qualität ersetzt werden. Das wird auch seitens der Behörde jetzt zwischenzeitlich genau kontrolliert.

Zusatzfrage von Gemeinderat Ferdinand Sucher, FPÖ:

Hoher Gemeinderat.

Ich möchte da fragen, wird da mit zweierlei Maß gemessen. Wenn ich das Kinozentrum Laas anschau. Da ist der Herr Laas seit 15 Jahren säumig, obwohl er im Baubescheid drinnen hat, dass die Bäume dort gepflanzt werden sollten. Da ist eine Wüste. Von einem Baum überhaupt nichts zu sehen. Da möchte ich gerne fragen, ob die Stadt etwas unternehmen wird, dass der Herr Laas einmal dort die Bäume pflanzen wird?

Antwort von Vizebürgermeister Jürgen Pfeiler, SPÖ:

Herr Kollege, ich bin nicht Behörde. Ich werde Ihre Anfrage gerne an die Behörde weiterleiten, um das zu überprüfen.

Zusatzfrage von Gemeinderätin Evelyn Schmid-Tarmann, Die Grünen:

Kollege Sucher hat mir aus der Seele gesprochen. Ich wollte das gleiche fragen. Der Cine City Parkplatz ist eine Brache, eine Asphaltwüste. Aber meine eigentliche Frage ist, ist daran gedacht, auch nachzurüsten, dass man auch bestehende Supermärkte dazu anhält, dass sie nachträglich noch Bäume pflanzen oder dass sie Kunstrasen zu wirklichem Rasen machen? Ist daran gedacht, dass man die nachrüstet? Dass sie eben dazu gebracht werden, nachzurüsten und ebenso ihre Parkplätze durch Bäume beschatten?

Antwort von Vizebürgermeister Jürgen Pfeiler, SPÖ:

Inwieweit eine Nachrüstung möglich ist, ist glaube ich Aufgabe, das zu prüfen. Das werden wir auch über die Behörde machen. Im Sinne dessen gibt es ja in letzter Zeit ganz klare Vorgaben, dass wir diese einhalten. Und wir werden heute auch einen Beschluss fassen für ein Projekt, wo es ganz klare Vereinbarungen mit dem Projektwerber gibt, dass das so umzusetzen ist. Inwieweit man in bestehenden Bereichen eingreifen kann, ist glaube ich eine rechtliche Frage.

Keine abschließende Zusatzfrage von Gemeinderat Johann Zlydnyk, SPÖ.

A 39/20 von Gemeinderätin Michaela Ambrozy, SPÖ, an Stadtrat Mag. Franz Petritz, SPÖ, betreffend **Erweiterung Universitätsstandort**

Allfällige nähere Hinweise:

Die Attraktivität des Studienstandortes Klagenfurt wird zukünftig durch Angebote mit Schwerpunkt auf Bewegung und Sport erweitert.

Wortlaut der Anfrage:

Was bedeutet die Erweiterung für den Universitätsstandort Klagenfurt?

Antwort von Stadtrat Mag. Franz Petritz, SPÖ:

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates, Frau Anfragestellerin.

Wir haben es ja bei unserem letzten Beschluss schon eingehend auch diskutiert. Ich danke dahingehend auch für die Anfrage. Weil immer die Frage auch gestellt wird, wie kann sich eine Universitätsstadt weiterentwickeln? Wie kann sich eine Universitätsstadt auch etablieren? Und wie können wir es schaffen, dass sich die Studierenden nicht als Gäste sondern als Klagenfurterinnen und Klagenfurter fühlen und gerne auch in die Stadt kommen? Und das geht nur dann, wenn man ein attraktives Studienangebot hat. Und gemeinsam mit der Uni Klagenfurt, dem Land Kärnten, dem Sportamt, also der Stadt Klagenfurt und der Pädagogischen Hochschule ist es uns gelungen, dass wir, und das ist auch beim Leitbildprozess ganz klar herausgekommen, dass es für die Bildungshauptstadt Klagenfurt einfach wichtig ist, dass die Alpen Adria Universität ein Herzstück unserer Stadt im Bildungsbereich darstellt, dass wir mit der Stiftungsprofessur Bewegungswissenschaften einen wichtigen Schritt gesetzt haben, das wir diesen Brain-Drain, wie er immer betitelt, bezeichnet wird und den es ja auch leider gibt, wie wir dem entgegenwirken können. Da bin ich sehr froh, dass ab dem Wintersemester bereits 2019 das Bachelor-Studium möglich war und dass in weiterer Folge das Master-Studium in dem Bereich mit Schwerpunkt Bewegungswissenschaften angeboten werden kann und somit die Studierenden nicht von Klagenfurt nach Graz ausweichen müssen. Sondern die Intention ist ja, dass die Studierenden hier bleiben und der Umkehrschluss, dass sie von Graz auch gerne nach Klagenfurt kommen und dieses Angebot in Anspruch nehmen werden. Wir schaffen hier insofern Synergien, dass wir im wissenschaftlichen Bereich zusätzliche Forschungstätigkeit an der Universität ermöglichen werden und dass wir als Sportstadt Klagenfurt der Sportsponge, das wird heute ja noch ein Thema werden, dass diese Sportsponge eine weitere Aufwertung erfahren wird. Weil natürlich, wenn die sportliche Infrastruktur nicht vorhanden ist, dann ist es auch schwer möglich, in diesem Bereich den Studienbereich zu erweitern. Da sind wir auf einem sehr guten Weg, was auch die Zahlen und Anfragen betreffend wann das Master-Studium beginnen wir zeigen.

Keine Zusatzfrage der anderen Fraktionen.

Keine abschließende Zusatzfrage von Gemeinderätin Michaela Ambrozy, SPÖ.

A 40/20 von Gemeinderätin Michaela Ambrozy, SPÖ, an Stadtrat Mag. Franz Petritz, SPÖ, betreffend **Elternbeiträge in städtischen Kindergärten**

Allfällige nähere Hinweise:

Die Corona Krise hat viele Familien vor finanzielle Sorgen gestellt. Sei es durch Kurzarbeit oder gar, dass sie ihren Job verloren haben. Dies betrifft natürlich auch die Sorge, wie sie den Kindergartenbeitrag weiter bezahlen sollen.

Wortlaut der Anfrage:

Wie geht die Landeshauptstadt Klagenfurt bei den städtischen Kindergärten mit den Elternbeiträgen um bzw. wie sieht es bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres damit aus?

Antwort von Stadtrat Mag. Franz Petritz, SPÖ:

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen.

Wir haben, also das müsste man in der Vergangenheitsform sagen, die Anfrage ist ja schon älter, aber Sie wissen, wie wir das gehandhabt haben beim Lockdown im März. Wir haben auf 50% der Elternbeiträge verzichtet, im März und April bis zum Ende des Kindergartenjahres mit einem Unkostenbeitrag von 10 Euro diesen in Rechnung gestellt. Nur, dass man die Dimension dann auch weiß. Das sind rund Mehrkosten, die natürlich gut investiert sind in die Bildung, das ist gar kein Thema, weil auch die finanzielle Belastung für die Familien sehr groß war, von 1,5 Millionen Euro, die hier schlagend werden. Aber noch einmal, das war sehr, sehr wichtig, weil es auch hier finanzielle Härtefälle gegeben hat. Aber, man muss die Zahlen einfach kennen. Und wir haben es auch geschafft, dass wir mit den privaten Betreibern eine Einigung gefunden haben, was die Gruppenförderung betrifft. Das heißt, dass wir jetzt die einheitliche Förderung für die Kindergartengruppen bei den privaten Betreibern eingeführt haben. Das sind auch Mehrkosten von über 120.000,- Euro. Das heißt, wir haben die Förderung für die privaten Betreiber in der Höhe von 2,1 Millionen Euro, die sich um die 120.000,- Euro erhöht haben. Also ich denke, wir haben hier richtige Schritte gesetzt in Krisenzeiten, in finanziellen schwierigen Zeiten und haben jenen geholfen, die es am meisten brauchen, nämlich den Familien.

Keine Zusatzfrage der anderen Fraktionen.

Keine abschließende Zusatzfrage von Gemeinderätin Michaela Ambrozy, SPÖ.

Vizebürgermeister Jürgen Pfeiler, SPÖ, übernimmt den Vorsitz.

A 43/20 von Gemeinderätin Sandra Wassermann, FPÖ, an Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, SPÖ, betreffend **Sitzungen des Gemeinderates außer Haus**
- **kein Livestream**

Allfällige nähere Hinweise:

Die transparente Information an die Bürger mittels Livestream war ein Garant dafür, dass die Meinungen jeder Fraktion authentisch wiedergegeben wurden. Nun wurden bereits drei Gemeinderatssitzungen von einer Übertragung gekappt und der Bevölkerung Informationen sowie wertvolle Redebeiträge der Mitglieder des Gemeinderates vorenthalten.

Wortlaut der Anfrage:

Warum wurde die Übertragung von Sitzungen des Gemeinderates außer Haus abgeschafft und dadurch der Bevölkerung der Zugang zu Informationen und der nötigen Transparenz aus der Arbeit, der Diskussion und den Beschlüssen des Gemeinderates zur persönlichen Meinungsbildung versagt?

Antwort von Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, SPÖ:

Ich denke, dass eigentlich die Beantwortung schon erfolgt ist. Ich sage es vielleicht noch einmal, die Basis für eine professionelle Bild- und Tonanlage ist fix im Gemeinderatssaal installiert. Es wäre ein hoher technischer Aufwand, um eine stabile qualitativ einwandfreie Übertragung zu gewährleisten. Die Anlage im Gemeinderatssaal ist nicht transportabel. Kann daher nicht an einem anderen Ort eingesetzt werden. Ich habe mich auch bemüht, dass wir eventuell in den Lakeside gehen könnten, da hätten wir uns ein bisschen leichter getan. Aber der Saal im Lakeside ist einfach zu klein. Es ist ausgemessen worden von der Abteilung Protokoll und mir mitgeteilt worden, dass wir dort nicht sein können. Daher denke ich, werden wir die Gemeinderatssitzungen, solange Corona ist, ich habe Corona nicht bestellt, es wäre mir lieber, wir hätten die Krise schon hinter uns, hier in der Messehalle abhalten.

Keine Zusatzfrage der anderen Fraktionen.

Abschließende Zusatzfrage von Gemeinderätin Sandra Wassermann, FPÖ:

Hoher Gemeinderat.

Diese Antwort ist leider überhaupt nicht zufriedenstellend. Es ist in Wahrheit ein Hohn der Bevölkerung gegenüber und ein Hohn unseren Mitbürgern gegenüber. Das ist einfach, sich diese Ausrede hier zu nehmen und zu sagen, es kostet zu viel und wir sind so unflexibel. Oder ist man zu faul oder ist man einfach nur zu intransparent. Ich möchte Ihnen hier die Lösung, ich habe keine Zusatzfrage, denn ich habe eine Antwort bereits für Sie. Sie ist ganz einfach. Wir haben einen Superkanal, den die Mitarbeiter der Landeshauptstadt Klagenfurt gut betreuen, auf Facebook Klagenfurt am Wörthersee. Und es wäre ein Einfaches gewesen, ein Smartphone zu nehmen, wir haben hier WLAN, wir haben ein Stativ, stellen dieses Telefon hier auf und übertragen diese heutige Gemeinderatssitzung via Smartphone. 30% der Gemeinderäte sitzen jetzt gerade am Smartphone. Ich bin mir sicher, viele Leute sitzen jetzt zu Hause, sitzen auch am Smartphone und hätten aber eine Freude dabei, zu hören, was der heutige Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt auch beschließt und bespricht. Also es ist kein Problem, eine Gemeinderatssitzung über ein Smartphone zu übertragen. Das kann ich von meinem eigenen machen, Frau Bürgermeister. Ich stelle es auch sehr gerne zur Verfügung. Ich habe Ihnen hiermit die Antwort auf die Zusatzfrage gegeben, die ich nicht mehr stellen brauche. Ich bin sehr, sehr enttäuscht von Ihnen, dass Sie es nicht schaffen, die Bevölkerung zu informieren über einen Gemeinderat und über wichtige Beschlüsse, die wir heute noch treffen werden.

Antwort von Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, SPÖ:

Ich halte nur noch einmal fest, dass selbstverständlich unsere Sitzungen nach wie vor öffentlich sind, so wie alle Gemeinderatssitzungen in Österreich.

Die Bürgermeisterin übernimmt den Vorsitz.

A 44/20 von Gemeinderätin Sandra Wassermann, FPÖ, an Stadtrat Markus Geiger, ÖVP, betreffend **Cash-Back-Aktion – Ankauf von Gold und Edelmetallen**

Allfällige nähere Hinweise:

Die Cash-Back-Aktion der Stadt Klagenfurt ist zur Förderung der in Not geratenen Betriebe ins Leben gerufen worden. Nach rund einer Woche sind die Fördersummen von Betrieben ausgeschöpft gewesen. Bürger haben mir mitgeteilt, dass auch Gold und Edelmetalle zur Anlage angekauft wurden. Dies müsste weltweit einzigartig sein, denn in Klagenfurt gab es demnach minus 20 Prozent auf Gold und weiter Edelmetalle.

Wortlaut der Anfrage:

Wie hoch war das eingelöste Rechnungsvolumen der 20% Cash-Back-Aktion bei der ÖGUSSA bzw. dem Ankauf von Gold und Edelmetallen?

Antwort von Stadtrat Markus Geiger, ÖVP:

Liebe Sandra.

Ich freue mich sehr, dass dir aufgefallen ist, dass wir diese Cash-Back-Aktion gehabt haben. Die war ja ein Riesenerfolg. Wir haben hier in kürzester Zeit 1,1 Millionen zusätzlichen Umsatz in unsere Klagenfurter Betriebe gebracht. Geld, das sie nach dem Lockdown dringendst gebraucht haben. Bares Geld, das sie dringendst gebraucht haben, hier in ihren Kassen, um eben schnell Zahlungen und Dinge, die sie eben im Lockdown bestellt gehabt haben bzw. nicht verkaufen haben können auch dementsprechend dem Lagerstand zu bezahlen. Ich darf dir sagen, wenn hier jemand das gesagt hat, dass Edelmetall gekauft worden ist bei ÖGUSSA, dann sind das eh die Leute, die du anscheinend getroffen hast. Weil die gesamte Fördersumme der Stadt, die hier bei der ÖGUSSA ausgegeben worden ist, war 160 Euro. Ich bin mir aber sicher, dass hier auch Schmuck, der in Klagenfurter Betrieben gekauft worden ist, auch das sind Edelmetalle, das kann ich dir nicht sagen, weil wir hier das dementsprechend nicht extra herausrechnen.

Zusatzfrage von LAbg. Ruth Feistritzer, SPÖ:

Danke Frau Bürgermeisterin.

Die Cash-Back-Aktion der Stadt Klagenfurt war nicht nur für die Betriebe glaube ich wichtig, auch für die Gastronomie. Meine Frage ist, wisst ihr ungefähr, wird es wieder etwas geben? Und vor allem das Thema ist, Cash-Back in Klagenfurt ist viel wichtiger, als die Bestellwut, die die Bürger haben und die ganz, ganz viel Geld Amazon geben und wo wir keine Steuereinnahmen haben und keine Arbeitsplätze in Klagenfurt sichern. Bei der Cash-Back-Aktion, von den Gastronomiebetrieben, hast du da schon irgendwelche Zahlen vorhanden? Weil wie wir wissen, sie ist letzte Woche ausgelaufen. Und die Betriebe, aber auch viele, die das in Anspruch genommen haben, stehen voller Lob da und sagen, das war eine tolle Aktion und das ist relativ fiktionfrei und flat gegangen. Hast du da vielleicht Zahlen, die du liefern könntest?

Antwort von Stadtrat Markus Geiger, ÖVP:

Danke, Ruth, für die Frage. Cash-Back für die Gastro war auch ein Riesenerfolg. Wir haben hier eine Summe von EUR 100.000,- zur Verfügung gestellt. Das hat geheißen, wir haben hier 550.000 über diese Schiene zusätzlich in die Klagenfurter Gastronomiebetriebe gebracht. Das sind 3.600 Rechnungen, die hier in diesem Bereich eben eingebracht worden sind, die hier gefördert worden sind. Es war ein riesiger Erfolg auch in dieser Version. Es hat natürlich etwas länger gedauert. Weil wir haben, im Gegensatz zum Handels-Cash-Back, hier auch eine nicht so breite Masse an Betrieben, die daran teilnehmen hat können, weil wir hier eben auf die

Gastronomie, und ganz gezielt auf die Gastronomie zugegangen sind. Wir haben von sehr vielen Betrieben absolut positive Rückmeldungen erhalten. Danke.

Abschließende Zusatzfrage von Gemeinderätin Sandra Wassermann, FPÖ:

Herr Stadtrat, du sprichst da von einem Riesenerfolg. Das zeigt aber leider, wie weit weg du von den Unternehmern wirklich bist. Denn als Unternehmerin, die seit acht Jahren am Markt ist, weiß ich persönlich am allerbesten, wie schwer es war, wenn man seine Restaurants zwei Monate beinahe zugesperrt haben musste. Also kann diese Aktion kein Riesenerfolg gewesen sein für einen Unternehmer, denn das war maximal ein Tropfen auf dem heißen Stein. Und das ist die bittere Realität. Eines in die rechte Richtung zum geschätzten Sozialreferenten. Wenn man auf der einen Seite bei der ÖVP Schmuck kaufen kann, Schmuck, Perlenketten, was auch immer, mit dieser Cash-Back-Aktion und auf der anderen Seite die schwächsten und ärmsten Bürger der Landeshauptstadt nicht einmal in der Corona Krise den Sozialmarkt besuchen dürfen, weil er gesperrt ist und der Sozialreferent nicht einmal dafür Sorge tragen kann, dass während der Corona Krise der Sozialmarkt geöffnet bleibt, dann haben wir ein Problem in dieser Landeshauptstadt. Und ich möchte wissen als Zusatzfrage. Der Lockdown zwei steht leider bevor. Wie auch immer er ausschauen wird. Auch Klagenfurt wird davon betroffen sein. Wie bereitet sich die Landeshauptstadt Klagenfurt auf diese schweren Wochen vor, die vor allem vor uns Unternehmern stehen? Ich mach mir heute schon Gedanken, wie es mit den Mitarbeitern und mit meinen Waren weitergehen wird. Und wie steht unser Wirtschaftsreferent gegenüber den Unternehmern, wie kannst du uns helfen und was hat du für Perspektiven für diese schwere Zeit?

Antwort von Stadtrat Markus Geiger, ÖVP:

Liebe Sandra.

Es freuen mich deine Worte besonders, weil es spricht hier wirklich der Neid heraus, dass die Stadt Klagenfurt hier eine wirklich erfolgreiche Aktion gestartet hat, dass die Stadt hier schnell frisches Geld in die Unternehmen gebracht hat. Wir können als Stadt Klagenfurt nicht die Ausfälle wegmachen, aber wir können hier unterstützend unter die Arme greifen. Und das haben wir gemacht. Auch viele unserer Geschäfte, gerade im Schmuckbereich auch, sind hier natürlich auch davon betroffen. Haben auch sehr hohe Wareneinsätze. Du kannst hier natürlich eine Neidgesellschaft quer durch die Bank schüren. Man könnte ja auch bei Gastro-Cash-Back dann sagen, ja, warum kann dann nicht nur einer, der in der Innenstadt ist oder der draußen ist, oder einer, der vielleicht Franchisenehmer ist, darf auch mitmachen, warum und hin und her. Das kann man alles machen. Tatsache ist, wenn du aufgepasst hättest und nicht mit deinen Kollegen gesprochen, es wird auch, und da auch die Antwort auf die Ruth vorher, noch eine Cash-Back-Aktion geben zu einem Zeitpunkt, wo es keine anderen Aktionen und sonstiges gibt. Wir haben das auch dementsprechend mit den Unternehmen, mit den Vertretern der Unternehmen, so besprochen. Werden es auch dementsprechend machen. Ich kann dir sagen, wenn du nur ein bisschen aufgepasst hättest und außer deiner Bösartigkeit, die du natürlich gern anderen Mitbewerbern auf der politischen Ebene entgegenbringst, hättest du gemerkt, wie viel wir bereits umgesetzt haben, wie viel noch im Laufen ist, wie viel aktuell gemacht wird, wie viel wir hier auf den Märkten, im Gegensatz zu vielen anderen österreichischen Städten, geleistet haben. Aber ich weiß, dass du so etwas natürlich nicht sehen willst, dass du so etwas natürlich nicht hören willst und in deiner kleinen Welt lebst.

A 45/20 von Gemeinderat Christian Glück, SPÖ, an Stadtrat Christian Scheider, FPÖ,
betreffend **offensichtliche Gefahrenstellen im Straßenverkehr – Übergang
Villacher Straße Höhe Eurospar und Hofer**

Allfällige nähere Hinweise:

Im Bereich des Fußgängerüberganges auf der Villacher Straße Höhe Eurospar/Hofer kommt es immer wieder zu Unfällen und Beinaheunfällen. Die problematische Überquerung der Straße an diesem Übergang ist wohlbekannt und zahlreiche Klagenfurterinnen und Klagenfurter wünschen sich seit geraumer Zeit eine Lösung für diese offensichtliche Gefahrenquelle.

Wortlaut der Anfrage:

Wieso reagieren Sie als zuständiger Referent nicht auf offensichtliche Gefahrenstellen im Straßenverkehr?

Antwort von Stadtrat Christian Scheider, FPÖ:

Herr Gemeinderat.

Natürlich reagieren wir. Wir haben bereits reagiert. Es gibt bezüglich, es ist ja nicht die einzige Gefahrenstelle vor allem bei Übergängen über vier Spuren, die in Klagenfurt zu entschärfen sind. Es hat aus diesem Grunde ein Gespräch und eine Vereinbarung mit dem Land Kärnten gegeben, das sukzessive diese Straßenbereiche entschärft werden. In erster Linie mit Verkehrssignalanlagen. Wir haben ja bereits in Klagenfurt in der Völkermarkter Straße zum Beispiel, in der Pischeldorfer Straße, in der Waidmannsdorfer Straße und so weiter bereits Entschärfungen mit den sogenannten Druckknopfampelanlagen vorgenommen. Wir werden das auch im Bereich jetzt eben Villacher Straße. Wir haben ein Paket in etwa von 10 bis 12 Situationen festgemacht. Wie gesagt natürlich nach finanzieller Machbarkeit mit dem Land Kärnten, weil in vielen Straßen, also vor allem bei den Einfahrtsstraßen natürlich auch das Land Kärnten inhaltlich zuständig ist, aber eben eine Kostenteilung mit der Stadt Klagenfurt. Ebenfalls geplant sind also weitere am Völkermarkter Ring, Höhe Sariastraße, Salmstraße und in der Völkermarkter Straße, Höhe Mariannengasse. Es gibt also ein ganzes Paket von Maßnahmen, das sukzessive abgearbeitet wird.

Keine Zusatzfrage der anderen Fraktionen.

Abschließende Zusatzfrage von Gemeinderat Christian Glück, SPÖ:

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, hoher Gemeinderat.

Ich habe die Anfrage gestellt am 20. Juli. Du hattest quasi drei Monate Zeit, um irgendwie tätig zu werden, irgendwas zu tun. Ich hätte mir eigentlich gewünscht, dass ich heute hier nicht herausgehen muss, um das nochmal zu erwähnen. Der genannte Fußgängerübergang ist eine Gefahrenstelle. Das ist uns bekannt. Nur waren heuer im Sommer innerhalb einer Woche habe ich mit eigenen Augen dreimal, einmal eine Vespa drüben liegen gesehen, einmal ein Auto mit eingeschlagenen Scheiben, einmal ist ein Fahrrad auf der Seite gelegen. Das hat mich dazu gebracht, dass ich, bevor irgendwann einmal mein einjähriger Bub, wenn er so alt ist und da oben drüber will, auch auf der Straße liegt, diese Anfrage zu stellen. Und jetzt nur noch einmal. Welcher Zeithorizont schwebt dir vor? Und muss zuerst jemand tot auf dieser Straße liegen, damit irgendetwas gemacht wird?

Antwort von Stadtrat Christian Scheider, FPÖ:

Das ist jetzt genau der Fall, der einfach unseriös ist, parteipolitisch billig, dass man hier Gefahren oder Verkehrsbereiche der Stadt Klagenfurt derartig sozusagen in eine Argumentation bringt, in einen Jargon bringt, der halt mit Seriosität nichts mehr zu tun hat. Wie gesagt, es sind alle Gefahrensituationen bereits gemeinsam mit dem Land Kärnten erhoben worden. Man hat eine Bestandsaufnahme gemacht. Man hat bereits fünf oder sechs Situationen entschärft in den vergangenen Monaten. Das wird ja dir hoffentlich auch aufgefallen sein, falls du in Klagenfurt dann und wann unterwegs bist. Es kann natürlich, weil da handelt es sich ja um Kosten von 100.000,-- bis 150.000,-- Euro, anständige Entschärfungen, und wir können das nur gemeinsam mit dem Land Kärnten machen. Wir könnten hier gar nicht zu 100% selbst handeln, aber auch aus finanziellen Gründen nicht. Daher gibt es diese Vereinbarung, die ganz klar aufgestellt ist und sukzessive abgearbeitet wird. Da war der Volker Bidmon mit dabei, der Landesrat Gruber. Da hat es Besprechungen gegeben, wo das Land gewisse Wünsche geäußert hat, wo wir gewisse Wünsche geäußert haben. Irgendeine halbe Geschichte zu machen, irgendeine Kosmetik zu machen dort, wird keine Entschärfung bringen. Sondern, das ist ganz genau angeschaut worden, es gibt dort nur die Lösung, so wie wir sie in den anderen Bereichen gesetzt haben. Daher würde ich also wirklich ersuchen, hier nicht so eine billige Polemik voranzutreiben, sondern bei der Sache zu bleiben und bei der Sache mitzuarbeiten.

Ende der Fragestunde.

Die Anfragen Nr. 46/20, 47/20, 50/20, 51/20, 52/20, 53/20, 55/20, 56/20 gelangen nicht mehr zum Aufruf.

Es spricht die Vorsitzende, Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, SPÖ:

Wir kommen zur Tagesordnung. Die Fragestunde ist beendet. Die Tagesordnung sieht folgende Änderungen vor.

Unter Berichterstatter Vizebürgermeister Jürgen Pfeiler, TOP 56a), Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanänderung Welzenegg Ost, Bauabschnitt 1, Dr. Kanovsky Werner, Herz Jesu Stadtpfarrkirche Welzenegg) und unter Berichterstatter Stadtrat Markus Geiger, TOP 80a), Neuer Platz 2, Baurechtsvertrag

Der Berichterstatter für den Kontrollamtsbericht wäre der Herr Dipl.-Ing. Molitschnig gewesen. Er hat mir heute zu Mittag eine Mail geschrieben, er hat leider Fieber und ist zu Hause, er ersucht, nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Kontrollausschusses, den für die heutige Gemeinderatssitzung geplanten Bericht durch meine Abwesenheit von der Tagesordnung abzusetzen. Der Kontrollausschuss hat mich für die Berichterstattung gewählt und ich werde in der nächsten Gemeinderatssitzung diesen Bericht nachholen.

Daher mein Vorschlag, diese beiden Punkte 56a) bei Vizebürgermeister Pfeiler und 80a) bei Stadtrat Geiger auf die Tagesordnung zu geben und den Berichterstatter Dipl.-Ing. Molitschnig, Kontrollamtsbericht, abzusetzen. Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung?

Wortmeldung zur Tagesordnung von Gemeinderätin Evelyn Schmid-Tarmann, Die Grünen:

Warum so kurzfristig mit den beiden Punkten?

Antwort von Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, SPÖ:

Es hat ein Clubobmännergespräch gegeben, mit allen Stadtsenatsmitgliedern, und es ist das so vereinbart worden.

Die beiden Punkte sind auf die Tagesordnung hinaufgenommen.

Der Herr Vizebürgermeister Germ hat gefragt, wann es die nächste Sitzung geben wird. Ich nehme an, dass sie wahrscheinlich Anfang Dezember sein wird, soweit wir den Bericht des Landesrechnungshofes über die Stadtkassa haben. Ich glaube, das sollten wir im heurigen Jahr noch erledigen. Aber das hängt jetzt von den Stellungnahmen ab, die wir zu diesem Bericht bekommen werden. Wir sind hier auch in engem Kontakt mit dem Landesrechnungshof. Wir werden uns bemühen, dass sich das ausgehen wird.

Die Tagesordnung, ergänzt um die TOP 56a) und 80a) sowie Absetzung des Kontrollamtsberichtes, wird mit Stimmenmehrheit – Gegenstimmen von GR Mag. Motschiunig, GR Schmid-Tarmann, Herrn Einicher und Frau Mag. Koschier (alle von der Grünen Fraktion) - angenommen.

Ich darf auch ersuchen, dass wir den Punkt Hallenbad vorziehen, weil einfach der Herr Dr. Wiedenbauer für Auskünfte zur Verfügung steht, der Herr Dipl.-Ing. Smole auch hier ist und es einfach aus Gründen der Zeiteffizienz wir den Bericht Hallenbad als erstes behandeln. Gibt es da einen Einwand? Das ist nicht der Fall und ich übergebe den Vorsitz.

Tagesordnung

Berichterstatteerin: Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz

1. Genehmigung der Niederschriften über die 41., 42. und 43. Sitzung des Gemeinderates vom 29. April, 25. Mai und 30. Juni 2020
2. Finanzbericht
3. Verlängerung der Bebauungsverpflichtungen zu Flächenwidmungsplanänderungen lfd. Nr. 32/B2/2008 (EMA Beratungs & Handels GmbH, urspr. W. Mikula)
4. Abteilung Rechnungswesen, KMG Klagenfurt Mobil GmbH, Investitionszuschuss und Weitergabe des Landeszuschusses, überplanmäßige Mittelverwendung, Bericht gemäß § 73 StR
5. Abteilung Straßenbau und Verkehr, Projekt hi Harbach Verkehrs- und Grünrauminfrastruktur (Investitionsnummer 1529201), Verlängerung von Geh- und Radwegen, überplanmäßige Mittelverwendung, Bericht gemäß § 73 StR
6. Abteilung Straßenbau und Verkehr, Projekt Hörtendorf, Aufnahme in den Projekthaushalt und außerplanmäßige Mittelverwendung, Bericht gemäß § 73 StR
7. Abteilung Straßenbau und Verkehr, Projekt Pfarrplatz Neugestaltung, Erhöhung der Gesamtkosten und überplanmäßige Mittelverwendung, Bericht gemäß § 73 StR
8. Abteilung Facility Management, Projekt Sanierung Westschule, Erhöhung der Gesamtkosten und überplanmäßige Mittelverwendung, Bericht gemäß § 73 StR
9. Abteilung Stadtgarten, Skaterpark Feschnig, Erhöhung der Gesamtkosten beim Projekt Grundstückseinrichtungen und überplanmäßige Mittelverwendung, Bericht gemäß § 73 StR
10. Jagdgebietsfeststellung 2020, Jagdverwaltungsbeirat, Ausschreibung der Wahl der weiteren Mitglieder Einspruchskommission, Bericht gemäß § 73 StR

11. Straßenpolizeiliche Maßnahmen, Verordnung im eigenen Wirkungsbereich SV 08/110/20 vom 23. Juli 2020 (Fleischmarkt), Bericht gemäß § 73 StR - Genehmigung
12. Straßenpolizeiliche Maßnahmen, Verordnung im eigenen Wirkungsbereich SV 08/114/20 vom 25.9.2020, Bericht gemäß § 73 StR – Genehmigung
13. WIKI Kinderbetreuungs GmbH - Youthpoints, Verlängerung Subventionsvereinbarung 1.1.2021 – 31.12.2021, Bericht gemäß § 73 StR
14. WIKI Kinderbetreuungs GmbH – Jugendkulturzentrum kwadra:t, Verlängerung Subventionsvereinbarung 1.1.2021 – 31.12.2021, Bericht gemäß § 73 StR
15. Verein Soziales Jugendwerk Don Bosco, Verlängerung Subventionsvereinbarung 1.1.2021 – 31.12.2021, Bericht gemäß § 73 StR
16. Pro Mente Jugend, Verlängerung Subventionsvereinbarung 1.1.2021 – 31.12.2021, Bericht gemäß § 73 StR
17. Gemischter Chor Jakob Peterlin Gallus, Verleihung des Rechtes zur Führung des Klagenfurter Stadtwappens
18. Straßenbenennung Zemrasdorfer Weg
19. IVK Immobilien Verwaltung Klagenfurt GmbH, Abschaffung des (fakultativen) Aufsichtsrates und Einrichtung eines Beirates
20. Gründung der KDSG Klagenfurt Dachstrom GmbH (idF KDSG), Zustimmung zum Rahmenvertrag im Hinblick auf die KDSG
21. Haushaltsordnung Neu
22. Abteilung Klima- und Umweltschutz, Projekt „Bike & Ride“, Erhöhung der Gesamtkosten, außer- und überplanmäßige Mittelverwendungen
23. Abteilung Klima- und Umweltschutz, Attraktivierung des Radverkehrs, außerplanmäßige Mittelverwendung
24. Abteilung Entsorgung, haushaltstechnische Maßnahme und außerplanmäßige Mittelverwendung
25. Abteilung Rechnungswesen, KDSG Klagenfurt Dachstrom GmbH, außerplanmäßige Mittelverwendung
26. Abteilung Klima- und Umweltschutz, Projekt KEBIP, Aufnahme in den Projekthaushalt und außerplanmäßige Mittelverwendung
27. Überplanmäßige Mittelverwendungen, Bericht III für das HHJ 2020, Bericht
28. Abteilung Klima- und Umweltschutz, „Errichtung einer Busdurchfahrt mit Mobilitätsknoten beim Lakeside Park“, Kapitaltransfer an die KMG – Klagenfurt Mobil GmbH, außerplanmäßige Mittelverwendung
29. Abteilung Klima- und Umweltschutz, Mobilitätsknoten Lakeside, e-ladeinfrastruktur, Kapitaltransfer an die STW AG, außerplanmäßige Mittelverwendung
30. Abteilung Facility Management, Projekt „Amtsgebäude Rathaus“, Aufnahme in den Projekthaushalt und außerplanmäßige Mittelverwendung
31. Abteilung Facility Management, Projekt „WC-Anlage Reitschulgasse“, Aufnahme in den Projekthaushalt und außerplanmäßige Mittelverwendung
32. Abteilung Facility Management, Projekt „Napoleonstadel“, Erhöhung der Gesamtkosten und überplanmäßige Mittelverwendung
33. Abteilung Facility Management, Projekt „Jugendforum Mozarthof, Umbau und Neugestaltung“, Erhöhung der Gesamtkosten und überplanmäßige Mittelverwendung
34. Abteilung Facility Management, Projekt „Schulzentrum Annabichl, Inklusionsstandort Nord“, Erhöhung der Gesamtkosten und überplanmäßige Mittelverwendung
35. Abteilung Facility Management, Projekt „Sportplatz St. Ruprecht“, Aufnahme in den Projekthaushalt und außerplanmäßige Mittelverwendung

36. Abteilung Facility Management, VS Hörtendorf, Generalsanierung, Aufnahme in den Projekthaushalt und außerplanmäßige Mittelverwendung
37. Abteilung Facility Management, Projekt „Turnsaal KTV“, Aufnahme in den Projekthaushalt und außerplanmäßige Mittelverwendung
38. Abteilung Facility Management, Projekt „Rückkauf Ballspielhalle St. Peter, Einbau Lüftungsanlage“, Aufnahme in den Projekthaushalt und außerplanmäßige Mittelverwendung
39. Bestellung von Mitgliedern der Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission für unkündbar gestellte Vertragsbedienstete
40. Sport- und Vitalbad Klagenfurt, Entwicklungs- und Innovationspartnerschaft, Vertragsabschluss
41. Klagenfurter Kurzparkzonengebühren- und Parkgebührenverordnung 2017, Gebührenbefreiung am 24.12.2020 und am 31.12.2020

Berichterstatter: Vizebürgermeister Jürgen Pfeiler

42. Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 29/C4/2015 (Dobernig Maximilian)
43. Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 29/C2/2018 (Hudej Gerhard)
44. Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 19/C4/2018 (Oremus Günter)
45. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Versorgungszentrum Annabichl, lfd. Nr. 34/C5/2015 (MID Bau GmbH)
46. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Lagerhaus Schlachthofstraße, lfd. Nr. 22B/D5/2018
47. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Ringquartier, lfd. Nr. 3/D5/2020 (Kollitsch & Wohnwelt Bauträger GmbH)
48. Zweite Änderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Fachmarktzentrum Pischeldorfer Straße, lfd. Nr. 22A/D5/2018 (MID Bau GmbH)
49. Änderung des Bebauungsplanes vom 27.5.1981 für die Baufl. .24/1, KG Klagenfurt, Kardinalplatz 8 (PW Projekt Wohnen KPL 8 GmbH)
50. Änderung des Bebauungsplanes v. 15.1.1948 (Hoffmannplan) f.d. Baufl. .352 und Änderung des Teilbebauungsplanes vom 7.3.2019 für die Baufl. .353, KG Klagenfurt, Alter Platz 35 (APL 35 Immobilien GmbH, APL 34 Immobilien GmbH)
51. Festlegung eines Teilbebauungsplanes für das Grundstück Nr. 174, KG Klagenfurt, Theaterplatz 2 (Familie Planegger)
52. Festlegung eines Teilbebauungsplanes für die Baufläche .1161, KG Klagenfurt, Sterneckstraße 10 (Dr. Ariane Körner-Wajboda)
53. Festlegung eines Teilbebauungsplanes für das Grundstück Nr. 572/7 und die Baufl. .1257, KG Klagenfurt, Ankershofenstraße 28 (Würschl)
54. Änderung des Teilbebauungsplanes vom 17.8.1976 für die Baufl. .1424/1 und die Grundstücke Nr. 555/10 und 555/14, alle KG Klagenfurt, Hans-Sachs-Straße 19 und 21 (IMMOLA Liegenschaftsverwertung und Projektentwicklungs GmbH)
55. Mittelfristige Finanzplanung 2015 – 2019, gegenwärtige Personalplanung
56. Caritas Kärnten, Zusammenführung der Notschlafstelle mit der Tagesstätte für Obdachlose / Eggerheim, Vereinbarung
- 56a. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Welzenegg Ost – Bauabschnitt 1“, lfd. Nr. 36/D6/2015 (Dr. Kanovsky Werner, Herz Jesu Stadtpfarrkirche Welzenegg in Klagenfurt)

Berichterstatter: Stadtrat Christian Scheider

57. Grundbereinigung zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt öffentliches Gut und Landeshauptstadt Klagenfurt privat – Adi-Dassler-Gasse

58. Grundbereinigung zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt öffentliches Gut und Landeshauptstadt Klagenfurt privat – Lederfabrikstraße
59. Grundbereinigung Linsengasse 102, Olsacher Doris und Patrick
60. Grundbereinigung zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt öffentliches Gut und Landeshauptstadt Klagenfurt privat – Hundefreilaufzone Grete-Bittner-Straße
61. Grundbereinigung zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt öffentliches Gut und Landeshauptstadt Klagenfurt privat – Hundefreilaufzone Siebenhügelstraße
62. Grundbereinigung Neues Wohnen Harbach 2020, Harbacher Straße, Rainer-Harbach-Straße, Friedensgasse, Dienstbarkeit Servitut des Gehens
63. Grundübernahme Drasendorfer Straße
64. Grundübernahme Karl-Truppe-Straße, Gabrielle Andrea Hallegger
65. Grundübernahme Wulfeniastraße, Mag. Dr. Klaus Petermann
66. Grundübernahme Schalleweg, Ing. Ewald Schurian
67. Grundübernahme Wasserweg
68. Grundtausch Wagner Vermietung Waidmannsdorf GmbH, Verlegung Josef-Gruber-Straße, Dienstbarkeit Gehen und Radfahren Waidmannsdorfer Straße, Schaumgasse und Josef-Gruber-Straße
69. Grundeinlöse bzw. –übernahme für die Verbreiterung der Milesstraße
70. Straßenpolizeiliche Maßnahmen, Verordnung im eigenen Wirkungsbereich, SV 08/111/20 vom 15.10.2020, Genehmigung
71. Friedhofs- und Urnenstättenverordnung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Berichterstatter: Stadtrat Markus Geiger

72. KLAMAG Klagenfurt Marketing GmbH, Änderung der Gesellschaftervereinbarung, Punkt 2 – Basisfinanzierung
73. Beety Partywelt OG, Mietbeihilfe / Venture Rent
74. Förderung von kreativwirtschaftlichen Unternehmen – Objekt Hafenstadt
75. Marktordnung Neu
76. Funtastico Sports, Subvention
77. Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in den Gemeindejagdgebieten
78. Neuer Platz 2, Verbücherung von Dienstbarkeiten
79. Grundverkauf Gewerbestraße / Flatschacher Straße, Grundstück 574/10 neu, KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt, Framach Besitz und Beteiligungs GmbH
80. Grundverkauf Ortnergasse, Grundstück 574/5, KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt, EU-tech Holding GmbH
- 80a. Neuer Platz 2 – Baurechtsvertrag

Allfällige selbstständige Anträge, Anfragen und Dringlichkeitsanträge gem. Geschäftsordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Vizebürgermeister Jürgen Pfeiler, SPÖ, übernimmt den Vorsitz und spricht:

Bevor ich der Frau Bürgermeister das Wort übergebe, ersuche ich um die Genehmigung der unter **TOP 1** fallenden Niederschriften der 41., 42. und 43. Sitzung des Gemeinderates.

Die Niederschriften über die 41., 42. und 43. Sitzung des Gemeinderates werden einstimmig genehmigt.

Es folgt

Berichterstatterin: Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz

40. Entwicklungs- und Innovationspartnerschaft „Sport- und Vitalbad Klagenfurt“, Vertragsabschluss 34/838/20

„Der als Anlage 1 ersichtliche Vertrag über eine Entwicklungs- und Innovationspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Leuchtturmprojekt „Sport, Familie und Gesundheit“ zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee als Auftraggeber einerseits und der PORR Bau GmbH als Auftragnehmer andererseits wird zum Beschluss erhoben.

Für die Bedeckung der sich aus Ziffer 15 des Vertrages ergebenden Vergütungen für erfolgte Entwicklungs- und Planungsleistungen ist im Voranschlag 2021 Vorsorge zu treffen.“

Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz berichtet zu TOP 40:

Hoher Gemeinderat.

Ich darf ersuchen, dass wir eben diesen Bericht Hallenbad vorziehen und auch die Diskussion dazu. Ich möchte vielleicht ganz zu Beginn sagen, dass ich sehr stolz bin, heute hier zu stehen, weil, und da darf ich mich ganz herzlich bei meinen Koalitionspartner bedanken, wir das, was wir versprochen haben, auch eingehalten haben. Wir haben in dieser Periode den Standort fixiert. Wir wissen, was wir wollen. Das haben wir mit Hilfe einer Bürgerbeteiligung festgestellt. Und als dritten Punkt haben wir jetzt schlussendlich auch einen Partner, der mit uns gemeinsam dieses Projekt umsetzen wird. Die Landeshauptstadt Klagenfurt hat den Neubau eines Sport- und Vitalbades in Klagenfurt am Grundstück gegenüber dem Freizeitpark Minimundus beschlossen. Durch den Erwerb der Grundstücksfläche daneben und der damit verbundenen Rechte durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee steht nunmehr ein rund 7,5 ha großes zusammenhängendes Planungsgebiet zur Verfügung, das die Entwicklung des Vitalbades in einer einzigartigen Form als Leuchtturmprojekt Sport, Familie und Gesundheit ermöglicht. Der Klagenfurter Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2019 beschlossen, auf Grund des neu entstehenden Entwicklungspotenzials im Hinblick auf die beabsichtigte Errichtung eines Sport- und Vitalbades die Suche nach einem strategischen Partner zu evaluieren und durchzuführen. Am 4. Februar dieses Jahres 2020 hat in der Folge der Klagenfurter Gemeinderat beschlossen, das Vergabeverfahren zur Entwicklungs- und Innovationspartnerschaft Sport- und Vitalbad Klagenfurt einzuleiten. Ein zweistufiges Europa weit bekanntgemachtes Vergabeverfahren wurde eingeleitet und nunmehr ein Auftragnehmer ermittelt, nämlich die PORR Bau GmbH, mit dem nun ein Vertrag über eine Entwicklungs- und Innovationspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Leuchtturmprojekt Sport, Familie, Gesundheit abgeschlossen wird. Insgesamt gab es vier Interessenten, die mit der Stadt Klagenfurt gemeinsam dieses städtebaulich wirklich interessante Projekt entwickeln wollten. Schlussendlich gab es dann drei verbindliche Angebote. Eine ausgewiesene kompetente Jury, die im Stadtsenat auch so beschlossen wurde, hat nun einen Erstgereihten ermittelt, mit dem wir gemeinsam in die nächsten Schritte auch gehen werden. Von Seiten der Stadt Klagenfurt und der Stadtwerke für den Bereich Technik, Nachhaltigkeit und Energie, war der Herr Dipl.-Ing. Erwin Smole hier. Ich darf mich ganz herzlich bedanken, Herr Direktor, dass Sie heute auch hier sind und darf Sie im Anschluss an meinen Bericht bitten, dass Sie dem Gemeinderat über Ihre Erfahrung in dieser Jury berichten werden und wie das Auswahlverfahren stattgefunden hat,

vielleicht auch, ob es einen deutlichen Abstand gegeben hat, wie die Punktezahl vergeben wurde und so weiter. Aus dem Bereich Architektur, Städtebau war der Herr Architekt Dipl.-Ing. Harald Fuchs von Raumkunst Wien. Aus dem Bereich Bäderbetrieb-Betriebswirtschaft Dr. Manfred Kohl, der eine hohe betriebswirtschaftliche Expertise aufweisen konnte. Für den Bereich Sport war der Herr Kommerzialrat Gerhard Span von der Österreichischen Wirtschaftskammer, Bundessparte Tourismus-Freizeitwirtschaft. Und aus dem Bereich Städteplanung, Landschaftsplanung hat sich die Frau Universitätsprofessorin Frau Dipl.-Ing.ⁱⁿ Sibylla Zech von Stadtland bereit erklärt, in der Jury mitzuarbeiten.

Hoher Gemeinderat, die Innovationspartnerschaft gründet sich auf einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber, das ist die Landeshauptstadt Klagenfurt und dem Auftragnehmer bei der Projektentwicklung. Die Vertragsparteien verpflichten sich, generell und besonders im Rahmen der gemeinsam geschaffenen Gremien, partnerschaftlich und wertschätzend zusammenzuarbeiten. In transparenter Weise sollen die wechselseitigen Interessen regelmäßig offen gelegt werden, um gemeinsam ein Projekt Sport, Familie, Gesundheit für die Bevölkerung Klagenfurts und weit darüber hinaus zu schaffen. Für uns, den Auftraggeber der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist und war es wesentlich, dass zum Ende der technischen Nutzungsdauer des bestehenden Hallenbades das neue Sport- und Vitalbad in Betrieb gehen kann. Und das ist damit sichergestellt. Wesentlich war auch, dass dieses sogenannte Nucleus-Modell, was im Rahmen des Bürgerbeteiligungsprozesses gemeinsam mit Bürgern und Bürgerinnen der Stadt, mit den Vereinen, Pensionistenverein, Sportvereinen, erarbeitet wurde, 1:1 in dieses Projekt auch einfließen wird. Die Priorität der Projektentwicklungsleistung innerhalb der Innovationspartnerschaft wird von den Vertragsparteien daher damit festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb des Sport- und Vitalbades prioritär vorangetrieben wird, um zu gewährleisten, dass rechtzeitig mit der Errichtung des Sport- und Vitalbades begonnen wird, damit die Fertigstellung und Inbetriebnahme zum erforderlichen Zeitpunkt erfolgen kann. Die Entwicklung der Add on Flächen erfolgt entweder parallel oder zeitlich verzögert. Der Auftraggeber hat im Vorfeld eben ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchgeführt, in dem unter anderem ein Kriterienkatalog für ein zukünftiges neues Sport- und Vitalbad in Klagenfurt am Wörthersee erarbeitet wurde. Vielleicht ganz kurz zur Erinnerung. Es ist ein 50 m Sportbecken, es ist ein Familienbereich, ein Kinderbereich, Wellness und Gastronomie. Weiters müssen die von der Stadt festgelegten Strategien, wie zum Beispiel Smart City oder das STEK 2020, also dass in diesem Bereich zum Beispiel keine Wohnungen gebaut werden dürfen oder die Sportschule Klagenfurt, das was wir festgelegt haben, diese wirklich fast weltweit einzigartige Möglichkeit, dieses neue Hallenbad über die Ostbucht mit dem Sportpark zu verbinden, mit der Sportuniversität, mit dem neuen Lehrstuhl. Das finanzielle Engagement der Landeshauptstadt Klagenfurt soll so gering wie möglich bleiben. Das finanzielle Engagement der Stadt ist ausschließlich im Bereich der Errichtung des Sport- und Vitalbades im Ausmaß des Nucleus-Projektes möglich. Nicht jedoch im Bereich der Bade Add Ons und Add Ons. Das finanzielle Engagement der Stadt ist gedeckelt, und zwar mit 42 Millionen Euro, indexiert nach dem Baupreisindex 2015, inklusive der Kosten dieser Entwicklungspartnerschaft.

Ich möchte ganz kurz jetzt noch eingehen auf die folgenden Phasen, wenn heute dieser Beschluss gefasst wird, welche Phasen dann von uns gemeinsam mit der PORR auch bearbeitet werden. Insgesamt sind es fünf Phasen. Die erste ist die sogenannte Einleitphase, für die wir insgesamt vier Monate Zeit haben, wo wir natürlich schauen werden, dass alles so schnell als möglich passiert. Aber das ist jetzt einmal so der große Rahmen dazu. Signieren des Vertrages sollte Mitte November stattfinden. Und dann in dieser Einleitphase geht es um das Finden einer Struktur. Es geht um den Austausch von Informationen. Es werden Unterlagen studiert,

was liegt an Voruntersuchungen vor. Die Grundlagenanalyse, eine Teambildung und eine Projektstrukturplanung sollte stattfinden. Nach einer Prüffrist treten wir in die Phase eins ein, und das ist die Phase der Grundlagenentwicklung. Hierfür ist im Vertrag sechs bis maximal neun Monate veranschlagt. Hier geht es darum, einen Masterplan zu entwickeln. Ein Finanzierungskonzept zu entwickeln. Die Definition von Schnittstellen. Das Ausformulieren von einem Betriebskonzept. Diese Phase geht dann direkt in die Phase zwei über, für die ebenfalls sechs Monate veranschlagt wurden, bis maximal drei Monate verlängerbar eben auf neun Monate. In dieser Phase sollte entschieden werden, ob das, was vorliegt, auch tatsächlich umgesetzt wird. Es wird ein Gemeinderatsbeschluss in diesem Fall notwendig sein. Es geht hier darum, dass die rechtliche Struktur samt der Verträge aufliegt, dass ein vollkommen abgeklärtes Finanzierungskonzept vorliegt und eben ein umsetzungsreifer Vertrag. Nach dieser Phase kommen wir in die Umsetzungsphase, das ist die sogenannte Bauphase. Für die Bauphase sind insgesamt 29 Monate veranschlagt. Dieses ganze Konzept ist ausgerichtet, dass die Inbetriebnahme Ende 2024, Anfang 2025 erfolgen kann. Ich darf noch einmal das sagen, was ich zur Einleitung gesagt habe und das eigentlich mit diesen drei Punkten noch einmal zusammenfassen. Eigentlich sind es sogar vier Punkte. Der Standort ist fix. Ich darf erinnern an die jahrelange Diskussion in der Stadt über den Standort. Man kann schon sagen jahrzehntelange Diskussion. Der Standort wurde fixiert. Mit einem Bürgerbeteiligungsverfahren wissen wir, was wir wollen. Und jetzt haben wir einen Partner, mit dem wir genau das umsetzen. Und der vierte Punkt ist eigentlich, dass wir die Kosten für uns gedeckelt haben. Das heißt das, was in der Gemeinderatssitzung auch versprochen wurde. Diese 42 Millionen plus Indexanpassung werden nicht überschritten, werden gedeckelt. Ich glaube, dass das eine sehr gute Ausgangsposition ist. Ich bin mir sicher, dass wir in diesem Zeitplan, spätestens 2025, dann ein Bad haben, auf das wir alle stolz sein können.

Ich darf nun den Herrn Vorstandsdirektor, Dipl.-Ing. Smole bitten, dass er kurz aus der externen Jury berichtet und wie man zur Entscheidungsfindung gekommen ist.

Es folgt

Bericht von Herrn Dipl.-Ing. Erwin Smole:

Geschätzte Damen und Herren, hoher Gemeinderat.

Zunächst einmal möchte ich mich recht herzlich für die Einladung zur Präsentation der Kommission oder Berichterstattung der Kommission bedanken. Die Kommissionsmitglieder waren im Kern fünf Personen. Das war meine Person, ich hatte das Thema Energie und Nachhaltigkeit, der Herr Dipl.-Ing. Fuchs, der das Thema Architektur und Städtebau abgedeckt hat, Dr. Manfred Kohl für den Bereich Bäderbetrieb, Wirtschaft, Betriebswirtschaft, im Bereich Sport Kommerzialrat Gerhard Span und dann Städteplanung und Landschaftsplanung die Frau Professor Czech. Wir hatten wie gesagt vier Angebote. Drei wurden abgegeben. Es wurde jedes Thema umfangreich diskutiert. Das ist auch nicht so gewesen, dass es nur das Angebot gab. Sondern es gab im Vorfeld eigentlich zu allen Themen Detailstudien, Detailanalysen, Vorarbeiten, die wir hier bei den Stadtwerken zum Teil erledigt und durchgeführt haben. Das war alles in der Diskussion und wurde auch alles berücksichtigt. Es wurde eingebunden. Von all den Anbietern ist das Unternehmen PORR als Bestbieter hervorgegangen. Was hat das Angebot der Firma PORR ausgezeichnet? Im Vergleich zu den zwei anderen Angeboten, der vierte hat ja nicht abgegeben, hat man eines erkannt. Es gab ganz klar eine thematische Ausrichtung. Es ist ja eine Innovationspartnerschaft ausgeschrieben worden. Innovation steckt ja hier in der

Dienstleistung. Die Kooperation ist ja die Dienstleistung. Und das war bei PORR eindeutig erkennbar. Das Thema Vitalität hat sich wie ein roter Faden oder Bogen durch das komplette Angebot durchgezogen. Es gab eine ganz klare Ausrichtung wirklich auf die Themen Familie, Sport und Gesundheit. Es gab eine umfangreiche Ausarbeitung der sogenannten Add Ons. Zum Verständnis der Add Ons. Das ist wie ein Zwiebelkonzept. Im Mittelpunkt steht das Hallenbad. Jeder, der von Ihnen einmal im Hallenbad Klagenfurt war, kennt die Becken. Sie wissen, es gibt dann einen Saunabereich. Es gibt einen Gastronomiebereich. Das ist der Nucleus Part. Genau das gleiche mit den gleichen Leistungen brauchen wir noch einmal. Und die zusätzlichen Flächen ermöglichen jetzt, dass man dazu jetzt weitere Einrichtungen errichten und betreiben kann. Das ist ein Hotel, ich werde später dann noch einmal auflisten, oder auch Sportinstitute oder auch Handelsflächen, die einen Mehrwert für das Hallenbad ermöglichen. Das war bei PORR wirklich durchgehend erkennbar. Wann immer etwas präsentiert wurde, auch in den Berechnungen, welcher Teil war dann in Leistung und Ergebnis ein Zuschuss an das Hallenbad. Wie gesagt, eine umfangreiche Ausarbeitung der Add Ons. Eine klare thematische Ausrichtung wirklich auf Sport, Familie und Gesundheit. Ein umfangreiches Raum- und Funktionsprogramm, dass die auch wirklich untereinander abgestimmt sind. Formal gab es eine klare Zusage von Haftungsobergrenzen, auch Kostenobergrenzen. Die Synergien zwischen dem Bad und den sogenannten Add Ons waren wirklich ausreichend ausgearbeitet. Was auch für uns wichtig war in der Kommission unter Berücksichtigung der Vorarbeiten, das Thema leistbares Schwimmen, auch in der finanziellen Berechnung, dass das gegeben ist. Es gab nicht nur Pluspunkte, es gibt natürlich wie bei allen Angeboten auch Dinge, die wir eigentlich jetzt nicht als Plus bewertet haben, wo noch Verbesserungspotenzial gegeben ist. Die ökologischen Aspekte könnten deutlich stärker sein. Wir haben einen Selbstversorgungsgrad in einem Vorfeld berechnet. Selbstversorgungsgrad heißt, aus der Energiewirtschaft, wie viel vom Energiebedarf kann man im Zuge des Neubaus lokal produzieren. Ob das Photovoltaikstrom ist, wie können wir das Thema der Notwendigkeit der Pilotierung energetisch verwerten als Energiespeicher. Da wissen wir aus unseren eigenen Studien, dass wir einen Versorgungsgrad von 80% erreichen können. Im Angebot sind einmal 50% garantiert gewesen. Da ist noch Luft nach oben. Und auch eine Vertiefung in einer nachhaltigen Betriebsführung. Das war in Summe das Angebot der PORR. Von der Bewertung war das eindeutig dann auch wirklich eine lange Diskussion, aber es war dann eine einstimmige und eindeutige Bewertung. Wenn man es im Schulnotensystem bewertet, ein klares Gut.

Zweiter Anbieter war die WH Holding Granit GmbH. Da gab es zwar eine klare Ausrichtung auf Sport- und Vitalbad. Haftungsobergrenzen wurden gegeben. Aber, und es war eigentlich nicht erlaubt, die Subventionierung des Hallenbades ging ganz klar über Wohnbau. Da gibt es das STEK Plus oder das Stadtentwicklungskonzept. Ein Wohnbau auf der Fläche ist nicht vorgesehen. Das war eigentlich das, wo der Anbieter am meisten Punkte verloren hat. Auch die einzelnen Add Ons, also diese zusätzlichen Angebote zum Hallenbad, waren zum Teil nicht erstrebenswert. Eine Markthalle beim Hallenbad. Es gibt genug Marktfläche in Klagenfurt. Ob das da draußen wirklich ideal ist, das sei einmal dahingestellt. Das hat dann eigentlich zu Punkteabzug geführt. Zusätzlich in der finanziellen Bewertung hat man auch gesehen, dass der Anbieter relativ stark mit Baukostenzuschüssen der Stadt gerechnet hat. Also da hat man müssen einmal genauer nachrechnen. Und wenn man das rausnimmt, dann schaut die Wirtschaftlichkeitsrechnung ganz anders aus.

Dritter Anbieter war dann Soravia Real Estate mit Swietelski und Berndorf Bäderbau. Die haben zum Schluss eigentlich nur noch ein teilweises Angebot abgegeben. Es gab da mehrere Abschnitte von den Angeboten. Es gab zwar ein gutes Konzept, wie man das machen kann, aber die Ausarbeitung dazu hat im Detail gefehlt. Auch dieser Anbieter hat über Wohnbau

versucht, das zu subventionieren. Dadurch, dass das Angebot auch nicht vollständig war, gibt es von der Schulnote so etwas wie vier minus, während die WH Holding ein klares genügend bekommen hat. Das war eigentlich der Grund, warum man sich dann für die PORR entschieden hat.

Zu den Angeboten. Es ist ganz klar definiert. Es gibt ein Schwimmbad mit 50 m Becken. Es gibt ein Lehrschwimmbecken. Beim Familienbad, in dem Bereich gibt es ein Kinderbecken, Wasserspielplatz. Es sind vorgesehen sogenannte Wasserräder mit Actionwells, Rutschenanlagen und Wasserattraktionen. Es gibt eine Sauna, die geplant ist, innen und außen, mit finnischer Sauna, Dampfsauna, Damensauna, Infrarotkabine, Eis- und Schneegrotte, ausreichende Ruhe-zonen, einen Abkühlbereich, Fußbecken, Erlebnisdusche. Im Außenbereich eine Saunakabine mit Außenbecken und Liegeflächen. Im Fitnessbereich, Trainingsflächen, Kursraum, Leistungsdiagnostik, Anbindung an Ärzte- und Therapiebereich, das sehen wir jetzt schon vom aktuellen Hallenbadbetrieb, dass da ein großer Bedarf besteht, Beratung und Büroshop noch im Fitnessbereich. Gastronomie, im Sportbad einen Selbstbedienungsbereich mit Bistro, im Familienbad ebenfalls einen SB-Bereich mit Bistro, eine Sauna Bistro mit Bedienung und im Foyer ein Cafe. Und zu den Add Ons. Das war dann eigentlich der spannende Teil dabei. Es gibt, und das wissen wir auch und das war auch aus der Diskussion klar erkennbar, es gibt in dem Raum, also Sportspace, jetzt vom Hallenbad neu, Universität bis hin zum Sportstadion, keinen ausreichenden Hotelbetrieb im Angebot. Da gibt es ein klares Konzept für ein Hotel ***+. Man darf auch nicht vergessen, wir bemühen uns ja für ein Bundesleistungszentrum Triathlon. Wir sind dort relativ schon weit im ausverhandeln. Jeder, der irgendwann in Österreich bei einem Triathlon, ob Europacup oder Weltcup, antritt und Bundesförderung bekommt, muss nach Klagenfurt trainieren kommen. Das heißt, wir brauchen Unterkunft für den Betreuerstab, auch für die Familien im Wettkampfbereich, wenn sie dann zusehen kommen. Wir wollen im Hallenbad mit dem 50 m Becken ja wirklich auf Europacupniveau ein Angebot bieten, dass wirklich auch entsprechende Wettkämpfe stattfinden können. Add Ons im Gastronomiebereich, das war wirklich vom Konzept so, dass auch die Experten gesagt haben, das ist vom Angebot ausreichend, was da drüben geplant ist. Dann weiters medizinische Angebote, physiotherapeutische Angebote. Das ist wirklich ein Bedarf, den wir heute schon sehen. Sporthandelsflächen. Das heißt, es gibt die Möglichkeit, dass wirklich Unternehmen dort auch etwas präsentieren können. Und dann sonstige Vitalangebote. Wie gesagt, Bundesleistungszentrum ist dabei. Weiters ist geplant in den Add Ons, auf den zusätzlichen Grundstücken ein sogenanntes Green-Congress- und Forschungszentrum. Es ist jetzt keine Messe geplant, aber ein Kongressbereich. Das Green- Thema kommt aus Green Energy, weil wir dort als Stadtwerke alles, was jetzt Energiewende betrifft und die Kombination von verschiedenen Energiedaten dort auch neue Technologien ausprobieren wollen und auch werden. Das soll dann entsprechend in einem Kongresszentrum verwertet werden. Ein Innovationsinstitut, eine Multifunktionshalle, die Universität soll dort das Sportinstitut ansiedeln, ein Tourismuszentrum, relativ überschaubar, und dann auch noch ein Mobilitätsknoten, weil der Standort aus Sicht vom Verkehr für uns relativ ideal ist. Wir haben eine ganz klare Anbindung an die Eisenbahn Klagenfurt West. Wir haben die Autobahnabfahrt. Wir haben vom öffentlichen Verkehr eine Direktanbindung dort hin. Da wird es auch noch zusätzliche Angebote geben.

Das war eigentlich im Wesentlichen von der Kommission. Wie gesagt, es war Sitzung zum Schluss war dann ein ganzer Tag. Wir haben die Themen wirklich in einer sehr genauen Tiefe diskutiert. Der Zuschlag für PORR war eigentlich eindeutig, weil auch die Differenz in der Bewertung relativ stark gegenüber dem zweiten und dritten Anbieter war. Vielen Dank einmal zunächst.

Es folgen Wortmeldungen.

Wortmeldung von Vizebürgermeister Wolfgang Germ, FPÖ, zu TOP 40:

Frau Bürgermeister, hoher Gemeinderat, liebe Medienvertreter.

Wir haben jetzt sehr viel gehört. Stolz sind wir. Alles haben wir eingehalten. Wir wissen genau, was wir wollen. Und dann kommt die Phase 0 bis zur Umsetzungsphase. Wir wissen eigentlich konkret noch gar nichts. Es war von Anfang an wenig Transparenz. Es war viel auf Geheimnisse aufgebaut. Die gesamte Stadtregierung bei so einem großen Projekt, da sprechen wir also von 42 Millionen. Ich weiß aber, dass wir schon weiter nach oben gedriftet sind, auf 44 Millionen. Jetzt hat man es gedeckelt in 42 Millionen. Stimmt auch nicht ganz. Es wird doppelt so viel kosten. Wir haben das ja im Stadtsenat schon öfters diskutiert. Warum sagt man eigentlich nicht der Bevölkerung tatsächlich, was so ein Hallenbad für die Stadt Klagenfurt kosten wird, mit UVP-Verfahren, mit Verkehrsknoten, mit Gutachten, mit Infrastruktur, mit Parkplätzen etc. Wir reden immer nur vom Nucleus Projekt. Das ist also nur das Haus, in dem sich das „Schwimmbecken“ befindet. Aber wir reden nicht vom Gesamten. Schade ist auch, und ich finde es deshalb schade, weil bei anderen Projekten oder anderen Entscheidungen wird sehr wohl dann die gesamte Stadtregierung und alle Clubobleute angehört. Das ist ja heute wieder auf der Tagesordnung bei Neuer Platz 2. Da ist es ja möglich und tatsächlich auch umsetzbar und möglich, dass alle an einem Strang ziehen, ein Miteinander möglich ist. Warum ist das nicht bei einem großen Projekt möglich? Warum kann man miteinander nicht reden? Und dann während einer Pressekonferenz bekommen wir die Unterlagen mit einem Vertrag mit einer Baufirma, wo die Stadt Klagenfurt natürlich schon gute Referenzen gehabt hat. Und gegen diese Firma kann man auch nichts sagen. Aber dann in der Stadtsenatssitzung, einen Tag später, in der einen Tageszeitung wird einfach eine Jubelmeldung abgegeben, wo alle Stadtsenatsmitglieder, außer dem Sportreferenten, der war ich glaube verhindert oder früher hat gehen müssen, abgebildet waren, auf Nachfrage dann, was kostet denn tatsächlich das Hallenbad und wer wird das finanzieren, habe ich keine Antwort bekommen. Das wissen wir nicht. Auf die Anfrage, was mich auch sehr verwundert eigentlich, warum ist der Partner nicht bei der Pressekonferenz dabei, habe ich auch keine Antwort bekommen. Die Baufirma wird schon wissen, warum sie da keinen entsendet. Auf die Nachfrage, was sind Add Ons, okay, ist ein neuer Begriff oder Bade Add Ons, wie schaut das genau aus, bis auf das, dass keine Wohnungen gebaut werden dürfen, auch keine Antwort. Bei näherem Betrachten, und mein Kollege Christian Scheider hat dann auch gesagt, ja wie weit sind wir denn jetzt, dann heißt es auf einmal, wir sind am Anfang. Wir bilden jetzt Arbeitsgruppen. Wir fangen überhaupt erst an zu diskutieren. Es ist ja früher genau erklärt worden. Phase 0. Gott sei Dank ist es ja so, dass nach der Wahl, wenn es andere Entscheidungsträger geben sollte, da eigentlich auch noch die Notbremse gezogen werden kann, weil alles auf sehr, sehr dünnem Eis, ich habe das auch gesagt, der Vertrag abgeschlossen wird. Dann hat mich eigentlich auch sehr gewundert. Wir haben eine Stadtregierung. Wir haben eine Koalition. Auch die Bürgermeisterin hat sehr gute Leute in ihren Reihen. Aber nur der einzige Stadtrat Frey hat eigentlich die Bürgermeisterin verteidigt und hat wie folgt gesagt. Wolfi, du verstehst das alles nicht. Wir sind auf einer Brautschau. Jetzt werden wir heiraten. Dann werden wir gemeinsam ein Leben gestalten. Ich meine, bitte, liebe Freunde, wenn das Politik ist und wir eben von Steuergeld reden, von 42 Millionen aufwärts, also das muss ich ganz ehrlich sagen, kann man nicht gelten lassen. Das einzige, was mir sehr gut gefallen hat, ist der Markus Geiger, Stadtratskollege. Er sagt, wir sind erst bei km 3, und ein Marathon hat bekanntlich über 42 km. Das ist wenigstens ein wahrer Zugang. Was

auch im Vertrag drinnen steht. Grundstück, da sind wir auch noch mitgegangen, 7,5 ha. Grundwasserproblematik habe ich von Anfang an aufgezeichnet. Hoffentlich weiß das auch der Bau-träger und dann auch die Stadtwerke. Die 7,5 ha in diesem Bereich sind natürlich gut. Aber die Frage ist, ob das alles dort so realisierbar ist, wie alles angedacht. Ich glaube persönlich, der Hallenbadvertrag, den also der Gemeinderat heute mehrheitlich beschließen wird, wird oh-nehin, weil wir ja angeschlagen sind, ich hätte mir eigentlich erwartet, dass wir zuerst den Finanzbericht bekommen, wo wir tatsächlich liegen. Gehört habe ich, dass wir schon ungefähr bei minus 21 Millionen, steuern in Richtung 30 Millionen Ende des Jahres hin, finanztechnisch nachhaltig die Stadt schädigen. Diesen Vertrag, glaube ich, den kann man auch nicht so angehen. Es ist auch dann kolportiert worden oder in der Zeitung gestanden, 600.000 Abgang jähr-lich. Da ist auch keine Antwort gekommen, wer das finanzieren wird. Dann über die Add Ons. Das sind alles viele offene Fragen, die wir nicht bekommen haben. Das stimmt, die Stadtwerke hätten damals, das ist auch die Zusage gewesen 2014 bzw. 2015 das Projekt realisieren kön-nen. Hat man auch nicht politisch damals gewollt. Jetzt ist man natürlich wesentlich schlechter aufgestellt. Und wir sind auch nach sechs Jahren Bürgermeisterin Mathiaschitz und einer per-manenten Mehrheit im Stadtsenat und Gemeinderat gesichert durch rot schwarz, am Beginn dieses Projektes. Das muss man auch wissen. Wir haben es uns aber auch nicht leicht gemacht. Wir haben von Anfang an gesagt, wir hätten uns gern da eingebracht. Ist uns auch nicht er-möglicht worden. Mehrmals nachgefragt im Stadtsenat, ist alles geheim, müssen wir noch nachverhandeln und etc. haben wir noch offene Fragen, die wir gern heute im Gemeinderat beantwortet hätten. Aber es wird wahrscheinlich keine Antwort geben. Wer was genau be-zahlt, wie schaut das aus, wer betreibt das Hallenbad, wo sind die Nutzungsrechte des Inves-tors, Add Ons, was stellt sich die Stadt genau vor, wie schaut es aus mit dem UVP-Verfahren, wie schaut es aus mit dem Verkehrskonzept. Vor allem eine ganz wichtige Frage. Ich habe auch in meiner Familie Leute, die sind bei anderen Firmen im obersten Management tätig und da hat mir einer Folgendes gesagt. Eine Konzerngarantie, die jetzt im Vertrag drinnen steht, ist eigentlich für eine Stadt Klagenfurt, die ja sehr schwach besser wäre, da gebe ich auch dem Gemeinderat einen Tipp, wäre eine Bankgarantie und die sollte auch höher ausfallen, 5 Milli-onen für so ein großes Projekt als Konzerngarantie ist eher zu schwach. Was auch, man sagt natürlich immer sozial verträglich und alle sollen dann baden gehen, die Familien, Kinder, Ju-gendliche etc., Eintrittspreise, sagt man immer, sind irgendwie gesichert. Im Vertrag ist das auch nur vage ausgeführt. Was auch im Vertrag sehr vage ausgeführt ist, sind diese vielen soll. Es soll de facto ein 50 m Becken gebaut werden. Man soll Initiativen ergreifen, um die CO₂ Werte niedrig zu halten. Aber das ist alles auf soll. Alles Möglichkeitsform. Besser wäre, wenn man das mit muss hineinschreiben würde. Und wir waren mit Kollegen Ferdinand Sucher in Lindau. Waren natürlich eher unterfangen. Wir haben schon viel früher ausgemacht. Durch Corona war meistens in Bayern alles gesperrt. Aber wir haben das dann trotzdem besuchen dürfen. Die Stadt Lindau hat 26.000 Einwohner. Hat sehr lange auch gebraucht für den Ent-scheidungsprozess. Natürlich nicht so lange wie wir. Weil wir reden ja schon seit Scheucher's Zeiten, den wir gerade geehrt haben, wo das Hallenbad gebaut werden soll. Lindau. Die bauen ein mustergültiges Hallenbad. Ich war da vor Ort. Wir haben uns das anschauen können. Wird nächstes Jahr im Mai öffnen. Natürlich auch Corona bedingt nach hinten verlegt worden. Man muss aber auch wissen, die haben 2011 mit diesem Prozess begonnen und 2017 haben sie dann mit dem Bau begonnen. Das heißt, das dauert schon. Also in fünf Jahren wird sich das nicht richtig ausgehen. Der Herr Schauer und der Herr Schneider, der Herr Schneider ist von der Stadt zuständig, der Herr Schauer ist der Investor, sagen, es ist also sehr, sehr schwer, schaut immer wieder auf Klagenfurt, es wird dort auf diesem Grundstück sehr schwer werden. Die Baufirma möchte da gerne sicherlich bei diesem Bau mit verdienen, sagt er ganz klar. Und

was jetzt tatsächlich ist, diese Länge, da kann man sich auch vom Ort her den Vergleich anstellen, fast gleich wie Klagenfurt, die bauen auf dieser Wasserlinie mit Außenbecken, mit Innenbecken, spielt alle Stückerl, dieses Hallenbad, auf 600 m Länge, wär natürlich viel zu groß für die Stadt Klagenfurt, aber um 35 Millionen. Und deswegen frage ich mich persönlich, ob die Stadt Geld verschenken möchte, wenn es jetzt heißt 42 Millionen, das ist aber jetzt rein das Nucleus Projekt, das geht noch weiter nach oben, wenn auf der anderen Seite eine weit kleinere Stadt um 35 Millionen das bauen kann. Differenzen habe ich gesagt. Es gibt diese. Man kann sie auch anschauen. Es gibt auch im Internet sehr viel. Wir haben alles an Infomaterial zusammengesammelt. Es ist schade, dass man nicht ein bisschen über den Tellerrand hinaus schaut. Der einzige, was gesagt hat, das war der Stadtrat Frey, naja, es werden wahrscheinlich die Eintrittspreise extrem nach oben gehen. Und genau das ist nicht der Fall. Dann bin ich schon am Ende mit meinen Ausführungen. Das habe ich damals gesagt und zu dem stehe ich auch. Man soll von Anfang an klare Regelungen treffen zwischen öffentlichem Bereich und privatem Bereich. Der private Bereich wird vom privaten Investor betrieben. Der kann dort die Eintrittspreise bestimmen und alles machen. Und die öffentliche Hand muss den öffentlichen Bereich bestimmen können. Weil sonst wird sich das am Ende des Tages nicht ausgehen. Was natürlich auch der Fall ist. Beim Hallenbad alleine wird man keinen Gewinn erzielen. Weil wir wissen alle, das ist ein Zuschussbetrieb. Und das wird es auch immer bleiben. Das geht nicht anders. Und die Baufirma will auch zu ihrem Geld kommen. Das geht also dann nur dann, wenn man Grundstücke de facto in die ewige Zukunft verleiht, vergibt mit Baurecht etc. Das heißt, irgendwann am Ende des Tages muss es einer zahlen. Ich glaube, dass wir, und das hat mich eigentlich auch gestört oder viele, und das habe ich auch von der Bevölkerung bei unseren Sprechtagen gehört, die mittlerweile ja auch nicht mehr stattfinden können in dieser Form, dass sie gesagt haben, warum sagt man eigentlich auf Schiene, wenn man eigentlich am Beginn ist. Ich glaube, da wären wir alle gut beraten, wenn man gesagt hätte, wir haben das jetzt im Griff, wir werden jetzt in die Phase 0 einsteigen, dann in die Phase 1 und auf Schiene sind wir dann in der letzten Phase, wenn es heißt, die Umsetzungsphase. Alles andere ist eigentlich nicht in Ordnung. Jedenfalls werden wir Freiheitlichen dieser Form des Vertrages, und wir sehen uns sicher wieder, da werde ich wahrscheinlich von vielen Recht bekommen, nicht zustimmen, weil er sehr vage ist und wie so viel offen ist. Und ich hoffe, dass am Ende des Tages nicht der Klagenfurter hier die Zeche zahlen muss. Danke.

Wortmeldung von Gemeinderätin Evelyn Schmid-Tarmann, Die Grünen, zu TOP 40:

Hoher Gemeinderat, sehr geehrte Damen und Herren.

Grundsätzlich. Ja 82 Punkte. Ich glaube, jeder, jede von uns sollte sich kurz fassen. Ich werde mich bemühen. Zuvor aber möchte ich doch an den Kollegen Stadtrat Germ ein Wort richten. Ich finde es ungeheuerlich, dass er den Stadtrat Frey in seiner Abwesenheit verunglimpft, wo er nichts dazu sagen kann. Ich finde das wirklich ungehörig. Das ist absolut unter der Gürtellinie. Sowas geht gar nicht.

So, sehr geehrte Damen und Herren, jetzt aber zum Vitalbad, zum Hallenbad. Auf 7,5 ha sollte jetzt ein Leuchtturmprojekt entstehen. Das Vitalbad. Ich habe schon einige Punkte anzuführen, denn ich habe erhebliche Bedenken bezüglich des Grundwasserproblems. Ich zweifle nach wie vor, dass das so ein optimaler Standort ist. Denn in den daneben neu errichteten Gebäuden geht Tag und Nacht die Wasserpumpe. Natürlich, es kann so sein, wenn man wirklich das Grundwasser gleich zur Befüllung der Becken hernimmt, wenn das technisch sinnvoll und möglich wäre. Aber grundsätzlich ist es so, dass man da wahrscheinlich die Kosten schon

explodieren sehen wird, weil entsprechend in Wannen und auf Pfeilern und so weiter das gebaut werden muss. Also die Preisvorstellung kann ich mir nicht vorstellen, dass das eingehalten werden kann. Weiters ist die Finanzierung schon nicht gesichert, was ich so beobachtet habe mit den Wortmeldungen, die man auch via Medien mitbekommen hat. Grundsätzlich habe ich auch immer Einwendungen gegen dieses Bürgerbeteiligungsverfahren gehabt. Denn es war meiner Meinung nach nicht repräsentativ. Vielleicht sogar ein bisschen manipulativ. Aber optimal ist der Standort trotzdem meiner Meinung nach nicht. Die geplanten Add Ons, wie wir sie schon jetzt erwähnt gehört hat, sind nicht bekannt. Zur Aussage, es gibt ja da keine Hotels, möchte ich schon anmerken, es gibt den Plattenwirt und es gibt das ziemlich groß, überdimensional groß geratene Seeparkhotel. Also, dass man in der Ostbucht keine Hotels hätte, kann man auch so nicht behaupten. Die Abwicklung dieser Innovations- und Entwicklungspartnersuche oblag also wiederum der Firma Wiedenbauer, Rechtsanwalt Wiedenbauer, der alle großen Projekte, alle großen Fische in den letzten Jahren an Land gezogen hat. Das ist auch meiner Meinung nach, ja, täte mich interessieren warum. Inhaltlich noch vielleicht zu erwähnen wäre, dass ein Architekturwettbewerb explizit nicht verpflichtend vorgegeben ist. Und auch fehlt mir, dass das Bauprojekt nach den neuesten ökologischen und umwelttechnologischen Erkenntnissen errichtet werden muss. Das ist etwas, das vielleicht schon in Zeiten wie diesen zwingend auch in einem Vertrag aufscheinen müsste. Irgendwie, ja, es ist nicht so richtig mein Projekt. Es ist für mich so vieles offen. So vieles an Fragen. Ich finde den Standort nicht ideal. Und so weiter und so weiter. Ich habe das ausgeführt. Ich werde auch darum diesem Punkt nicht zustimmen.

Wortmeldung von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ, zu TOP 40:

Meine Damen und Herren.

Ich möchte auch ein paar Worte zu diesem Tagesordnungspunkt sagen. In aller Kürze, wie es die Frau Schmid-Tarmann aufgetragen hat. Nur, Frau Kollegin Schmid-Tarmann, wenn Sie sich hier heraus bewegen und dann den Herrn Vizebürgermeister Germ angreifen, dass er jemand verunglimpft, dann möchte ich schon Ihnen in Erinnerung rufen, dass eigentlich immer Sie diejenige sind, die andere verunglimpft und neuerdings sogar verleumden. Sie haben einen Brief an die Frau Bürgermeisterin, oder eine E-Mail an die Frau Bürgermeisterin letzte Woche gesendet, wo Sie sich darüber aufgeregt haben, dass in einer Ausschusssitzung, die ich geleitet habe, nämlich im Verkehrsausschuss, sämtliche Corona Bestimmungen missachtet worden sind. In dieser Woche waren im Stadtsenatsaal, also dort im Festsaal, wo die Ausschusssitzung stattgefunden hat, gleich mehrere Ausschusssitzungen. Nämlich ich glaube vier oder fünf. Bei drei war ich selbst dabei. Die erste war am Montag, den 12.10.. Das war der Planungsausschuss mit sehr vielen Teilnehmern. Da waren Sie auch dabei. Haben sich dort sehr wortreich in die Sitzung eingebracht. Von Missachtung der Corona Bestimmungen habe ich kein Wort gehört. Dann am 14.10. war der Kontrollausschuss unter der Vorsitzführung Ihres Parteikollegen Herrn Molitschnig. Ebenfalls mit sehr vielen Teilnehmern, weil auch Auskunftspersonen dabei waren im selben Saal. Und einen Tag später am 15.10. war der Verkehrsausschuss. Gerade da habe ich auf Corona Bestimmungen darauf hingewiesen. Der Herr Zlydnyk wird mein Zeuge sein. Ich habe sogar gesagt, die Fenster sind zu öffnen. Ich habe sogar eine Pause gemacht. Und dann zu schreiben, dass der Vorsitzende und der Stadtrat Scheider sämtliche Corona Maßnahmenverordnungen missachtet hätten, Frau Schmid-Tarmann, das ist eine Verleumdung. Und ich habe Ihnen auch geschrieben, dass Sie sich dafür zu entschuldigen haben. Weil das ist ein Vorwurf einer strafbaren Tat und das lass ich auch mir sicher so von Ihnen nicht sagen.

So und jetzt zum eigentlichen Tagesordnungspunkt. Ich habe mir das Ganze angeschaut. Heute haben wir ja jetzt ein paar Teilantworten wieder bekommen, die aus dem Vertrag noch nicht hervorgegangen sind. Die Frau Bürgermeisterin hat heute gesagt, dass das Hallenbad dann 2024/25 fertig werden sollte. Aus dem Vertrag heraus lese ich nur, dass es dann fertig werden sollte, wenn das alte Bad nicht mehr betriebsfähig ist. Also das ist für mich einmal kein Datum und keine bestimmte Ansage, wann das Hallenbad tatsächlich fertiggestellt sein sollte. Dann, und das ist jetzt sehr interessant, wurde uns etwas vorenthalten bei diesem Vertrag. Und deshalb glaube ich, dass eigentlich kein Gemeinderat heute hier mit gutem Gewissen diesem Punkt zustimmen kann. Es steht nämlich im Vertrag, dass Vertragsgrundlage auch das Verhandlungsprotokoll vom 2.10.2020 ist. Bitte, ich möchte hier heute erläutern, was in diesem Verhandlungsprotokoll vom 2.10.2020 drinnen steht, wer dort zugegen war, nachdem das Vertragsgrundlage ist und das natürlich auch Gegenstand des Vertrages ist. Und ich mache die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte darauf aufmerksam, dass sie natürlich nur einem Vertrag zustimmen können, dessen Inhalt sie auch kennen. Diesen Inhalt haben wir nicht bekommen. Den können sie nicht kennen. Also meine Fraktion zumindest nicht. Wir haben auch angefragt, wir haben es bis heute nicht bekommen. Dann, sehr bedenklich ist auch der Vorgriff auf das Budget 2021. Das steht dezidiert heute auch im Beschluss, dass wir hier praktisch einen Vorgriff auf das Budget 2021 machen, wo neue Gemeinderäte gewählt sein werden, wo wir denen jetzt schon einen großen Rucksack umschnallen, dass die dann darüber gar nicht mehr selbst entscheiden können. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass der Landesrechnungshof sich gerade in Richtung Stadtwerke bei der Prüfung der Stadtwerke hier auch sehr kritisch geäußert hat, dass offenbar die Stadtwerke dieses Projekt in dem Ausmaß auch gar nicht stemmen könnten. Das sind auch noch Fragen, die auf jeden Fall geklärt werden sollten. Und dann diese Add On Flächen. Also ich habe schon viel gelesen und habe schon viel gekannt, aber offensichtlich bin ich halt für den Gemeinderat der Stadt Klagenfurt doch noch zu wenig ausgebildet. Ich habe nämlich am Anfang nicht gewusst, was Add On Flächen sind. Jetzt weiß ich es. Sind ja jetzt auch überall im Gespräch. Nur so unkonkret, wie da heute auch wieder darüber gesprochen wurde, bitte, was beschließen wir da eigentlich? Es steht auch nichts Konkretes aber nur im Ansatz in dem Vertrag drinnen. Wir machen hier wirklich einen Nebelflug, ohne zu wissen, wo es hingeht. Und das ist meines Erachtens unverantwortlich. Verkehrskonzept hat auch schon der Kollege Germ kurz angesprochen. Bitte, wir haben derzeit dort, wo das Hallenbad hinkommen soll, schon die verkehrsreichste Kreuzung von ganz Klagenfurt. Da muss es natürlich ein umfangreiches Verkehrskonzept geben. Ein Verkehrsknotenpunkt für den öffentlichen Verkehr ist natürlich gut. Aber man muss auch sagen, wie der Individualverkehr dort mit eingebunden wird. Da sehe ich auch noch nichts. Warum von der PORR keiner da ist wurde schon gesagt. Das ist natürlich auch irgendwie sage ich einmal komisch. Viel ist eben noch nicht da. Vor allem wird auch im nächsten Jahr noch gar nicht viel passieren. Wenn man sich den Vertrag ansieht, da gibt es einmal eine Phase 0, da passiert einmal gar nichts. In der Phase 0, die geht einmal bis Ende Februar, also ungefähr bis zur Gemeinderatswahl. Dann kann man noch einmal kündigen. Dann gibt es noch einmal eine 4-Wochen-Frist für eine Kündigung dieses Vertrages. Das geht dann hinein bis Ende März. Dann beginnt erst die Phase 1. Da beginnt man erst einmal so zu planen und Sondierungen zu machen. Da werden einmal die Bodenbeschaffenheiten sich genauer angesehen. Das dauert dann wieder sechs Monate. Und dann kommt man erst in die Phase 2, wo erst eine vertiefte Planung stattfindet. Und dann erst die Phase 3, wo dann endlich einmal gebaut wird. Und dann die Betriebsmachung. Und das Ganze sollte in kurzer Zeit bis 2024 zustande kommen, wie wir heute erstmals gehört haben. Ja, Arbeitsgruppen werden auch noch eingesetzt, steht im Vertrag. Da ist auch noch nicht klar,

wer ist in diesen Arbeitsgruppen, was haben die zu entscheiden, was kommt da dann heraus. Das ist ein nächster Punkt, der offen ist.

Ich bitte, die aufgeworfenen Fragen, die ich hier heute gestellt habe, mir wenn möglichst zu beantworten. Aber ich werde mich trotzdem ganz sicher nicht in der Lage sehen, diesem Vertrag heute zuzustimmen, weil einfach so viele Unklarheiten hier sind und es auch von meinem juristischen Verständnis her keine Zustimmung erfolgen kann. Danke.

Wortmeldung von Gemeinderat Ferdinand Sucher, FPÖ, zu TOP 40:

Sehr geehrte Frau Bürgermeister, hoher Gemeinderat.

Mich verfolgt ja eigentlich Hallenbad Klagenfurt schon fast 30 Jahre. Ich habe das miterlebt, wie das alte Hallenbad renoviert worden ist. Was da für welche Probleme aufgetreten sind. Es ist damals schon diskutiert worden, ob ein neues gebaut oder das alte Hallenbad hergerichtet werden sollte. Es wäre damals der Beschluss besser gewesen, wenn man es damals schon neu gebaut hätte, dann hätten wir heute nicht das Problem mit einem Hallenbad neu. Mir hat der Herr Vizebürgermeister Germ gesagt, ob ich gerne mitfahren möchte hinaus nach Lindau. Da wird ein Hallenbad gebaut. Ungefähr dieselbe Lage wie in Klagenfurt. Seenähe. Die Grundwasserproblematik und die Bodenproblematik genau die gleiche. Die haben auch ein Entwicklungskonzept gehabt und eine Bürgerbeteiligung. Die sind aber sogar so weit gegangen, dass sie auch die Bürger befragt haben, ob sie mit diesem Projekt eigentlich einverstanden sind oder nicht. Die haben mehrere strategische Partner gesucht. Da hat sich ein strategischer Partner herauskristallisiert. Das war die Firma Schauer. Die Firma Schauer ist nicht irgendeine Firma, die ein Hallenbad baut oder sonst etwas, die sind nur für diese Sachen ausgerüstet und sind auch selbst Betreiber von 16 Hallenbädern. Zwar nicht in Österreich, aber in Deutschland und in der Schweiz. Und jetzt planen sie und bauen sie ein großes Hallenbad in Sofia mit 6000/7000 Besuchern. Die wissen, von was sie reden. Die Stadt Lindau muss ich sagen hat dasselbe Problem gehabt auch mit dem Geld, so wie wir das haben da in Klagenfurt. Weil 42 Millionen in Corona Zeiten wie diesen wird auch nicht so leicht sein, dass wir das packen, muss ich sagen. Zuerst haben sie uns das Projekt vorgestellt. Auch die anderen Projekte, die im restlichen Deutschland und in der Schweiz waren. Dann nächsten Tag durften wir den Bau besichtigen. Für uns wäre das natürlich etwas zu groß gewesen. Aber muss ich sagen, so wie die die Verträge mit der Stadt abgeschlossen haben, wäre es empfehlenswert, wenn sich die Stadt Klagenfurt, die haben sich aber auch angeboten, dass sie uns da behilflich wären, mit der Stadt Lindau in Verbindung setzt, wie die dieses Projekt abgewickelt haben, wie das funktioniert. Weil die sind schon so weit. Dieses Hallenbad kostet 35 Millionen. Davon trägt die Stadt Lindau 15 Millionen. Da reden wir von 20 Millionen trägt die Firma Schauer, die zugleich Baufirma ist, die das Hallenbad baut und auch der spätere Betreiber aus dem privaten Bereich. Und der öffentliche Bereich, der ist extra gesondert, mit allem Pipapo, so wie ihr jetzt das vorgetragen habt, mit Sportbecken, Außensportbecken, Erlebnisbad, alles was dazugehört und Eintrittspreisen von 2,50 Euro garantiert. Und da stellt sich mir dann schon die Frage, ob sich die Stadt Klagenfurt leisten kann, ein 20 oder 25 Millionen teureres Hallenbad zu bauen. Deshalb möchte ich die Frau Bürgermeister und den Stadtsenat bitten, dass ihr euch mit der Stadt Lindau, weil die haben sich angeboten, dass sie uns da behilflich wären, in Verbindung setzt. Wenn ihr wollt, dass ihr euch das auch anschaut, weil dann sieht man das vor Ort, wie ein Hallenbad entsteht und was da dort ist. Das ist nicht irgendein so kleines Minibad oder sonst etwas. Das ist ein Bad, was mit sämtlichem Pipapo, vom Hotel angefangen, alles schon dabei ist. Und auch bei diesen 35 Millionen ist auch die Infrastruktur, Parkplätze, Zufahrt und alles

mit dabei. Das trägt alles der Investor. Wir haben ja seinerzeit gesagt, wir suchen einen strategischen Investor. Das habe ich jetzt bei der PORR nicht herausgefunden, ob die PORR auch das Bad betreibt. Das wäre für mich ein strategischer Investor. Das hätte ich noch gerne gewusst. Und dass die Stadt Klagenfurt auf 25 Millionen mehr zahlen will, das ist eigentlich schon zu überdenken. Der Ansprechpartner in der Stadt Lindau, der der ganze Koordinator ist für dieses Hallenbad, ist der Herr Schneider. Frau Bürgermeister, vielleicht könntest du dich mit dem in Verbindung setzen. Er könnte dir das ganz genau erklären. Um 25 Millionen einzusparen, muss ich sagen, wäre es der Versuch wert bzw. man sollte zumindest mit der Stadt Lindau reden. Sie haben sich angeboten, dass sie der Stadt Klagenfurt auch helfen möchten. Es hat sich auch der Investor angeboten. Wenn die Stadt das will, kommt er herein, zeigt das Projekt und die Stadt kann sich dann ein Bild daraus machen.

Bodenbeschaffenheit. Das habe ich auch gefragt, weil die haben dort genau das gleiche Problem mit dem Bodensee, dass das Grundwasser hereinkommt. Die Bodenbeschaffenheit war für diese Firma kein Problem. Bodenbeschaffenheit ist das geringste Problem. Mit dem haben sie nicht übermäßig, schon, aber nicht so viele Mehrkosten, wie es eigentlich gedacht ist. Das jetzige Projekt, weiß ich nicht, von Bodenbeschaffenheit habe ich jetzt von den Stadtwerken nichts gehört, wie tief man in die Tiefe geht. Das war dort auch kein Problem.

Bitte überdenkt das noch einmal. Tun wir gescheiter noch einmal nachfragen, ob wir uns 25 oder 30 Millionen einsparen können. Muss ich sagen, wenn sich die Stadt leisten kann, 30 Millionen mehr auszugeben, muss ich schon sagen, ist das schon ein bisschen ein starkes Stück. Bitte könnt ihr euch mit der Stadtgemeinde Lindau in Verbindung setzen. Vielleicht ein bisschen ein Meinungsaustausch. Vielleicht können sie euch Tipps geben. Ist immer besser, mit einer anderen Stadt zu reden, die schon fast vor dem Fertigwerden ist. Vielleicht könnt ihr euch das anschauen fahren, dann könnt ihr euch ein Bild machen, wie man ein Hallenbad baut. Danke.

Wortmeldung von Gemeinderätin Mag. Susanne Hager, ÖVP, zu TOP 40:

Sehr geehrte Frau Bürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Es ist ja schon gesagt worden. Wenn man selbst drei Perioden im Gemeinderat in Klagenfurt sitzt, dann ist einem das Thema Hallenbad schon oft begegnet. So auch mir. Ich freue mich heute einfach ganz besonders, dass wir es in dieser Periode noch schaffen, dieses Projekt richtig auf Schiene zu bringen. In den Perioden zuvor ist das nicht geglückt. Umso mehr freut es mich, dass wir es am Ende dieser Gemeinderatsperiode schaffen, das zu tun. Zur gesamten Kritik, die heute da gekommen ist. Vielleicht ganz zuerst einmal zur Kritik, was den Standort betrifft. Ich glaube, da muss man einmal etwas sagen. Wir sind in einer Demokratie. Der Standort war nach einem langen Prozess ein Kompromiss. Und hätten wir diesen Kompromiss nicht erzielt, wären wir heute beim Hallenbad genau gleich weit, wie in den Gemeinderatsperioden zuvor. Ich finde das jetzt nicht seriös, das Thema wieder aufzumachen. Auch wenn der eine oder andere, die eine oder andere, sich einen anderen Standort für das Hallenbad gewünscht hätte. Es ist der Kompromiss, auf den wir uns alle gemeinsam committet haben. Jetzt finde ich grundsätzlich Kritik ja etwas Positives. Und wenn ich mir den Prozess zum Thema Hallenbad anschau, dann glaube ich, dass zum Beispiel bei dem Thema Bürgerbeteiligung wir auch etwas Positives mitnehmen können. Da gibt es Prozesse, die wir sicher optimieren können, Abläufe, die vielleicht manchmal nicht für alle zufriedenstellend waren, aber deswegen ist jetzt nicht das Projekt und das Ergebnis, was rauskommt, als solches ein schlechtes. Ich glaube, da müssen wir einfach so weit sein und die Dinge, die nicht optimal gelaufen sind, mitnehmen und in der Zukunft noch besser machen. Zur nichtsachlichen Kritik für mich, sich hinzustellen

und zu sagen, es gibt ein Hallenbadprojekt in Lindau und das kostet um ein paar Millionen Euro weniger als das projektierte Projekt da, das ist ja völlig unseriös. Liebe Kollegen, es gibt wahrscheinlich auf der ganzen Welt viele Projekte, die weniger kosten als das Projekt in Klagenfurt. Aber man kann ja nicht einen Vergleich anstellen mit einem fiktiven Projekt, was irgendwo in Deutschland ist und dann sagen, das kostet ein paar Millionen Euro weniger als das von uns projektierte in Klagenfurt. Das ist für mich einfach eine total unseriöse Hergehensweise. Genau so könnte jeder sagen, okay, es gibt da ein Projekt irgendwo und wieso machen wir das nicht so. Das ist doch keine seriöse und keine konstruktive Kritik an dem Beschluss, den wir heute treffen sollen.

Grundsätzlich glaube ich oder spürt man da einfach eine gewisse Skepsis, was diese strategische Partnerschaft betrifft. Es gibt halt den Zugang vieler offensichtlich, die sagen, naja, wieso macht die Stadt das nicht selber, wieso brauchen wir da einen Partner dazu, können wir dem vertrauen. Offensichtlich gibt's da sehr viel Misstrauen der Gemeinderäte auch den Partnern gegenüber. Also so nach dem Motto, was der Bauer nicht kennt, schmeckt ihn nicht. Ich sehe das eher anders herum. Ich finde das extrem positiv, dass die Stadt Klagenfurt jetzt einmal einen Weg, einen neuen Weg, geht, bei Großprojekten sich Partner zu suchen, sich Know How zu holen. Ich glaube, das ist eine extrem vernünftige Entscheidung, dass man das jetzt macht. Von meinem Zugang her glaube ich sollte man dieser Partnerschaft von uns allen eine Chance geben, dass sich da ein tolles Projekt daraus entwickeln kann. Die inhaltliche Kritik, die da gekommen ist, das ist das, was es immer ist, zu wenig Information, zu spät, der andere hat mehr gewusst. Also ich glaube, das brauchen wir in dem Kontext Hallenbad sicherlich nicht führen. Was ich mir wünsche für die Klagenfurterinnen und Klagenfurter, dass wir es schaffen mit dem Partner gemeinsam ein richtig tolles Projekt auf die Beine zu stellen. Für die Familien, für die Kinder, für die Sportler. Wir alle warten schon Jahrzehnte darauf. Jetzt sind wir dem Ganzen einen Schritt näher. Und ich hoffe, dass es eine gute Partnerschaft wird. Auch, wenn wir im Nachhinein vielleicht sagen werden, auch da sind Dinge und Prozesse, die man in Zukunft vielleicht noch besser machen kann, sehe ich das positiv. Ich glaube, es ist wichtig, dass die Stadt Klagenfurt, wie auch bei anderen Projekten, nicht alle Dinge immer alleine löst, sich Partnerschaften sucht. Weil ich glaube, dass die Aufgabe einer Stadt ist, sicherzustellen, dass es ein funktionierendes schönes Hallenbad gibt mit leistbaren Preisen. Genauso wie die Stadt Klagenfurt sicherstellen muss, dass es leistbare Pflegeheimplätze für alte Menschen gibt. Aber deswegen muss die Stadt Klagenfurt nicht unbedingt alles immer selbst in ihrer eigenen Hand betreiben oder auch errichten. Und den Weg partnerschaftlich zu gehen sehe ich für mich als extrem positiv und ich bin ganz optimistisch, dass mit diesem Partner, der Baufirma PORR, da wirklich ein tolles Projekt für die Menschen in Klagenfurt entstehen kann. Danke.

Wortmeldung von Gemeinderat Klaus Jürgen Jandl, Team Klagenfurt – Liste Jandl, zu TOP 40:

Meine Damen und Herren.

Wenn man den Worten von der Frau Bürgermeister heute gelauscht hat, so konnte man ganz genau hören, was sie gesagt hat oder bzw. was sie nicht gesagt hat. Weil, wenn ich richtig zugehört habe, so hat sie immer davon gesprochen, es soll, wir wollen, es könnte sein. Sie hat nicht gesagt, das und das ist so. Sondern es war immer ein sollen, wollen, möchten, können. Also ganz wieder einmal nix fixes, sondern wieder einmal ein großes Luftschloss, das die Frau Bürgermeister, wie ich nachvollziehen kann, auch dringend notwendig hat, nachdem in sechs Jahren Amtszeit Mathiaschitz überhaupt nichts geschehen ist in dieser Stadt, außer dass es einen Riesenstillstand gegeben hat. Und auch dieses Hallenbad, das jetzt zum wiederholten

Male präsentiert wird, das erinnert mich wieder an die drei V. Nämlich an vertuschen, an verschweigen und an verheimlichen. Frau Bürgermeister, nehmen Sie zur Kenntnis, der Gemeinderat ist das oberste Organ dieser Stadt. Und einmal abgesehen davon, dass vier oder fünf Gemeinderatssitzungen in einem Jahr zu wenig sind, selbst die Stadtrichter zu Clagenfurth haben mehr Sitzungen als der Gemeinderat zu Klagenfurt, so darf ich Ihnen noch sagen, dass er ordnungsgemäß zu informieren ist und dass diese Transparenz auch gegenüber der Öffentlichkeit einzuhalten ist. Schon Ingeborg Bachmann hat gesagt, die Wahrheit ist den Menschen zumutbar. Frau Bürgermeister, die Politik, die Sie mit Ihrem Wurmfortsatz Koalitionspartnern hier betreiben, ist schon lange der Klagenfurter Bevölkerung unzumutbar. Wenn ich bei all den Diskussionen, die ich inzwischen hier mit erlebe, mich frage auch, wenn ich ein Haus baue und eine Immobilie besitze und mir ein neues Haus bauen möchte, dann frage ich mich, warum ist noch niemand hier auf die Idee gekommen und zu fragen, was passiert mit dem alten Standort? Was machen wir aus diesem Standort? Wie wollen wir den verwerten? Wollen wir daraus Geld lukrieren und den Neubau mitfinanzieren? Ich habe von Ihnen zu dem Standort, zum derzeitigen Standort, überhaupt noch nichts gehört. Also ich erwarte mir von Ihnen, was wollen wir daraus machen, was wollen wir darauf entwickeln, was erwarten wir uns. Also wenn ich eine Immobilie besitze und eine neue baue, da muss ich mir erst überlegen, was mache ich aus meiner alten Immobilie. Außer ich bin so reich, dass ich sage, ich baue mir gleich drei, vier zusätzliche. Aber ich darf Ihnen sagen, die Stadt Klagenfurt ist nicht so reich, dass sie sich darüber nicht Gedanken zu machen hat. Und meine Befürchtung ist, dass wir 2025, sofern die ganzen Kosten nicht im Sumpf schon längst sprichwörtlich versunken sind, sehr wohl ein Hallenbad uns besichtigen können, allerdings gegenüber von dem derzeitigen Bau im Minimundus im Kleinformat und schwimmen wird in Klagenfurt keiner mehr können. Dankeschön

Wortmeldung von Stadtrat Christian Scheider, FPÖ, zu TOP 40:

Hoher Gemeinderat, sehr geehrte Damen und Herren.

Vieles ist schon gesagt worden. Vieles ist angezogen worden. Auf der einen Seite wird alles wunderbar dargestellt im Zeitplan. Es wird gebaut und es wird alles vorbereitet. Es ist alles sozusagen auf Schiene. Das neue Modewort auf Schiene. Was immer das bedeuten mag. Es gibt auch Schienen, die für sich alleine stehen. Nicht verbunden sind. Das ist dann das sogenannte Abstellgleis. Das ist hoffentlich nicht gemeint. Faktum ist, wenn man es sachlich betrachtet, dann hat man jetzt sechs Jahre eigentlich Zeit verschenkt, sechs wertvolle Jahre, wo im Bereich des Hallenbades vieles versprochen wurde, wo wir eigentlich schon viel weiter hätten sein sollen, wo immer wieder man zurückgeworfen wurde. Und jetzt, das kommt mir ein bisschen so vor, aber das kommt auch den Bürgern draußen so vor, naja, kurz vor der Wahl muss man wenigstens noch hinausbringen in die mediale Welt, man hat ja eine Absicht, man verfasst ein Papier, es schaut so aus, als ob es doch einen Schritt weiter geht und auf dem kann man dann letztendlich aufsetzen. Aber wenn ich mich ein bisschen zurück erinnere, dann gibt es Papiere dieser Form schon wahrscheinlich so hoch bis hier zu den Holzbalken hinauf. Unterschiedlichste Modelle. Investoren. Projektanten. Strategische Partner. Wie immer man sie nennen mag. Es waren immer Leute von außen dabei. Expertengruppen. Wirtschaftsgruppen, die ein Interesse gehabt haben, hier mit zu machen. Letztendlich ist es zu keinem Ergebnis gekommen, weil entweder die Politik sich nicht einig war, weil die finanziellen Mittel einfach nicht da waren, weil der Abgang zu hoch war oder weil man einfach sich mit einem Wirtschaftspartner nicht darauf letztendlich einigen konnte, kann die Stadt ihre Richtung, die sie beim Hallenbad den Bürgern ja versprochen hat mit dem einen Bürgerbeteiligungsprozess, letztendlich einhalten, wenn sie selbst nicht in der Lage ist, die finanziellen Mittel aufzustellen,

und natürlich ein Wirtschaftsunternehmen, das wissen wir alle, nur dann investiert, wenn sie auch sicher sein können, dass sie dabei etwas verdienen können. Die Firma PORR kenne ich ja sehr gut. Das ist natürlich eine sehr stabile Firma. Eine Expertenfirma in Österreich. Hat ja beim Stadion uns begleitet und leistet tolle Arbeit. Nur die, das wissen wir auch, diese Seite haben wir auch kennengelernt, kämpfen um jeden Kleinbetrag und die sind nicht in der Lage oder verschenken auch keinen Cent, da wird ganz hart verhandelt und die wollen natürlich ihre Vorzüge für ihr Investment letztendlich auch ausschöpfen. Also die Hoffnung glaube ich sollte man nicht hegen, dass da aus reiner Liebe zur Stadt Klagenfurt hier ein Partner mit einsteigt und dann sich von uns das letztendlich vorgeben lässt, was wir aber den Bürgern versprochen haben. Und wenn man jetzt sagt, naja, das wird alles erst ausverhandelt, es gibt ein paar Dinge, die sind fix und der Rest wird erst ausverhandelt, wird wahrscheinlich sehr, sehr viel wieder auf Zeit gesetzt, die wir eigentlich nicht haben. Und es ist ja heute schon einmal gesagt worden. Manchmal holt einen der politische Bereich auch ein, wenn man etwas zu einer Zeit, wo es möglich war, nicht annimmt. Wir hätten, wenn wir die richtigen Entscheidungen getroffen hätten, jetzt wahrscheinlich schon ein Bad oder wären schon im Finish, weil die Stadtwerke damals wirklich in der Lage gewesen wären, ohne einen finanziellen Partner, das auch zu finanzieren. Das haben sie ganz klar auch vorgetragen. Hier hätte die Stadt Klagenfurt einfach auch mitziehen müssen. Jetzt ist ein bisschen eine andere Situation. Stadtwerke können, und das wissen wir ja, selbst hier nicht mitinvestieren, oder nicht viel mitinvestieren. Wie schaut die finanzielle Situation der Stadt Klagenfurt aus? Triste, wie wir immer hören. Es wird in allen Bereichen jetzt auch eingespart. Alles wird mit Corona letztendlich argumentiert. Wie werden die nächsten Jahre ausschauen? Es schaut also nicht danach aus, als ob wir hier fest mitfinanzieren können, was das Hallenbad betrifft. Und letztendlich haben wir sehr, sehr viel Zeit verloren und wir stehen eigentlich schon in einem Punkt, wo wir wieder zurückgeworfen worden sind. Von der Transparenz oder Intransparenz will ich gar nicht sprechen. Ich möchte nur appellieren daran, dass gerade ein Hallenbad ein Projekt ist, wo absolute Transparenz und Information an die Bürger unbedingt geboten ist. Erstens einmal, weil man sie da mitnimmt auf die Reise, wenn sie sich auch eingebunden fühlen. Und zum zweiten, weil es ja ein Projekt ist, was wir letztendlich nur für die Bevölkerung, für die Bürger, macht. Das ist ja kein Selbstzweck. Das ist ja etwas, was wir der Bevölkerung in Klagenfurt und darüber hinaus auch schuldig sind. Und der letzte Punkt, weil wir wollen ja nicht zu lange werden heute, ist ja der Punkt, der mich ja sehr interessieren würde. Es hat ja vor Jahren schon geheißen, dass das derzeitige Hallenbad ein Ablaufdatum hat. Bald auch mit großen finanziellen Mitteln nicht mehr sanierbar ist. Da möchte ich schon einmal eine klare Antwort haben, weiß man, wann das so weit sein wird bzw. welche finanziellen Mittel sind in der Zwischenzeit dann zu finanzieren, damit man eben den Zeitpunkt noch hinausschiebt. Weil das ist interessant. Weil das geht offensichtlich jedes Jahr. Ich bin ja froh, dass es so ist. Aber da müsste man schon genau planen können. Wenn wir heute reden von 2025/26, dass wir einmal vielleicht ein Bad bekommen, dann müssen wir auch wissen, ob das derzeit bestehende bis zu diesem Zeitpunkt aufrechtzuerhalten ist.

Wortmeldung von Gemeinderat Mag. art Manfred Jantscher, ÖVP, zu TOP 40:

Kollege Germ ist ja nicht da. Aber wie die Susi Hager schon gesagt hat aus dem ÖVP-Club, unseriöse Vergleiche stellen sie gern auf, insbesondere der Herr Vizebürgermeister Germ. Sie fahren sogar gemeinsam, jetzt ist er gekommen, ich hoffe er hört das auch, nach Lindau hinaus und schauen, wie draußen das Bad ist. Er spricht dann hier drinnen, doppelte Kosten werden wir haben. Es wird 84 Millionen Euro kosten. Und alles hier in Klagenfurt ist so schlecht und schlimm. Wie toll es denn nicht in Lindau wäre. Und was das für ein toller Projektbetreiber ist.

Und dass das Projekt draußen am Bodensee so wunderbar ist und dass in Klagenfurt alles schlimm und alles so schlecht ist. Und genau das ist die Botschaft, die dann hinaus geht an die Leute. In Klagenfurt ist alles schlecht. Das ist ja deine Strategie, mit der du die Koalition auch angreifen willst. Und dass da hier in Klagenfurt nichts weitergeht. Aber du sagst natürlich nicht, dass dieser unseriöse Vergleich, wie die Kollegin Hager das auch schon gesagt hat, auch durchaus hinkt. Du erwähnst in keinem einzigen Wort, dass in Lindau draußen kein 50 m Becken gebaut wird indoor, sondern ein 50 m Becken im Außenbereich gebaut wird und im Hallenbereich ein 25 m Becken ist. Das sind alles Fakten, die du verschweigst. Du stellst dich draußen auf Facebook aufs Grundstück hinaus, präsentierst dich da draußen als der große Aufdecker und sagst nicht einmal die wichtigsten Projektpunkte, die bei einem kurzen Klick ins Internet drin zu erfahren sind auf ORF online in Vorarlberg. Aber das ist die Politik, die du machst und das ist wirklich aus meiner Sicht eine Katastrophe. Viel wichtiger ist, dass wir uns mit einem Projekt beschäftigen, das ja dein Kollege Bürgermeister Scheider auch nie zustande gebracht hat und auch nicht auf Schiene gebracht hat. Und ich denke, dass es wichtig ist, dass diese Schiene gelegt ist und dass dieses Projekt wirklich jetzt auch zu einem Abschluss kommt. Viel wichtiger wäre es, zu diskutieren, wie gelingt es uns draußen, dass dieses Nucleus Projekt, das mit 42 Millionen Euro gedeckelt ist, ein gutes Projekt wird. Dass es ein Leuchtturmprojekt wird. Dass, so wie der Vorstandsdirektor Smole schon angedeutet hat, dass es da draußen zur Nachhaltigkeit angehalten wird, dass wir an die 80% kommen von der Energie, die durch Seegewinnung, durch Erdwärme, durch PV gekennzeichnet werden kann und es positive Entwicklungen gibt. Es wäre wünschenswert, dass da draußen ein Green Campus, ein Zentrum, entsteht, wo Innovation für Klagenfurt und wo Botschaften der Verbesserung und der Technologiebereitschaft da ist. Und natürlich ist das auch draußen ein Standort, der aus meiner Sicht ideal ist für das Hallenbad. Es ist nämlich ein Standort, der wunderbar angebunden ist an die Verkehrssituation, auch an die Universität und dass diese Sportspange gelebt werden kann und auch in direkter Nähe zum Wörthersee, zum Strandbad ist. Das sind alles Vorteile, die eigentlich perfekt sind. Und ich kann mir gut vorstellen, wenn das dann 2024/25 bei der Eröffnung soweit sein wird, dass dann wieder alle draußen stehen werden und sagen, das war ein tolles Projekt und das waren die Väter des Projektes. Wir als Koalition in Klagenfurt und als ÖVP sehen dieses Projekt ganz entscheidend wichtig. Gerade in Zeiten wie diesen müssen wir investieren. Ich bin froh, dass wir einen starken Partner wie die PORR gefunden haben, der mit uns gemeinsam dieses Projekt entwickelt. Und eine Projektentwicklung hat auch wichtige Punkte, wo es offen sein kann, wo man sich weiterbringt. Und diese Add Ons sind der Faktor, die dann entscheidend dazu auch sind, dass Klagenfurt ein tolles Hallenbad haben wird, das auf die Familie ausgerichtet ist und das dann weiter funktioniert. Das sind aus meiner Sicht die wichtigsten Dinge. Was die Kollegin noch gesagt hat. Mich wundert natürlich schon, dass die Kollegin Schmid-Tarmann die viel berühmte Bürgerbeteiligung dann als manipulativ bezeichnet und sich gegen die Bürgerbeteiligung stellt. Das ist eine Geschichte.

Zur Bodenbeschaffenheit. Wie der Herr Kollege von der FPÖ noch gesagt hat, ist glaube ich ganz entscheidend, wo dieses Projekt wirklich steht. Und das war auch wichtig, dass man das Grundstück angekauft hat. Denn, wenn man jetzt das Projekt etwas im Norden zum Bahnhof hin bringt, dann gibt es dort auch Bodenuntersuchungen. Und dann zeigt das ganz klar, wie tief man hinunter graben muss. Das ist entscheidend für die Kosten eines Projektes, ob man jetzt da 40 m oder unter 20 m hineingräbt. Und das sind Dinge, die dann auch zu berücksichtigen sind und die ganz positiv sind. Also ich freue mich auf das Projekt und hoffe, dass es gut umgesetzt wird und sehe dem positiv entgegen.

Wortmeldung von Frau LAbg. Ruth Feistritzer, SPÖ, zu TOP 40:

Geschätzte Frau Bürgermeisterin, liebe Kolleginnen und Kollegen des Stadtsenates und Gemeinderates.

Ich glaube, heute ist wirklich ein besonderer Tag. Weil wenn ich nachverfolge, wie lange wir die Hallenbaddiskussion schon in unserem Bereich hatten und wie viel schon danebengegangen ist, auch unter dem Ex-Bürgermeister Scheider, muss ich sagen, haben wir heute wenigstens einen Punkt geschaffen, wir wissen, wo wir es bauen werden, wir wissen, dass wir einen strategischen Partner haben und wir haben einen Plan, wann die Sportspergole in Klagenfurt mit dem Hallenbad abgeschlossen wird. Und schwimmen ist eine der größten Leidenschaften der Klagenfurter Bevölkerung. Und wenn ich den Clubobmann der ÖVP anschau, dann wissen wir, dass wir unsere Zeiten immer am Badeschluss in Klagenfurt im Strandbad verbinden. Aber wir wissen auch, wie viele Klagenfurter sich frönen dem schwimmen, nicht nur im Sommer, sondern im Winter. Und ich glaube, das ist die Investition nicht nur für die Klagenfurter sondern auch für die Kärntner Bevölkerung, für die Familien, für den Sport. Wir haben heute noch Anfragen an den Stadtrat Petritz gehört, wie wichtig es wäre auch für das Sportstudium, dass wir hier einen Bereich schaffen, dass wir den Kärntner Studenten und Studentinnen das auch anbieten können, dass sie in einer Qualität ihrem Studium nachgehen können, auch was den Schwimmsport betrifft. Und wenn ich hinüberschau zu Vizebürgermeister Pfeiler, muss ich sagen, wir haben einen sehr guten Breiten- und wir haben auch einen sehr guten Spitzensport. Nur unsere Spitzensportler können derzeit in Kärnten kaum trainieren. Und auch hier ist es wichtig, dass wir eine Infrastruktur schaffen, die auch diesen Bereich abdeckt. Und wenn ich drinnen sitze und manchmal mithöre, wie die Kritik ist, ja Kritik kann man üben, wie die Susi Hager vorher gesagt hat, aber sie sollte sachlich sein und nicht unter der Gürtellinie. Und wenn die Opposition oder gewisse Kleingruppen im Klagenfurter Gemeinderat meinen, sie müssen mit Vokabular um sich werfen, dann würde ich sagen, denken ist eines, wir sind Vorbilder für die Bevölkerung draußen, wir sollten uns wirklich dazu ernst nehmen und sagen, wir können sachliche Politik machen, aber nicht immer sehr beleidigend sein, wie es viele machen. Für mich immer spannend ist es, wenn wir einen Investor finden, dass wir den immer kritisieren. Ich glaube, die Firma PORR ist in ihrem Bereich sicher einer der Profis in dem Gebiet. Und denen vorzuhalten, dass sie keine Ahnung haben, finde ich auch verwerflich. Und zur Firma Schauer. Ich finde es toll, dass es Firmen gibt, die europaweit investieren. Die Frage ist, warum haben sie sich da nicht in Klagenfurt beworben und nicht nur jetzt als Berater dazustehen. Und eines freut mich besonders. Das hat sich in den letzten Jahren gezeigt. Unter einem Sportreferenten Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser auf der Landesseite und dem Sportreferenten der Stadt Klagenfurt ist es uns gelungen, ganz viele Leistungszentren nach Klagenfurt zu bringen, die eine Aufwertung der Sportlandschaft in Kärnten bewirkt haben. Ich denke auch hier, wenn wir das mit dem Triathlon schaffen, wenn wir ein Leistungszentrum bekommen, dass wir weiterhin das Nr. 1 Aushängeschild im Triathlonsport sind. Wer die Entwicklung miterlebt hat vom Triathlon weltweit, weiß, dass der Ausgangspunkt in Kärnten ist. Und ich denke, wir werden heute sicher einen guten Beschluss fassen für die Klagenfurter Bevölkerung, für die Familien und darüber hinaus auch für unsere Gäste, die dann touristisch und ihre freizeithliche Nutzung auch in Klagenfurt im Hallenbad machen werden. Also ich freue mich schon, wenn das Hallenbad eröffnet wird.

Wortmeldung von Gemeinderat Christian Glück, SPÖ, zu TOP 40:

Hoher Gemeinderat, werte Bürgermeisterin, werte Gäste und Auskunftspersonen.

Wenn ich mir die Kritik jetzt da einmal genau anhöre, da schau ich jetzt Richtung rechts zur FPÖ, und ich hör vom Stadtrat Christian Scheider, dass die Reformkoalition sechs Jahre gebraucht hat, um ein Projekt zu präsentieren, um ein Projekt auf Schiene zu bringen, da dürfen wir ihn schon erinnern, dass da drei Parteien einmal zwei bis drei Jahre zu tun gehabt haben, um hinter euch aufzuräumen. Es wird von euch immer irgendwie so als so weggelegt. Wo waren wir denn am Anfang von dieser Legislaturperiode? Da waren wir so weit, dass die Landesregierung uns einen Verwalter nach Klagenfurt schicken wollte, weil ihr so einen Saustall hinterlassen habt, dass das Ganze einfach nur noch unübersichtlich war. Und wenn ich dann von euch höre, der in Lindau baut übrigens eine Therme und kein Hallenbad, das ist wieder etwas ganz anderes. Und da kann ich mich dem Kollegen Jantscher nur anschließen. Weil das ist nämlich Fisches mit Fleisch, was da verglichen wird. Und es ist genau das gleiche, wenn ich sage, ihr und der Herr Dr. Haider, der ist leider schon verstorben, aber ist halt einmal so, ihr habt ein Stadion um 100 Millionen gebaut. Da kann ich auch sagen, in Deutschland haben sie Stadien in der gleichen Größe und 30 Millionen gebaut oder da haben sie das gemacht. Das ist unseriös, was ihr macht und das ist auch unlauter. So, wie es meine Vorredner aus der Koalition schon gesagt haben. Wenn ich immer und überall alles was Klagenfurt macht, alles was Klagenfurt plant und alles was Klagenfurt vorhat, schlecht rede und hinuntermache und sonst irgendetwas, dann werde ich überhaupt nicht weiterkommen. Und da, ich meine ich bin kein Fan von ihm, aber da gefällt mir zum Beispiel der Herr Orasch, weil der hat euch damals beinhardt gesagt, was habt ihr schon jemals für mich gemacht, wie ihr nur gejammert habt.

Der nächste Punkt. Ich finde es schön, dass wir jetzt endlich so weit sind, dass wir das Projekt auf Schiene stellen. Ich finde, da wo wir sind, auf Schiene sind wir vielleicht noch nicht, aber wir stellen es einmal auf Schiene. Der Bürgerbeteiligungsprozess, die Standortwahl, ist erledigt. Finde ich wunderbar. An dem Punkt vielleicht ein kleiner Seitenhieb an die Frau Kollegin Schmid-Tarmann. Bürgerbeteiligungsprozess heißt mitunter auch, dass ich das Ergebnis habe, was wir selber nicht gefällt. Aber das muss ich dann zur Kenntnis nehmen.

Und der Rest wurde grundsätzlich schon hinlänglich besprochen, aber noch nicht von jedem. Deswegen habe ich auch noch etwas sagen müssen. Danke.

Wortmeldung von Gemeinderat Dr. Manfred Mertel, SPÖ, zu TOP 40:

Sehr geschätzte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Stadtsenat und liebe Freundinnen und Freunde aus dem Gemeinderat.

Diskussionseloquenz ist eigentlich immer etwas Spannendes und etwas Herausforderndes. Und Widerspruchsgeist aus den 60er Jahren, der sollte auch immer wieder aufflammen. Aber es ist heute auch gesagt worden, es sollte alles irgendwie eine seriöse Grundlage haben. Wenn man sich das anhört und da vergleichsweise Dinge hervorgezaubert werden, da muss man sich eigentlich fragen, was will man damit eigentlich bezwecken. Die Stadt Klagenfurt hat einen Bürgerbeteiligungsprozess eingeleitet, wo es zu einer Standortfrage gekommen ist. Jeder von uns hatte eine Meinung. Aber letztendlich haben wir uns dieser Frage so gewidmet, dass wir gesagt haben, das ist zu akzeptieren und das ist ein sehr, sehr guter Standort. Davon zu sprechen, dass das vielleicht manipulativ ist, ist eigentlich eine sehr, sehr gewagte Aussage. Und als Jurist möchte ich nur sagen, mahnend, wir sind hier nicht im Landtag, wir sind auch nicht im Nationalrat, wir haben keine Immunität. Das möge nur einmal meinen Kollegen und Kolleginnen im Gemeinderat gesagt werden. Also von einer manipulativen Ausrichtung zu sprechen oder Entscheidungsfindung, das halte ich an und für sich für bedenklich in einer Demokratie. Es ist mir aber auch wichtig, für die Jugend zu sprechen. Denn wenn wir einen der führenden

Anwälte, oder eine der führenden Anwaltskanzleien, im Vergabewesen in Klagenfurt beheimatet haben und ständig dann Kritik üben, dass eine Anwaltskanzlei damit beauftragt wird, entscheidende Vergabeschritte zu setzen, dann halte ich das auch für bedenklich in Richtung Jugend. Weil wie sollen wir uns entwickeln in Klagenfurt, wenn wir Leistung fordern, indem wir die Jugend fördern und dann im Endeffekt darf sie keine Aufträge von der Stadt oder von öffentlichen Einrichtungen erhalten. Mir ist es bekannt, ich glaube die Kanzlei Wiedenbauer, die größte Kanzlei in Kärnten, mit Standorten auch in Wien, und aus meiner ehemaligen Tätigkeit, war eigentlich sie die einzige Anwaltskanzlei, die in Klagenfurt zu Rate gezogen werden hat können, weil sie eigentlich sich ein enormes Wissen aufgebaut hat. Zum weiteren Prozedere in diesem abgelaufenen Verfahren, und da möchte ich mich auch beim Herrn Vorstandsdirektor recht herzlich bedanken, dass er das sehr präzise aufgezeigt hat, ist eigentlich nichts mehr hinzuzufügen. Denn man muss sagen, in Zeiten, wo wir in großen Schwierigkeiten gelebt haben, hat sich die Stadtregierung in Klagenfurt sehr, sehr positiv gezeigt. Wir haben nicht nur über geringe Fallzahlen zu berichten wissen, sondern wir haben auch diese Zeit genützt, dass wir eine Destination waren für unseren Tourismus und für Menschen, die gerne zu uns gekommen sind und die gerne bei uns Urlaub gemacht haben. Dass es hier eine Ergänzung braucht im Freizeit- und Tourismusbereich, genauso aber auch im Sportbereich, genauso auch im Bereich für die ältere Generation, ist sehr, sehr naheliegend. Und wenn wir unserer Jugend immer mehr Biss, Mut wünschen und auch Tatkraft ins Wort legen, glaube ich, ist diese Stadtregierung, teilweise leider, prädestiniert, diesen Mut, aber auch diese Tatkraft vorzulegen. Denn ich glaube aber auch, was Kollege Glück gesagt hat. Wenn man zuerst einmal, bevor man beginnen hat können mit großen Projekten, ein Budget sanieren hat müssen und das gelungen ist, da glaube ich auch, dass wir mit diesem Mut in die neue Zeit gehen müssen und heute auch für dieses Klagenfurter Hallenbad stimmen werden müssen. Das ist unser Auftrag auch gegenüber der Jugend.

Wortmeldung von Stadtrat Markus Geiger, ÖVP, zu TOP 40:

Liebe Kolleginnen und Kollegen.

Ich bin eigentlich von der Diskussion heute sehr überrascht. Und ich muss ganz ehrlich sagen, sehr positiv überrascht. Ich habe bis auf den Ausflug, dass der Gemeinderat Jandl uns halt immer beweisen will, dass er auch ein Fremdwort kennt, mit dem er uns und die Grünen immer gern bedenkt, waren eigentlich alles wirklich wertvolle und gute Wortmeldungen. Das hat angefangen, dass ihr dementsprechend euch auch Bäder angeschaut habt in anderen Städten. Wie funktioniert das. Dass ihr Informationen eingeholt habt, bis hin, und da muss ich doch auch, ich darf es nur vielleicht ein bisschen anders formulieren, Schmid-Tarmann Recht geben, ja, es war die erste große Bürgerbeteiligung, auch die erste in einem dementsprechend riesigen Projekt. Die Ausrichtung dieser Bürgerbeteiligung war, in diesem Bereich, wie soll eigentlich ein Bad ausschauen. Das waren eigentlich die Grundlagen und nicht, wo soll ein Bad stehen. Und immer, wenn es dann auch in den Side steps auch um eine Standortfrage ging bzw. die Standortfrage diskutiert wurde, muss man ganz ehrlich sagen, dann sind, so wie du gesagt hast, Waschi, auch die Emotionen hoch gegangen, weil jeder hat seinen Standort, seinen für sich idealen Standort gehabt, und den entsprechend mit Zähnen und Klauen verteidigt. In Wirklichkeit ist dann ein, wie auch früher gesagt, Kompromissstandort herausgekommen, der dementsprechend gut eingebettet ist in diesen Bereich draußen gegenüber von Minimundus, der dort dementsprechendes Entwicklungspotenzial auch für die Zukunft hat, der hier den Zutritt in Richtung Kreuzbergl, in die Sportachse, aber auch für den Tourismus sicher ein sehr

wichtiger Standort ist und der, so wie viele Bereiche in Klagenfurt, aber natürlich auch dementsprechend mit einem Untergrund versehen ist, wo man halt auch Wannen bauen muss und sich mit Grundwasser beschäftigen muss. Ich bin wirklich sehr positiv überrascht, darf ich noch einmal wiederholen, von der heutigen Sitzung. Ich stehe auch dazu, dass ich gesagt habe, wir sind zwischen km 3 und 5. Man muss aber immer wissen, dass ich einen Marathon laufen kann, muss ich trainieren. Wir haben sehr viel trainiert und ein paar Fehlstarts hingelegt mit verschiedenen Beschlüssen, die schon vor Jahren wegen Hallenbäder gemacht worden sind und dann wieder revidiert worden sind. Jetzt sind wir aber tatsächlich gestartet. Jetzt sind wir gut unterwegs. Ich wäre auch schon gerne bei km 20, weil dann weiß ich, gleich ist die Hälfte und wir biegen dorthin ein, wo wir alle wollen, langsam ins fertig werden. Tatsache ist, dass wir noch nicht so weit sind aus verschiedensten Gründen. Aber ich bin sehr, sehr positiv, dass wir dann auch mit der Zeit bei km 42 zufrieden sein werden und den Klagenfurterinnen und Klagenfurtern ein passendes, gutes und günstiges Bad zur Verfügung stellen können. Danke.

Die Bürgermeisterin bittet Herrn Dipl.-Ing. Smole, dass er kurz eingeht auf die Anfrage zum Ablaufdatum, finanzielle Mittel, Erhalt des Hallenbades und vielleicht auch auf die Bodenbeschaffenheit.

Es spricht Dipl.-Ing. Erwin Smole:

Vielen Dank. Sehr geehrte Damen und Herren vom Gemeinderat. Ich habe mir jetzt einige Punkte notiert.

Einer war davon ökologische Standards. Selbstverständlich werden hier ökologische Standards erfüllt. Es wird ein Niedrigenergiestandard von PORR definitiv angeboten. Es geht darüber hinaus, dass wir auch selber jetzt schon Vorstudien durchgeführt haben. Wir wissen, dass der Grad der energetischen Selbstversorgung und der CO₂ Emissionen deutlich reduzieren kann, als im normalen Bauvorhaben. Seien Sie unbesorgt. Ökologisch wird das einen Standard setzen, weil wir das selber als Vorzeigeprojekt brauchen.

Instandhaltung und technische Lebensdauer des derzeitigen Hallenbades. Ich habe schon einmal im Gemeinderat gesagt, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des aktuellen Hallenbades haben einen tiefen Respekt. Weil das muss man wirklich sagen, das Hallenbad ist 51 Jahre. Es wird tagtäglich so betreut, dass wir das wirklich bis 2024 betreiben können. Das ist im Moment die komplette Ausrichtung in der Instandhaltung. Wir haben jedes Jahr einen technischen Gutachter im Haus. Es wird wirklich das Eisen untersucht. Es wird wirklich komplett untersucht auf Herz und Nieren. Wir bekommen die Genehmigung immer wieder ein Jahr. Wenn Sie jetzt einmal im Hallenbad waren, Sie wissen, im letzten Jahr mussten wir einen Teil vom Turm abnehmen, das war wirklich nicht mehr möglich, das weiter zu betreiben. Wenn Sie heuer im Hallenbad waren, wissen Sie, die Dampfsauna haben wir im Endeffekt entfernen müssen. Wir haben jetzt eine Lösung drin für den Dampfgenerator. Es ist eine neue Saunakabine eingebaut worden. Alles, was wir an Instandhaltung machen, ist ausgerichtet 2024. Wir investieren nichts, das länger als diesen Zeitraum 2024 oder 2025 notwendig macht. Aber wir wollen den Zeitraum und bis dorthin das Hallenbad am Leben erhalten oder weiter betreiben können.

Bodengutachten. Das ist natürlich ein wichtiges Thema. Jeder kennt das Gebiet gegenüber von Minimundus. Wir haben im linken Teil davon, wenn man jetzt auf die Fläche schaut, Bodenuntersuchungen durchgeführt. Wir wissen um die Bodengegebenheit, kommt vom Kreuzbergl das sogenannte Kreuzbergl Gneis und Granit herunter. Wir haben beim damaligen Standort sehr wohl gesehen, dass eine Pilotierung notwendig ist, an der tiefsten Stelle 41 m. Aber durch den Ankauf von Ihnen, der Stadt, der weiteren Flächen, können wir jetzt einen optimalen

Punkt suchen, wo das Hallenbad, das ist der schwerste Teil dort drüben, einen idealen Standort findet. Und wenn man das näher zum derzeitigen Bahnhof Klagenfurt West baut, dann brauchen wir weniger pilotieren. Das muss man natürlich jetzt, wenn das Projekt startet, entsprechend auch mit Bodengutachten untersuchen. Ich möchte aber auch eines dazu sagen, zur Standortdiskussion. Wir holen eigentlich alles, was dort möglich ist, also alles, was ein Nachteil ist, versuchen wir zum Vorteil zu machen.

Grundwasser. Wir werden das energetisch nutzen. Wir werden dort Wärmepumpen installieren, dass wir sie verwenden können. Wir haben Pilotierungen. Wir werden Betonkernspeicher technisch anwenden, sodass wir alles, was wir dort bauen, umgekehrt wieder zu einem Vorteil machen, sodass wir auch die Kosten überschaubar halten.

Hotel habe ich noch notiert. Es geht nicht darum, dass es kein Angebot gibt, sondern selbstverständlich wird der Plattenwirt dort aufgebessert. Kann man umgekehrt sagen, er ist nicht nur in der Nähe vom Strandbad sondern er bekommt jetzt auch ein Hallenbad dorthin. Seepark ist gehobene Hotellerie. Und man weiß, das war ganz klar auch in der Diskussion in der Kommission, man weiß, wie viele Leute dort hinkommen. Wir wollen ja auch 250.000 Besucher kommen. Wir sind jetzt bei ungefähr 160 bis 170.000 vor Corona Zeiten. Und die müssen irgendwo untergebracht werden. Da ist der Plattenwirt alleine ja zu wenig. Aber selbstverständlich wird das auch für den Plattenwirt dort ein wesentlicher Vorteil werden, dass wir dort ein Hotel haben. Und ein ***+ ist idealerweise genau diese Kategorie Hotel, die dort noch fehlt, um auch das Stadion und das Leichtathletikzentrum entsprechend bedienen zu können. Ich glaube, da habe ich jetzt alles. Vielen Dank.

Die Bürgermeisterin bedankt sich und bittet Herrn Dr. Wiedenbauer, kurz auf die Anfrage bezüglich der Niederschrift einzugehen und vielleicht auch, weil einige der Redner den Begriff oder auch den Inhalt einer Entwicklungspartnerschaft nicht verstanden haben, weil immer wieder gesagt worden ist, man hat auf vieles noch keine Antworten, kurz zu erläutern, was eine Innovations- und Entwicklungspartnerschaft einfach rein und theoretisch ist.

Es spricht Rechtsanwalt Dr. Martin Wiedenbauer:

Sehr verehrte Damen und Herren, einen schönen Nachmittag wünsche ich. Ich bedanke mich auch für die Einladung.

Zum Thema Protokoll. Das Protokoll der Verhandlungsrunde hat vor allem einen Zweck, und zwar am Ende festzustellen, dass der Vertrag, der Ihnen vorliegt, im Inhalt derjenige ist, der den abgestimmten Inhalt vorsieht, dass also sozusagen danach weder der Bieter noch der Auftraggeber kommen kann und sagen kann, da war ja eigentlich doch etwas anderes besprochen. Das heißt, das Protokoll ist ein sehr kurzes, indem es feststellt, dass das, was hier jetzt an Vertragstext vorliegt, der abgestimmte Vertragstext ist und Ihnen auch zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Wir müssen ja sicherstellen, dass Sie den Text bekommen, der am Ende der ist, der der abgestimmte ist. Es hat drei Punkte gegeben. Die kann ich gerne vorlesen. Inhaltliche Punkte, die in diesem Protokoll auch vorkommen. Seitens des Bieters wird bestätigt, dass die in dem Teilnahmeantrag benannten Schlüsselpersonen unverändert bleiben. Das ist angesprochen worden. Tatsache ist, dass bereits im Teilnahmeantrag die Schlüsselpersonen der Bieter hinsichtlich der technischen Voraussetzungen auch benannt werden mussten. Offen gestanden, der Informationsgehalt ist natürlich relativ gering, weil wir die Leute nicht kennen. Wir vertrauen darauf, dass die PORR natürlich die Experten, die sie hat, bringt. Die Stadt kann aber jederzeit, auch wenn sie das Gefühl hat, dass aus fachlichen

Gründen diese Personen ungeeignet sind, einen Wechsel erwirken. Dass die Personen und Namen nicht im Vertrag stehen, glaube ich, muss ich nicht erklären, warum das der Fall ist. Der zweite Punkt, der im Protokoll erwähnt ist, ist, beim Punkt 15.1.2 des Vertragsentwurfs wird das Wort „trotzdem“ im letzten Satz eingefügt.

Und der dritte Punkt ist. Beim Punkt 15.1.2 des Vertragsentwurfs werden Adaptionen im Hinblick auf die Zahlungstranchen vorgenommen und das Wort „trotzdem“ im letzten Satz eingefügt. Die Zahlungstranchen sind zu Gunsten der Stadt verändert worden. Da wollte die PORR in der Phase 2 hinsichtlich der Zahlungen früher höhere Beträge. Da konnten wir eine Einigung finden, die der Stadt sozusagen eine Erleichterung hinsichtlich der Zahlungen ermöglicht.

Das war glaube ich das Thema Verhandlungsprotokoll.

Angesprochen war auch das Thema Phase 0. Das Thema Phase 0 ist eines, das vom Bieter gewünscht wurde. Wir haben ursprünglich keine Phase 0 vorgesehen gehabt. Der Bieter hat uns glaubhaft dargelegt, dass eine Phase 0 für ihn hinsichtlich seiner Organisation und Vorbereitung erforderlich ist. Und das darf man auch nicht vergessen, ich glaube auch hier ein Interessensgleichgewicht schon mit der Stadt dahingehend besteht, dass in der Phase 0 ja auch in Kontakt getreten werden soll mit bereits involvierten Parteien, um auch abzuklären, welche Inhalte und welche Ergebnisse von Vorarbeiten tatsächlich schon da sind, um dann die Phase 1 so starten zu können, dass man ein volles Informationspaket hat. Also namentlich gehen wir davon aus, dass die PORR mit der Stadtwerke in Kontakt treten wird und dann intensiver, als bisher möglich, im Vergabeverfahren auch hier Informationen hinsichtlich Vorarbeiten schon bekommen kann, um dann mit der Phase 1 zu starten. Wir haben nur versucht, sicherzustellen, dass der Wunsch des Bieters sozusagen keine Kostenfolgen für die Stadt hat, was wir auch im Vertrag so vorgesehen haben.

Zum Thema Entwicklung- und Innovationspartnerschaft. Ich will Sie da nicht langweilen. Sie wissen vielleicht, oder auch nicht, das tut auch nichts zur Sache. Das Thema ist ein relativ neues. Das kam erst im Jahr 2019 ins Gesetz. Der Sinn und Zweck des Ganzen ist es in Wahrheit, eine Entwicklung voranzutreiben, die strukturiert vorangehen soll. Ich darf Sie im Vertrag dahin verweisen, dass das gar keine Erfindung weder von uns noch der Stadt noch der PORR ist. Hier folgt man dem sogenannten Leistungsmodell für Projektentwicklung der technischen Universität Graz. Hier haben wir auch Experten hinzugezogen, die das aufgearbeitet haben. Und das Ergebnis dieses Leistungsbildes finden Sie als Anlage zu dem Vertrag, wo Sie also sehen, was eigentlich tatsächlich gemacht werden soll. Und das ist auch jetzt das Thema, dass zu einem Zeitpunkt 0, wie die Phase 0, dann beginnend gewisse Schritte in einem entwickelten und glaube ich auch sehr gut erprobten Leistungsmodell für eine Projektabwicklung abgewickelt und entwickelt wird. Und das Ende der Phase 2 soll damit enden, dass sämtliche Voraussetzungen für den Start gegeben sind und diese Voraussetzungen soll dann allen Gremien und vor allem auch dem Gemeinderat dann zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Mit diesem Zeitpunkt entscheiden Sie sozusagen, ob das, was bis dahin entwickelt wurde, auch tatsächlich umgesetzt werden soll.

Ich darf dann zum Schluss, weil ich jetzt das Wort bekommen habe um inhaltlich zu sagen, noch eine persönliche Anmerkung machen. Ich glaube, Sie haben definitiv Wichtigeres zu tun, als sich über meine Person ständig zu unterhalten. Ob wir gut, schlecht oder was immer sind, entscheidet bei uns ausschließlich der Markt. Danke vielmals.

Es folgt

Schlusswort von Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, SPÖ:

Hoher Gemeinderat.

Ich denke, es sind jetzt alle Fragen beantwortet. Eine war noch, die Nachsorgung des alten Standortes. Da hat es ja vor mehreren Jahre, glaube ich schon, das urbane Potenzial gegeben, wo man sich von Seite der Stadt ganz genau Gedanken gemacht hat, was mit dem alten Standort auch passieren wird. Ich möchte von meiner Seite her einfach den Gemeinderat bitten, geben wir dieser Entwicklungs- und Innovationspartnerschaft eine Chance. Ich glaube, dass wir einen guten Partner haben mit der PORR, die nach der Unterzeichnung des Vertrages, der heute im Gemeinderat beschlossen werden soll, absolut als Lokomotive fungieren wird, weil dieser Vertrag ganz enge Vorgaben gibt. Und diese Vorgaben wird die PORR einhalten müssen, damit wir eben 2024/2025 zu unserem Part kommen. Das, was wir wollen, ist, dass das, was im Rahmen einer Bürgerbeteiligung, und vielleicht einfach nur von meiner Seite, also ich finde es ungeheuerlich, dass, wenn Ergebnisse eines Bürgerbeteiligungsprozesses nicht passen, dann wird er plötzlich manipulativ. Ich kann mich noch erinnern. Eine ähnliche Situation war eine Veranstaltung, da war auch die Frau Gemeinderätin Schmid-Tarmann, damals ist es um die Lichtenfelsgasse gegangen, bezüglich der Benediktinerschule, da waren alle Anwesenden damals dafür, dass eine Tiefgarage gebaut wird und dann ist nach der Veranstaltung von der Frau Gemeinderätin erklärt worden, das ist so nicht. Also ich muss schon sagen, man kann so nicht umgehen mit Bürgerbeteiligungen. Wir haben extra für diesen Bürgerbeteiligungsprozess die Frau Stainer-Hämmerle gebeten als Vorarlbergerin, weil das älteste Bürgerbeteiligungsmodell ja in Vorarlberg gelebt wird, und wir sie gebeten haben, in Anlehnung an dieses Modell hier diesen Bürgerbeteiligungsprozess zu begleiten. Das, was wir wollen, ist, dass wir genau diesen Bürgerbeteiligungsprozess, nämlich die Ergebnisse davon, dieses Nucleus-Modell auch umsetzen. Das ist mit diesem Vertrag gewährleistet. Und das was wir wollen, und da haben wir heute mit diesem Beschluss einen wichtigen Pfeiler eingeschlagen, das ist, dass wir leistbares Schwimmen in Klagenfurt anbieten wollen. Und ich sage es noch einmal. Dieses Projekt ist mit dem heutigen Beschluss auf Schiene. Es ist auf Schiene. Wir machen heute eine wesentliche Weichenstellung und der Zug fährt dann genau auf dieser Schiene und mit dieser Schiene werden wir unser Ziel erreichen, dass wir nämlich Ende 2024 bzw. 2025 ein neues Hallenbad haben. Danke.

Vizebürgermeister Jürgen Pfeiler, SPÖ:

Wir kommen nach dieser politischen Debatte zur Abstimmung des Punktes 40. Wer mit diesem Punkt 40 einverstanden ist, bitte mit einem Zeichen der Hand die Zustimmung zu bekunden.

Wortmeldungen zu TOP 40 auf Seiten 445 - 459

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit - Gegenstimmen der FPÖ-Fraktion, GR Kotschnig (Bürger Allianz), GR Winter-Holzinger (F.A.I.R.), GR Schmid-Tarmann (Grüne) und GR Jandl (Team Klagenfurt Liste Jandl) - bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne) und GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.) zum Beschluss erhoben.

Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz berichtet weiter zu ihren Tagesordnungspunkten 2 bis 39 und 41:

Ich möchte mich noch einmal ganz herzlich bei Herrn Dipl.-Ing. Smole, Vorstandsdirektor der Stadtwerke und beim Dr. Wiedenbauer bedanken. Danke für Ihre Hilfe. Sie sind ganz wichtige Partner bei diesem Projekt. Vielen Dank.

Nachdem wir zur Zeit eine große Krise bezüglich der Pandemie erleben, die große Auswirkungen auch auf den Haushalt der Stadt Klagenfurt hat, möchte ich Ihnen ganz kurz einen Finanzbericht liefern, wo wir derzeit stehen. Prinzipiell möchte ich sagen, dass der Verlauf im Gebührenhaushalt, was jetzt Müll und Kanal betrifft, absolut den Parametern der Veranschlagung folgt. Es zeigt hier auch keine Verschlechterungen in den zu erwartenden Ergebnissen. Im allgemeinen Haushalt ist es so, dass, ausgehend von einem Abgang in der Finanzierungsrechnung Voranschlag 2020 in der Höhe von 9,6 Millionen wir ja am 7.1.2020 bereits eine 15%ige Sperre über den Gesamthaushalt gelegt haben. Mit Ausnahme von Transferzahlungen an das Land Kärnten, haushaltsinternen Vergütungen, der Personalkosten des Schuldendienstes sowie der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Versicherungen und am 14.4.2020, auf Grund von Covid 19 eine Sperre über die Investitionen verhängt haben. Von diesen Sperren sind mit Stand 23.10.2020 im allgemeinen Haushalt noch 7,9 Millionen aufrecht. Covid 19 hat bisher, abgesehen von zusätzlichen Ausgaben, welche nun in allen Abteilungen anfallen, Kosten von cirka 1,3 Millionen Euro verursacht, welche nicht im Budget vorgesehen waren. Für den Zufluss von Ertragsanteilen sind für das Jahr 2020 134,4 Millionen veranschlagt. Nach derzeitiger Einschätzung, nämlich Einschätzung des Bundesministeriums für Finanzen, ist mit einem Minus von rund 11% zu rechnen, was für Klagenfurt Mindereinnahmen von 11,8 Millionen Euro bedeutet. Bei der Kommunalsteuer muss mit einem Ausfall von 10% des veranschlagten Betrages ausgegangen werden. Das bedeutet bei budgetierten Mitteln von 46,5 Millionen Mindereinnahmen von rund 4,5 Millionen Euro. Weitere Mindereinnahmen stehen bei den Parkgebühren mit rund 600.000 Euro, bei den Kindergarten- und Hortbeiträgen sind es rund 1,1 Millionen Euro und weiteren sonstigen Einnahmen mit cirka 200.000 Euro bereits heute fest. Somit muss aus heutiger Sicht auf Grund von Covid 19 mit Mindereinnahmen von zumindest 21,2 Millionen und Mehrausgaben von zumindest 1,4 Millionen gerechnet werden. In Summe bedeutet dies eben eine Verschlechterung von 22,6 Millionen. Auf der anderen Seite gibt es ein Milliardenpaket für die Gemeinden Österreichs, wo es Verhandlungen von Seite des Städtebundes in meiner Person und mit dem Präsidenten des Gemeindebundes beim Land gegeben hat, um hier Förderungen zu erhalten, damit die Investitionen, die der Bund fördert im sogenannten kommunalen Investitionsprogramm, was eine Summe von 12,7 Millionen Euro für Klagenfurt bedeutet, dass hier eine zusätzliche Förderung vom Land locker gemacht wird. Im Gegensatz zu, wir haben gestern eine Besprechung mit Bürgermeister aus ganz Österreich gehabt, wo zum Beispiel in Oberösterreich das Land Oberösterreich, nicht so wie in Kärnten, zuerst einmal alle Förderungen eingeholt werden können und vom Rest was bleibt kann dann das Land noch etwas dazuzahlen und wir können beim Bund hier dieses kommunale Investitionspaket anmelden. Im Grunde genommen schluckt das Land zum Beispiel in Oberösterreich genau diesen Part und sagt, wenn eh schon so viele Förderungen da sind, dann gibt es da keine Förderungen mehr. Also das heißt, wir haben hier eine sehr gute Ausgangsposition verhandelt. Das Land Kärnten ist bereit, 35 Euro pro Einwohner jeder Gemeinde, das betrifft für Klagenfurt cirka 3,5 Millionen, zu diesen 12,7 Millionen dazuzulegen. Wir sind übereingekommen, und ich glaube, das sollten wir auch, um einfach die heimische Wirtschaft hier zu stärken, wir sollten alles versuchen, um dieses Geld, das der Bund und das Land uns zur Verfügung stellt, auch tatsächlich in Investitionen zu bringen. Soweit mein Bericht bezüglich der Budgetsituation Covid. Ich gehe dann in meiner Tagesordnung weiter vor. Wir haben hier eine Verlängerung der Bebauungsverpflichtungen zu den Flächenwidmungsplanänderungen.

Es gibt hier etliche §73 Vorgenehmigungen. Ich möchte dazu sagen, dass alle Vorgenehmigungen nur passiert sind nach Rücksprache mit allen Parteien, allen im Stadtsenat vertretenen Parteien und auf Grund der Dringlichkeit sind die Anträge vorgenehmigt worden. TOP 17 hätten wir noch die Verleihung zur Führung des Stadtwappens für den Gemischten Chor Jakob Peterlin Gallus. Er erfüllt alle Voraussetzungen. TOP 18, hier geht es um eine Straßenbenennung in den Zemrasdorfer Weg in Lendorf. TOP 19 IVK Immobilien, Abschaffung des Aufsichtsrates und Einrichtung eines Beirates. Nachdem die IVK ja, wo wir die Geschäftsordnung verändert haben. TOP 20 ist die Gründung der Klagenfurt Dachstrom GmbH. Ein ganz wichtiges Projekt, wo die Stadtwerke auf den Dächern öffentlicher Gebäude Photovoltaikanlagen errichten werden. Der nächste Punkt ist die Haushaltsordnung Neu. Wie Sie alle wissen, gibt es ja mittlerweile die VRV Neu. Und 2020 ist ja das Budget erstellt worden, erstmals auch tatsächlich unter der VRV Neu. Für die Haushaltsordnung Neu hat es eine Arbeitsgruppe gegeben, die seit März 2020 daran arbeitet. Und zwar gemeinsam mit einem externen Begleiter hat hier der Magistratsdirektor, das Kontrollamt, die Abteilung Finanzen und die Abteilung Rechnungswesen an dieser neuen Haushaltsordnung gearbeitet. Der nächste Punkt betrifft die Abteilung Klima- und Umweltschutz, das Projekt Bike & Ride, Erhöhung der Gesamtkosten. Es ist das eine außer- und überplanmäßige Mittelverwendung. Die Attraktivierung des Radfahrverkehrs, ebenfalls für die Abteilung Klima- und Umweltschutz eine außerplanmäßige Mittelverwendung in der Höhe von 42.100. Die Abteilung Entsorgung, hier geht es um eine haushaltstechnische Maßnahme. Es ist so, dass im Bereich der Instandhaltung und der Instandsetzung von Kanalisationsanlagen, welche voraussichtlich nicht mehr im laufenden Haushaltsjahr abgeschlossen werden können, muss die neue Voranschlagsstelle eben im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen eröffnet werden. TOP 25 Abteilung Rechnungswesen. Außerplanmäßige Mittelverwendung eben für diese neu zu gründende Dachstrom GmbH, Stammkapital 9.100 Euro. Die Abteilung Klima- und Umweltschutz, Projekt KEBIP, Aufnahme in den Projekthaushalt und eine außerplanmäßige Mittelverwendung. Gesamtkosten dieses Projektes 2,310.000, die in den Projekthaushalt der Stadt aufgenommen werden. Dieses Projekt ist deshalb so wichtig, weil es bis 2030 Investitionen zur Dekarbonisierung der Busflotte einschließlich Infrastruktur und Begleitmaßnahmen auslösen wird. Das Projekt KEBIP wird zur Gänze von der EU auf Grund der EU-Initiative Elena gefördert. Auf die Landeshauptstadt Klagenfurt entfallen bis zum Projektende Kosten, in dem Fall eben Personalkosten, von 260.000 Euro. TOP 27 überplanmäßige Mittelverwendungen. Es ist dies ein Bericht für das Haushaltsjahr 2020. Umfasst überplanmäßige Mittelverwendungen in der Höhe von 939.252. TOP 28, so wie überhaupt alle nächsten 11 Anträge jetzt schon Anträge sind, zu dem was ich vorher gesagt habe. Anträge im Rahmen dieses kommunalen Investitionsgesetzes, wo wir eben 50% vom Bund gefördert bekommen und dann auch vom Land noch Geld dazu bekommen plus der anderen Förderungen, die für alle Projekte abgeholt werden können. Das erste davon ist die Errichtung einer Busdurchfahrt mit einem Mobilitätsknoten beim Lakeside Park. Sie wissen alle, dass wir eine Busanbindung im Bereich Lakeside und Universitätsstraße/Universität bauen möchten. Es ist dies mit dem Lakeside auch akkordiert. Damit hätten wir erstmals den Lakeside auch direkt an das Busnetz angebunden. Wesentlich ist bei dieser Straße, dass sie nur für den Busverkehr befahrbar sein wird. Es wird dort einen Schranken geben. Das heißt, Individualverkehr, also eine Abkürzung von der Süduferstraße bis zur Kranzmayerstraße wird nicht möglich sein. Dann Abteilung Klima- und Umweltschutz, Mobilitätsknoten beim Lakeside. Im Rahmen dieses Straßenbaues kommt eben auch eine E-Lade-Infrastruktur hin. Das nächste kommunale Investitionspaket betrifft das Amtsgebäude Rathaus. Es sind zwei Investitionen. Das eine ist einmal eine Barriere Freimachung des letzten Stockwerkes, das heißt für

die Abteilung Personal und ein Neubau des sehr veralteten Stiegenhauses zur Abteilung Personal. Und der zweite Teil ist die Überdachung des Innenhofes. Auch ein lang geplantes Projekt. Das nächste Projekt ist Abteilung Facility Management, die WC-Anlage in der Reitschulgasse. Ein ganz wichtiges Projekt, das umgesetzt werden kann jetzt in den Räumlichkeiten, weil zusätzliche Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Es ist dies eine Visitenkarte der Stadt Klagenfurt. Gegenüber kommen eigentlich alle Busse an. Es ist so für viele das Erste, was sie von Klagenfurt sehen, weil sie auf die Toilette gehen müssen. Abteilung Facility Management, nächstes Projekt der Napoleonstadel. Hier geht es um 160.000 Euro. Es geht um eine Barriere Freimachung für den Keller, wo das WC ist. Abteilung Facility Management, nächstes Projekt Jugendforum Mozarthof, Umbau und Neugestaltung. Damit können wir ebenfalls eine wirklich vom Jugendreferenten lang geforderte Investition tätigen und dieses Jugendforum wirklich auf den letzten Stand auch bringen und sanieren. Schulzentrum Anabichl als Inklusionsstandort Nord mit Gesamtkosten von 2 Millionen soll hier weiters in dieses kommunale Investitionsprogramm einfließen. Hier geht es um die zweite Baustufe, nämlich um die Aufstockung der Bibliothek und die Errichtung einer Photovoltaikanlage. Das achte Projekt in diesem Rahmen ist der Sportplatz St. Ruprecht, wo Um- und Neubaumaßnahmen durchgeführt werden sollen, mit einer Gesamtinvestition von 870.000 Euro. Ich möchte überhaupt prinzipiell sagen, dass alle Projekte, die wir ausgewählt haben für das kommunale Investitionsprogramm, Projekte sind, die in den nächsten Jahren von der Stadt sowieso hätten umgesetzt werden müssen. Abteilung Facility Management, Projekt Volksschule Hörtendorf, die Generalsanierung. Es wird aus dem Standort ein Schulstandort mit einer schulischen Nachmittagsbetreuung, der Hort wird dort aufgelöst und die entsprechenden baulichen Maßnahmen und eine Sanierung dieses Standortes in der Gesamthöhe von 3,8 Millionen Euro werden hier aufgenommen. Das zehnte Projekt im kommunalen Investitionsprojekt ist Abteilung Facility Management, der Turnsaal KTV. Es geht hier um die Errichtung eines Turnsaales mit Funktions- und Nebenräumen am Gelände des KTV. Gesamtkosten sind 3,7 Millionen Euro. Ersetzt nicht den Turnsaal in der Benediktinerschule, so wie er vertraglich auch festgelegt wurde. Abteilung Facility Management, Sporthalle St. Peter ist das elfte Projekt. Es geht hier um den Einbau einer Lüftungsanlage. Wir wollen das Projekt zuerst zurückkaufen und dann eben baulich adaptieren, nämlich mit einer Lüftungsanlage. Das Gesamtprojekt beläuft sich auf 1,5 Millionen und die Lüftungsanlage davon sind 500.000 Euro. Wir haben dann eine Neubestellung der Mitglieder Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission. Alle drei Jahre muss hier der Gemeinderat die Personen auswählen. Der Vorschlag liegt vor. Der letzte Punkt ist die Klagenfurter Kurzparkzonengebühren- und Parkgebührenverordnung, so wie es jedes Jahr ist, dass eben am 24.12. und am 31.12. keine Parkgebühren eingehoben werden. Soweit einmal mein Bericht.

Es folgt

Wortmeldung von Stadtrat Christian Scheider, FPÖ, zu TOP 12, 13, 14, 16, 39:

Sehr geehrte Damen und Herren. Ein paar Anmerkungen.

Wichtig sind die Jugendpunkte. Sollte man auch einmal in den Mittelpunkt rücken. Denn gerade in Zeiten wie diesen ist es glaube ich ganz, ganz wichtig, dass man die Jugendeinrichtungen der Stadt Klagenfurt saniert, modernisiert, attraktiver macht in dem Zusammenhang. Es sind ja viele der Youth Points, du wirst dich noch erinnern können, in den Jahren 2003, 2005, 2006 entstanden. Es wird sicher auch notwendig sein, nicht nur an den bestehenden Einrichtungen Sanierungen vorzunehmen, sondern das Jugendnetz natürlich auch auszubauen. Das

wird in der nächsten Periode sicher eine wichtige Aufgabe sein. Weil ja mit den Youth Points, die eben in dieser Zeit damals entstanden sind, da kann natürlich nicht ganz Klagenfurt abgedeckt werden. Die Jugendanforderungen ändern sich ja auch. Daher wird es glaube ich wichtig sein, auch dort den Scheinwerfer hin zu richten auf weitere Attraktivierungen und Investitionen für den Jugendbereich. Weil die Jugend hat die Zukunft und daher ist das ganz, ganz wichtig. Aber es ist auch wichtig, dass die Maßnahmen natürlich jetzt gesetzt werden, weil Jugendeinrichtungen auch gebraucht werden.

Punkt 39, Bestellung von Mitgliedern der Disziplinarkommission. Da ist es ja so, dass natürlich das nicht so einfach ist, wie wir wissen, eine Disziplinarkommission, die letztendlich wirksam ist, zusammenzustellen. Weil es ja gerade im Bereich, wenn es im eigenen Bereich hier Überprüfungen und letztendlich Entscheidungen gibt, ja viele sich für befangen erklären. Haben wir ja alles schon gehabt. Aber da wollte ich in diesem Zusammenhang eine Frage stellen. Wenn wir jetzt eine neue Disziplinarkommission haben und sozusagen in Hinblick auf die angekündigte Anzeige, wie weit jetzt das Ganze gediehen ist? Ist diese Anzeige was die Mitarbeiter bei dem Untreueskandal hier betrifft, ist die bereits abgeschickt worden oder gibt es da noch Gespräche? Wird die Disziplinarkommission tätig oder unterbricht sie? Weil meines Wissens ist es ja sowieso so, dass sie eigentlich einleitet und unterbricht. Vielleicht kann man das dem Gemeinderat auch einmal zur Kenntnis bringen. Weil das ist ja eine doch nicht unwesentliche Geschichte. Was war eigentlich der Grund, dass jetzt diese Anzeige unbedingt sozusagen erfolgen muss? Und der letzte Punkt 56, Caritas Kärnten Zusammenführung Notschlafstelle. Vorausgeschickt, die Caritas ist natürlich eine sehr, sehr wichtige soziale Organisation. Etabliert in dieser Stadt. Ein Eckpfeiler im Sozialbereich. Aber ich habe eigentlich meine Beweggründe, dass ich nicht für eine Zusammenführung bin. In diesem Fall ist das einfach der Grund, weil ich glaube, eine Stadt sollte stolz darauf sein, wesentliche soziale Einrichtungen sozusagen auch natürlich weiter zu führen. Wir haben das Obdachlosenheim, wir haben die Volksküche zum Beispiel, die größeren Einrichtungen, seit Jahren und Jahrzehnten. Die haben ja auch schon eine große Tradition. Aus dem Grund wäre es mir eigentlich lieber gewesen, dass man natürlich diese Einrichtungen auch evaluiert, weiter entwickelt. Ein neues Konzept auch, das sicher notwendig ist. Das verändert sich ja auch, die sozialen Voraussetzungen. Aber dass nicht unbedingt dieses Haus aufgegeben wird und zur Caritas gegeben wird. Wir haben ja natürliche viele Vereine, die wir mit Subventionen und finanzieller Unterstützung aufrechterhalten. Aber gewisse Eckpfeiler sollte die Stadt selbst auch noch in der Hand halten. Aus diesem Grund haben wir auch da in allen Bereichen dagegen gestimmt. Ich glaube, gerade der Sozialbereich wird eine der größten Herausforderungen werden jetzt in der Krise, in der Nachkrisenzeit. Das spürt man. Aus dem Grund müssen wir da auch sehr breit und stark aufgestellt werden.

Anmerkung von Vizebürgermeister Jürgen Pfeiler, SPÖ, als Vorsitzender:

Meine geschätzten Kollegen. Der Herr Stadtrat Scheider hat schon etwas gesagt, nachdem der Referent den Antrag noch nicht eingebracht hat. Weil TOP 56 kommt erst dann bei mir. Nicht dass sich jetzt jemand wundert.

Wortmeldung von Gemeinderat Thomas Winter-Holzinger, F.A.I.R., zu TOP 31:

Sehr geehrte Frau Bürgermeister, lieber Gemeinderat, liebe Zuhörerinnen und Zuhörer. Wer jetzt bei der Gemeinderatssitzung letztens in der Ballspielhalle dabei war, wird sich nicht wundern, dass ich mich zu Punkt 31 zu Wort melde. Es geht um die öffentliche WC-Anlage in

der Reitschulgasse. Ich habe ja schon bei der öffentlichen WC-Anlage im Europapark festgestellt, das war damals mit 285.000 Euro budgetiert, das meiner Meinung nach das ein übertriebener Preis war. Und jetzt sehe ich einen Antrag für eine öffentliche WC-Anlage um 450.000 Euro in der Stadt Klagenfurt. Liebe Leute, ich meine, was ist denn da los. Das sind bitte eine halbe Million Euro für ein öffentliches WC. Versteht mich da jetzt bitte nicht falsch. Ich bin auch der Meinung, dass Klagenfurt mehr öffentliche WC-Anlagen braucht. Ich bin sogar der Meinung, dass wir dreimal so viel WC-Anlagen hätten, wenn wir nicht für jedes Häusl eine halbe Million Euro hinaushauen. Das kann doch bitte nicht sein. Das kann mir niemand erklären. Es kann mir auch keiner sagen, dass das Kontrollamt sagt, ja, in anderen Städten das ist ein normaler Preis. Das kann mir niemand sagen, dass eine öffentliche WC-Anlage so teuer sein muss. Und wenn ich jetzt da in die Runde hinein schaue, irgendwie keine Ahnung, da zuckt niemand. Ich versuch das ein bisschen umzurechnen für die ältere Generation in diesem Raum. Das sind umgerechnet 6 Millionen Schilling für ein Häusl. Für die etwas jüngere Generation hier, um das Geld könnten wir uns 8,5 Kilo Gold kaufen. Für eine WC-Anlage in Klagenfurt. Also ich verstehe das einfach nicht und ich werde das auch nicht verstehen. Das soll mir bitte einmal einer erklären, warum eine öffentliche WC-Anlage in Klagenfurt so teuer sein muss. Wisst ihr eigentlich, was man um 450.000 Euro eigentlich bekommt. Da bekommst ein Einfamilienhaus mit Grund. Und das machen wir für eine WC-Anlage. Ich habe mir die WC-Anlage im Europapark angeschaut. Jedes Mal, wenn ich mir die anschau, denke ich mir, was hat da 285.000 Euro gekostet? Und jetzt, jetzt legen wir 165.000 Euro drauf. 450.000 Euro für eine öffentliche WC-Anlage. Das kann man doch bitte dem Bürger da draußen nicht erklären, dass so viel Steuergeld in ein öffentliches WC geht. Ich hätte ja nichts gesagt, wenn wir um das Geld zwei gebaut hätten, oder vielleicht zweieinhalb. Aber eine WC-Anlage für 450.000, das ist mir unbegreiflich. Und ich frage mich persönlich, wenn es dieses Kommunalinvestitionsgesetz 2020 nicht gäbe, das heißt, dass der Bund uns 50% dieser Kosten ersetzt, ob sich die Stadt Klagenfurt das trauen würde, eine öffentliche WC-Anlage um so viel Geld zu sanieren. Danke.

Wortmeldung von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ, zu TOP 2, 39:

Meine Damen und Herren.

Da sind ein paar Fallen eingebaut. Der Kollege Holzinger wäre schon bald gestolpert. Ich auch. Bitte aufpassen. Kollege, ich gebe dir vollkommen recht. Also das mit dem WC, das ist natürlich ein Hammer, 420.000 Euro. Und vor allem, wenn man dann sieht, was aus diesen WCs wird in Klagenfurt, dass die dann gar nicht ordentlich gewartet werden. Wenn ich mir da am Benediktinerplatz dieses WC immer anschau. Das ist wirklich keine Visitenkarte für die Stadt. Bitte, wenn man solche sanitären Räume gerade in Zeiten einer Pandemie zur Verfügung stellt, dann sollte man auch schauen, dass die halbwegs sauber gehalten werden. Frau Bürgermeister, danke für den Finanzbericht. Der ist sehr besorgniserregend, wenn man da hört, dass wir weit über 20 Millionen jetzt schon insgesamt weniger haben. Besorgniserregend ist auch der Blick in die nahe Zukunft. Wie man gerade erfahren konnte, wird Klagenfurt morgen auf der Corona Ampel auf Rot gestellt. Es ist ein Lockdown zu befürchten, den heute zwar der Bundeskanzler, so wie es üblich ist, einmal angekündigt hat, dass er ihn ankündigen wird für am Samstag. Wenn so ein Lockdown wieder kommt, dann können wir uns natürlich da im Budget noch einmal anschnallen und werden noch einmal ein Minus zu verkraften haben. Und da frage ich mich schon, sind wir berechtigt, auf das Budget der nächsten Jahre wieder vorzugreifen mit diesen Projekten, die da zugegebener Weise natürlich mit diesem Kommunalinvestitionsgesetz auch mitfinanziert werden. Aber haben wir überhaupt das Recht, da so tief in die Tasche zu greifen? Und dann würde mich interessieren, ist das alles garantiert, dass wir dann da auch

die entsprechenden Zuschüsse bekommen? Weil wir haben ja mittlerweile gelernt in der Corona Krise, dass vom Bund die Gesetze, die kommen, nicht immer sehr wasserdicht sind. Und wenn ich dann lese, dass im Kommunalinvestitionsgesetz von einer Förderung von maximal 50% die Rede ist, maximal, das heißt, dann könnte es ein Prozent auch sein. Dann ist dem Gesetz nach Genüge getan. Also das gehört bitte genau hinterfragt. Ich möchte schon genau wissen, was ist der Zuschuss des Bundes in diesem Falle. Und dann, Frau Bürgermeister, von TOP 3 bis 16 haben Sie dann nur Berichte auf der Tagesordnung, über die Sie jetzt gar nicht berichtet haben. Sie haben gesagt, das wurde mit den jeweiligen Fraktionen abgesprochen. Bitte, mit mir als Clubobmann wurde kein einziger Punkt davon abgesprochen. Ich glaube, dass der Gemeinderat, aber auch die Öffentlichkeit, schon ein Recht haben, wenn Sie schon die Beschlüsse vorwegnehmen, dass zumindest da ein kurzer Bericht gegeben wird und dass man sich darüber auch, wenn es dann auch nur in Form eines Protokolls ist, öffentlich informieren kann. Einfach da drüber zu gehen, und Sie haben ja angekündigt, medial, dass das heute die letzte Gemeinderatssitzung vor der Gemeinderatswahl sein sollte, dann frage ich mich, wie werden Sie dann regieren. Werden Sie dann den Gemeinderat, der ist ja dann völlig ausgeschaltet, Sie können dann nicht einmal mehr berichten. Sie werden also praktisch Bürgermeisterin und Gemeinderat in einer Person sein. Das möchte ich eigentlich demokratiepolitisch so nicht haben. Gut. Das waren meine Punkte. Bitte beim Budget, passen wir auf, weil ich fürchte, es kommt noch einiges auf uns zu, dass wir selber gar nicht so steuern können. Ganz egal, wer in der nächsten Periode verantwortlich sein wird, der hat schon einmal einen großen Rucksack. Danke.

Wortmeldung von Gemeinderätin Sandra Wassermann, FPÖ, zu TOP 2, 34, 45:

Hoher Gemeinderat, sehr geehrte Damen und Herren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses.

Zu Beginn meines Redebeitrages möchte ich aber ganz herzlich seitens der Freiheitlichen meinem Kollegen, dem Johannes Fladnitzer, zur heutigen Angelobung ganz, ganz herzlich gratulieren und für deine Aufgabe dir alles, alles Gute wünschen. Zu einer Angelobung, die ja etwas ganz Besonderes ist in einem Leben von einem Menschen, gehört für mich halt auch ein Stadtwappen, der Blick auf eine Fahne, ein Kreuz. Das ist hier leider nicht der Fall. Das wäre ganz einfach machbar gewesen. Genauso wie die Liveübertragung der heutigen Sitzung über das Internet. Was ich aber auch noch vermisse, und der Dr. Skorians hat mir gerade aus der Seele gesprochen, Klagenfurt wird ja morgen auf Rot geschaltet. Auf Grund dieser aktuellen Situation hätte mir der Bericht vom Krisenkoordinator der Stadt Klagenfurt, vom Herrn Mag. Lubas, gut getan. Also ich glaube die Verunsicherung unter uns Gemeinderäten ist spürbar. Niemand weiß, wie Klagenfurt reagieren wird, welche Maßnahmen Klagenfurt setzen wird. Mir sind die Politiker heute auch offene Fragen schuldig geblieben. Es hat keine Antworten gegeben, was wirtschaftlich passiert, wie unterstützt wird, aber genauso wenig im Sozialbereich und genauso wenig budgetär. Also ich glaube, es wäre heute ein Gebot der Stunde gewesen, dass man den Krisenkoordinator einen Bericht halten lässt, damit wir aus erster Hand erfahren, wie Klagenfurt mit der aktuellen Situation ab morgen umgehen wird.

Wenn ich die Frau Bürgermeister wäre, dann könnte ich heute ehrlich gesagt nicht so entspannt so auf dem Stuhl sitzen, wenn noch so viele offene Fragen sind. Es gibt ja im Magistrat auch noch offene Fragen zu klären bezüglich der Homeoffice Zeit, bezüglich Tele Working und ganz, ganz vieles mehr. Umso dankbarer bin ich, dass mein geschätzter Kollege, der Vizebürgermeister Wolfgang Germ, die Initiative ergriffen hat, dass wir heute über diesen Finanzbericht sprechen können und auf Grund seiner Aufforderung heute dieser Finanzbericht auch

transparent gemacht wird. Von Ihren rund 41 Tagesordnungspunkten ist mir aufgefallen, dass in etwa 30% mit diesem Notfallparagraf am Gemeinderat vorbei vorgenehmigt wurden. Das wurde natürlich zum Teil abgesprochen. Ist auch auf Grund von Corona so gemacht worden. Es darf halt nur nicht über Hand nehmen und ausufern. Denn ich habe da immer noch ein sehr dramatisches Erlebnis aus dem Jahr 2009 in mir drinnen. Das war, als mit einem § 73 ein bekannter prominenter Beschluss der ÖVP durchgezogen wurde, wo man mit dem Notfallparagrafen einen unerträglich Bürger belastenden Tarifwahnsinn in der Tiefgarage am Neuen Platz ermöglicht hat. Deshalb hier meine mahnenden Worte. Es gibt aber auch, so wie es der Kollege Christian Scheider heute schon im Jugendbereich angesprochen hat, für mich einen kleinen Flashback. Denn vor 20 Jahren war ich auch im Jugendbeirat und im Jugendforum Mozarthof, gemeinsam mit dem Kollegen Markus Geiger und schon damals haben wir uns gewünscht, dass der Mozarthof umgebaut wird, revitalisiert wird. Das freut mich umso mehr, dass dieses Bauvorhaben nun in Angriff genommen wird. Auch hier hätte ich mir erwartet, wenn man schon von einer ÖVP als Jugendpartei spricht und sich mit einem jungen Kanzler rühmt, dass auch hier Jugendinitiativen der Landeshauptstadt spürbar werden. Aber hier spüre ich leider gar nichts, außer, dass es den Jugendbeirat, wo viele Jugendliche gekämpft haben, nicht mehr gibt. Ich habe aber auch vermisst, als ich letzte Woche in der Zeitung gelesen habe, dass es sehr große Not in der Jugendnotschlafstelle gegeben hat, eine Initiative vom Jugendreferenten der ÖVP oder eine Initiative vom Sozialreferenten der SPÖ. Also jeder Bürger, der heute anwesend ist, jeder Gemeinderat, jeder Medienvertreter und auch jeder Mitarbeiter kann sich selbst seine Meinung zu diesem Thema, zum Thema Notschlafstelle und der geleisteten Hilfe, machen. Weiter positiv möchte ich auf jeden Fall anmerken, dass auch das Schulzentrum Annabichl revitalisiert wird. Es wurde jetzt in den letzten Wochen umgebaut, und zwar wurde es barrierefrei gemacht. Das habe ich mir selber angeschaut. Ich war vor Ort. Ich muss sagen, ein herzliches Danke an alle Mitarbeiter. Die haben da fest gehackelt und richtig gut gearbeitet. Es ist eine Freude zu sehen, dass man jetzt auch ganz einfach mit einem Rollstuhl in die Schule fahren kann oder auch zur Wahl gehen kann. Es war früher schon möglich, jetzt ist es wirklich beim Haupteingang wunderbar gemacht und barrierefrei. Das freut mich persönlich sehr. Das haben wir uns auch schon damals gewünscht, als der Herr Naschenweng noch Schulwart war. Der Herr Naschenweng ist ja heute einer der beliebtesten Portiere im Rathaus. Ich möchte der Ordnung halber meine Wortmeldung zum Bericht 45, ohne das sich jetzt korrigiert werde vom Referenten, auch hier zusammenfassen. Da geht es ja um die St. Veiter Straße, um das Nahversorgungszentrum. Ich blicke jetzt sozusagen in den Norden von Klagenfurt. Sie wissen, in der St. Veiter Straße linke Seite wird gebaut. Da wird ein medizinisches Nahversorgungszentrum errichtet. Ich möchte das ganz positiv hervorheben. Ich finde jeden Unternehmer, der in dieser Zeit investiert und den Mut hat, zu investieren, großartig. Ich möchte mich bedanken bei der Stadtplanung und bei allen Kollegen, die im Ausschuss dieses zielführende Projekt begleitet haben. Dankeschön.

Wortmeldung von Gemeinderätin Mag. Iris Pirker Frühauf, FPÖ, zu TOP 2:

Sehr geehrte Mitglieder im Gemeinderat, hoher Stadtsenat, geschätzte Mitarbeiter der Stadt Klagenfurt.

Wir haben einen sehr spannenden, eigentlich sehr kurzen und knappen Bericht über die Finanzen der Stadt Klagenfurt erhalten. Für mich persönlich zählt in erster Linie dann der tatsächliche Rechnungsabschluss, den wir dann auch schriftlich vor uns liegen haben. Denn in der Schnelligkeit und Kürze die ganzen Zahlen und die vielen weniger, weniger, weniger sind mir da in der Beziehung natürlich aufgefallen und dann gleichzeitig ein Konvolut von Ausgaben in

den Anträgen drinnen, wo man halt, wie es mein Kollege Dr. Skorianz schon gesagt hat, immer nur maximal 50% kriegen, also da müssen wir wirklich aufpassen, was wir da tun. Jetzt nur die Krise Corona als Allround Entschuldigung herzunehmen, ist auch etwas schwer. Weil wenn man den Tatsachen folgt, und ich bin normal ein Mensch, der gerne in der Zukunft lebt und eher weniger in die Vergangenheit schaut, muss ich halt auch kurz festhalten, dass wir eigentlich schon beim Budget im Jahr 2019, im Dezember, bei einer relativ guten Wirtschaftslage, Corona war damals noch ein Wort, das man mit China verbunden hat und nicht mit uns und mit Europa und das uns noch nicht betroffen hat, und damals war eben schon der Ergebnishaushalt ein Minus mit 3,5 Millionen, im Finanzierungshaushalt ein Minus mit 9 Millionen und das Maastricht Defizit damals mit 22 Millionen festgelegt. Dann ist natürlich die Haushaltsperre gekommen mit einem Monat später. Wo ich mir halt auch die Frage stelle, wenn man im Dezember ein Budget hat und ein Monat später weiß man schon, oh, das halten wir eh nicht ein, dass man das dann durchdrücken kann. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Erkenntnis mit dem Christkindl im Dezember dann gekommen ist und das mitgebracht hat. Die nächste Sperre im April war logisch. Die war nicht vorhersehbar. Da sage ich, rechtzeitig die Bremse gezogen. Und dann der Rechnungsabschluss 2019, der war ja schon mit Corona Bestimmungen. Da waren wir damals glaube ich schon in der Ballspielhalle. Da waren aber 2019 die Corona Krise und die ganzen Maßnahmen noch nicht da. Und auch damals haben wir das Maastricht Defizit eigentlich schon gehabt mit 1 Million. Und da möchte ich nur kurz aus der damaligen Rede zum Voranschlag von der Frau Bürgermeisterin im Dezember 2019 einen Satz wiederholen oder zitieren, wo sie damals gesagt hat. 'Hoher Gemeinderat. Ich sage noch einmal. Es ist ein Voranschlag. Und hoher Gemeinderat. Ich sage es noch einmal. Seit ich Bürgermeisterin bin, haben wir positiv abgeschlossen. Seit 2015 haben wir jedes Mal eine Punktlandung gemacht und ich bin zuversichtlich, auch 2019 eine zusammen zu bringen.' Das war damals schon nicht der Fall. Da haben wir kein Nulldefizit gehabt, wie es geplant war. Ich höre jetzt schon wieder die ersten sagen, ja, wir haben das da so viel aufräumen müssen und hin und her. Aber ganz ehrlich, dieses Schmeißen sechs Jahre später noch, das hat es vielleicht damals am Anfang der Periode bei dem einen oder anderen Bürger gezogen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es jetzt immer noch zieht da draußen. Ich habe es oft genug gesagt, dass sparen alleine eben zu wenig ist. Wenn man sich eigentlich nur das Aufräumen und die Sanierung vom Budget als Hauptaufgabe gesetzt hat, dann hätten effektive strukturelle Maßnahmen ja eigentlich früher gesetzt werden müssen und schneller greifen müssen. Aber so schaut es halt leider doch nicht aus. Wie gesagt, das Ziel, das Budget zu erreichen oder zu sanieren, hat 2019 schon nicht funktioniert. Und es ist für uns alle schlimm. Es ist nicht nur das Budget einer Stadt, das in die Krise gezogen worden ist. Es sind draußen hunderte von Familien, die Probleme haben mit Arbeitsplatz, Kinderbetreuung, weiß der Kuckuck was nicht alles. Wir werden alle zusammenhalten müssen in der Beziehung. Da bin ich auch froh, dass auch schon angekündigt worden ist, dass wir eben jetzt nicht in den Winterschlaf gehen als Stadt und doch vielleicht noch die eine oder andere Sitzung kommen wird. Auch wenn sie dann hier drinnen vielleicht mit Skianzug notwendig sein wird, weil es heute schon relativ kalt ist. Aber bitte arbeiten wir weiter und probieren wir halt alle unser Bestes zu geben und das gemeinsam. In diesem Sinne kann ich nur sagen, danke und zusammenhalten in dem Sinn und gesund bleiben.

Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Manfred Jantscher, ÖVP, zu TOP 2, 21, 31, 32, 37:

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Zuerst einmal kurz zum Finanzbericht und zu dem vom Herrn Clubobmann Skorianz angesprochenen Lockdown, der sich jetzt natürlich in aller Missmut übt und auf der anderen Seite ganz

anders kam. Also ich selbst bin auch besorgt um die Entwicklung. Das hat man in den letzten Tagen schon gesehen, dass es in ganz Österreich rapid hinaufgegangen ist. Und wie jetzt die deutsche Bundeskanzlerin Merkel den Lockdown in Deutschland bestimmt hat ist es natürlich auch rund um Europa, die Nachbarländer in Deutschland und Österreich selbst, wenn man die Inzidenz durchschaut, die Tagesanzeigen, dann wird einem klar, dass es rasant hinaufgegangen ist. Wir brauchen gar nicht von slowenischen Entwicklungen sprechen, wo es geheißen hat, das Corona Contact Tracing wird dort aufgegeben. Ich möchte mich bei allen Mitarbeitern der Stadt und bei allen Mitarbeitern, die das Contact Tracing in Klagenfurt machen, recht herzlich bedanken, die unermüdlich im Einsatz sind und sich dazu bemühen. Aus meiner Sicht gehört aber ganz wichtig zusammen, wenn wir über den Zusammenhang reden, über die finanzielle Entwicklung, die natürlich offen sind und alle Fragen sind jetzt von dem zweiten Lockdown auch noch mit eingeflossen und man kann nichts voraussagen. Es ist also ein offener Prozess, wie sich die finanzielle Situation entwickelt. Aber ich kann von einem persönlichen Erlebnis mit dir, Andreas Skorianz, berichten. Ich kann mich erinnern, wie wir eine tolle Veranstaltung gehabt haben am After Work Markt in Klagenfurt, wo man sich unter Covid-Maßnahmen auch getroffen hat und die wirklich eine Belebung der Klagenfurter Wirtschaft, der Marktstände und aller Leute gewesen ist. Da geht es glaube ich um das ganz Entscheidende und Wichtige, wie begegnen wir uns miteinander und wie halten wir Abstand zueinander und können trotzdem das gesellschaftliche Leben aufrechterhalten. Das wird auch in der nächsten Zeit und in den nächsten Monaten ganz wichtig sein. Du bist dann auf mich zugekommen, wir waren mit ein paar Menschen sind wir nebeneinander gestanden und warst extrem beleidigt, weil ich dir nicht die Hand gegeben habe. Das war nicht ein Akt, dass ich dir unfreundlich entgegenkommen wollte, sondern dass man einfach sagt, nein, da haltet man Abstand. Das ist dein Verständnis davon. Ich glaube, es geht ganz klar darum, dass alle Menschen sich auch an die Vorgaben halten und dass wir gemeinsam nur den Corona Virus besiegen kann. Ich glaube, dass #Klagenfurt – wir halten zusammen ist ganz, ganz wichtig, damit wir aus dieser Situation gestärkter heraustreten können. Der Finanzbericht in der Zukunft, und da bin ich bei der Kollegin Frühauf, wir davon abhängen, ob es zu einem zweiten Lockdown kommen wird oder nicht. Und das werden wir dann sehen. Und der Rechnungsabschluss ist dann entscheidend. Ich möchte auch noch, und da sehe ich das sehr positiv vom Kollegen Stadtrat Christian Scheider, die Wichtigkeit der ganzen Entwicklungen, gerade Youth Points, Kinderbetreuung kwadrat. Wir waren mit dem Stadtrat Geiger beim Markt drunten beim kwadrat, haben das mehrmals angeschaut, wie sich Jugendliche begegnen können und was da getan wird. Ob das jetzt Don Bosco oder sonst etwas ist. Das sind Dinge, die wir in Klagenfurt gerade für die Jugendlichen unternehmen. Das sind absolut wichtige und notwendige Ausgaben. Ich komme noch zu Punkt 21, der Haushaltsordnung neu. Die ist aus meiner Sicht ein ganz wichtiger und gelungener Schritt auch in die richtige Zukunft. Unter § 35 wird das Budgetcontrolling eingeführt. Das wird einzurichten sein. Das Grundsätzliche im Kassawesen wird richtiggestellt und auch wirklich verlangt und verschriftlicht. Da steht dann im § 36 Grundsätzliches zur Kassaordnung, zum Funktionstrennungsprinzip, zum Vier-Augen-Prinzip, zum Schutz von baren und unbaren Zahlungsmitteln und zur Abstimmung von Verrechnungskonten und Art und Inhalt und Umfang der Überprüfung der Stadtkasse wird alles schriftlich auch fixiert und gemacht. Also aus meiner Sicht sind die Lehren gezogen, die dieser Skandal nach sich gezogen hat. Das ist wirklich eine wichtige und richtige Entwicklung, die wir haben. Zum Abschluss möchte ich noch kommen. Das sehe ich ganz anders, wie die Kollegin, die da hinten betont, wir geben in Klagenfurt zu viel Geld aus oder sonst etwas. Es gibt das kommunale Investitionsgesetz. Das ermöglicht es der Stadt auch, als Spielraum weiter zu behalten. Ich bedanke mich beim Referenten Markus Geiger, der das Facility Management und gemeinsam auch mit der Koalition, dass wir das

erarbeitet haben, was alles umgesetzt werden kann. Der erste Punkt, der Kollege sich da hinten wieder echauffert oder Gedanken macht, wie teuer kann so eine WC-Anlage in der Reitschulgasse sein. Wir haben das Thema schon gehabt. Es ist auch im Kontrollausschuss besprochen worden. Du hast es selbst angedeutet. Es ist eine öffentliche WC-Anlage etwas anders, wie man sich daheim eine WC-Anlage einbauen lässt. Die sollte vandalensicher sein. Da sind andere Voraussetzungen. Die sind im Vergleich zu anderen Städten billiger gebaut worden in Klagenfurt. Da hat es aber dazu einen Kontrollbericht schon gegeben. Das ist alles in Ordnung. Aber das wird auch nur skandalisiert. Ich bin auch froh, so wie die Kollegin Wassermann, die gesagt hat, das Jugendforum Mozarthof ist auf Initiative vom Markus Geiger umgebaut worden. Da werden hier 630.000 Euro investiert. Das sind ganz wichtige Dinge. Napoleonstadel. Die Bürgermeisterin hat das schon angesprochen. Aus meiner Sicht einer der tollsten und auch wichtigsten Punkte für die Klagenfurter Jugend und für die Turnerjugend ist der Neubau eines zusätzlichen Turnsaales am KTV-Gelände und der nicht im Zusammenhang mit dem Benediktinermarkt steht. Weil der Turnsaal bleibt bestehen. Dieser zusätzliche KTV-Turnsaal ist eine tolle Investition und wird auch für die Zukunft der Klagenfurter Turner ganz wichtig sein. Ich gehe davon aus, dass irgendwann auch einmal die Corona Pandemie besiegt sein wird und wir werden dann froh sein, dass wir einen neuen Turnsaal haben werden und all diese Dinge, die jetzt gestaltet worden sind. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Wortmeldung von Stadtrat Mag. Franz Petritz, SPÖ, zu TOP 34, 36:

Geschätzte Kolleginnen, geschätzte Kollegen.

Markus Geiger, siehst, jetzt werden wir schon von der Frau Kollegin Wassermann gelobt, nicht namentlich, aber wir haben das sehr wohl vernommen. Wir danken, dass es dir aufgefallen ist, dass beim Schulzentrum Annabichl die erste Bauphase abgeschlossen worden ist und dass es nächsten Sommer zu einer baulichen Erweiterung kommen wird. 150 m² Schulfläche werden geschaffen, um so dem Inklusionsstandort im Norden von Klagenfurt auch gerecht zu werden. Du vergisst allerdings oder verdrängst die Vergangenheit. Weil die einzige Partei, die dagegen gestimmt hat, dass es diesen Campus Nord gibt, ist die Freiheitliche Partei. Und da könnt ihr euch daran erinnern. Unterschriftenlisten habt ihr gesammelt und im Gemeinderat habt ihr die Eltern aufmarschieren lassen. Hätte es die Rathauskoalition nicht gegeben und den Gemeinderat, dann wäre diese Beschlussfassung nicht möglich gewesen. Aber es freut mich, dass du die Sinnhaftigkeit und auch die Umsetzung dieses Projektes schlussendlich gut heißt. Ich möchte auch darauf hinweisen, die Frau Bürgermeisterin hat es ausgeführt, Volksschule Hörteendorf. Da verstehe ich die Kritik vom Herrn Skorianz nicht. Eine Investition, die natürlich durch Drittmittel finanziert werden muss. Aber das ist eine Investition in die Zukunft. Und ich muss schon sagen, ich verstehe hier die Wertigkeit nicht, die du hier an den Tag legst, weil wir eine Schulbauoffensive in Klagenfurt gestartet haben, die mit dem Campus St. Peter, bitte das muss man auch noch hinzufügen, und auch mit der Sanierung der Volksschule 13 Am Spitalberg wirklich richtungsweisende Baumaßnahmen zur Folge hat und dass wir hier wirklich zeigen, dass wir in einem Gesamtvolumen von rund 22 Millionen Euro in die Zukunft auch investieren können. Ich denke, das ist ein wichtiges und durchaus sehenswertes Zeichen, das die Stadt hier setzt und es einer modernen Bildungshauptstadt in Kärnten gerecht werden kann. Danke.

Wortmeldung von Gemeinderätin Evelyn Schmid-Tarmann, Die Grünen, zu TOP 37:

Sehr geehrte Damen und Herren.

Ich möchte mich zu TOP 37, zum Turnsaal KTV, zu Wort melden. Ich möchte vorweg noch erwähnen, dass ich diese Investitionen für sinnvoll finde, die das kommunale Investitionsprogramm einbezieht. Natürlich die Hälfte muss man selber aufbringen. Vielleicht ein bisschen weniger, weil das Land auch dazuzahlt. Aber es sind wichtige Investitionen. Gerade Rathaus und so weiter. Die aufgezählten Punkte gefallen mir gut. Ich möchte jetzt auf den Turnsaal kommen, denn es geht mir doch um ein paar Fragen. Zum einen wird immer wieder behauptet, es hätte nichts mit dem Turnsaal in der Benediktinerschule zu tun. Ich möchte aber euch darauf hinweisen, dass sehr wohl daran gedacht wird, dass diese beiden Turnsäle abgerissen werden. Ich kenne das Gebäude sehr gut. Ich habe sehr lange da unterrichtet. Es sind zwei Turnsäle im oberen Geschoß für Gymnastik und für Schwangerenturnen, Blindenturnen, alles Mögliche, verwendet wurden und der untere Turnsaal vor allem für Ballspiele. Die Frage ist jetzt natürlich. Wenn der Turnsaal abgerissen wird, es wird dann nur ein einzelner errichtet im Untergeschoß, so wie es geplant ist, ich weiß nicht, ob die Pläne noch aktuell sind des Gebäudes und dann wird eben etwas anderes draufgesetzt. Also meines Erachtens, von den Ausmaßen her kann sich dann nur ein Turnsaal ausgehen, wenn nur ein Turnsaal im Untergeschoß ist. Das heißt. Es ist vertraglich mit dem KTV abgesichert. Seit dem 19. Jahrhundert gibt es ein Benutzungsrecht vom KTV, der ja damals den Turnsaalbau auch mit finanziert hat. Aber was ist dann mit den vielen anderen Vereinen? Es bewegen sich die Vereine über Tanz, Gymnastik, eben Ballsport, diese Vereine hängen vertraglich in der Luft. Denn es ist nur vertraglich abgesichert, dass der KTV untergebracht wird in dieser neu zu errichtenden Anlage. Das heißt, der KTV hat ein Gelände, auf dem jetzt die Stadt bauen will. Jetzt erheben sich für mich ein paar Fragen. Wie beteiligt sich der KTV an diesem Turnsaalprojekt, das auf seinem Grund ja aufgezogen werden soll? Welche Verträge gibt es dazu? Ist das per Baurecht vorgesehen? Also es sind ein paar offene Fragen für mich. Vor allen Dingen muss halt natürlich auch gewährleistet sein, dass die Vereine wirklich eine Möglichkeit haben, wenn für sie 2021 eben der Turnsaal nicht mehr zur Verfügung steht, im Benediktinerhof. Also alle diese Fragen erheben sich für mich. Wie gesagt, es sind zwei intakte Turnsäle, die sehr gut genutzt wurden, sehr gern genutzt wurden und immer noch genutzt werden im Zentrum der Stadt, fußläufig erreichbar für jedermann. Also es ist ein idealer Standort. Jetzt ist natürlich das nicht mehr so leicht erreichbar, wenn die anderen Turnsäle errichtet werden sollen. Also es sind für mich ein paar Fragen offen, die ich sehr gerne beantwortet bekommen würde.

Wortmeldung Vizebürgermeister Jürgen Pfeiler, SPÖ, zu TOP 37:

Ich beginne einmal damit, das in den Raum zu stellen, dann hat nur der KTV alleine ein Recht. Ich weiß nicht, wo man das wieder bei den Haaren herbeizieht, um irgendein Projekt, das im Sinne des Klagenfurter Sportes ist, einfach schlecht zu machen. Die Situation liegt auf der Hand. Es gibt einen Vertrag zwischen dem KTV und der Stadt Klagenfurt über das Benutzungsrecht eines Turnsaales in der Benediktinerschule. Dieser Turnsaal wird neu gebaut. Ganz klar. In Absprache mit dem KTV und im Zusammenwirken mit dem KTV. Es gibt dann einen kleineren Saal, das ist richtig, der wird aber nicht benötigt, weil der Schulbetrieb eingestellt wurde und dieser Schulbetrieb sich in die Westschule verlagert hat und dort gibt es einen Turnsaal. Somit gibt es da kein Minus. Und der KTV wird uns, der Stadt, ein Baurecht einräumen und die Stadt Klagenfurt wird dort Einweisungsrechte haben. Und das wird im Rahmen eines Vertrages abgeschlossen. Somit helfen wir uns gegenseitig. Denn auf der einen Seite hat die Stadt die Möglichkeit, hier eine Investition auf Grund einer Zusatzfinanzierung leichter zu stemmen. Wir können bestehende Infrastruktur nutzen im innerstädtischen Bereich. Ich möchte sagen, es

kann keine bessere Zusammenarbeit zwischen einem Verein und der Stadt geben, wie mit diesem Projekt der Turnhalle am KTV-Gelände.

Es folgt

Schlusswort von Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, SPÖ:

Hoher Gemeinderat.

Der Gemeinderat Skorianz hat darauf hingewiesen, dass er doch hätte gerne die § 73 Anträge vorgelesen. Ich werde dem natürlich nachkommen. Ich bin nur davon ausgegangen, dass gerade er die eigentlich kennen müsste, weil fast die Hälfte davon Straßenbau und Verkehr betrifft. Aber ich mach das sehr gerne, damit man auch sieht, warum diese § 73 Genehmigungen erfolgt sind. Das eine betrifft eine Verlängerung der Bebauungsverpflichtung. Da wäre die Bebauungspflicht ausgelaufen und wurde wegen Corona verlängert. Dann gibt es eine Weitergabe des Landeszuschusses bezüglich der Klagenfurt Mobil GmbH. Die Abteilung Straßenbau und Verkehr hat gebeten, das Projekt hi Harbach Verkehrs- und Grünrauminfrastruktur, Verlängerung der Geh- und Radwege, eine überplanmäßige Mittelverwendung. Dann wieder Abteilung Straßenbau und Verkehr, Projekt Hörtdorf. Es geht hier um einen Straßenbau, Aufnahme in den Projekthaushalt und außerplanmäßige Mittelverwendung. Auch hier werden wir uns die Gelder vom Bund abholen. Nächster Antrag, wieder Straßenbau und Verkehr, betrifft die Neugestaltung des Pfarrplatzes. Abteilung Facility Management, das war eine Erhöhung der Gesamtkosten bei der Sanierung der Westschule, die fertig gebaut werden musste, damit zu Schulbeginn die Schule fertig ist. Abteilung Stadtgarten, Kletterpark, ein von allen gefordertes Projekt, das sofort umgesetzt wurde. Abteilung Straßenbau und Verkehr, es geht hier hier um die straßenpolizeilichen Maßnahmen im Bereich des Fleischmarktes, ein Wunsch vom Herrn Stadtrat Scheider, dass das vorgenehmigt wird. Straßenbau und Verkehr, straßenpolizeiliche Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich. Die restlichen Anträge sind die Subventionsvereinbarungen, so wie sie jedes Jahr eigentlich im Vorfeld beschlossen werden, damit wir hier keinen Leerlauf haben. Es geht hier um die Subventionsvereinbarung mit Wiki, zweimal Subventionsvereinbarung Wiki und einmal Subventionsvereinbarung Don Bosco. Ich hoffe, es sind alle Unklarheiten beseitigt.

Dann war eine Anfrage bezüglich der Disziplinaranzeige. Es ist so, dass die KMG, so wie ich es heute zu Beginn ja schon gesagt habe, klare Schwächen festgestellt hat, sowohl im Bereich der Kontrolle, das heißt im Bereich der Abteilung, der Abteilungsleitung Rechnungswesen, aber auch Schwächen in der Prüfung, das heißt beim Kontrollamt. Diese Feststellung habe ich unserem Arbeitsrechtler, das ist der Dr. Moser, weitergeleitet. Und von ihm kam eine klare Empfehlung, hier eine Mitteilung an die Disziplinarkommission zu erstatten. Diese Mitteilung ist derzeit in Erarbeitung. Ich möchte auch Ergebnisse vom Landesrechnungshof hier schon einfließen lassen. Dann war das mit dem WC in der Reitschulgasse. Ich meine, ich muss ganz ehrlich sagen, es wird immer wieder darüber diskutiert, ihr könnt auch sicher sein, dass unsere Fachleute anständig arbeiten. Es ist für viele vielleicht nicht erklärbar. Es ist sogar im Ausschuss im Detail darüber diskutiert worden. Es gibt eine Auskunft von Seite der Fachabteilung, dass im Schnitt von der Erfahrung her 4.000 Euro pro m² für ein öffentliches WC gerechnet werden muss, weil eben, es ist vorher schon gesagt worden, Lüftungsanlagen und so weiter ganz anders dimensioniert sein müssen als in privaten Anlagen.

Dann zum Finanzbericht. Ich möchte von meiner Seite noch einmal betonen, dass wir selbstverständlich vor großen Herausforderungen stehen. Aber, und auf das bin ich sehr stolz, gemeinsam mit meinen Koalitionspartner ist es gelungen, die Stadt wieder finanziell auf gesunde

Beine zu stellen. Und das ist einmal keine schlechte Ausgangsposition. Die Probleme, die wir derzeit haben, sind Probleme, so wie wir sie in ganz Österreich, aber natürlich auch in ganz Europa und überhaupt weltweit wahrscheinlich haben, dass es zu massiven Einbrüchen kommt sowohl bei den Einnahmen und bei den Ausgaben haben wir deutliche Erhöhungen. Es gibt von meiner Seite als Obfrau des Städtebundes auch Verhandlungen. Der Städtebund hat da eine geschlossene Meinung, gemeinsam auch mit dem Gemeindebund, dass einfach der Bund hier einen verlorenen Zuschuss an die Kommunen zahlen wird müssen. Es gibt unterschiedliche Darstellungen. Die einen sprechen von 250 Euro pro Einwohner, die anderen sagen zumindest einmal der Einbruch der Ertragsanteile sollte von Seite des Bundes ausgeglichen werden. Und Herr Gemeinderat Skorianz, wenn Sie die Anträge genau gelesen hätten, dann wüssten Sie, dass die Zuschüsse bei den Anträgen, die ich heute eingebracht habe, natürlich garantiert sind, sonst hätte ich sie nicht eingebracht. Von den Abteilungen wurde das im Vorfeld auch abgeklärt. Und es steht bei jedem Antrag dabei, dass wir erst zu bauen anfangen, wenn wir tatsächlich nun die Finanzierung, den Geldfluss, fix haben. Dann ist gesagt worden, dass ich sehr entspannt wirke. Ich möchte dazu sagen, dass ich, ihr wisst alle, ich bin eigentlich Ärztin und ich glaube nicht, dass ich entspannt bin, aber ich glaube und ich bin überzeugt davon, dass wir einen kühlen Kopf in der Krise brauchen. Und ich bin stolz darauf, dass wir als Stadt Klagenfurt sehr gut vorbereitet sind. Ich überlasse bei der Pandemie nichts dem Zufall. Ich bin im laufenden Gespräch mit unseren Gesundheitsbehörden, im laufenden Austausch mit dem Land und mit unseren Koordinatoren bzw. dem Magistratsdirektor. Ich bin auch überzeugt davon, dass wir die Pandemie bis jetzt sehr gut gemanagt haben und bin zuversichtlich, dass wir diesen Weg auch in Zukunft weiter gehen werden. Wir haben auch, denke ich, ist heute auch schon angesprochen worden, gute Maßnahmen gemeinsam mit dem Wirtschaftsreferenten gesetzt, die sogenannte Cash Back Aktion, sowohl im Gastronomiebereich als auch im Wirtschaftsbereich, die sehr gut angenommen wurde. Wir haben die Familien im Bereich der Kindergartengebühren unterstützt. Und es gibt eine laufende enge Zusammenarbeit mit der Polizei mit der Behörde, wie wir in Klagenfurt es bewerkstelligen können, dass die Corona Maßnahmen eingehalten werden. Ich habe soeben vom Magistratsdirektor erfahren, dass am Samstag es neue Verordnungen geben wird vom Bund, und das Land und die Stadt werden sich dann beraten, was das dann tatsächlich für die Stadt Klagenfurt heißt. Aber wie gesagt, wir sind hier in laufenden Gesprächen und ich bin zuversichtlich, dass wir diesen ruhigen Weg in dieser so schwierigen Zeit weitergehen werden. Danke.

Vizebürgermeister Jürgen Pfeiler, SPÖ, spricht als Vorsitzender:

Wir kommen nun zur Abstimmung. Ich würde die Punkte 2 bis 16 als Berichte zur Kenntnis bringen. Wer dem zustimmt, bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Einstimmige Annahme der Berichte. Wir kommen dann zu den Anträgen. Wenn es korrekt wäre, würde ich von 17 bis 26 im Block abstimmen, wenn es keinen Einwand gibt. Wer damit einverstanden ist, bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Ist einstimmig. Punkt 27 ist wiederum ein Bericht. Wer diesen zur Kenntnis nimmt, bitte ein Zeichen. Dankeschön. Dann würde ich die Punkte, nachdem es unterschiedliche Wortmeldungen gegeben hat, extra abstimmen. Punkt 28 – 30 einstimmige Annahme. Punkt 31 – Gegenprobe, gegen FPÖ, gegen Team Klagenfurt, gegen Bürger Allianz und GR Winter-Holzinger, also mit Mehrheit angenommen. Punkt 32 – 36 einstimmige Annahme. Punkt 37 – Gegenprobe, gegen Frau GR Schmid-Tarmann von den Grünen, also mit Mehrheit angenommen. Punkt 38, 39 und 41 – einstimmige Annahme.

2. Finanzbericht

Wortmeldungen zu TOP 2 auf Seiten 467 - 472

3. Verlängerung der Bebauungsverpflichtungen zu den Flächenwidmungsplanänderungen lfd. Nr. 32/B2/2008 (EMA Beratungs & Handels GmbH, ursprünglich Wolfgang Mikula), 33/B3/2008 (Gerald und Siegrid Stossier) und 26/B4/2010 (Klaus Dobernig), Bericht gemäß § 73 StR 34/533/20

„Die Verlängerungen der sich aus den als Anlage 2 ersichtlichen Vereinbarungen ergebenden Fristen zur widmungsgemäßen Bebauung der vertragsgegenständlichen Grundflächen um jeweils 18 Monate, das ist bei der Flächenwidmungsplanänderung 32/B2/2008 bis zum 13.9.2021, bei der Flächenwidmungsplanänderung 33/B3/2008 bis zum 12.8.2022 und bei der Flächenwidmungsplanänderung 26/B4/2010 bis zum 24.12.2022, werden genehmigt.“

Der Bericht gemäß § 73 StR, vorgehenmigt am 22.7.2020, wird zur Kenntnis gebracht, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

4. Abteilung Rechnungswesen, KMG Klagenfurt Mobil GmbH, Investitionszuschuss und Weitergabe des Landeszuschusses, überplanmäßige Mittelverwendungen, Bericht gemäß § 73 StR 34/387/20

„Auf der VAST 1.9140.781000 „Beteiligungen – Transfers an Beteiligungen der Gemeinde/des Gemeindeverbandes (Stadtwerke AG)“ wird eine überplanmäßige Mittelverwendung in Höhe von EUR 3,000.000,-- und auf der VAST 1.9140.786160 „Beteiligungen – Kapitaltransfers an Beteiligungen der Gemeinde/des Gemeindeverbandes (KMG)“ eine ebensolche in Höhe von EUR 1,434.000,-- genehmigt.

Die Bedeckung dieser Mehrausgaben erfolgt durch eine Mehreinnahme in Höhe von EUR 3,000.000,-- auf der VAST 2.6900.861301 „Verkehr, Sonstiges – Verkehrsverbund – Transfers von Ländern, Landesfonds und –kammern (Zuschussvertrag ÖPNV)“ und durch eine Mehreinnahme in Höhe von EUR 1,434.000,-- auf der VAST 2.9140.828000 „Beteiligungen – Rückersätze von Aufwendungen“.“

Der Bericht gemäß § 73 StR, vorgehenmigt am 23.7.2020, wird zur Kenntnis gebracht, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

5. Abteilung Straßenbau und Verkehr, Projekt hi Harbach Verkehrs- und Grünrauminfrastruktur (Investitionsnummer 1529201), Verlängerung von Geh- und Radwegen, über-

**planmäßige Mittelverwendung, Bericht gemäß § 73 StR
34/570/20**

„Bei der im Projekthaushalt geführten Maßnahme „hi Harbach, Verkehrs- und Grünrauminfrastruktur“ (Investitionsnummer 1529201) wird die Maßnahme „Verlängerung von Geh- und Radwegen“ mit Gesamtkosten von EUR 455.000,-- umgesetzt, wofür im laufenden Haushaltsjahr auf der VAST 5.5292.060005 „Umweltschutz, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen (Harbach) – im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen (SV)“ eine überplanmäßige Mittelverwendung in Höhe von EUR 355.000,-- genehmigt wird.

Für dieses Teilprojekt (Verlängerung von Geh- und Radwegen) soll ein Zweckzuschuss des Bundes aufgrund des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (KIG 2020) in Anspruch genommen werden (max. 50% der Gesamtkosten).

Der Projektkoordinator wird beauftragt, die Förderung des Bundes (KIG 2020) sicherzustellen, weitere Fördermöglichkeiten zu prüfen und diese auch tatsächlich zu lukrieren.

Für jenen Anteil, der nicht durch den Zweckzuschuss (KIG 2020) und eventueller (Landes-) Förderungen gedeckt werden kann bzw. für den Fall, dass der Zweckzuschuss und weitere Förderungen nicht oder nicht in voller Höhe gewährt werden, wird die Finanzreferentin ermächtigt, zur Bedeckung dieser überplanmäßigen Mittelverwendung zu den Bedingungen des Punkt IV des Voranschlagsbeschlusses 2020 (17. Dezember 2019) ein Darlehen aufzunehmen.“

Der Bericht gemäß § 73 StR, vorgenehmigt am 3.8.2020, wird zur Kenntnis gebracht, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

**6. Abteilung Straßenbau und Verkehr, Projekt Hörtendorf, Aufnahme in den Projekthaushalt und außerplanmäßige Mittelverwendung, Bericht gemäß § 73 StR
34/567/20**

„1. Das Projekt „Hörtendorf“ wird mit Gesamtkosten von EUR 1,120.000,-- in den Projekthaushalt aufgenommen.

2. Auf den neu einzurichtenden Voranschlagsstellen (Investitionsnummer 161207)	
5.6120.002605 „Straßenbauten (Hörtendorf)“	EUR 100,--
5.6120.003605 „Grundstücke zu Straßenbauten (Hörtendorf)“	EUR 100,--
5.6120.060605 „Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen (Hörtendorf)“	EUR 449.800,--
	<u>EUR 450.000,--</u>

werden für das Haushaltsjahr 2020 außerplanmäßige Mittelverwendungen in Gesamthöhe von EUR 450.000,-- genehmigt. Die vorstehend angeführten Voranschlagsstellen werden im ebenfalls neu einzurichtenden Deckungsring 520 „Hörtendorf“ zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Für das gegenständliche Projekt soll ein Zweckzuschuss des Bundes aufgrund des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (KIG 2020) in Anspruch genommen werden (max. 50% der Gesamtkosten).

Für jenen Anteil, der nicht durch den Zweckzuschuss gedeckt werden kann bzw. für den Fall, dass der Zweckzuschuss nicht oder nicht in voller Höhe gewährt wird, wird die Finanzreferentin ermächtigt, zur Bedeckung dieser Mehrausgabe zu den Bedingungen des Punkt IV des Voranschlagsbeschlusses 2020 (17. Dezember 2019) ein Darlehen aufzunehmen.“

Der Bericht gemäß § 73 StR, vorgenehmigt am 23.7.2020, wird zur Kenntnis gebracht, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

7. Abteilung Straßenbau und Verkehr, Projekt „Pfarrplatz Neugestaltung“, Erhöhung der Gesamtkosten und überplanmäßige Mittelverwendung, Bericht gemäß § 73 StR 34/388/20

„Bei der im Projekthaushalt geführten Maßnahme „Pfarrplatz Neugestaltung“ (Investitionsnummer 1612004) werden die Gesamtkosten von EUR 120.000,-- um EUR 10.000,-- auf EUR 130.000,-- erhöht.

Auf der VAST 6.6120.060305 „Gemeindestraßen – Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen (Pfarrplatz)“ wird eine überplanmäßige Mittelverwendung in Höhe von EUR 10.000,-- genehmigt.

Die Finanzreferentin wird ermächtigt, zur Bedeckung dieser Mehrausgaben zu den Bedingungen des Punkt IV des Voranschlagsbeschlusses 2020 (17. Dezember 2019) ein Darlehen aufzunehmen.“

Der Bericht gemäß § 73 StR, vorgenehmigt am 23.7.2020, wird zur Kenntnis gebracht, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. iur. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

8. Abteilung Facility Management, Projekt „Sanierung Westschule“, Erhöhung der Gesamtkosten und überplanmäßige Mittelverwendung, Bericht gemäß § 73 StR 34/568/20

„Bei der im Projekthaushalt geführten Maßnahme „Sanierung Westschule“ (Investitionsnummer 1211001) werden die Gesamtkosten von EUR 8,700.000,-- um EUR 97.000,-- auf EUR 8,797.000,-- erhöht. Auf der VAST 5.2110.061305 „Volksschulen – Im Bau befindliche Gebäude und Bauten (Westschule)“ wird eine überplanmäßige Mittelverwendung in Höhe von EUR 97.000,-- genehmigt.

Die Finanzreferentin wird ermächtigt, zur Bedeckung dieser Mehrausgaben zu den Bedingungen des Punkt IV des Voranschlagsbeschlusses 2020 (17. Dezember 2019) ein Darlehen aufzunehmen.

Die Voranschlagsstellen 5.2110.060305 „Volksschulen – Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen (Westschule)“ und 5.2110.006305 „Volksschulen – Sonstige Grundstückseinrich-

tungen (Westschule)“ werden neu eingerichtet, in den Deckungsring 532 „Westschule“ aufgenommen und mit den bereits darin befindlichen Voranschlagsstellen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.“

Der Bericht gemäß § 73 StR, vorgehenmigt am 23.7.2020, wird zur Kenntnis gebracht, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

**9. Abteilung Stadtgarten, „Skaterpark Feschnig“, Erhöhung der Gesamtkosten beim Projekt „Grundstückseinrichtungen“ und überplanmäßige Mittelverwendung, Bericht gemäß § 73 StR
34/574/20**

- „1. Bei der im Projekthaushalt geführten Maßnahme „Stadtgarten Grundstückseinrichtungen“ (Investitionsnummer 1815001) werden die Gesamtkosten von EUR 435.500,-- um EUR 140.000,-- auf EUR 575.500,-- erhöht.
2. Auf der VAST 5.8150.060205 „Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze – im Bau befindliche Grundrückeinrichtungen (Kinderspielplätze)“ wird eine überplanmäßige Mittelverwendung in Höhe von EUR 140.000,-- genehmigt.
3. Für das gegenständliche Projekt sollen ein Zweckzuschuss des Bundes aufgrund des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (KIG 2020; max. 50% der Gesamtkosten) sowie allfällige weitere (Anschluss)Förderungen des Landes Kärnten in Anspruch genommen werden. Für jenen Anteil, der nicht durch Zuschüsse und Förderungen gedeckt werden kann bzw. für den Fall, dass die Zuschüsse und Förderungen nicht oder nicht in voller Höhe gewährt werden, wird die Finanzreferentin ermächtigt, zur Bedeckung dieser Mehrausgabe zu den Bedingungen des Punkt IV des Voranschlagsbeschlusses 2020 (17.Dezember 2019) ein Darlehen aufzunehmen.“

Der Bericht gemäß § 73 StR, vorgehenmigt am 18.9.2020, wird zur Kenntnis gebracht, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

**10. Jagdgebietsfeststellung 2020 – Jagdverwaltungsbeirat, Ausschreibung der Wahl der weiteren Mitglieder, Einspruchskommission, Bericht gemäß § 73 StR vorgehenmigt am 3.8.2020
34/599/20**

1. „Auf den städtischen Grundstücken Nr. 1374 und 1038/5 KG 72123 Hörtendorf, auf welchen sich die zur Gänze umfriedete Deponie Hörtendorf im Gesamtausmaß von ca. 23 ha befindet, wird in Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.6.2020 bei der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, als Bezirksverwaltungsbehörde, gemäß § 15 Abs. 2 K-JG das **Ruhen der Jagd beantragt.**

Außerdem wird die mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.6.2020 beantragte Zerlegung in acht Gemeindejagdgebiete unter Zugrundelegung des als Anlage 3 ersichtlichen Übersichtsplanes der Vermessung & Geoinformation vom 7.7.2020 samt Legende wie folgt **berichtigt**:

Die **Gesamtfläche** des Gemeindejagdgebietes **St. Ruprecht/Postrane** beträgt **1032,4959 ha**, davon **jägdlich nutzbar 582,7780 ha**.

Die **Gesamtfläche** des Gemeindejagdgebietes **Klagenfurt-Südost** beträgt **1079,7314 ha**, davon **jägdlich nutzbar 603,2885 ha**.“

2.

„Gemäß § 94 des Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG LGBl. 21/2000 idGF (kurz K-JG), im Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung vom 9.10.1978, LGBl. Nr. 113 idGF LGBl. Nr. 6/1991, betreffend die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates der **Gemeindejagdgebiete Hörtdorf, Lendorf, Klagenfurt-Nord, Ponfeld, St. Ruprecht/Postrane, Klagenfurt-Südost, Viktring und Klagenfurt-West** wird die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder für jedes beantragte Gemeindejagdgebiet mit sieben festgelegt und nachstehend **verordnet**:

§ 1

Die Wahlen der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für die **Gemeindejagdgebiete Hörtdorf, Lendorf, Klagenfurt-Nord, Ponfeld, St. Ruprecht/Postrane, Klagenfurt-Südost, Viktring und Klagenfurt-West** werden ausgeschrieben.

§ 2

Als Wahltag wird Sonntag, der **11. Oktober 2020** festgesetzt.

§ 3

Als Tag, der als Stichtag gilt, wird der **6. August 2020** bestimmt.“

3.

„Gemäß § 94 des Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG LGBl. 21/2000 idGF, in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung vom 9.10.1978, LGBl. Nr. 113 idGF LGBl. Nr. 6/1991, betreffend die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates werden

die **Gemeinderäte**

Herr Johann Zlydnyk
Frau Mag. Susanne Hager
Frau Mag. Iris Pirker-Frühauf

zu Mitgliedern und

die **Gemeinderäte**

Herr Mag. Philipp Liesnig
Herr Siegfried Wiggisser
Frau Ulrike Herzig

zu Ersatzmitgliedern

der **Einspruchskommission** für die Wahl der Jagdverwaltungsbeiräte gewählt.“

Der Bericht gemäß § 73 StR, vorgenehmigt am 3.8.2020, wird zur Kenntnis gebracht, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

11. Straßenpolizeiliche Maßnahmen, Verordnung im eigenen Wirkungsbereich, SV 08/110/20 vom 23.7.2020 (Fleischmarkt), Bericht gemäß § 73 StR, Genehmigung 34/589/20

- „1. Die als Anlage 4 ersichtliche Verordnung im eigenen Wirkungsbereich, Mag. Zl. SV 08/110/20 vom 23.7.2020 wird zum Beschluss erhoben.
2. Mit der weiteren Durchführung wird die Abt. Straßenbau und Verkehr beauftragt.“

Der gegenständliche Bericht gemäß § 73 des Klagenfurter Stadtrechtes, vorgenehmigt am 28.8.2020, wird einstimmig genehmigt, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag.iur. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

12. Straßenpolizeiliche Maßnahmen, Verordnung im eigenen Wirkungsbereich, SV 08/114/20 vom 25.9.2020, Bericht gemäß § 73 StR, Genehmigung 34/730/20

- „1. Die als Anlage 5 ersichtliche Verordnung im eigenen Wirkungsbereich, Mag. Zl. SV 08/114/20 vom 25.9.2020 wird zum Beschluss erhoben.
2. Mit der weiteren Durchführung wird die Abt. Straßenbau und Verkehr beauftragt.“

Wortmeldung zu TOP 12 auf Seite 466

Der gegenständliche Bericht gemäß § 73 des Klagenfurter Stadtrechtes, vorgenehmigt am 5.10.2020, wird einstimmig genehmigt, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

13. WIKI Kinderbetreuungs GmbH, Youthpoints, Verlängerung Subventionsvereinbarung 1.1.2021 – 31.12.2021, Bericht gemäß § 73 StR 34/630/20

„Die Subventionsvereinbarung mit der WIKI Kinderbetreuungs GmbH, Ziehrerstraße 83, 8041 Graz, vertreten durch den GF Herrn Mag. Harry Kühschweiger, wird, wie in der Zusatzvereinbarung vom 22.4.2020, Absatz III vorgesehen, um ein weiteres Jahr, dh vom 1.1.2021 bis 31.12.2021 wie oben angeführt verlängert. Im Absatz III wird die Verlängerungsklausel auf 30.9.2021 geändert.

Für die Weiterführung dieser Jugendprojekte sind im VA 2021 auf der VAST 1.2590-7570 „Lfd. Transferz. an priv. Org. ohne Erwerbzweck“ ein Betrag in der Höhe von € 553.350,-- und auf der VAST 1.2590-7000 „Mietzinse“ ein Betrag in der Höhe von € 70.700,-- und auf der VAST 1.2590-7280 „Entgelte für sonstige Leistungen“ ein Betrag in der Höhe von € 6.000,-- als Bedeckung vorzusehen.“

Wortmeldung zu TOP 13 auf Seite 466

Der als Anlage 6 ersichtliche Bericht gemäß § 73 des Klagenfurter Stadtrechtes, vorgenehmigt am 21.9.2020, wird zur Kenntnis gebracht, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

14. WIKI Kinderbetreuungs GmbH, Jugendkulturzentrum kwadra:t, Verlängerung Subventionsvereinbarung 1.1.2021 – 31.12.2021, Bericht gemäß § 73 StR 34/631/20

„Die Subventionsvereinbarung mit der WIKI Kinderbetreuungs GmbH, Ziehrerstraße 83, 8041 Graz, vertreten durch den GF Herrn Mag. Harry Kühschweiger, wird um ein Jahr, dh. vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021 verlängert. In der Subventionsvereinbarung wird die Verlängerungsklausel auf 30.9.2021 geändert.

Für die Weiterführung dieses Jugendprojektes sind im VA 2021 auf der VAST 1.2590-7570 „Lfd. Transferz. an prif. Org. ohne Erwerbszweck“ ein Betrag in der Höhe von € 227.850,-- und auf der VAST 1.2590-7000 „Mietzinse“ ein Betrag in der Höhe von € 15.800,-- als Bedeckung vorzusehen.“

Wortmeldung zu TOP 14 auf Seite 466

Der Bericht gemäß § 73 StR, vorgenehmigt am 21.9.2020, wird zur Kenntnis gebracht, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

15. Verein Soziales Jugendwerk Don Bosco, Verlängerung Subventionsvereinbarung 1.1.2021 – 31.12.2021, Bericht gemäß § 73 StR 34/632/20

„Die Subventionsvereinbarung mit dem Verein Soziales Jugendwerk Don Bosco, Siebenhügelstraße 64, 9020 Klagenfurt, vertreten durch Mag. Reinhold Berger, wird, wie in der Subventionsvereinbarung vom 22.4.2020, Abs. II vorgesehen, um ein weiteres Jahr, dh vom 1.1.2021 bis 31.12.2021 verlängert. Im Absatz II wird die Verlängerungsklausel auf 30.9.2021 geändert. Für die Weiterführung dieses Jugendprojektes ist im VA 2021 auf der VAST 1.2590-7570 „Lfd. Transferz. an priv. Org. ohne Erwerbszweck“ ein Betrag in der Höhe von € 223.027,-- als Bedeckung vorzusehen.“

Der Bericht gemäß § 73 StR, vorgenehmigt am 21.9.2020, wird zur Kenntnis gebracht, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

**16. Pro Mente Jugend, Verlängerung Subventionsvereinbarung 1.1.2021 - 31.12.2021, Bericht gemäß § 73 StR
34/633/20**

„Die Subventionsvereinbarung mit Pro Mente Jugend, Villacher Straße 161, 9020 Klagenfurt, vertreten durch Prim. Georg Spiel, wird, wie in der Subventionsvereinbarung, Absatz III, vorgesehen, um ein weiteres Jahr, dh vom 1.1.2021 bis 31.12.2021 verlängert. Im Absatz III der zu errichtenden Subventionsvereinbarung wird die Verlängerungsklausel auf 30.9.2021 geändert.

Für die Weiterführung dieses Jugendprojektes sind im V 2021 auf der VAST 1.2590-7570 „Lfd. Tranferz. an priv. Org. ohne Erwerbszweck“ ein Betrag in der Höhe von € 120.793,-- und auf der VAST 1.2590-7000 „Mietzinse“ ein Betrag in der Höhe von € 15.800,-- als Bedeckung vorzusehen.“

Wortmeldung zu TOP 16 auf Seite 466

Der Bericht gemäß § 73 StR, vorgehenmigt am 21.9.2020, wird zur Kenntnis gebracht, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

**17. Gemischter Chor Jakob Peterlin Gallus, Verleihung des Rechtes zur Führung des Klagenfurter Stadtwappens
34/114/20**

„Dem Gemischten Chor Jakob Peterlin Gallus wird in Würdigung und Anerkennung seiner besonderen Verdienste und Leistungen um das Ansehen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee im kulturellen Bereich, sowie aus Anlass des 60-jährigen Bestehens, das Recht zur Führung des Klagenfurter Stadtwappens verliehen.

Die dafür anfallenden Gebühren und Abgaben in Höhe von insgesamt EUR 520,10 werden seitens der Abteilung Protokoll übernommen.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

**18. Straßenbenennung Zemrasdorfer Weg
34/744/20**

„Die vom Mara-Steurer-Weg, vor Hausnummer 6 in Richtung Süden verlaufende und vorerst in eine Sackgasse mündende Aufschließungsstraße, wird mit **Zemrasdorfer Weg** neu bezeichnet.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

**19. IVK Immobilien Verwaltung Klagenfurt GmbH, Abschaffung des (fakultativen) Aufsichtsrates und Einrichtung eines Beirates
34/622/20**

- „1. Der (fakultative) Aufsichtsrat der IVK Immobilien Verwaltung Klagenfurt GmbH wird abgeschafft.
2. Der Einrichtung eines Beirates sowie dessen als Anlage 7 ersichtlichen Geschäftsordnung wird die Zustimmung erteilt.
3. Eine entsprechende Änderung der Gründungserklärung der Gesellschaft vom 7. Dezember 2005 hat zu erfolgen und ist diese durch eine außerordentliche Generalversammlung der IVK Immobilien Verwaltung Klagenfurt GmbH zu beschließen.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

**20. Gründung der KDSG Klagenfurt Dachstrom GmbH (idF KDSG), Zustimmung zum Rahmenvertrag im Hinblick auf die KDSG
34/728/20**

- „1. Der Gründung der „KDSG Klagenfurt Dachstrom GmbH“ mit einem Beteiligungsausmaß der Landeshauptstadt Klagenfurt a.W. in Höhe von 26 Prozent (Sperrminorität) und 74 Prozent der Energie Klagenfurt GmbH wird die Zustimmung erteilt. Das Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-- ist voll zu leisten. Hiervon entfallen auf die Energie Klagenfurt GmbH 74% (EUR 25.900,--) und auf die Landeshauptstadt Klagenfurt a.W. 26% (EUR 9.100,--).
2. Der als Anlage 8 ersichtliche Rahmenvertrag zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt a.W. einerseits und der Energie Klagenfurt GmbH unter Beitritt der Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft andererseits ist abzuschließen.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

**21. Haushaltsordnung Neu
34/698/20**

„Der als Anlage 9 ersichtlichen Verordnung wird die Zustimmung erteilt.“

Wortmeldung zu TOP 21 auf Seiten 471, 472

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

**22. Abteilung Klima und Umweltschutz, Projekt „Bike & Ride“ (Investitionsnummer 1690001), Erhöhung der Gesamtkosten, außer- und überplanmäßige Mittelverwendungen
34/575/20**

- „1. Bei der im Projekthaushalt geführten Maßnahme „Bike & Ride“ (Investitionsnummer 1690001) werden die Gesamtkosten von EUR 136.800,-- um EUR 29.000,-- auf EUR 165.800,-- erhöht.
2. Im Deckungsring 534 „Bike & Ride“ wird die VAST 1.6900.775905 „Verkehr, Sonstiges... - Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) und andere (Bike & Ride)“ neu eingerichtet und mit den bereits im Deckungsring befindlichen VAST für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Auf der im Deckungsring 534 „Bike & Ride“ befindlichen VAST 5.6900.062005 „Verkehr, Sonstiges... - Im Bau befindliche technische Anlagen/Fahrzeuge/Maschinen (Bike & Ride)“ wird eine überplanmäßige Mittelverwendung in Gesamthöhe von EUR 15.430,-- genehmigt.
4. Die Abteilung Klima und Umweltschutz wird beauftragt, weitere Fördermöglichkeiten zu prüfen und diese auch tatsächlich zu lukrieren.
5. Für jenen Anteil, der nicht durch Förderungen gedeckt werden kann, wird die Finanzreferentin ermächtigt, zur Bedeckung dieser überplanmäßigen Mittelverwendung zu den Bedingungen des Punkt IV des Voranschlagsbeschlusses 2020 (17. Dezember 2019) ein Darlehen aufzunehmen.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

**23. Abteilung Klima und Umweltschutz, Attraktivierung des Radfahrverkehrs, VAST 1.9140.786700, außerplanmäßige Mittelverwendung
34/576/20**

„Auf der neu einzurichtenden VAST 1.9140.786700 „Beteiligungen – Kapitaltransfers an Beteiligungen der Gemeinde/des Gemeindeverbandes (IPAK)“ wird eine außerplanmäßige Mittelverwendung in Höhe von EUR 42.100,-- genehmigt.

Die Bedeckung dieser Mehrausgabe erfolgt durch eine wertgleiche Minderausgabe auf der VAST 5.6900.002000 „Verkehr, Sonstiges – Verkehrsverbund – Straßenbauten“.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

**24. Abteilung Entsorgung, Haushaltstechnische Maßnahme und außerplanmäßige Mittelverwendung
34/646/20**

„Die VAST 5.8511.060000 „Betriebe der Abwasserbeseitigung – Kanalisation – Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen“ wird neu eingerichtet, in den Deckungsring 225 „Kanalbau und –instandhaltung“ aufgenommen und mit den bereits im Deckungsring befindlichen Voranschlagsstellen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Eine Ausweitung des Voranschlages 2020 findet hierdurch nicht statt.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

**25. Abteilung Rechnungswesen, KDSG Klagenfurt Dachstrom GmbH, außerplanmäßige Mittelverwendung
34/647/20**

„Auf der VAST 5.9140.081000 „Beteiligungen – Beteiligungen an assoziierten Unternehmen“ wird eine außerplanmäßige Mittelverwendung in Höhe von EUR 9.100,-- genehmigt.

Die Bedeckung dieser Mehrausgabe erfolgt durch eine wertgleiche Minderausgabe im Deckungsring 212 „Brauchtumpflege“ (VAST 1.3690.728010 „Entgelte für sonstige Leistungen“).“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

**26. Abteilung Klima und Umweltschutz, Projekt „KEBIP“ (Investitionsnummer 1690002), Aufnahme in den Projekthaushalt und außerplanmäßige Mittelverwendungen
34/650/20**

„1. Das Projekt „Klagenfurt Electric Bus Investment Project – KEBIP“ wird mit Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen von jeweils EUR 2.310.000,-- in den Projekthaushalt der Landeshauptstadt Klagenfurt (Investitionsnummer 1690002) aufgenommen.

2. Im neu einzurichtenden Deckungsring 537 „KEBIP“ werden im laufenden Haushaltsjahr insgesamt EUR 109.800,-- in Form von außerplanmäßigen Mittelverwendungen bereitgestellt:

VAST 1.6900.728016 Verkehrsverbund, Verkehr...-Entgelte für sonstige Leistungen (KEBIP)	EUR	49.100,--
VAST 1.6900.729015 Verkehrsverbund, Verkehr...-Sonstige Aufwendungen (KEBIP)	EUR	100,--
VAST 1.6900.781015 Verkehrsverbund, Verkehr...-Transfers an Beteiligungen der Gemeinde (KEBIP)	EUR	<u>60.600,--</u>
Gesamt	EUR	109.800,--

3. Eine wertgleiche Bedeckung dieser Mehrausgaben ist auf der neu einzurichtenden Voranschlagsstelle 2.6900.888006 „Umweltschutz... (EU-Projekte) – Transfers von der Europäischen Union (KEBIP) gegeben.
4. Für den Fall, dass die Förderzahlungen nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichendem Ausmaß bei der Stadt einlangen, wird die Finanzreferentin ermächtigt, zur (Teil-)Bedeckung bzw. Zwischenfinanzierung dieser außerplanmäßigen Mittelverwendungen zu den Bedingungen des Punkt IV des Voranschlagsbeschlusses 2020 (17. Dezember 2019) ein Darlehen aufzunehmen.
5. Die Ausgaben und Einnahmen für die Folgejahre bis zum Abschluss des Projektes im Jahr 2024 sind von der Abteilung Klima- und Umweltschutz bei der Erstellung der jeweiligen Voranschläge bekannt zu geben.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

27. Überplanmäßige Mittelverwendungen, Bericht III für das Haushaltsjahr 2020 34/752/20

„Der Bericht über die im Zeitraum vom 17.6.2020 bis 14.10.2020 in der Höhe von EUR 939.252,00 genehmigten überplanmäßigen Mittelverwendungen wird gemäß § 84 Absatz 3 des Klagenfurter Stadtrechtes zur Kenntnis genommen.“

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

28. Abteilung Klima und Umweltschutz, „Errichtung einer Busdurchfahrt mit Mobilitätsknoten beim Lakeside Park“, Kapitaltransfer an die „KMG – Klagenfurt Mobil GmbH“ (Investitionsnummer 1914002), Aufnahme in den Projekthaushalt und außerplanmäßige Mittelverwendung 34/643/20

- „1. Das Projekt „Mobilitätsknoten Lakeside Park“ (Investitionsnummer 1914002) wird mit Gesamtkosten von EUR 650.000,-- in den Projekthaushalt aufgenommen.

2. Auf der neu einzurichtenden Voranschlagsstelle 1.9140.786165 „Beteiligungen – Kapitaltransfers an Beteiligungen der Gemeinde/des Gemeindeverbandes (KMG, Mobilitätsknoten Lakeside)“ wird eine außerplanmäßige Mittelverwendung in Höhe von EUR 650.000,- genehmigt.
3. Für das gegenständliche Projekt sollen ein Zweckzuschuss des Bundes aufgrund des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (KIG 2020; max. 50% der Gesamtkosten) sowie allfällige weitere (Anschluss)Förderungen des Landes Kärnten in Anspruch genommen werden. Die Abteilung Klima und Umweltschutz wird beauftragt, diese Förderungen zu beantragen und deren tatsächlichen Zufluss sicherzustellen.
4. Für jenen Anteil, der nicht durch Zweckzuschüsse gedeckt werden kann bzw. für den Fall, dass die Zweckzuschüsse nicht oder nicht in voller Höhe gewährt werden, wird die Finanzreferentin ermächtigt, zur Bedeckung dieser Mehrausgabe zu den Bedingungen des Punkt IV des Voranschlagsbeschlusses 2020 (17. Dezember 2019) ein Darlehen aufzunehmen.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

**29. Abteilung Klima und Umweltschutz, Mobilitätsknoten Lakeside, e-ladeinfrastruktur, Kapitaltransfer an die Stadtwerke AG, außerplanmäßige Mittelverwendung
34/651/20**

- „1. Auf der neu einzurichtenden VAST 1.9140.786000 „Beteiligungen – Kapitaltransfers an Beteiligungen der Gemeinde/des Gemeindeverbandes (Stadtwerke AG)“ wird eine außerplanmäßige Mittelverwendung in Höhe von EUR 145.600,-- genehmigt.
2. Die Bedeckung dieser Mehrausgabe erfolgt durch Förderzuschüsse des Bundes (KIG 2020; max. 50% der Gesamtkosten) und des Landes (v.a. 2. Kärntner Gemeindehilfspaket; max. 30% der Gesamtkosten).
 3. Die Weiterleitung der Förderzuschüsse an die Stadtwerke Klagenfurt AG erfolgt frühestens nach Einlangen dieser bei der Landeshauptstadt Klagenfurt. Werden seitens der Stadtwerke Klagenfurt AG zusätzliche Förderungen lukriert, welche die Anschlussförderung des Landes Kärnten verringern, so werden seitens der Landeshauptstadt nur die verringerten Fördermittel weitergeleitet.
 4. Die Abteilung Klima und Umweltschutz wird beauftragt, die Förderanträge einzureichen und das Projekt bis hin zur Endabrechnung bei den Förderstellen zu begleiten.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

**30. Abteilung Facility Management, Projekt „Amtsgebäude Rathaus“ (Investitionsnummer 1029003), Aufnahme in den Projekthaushalt und außerplanmäßige Mittelverwendungen
34/757/20**

- „1. Das Projekt „Amtsgebäude Rathaus“ (Investitionsnummer 1029003) wird mit Gesamtkosten von EUR 3.096.000,-- („Sanierung Stiege Süd“ EUR 1,440.000,-- und „Innenhofüberdachung“ EUR 1.656.000,--) in den Projekthaushalt der Stadt aufgenommen.
2. Auf der neu einzurichtenden VAST 5.0290.061305 „Amtsgebäude – Im Bau befindliche Gebäude und Bauten (Rathaus)“ werden außerplanmäßige Mittelverwendungen in Höhe von EUR 290.000,-- genehmigt („Sanierung Stiege Süd“ EUR 130.000,-- „Innenhofüberdachung“ EUR 160.000,--).
3. Die Abteilung Facility Management wird beauftragt, bei den Förderstellen des Bundes (Kommunalinvestitionsgesetz 2020) und des Landes (KIG-Anschlussförderung) die entsprechenden Förderansuchen einzureichen und den tatsächlichen Zufluss der Förderungen sicher zu stellen.
4. Mit der Umsetzung der baulichen Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn seitens der Buchhaltungsagentur des Bundes Zusagen hinsichtlich Förderungen nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) bei der Stadt vorliegen.
5. Für die Finanzierungsanteile, die nicht durch Förderungen bzw. Zuschüssen von Dritten bedeckt werden können, wird die Finanzreferentin ermächtigt, zu den Bedingungen des Punkt IV des Voranschlagsbeschlusses 2020 (17. Dezember 2019) Darlehen aufzunehmen.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

**31. Abteilung Facility Management, Projekt „WC-Anlage Reitschulgasse“ (Investitionsnummer 1812001), Aufnahme in den Projekthaushalt und außerplanmäßige Mittelverwendung
34/761/20**

- „ 1. Das Projekt „WC-Anlage Reitschulgasse“ (Investitionsnummer 1812001) wird mit den Gesamtkosten von EUR 420.000,-- in den Projekthaushalt der Stadt aufgenommen.
2. Auf der neu einzurichtenden VAST 5.8120.061005 „WC-Anlagen – Im Bau befindliche Gebäude und Bauten“ wird eine außerplanmäßige Mittelverwendung in Höhe von EUR 45.000,-- genehmigt.
3. Die Abteilung Facility Management wird beauftragt, bei den Förderstellen des Bundes (Kommunalinvestitionsgesetz 2020) und des Landes (KIG-Anschlussförderung) die entsprechenden Förderansuchen einzureichen und den tatsächlichen Zufluss der Förderungen sicher zu stellen.
4. Mit der Umsetzung der baulichen Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn seitens der Buchhaltungsagentur des Bundes eine Zusage hinsichtlich der Förderung nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) bei der Stadt vorliegt.
5. Für die Finanzierungsanteile, die nicht durch Förderungen bzw. Zuschüssen von Dritten bedeckt werden können, wird die Finanzreferentin ermächtigt, zu den Bedingungen des Punkt IV des Voranschlagsbeschlusses 2020 (17. Dezember 2019) Darlehen aufzunehmen.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben - Gegenstimmen der FPÖ-Fraktion, Bürger Allianz, Team Klagenfurt-Liste Jandl und GR Winter-Holzinger (F.A.I.R.) - bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

32. Abteilung Facility Management, Projekt „Napoleonstadel“ (Investitionsnummer 1846001), Erhöhung der Gesamtkosten und überplanmäßige Mittelverwendung 34/854/20

- „1. Beim Projekt „Napoleonstadel“ (Investitionsnummer 1846001) werden die Gesamtkosten von EUR 160.000,-- um EUR 390.000,-- auf EUR 550.000,-- erhöht.
2. Auf der VAST 5.8560.061005 „Wohn- und Geschäftsgebäude (soweit nicht bei 853) – Im Bau befindliche Gebäude und Bauten“ wird eine überplanmäßige Mittelverwendung in Höhe von EUR 50.000,-- genehmigt.
3. Die Abteilung Facility Management wird beauftragt, bei den Förderstellen des Bundes (Kommunalinvestitionsgesetz 2020) und des Landes (KIG-Anschlussförderung) die entsprechenden Förderansuchen einzureichen und den tatsächlichen Zufluss der Förderungen sicher zu stellen.
4. Mit der Umsetzung der baulichen Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn seitens der Buchhaltungsagentur des Bundes eine Zusage hinsichtlich der Förderung nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) bei der Stadt vorliegt.
5. Für die Finanzierungsanteile, die nicht durch Förderungen bzw. Zuschüssen von Dritten bedeckt werden können, wird die Finanzreferentin ermächtigt, zu den Bedingungen des Punkt IV des Voranschlagsbeschlusses 2020 (17. Dezember 2019) Darlehen aufzunehmen.“

Wortmeldung zu TOP 32 auf Seiten 471, 472

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

33. Abteilung Facility Management, Projekt „Jugendforum Mozarthof, Umbau und Neugestaltung“ (Investitionsnummer 1259101), Erhöhung der Gesamtkosten und überplanmäßige Mittelverwendung 34/756/20

„Bei der im Projekthaushalt geführten Maßnahme „Jugendforum Mozarthof, Umbau und Neugestaltung“ (Investitionsnummer 1259101) werden für zusätzliche Maßnahmen die Gesamtkosten von EUR 250.000,-- um EUR 630.000,-- auf EUR 880.000,-- erhöht.

Auf der VAST 5.2591.061005 „Außerschulische Jugendberziehung, Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen (Jugendforum) – Im Bau befindliche Gebäude und Bauten (Mozarthof)“ wird eine überplanmäßige Mittelverwendung in Höhe von EUR 630.000,-- genehmigt.

Die Abteilung Facility Management wird beauftragt, bei den Förderstellen des Bundes (Kommunalinvestitionsgesetz 2020) und des Landes (KIG-Anschlussförderung) die entsprechenden Förderansuchen einzureichen und den tatsächlichen Zufluss der Förderungen sicher zu stellen.

Mit der Umsetzung der zusätzlichen Projektmaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn seitens der Buchhaltungsagentur des Bundes hinsichtlich einer Förderung nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) eine Förderzusage bei der Stadt vorliegt.

Für den Finanzierungsanteil, der nicht durch Förderungen bzw. Zuschüssen von Dritten bedeckt werden kann, wird die Finanzreferentin ermächtigt, zu den Bedingungen des Punkt IV des Voranschlagsbeschlusses (17. Dezember 2019) ein Darlehen aufzunehmen.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

**34. Abteilung Facility Management, Projekt „Schulzentrum Annabichl, Inklusionsstandort Nord“ (Investitionsnummer 1211002), Erhöhung der Gesamtkosten und überplanmäßige Mittelverwendung
34/755/20**

„Bei der im Projekthaushalt geführten Maßnahme „Schulzentrum Annabichl, Inklusionsstandort Nord“ (Investitionsnummer 1211002) werden die Gesamtkosten von EUR 2.010.000,-- um EUR 160.000,-- auf EUR 2.170.000,-- erhöht.

Auf der VAST 5.2110.061405 „Volksschulen – Im Bau befindliche Gebäude und Bauten (Annabichl)“ wird eine überplanmäßige Mittelverwendung in Höhe von EUR 160.000,-- genehmigt.

Die Abteilung Facility Management wird beauftragt, neben den bereits zugesagten Fördermitteln des Schulbaufonds, auch bei den Förderstellen des Bundes (Kommunalinvestitionsgesetz 2020) und des Landes (KIG-Anschlussförderung) die entsprechenden Förderansuchen einzureichen und den tatsächlichen Zufluss der Förderungen sicher zu stellen.

Für den Finanzierungsanteil, der nicht durch Förderungen bzw. Zuschüssen von Dritten bedeckt werden kann, wird die Finanzreferentin ermächtigt, zu den Bedingungen des Punkt IV des Voranschlagsbeschlusses 2020 (17. Dezember 2019) ein Darlehen aufzunehmen.“

Wortmeldung zu TOP 34 auf Seiten 468, 469, 472, 473

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

**35. Abteilung Facility Management, Projekt „Sportplatz St. Ruprecht“ (Investitionsnummer 1262202), Aufnahme in den Projekthaushalt und außerplanmäßige Mittelverwendung
34/760/20**

- „1. Das Projekt „Sportplatz St. Ruprecht“ (Investitionsnummer 1262202 wird mit den Gesamtkosten von EUR 870.000,-- in den Projekthaushalt der Stadt aufgenommen.
2. Auf der neu einzurichtenden VAST 5.2622.061205 „Sportplätze – Sonstige – Im Bau befindliche Gebäude und Bauten (St. Ruprecht)“ wird eine außerplanmäßige Mittelverwendung in Höhe von EUR 65.000,-- genehmigt.
3. Die Abteilung Facility Management wird beauftragt, bei den Förderstellen des Bundes (Kommunalinvestitionsgesetz 2020) und des Landes (Sportstättenförderung, KIG-Anschlussförderung) die entsprechenden Förderansuchen einzureichen und den tatsächlichen Zufluss der Förderungen sicher zu stellen.
4. Mit der Umsetzung der baulichen Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn seitens der Buchhaltungsagentur des Bundes eine Zusage hinsichtlich der Förderung nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) bei der Stadt vorliegt.
5. Für die Finanzierungsanteile, die nicht durch Förderungen bzw. Zuschüssen von Dritten bedeckt werden können, wird die Finanzreferentin ermächtigt, zu den Bedingungen des Punkt IV des Voranschlagsbeschlusses 2020 (17. Dezember 2019) Darlehen aufzunehmen.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

**36. Abteilung Facility Management, Projekt „VS Hörtdorf, Generalsanierung“ (Investitionsnummer 1211004), Aufnahme in den Projekthaushalt und außerplanmäßige Mittelverwendung
34/855/20**

- „1. Das Projekt „VS Hörtdorf, Generalsanierung“ (Investitionsnummer 1211004) wird mit Gesamtkosten von EUR 3.800.000,-- in den Projekthaushalt der Stadt aufgenommen.
2. Auf der neu einzurichtenden VAST 5.2110.061205 „Volksschulen – Im Bau befindliche Gebäude und Bauten (Hörtdorf)“ wird eine außerplanmäßige Mittelverwendung in Höhe von EUR 250.000,-- genehmigt.
3. Die Abteilung Facility Management wird beauftragt, bei den Förderstellen des Bundes (Kommunalinvestitionsgesetz 2020) und des Landes (Kärntner Schulbaufonds) die entsprechenden Förderansuchen einzureichen und den tatsächlichen Zufluss der Förderungen sicher zu stellen.
4. Für die Finanzierungsanteile, die nicht durch Förderungen bzw. Zuschüssen von Dritten bedeckt werden können, wird die Finanzreferentin ermächtigt, zu den Bedingungen des Punkt IV des Voranschlagsbeschlusses 2020 (17. Dezember 2019) Darlehen aufzunehmen.“

Wortmeldung zu TOP 36 auf Seiten 472, 473

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

37. Abteilung Facility Management, Projekt „Turnsaal KTV“ (Investitionsnummer 1263001), Aufnahme in den Projekthaushalt und außerplanmäßige Mittelverwendung 34/856/20

- „1. Das Projekt „Turnsaal KTV“ (Investitionsnummer 1263001) wird mit den Gesamtkosten von EUR 3.700.000,-- in den Projekthaushalt der Stadt aufgenommen.
2. Auf der neu einzurichtenden VAST 5.2630.061005 „Turn- und Sporthallen – Im Bau befindliche Gebäude und Bauten (Turnsaal KTV)“ wird eine außerplanmäßige Mittelverwendung in Höhe von EUR 250.000,-- genehmigt.
3. Die Abteilung Facility Management wird beauftragt, bei den Förderstellen des Bundes (Kommunalinvestitionsgesetz 2020) und des Landes (Sportstättenförderung, KIG-Anschlussförderung) die entsprechenden Förderansuchen einzureichen und den tatsächlichen Zufluss der Förderungen sicher zu stellen.
4. Mit der Umsetzung der baulichen Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn seitens der Buchhaltungsagentur des Bundes eine Zusage hinsichtlich der Förderung nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) bei der Stadt vorliegt.
5. Für die Finanzierungsanteile, die nicht durch Förderungen bzw. Zuschüssen von Dritten bedeckt werden können, wird die Finanzreferentin ermächtigt, zu den Bedingungen des Punkt IV des Voranschlagsbeschlusses 2020 (17. Dezember 2019) Darlehen aufzunehmen.“

Wortmeldung zu TOP 37 auf Seiten 471-474

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben – Gegenstimme von GR Schmid-Tarmann (Grüne) - bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

38. Abteilung Facility Management, Projekt „Sporthalle St. Peter“, Rückkauf und Einbau einer Lüftungsanlage (Investitionsnummer 1212002), Aufnahme in den Projekthaushalt und außerplanmäßige Mittelverwendung 34/857/20

- „1. Das Projekt „Sporthalle St. Peter“ (Investitionsnummer 1212002) wird mit den Gesamtkosten von EUR 1.500.000,-- in den Projekthaushalt der Stadt aufgenommen.
2. Auf der neu einzurichtenden VAST 5.2120.061205 „Hauptschulen – Im Bau befindliche Gebäude und Bauten (St. Peter)“ wird eine außerplanmäßige Mittelverwendung in Höhe von EUR 50.000,-- genehmigt.

3. Die Abteilung Facility Management wird beauftragt, bei den Förderstellen des Bundes (Kommunalinvestitionsgesetz 2020) und des Landes (KIG-Anschlussförderung) die entsprechenden Förderansuchen einzureichen und den tatsächlichen Zufluss der Förderungen sicher zu stellen.
4. Mit der Umsetzung der baulichen Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn seitens der Buchhaltungsagentur des Bundes eine Zusage hinsichtlich der Förderung nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) bei der Stadt vorliegt.
5. Für die Finanzierungsanteile, die nicht durch die Rückerstattung der eingezahlten Kautions (EUR 930.000,-), Förderungen bzw. Zuschüssen von Dritten bedeckt werden können, wird die Finanzreferentin ermächtigt, zu den Bedingungen des Punkt IV des Voranschlagsbeschlusses 2020 (17. Dezember 2019) Darlehen aufzunehmen.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

39. Bestellung von Mitgliedern der Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission für unkündbar gestellte Vertragsbedienstete 34/876/20

„1. Gemäß § 65/2 der Vertragsbedienstetenordnung 1985 idGF. werden für die Jahre 2021, 2022 und 2023 folgende Bedienstete zu Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern der Disziplinarkommission bestellt:

Vertragsbedienstete

Vorsitzender: Dr. Heimo Kadiunig
Vorsitzender-STV: Mag. Katharina Traar
Ständige Mitglieder: Mag. Stephanie Binder
 Birgit Gruber
 Ing. Stefan Hornböck
Ersatzmitglieder: Mag. Wilfried Kammerer
 Klaus Baumgarten
 Mag. Christoph Wutte

Mitglieder für die einzelnen Verwendungs- und Entlohnungsgruppen

Entlohnungsgruppe	Beisitzer	Ersatzbeisitzer
A	Mag. Bernadette Jobst	Mag. Tanja Riedl
B	Karin Matitz-Selan	Eva Windisch
C	Werner Koch	Lore Bachler
D	Dagmar Lorenz	Gerhard Jank
K	Marina Goldner	Doris Komaier
1	Bernhard Stocker	Kurt Lampl
2	Bernd Schaffer	Christian Lex
3	Wolfgang Bachner	Helga Brunner
4,5	Günter Eichel	Carmen Paier

2. Gemäß § 66/2 der Vertragsbedienstetenordnung 1985 idgF. werden für die Jahre 2021, 2022, und 2023 folgende Bedienstete zu Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern der Disziplinaroberkommission bestellt:

Vertragsbedienstete

Vorsitzender:	Mag. Manuela Monti
Vorsitzender-STV:	Dr. Herwig Noisternig
Ständige Mitglieder:	Dipl.-Ing. Rupert Kamnig Mag. Charlotte Fink Dipl.-HTL-Ing. Harald Schlemitz
Ersatzmitglieder:	Johannes Czechner Ing. Michael Apoloner Cornelia Andreasch

Mitglieder für die einzelnen Verwendungs- und Entlohnungsgruppen

Entlohnungsgruppe	Beisitzer	Ersatzbeisitzer
A	Mag. Christian Oberwald	Dr. Gabriele Stoiser
B	Horst Koch, MA	Angelika Rumpold
C	Christian Waldhauser	Christian Schneeweiß
D	Martha Dreier	Kurt Stuck
K	Antoinette Stocker	Barbara Kurath
1	Michael Jahn	Andreas Prosekar
2	Werner Peer	Erwin Verschnig
3	Christian Gabbauer	Robert Gartner
4,5	Alfred Kundig	Birgit Wrisnigg

Wortmeldung zu TOP 39 auf Seiten 466, 467

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Mollitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

Der **TOP 40, Sport- und Vitalbad Klagenfurt**, wurde vorgezogen (Seiten 440-463)

41. Klagenfurter Kurzparkzonengebühren- und Parkgebührenverordnung 2017, Gebührensbeefreiung am 24.12.2020 und am 31.12.2020 34/872/20

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 29.10.2020, Zl. AG-34/872/2020, betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraft-

fahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 und auf Verkehrsflächen, die im öffentlichen Eigentum stehen und zu Parkstraßen erklärt wurden, mit der die Klagenfurter Kurzparkzonengebühren- und Parkgebührenverordnung vom 29.11.2016, Zl. AG-34/1089/2016, in den Fassungen vom 23.5.2017, Zl. AG-34/481/2017, 3.10.2017, Zl. AG-34/863/2017, und 29.4.2020, Zl. AG-34/347/2020 (Klagenfurter Kurzparkzonengebühren- und Parkgebührenverordnung 2017), geändert wird.

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, §§ 1 und 2 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 29/2020, und § 14 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 – K.KStR 1998, LGBl. Nr. 70/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

Artikel I

Die Klagenfurter Kurzparkzonengebühren- und Parkgebührenverordnung vom 29.11.2016, Zl. AG-34/1089/2016, in der Fassung vom 29.4.2020, Zl. AG-34/347/2020 (Klagenfurter Kurzparkzonengebühren- und Parkgebührenverordnung 2017) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält nach einem Beistrich den Beisatz:

„mit Ausnahme des 24.12.2020 und 31.12.2020.“

Artikel II

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee unter der Internetadresse der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft (§ 16 Klagenfurter Stadtrecht 1998 – K-KStR 1998, LGBl. Nr. 70/1998, i.d.g.F.).“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Molitschnig (Grüne), GR Mag. Ruppert (F.A.I.R.), GR Mag. Pirker-Frühauf und Frau Gregoritsch (beide FPÖ).

Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, SPÖ, übernimmt den Vorsitz.

Berichterstatter: Vizebürgermeister Jürgen Pfeiler

Zur Geschäftsordnung Gemeinderätin Mag. Susanne Hager, ÖVP

Sehr geehrte Frau Bürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich möchte an dieser Stelle nur mitteilen, dass ich beim Punkt 47 Bebauungsplanung Ringquartier nicht mitstimmen werde, weil ich persönlich befangen bin. Danke sehr.

Berichterstatte r Vizebürgermeister Jürgen Pfeiler, SPÖ, zu TOP 42 bis 56a:

Hoher Gemeinderat, geschätzte Damen und Herren. Ich komme zu meinen Anträgen. Wir beginnen mit dem ersten Antrag Flächenwidmungsplanänderung. Hier gilt es eine abschließende Baulandarrondierung an der Milesstraße in Tessendorf vorzunehmen. Die Umwidmung entspricht dem Stadtentwicklungskonzept. Es kommt zu einer Ausweitung von 415 m² Bauland-Dorfgebiet. Es gab keine Einwendungen. Die erfolgte Grundabtretung, erforderliche Verbreiterung der Milesstraße zur notwendigen Hochwasserfreistellung, wurde im Projekt erreicht, bewilligt und bereits umgesetzt. Es liegen alle maßgeblichen Stellungnahmen positiv vor.

Punkt 43. Hier geht es um eine Flächenwidmungsplanänderung. Wegen einer von der Landesregierung beanstandeten Formulierung muss für diese bereits im April beschlossene Flächenwidmungsplanänderung Auflageverfahren und Gemeinderatsbeschluss wiederholt werden. Es fehlt in der Widmungsbezeichnung der Zusatz „Bad“. Es hat sich an dem gesamten nichts geändert.

Punkt 44. Abschließende Baulanderweiterung im Nordosten der Siedlung an der Waltendorfer Straße. Eine Umwidmung entspricht ebenfalls dem Stadtentwicklungskonzept. Es gab dazu keine Einwendungen.

Punkt 45. Das heute schon angesprochene Versorgungszentrum Annabichl. Die Umnutzung und Neubebauung der Flächen des ehemaligen Autohauses Theissl westlich der St. Weiter Straße. Hier ist es von besonderer Bedeutung für uns, dass dort neben dem medizinischen Erstversorgungszentrum ein Billa Markt, ein sogenannter Ausbildungsmarkt installiert wird, der dort sicherstellt auch die Zukunft für weitere Entwicklungen. Die Flächenwidmungsplanänderung steht im Einklang mit dem Ziel des Stadtentwicklungskonzeptes. Zur Sicherstellung der Umsetzung der umfangreichen Begrünungsmaßnahmen Baum, Strauch- und Heckenpflanzung, Gründächer, begrünte Lärmschutzeinrichtungen wird eine Vereinbarung mit dem Bauträger abgeschlossen. Seitens der Umweltstelle des Landes wurde der Umwidmung zum Beurteilungszeitpunkt nicht zugestimmt da ein Gutachten zur Oberflächen und zum Schutz noch nicht vorlag. Inzwischen liegen alle maßgeblichen Gutachten, Stellungnahmen vor. Teils mit Auflagen die im Bauverfahren abzuhandeln sind.

Punkt 46. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Lagerhaus Schlachthofstraße. Hier geht es um eine Reduzierung von Verkaufsflächenreserven am Lagerhaus, Standort Schlachthofstraße auf den abschätzbaren Bedarf. Die Flächenwidmungsplanänderung steht im Einklang mit den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes. Es erfolgt eine Verringerung der EKZ1 Verkaufsfläche auf 2.700 m². Gleichzeitig wird die Basiswidmung angepasst von Industriegebiet auf Geschäftsgebiet. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten wird die Wohnnutzung ausgeschlossen. Es liegen alle maßgeblichen Stellungnahmen positiv vor. Auflagen wurden erfüllt wie z.B. Festlegung von Begrünungsbestimmungen im Falle von Um- und Neubauten am Lagerhausstandort.

Punkt 47. Das nächste ist schon im Gemeinderat vorgestellt und auch öffentlich schon diskutiertes Projekt Ringquartier. Hier ist es erfreulicherweise so, dass es keinerlei Einwendungen gegeben hat und die Umstrukturierung der ehemaligen Kucherhof Liegenschaft am St. Weiter

Ring auf Grundlage des Siegerprojektes soll hier durchgeführt werden nach dem Architekturwettbewerb.

Punkt 48. Fachmarktzentrum Pischeldorfer Straße. Neubau des Billa Marktes mit angeschlossenen Ausbildungszentrum wie angesprochen. Die Flächenwidmungsplanänderung stimmt mit den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes. Die Einwendung der Wirtschaftskammer wonach in Klagenfurt Verkauf und Kraft nicht übereinstimmen und es zur Aushöhlung gewachsener zentraler Struktur komme. Stellungnahme und Empfehlung der Planung – nicht allgemeine Wirtschaftszahlen sondern die Versorgungsstruktur im Einzugsgebiet sind maßgebend. Die maßvolle Erweiterung des Billas an der Kernfunktionsachse Pischeldorfer Straße beeinträchtigt die bestehende Struktur nicht. Daher Zurückweisung der Einwendungen. Zur Sicherstellung der umfangreichen Begrünungsmaßnahmen wird ebenfalls eine Vereinbarung mit dem Bauträger abgeschlossen. Es liegen alle maßgeblichen Stellungnahmen positiv vor.

Punkt 49. Kardinalsplatz 8. Hier geht es um einen Dachgeschossausbau und es kommt ein sogenannter Lifteinbau im Innenhof zusätzlich.

Punkt 50. Alter Platz 35. Sanierung des Hauses. Aufgrund der Zusammenführung des Erdgeschossbereiches des Nachbarhauses mit Nummer 34 ist ein gemeinsamer Bebauungsplan zu erlassen. Es gibt keine bauliche Aushöhlung des Bestandes und die Verkaufsfläche wird in Summe um nur 100 m² erweitert. Es gab keine Einwendungen im Verfahren.

Punkt 51. Theaterplatz 2. Hier kommt es zu einer Sanierung des Eckhauses Theaterplatz 2. Aufwertung der seit Jahren stillliegenden Liegenschaft. Ausbau des Dachgeschosses. Es gab im Zuge der Kundmachung keinerlei Einwendungen.

Punkt 52. Sterneckstraße 10. Hier handelt es sich auch um einen Dachgeschossausbau. Im Bereich der Kundmachung gab es keinerlei Einwendungen.

Punkt 53. Das gleiche gilt für den Bereich Ankershofenstraße 28. Hier geht es auch um eine Nachverdichtung. Es gab auch keinerlei Einwendungen.

Punkt 54. Das nächste Projekt ist auch schon hier diskutiert worden. Das ist die Umsetzung Überdachung Nahversorgungsstandort in der Hans-Sachs-Straße. Umsetzung des Siegerprojektes des städtebaulichen Wettbewerbes. Schaffung von 73 Kleinwohnungen in Zentrumsnähe. Erdgeschosszone wird mit einem Gründach überplattet. Keine Einwendungen im Rahmen des Kundmachungsverfahrens.

Punkt 55. Wir kommen nun zum Thema Personal. Hier ist es im Sinne der mittelfristigen Finanzplanung notwendig, Beschlüsse zu fassen zur Personalweiterentwicklung und Aufnahme. Hier geht es darum aufzunehmen Sicherheitsfachkraft in der Abteilung Gesundheit, Jugend und Familie. Im Bereich der Abteilung Straßenbau und Verkehr, Sekretariatskraft, dann Tischlerin oder Tischler im Bereich des Facility Managements. Aufnahme von insgesamt bis zu 20 Bediensteten in der Abteilung Entsorgung, Stadtgarten bzw. Straßenbau Verkehr sowie Facility Management. Wiederaufnahme von bis zu 90 saisonbeschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Noch einmal eine Aufnahme von bis zu 30 neuen saisonalen beschäftigten Mitarbeitern und Mitarbeitern. Aufnahme von zwei Ärztinnen in der Abt. Gesundheit, Jugend und Familie. Aufnahme einer Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiters im Behördenverwaltungsbereich aufgrund der Themenstellung Covid 19 in der Abteilung Baurecht und Gewerbe.

Punkt 56. Auch heute schon angesprochen die Thematik Obdachlose. Offensichtlich nach der Wortmeldung des seinerzeitigen Sozialreferenten ist es so, wenn beide das Gleiche tun ist es noch immer nicht dasselbe. Im Jahr 2013 wurde sinnvollerweise unter Einwirkung der damaligen Sozialausschussvorsitzenden Sieglinde Trannacher und auch im Beisein, die ist heute leider nicht da, der Kollegin Wulz, im Bereich des Hilda Schärf Heimes eine Notschlafwohnung eingerichtet, die sich in den letzten Jahren sehr positiv im Sinne der Betreuung in schwierigen Lagen befindlichen Personen gut etabliert haben und wir hier eine ausreichende und qualitativ hochwertige Hilfestellung darstellen und die anbieten können. Es gibt in dieser Frage eine Weiterentwicklung mit dem sogenannten Bereich „Freitraum“. Auch hier hat sich die Stadt weiterentwickelt, wo schon jene Personen, die in weiterer Folge über die Betreuungsphase des Hilda Schärf Heimes hinausgehen, zur Unterstützung ihrer weiteren privaten Fortkommens im Rahmen von Wohngemeinschaften in einem Wohnblock integriert werden und dort nur mehr noch sporadisch betreut werden. Auch hier ist es eine sinnvolle Weiterentwicklung. Im Rahmen der Diskussion Obdachlose in Klagenfurt hat es ja, und das habe ich im Gemeinderat auch schon mitgeteilt, eine sogenannte Obdachlosenstudie gegeben. Und diese Obdachlosenstudie hat etwas hervorgebracht, dass es, und das hat es auch schon wiedergespiegelt aufgrund von Informationen die wir erhalten haben und Rückmeldungen, dass die sogenannte Betreuung der Obdachlosen es nicht sein sollte ihnen nur ein Bett zur Verfügung zu stellen, sondern und das ist ganz wichtig, dass man diese Personen auch betreut, ihnen ein Netz gibt sie aufzufangen, sofern sie bereit sind dieses Netz auch anzunehmen und in ihrer Selbstständigkeit weiter zu entwickeln und sie in ein selbstbestimmtes Leben sozusagen zu entlassen. Um das auch zu gewährleisten, ist eine sogenannte Schlafkoje zu wenig. Daher haben wir uns aufgrund der Intention mit den damaligen Auswirkungen aus dieser Umfrage und insbesondere, das ist mir auch ganz wichtig, aus den Erkenntnissen der Covidkrise ganz klar neue Parameter für die Betreuung von Obdachlosen gesucht. Sie wissen ja alle, es hat im Rahmen des Lockdowns im März die gesetzliche Vorgabe gegeben, dass man sich sozusagen in den Privaträumen aufzuhalten hat und nur wenn man irgendwelche Erledigungen zu machen hat, den öffentlichen Raum zu betreten soll und da hat man den Widerspruch erkannt mit unserem Projekt, dass nur an und für sich eine Schlafstelle zur Verfügung steht. Daher haben wir uns gemeinsam mit der Caritas, und das war damals schon Wunsch des damaligen Caritasdirektors und heutigen Bischofes, um die Weiterentwicklung der Obdachlosigkeit Gedanken gemacht und haben hier jetzt ein Projekt entwickelt, dass aus unserer Sicht eine nachhaltige Weiterentwicklung der Betreuung von Obdachlosen ist und hier wir ganz klar mit dem Knowhow den wir von der Caritas im Eggerheim und sozusagen mit unser Schlafstelle, Notschlafstelle, zusammenführen können, eine Erweiterung der Qualität der Obdachlosigkeit und somit der Betreuung der Menschen, die sich in Obdachlosigkeit befinden, darstellen können. Es geht auch, und das ist mir ganz wichtig, um 40 Schlafplätze. Davon 30 für Männer und 10 für Frauen. Davon sind zwei barrierefreie Schlafplätze gedacht. Und wer sich den Bericht des Caritaspräsidenten von Österreich angehört hat, dass Obdachlosigkeit bzw. auch sogenannte Verwahrlosigkeit immer mehr auch im Bereich der Frauen und Kinder implementiert, glaube ich, dass es gerade jetzt wichtig ist, hier dieses Versorgungspaket zu erweitern und das können wir im Rahmen dieser neuen Kooperation mit der Caritas auch gewährleisten. Daher ersuche ich auch hier dem Vertrag, der heute zur Abstimmung ist, auch die Zustimmung zu erteilen.

Punkt 56a. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Welzenegg Ost, Bauabschnitt 1. Hier ist es so, dass er insofern deswegen nachgereicht wurde. Wir haben ihn ja auch im Planungsausschuss besprochen. Es sind aber nicht alle Unterlagen vorgelegen und die sind nur kurzfristig eingelangt. Wir wollen aber hier dem Bauwerber nicht hindern seiner Tätigkeit

weiterzugehen. Hier handelt es sich um ein integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren das dem STEK entspricht. Es erfolgt eine maßvolle Nachverdichtung wobei in den Randbereichen die typische Umgebungsbebauung aufgenommen wird. Es liegen nunmehr alle Vorprüfungsstellungen vor. Die Umsetzung wird auch vertraglich vereinbart zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung innerhalb von fünf Jahren sowie die Sicherstellung der Umsetzung des Grünraumkonzeptes abgeschlossen. Es liegen keine Einwendungen im Rahmen des Kundmachungsverfahrens vor. Das wären meine Anträge.

Wortmeldung LAbg. Ruth Feistritzer, SPÖ zu TOP 54, 56:

Danke Frau Bürgermeisterin. Ich würde gern bei 70 und die restlichen bei den jeweiligen Referenten dazu sprechen. Zu Top 54 – als Vorsitzende in dem Bereich Waidmannsdorf Festung erfreut es mich immer besonders, wenn die Stadtplanung diesbezüglich den Lebensraum der Bevölkerung dort positiv gestaltet. In der Hans-Sachs-Straße ist es wieder einmal geglückt. Ich möchte mich diesbezüglich beim Referenten aber vor allem auch bei der Stadtplanung, beim Robert Piechl und seinem Team recht herzlich bedanken. Ich war letzte Woche wieder einmal in meiner Sektion unterwegs und wir sehen, welchen Lebensraum wir der Bevölkerung wiedergegeben haben, wenn ich auf die Maximilianstraße, auf die Hirschenwirtstraße schaue und ich bin auch ganz zuversichtlich, dass mit der Josef-Gruber-Straße und mit der Hans-Sachs-Straße eine Aufwertung des Stadtteils erfolgt. Eines würde ich aber bitten, bitte vergesst nicht wie im STEK schon berichtet, wir brauchen öffentliche Grünflächen, damit auch das Erholungsgebiet nicht zu kurz kommt.

Und zu Punkt 56 Caritas Kärnten, Zusammenführung, kann ich nur das bestätigen, was der Referent gesagt hat. Es ist wichtig auch Obdachlosen vor allem in so schwierigen Zeiten Unterstützung zu bieten. Und Unterstützung können obdachlose Menschen nur diejenigen geben, zu denen sie Vertrauen haben. Die Caritas Mitarbeiter haben die Expertise, sie haben die Qualität und ich sehe das auch im täglichen Zusammentreffen der Leute, auch wenn sie zu uns in unsere Firma kommen, dass sie diese Hilfe annehmen. Also bitte unterstützen wir auch das Projekt Caritas Kärnten mit der Vereinbarung, mit der Notschlafstelle vor allem in diesen schwierigen Zeiten, die auf diese Menschen und auf uns zukommen. Danke.

Wortmeldung Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ zu TOP 47, 54, 56a:

Ganz kurz ein paar Worte zu einigen Punkten. Punkt 47 die Sache da beim Fernheizkraftwerk Kollitsch Bau. Ich glaube, das ist ein großes Projekt für die Stadt Klagenfurt, die man natürlich auch genau beobachten muss. Es sind ja dort bis zu 11-stöckige Bauten geplant, was auch gut so ist in der Nähe der Stadt, dass man da ein bisschen in die Höhe geht. Aber da ist die Stadtplanung natürlich und die Baubehörde auch gefordert, dass man dort wirklich schaut, dass das was versprochen ist auch dann tatsächlich so umgesetzt wird mit dieser Mischbauweise.

Hans-Sachs-Straße wurde schon jetzt mehrfach lobend erwähnt. Es ist glaube ich ein gutes Projekt für dort.

Und dann was mir ganz gut gefallen hat, was heute noch nachgereicht wurde in den Unterlagen, das ist das Projekt bei der Alten Stadtgrenze und zwar weil sich das so gut abhebt von jenen Bauten, die man teilweise in Waidmannsdorf erhalten haben bei der Uni dort. Wo man eine ganz ganz dichte Verbauung gemacht hat und da zeigt man jetzt am Stadtrand, dass es auch anders gehen kann, dass man auch ein bisschen ins Reihenhause, in die kleinere Bebauung geht und gleichzeitig dann ist ja noch angedacht in weiterer Folge, das steht heute noch nicht

zum Beschluss, aber dass dann auch noch ein geförderter Wohnbau dorthin kommt und die Verkehrserschließung wirklich vorbildlich gemacht worden ist, auch mit der Busanbindung. Und was mir ganz gut gefallen hat, weil das heute ja schon in der Fragestunde Thema war, wenn man die Unterlage ansieht, dass es dort wirklich einen wasserdichten Vertrag für die Begrünung, was die Frau Kollegin Feistritzer jetzt auch in der Hans-Sachs-Straße gefordert hat, dass das ein wasserdichter Vertrag ist und ich glaube, wenn wir solche Verträge machen, dann werden wir mit Bankgarantie hinterlegt, dann werden wir auch genau das bekommen, was wir uns vorstellen und das sollte man bitte jetzt und in Zukunft immer so machen, weil dann brauchen wir uns danach nicht mehr ärgern, dass eben die Begrünung nicht in dem Ausmaß erfolgt ist, wie wir uns das vorgestellt haben. Ansonsten werden wir diesen Punkten zustimmen.

Zum Punkt 56 hat ja der Stadtrat Scheider schon was gesagt. Da sind wir ablehnend. Danke.

Wortmeldung Gemeinderätin Ilse Domenig, BEd., SPÖ zu TOP 56:

Hoher Stadtsenat, werter Gemeinderat. Zum Top 56, ich danke dem Referenten für diese Initiative und wenn sich da der Kollege Scheider zu Wort meldet und dem ablehnend gegenübersteht und von etwas aufgeben spricht, dann spricht er schon wieder für sich. Im Ausschuss wo dieses Projekt wirklich kompetent vorgestellt wurde, alle Fragen beantwortet wurden, war er nicht anwesend, hat sich aber danach nicht erdreistet, eine Pressemitteilung herauszugeben. Vielleicht wäre es klug bei den Ausschüssen anwesend zu sein, damit man die Qualität dieser Projekte erkennt, sich aus erster Hand zu informieren, weil dann dagegen zu sein, dass es Verbesserungen für Bedürftige gibt, das ist für mich echt ein starkes Stück. Danke.

Wortmeldung Gemeinderat Mag. Martin Lemmerhofer, SPÖ:

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, hoher Stadtsenat, liebe Gemeinderatskolleginnen und Kollegen. Es ist nicht das erste Mal, dass ich an dieser Stelle stehe und doch auch das positive hervorheben möchte, gerade was die Entwicklung der Landeshauptstadt Klagenfurt anlangt. Gerade bei der Planung lässt sich das aus meiner Sicht wirklich sehr gut ablesen, wenn ich mir anschau, wir haben 14 Tagesordnungspunkte, die sich auch mit Planungsprojekten auseinandersetzen. Ob das jetzt das Versorgungszentrum Annabichl anlangt oder das Projekt, dass jetzt schon mehrmals auch behandelt wurde am Ring, Ringquartier, mit über 200 Einheiten Fachmarktzentrum, Pischeldorfer Straße, wo zusätzlich eine Ausbildungsstätte für Handelsmitarbeiter geschaffen wird, was natürlich über die Stadtgrenzen hinaus noch strahlt. Oder ein innerstädtisches Projekt, Kardinalsplatz 8, Theaterplatz 2 auch eine tolle Planung, die im Ausschuss behandelt wird und jetzt in weiterer Folge zur Beschlussfassung ansteht. Natürlich auch das Projekt was jetzt meine Vorredner schon angesprochen haben, Kollegin Feistritzer und GR Skorianz, in der Hans-Sachs-Straße. Man sieht, in Klagenfurt bewegt sich einiges und darf in dem Zusammenhang mich natürlich auch bei dem Team der Stadtplanung für die professionelle Vorbereitung auch der gesamten Unterlagen und der laufenden Arbeit recht herzlich bedanken. Dankeschön.

Wortmeldung Gemeinderätin Evelyn Schmid-Tarmann, die Grünen zu TOP 47, 49, 50, 51, 56a:

Danke schön. Ich möchte mich zu den Punkten 49, 51, 47, 50, 56a kurz zu Wort melden. Zu Punkt 49, das ist der Kardinalsplatz 8 und Theaterplatz sind zwei äußerst gelungene Projekte.

Man kann das nur als wirklich vorbildlich bezeichnen und da waren wir uns wirklich einhellig zustimmend der Meinung, dass das wirklich vorbildlich ist im Ausschuss.

Zu Punkt 47 kann ich mich nicht so positiv äußern. Das ist das Ringquartier Kucherhof. Das war die, ich habe mich schon einmal zu Wort gemeldet. Kuchergründe, das ist die Optimierung mit Portam gewesen. Der Abtausch mit den Rohrergründen für das Hallenbad. Diese 23.000 m² Bruttowohnflächen und 19.400 m², das werden sie genauer wissen wahrscheinlich, jedenfalls Büro- und Gewerbeflächen, so habe ich das daraus entnommen. Es ist trotzdem, ob ich mich jetzt bei den Zahlen vertan habe oder nicht, das ist eine riesige Fläche. Die Dimension des neu entstehenden Stadtteiles mit 242 Wohneinheiten, ich weiß nicht Eigentumswohnungen höchstwahrscheinlich zum Großteil und bis zu 11 Geschosse. Da frage ich mich wohl, braucht Klagenfurt noch weitere Wohnflächen, wo tausende Wohnungen leer stehen. Braucht es noch weitere Gewerbeflächen, wenn hunderte Geschäftslokale in Klagenfurt leer stehen. Gab es überhaupt eine Bedarfserhebung. Also das der Investor investiert ist ganz klar aber es ist natürlich auch zu befürchten, dass früher oder später eine Immobilienblase platzen könnte. Das wäre sicher nicht in unserem Sinn wenn wirklich nicht darauf geachtet wird, welchen Bedarf es noch gibt in Klagenfurt.

Kurz zum Alten Platz 35. Da habe ich mich auch schon zu Wort gemeldet. Es ist halt für mich schon eine geballte Kauf- oder Konzentration von drei neu entstehenden Einkaufstempeln, will ich jetzt nicht sagen aber Kaufhäusern. Es ist am Eck des Heimatwerkes. Dann ist das Salzamt geplant als Einkaufsfläche und auch der Alte Platz 34-35. Dieses Dreieck im Westen des Alten Platzes könnte man ja fast schon mit einem goldenen Quartier vergleichen, wenn man entsprechend hochklassige oder hochkarätige Mieter als Ankermieter, wie es bezeichnet wird, an Land ziehen möchte. Naja es ist halt die Frage, was sagt das Bundesdenkmalamt dazu. Sollte doch jetzt genau geachtet werden darauf, dass das Bundesdenkmalamt schon schaut, dass das den Denkmalschutzbestimmungen entspricht mit dem Ensembleschutz der ja angedacht ist. Meine Frage ist natürlich auch, werden die Innenstadtkaufleute, dass auf die Dauer verkräften. Es ist ja doch City Arkaden war ja doch einerseits Frequenzbringer, andererseits auch großer Konkurrent. Jetzt kommen noch drei dazu. Es ist halt so. Ich überlege mir mit der Vergrößerung der Kaufkraft und der Einkaufsflächen, das geht sich nicht ganz aus. Ich glaube nicht, dass sich die Kaufkraft der Bevölkerung der Klagenfurterinnen und Klagenfurter so entsprechend vergrößert und verstärkt um dem ganzen Angebot wirklich Folge leisten zu können.

Das dritte Projekt ist das nachgereichte mit 56a. Da kann ich dem Enthusiasmus meiner Vorrednerinnen und Vorredner nicht so richtig einstimmen, denn ich habe mir das schon angeschaut. Das Projekt widerspricht meiner Meinung nach eindeutig dem STEK, dem Stadtentwicklungskonzept. Für St. Peter und Welzenegg auf der Seite 85 heißt: Die Vermeidung der Durchmischung von Einfamilien- und Geschosswohnbau. Das darauf zu achten ist in Welzenegg und in St. Peter. Wer dieses Projekt kennt hat sich natürlich schon gewundert, weil 2015 haben wir ein ganz anderes Projekt vorgelegt bekommen. Das ist eine riesen große Fläche. Da sind doch viele ha, ich glaube 27.000 m² und ursprünglich, 2015, war geplant, dass es Reihenhäuser und Einfamilienhäuser rundherum eben geben sollte und der neue Plan sieht vor, dass vier Geschosswohnbauten in der Mitte hochragen sollen, vierstöckig oder höher, wahrscheinlich auch noch mit einem Dachgeschoss. Die genaue Planung kennt man ja noch nicht. Es ist halt nur so. Ich stelle mir vor. Ein Einfamilienhaus, ich habe selber eines und Garten und so, und wenn ich mir vorstelle, dass da vier große Blöcke und rundherum die Einfamilienhäuser, also sehr angenehm ist das nicht. Vor allem für die EinfamilienhäuserbewohnerInnen. Die Planung gefällt mir persönlich nicht besonders. Zwei Vorredner/Vorrednerinnen haben erwähnt, es wäre jetzt vorgeschrieben eine Begrünung. Das habe ich mir gemeinsam mit

Stadtrat Frey angeschaut dh. wir haben leider nur telefonisch Kontakt haben können. Wir haben uns da abgesprochen. Er hat das erhoben und auch Rücksprache gehalten. Es sind neun Bäume und fünf Ligustersträucher geplant auf einer Fläche von 27.000 m². Das erscheint mir nicht hoch. Und er hat eben auch gemeint, dass das schon sehr bescheidene Begrünung ist für so eine große Fläche. Da möchte ich schon bitten, dass wir da einmal nachjustieren. Grundsätzlich finde ich das ziemlich ungeschickt, dass man ein Projekt, das wahrscheinlich schon länger in der Pipeline liegt, genauso wie das nachfolgende Projekt, dass wir noch besprechen werden, dass man das so rucki zucki mit einem kurzfristig angesetzten Umlaufbeschluss über die Bühne bringen muss, das finde ich einfach ziemlich schräg. Ich muss das wirklich sagen, weil innerhalb von einem Tag. Viele haben überhaupt die Pläne nicht richtig angeschaut. Als ob das so richtig gescheit ist, dass man das so kurzfristig macht mit einem Umlaufbeschluss. Ich bin dagegen, dass man da Nachreichungen macht in so kurzfristiger Art und Weise. Dankeschön.

Abschlussworte Vizebürgermeister Jürgen Pfeiler, SPÖ:

Meine geschätzten Kollegen des Gemeinderates. Beginnend bei Kollegen Skoriansz. Vollkommen richtig. Das ist ein ganz großes Projekt das Ringquartier. Ich bin auch sehr froh, dass jetzt beim letzten Mal der Gestaltungsbeirat, der neu beschlossen wurde, sich auch mit dem Thema befasst hat und der den Grundzügen und dem Wettbewerb und so wie es ausgestaltet ist, ein gutes Zeugnis ausgestellt hat aber nichts desto trotz ist es wichtig, das Projekt weiter zu begleiten. Das ist für mich auch eine große Freude, dass man in dem Projekt so stark den Grünraum aspekt eingebunden hat, der aber ganz klar auch ausgewiesen ist, dass es hier die Durchwegung gibt, die öffentlich eingeräumt wird, die dem urbanen Stil einer derartigen großen Fläche, die hier neu gestaltet wird, Rechnung getragen wird und ich bin da großer Hoffnung, dass dieses Projekt sicherlich auch ein wichtiger Aspekt für die Weiterentwicklungen in dieser Stadt sein wird. Als unanständig finde ich die Verquickung von der Frau Gemeinderätin Schmid-Tarmann, dass hier im Zusammenhang mit dem Projekt Hallenbad zu nennen. Ich möchte hier in Erinnerung rufen die Worte, die mahnenden Worte unseres Gemeinderatskollegen Waschi Mertel. Werte Kollegin Schmid-Tarmann, sie sind nicht immun. Ich würde mit derartigen Unterstellungen und Verquickungen, mit diesen Unanständigkeiten aufhören. Offensichtlich hat die Kollegin Schmid-Tarmann als einzige die Weisheit in ihren Aussagen und hat uns und ihnen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, vor Augen geführt, sie alle, wir alle lösen keine Anträge richtig. Denn sie und der Herr, ich möchte nicht verunglimpfen, aber sie hat ihn in den Mund genommen, die Frau Kollegin Schmid-Tarmann, der Kollege Frey, man hat festgestellt, dass dieses Grünraumkonzept was den Bereich des Projektes Alte Stadtgrenze betrifft nicht stimmt. Man soll nachjustieren. Geschätzte Kollegin Schmid-Tarmann, ich ersuche selbst nach zu justieren, denn und das muss ich festhalten, wenn das was hier angegeben worden ist von der Frau Kollegin Schmid-Tarmann, steht im Rahmen dieses Umlaufbeschlusses mit einem handschriftlichen Zettel, ich kann ihn vorlesen. Der ist da und der ist von Frank Frey unterschrieben – neun Bäume, fünf Liguster, sieben Sackpflanzen Erde mit wem wurde das vereinbart. Fragezeichen und Frank Frey. Wir gingen auf Ursachenforschung. Wie kommt man zu diesen Ausführungen und dann ist die Qualität die man anträglich ist, festgehalten worden. Das ist schon richtig. Fünf Liguster aber meine Kollegen. Es gibt ein Angebot der Firma Hübner nur das ist nicht die Stückzahl, das ist die Position fünf. Denn wir reden von über 270 Ligustersträuchern und wir reden von über 70 Bäumen. Das ist die Wahrheit die sie hier in diesem Gemeinderat sagen und uns wollen erklären, wir sollen die Anträge richtig lesen. Geschätzte Kollegin Schmid-Tarmann, ich ersuche die Anträge richtig zu lesen und ich möchte

auch etwas festhalten. Wir haben im Ausschuss darüber gesprochen und wir haben auch im Ausschuss gesagt, sofern das nachgereicht werden kann, werden wir das so schnell als möglich im Gemeinderat bringen. Das alles wurde im Stadtplanungsausschuss festgehalten. Und hier herausen zu sagen, das ist ein husch pfusch. Das ist nichts für sie. Dann würde ich ihnen bitte anraten, dass was im Stadtplanungsausschuss besprochen wird, dann auch im Gemeinderat hier richtig wiederzugeben. Danke.

Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, SPÖ als Vorsitzende:

Wir kommen zur Abstimmung. Punkt 42 bis 46. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Es gibt den Wunsch einzeln abzustimmen. Punkt 42 Flächenwidmungsplanänderung Dobernig Maximilian. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Gegen Frau Gemeinderätin Motschiunig, Schmid-Tarmann, Einicher und Koschier.

Punkt 43 Flächenwidmungsplanänderung Hudej Gerhard. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Das ist einstimmig so erfolgt. Punkt 44 Flächenwidmungsplanänderung Oremus Günter. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Ist einstimmig so erfolgt. Punkt 45 Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Versorgungszentrum Annabichl. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Ist gegen Grün, die gleichen wie beim ersten Mal so beschlossen. Punkt 46 Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Lagerhaus. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Ist einstimmig so erfolgt. Punkt 47 Kollitsch. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren Ringquartier. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Eine Stimmenthaltung von Frau Gemeinderätin Hager und eine Gegenstimme Frau Gemeinderätin Schmid-Tarmann. Punkt 48 Fachmarktzentrum Pischeldorfer Straße Änderung integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Gegen vier Gemeinderäte von Grün. Punkt 49 Änderung des Bebauungsplanes Kardinalsplatz 8. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Ist einstimmig so erfolgt. Dann haben wir Punkt 50. Änderung des Bebauungsplanes Hoffmannplan. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Gegen die Frau Gemeinderätin Schmid-Tarmann. Dann haben wir Punkt 51 Familie Planegger. Festlegung eines Teilbebauungsplanes Theaterplatz 2. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Ist einstimmig so erfolgt. Punkt 52 Festlegung eines Teilbebauungsplanes Sterneckstraße 10. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Ist einstimmig so erfolgt. Punkt 53 Ankershofenstraße 28, Würschl, Teilbebauungsplan Festlegung. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Ist einstimmig so erfolgt. Punkt 54 Hans-Sachs-Straße 19 und 21. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Ist einstimmig. Frau Gemeinderätin Wassermann verlässt gerade den Raum. Punkt 55. Mittelfristige Finanzplanung 2015 bis 2019. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. In Abwesenheit von Frau Gemeinderätin Wassermann einstimmig. Punkt 56 Caritas Eggerheim Vereinbarung. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Ist gegen die Stimmen der Freiheitlichen so beschlossen. Punkt 56a Welzenegg Ost, integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Gegen die vier Gemeinderäte der Grünen in Abwesenheit von Frau Gemeinderätin Wassermann.

**42. Flächenwidmungsplanänderung, Lfd. Nr. 29/C4/2015, (Maximilian Dobernig)
34/134/16 (19)**

„Die als Anlage 10 ersichtliche Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird zum Beschluss erhoben.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit und ohne Debatte - Gegenstimmen der Grünen - zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne) und GR Mag. Karin Ruppert (F.A.I.R.).

**43. Flächenwidmungsplanänderung, Lfd. Nr. 29/C2/2018, (Hudej Gerhard)
34/631/19 (3)**

„Die als Anlage 11 ersichtliche Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird zum Beschluss erhoben.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne) und GR Mag. Karin Ruppert (F.A.I.R.).

**44. Flächenwidmungsplanänderung, Lfd. Nr. 19/C4/2018, (Oremus Günter)
34/631/19 (12)**

„Die als Anlage 12 ersichtliche Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird zum Beschluss erhoben.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne) und GR Mag. Karin Ruppert (F.A.I.R.).

**45. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung, „Versorgungszentrum Annabichl“, Lfd. Nr. 34/C5/2015, (MID Bau GmbH)
34/134/16 (9)**

„Die als Anlage 13 ersichtliche Vereinbarung, verbunden mit einer entsprechenden Besicherung, abzuschließen zwischen der MA ETA Projektentwicklungsgesellschaft m.b.H, Aich 30, 9102 Mittertrixen als Grundeigentümer einerseits und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee andererseits, zum Zwecke der Sicherstellung der Begrünungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Versorgungszentrum Annabichl“, lfd. Nr. 35/C5/2015, wird genehmigt.

Die als Anlage 14 ersichtliche Verordnung über die Erlassung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Versorgungszentrum Annabichl“, lfd. Nr. 35/C5/2015 wird unter Abwägung der eingelangten Einwendung zum Beschluss erhoben.“

Wortmeldung zu TOP 45 auf Seiten 468, 469

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben - Gegenstimmen der Grünen Fraktion - bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne) und GR Mag. Karin Ruppert (F.A.I.R.)

**46. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung, „Lagerhaus Schlachthofstraße“, Lfd. Nr. 22B/D5/2018, (MID Bau GmbH)
34/631/19 (6)**

„Die als Anlage 15 ersichtliche Verordnung über die Erlassung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Lagerhaus Schlachthofstraße“, lfd. Nr. 22B/D5/2018 wird unter Abwägung der eingelangten Einwendung zum Beschluss erhoben.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne) und GR Mag. Karin Ruppert (F.A.I.R.).

**47. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ringquartier“, Lfd. Nr. 3/D5/2020, (Kollitsch & Wohnwelt Bauträger GmbH)
34/341/20**

„Die als Anlage 16 ersichtliche Verordnung über die Erlassung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ringquartier“, lfd. Nr. 3/D5/2020 wird zum Beschluss erhoben.“

Wortmeldung zu TOP 47 auf Seiten 501-503

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben - Gegenstimme von GR Evelyn Schmid-Tarmann (Grüne), Stimmenthaltung von GR Mag. Susanne Hager (ÖVP) - bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne) und GR Mag. Karin Ruppert (F.A.I.R.).

**48. Zweite Änderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Fachmarktzentrum Pischeldorfer Straße“, Lfd. Nr. 22A/D5/2018, (MID Bau GmbH)
34/631/19 (5)**

„Die als Anlage 17 ersichtliche Vereinbarung, verbunden mit einer entsprechenden Besicherung, abzuschließen zwischen der Ames Delta Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Feldkirchner Straße 140, 9020 Klagenfurt am Wörthersee als Bauwerber einerseits und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee andererseits, zum Zwecke der Sicherstellung der Begrünungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der zweiten Änderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Fachmarktzentrum Pischeldorfer Straße“, lfd. Nr. 22A/D5/2018, wird genehmigt.

Die als Anlage 18 ersichtliche Verordnung über die Erlassung der zweiten Änderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Fachmarktzentrum Pischeldorfer

Straße“, lfd. Nr. 22A/D5/2018 wird unter Abwägung der eingelangten Einwendung zum Beschluss erhoben.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit und ohne Debatte zum Beschluss erhoben - Gegenstimmen der Grünen Fraktion - bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne) und GR Mag. Karin Ruppert (F.A.I.R.).

**49. Änderung des Bebauungsplanes vom 27.5.1981 für die Baufläche .24/1, KG Klagenfurt, Kardinalplatz 8, (PW Projekt Wohnen KPL8 GmbH)
34/120/20**

„Die als Anlage 19 ersichtliche Verordnung betreffend Änderung des Bebauungsplanes vom 27.5.1981 für die Baufläche .24/1, KG Klagenfurt, Kardinalplatz 8, wird zum Beschluss erhoben.“

Wortmeldung zu TOP 49 auf Seiten 502, 503

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne) und GR Mag. Karin Ruppert (F.A.I.R.).

**50. Änderung des Bebauungsplanes vom 15. Jänner 1948 (Hoffmannplan), für die Baufläche .352 und Änderung des Teilbepbauungsplanes vom 7.3.2019 für die Baufläche .353, alle KG Klagenfurt, Alter Platz 34 und Alter Platz 35, (APL 35 Immobilien GmbH, APL 34 Immobilien GmbH)
34/121/20**

„Die als Anlage 20 ersichtliche Verordnung betreffend Änderung des Bebauungsplanes vom 15. Jänner 1948 (Hoffmannplan) für die Baufläche .352 und Änderung des Teilbepbauungsplanes vom 7.3.2019 für die Baufläche .353, alle KG Klagenfurt, Alter Platz 34 und Alter Platz 35, wird zum Beschluss erhoben.“

Wortmeldung zu TOP 50 auf Seiten 502, 503

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit und ohne Debatte zum Beschluss erhoben - Gegenstimme von GR Evelyn Schmid-Tarmann (Grüne) - bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne) und GR Mag. Karin Ruppert (F.A.I.R.).

**51. Festlegung eines Teilbepbauungsplanes für das Grundstück Nr. 174 KG Klagenfurt, Theaterplatz 2, (Familie Planegger)
34/162/20**

„Die als Anlage 21 ersichtliche Verordnung betreffend Festlegung eines Teilbepbauungsplanes

für das Grundstück Nr. 174, KG Klagenfurt, Theaterplatz 2, wird zum Beschluss erhoben.“

Wortmeldung zu TOP 51 auf Seite 502, 503

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne) und GR Mag. Karin Ruppert (F.A.I.R.).

**52. Festlegung eines Teilbebauungsplanes für die Baufläche .1161, KG Klagenfurt, Sterneckstraße 10, (Dr. Ariane Körner-Wajboda)
34/392/20**

„Die als Anlage 22 ersichtliche Verordnung betreffend Festlegung eines Teilbebauungsplanes für die Baufläche .1161, KG Klagenfurt, Sterneckstraße 10, wird zum Beschluss erhoben.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne) und GR Mag. Karin Ruppert (F.A.I.R.).

**53. Festlegung eines Teilbebauungsplanes für das Grundstück Nr. 572/7 und die Baufläche .1257, KG Klagenfurt, Ankershofenstraße 28, (Würschl)
34/406/20**

„Die als Anlage 23 ersichtliche Verordnung betreffend Festlegung eines Teilbebauungsplanes für das Grundstück Nr. 572/7 und die Baufläche .1257, KG Klagenfurt, wird zum Beschluss erhoben.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne) und GR Mag. Karin Ruppert (F.A.I.R.).

**54. Änderung des Teilbebauungsplanes vom 17.8.1976 für die Baufläche .1424/1 und Grundstücke Nr. 555/10, 555/14, alle KG Klagenfurt, Hans-Sachs-Straße 19 und 21 (IMMOLA Liegenschaftsverwertung und Projektentwicklungs-GmbH)
34/534/20**

„Die als Anlage 24 ersichtliche Verordnung betreffend Änderung des Teilbebauungsplanes vom 17.8.1976 für die Baufläche .1424/1 und Grundstücke Nr. 555/10, 555/14, alle KG Klagenfurt, Hans-Sachs-Straße 19 und 21, wird zum Beschluss erhoben.“

Wortmeldung zu TOP 54 auf Seiten 500, 501

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne), GR Mag. Karin Ruppert (F.A.I.R.) und GR Sandra Wassermann (FPÖ).

**55. Mittelfristige Finanzplanung 2015-2019, gegenwärtige Personalplanung
34/606/20**

„Der Stadtsenat wird ermächtigt die Besetzung bzw. Nachbesetzung unten angeführter Stelle aktuell bzw. in weiterer Folge im Bedarfsfall vorzunehmen:

1. Aufnahme einer Sicherheitsfachkraft für die Abteilung Gesundheit, Jugend und Familie
2. Aufnahme einer Sekretariatskraft für die Abteilung Straßenbau und Verkehr
3. Aufnahme einer Tischlerin bzw. eines Tischlers und eines Tischlerlehrlings für die Abteilung Facility Management
4. Aufnahmen von insgesamt bis zu 20 Bediensteten für die Abteilungen Entsorgung, Stadtgarten bzw. Straßenbau und Verkehr sowie Facility Management
5. Wiederaufnahme von bis zu 90 saisonal beschäftigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern
6. Aufnahme von bis zu 30 neuen saisonal beschäftigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern
7. Aufnahme zweier Ärztinnen bzw. Ärzte für die Abteilung Gesundheit, Jugend und Familie und
8. Aufnahme einer Sachbearbeiterin bzw. eines Sachbearbeiters für die Behördenverwaltung aufgrund vermehrter Themenstellungen im Zusammenhang mit COVID-19 für die Abteilung Baurecht-Gewerberecht.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne), GR Mag. Karin Ruppert (F.A.I.R.) und GR Sandra Wasermann (FPÖ).

**56. Caritas Kärnten, Obdachlosigkeit in Klagenfurt – organisatorische und räumliche Zusammenführung von Tagesstätte und Notschlafstelle
34/813/20**

1. Der als Anlage 25 ersichtliche Vertrag mit der Caritas Kärnten über die organisatorische und räumliche Zusammenführung der Notschlafstelle mit der Tagesstätte für Obdachlose im Eggerheim wird angenommen. Die Caritas Kärnten übernimmt im Zuge der organisatorischen Zusammenführung daher die Besorgung der Angelegenheiten der städtischen Notschlafstelle mit 01.12.2020, zunächst in den Räumlichkeiten Bahnstraße 35. Nach Abschluss der erforderlichen Umbau- und Adaptierungsarbeiten im Eggerheim, mit dem im Frühling 2021 zu rechnen ist, erfolgt auch die räumliche Zusammenführung von Tagesstätte und Notschlafstelle am Standort Eggerheim.

2. Das Leistungsentgelt setzt sich aus einer Personal- und Sachkostenkomponente, sowie der auf 10 Jahre gestreckten Abgeltung erforderlicher Investitionen (notwendige bauliche Maßnahmen im Eggerheim) zusammen. Die Abgeltung dieser Investitionen erfolgt erst mit der räumlichen Zusammenführung von Notschlafstelle und Tagesstätte im Eggerheim im Frühling 2021.

Die Personalkosten werden gemäß der jährlichen Caritas-Kollektivvertrags-Erhöhung zuzüglich einer Pauschalabgeltung von 0,50% für Biennalsprünge valorisiert. Die Sachkosten werden

auf Grundlage des Valorisierungsfaktors VPI 2015 jährlich valorisiert. Die Abgeltung erforderlicher Investitionen wird nicht valorisiert.

3. Die dem Vertrag beiliegende Kostenrechnung gibt für das Geschäftsjahr 2020 Gesamtkosten iHv EUR 206.754,-- an. Die für den Dezember 2020 anfallenden aliquoten Personal- und Sachkosten belaufen sich auf EUR 15.437,--. Diese sind vorbehaltlich der Genehmigung einer überplanmäßigen Mittelverwendung durch eine Bedeckung von der VAST 1.4299.768000 sichergestellt.

4. Die für das Jahr 2021 erforderlichen Mittel können, weil die Valorisierungsfaktoren noch nicht bekannt sind, nur anhand der Preisbasis 2020 geschätzt werden; es wird aber mit maximal EUR 210.000,-- das Auslangen gefunden werden. Diese Mittel sind im Budget 2021 vorzusehen.“

Wortmeldung zu TOP 56 auf Seiten 500, 501

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben - Gegenstimmen der FPÖ-Fraktion - bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne), GR Mag. Karin Ruppert (F.A.I.R.) und GR Sandra Wassermann (FPÖ).

**56a. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Welzenegg Ost – Bauabschnitt 1“, Lfd. Nr. 36/D6/2015 (Dr. Kanovsky Werner, Herz Jesu Stadtpfarrkirche Welzenegg in Klagenfurt)
34/134/16 (3)**

„Die als Anlage 26 ersichtliche Vereinbarung, verbunden mit einer entsprechenden Besicherung, abzuschließen zwischen der W & M Stadtgrenze Bauträger GmbH, Villacher Straße 43, 9020 Klagenfurt am Wörthersee als Kaufoptionsnehmer einerseits und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee andererseits, zum Zwecke der Sicherstellung der Begrünungsmaßnahmen auf nicht im Eigentum der Landeshauptstadt stehenden Flächen im Rahmen der Umsetzung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Welzenegg Ost - Bauabschnitt 1“, lfd. Nr. 36/D6/2015, wird genehmigt.

Die als Anlage 27 ersichtliche Vereinbarung, verbunden mit einer entsprechenden Besicherung, abzuschließen zwischen der W & M Stadtgrenze Bauträger GmbH, Villacher Straße 43, 9020 Klagenfurt am Wörthersee als Kaufoptionsnehmer einerseits und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee andererseits, zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der unter der lfd. Nr. 36(D6/2015 in Bauland- Wohngebiet umzuwidmenden unbebauten und nicht im Eigentum der Landeshauptstadt stehenden Flächen, wird genehmigt.

Die als Anlage 28 ersichtliche Verordnung über die Erlassung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Welzenegg Ost – Bauabschnitt 1“, lfd. Nr. 36/D6/2015 wird zum Beschluss erhoben.

Wortmeldung zu TOP 56a auf Seiten 501-503

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben - Gegenstimmen der Grünen Fraktion - bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne), GR Mag. Karin Ruppert (F.A.I.R.) und GR Sandra Wassermann (FPÖ).

Berichterstatter: Stadtrat Christian Scheider

Berichterstatter Stadtrat Christian Scheider, FPÖ, zu TOP 57 bis 71:

Hoher Gemeinderat, ich erläutere die Punkte und beginne mit Grundbereinigung zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt öffentliches Gut und privat. Es handelt sich um die Adi-Dassler-Gasse. Dort ist geplant eine Geh- und Radwegverbindung zwischen dem Tiroler Weg und der Adi-Dassler-Gasse herzustellen. Daher ist diese Übertragung notwendig.

Der nächste Punkt betrifft eine Grundbereinigung zwischen Landeshauptstadt Klagenfurt öffentliches Gut und privat in der Lederfabrikstraße. Hier hat es schon Beschlüsse vom Juni 2019 gegeben und Zustimmungen und die Übertragung ist jetzt laut Grundbuch durch einen eigenen Gemeinderatsbeschluss heute erforderlich. Die Widmung in das öffentliche Gut zu übernehmenden Parzelle wird gleichzeitig beschlossen.

Der nächste Punkt ist eine Grundbereinigung in der Linsengasse 102. Da hat es eine Grenzverhandlung gegeben. Da wurde festgestellt, dass eben bei dem Grundstück die Grundgrenze entlang der Stifterstraße in der Fahrbahn liegt und entlang der Linsengasse sich die Hecke der Familie dort auf öffentlichem Gut befindet. Jetzt hat es einen Tausch gegeben, 20qm unentgeltlich, schulden- und lastenfrei in das öffentliche Gut zu übertragen. Im Gegenzug gibt es eine Teilfläche, die für die Familie Olsacher übertragen wird.

Dann haben wir eine Grundbereinigung zwischen Landeshauptstadt Klagenfurt öffentliches Gut und privat. Bezugnehmend auf die Hundefreilaufzone Grete-Bittner-Straße dafür ist die Übertragung erforderlich laut des vorhandenen Teilungsplans.

Dann haben wir das gleiche. Wieder eine Grundbereinigung zwischen öffentlichem Gut und Landeshauptstadt Klagenfurt privat. In Bezugnahme auf die Hundefreilaufzone in der Siebenhügelstraße.

Der nächste Punkt ist eine Grundbereinigung Neues Wohnen Harbach 2020. Harbacherstraße, Rainer-Harbach-Straße, Friedensgasse und in Bezugnahme auf die Dienstbarkeit Servitut des Gehens, die jetzt sozusagen hier zur Beschlussfassung vorliegt. Es gibt eine Erklärung der Grundeigentümer, die sich eben bereit erklärt haben für den Ausbau in der Friedensgasse und in der Harbacherstraße Kostenbeiträge zu übernehmen. Dieser Vertrag ist zu erstellen.

Dann haben wir die Grundübernahme Drasendorfer Straße. Da hat es eine Grundteilung gegeben und eine Vereinbarung, weil wir den Grund für die Verbreiterung der Drasendorfer Straße brauchen, unentgeltlich, schulden- und lastenfrei in das öffentliche Gut übertragen.

Dann haben wir Grundübernahme Karl-Truppe-Straße, Gabrielle Andrea Hallegger. Im Zuge einer Grundteilung erforderlich und unentgeltlich, schulden- und lastenfrei in das öffentliche Gut zu übertragen.

Der nächste Punkt ist eine Grundübernahme in der Wulfeniastraße, Mag. Dr. Klaus Petermann. Hier gibt es eine bescheidmäßige Verpflichtung den Grund für die Verbreiterung der Wulfeniastraße unentgeltlich, schulden- und lastenfrei in das öffentliche Gut zu übertragen und eine Bereiterklärung sozusagen für diese Übertragung vom Grundstückseigentümer.

Dann haben wir Grundübernahme Schalleweg, Ing. Ewald Schurian, ebenfalls im Zuge der Grundteilung. Da geht es ebenfalls um den notwendigen Grund für die Verbreiterung des Schalleweges, unentgeltlich, schulden- und lastenfrei in das öffentliche Gut zu übertragen.

Dann ist der nächste Punkt Grundübernahme Wasserweg. Im Zuge einer Grundteilung wurde vereinbart den Grund für die Verbreiterung des Wasserweges unentgeltlich, schulden- und lastenfrei in das öffentliche Gut der Landeshauptstadt Klagenfurt zu übertragen.

Dann gibt es einen Grundtausch Wagner Vermietung Waidmannsdorf GmbH. Da geht es um die Verlegung der Josef-Gruber-Straße und Einräumung Dienstbarkeit Gehen und Radfahren in der Waidmannsdorfer Straße, Schaumgasse und in der Josef-Gruber-Straße. Mit den vorhandenen Teilflächen wird hier dieser Grundtausch vereinbart.

Dann haben wir eine Grundeinlöse bzw. gleichzeitige Übernahme für die Verbreiterung der Milesstraße. Da gibt es eine Vermessungsurkunde der Abteilung Vermessung und Geoinformation. Es ist erforderlich die Teilflächen zu einem Preis von € 3,--/qm einzulösen und im Rahmen eines Umwidmungsverfahrens kosten- und schulden und lastenfrei in das öffentliche Gut der Landeshauptstadt zu übertragen.

Dann haben wir den Punkt der ja beschlossen wurde auch schon im zuständigen Ausschuss und dem Vorgremium straßenpolizeiliche Maßnahmen, Verordnung im eigenen Wirkungsbereich.

Der letzte Antrag der mir vorliegt ist die Friedhofs- und Urnenstättenverordnung der Landeshauptstadt Klagenfurt, die adaptiert und aktualisiert wurde. Sie wurde auch in gewissen Punkten auch novelliert. Anhängend an das Kärntner Bestattungsgesetz wurde diese Überarbeitung vorgenommen und wäre heute zu beschließen.

Wortmeldung Gemeinderat Klaus Kotschnig, BA zu TOP 70:

Hoher Gemeinderat. Ich möchte zum Punkt 70 straßenpolizeiliche Maßnahmen, Verordnung im eigenen Wirkungsbereich etwas sagen. Und zwar weil ich mich ärgere, ich ärgere mich darüber, dass sich Nachbarn oder Gemeindebürger in Klagenfurt an mich gewendet haben, weil es einen Streit gegeben hat in der Girardigasse in Welzenegg. Da ist es um Parkplätze gegangen und sozusagen die Straße ist zu eng. Man kann nicht stehen. Wenn man mit dem Auto steht, wo schon seit 50 Jahren Autos stehen, dann wenn jemand anzeigt, dann wird man abgeschleppt. Dafür gibt es heute eine Lösung und das wäre halt das markieren der Parkplätze. Und ich bin von Nachbarn angesprochen worden, was man da machen kann. Ich habe gesagt,

ich werde einmal fragen. Bin in das Büro von Christian und habe dann die Auskunft bekommen, ja, ich muss noch vorweg schießen, ich habe mit den Nachbarn gesprochen. Einer hat gesagt, er war schon beim Christian und der Christian hat gesagt, er kümmert sich darum. Was aber nicht stattgefunden hat. Ich bin dann zum Christian und dort hat es dann geheißen als allererste Antwort – das geht nicht. Als nächste Antwort hat es dann geheißen, du hast einen Zettel. Da musst du was hinaufschreiben, dass alle damit einverstanden sind, dass in dieser Straße markiert wird und diesen Zettel müssen alle unterschreiben. Dann kann markiert werden. Habe ich gefragt, gibt es dafür einen Wortlaut. Nein. Ich habe gesagt, dann schreibe ich einen. Dann habe ich den geschickt. Passt das? Ja passt. Dann bin ich mit diesem Zettel in diese Gasse. Da wohnen Anrainer. Dann habe ich alle durch. Dann habe ich mit allen geredet. Das ist nicht so einfach, weil ja der eine ist dafür. Da hat es Anzeigen gegeben und ok, alle waren dafür. Ich habe mit allen geredet. Das hat ziemlich lange gedauert bis ich das zusammen gebracht habe. Alle haben unterschrieben. Ich bin mit dem Zettel glücklich zum Christian in das Büro und dann hat es geheißen, achso nein. Das muss ja eingezeichnet werden. Da ist die Abteilung, der Herr Hummitzsch, da muss ich sagen super. Die Abteilung hat das perfekt gemacht. Die haben einen Plan gemacht und mit diesem Plan musst du wieder zu alle Nachbarn. Dann bin ich wieder zu allen Nachbarn gegangen und habe wieder mit allen reden müssen. Ja passt. Das dauert wieder und diesen Plan dann am Ende des Tages habe ich dann abgegeben. Und im Ausschuss habe ich dann gefragt wie es ausschaut. Im letzten Ausschuss hat es geheißen, ja das passt jetzt. Ist im Gemeinderat. Aber ich finde es nicht. Weil ich bekomme immer so Emails und da ist halt die Cloud und in der Cloud gibt es was weiß ich wie viele Unterordner und Punkte. Da kannst dich dann durchsuchen. Ich weiß schon, wenn man ein Büro hat, einen Club, dann ist das wahrscheinlich einfacher. Da wird das alles gedruckt, da kommt da hinein. Da wissen wir dann alle wo das ist. Ich bin halt allein und dort bekomme ich dann einem ganzen Konvolut und das ist auch wieder so, dass es gleich ersichtlich ist, wo was ist. Und auch nicht so, aha das ist der Tagesordnungspunkt dort gehört das hin. Also ich habe mich auf jeden Fall deppert gesucht und ich weiß es nicht, ich finde es nicht. Ich glaube nicht, dass die Girardigasse heute drauf ist. Aber worum es mir geht. Ich bekomme ein Geld dafür und wenn die Leute in Welzenegg zu mir sagen, wir haben ein Problem, das habe ich immer gesagt, wenn was ist, dann sagt es mir, dann kümmere ich mich drum und das habe ich auch getan. Und ich laufe mir da einen oba, damit das stattfindet. Aber wenn ich mir vorstelle, dass ein Bürger, einer hat es eh probiert. Da hat es geheißen er kümmert sich drum. Aber wenn ein Bürger das macht, der haut den Hut drauf. Ganz ehrlich, der haut den Hut drauf, wenn das so läuft, das herumrennst wie ein Kasperle und alle unterschreiben und dann wieder zurück. Dann heißt es nein, noch einmal und wieder unterschreiben. Ich wollte das einfach nur einmal sagen, dass es mich dermaßen angezipft hat und dass es heute auch nicht oben ist. Und ich den Christian jetzt früher frage, ist es drauf und er weiß es auch nicht. Drum sage ich für was frage ich im Ausschuss, für das laufe ich herum und einfach weil mich das jetzt geärgert hat, wollte ich das loswerden. Danke.

Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, SPÖ, als Vorsitzende:

Ich habe gerade gehört, es ist drauf.

Wortmeldung LAbg. Ruth Feistritzer, SPÖ:

Lieber Klaus Kotschnig, mir ist das anders passiert. Ich habe die Unterlagen von meinem Club bekommen und habe ganz erstaunt gelesen, dass es einen Antrag der Post gibt bezüglich der

Dr. Hermann-Gasse. Wir wollen Halten und Parken verboten, weil alle vor uns alles verparken. Fakt ist mit uns wurde nie gesprochen. Wir haben im Zuge des Umbaus vom Vitaneum festgestellt, dass wir die Kiss and go Zone gibt, die unsere Kunden und auch unsere Lieferanten benutzen konnten zu Liefertätigkeiten und die sukzessive weggenommen worden ist. Wir, das sind drei Wirtschaftsbetriebe, das ist die Volksbank, die Ärztegemeinschaft Engler & Haas und das ist die österreichische Post AG. Uns nimmt diese Verordnung heute die Ladeflächen für unsere Kunden, für unsere Zulieferanten weg. Unsere Zusteller können mit der Höhe des Autos nicht in die Tiefgarage fahren. Die Rettung, die beim Dr. Haas mindestens zweimal täglich vor Ort ist, hat keinen Stellplatz mehr und auch die Volksbank hat hier ein Problem, weil sie hat auf der Ostseite der Dr. Hermann-Gasse ja ihr Kellergeschoss, wo sie auch die ganzen Lieferungen runterfahren. Das heißt uns, den Gewerbebetrieben mitten in der Stadt, wird das Abstellgleis, so wie es der Christian vorher betont hat, weggenommen. Die Kunden können zwar in die Tiefgarage fahren, aber unsere Lieferanten haben keine Möglichkeit, dass sie irgendwohin kommen. Auch von der Fachabteilung ist gesagt worden, ja die können von der hinteren Seite herfahren. Es gibt dort eine Höhenbegrenzung. Das ist nicht möglich. Ich finde es nicht ok, dass man Gewerbebetriebe in Klagenfurt und zwar in der Innenstadt wirklich das Leben schwer macht. Es ist weder mit der Volksbank gesprochen worden, es ist weder mit der Ärztegemeinschaft gesprochen worden und noch mit der österreichischen Post. Wir wissen, dass der Wirtschaftsstandort und auch die Innenstadt wichtig ist. Die österreichische Post AG ist eine kritische Infrastruktur und das nützt dann nichts, wenn es irgendwann heißt es wird eine Filiale zugedreht, dass der Bürgermeister oder wer auch immer schaut, dass man die Unterschriften bekommt. Wenn man mit solchen Aktionen einfach die Standorte der Wirtschaft in der Innenstadt gefährdet.

Abschlussworte Stadtrat Christian Scheider, FPÖ:

Fangen wir vielleicht mit dem letzten Punkt an. Mehr Vorbereitung für die Anträge, die da beschlossen werden können, können wir nicht mehr machen. Wir haben zwei Sitzungen abgehalten. Eine Vorsitzung und eine Nachsitzung wo man dann noch einmal die gleichen Punkte, die besprochen worden sind, dann noch einmal besprochen und dann beschlossen haben. So haben wir es gemacht und es geht ja nur dann weiter, wenn es auch einstimmig ist. Also, wäre es wenn diese Vorhalte kommen, wäre es vernünftig gewesen, das rechtzeitig zu sagen, über die Kollegen hier einzubringen, damit man im Ausschuss mit der Fachabteilung und mit der Polizei darüber diskutieren können. Über pro und contra und dann hätte man das ja nicht auf die Tagesordnung setzen müssen. Ich bin natürlich gesprächsbereit, wenn es hier Probleme gibt, jederzeit. Ich muss natürlich wissen davon oder mich kann man jederzeit anrufen und kontaktieren aber im Nachhinein da jetzt heraus zu gehen, wo alles sozusagen in Doppelsitzung hier beschlossen wird, das ist ein bisschen eine schwierige Geschichte.

Und zum Herrn Kotschnig, abgesehen davon, dass es eh auf der Tagesordnung ist, aber dein rührseliger Vortrag da ist, da kann ich dir ganz klar sagen, wir wählen überall die gleiche Vorgangsweise. Die Stadt Klagenfurt wird nicht von sich aus irgendwo Parkstreifen machen sondern die macht nur dann etwas, wenn die Situation, so wie es halt leider in Klagenfurt in den letzten Jahren, in den letzten zwei Jahren immer verstärkt vorkommt, dass wo 50 Jahre lang alles kein Problem war, Friede war, dann jemand kommt und plötzlich anzeigt, weil die erforderliche Breite der Straße nicht vorhanden ist für Parken, da gibt es genaue Kriterien und wenn es hier zu Anzeigen kommt, dann muss die Polizei oder auch manchmal das Ordnungsamt

ausrücken, müssen sie, und messen nach und wenn dann das so ist, dann gibt es einen Strafbzettel. Aus diesem Grunde kommen die Bürger, haben wir ja schon glaube ich 15 oder 20 solche Lösungen gemacht, kommen zu uns und dann gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder man macht diese Einzeichnung von Parkstreifen dort wo es möglich ist. Das muss alles ausgemessen werden oder man macht eine Einbahn. Eine Einbahn ist eine schwierigere Geschichte. Haben wir im Ausschuss auch schon auf und ab diskutiert. Das du jetzt als Gemeinderat so hilflos da anstellst und sagst, du wirst im Kreis geschickt. Das wundert mich ein bisschen, weil du müsstest ein Wissender sein, da du schon jahrelang in dem Ausschuss auch sitzt und könntest auch jederzeit bei der Abteilung anrufen und fragen, wo es liegt. Auf jeden Fall gibt es dort einen Mitarbeiter, der rückt aus und dann wird das ganze sozusagen für eine Verordnung gemacht wenn es möglich ist. Und die Bürger müssen natürlich dahinterstehen, weil wir nicht von uns aus sozusagen uns vor Ort einmischen wenn 50% das eine wollen und 50% das andere. Aus dem Grund sagen wir, die Unterschriften sind zu machen, der Plan ist zur Kenntnis zu nehmen und dann wird die Verordnung gemacht. Also relativ einfach aber man kann es natürlich auch kompliziert darstellen.

Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, SPÖ als Vorsitzende:

Wir kommen zur Abstimmung. Wir können denke von Punkt 57 bis 68 einmal im Block abstimmen. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Ist einstimmig so erfolgt. Dann 69, Grundeinlöse Milesstraße. Gegenprobe. Gegen die vier Gemeinderäte der Grünen. Die straßenpolizeiliche Maßnahmen Top 70. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Gegen die Frau LAbg. Ruth Feistritzer. Punkt 71, Friedhofs- und Urnenstättenverordnung. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Ist einstimmig so erfolgt.

**57. Grundbereinigung zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt öffentliches Gut und Landeshauptstadt Klagenfurt privat - Adi-Dassler-Gasse
34/614/20**

1. „Für die Errichtung einer Geh- und Radwegverbindung zwischen dem Tirolerweg und der Adi-Dassler-Gasse ist es erforderlich, die Parz. 357/7, KG 72181 Stein, Liegenschaftseigentümer Landeshauptstadt Klagenfurt (privat), unentgeltlich ins öffentliche Gut der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu übertragen.
2. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Parzelle als öffentliches Gut wird gleichzeitig beschlossen.
3. Mit der grundbücherlichen Durchführung wird die Abt. Facility Management im Einvernehmen mit der Abt. SV beauftragt.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne), GR Mag. Karin Ruppert und GR Thomas Winter-Holzinger (beide F.A.I.R.) und GR Karl Voitischek (ÖVP).

**58. Grundbereinigung zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt öffentliches Gut und Landeshauptstadt Klagenfurt privat - Lederfabrikstraße
34/615/20**

1. „Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee, als Eigentümer der Parz. 365/3, KG 72127 Klagenfurt, hat die Parzelle in das öffentliche Gut der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu übertragen.
2. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Parzelle als öffentliches Gut wird gleichzeitig beschlossen.
3. Mit der grundbücherlichen Durchführung wird die Abt. Facility Management im Einvernehmen mit der Abt. SV beauftragt.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne), GR Mag. Karin Ruppert und GR Thomas Winter-Holzinger (beide F.A.I.R.) und GR Karl Voitischek ÖVP).

**59. Grundbereinigung Linsengasse 102, Olsacher Doris und Olsacher Patrick
34/366/20**

1. „Aus der Parzelle 649/1, KG 72168 St. Martin bei Klagenfurt, sind lt. dem als Anlage 29 ersichtlichen Teilungsplan GZ 20141 des Vermessungsbüros Kollenprat die Teilfläche 1 (20m²) unentgeltlich, schulden- und lastenfrei in das öffentliche Gut der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu übertragen.
2. Aus der Parzelle 754/1 KG 72168 St. Martin bei Klagenfurt, sind lt. Teilungsplan GZ 20141 des Vermessungsbüros Kollenprat die Teilfläche 2 (13m²) unentgeltlich und schuldenfrei an Frau Doris Olsacher und Patrick Olsacher zu übertragen.
3. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilfläche als öffentliches Gut und die Auflassung des öffentlichen Gutes für die nicht mehr benötigte Teilfläche wird gleichzeitig beschlossen.
4. Mit der grundbücherlichen Durchführung wird die Abt. Vermessung im Einvernehmen mit der Abt. SV beauftragt.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne), GR Mag. Karin Ruppert und GR Thomas Winter-Holzinger (beide F.A.I.R.) und GR Karl Voitischek (ÖVP).

**60. Grundbereinigung zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt öffentliches Gut und Landeshauptstadt Klagenfurt privat – Hundefreilaufzone Grete-Bittner-Straße
34/713/20**

1. „In der Grete-Bittner-Straße wurde auf der Parz. 590/3, KG 72106 Ehrental, Liegenschaftseigentümer Landeshauptstadt Klagenfurt (Öffentl. Gut), Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee, eine Hundefreilaufzone errichtet. Aufgrund dessen ist es lt. dem als Anlage 30 ersichtlichen Teilungsplan GZ 8/20 der Abt. Vermessung erforderlich, die Parzelle 590/3, KG 72106 Ehrental, unentgeltlich ins Privatgut der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu übertragen. Das Trennstück 1 (464m²) aus der Parzelle 590/3 KG 72106 Ehrental, ist der Parzelle 598/6, KG 72106 Ehrental, Liegenschaftseigentümer Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (Öffentl. Gut) zu zuschreiben.
2. Die Auflassung der Widmung als öffentliches Gut für die ins Privatgut zu übernehmende Parzelle 590/3, KG 72106 Ehrental wird gleichzeitig beschlossen.
3. Mit der grundbücherlichen Durchführung wird die Abt. SV beauftragt.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne), GR Mag. Karin Ruppert und GR Thomas Winter-Holzinger (beide F.A.I.R.) und GR Karl Voitischek (ÖVP).

61. Grundbereinigung zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt öffentliches Gut und Landeshauptstadt Klagenfurt privat – Hundefreilaufzone Siebenhügelstraße 34/595/20

1. „In der Siebenhügelstraße wurde auf der Parzelle 282/1, KG 72195 Waidmannsdorf, Liegenschaftseigentümer Landeshauptstadt Klagenfurt (Öffent. Gut), Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee, eine Hundefreilaufzone errichtet. Aufgrund dessen ist es lt. dem als Anlage 31 ersichtlichen Teilungsplan GZ 9/20 der Abt. Vermessung erforderlich, die Parzelle 282/1, sowie das Trennstück 1 (306m²) aus der Parzelle 522/1, beide KG 72195 Waidmannsdorf, unentgeltlich ins Privatgut der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu übertragen. Das Trennstück 2 (3m²) aus der Parzelle 282/1, KG 72195 Waidmannsdorf, ist der Parzelle 522/1, KG 72195 Waidmannsdorf, jeweils Liegenschaftseigentümer Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (Öffent. Gut) zu zuschreiben.
2. Die Auflassung der Widmung als öffentliches Gut für die ins Privatgut zu übernehmende Parzelle 282/1, KG 72195 Waidmannsdorf und die Teilfläche 1 (309m²) wird gleichzeitig beschlossen.
3. Mit der grundbücherlichen Durchführung wird die Abt. SV beauftragt.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne), GR Mag. Karin Ruppert und GR Thomas Winter-Holzinger (beide F.A.I.R.) und GR Karl Voitischek (ÖVP).

**62. Grundbereinigung Neues Wohnen Harbach 2020 – Harbacher Straße, Rainer-Harbach-Straße, Friedensgasse, Dienstbarkeit Servitut des Gehen
34/600/20**

1. „Aus den Parzellen 134/1 und 135, beide KG 72172 St. Peter bei Ebenthal, Liegenschaftseigentümer Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft „Vorstädtische Kleinsiedlung“ in Klagenfurt, eingetr. Gen.m.b.H., FN 115069w, und das „Kärntner Friedenswerk“ gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H., FN 101175m, beide Pischeldorfer Straße 38, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, sind die im als Anlage 32 ersichtlichen Teilungsplan GZ 0707-2-19-V1-U vom 15.06.2020 der Vermessungskanzlei DI Karl H. Oberressl ausgewiesenen Trennstücke 2 (707m²), Trennstück 3 (105 m²), Trennstück 5 (250 m²), und Trennstück 6 (348 m²) schulden und lastenfrei in das öffentliche Gut der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu übertragen.
2. Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft „Vorstädtische Kleinsiedlung“ in Klagenfurt, eingetr. Gen.m.b.H., FN 115069w, und das „Kärntner Friedenswerk“ gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H., FN 101175m, beide Pischeldorfer Straße 38, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, habe für die im Teilungsplan GZ 0707-2-19-V1-U vom 15.06.2020 der Vermessungskanzlei DI Karl H. Oberressl ausgewiesenen Trennstück 3 (105 m² in der Friedensgasse) und einem Teil des Trennstück 6 (95 m² in der Harbacher Straße) einen einmaligen Kostenbeitrag für den Ausbau der Straße in Höhe von EUR 125,--/m² zu bezahlen. Der Kostenbeitrag wurde bereits bezahlt.
3. Aus der Parzelle 716, KG 72172 St. Peter bei Ebenthal, Liegenschaftseigentümer Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (öffentliches Gut), Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee, ist das im Teilungsplan GZ 0707-2-19-V1-U vom 15.06.2020 der Vermessungskanzlei DI Karl H. Oberressl ausgewiesene Trennstück 4 (31 m²) schuldenfrei an die Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft „Vorstädtische Kleinsiedlung“ in Klagenfurt, eingetr. Gen.m.b.H., FN 115069w, und das „Kärntner Friedenswerk“, gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H., FN 101175m, beide Pischeldorfer Straße 38, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu übertragen.
4. Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft „Vorstädtische Kleinsiedlung“ in Klagenfurt, eingetr. Gen.m.b.H., FN 115069w, und das „Kärntner Friedenwerk“ gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H., FN 101175m, beide Pischeldorfer Straße 38, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, räumen auf der im Teilungsplan GZ 0707-2-19-V1-U vom 15.06.2020 der Vermessungskanzlei DI Karl H. Oberressl ausgewiesenen gelb gekennzeichneten Servitutsfläche (51 m²) Gehweg, der auf Privatgrund verläuft und den die Landeshauptstadt auf eigene Kosten errichten, betreuen und instand halten wird, der Öffentlichkeit ein Servitut des Gehens grundbücherlich ein. Die Landeshauptstadt übernimmt die laufende Wartung, Erhaltung und Instandsetzung, sowie die winterliche Betreuung der Servitutsfläche und haftet auch für deren gefahrlose Benutzbarkeit.
5. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilflächen als öffentliches Gut und die Auflassung des öffentlichen Gutes für die nicht mehr benötigte Teilfläche wird gleichzeitig beschlossen.
6. Mit der Errichtung des Vertrages wird die Abt. SV beauftragt.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne), GR Mag. Karin Ruppert und GR Thomas Winter-Holzinger (beide F.A.I.R.) und GR Karl Voitischek (ÖVP).

**63. Grundübernahme Drasendorfer Straße
34/594/20**

1. „Otti Gerhard, Drasendorfer Straße 131, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, als Eigentümer der Parzelle 1698/5 und 1700, KG 72142 Marolla, hat im Zuge einer Grundteilung, lt. dem als Anlage 33 ersichtlichen Teilungsplan GZ 0804-19-V2-U vom 17.09.2019 der Vermessungskanzlei DI Karl H. Oberressl (Nachfolger von DI G. Kraschl), die Teilfläche 8 (64 m²) und die Teilfläche 9 (3 m²) für die Verbreiterung der Drasendorfer Straße, unentgeltlich, schulden- und lastenfrei in das öffentliche Gut der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu übertragen.
2. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilflächen als öffentliches Gut wird gleichzeitig beschlossen.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne), GR Mag. Karin Ruppert und GR Thomas Winter-Holzinger (beide F.A.I.R.) und GR Karl Voitischek (ÖVP).

**64. Grundübernahme Karl-Truppe-Straße - Hallegger Gabrielle Andrea
34/712/20**

1. „Aus den Parzellen 465/1 und 466/1, KG 72110 Goritschitzen, sind lt. dem als Anlage 34 ersichtlichen Teilungsplan GZ 8937/20 des Vermessungsbüro Kucher-Blüml ZT GmbH die Teilfläche 3 (36 m²) und die Teilfläche 4 (37 m²) unentgeltlich, schulden- und lastenfrei in das öffentliche Gut der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu übertragen.
2. Aus der Parzelle 794/1, KG 72110 Goritschitzen, sind lt. Teilungsplan GZ 8937/20 des Vermessungsbüro Kucher-Blüml ZT GmbH die Teilfläche 2 (25 m²) unentgeltlich und schuldenfrei an Frau Gabrielle Andrea Hallegger, zu übertragen.
3. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilflächen als öffentliches Gut und die Auflassung des öffentlichen Gutes für die nicht mehr benötigte Teilfläche werden gleichzeitig beschlossen.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne), GR Mag. Karin Ruppert und GR Thomas Winter-Holzinger (beide F.A.I.R.) und GR Karl Voitischek (ÖVP).

**65. Grundübernahme Wulfeniastraße – Mag. Dr. Klaus Petermann
34/717/20**

1. „Aus der Parzelle 221/2, KG 72183 Tentschach, ist lt. dem als Anlage 35 ersichtlichen Teilungsplan GZ M4990/20 des Vermessungsbüros DI Herbert Martischnig die Teilfläche 2 (65 m²) unentgeltlich, schulden- und lastenfrei in das öffentliche Gut der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu übertragen.
2. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilfläche wird gleichzeitig beschlossen.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne), GR Mag. Karin Ruppert und GR Thomas Winter-Holzinger (beide F.A.I.R.) und GR Karl Voitischek (ÖVP).

**66. Grundübernahme Schalleweg – Ing. Ewald Schurian
34/726/20**

1. „Aus der Parzelle 1580, KG 72142 Marolla sind lt. dem als Anlage 36 ersichtlichen Teilungsplan GZ 20174/1 des Vermessungsbüro Kollenprat die Teilfläche 2 (189 m²) unentgeltlich, schulden- und lastenfrei in das öffentliche Gut der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu übertragen.
2. Aus der Parzelle 1735, KG 72142 Marolla, sind lt. Teilungsplan GZ 20174/1 des Vermessungsbüro Kollenprat die Teilfläche 1 (65 m²) unentgeltlich und schuldenfrei an Herrn Ing. Ewald Schurian, zu übertragen.
3. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilfläche als öffentliches Gut und die Auflassung des öffentlichen Gutes für die nicht mehr benötigte Teilfläche werden gleichzeitig beschlossen.
4. Mit der grundbücherlichen Durchführung wird die Abt. Vermessung im Einvernehmen mit der Abt. SV beauftragt.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne), GR Mag. Karin Ruppert und GR Thomas Winter-Holzinger (beide F.A.I.R.) und GR Karl Voitischek (ÖVP).

**67. Grundübernahme Wasserweg
34/866/20**

1. „Kopeinigg Franz, Wasserweg 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, als Eigentümer der Parzelle 1406/4, 1406/5 und .176, KG 72147 Neudorf, hat im Zuge einer Grundteilung lt. dem als Anlage 37 ersichtlichen Teilungsplan GZ 434/19 vom 17.10.2019 des Vermessungsbüro

Kraschl & Schmuck ZT GmbH, die Teilfläche 3 (8 m²) für die Verbreiterung des Wasserweg, unentgeltlich, schulden- und lastenfrei in das öffentliche Gut der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu übertragen.

2. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilfläche als öffentliches Gut wird gleichzeitig beschlossen.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne), GR Mag. Karin Ruppert und GR Thomas Winter-Holzinger (beide F.A.I.R.) und GR Karl Voitischek (ÖVP).

**68. Grundtausch WAGNER Vermietung Waidmannsdorf GmbH, Verlegung Josef-Gruber Straße-Straße, Dienstbarkeit Gehen und Radfahren Waidmannsdorfer Straße, Schaumgasse u. Josef-Gruber-Straße
34/774/20**

1. „Der Liegenschaftseigentümer der Parzelle 17, KG 72195 Waidmannsdorf, die WAGNER Vermietung „Waidmannsdorf“ GmbH, FN 494918x, tauscht und übergibt, lt. dem als Anlage 38 ersichtlichen Teilungsplan GZ 7684/18, Plan Nr. 7684-K-MA des Vermessungsbüro DI Karin Pöllinger, die Teilfläche 1 (3 m²), die Teilfläche 5 (11 m²), und die Teilfläche 7 (558 m²) schulden- und lastenfrei ins öffentliche Gut der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee.
2. Der Liegenschaftseigentümer der Parzelle 500/1, 506/1, 11/2, KG 72195 Waidmannsdorf, die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (Öffentliches Gut), Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee, tauscht und übergibt, lt. Teilungsplan GZ 7684/18, Plan Nr. 7684-K-MA des Vermessungsbüro DI Karin Pöllinger, die Teilfläche 2 (256 m²), die Teilfläche 3 (17 m²) und die Teilfläche 4 (571 m²), schuldenfrei an die WAGNER Vermietung „Waidmannsdorf“ GmbH., FN 494918x.
3. Der Grundtausch erfolgt weder flächen- noch wertgleich, daher ist für die Differenzfläche im Ausmaß von 272 m² von der WAGNER Vermietung „Waidmannsdorf“ GmbH., FN 494918x, eine Aufzahlung von EUR 280,-/m² zu bezahlen. Die Aufzahlung in Höhe von EUR 76.160,- (272 m² x EUR 280,-/m² = EUR 76.160,-) wurde bereits bezahlt.
4. Für den Ausbau der Josef-Gruber-Straße ist lt. beiliegendem Teilungsplan GZ 7684/18, M 1:500 Plan Nr. 7684-K-MA-SERV, Stand 05.10.2020 Flächenermittlung „Josef-Gruber-Straße NEU“ (809 m² Grundfläche) von der WAGNER Vermietung „Waidmannsdorf“ GmbH, FN 494918x, ein Kostenbeitrag in Höhe von EUR 125,-/m² zu leisten. Der Kostenbeitrag in Höhe von EUR 101.125,- (809 m² x EUR 125,-/m² = EUR 101.125,-) wurde bereits bezahlt.
5. Die WAGNER Vermietung „Waidmannsdorf“ GmbH, FN 494918x, als Liegenschaftseigentümer der Parzelle 17, KG 72195 Waidmannsdorf, räumt lt. beiliegendem Servitutsplan M 1:500, GH 7684/18, Plan Nr. 7684-K-MA-SERV des Vermessungsbüro DI Karin Pöllinger, auf dem Geh- und Radweg in der Waidmannsdorfer Straße (gelb markiert) der Öffentlichkeit ein Servitut des Gehen und Radfahren, auf dem Gehweg in der Schaumgasse (rot markiert)

und in der Josef-Gruber-Straße (rot markiert), der Öffentlichkeit ein Servitut des Gehens ein, welche sie errichten bzw. in Zukunft betreuen und instand halten werden.

6. Die WAGNER Vermietung „Waidmannsdorf“ GmbH, FN 494918x, als Liegenschaftseigentümer der Parzelle 16/5, KG 72195 Waidmannsdorf, erklärt sich bereit, die laufende Reinigung, Wartung, Erhaltung und erforderliche Instandsetzung der Grünfläche entlang der Josef-Gruber-Straße die sich auf öffentlichem Gut befindet z übernehmen.
7. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilflächen als öffentliches Gut und die Auflassung des öffentlichen Gutes für die nicht mehr benötigten Teilflächen wird gleichzeitig beschlossen.
8. Mit der Errichtung des Vertrages und der grundbücherlichen Durchführung wird die Abt. SV beauftragt.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne), GR Mag. Karin Ruppert und GR Thomas Winter-Holzinger (beide F.A.I.R.) und GR Karl Voitischek (ÖVP).

69. Grundeinlöse bzw. Übernahme für die Verbreiterung der Milesstraße 34/598/20

1. „Für die Verbreiterung der Milesstraße sind die nachstehend angeführten Teilflächen laut der als Anlage 39 ersichtlichen Vermessungsurkunde zu GZ: 6/20 vom 24.09.2020 der Abteilung Vermessung und Geoinformation einzulösen bzw. im Rahmen eines Umwidmungsverfahrens kosten-, schulden- und lastenfrei ins öffentliche Gut der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu übertragen:

a) Grundstück 116/52, KG 72106 Ehrenthal:

(Eigentümer: Hans Gerald Wiggisser, Tessendorfer Straße 122, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, außerbücherliche Eigentümerin laut Schenkungsvertrag vom 28.09.2020: Elisabeth Wiggisser, geb. am 26.02.1986, Schumannngasse 27/9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee) 58 m² (= Trennstück 1) kosten-, schulden- und lastenfreie Abtretung in das öffentliche Gut im Zuge des Umwidmungsansuchens zu Nr. 52/C4/2014;

b) Grundstück 116/53, KG 72106 Ehrenthal:

(Eigentümerin: Agrargemeinschaft „Ortschaft Tessendorf“, 9020 Klagenfurt am Wörthersee) 3 m² (= Trennstück 2) a`EUR 3,--/m² = EUR 9,--

c) Grundstück 116/50, KG 72106 Ehrenthal:

(Eigentümer: Peter Unseld, Tessendorfer Straße 83b/4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee) 27 m² (= Trennstück 3) a´EUR 3,--/m² = EUR 81,--

d) Grundstück 116/51, KG 72106 Ehrenthal:

(Eigentümer: Maximilian Dobernig, Uchatiusstraße 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee) 34 m² (= Trennstück 4) kosten-, schulden- und lastenfreie Abtretung in das öffentliche Gut im Zuge des Umwidmungsansuchens zu Nr. 29/C4/2015.

2. Zur Deckung der Ausgaben steht der auf der VAST 56120060005 „Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen (Allgemein)“ bewilligte Kredit zur Verfügung.
3. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilflächen als öffentliches Gut wird gleichzeitig beschlossen.
4. Mit der grundbücherlichen Durchführung wird die Abteilung FM im Einvernehmen mit der Abteilung SV beauftragt.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit und ohne Debatte zum Beschluss erhoben - Gegenstimmen der Grünen Fraktion - bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne), GR Mag. Karin Ruppert und GR Thomas Winter-Holzinger (beide F.A.I.R.) und GR Karl Voitischek (ÖVP).

70. Straßenpolizeiliche Maßnahmen, Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich, SV 08/111/20 vom 15.10.2020, Genehmigung 34/871/20

1. „Die als Anlage 40 ersichtliche Verordnung im eigenen Wirkungsbereich, Mag. Zl. SV 08/111/20 vom 15.10.2020 wird zum Beschluss erhoben.
2. Mit der weiteren Durchführung wird die Abt. SV beauftragt.“

Wortmeldung zu TOP 70 auf Seiten 513, 514

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben - Gegenstimme LAbg. Ruth Feistritzer (SPÖ) - bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne), GR Mag. Karin Ruppert (F.A.I.R.) und GR Karl Voitischek (ÖVP).

71. Friedhofs- und Urnenstättenverordnung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee 34/187/20

1. „Die als Anlage 41 ersichtliche Friedhofs- und Urnenstättenverordnung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird zum Beschluss erhoben.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 16.12.2015 außer Kraft.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne), GR Mag. Karin Ruppert (F.A.I.R.) und GR Karl Voitschek (ÖVP).

Berichterstatter: Stadtrat Markus Geiger

Berichterstatter Stadtrat Markus Geiger zu TOP 72 bis 80a, ÖVP:

Meine Damen und Herren. Ich darf jetzt doch schon zu fortgeschrittener Stunde zu meinen Punkten kommen. Punkt 72 ist KLAMAG. Hier geht es um eine Änderung in der Gesellschaftervereinbarung. Es hat sich hier ergeben, dass wir eben hier einige Änderungen der Gesellschaftervereinbarung noch vornehmen haben müssen. Punkt 1 einmal weil wir hier steuerrechtlich eine Änderung haben machen müssen. Punkt 2 weil wir beim Tourismusgesetz eine andere Auslegung als ursprünglich hier eingepflegt worden ist von der Landesregierung erhalten haben. Hier gibt es im Prinzip nur zweimal, einmal, dass es ausschließlich im öffentlichen Interesse ist, die Basisfinanzierung und dem Tourismus, dass wir anmerken haben müssen, das wir eben die Beiträge die der Tourismus in das Klagenfurt Marketing gibt, auch dementsprechend touristischen Wert haben müssen.

Dann Mietfinanzierung. Wir haben ja über die gesamte Stadt als Förderung für die Jungunternehmer die Venture Rent Förderung. Wir sind hier im letzten Jahr einer Periode und machen hier einen Vorgriff für die nächste Periode und für die nächsten zwei Jahre einer nächsten Periode. Die Firma Beety Partywelt hat sich an die Stadt gewandt, hat hier dementsprechend angesucht um die Venture Rent Förderung. Die Venture Rent Förderung wäre hier für dieses Unternehmen in den Jahren 2020, 2021 und 2022 jeweils in der Höhe von EUR 4.833,--.

Dann haben wir hier die Förderung von kreativwirtschaftlichen Unternehmen. Wir haben hier im Kreativwirtschaftsbereich, das sind unsere Co-Working Spaces, eine Förderung für die ersten drei Jahre, die eben ein Betrieb, ein Unternehmer bei uns verbringt. Im ersten Jahr sind es 50% der monatlichen Mietkosten, Nettomietkosten, im zweiten Jahr 40% der monatlichen Nettomietkosten und im dritten Jahr 30% der monatlichen Nettomietkosten. Hier haben wir in dem Bereich Hafen 11 in der Anlegestelle und im Bereich Hafenstadt mehrere Mieter, die hier eben neu eingezogen sind und jetzt hier mit diesem Beschluss dann auch die Unterstützung bekommen können. Das, ich will jetzt nicht alle vorlesen, aber da war die Gesamtsumme hier für die zusätzlichen neuen Mieter EUR 9.450,-- als Förderung.

Dann etwas, was lange währt wird gut, die neue Klagenfurter Marktordnung wird jetzt, nachdem jetzt auch schon fortgeschrittene Stunde ist, jeden einzelnen Punkt den wir schon mehrfach durchdiskutiert haben, den wir hier dann auch schon über die Medien nach außen gebracht haben, die alle mit den Marktfieranten und das abgestimmt worden sind und wo Gemeinderäte gar nicht wenig Punkte miteingebracht haben. Da darf ich mich für die Zusammenarbeit mit allen bedanken. Ich darf mich aber vor allem bedanken, dass wir mit dieser Marktordnung, jetzt die modernste Marktordnung Österreichs haben, auch dank des Fleißes der Karin Zarikian und von Christoph Fleck die hier auch alle anderen Marktordnungen Österreichs durchgefördert haben, dass was wir dort vorgefunden haben, wo wir gesagt haben, das ist brauchbar für Klagenfurt, dann auch eingearbeitet haben auf unseren Klagenfurter Bereich,

auf unseren Klagenfurter Benediktinermarkt aber auch auf die anderen Märkte adaptiert haben. Die Evelyn hat, und das hat sie mit großer Freude dann auch im letzten Ausschuss zur Kenntnis genommen, die absolut sinnvolle Maulkorbpflicht am Markt erhalten. Die Evelyn hat uns das öfters gesagt. Ich muss ihr absolut Recht geben, würde aber auch privat mit einem Hund nie auf den Markt gehen weil mir das Tier zu leid tut, wenn es zwischen den ganzen verschiedenen Gerüchen von verschiedenen Speisen, die dort serviert werden bzw. die dort angeboten werden und den vielen vielen Füßen, die um den Hund herumschwirren, unterwegs sein müssen, dass er dann total verwirrt ist und eigentlich auch Angst bzw. sich nicht unbedingt wohl fühlt. Sollte vielleicht auch jeder Hundebesitzer auch mit Maulkorb zur Kenntnis nehmen und lieber drauf verzichten mit dem Hund auf dem Markt zu gehen.

Dann Funtastico Sports. Wir haben auch im Corona Jahr heuer wieder unser wirklich beliebtes Funtastico Sommercamp durchführen können. Das Camp dauert fünf Wochen im Sommer, war bestens besucht. Die Corona Maßnahmen sind alle mehr als zur Zufriedenheit wirklich hier durchgeführt worden. Es hat keine Kollisionen gegeben. Es hat mehrere Kontrollen von den verschiedenen Magistratsstellen gegeben und aufgrund der positiven Erfahrungen, die wir hier mit Funtastico Sports haben, haben wir uns dazu entschlossen erstens einmal das wir nächste Jahr kein Funtastico haben, aber das wir hier einen 3 Jahresvertrag mit Funtastico machen, sprich 2021, 2022, 2023 zu den Konditionen, die wir jetzt gehabt haben. EUR 100.00,- im Jahr in zwei Tranchen ausgezahlt.

Dann etwas was mich beschäftigt hat und auch eine ganz interessante Geschichte ist, ist die Vergabe der Jagdrechte. Alle 10 Jahre müssen die Gemeindejagden vergeben werden und die Verpächter bzw. wir haben in letzter Zeit die Jagden festgelegt. Wir haben hier 8 Jagdgebiete – Hörtdorf, Klagenfurt Nord, Klagenfurt Südost, Klagenfurt West, Lendorf, Ponfeld, St. Ruprecht Postrane und Viktring. Das sind die Jagden, die wir im Gemeinderat das letzte Mal auch hier beschlossen haben. Es hat in all diesen Bereichen eben Jagdbeiratssitzungen gegeben. Es hat überall dementsprechende Jagdgesellschaften gegeben, die sich darum beworben haben. Wir haben in Hörtdorf, Klagenfurt Nord, Klagenfurt Südost, Klagenfurt West, Lendorf, Ponfeld und St. Ruprecht Postrane jeweils immer einen Bewerber gehabt für die Jagden. In den Jagdbeiräten sind diese auch dementsprechend abgestimmt worden und mit einem Hektarpreis von EUR 5,- pro ha eben entsprechend berechnet worden und akzeptiert worden. In Viktring hat es zwei Bewerber gegeben. Das war einmal die Jagdgesellschaft, die bisher dort tätig war und dann eine neue Jagdgesellschaft, die sich hier um dieses Jagdgebiet beworben hat. Die Viktringer, die bisherige Jagdgesellschaft hat auch dementsprechende Unterschriften eingebracht zu dieser Vergabe und die Mitglieder des Jagdbeirates haben dann dort, obwohl die zweite Jagdgesellschaft EUR 8,-/ha geboten hat, sich dann trotzdem für die bisherige Jagdgesellschaft ausgesprochen, weil sie die überaus positive Zusammenarbeit und die positiven Erfahrungen, die sie bis jetzt gehabt haben, dementsprechend bei ihnen höher gewogen hat, als die EUR 3,-/ha die sie hier mehr erhalten können. Aus diesem Grund ist hier auch der Vorschlag, dass eben die Vergabe an die Jagdgesellschaft Viktring, sprich den bisherigen Pächter der Gemeindejagd Viktring vergeben wird.

Verbücherung Dienstbarkeiten Neuer Platz. Es ist so, dass normalerweise Dienstbarkeiten eingetragen sind in Grundstücken sprich das ist Kanal, Erdkabel, dann sonstige Einrichtungen die unter der Erde sich befinden. Das ist nicht immer so auf jedem gemeindeeigenem Grundstück. Hier ist es mitten in der Stadt auch nicht der Fall gewesen. Das macht durchaus Sinn und ist auch richtig. Vor allem nachdem ja die Stadtwerke nicht mehr ein Teil der Stadt als solches

sind, sondern eine Gesellschaft die der Stadt gehört, hat man das hier auch dementsprechend nachholen müssen und ist der Antrag hier vorliegend.

Dann Grundstücksverkauf Gewerbestraße/Flatschacher Straße, Framach Besitz GmbH will hier dementsprechend sich erweitern und möchte die Fläche Grundstück 574/10 in St. Ruprecht bei Klagenfurt von der Stadt abkaufen. Bebauungsverpflichtung drei Jahre. Kaufpreis EUR 55,--. Sämtliche Auflagen so wie bei sämtlichen Betriebsansiedelungen die wir hier direkt von der Stadt verkaufen.

Dasselbe ist hier bei dem Grundstück in der Ortnergasse. Hier geht es um die EUtech Holding GmbH. Auch hier EUR 55,--, dementsprechend die Bebauungsverpflichtung, Rohbauverpflichtung. Das auf drei Jahre.

Jetzt am Schluss hätte ich mir erhofft, dass der Robert Piechl noch da ist, weil er auch das Projekt kurz erläutern hätte können. Aber ok. Hier ist und da weiß ich, dass die Evelyn Schmid-Tarmann nicht ganz glücklich ist damit. Ich habe es mir auch anders vorgestellt aber wir haben, und ich habe das im letzten Ausschuss gesagt, den Vertrag noch nicht fertig gehabt, dass wir den im letzten Ausschuss hätten behandeln können. Habe da auch gesagt, dass wir den in den nächsten Ausschuss bringen werden und dass ich vorher eine Besprechung mit den Clubobleuten und den Senatsmitgliedern zu diesem Baurechtsvertrag durchführen werde. Diese Besprechung hat dann am Montag stattgefunden. Von der Frau Bürgermeisterin nach Rücksprache mit mir eingeladen und in dieser Besprechung ist man dann am Schluss der Meinung gewesen, bis auf eine Person, dass hier dementsprechend man diesen Baurechtsvertrag auch eine Dringlichkeit zuordnen sollte und der Baurechtsvertrag per Umlaufbeschluss mit 6 von 7 Stimmen mit ja, eine mit nein, dann eben als Ersatz für die Stadtsenats- bzw. war jetzt auch zur Weiterleitung an den Gemeinderat dementsprechend beschlossen wird. Deshalb auch die Behandlung heute hier und die nachträgliche Erweiterung der Tagesordnung um diesen Baurechtsvertrag. Gehen tut es bei diesem Baurechtsvertrag um die Lhh3 Immobilien GmbH, welche hier die ehemalige Polizeihauptwache in Klagenfurt mit einem Baurecht belegen will und damit als Erweiterung für ihren Bau sprich das Salzamt dann in das integrieren möchte. Der Vertrag hier ist auf 50 Jahre ausgelegt. 30 Jahre noch in weiterer Folge dann als Option. Der wertgesicherte Baurechtszins nach dem VPI 2015 ist hier mit € 15.000,-- p.a. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart. Die Baurechtszinsberechnung ergibt sich hier aus 3% des Verkehrswertes. Wir haben hier eingeholt dementsprechende Gutachten und von EUR 500.000,-- die hier einberechnet werden, ergibt sich dann eben die EUR 15.000,--. Es hat hier Verhandlungen, zähe Verhandlungen gegeben mit dem Baurechtsnehmer, der ursprünglich haben wollte, dass man ihm das verkauft. Wir haben gesagt, das kommt nicht in die Tüte. Es ist für uns ein zu wichtiger Platz in der Stadt und auch ein sehr prägnanter Platz, der natürlich im öffentlichen Eigentum bleiben muss und soll. Aus diesem Grund haben wir die Form des Baurechts gewählt. Wir haben hier 465 m², die der Raum, der hier genutzt wird, dann groß ist. Es wird eine Aushöhlung des Gebäudes erfolgen. Es wird dann ein Stockwerk, ein erster Stock aufgebaut und auf diesem Stockwerk gibt es dann die Möglichkeit einer Dachterrasse, die dann für gastronomische Zwecke auch genutzt wird. Das Projekt wäre eben, wenn er noch da gewesen wäre, von Robert Piechl dementsprechend vorgetragen worden. Ich darf aber nur kurz vorweg nehmen. Weder die Stadtplanung noch das Bundesdenkmalamt hat hier etwas dagegen. Die waren alle eingebunden, haben das Gebäude und haben diese Version auch für gut befunden und auch wir haben dann im Gespräch mit den Clubobleuten und dann mit den

Senatsmitgliedern auch diese Erweiterung bzw. diesen Baurechtsvertrag im Zusammenhang mit der Entwicklung unserer Innenstadt als sehr positiv gesehen. Danke.

Wortmeldung LAbg. Ruth Feistritzer, SPÖ zu TOP 72, 76:

Frau Bürgermeisterin, ich muss Ihnen ein Kompliment machen. Die Reinigung der Rednerpulte erfolgt hier vorbildlich im Gegensatz zu unserem Land. Da müssen wir das immer alles selber machen.

Zum Punkt 76 Subvention Funtastico Sport. Es freut mich, dass es heuer besonders in dieser Corona Krise geglückt ist, das Sommerferienkinderangebot nicht mehr seitens vom Bildungsreferat sondern auch von Seiten deines Referates wieder auf die Füße zu stellen. Besonders freut es mich, dass es ja ein inklusives Angebot ist, sprich auch behinderte Kinder haben die Möglichkeit dieses Angebot zu benützen und es trägt sehr zur Entlastung der Eltern bei und ich freue mich auch, dass das Land Kärnten bei der Finanzierung der Sonderpädagogen hier immer hilfreich zur Seite steht.

Zum Punkt 72, da habe ich vor 14 Tagen das Thema gehabt. Ich habe das Klagenfurt Klamag im Internet gesucht. Ich habe es nicht gefunden. Als einziges wo wir dann nachgeschaut haben, das war das Firmenbuch. Denn die Mitarbeiterin von Klamag sagt, sie sind das Klagenfurter Marketing. Und das Klagenfurter Marketing ist eine Firma, die ist 2014 oder 2015 in Liquidation gegangen. Habe ich mir gedacht, schauen wir einmal nach, vielleicht kommst auf irgendeine Homepage. Das Klagenfurt Marketing ist zurzeit nicht sichtbar. Ich meine, das ist eine gescheite Geschichte dass es 2019 beschlossen worden ist, dass man als Unterstützung für die Firmen das Klamag Klagenfurt Marketing ins Leben ruft. Aber ich glaube, es wäre jetzt auch an der Zeit, dass Leute, die nicht so eng mit der Materie betroffen sind, das Klagenfurt Klamag Marketing auch im Internet finden sollten. Ich habe dann von verschiedenen Seiten gehört, du musst über die Cityzehner schauen. Nur, wenn ich von auswärts komme oder eine Firma bin und ich möchte einmal nachsehen, wo ist das, dann wirst du immer nur den Namen Klagenfurt Marketing finden und nicht Klamag. Ich glaube, das ist absoluter Handlungsbedarf gegeben und ich habe mir auch jetzt in letzter Zeit die Stadtmarketingseiten von unterschiedlichen Städten angeschaut. Es gibt wirklich ganz tolle Projekte, wo man hinschauen könnte und schauen, das ist ein Öffentlichkeitsauftrag das Klamag Marketing so schnell wie möglich erfolgt, damit auch die Unternehmer, die Interessierten auch wirklich den Bereich finden. Vielen Dank.

Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, SPÖ als Vorsitzende:

Danke. Bei der Gelegenheit ein ganz großes Danke unseren beiden Helfern. Der Gerald Ließ und der Patrick Tilli. Ich habe gar nicht gewusst, dass ihr das selber machen müsst im Land.

Wortmeldung Vizebürgermeister Wolfgang Germ, FPÖ zu TOP 75, 80a:

Zur Marktordnung kann man den Markus Geiger jetzt kurz vor Ende der Amtsperiode wirklich gratulieren. Ich habe im Stadtsenat vor ca. einem guten Jahr gesagt, wichtig ist, dass man wirklich schaut, alle einzubinden. Es hat auch sehr gut funktioniert. Ich glaube, dass das sehr gut ist und auch die Marktordnung sicherlich, und das stimmt, dass man auch doch gelesen und andere verglichen sicherlich eine der modernsten von Österreich. Ich glaube, dass da mit dieser Marktordnung der Markt da gut aufgestellt ist. Es wird sich natürlich immer wieder was

ändern. Es wird sich immer wieder etwas modifizieren aber ich glaube, da sind wir dafür, dass das so in die richtige Richtung geht für die Zukunft des Benediktinermarktes und auch allen anderen Märkten in Klagenfurt.

Das nächste Thema ist das Thema am Neuen Platz. Am Neuen Platz 2, Neuer Platz 1, Alter Platz, das sind eigentlich diese Adressen, die auf die ganz Österreich schaut und die sind auch sehr sensibel. Wir waren aber gleich bereit hier Mitverantwortung zu übernehmen aber auch Gespräche zu führen. Das wünsche ich mir, so wie bei der Marktordnung wie ich gesagt habe, binde alle ein, du wirst sehen. Das wird ein Erfolg. Habe ich immer gesagt bei vielen Projekten z.B. Kastner & Öhler. Haben wir auch, die Freiheitlichen waren es, die die Hand ausgestreckt haben und gesagt haben, machen wir etwas gemeinsam. Wir schauen auf unsere Stadt, diskutieren wir es aus. Machen wir sogar eine geheime Abstimmung im Gemeinderat. War alles nicht möglich. Jetzt sind wir bei einem anderen Projekt. Aber da sind wir auch dafür. Ein Ensemble. Natürlich gibt es dort den Denkmalschutz. Man muss auch sagen, es wurde einmal das Projekt vor Jahren ja auch abgelehnt aufgrund von Bedenken in Zeiten von DI Harald Scheucher. Da wollte der Walter Moser etwas verwirklichen. Ich habe ihn unlängst getroffen. Er hat gesagt, er findet das eigentlich gut, dass was passiert. Er findet es positiv und das muss man auch so sehen. Wenn wir die Gebäude vom Landhaushof 3 mit dem Neuen Platz 2 verbinden, sehen wir das als große Chance. Steht auch drinnen Neuer Marktplatz. Vielleicht wird das wirklich eine Institution für die nächsten vielen Generationen. Wenn wir jetzt 70 Jahre denken. 50 Jahre plus der Option 30 Jahre, da sind viele Generationen, die da sicherlich mitprofitieren können. Das einzige und da spare ich nicht an Kritik. Der Herr Franz Peter Orasch in seiner Funktion als Investor, dem sehr viele Liegenschaften in Klagenfurt gehören, habe ich ihm auch selbst in einem Telefongespräch gesagt. Bitte verbessere deine Kommunikation gegenüber der Stadt Klagenfurt, gegenüber der Bürgermeisterin oder Bürgermeister, gegenüber dem Stadtsenat, aber auch und das ist ganz wichtig gegenüber der Bevölkerung. Da haben wir Handlungsbedarf. Da sind Sachen die gefallen dir nicht. Die Stadtregierung ist jetzt egal vor Jahren einmal vielleicht auf Urlaub oder auch nicht. Es sind alle da. Dann gibt es einen Doppelseiter in der Tageszeitung. Das wird geplant und da wollen wir hinein und die Messe wird verlegt. Das ist alles nicht notwendig. Und auch weil ich früher das nicht mitbekommen habe, dass der Herr Franky Frey nicht hier ist. Zu dem stehe ich trotzdem was ich gesagt habe. Ich habe ihn nicht schlecht gemacht sondern ihn zitiert, was er in der Stadtsenatssitzung gesagt hat. Heute ist er ja nicht hier. Und ja, der Franky Frey ist heute vielleicht deswegen nicht da, weil es um wichtige Punkte geht. Das weiß ich nicht. Das müsst ihr wissen. Jedenfalls die Kommunikation soll verbessert werden auf jeden Fall. Das wollte ich noch sagen. Der Franky Frey hat ja auch ein Exemplar, ein farbige. Das habe ich auch dem Franz Peter Orasch gesagt. Das haben mehrere Stadtsenatsmitglieder mit Verwunderung dann mitbekommen. Er hat über dieses Projekt eine Unterlage bekommen in Glanzformat. Das haben wir natürlich auch schon präsentiert bekommen. Aber wir haben es persönlich nicht bekommen und ich glaube, das ist sehr schade, wenn da die gesamte Stadtregierung nicht am gleichen Wissensstand ist. In diesem Sinne würde ich sagen, geben wir diesem Projekt auch eine Chance und wie gesagt, es sind viele offene Fragen bei anderen Projekten. Da sollte man vielleicht auch nachfragen. Das haben wir eh im Stadtsenat und mit den Clubobleuten diskutiert. Wo liegt wirklich in der Zeit- leiste und in der Umsetzung bei Projekten der Fehler. Liegt es teilweise an der Stadt. Liegt es an Streitigkeiten mit Parteistellungen. Liegt es am Investor. Das sollte man vielleicht ein bisschen mehr Tempo aufnehmen wie z.B. am Heiligengeistplatz. Er hat aber mir gesagt am Telefon, er würde das jetzt auch verbessern und würde einmal zu einem Gespräch einladen. Ich

habe gesagt, ich habe kein Problem. Reden sollen wir immer, kommunizieren muss man immer. Ich glaube, dass das sicherlich eine gute Entscheidung war. Vor allem wenn man sagt, Miete und dann Baurechteinräumung. Die Miete ist etwas Schwaches. Das hat der Magistratsdirektor richtig ausgeführt. Die Miete, da kann sich bald einmal einer verabschieden. Man weiß in Corona Zeiten. Leerstände sind um den Neuen Platz schon genug und da sollte man vielleicht ein bisschen besser mit so einem Baurechtsvertrag untermauern. Danke. Da stimmen wir zu.

Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, SPÖ als Vorsitzende:

Danke. Ich möchte nur klarstellen, dass die Stadt ihre Verfahren sehr zügig abwickelt. Die Verzögerung am Heiligengeistplatz liegt nicht im Wirkungsbereich der Stadt Klagenfurt.

Wortmeldung Gemeinderat Ferdinand Sucher, FPÖ zu TOP 75, 77:

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, hoher Gemeinderat. Ich möchte zur Marktordnung neu Stellung nehmen. Die Marktordnung neu hat zwar sehr lange gedauert. Das war ja fast ein Urprojekt. Das haben wir im Ausschuss einige Male gehabt. Einmal sogar ein eigener Ausschuss nur über die Marktordnung neu. Ich glaube, das wird in keinem Ausschuss so viel diskutiert wie über die Marktordnung neu. Die Evelyn Schmid-Tarmann, die hat sich da sehr stark eingebracht, weil Markt doch ihr Herzensanliegen ist. Da möchte ich mich als Ausschussobmann auch bedanken bei ihr. Sie hat viele Sachen gebracht, was wir einarbeiten haben können. Es war selten so eine Mitarbeit wie bei der Marktordnung neu und ich muss auch sagen, es ist auch ein super gutes Produkt herausgekommen. Ich glaube, das kann sich sehen lassen in ganz Österreich unsere Marktordnung neu. Die einzige was so lang gedauert hat aber alles was lang dauert kommt dafür dann einmal was Gutes heraus. Markus Geiger, herzlichen Dank mit deinem Team, dass du die Marktordnung neu so jetzt gemacht hast. Ich glaube, dass am Markt auch fast alle zufrieden sind mit der neuen Marktordnung. Das ist am Markt nicht immer so eine Selbstverständlichkeit, weil da gibt es immer Kritiker. Der eine ist dafür und der andere dagegen. Aber ich glaube, die Marktordnung neu ist sicherlich auch für die Marktfiranten gut angekommen und ich hoffe so lange wie wir für die Marktordnung neu gebraucht haben, wird sie auch halten. Länger, dass wir sie nicht novellieren müssen sondern die Marktordnung neu wird sicherlich für längere Zeit ihren Bestand haben. Herzlichen Dank noch einmal dafür und als Ausschussobmann.

Dann möchte ich noch Stellung nehmen Jagdvergabe und Jagdfeststellung. Jagdfeststellung war nicht so leicht. Sind mit Markus Geiger zusammengesessen und der die Jäger kennt, es ist nicht so einfach, dass man die Jäger alle unter einen Hut bekommt. Und da ist es uns eigentlich ganz gut gelungen, dass wir die ganzen Jagdgesellschaften, dass die alle zufrieden waren. Das Kitzlige war eigentlich die Jagdfeststellung, weil da hat es ein Jagdgebiet gegeben, wo ein bisschen zu wenig Fläche war. Da hat man müssen einer anderen Jagd etwas wegnehmen. Aber das hat eigentlich ganz gut funktioniert. Wir haben das eigentlich ohne Konflikte über die Runden gebracht. Bei der Jagdverpachtung ist das eigentlich recht flott drüber gegangen. Viktring, wie du früher schon betont hast, hat es einen zweiten Bewerber gegeben. Da hätte ich nur die Bitte, dass man den zweiten Bewerber zuschreibt, dass er unterlegen ist, weil die haben glaube ich noch nichts bekommen. Die haben mich angerufen und das gesagt. Ich habe gesagt, ich werde das weiterleiten. Ich muss sagen, es sind die ganzen Jagdgesellschaften alle einwandfrei zufrieden gewesen. Da auch dem Markus Geiger, herzlichen Dank, dass wir das so

konfliktlos über die Bühne gebracht haben. Weil ich bin auch im Landesjagdbeirat, in der Kärntner Jägerschaft und da läuft es nicht immer so konfliktlos über die Bühne. Da gibt es viele Reibereien und die jagdlichen Sachen, da gibt es viele Streitereien. Das ist in Klagenfurt nicht gewesen. Aufgrund dessen kann man froh sein, dass das so gut über die Bühne gegangen ist. Herzlichen Dank.

Wortmeldung Gemeinderätin Evelyn Schmid-Tarmann, die Grünen zu TOP 75, 80a:

Dieser nachgereichte Top 80a, die ehemalige Hauptwache angrenzend an das Salzamt, das ist schon eine ziemliche Überraschungsaktion gewesen. Eine so eine Dringlichkeit. Also wenn ich denke, dass der Herr Investor ist ja beim Flughafen und bei der Quelle, beim Heiligengeistplatz ja auch nicht so eilig hat das Projekt umzusetzen, verstehe ich jetzt diese Eile nicht, dass man da einen Umlaufbeschluss innerhalb eines Tages braucht. Na gut. Wir haben es heute auf der Tagesordnung und ich kann mich erinnern, es war in der Scheucher Ära, da gab es die Idee, es ist ja heute schon angesprochen worden, Café. Ich habe mir das auch immer gut vorstellen können. Ich glaube, das wäre wirklich eine Belebung. Es würde am Neuen Platz im Erdgeschoss ein Café und darüber die Dachterrasse. Da hat man einen wunderbaren Blick zum Heiligengeistplatz und auf den Neuen Platz und linksum. Das hätte ich mir sehr gut vorstellen können, ist aber damals wegen des scharfen Einspruchs des Bundesdenkmalamtes nicht umgesetzt worden. Und jetzt auf einmal geht es. Also das wundert mich schon sehr. Noch dazu wo man einen ganzen Kubus aufsetzen will. Also noch ein Stockwerk draufsetzen und ein Dach zusätzlich. Die Visualisierung war ja äußerst dürftig, muss ich sagen. Es hat ja ausgeschaut wie ein Legohaus, so mit Legobausteinen. Also mit so einer Visualisierung muss ich sagen, da schreckt man ja wirklich die Menschen ab, die das beschließen sollen. Zusätzlich geht es auch noch darum einen Kubus draufzusetzen. Ich weiß halt bin ich vor dem Neuen Platz gestanden. Wenn ich mir das so vorgestellt habe vor meinem geistigen Auge, du wirst auch das Landhaus nicht mehr sehen. Du wirst auch das Salzamt nicht mehr sehen, wenn da wirklich zusätzlich ein Stockwerk draufgesetzt wird. Da bin ich strikt dagegen und ich verstehe wirklich die Entscheidung des Bundesdenkmalamtes nicht, dem zuzustimmen. Dieses Renaissance Palais Salzamt zusammenhängend mit dem, ich weiß nicht, dass man da wirklich in einem Tempo hat machen müssen, ich bin wirklich nicht einverstanden. Vor allem wenn der Stadtrat Geiger gesagt hat, der Baurechtsvertrag nicht fix war damals wie wir noch den Ausschuss hatten. Also wenn ich mir das so ausrechne, den Baurechtsvertrag, die Summe kann man ja grob schätzen. Macht in etwa aus, monatlich wie eine Miete von einer stattlicheren Eigentumswohnung, einer größeren Mietwohnung. Das erscheint mir schon ziemlich gering. Natürlich muss investiert werden aber in den Dimensionen. Wie gesagt, man hätte einfach das Erdgeschoss nützen können, ein hübsches Café, Cafeterrasse drauf, hätte meine vollste Zustimmung gefunden. Aber in dieser Form sicher nicht. Ich glaube, dass das nicht zuträglich ist und das ist ästhetisch wirklich so ausgewogenes Gebäude wie es jetzt ist. Es passt so harmonisch rein und ich muss sagen, wenn man da was verändert, ich finde das als groben Fehler und ich glaube nicht, dass es viele gibt in unserem Kreis da, die dieses Ende des Baurechts in 50 Jahren noch erleben werden. Da muss man schon sehr optimistisch sein und 30 zusätzliche aufgepfropft noch dazu. Also bitte in 80 Jahren werden wir die Hypothek unseren Nach-Nachkommen wahrscheinlich auch noch lassen, dass die sich damit beschäftigen müssen. Also Grundsätzlich kann ich dem keinesfalls zustimmen.

Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, SPÖ als Vorsitzende:

Ich möchte klar stellen. Ich möchte das nicht so im Raum stehen lassen. Die Berechnung des Baurechtszinses ist so erfolgt wie bei allen anderen Investoren in der Stadt. Es gibt da keine Änderung. Noch etwas, der Gemeinderat wird selbstverständlich mit den Ausbauplänen konfrontiert. Es ist ein integriertes Bauverfahren dh. heute beschließen wir nur wollen wir, dass das Salzamt gemeinsam mit dem Gebäude der Stadt weiterentwickelt wird. Und dann sind wir schon fertig.

Wortmeldung Gemeinderätin Evelyn Schmid-Tarmann, die Grünen:

Verzeihen Sie. Ich wollte natürlich abschließend Weihnachtsfrieden usw. Das ist natürlich schon eine ziemlich tolle Sache, dass wir das so hinbekommen haben. Das habe ich auch im Ausschuss schon gesagt und wie gesagt, das ist mein Herzensanliegen. Ich bin da aufgewachsen in dem Viertel und ich weiß auch heute, dass es die Hauptattraktion ist, wenn studierende Söhne und Kinder von Freunden nach Kärnten kommen, nach Klagenfurt kommen. Das erste ist auf dem Markt. Das ist keine Frage. Diese Atmosphäre, die muss natürlich auch eine positive sein, dass auch die Marktfirantinnen und Marktfiranten zufrieden sind und die Menschen eine Marktordnung vorfinden, die für sie verträglich ist und die in ihrem Lebensraum und ihr Lebenskonzept gut passt. Insofern allen Verantwortlichen, Frau Mag. Zarikian, wirklich, habe ich auch schon im Ausschuss gesagt. Hochachtung, dass sie es geschafft hat die Wirtschaftskammer, die Landwirtschaftskammer, die Arbeiterkammer und alle die Interessen, völlig unterschiedliche Interessen haben alle auf eine Linie zu bringen oder dafür zu stimmen für diese Marktordnung. Da kann man sich nicht nur auf die Beißkorbpflicht festmachen sondern es geht auch um die Öffnungszeiten. Es geht um die Rahmen- und Kernzeiten und natürlich auch um die Vergabe der Kojen usw. Also das ist insgesamt eine sehr gelungene Sache. Auch der Herr Fleck hat sich sehr bemüht und auch der Kollege Geiger. Also ich muss sagen, wenn so viele positive Emotionen zumindest Projekte in der Stadt laufen, dann kann man froh sein. Leider ist das nicht immer so, sie wissen das. Danke noch einmal, dass ich das noch ausführen konnte mit der Marktordnung. Ich glaube, das ist auch im Interesse der Bevölkerung sein und wenn wirklich was zum Adaptieren ist, müssen wir halt wieder ein bisschen drüber schauen. Danke.

Wortmeldung Gemeinderat Mag. Erich Wappis, ÖVP zu TOP 80a:

Ich möchte mich heute zum Tagesordnungspunkt 80a, Baurechtsvertrag Neuer Platz äußern. Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, hoher Stadtsenat, liebe Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates. Zur Diskussion steht heute ein Baurechtsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt als Eigentümerin des Gebäudes Neuer Platz 2 und der LHH3 Immobilien GmbH, Eigentümerin des ehemaligen Salzamtes. Wir haben jetzt schon gehört Diskussionen, dass man mit den Entscheidungen des Bundesdenkmalamtes nicht immer einverstanden ist aber das Bundesdenkmalamt ist eine Stelle, die sozusagen unseren Rechtsstaat vertritt und es natürlich so, dass es immer wieder unterschiedliche Interessen gibt. Aber ich möchte heute zu diesem Gebäude Neuer Platz 2 ein paar Aufklärungen machen, damit man einmal sieht, dass diese Gebäude, weil immer so dargestellt wird, als ob die Gebäude einmal in Stein gegossen worden wären vor hunderten Jahren und dann das man dann nichts mehr verändern darf und soll. Und dieses Gebäude wurde also, wir haben es als Kinder immer gesagt, das Landesreisebüro wurde 1807 als Klagenfurter Hauptwache errichtet. Ist also bedeutend jünger als das angrenzende Gebäude aus dem Ende 16., Anfang 17. Jahrhundert. Nach dem ehemaligen Landeskonservator Dr. Siegfried Hartwagner erfüllt das Gebäude eine wichtige städtebauliche

Funktion. Er hat in den 50iger, 60iger Jahren behauptet, dass es das Zusammenfließen vom Neuen und Heiligengeistplatz verhindert. Es erfuhr im Laufe der Zeit unterschiedliche Nutzungen. Also 1807 gebaut, 1848 hat die Nationalgarde hier ihren Sitz, 1868 sollte ein Postamt eingerichtet werden. 1881 übernahm die Stadtgemeinde die alte Wache, wie es genannt wurde um hier eine Fortbildungsschule unterzubringen. Wieder änderte sich die Nutzung und es sollte eine permanente Gewerbeausstellung hier in diesem Gebäude installiert werden. Stattdessen installierte sich 1884 ein Kaffeehaus und 1928 die Polizeiwache. Danach zog das Stadtarchiv ein. Es folgte eine Tabak Trafik und letztendlich wurde das Gebäude bis heute von Reisebüros genutzt. Die im neoklassizistischen Stil gestaltete Fassade wurde beim Einzug des Landesreisebüros, bitte man höre genau zu, 1947 nach Aussage Dr. Hartwagners arg verstümmelt. Jetzt schaut das wieder ganz passabel aus und ich glaube, dass wird danach so sein. Hier soll das Gebäude im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Salzamtes in die baulichen Veränderungen miteinbezogen werden. Ich möchte vielleicht auch noch erwähnen, dass das auch sehr erfolgreich sein kann und sehr gut sein kann. Dies sehen wir am Beispiel des Salzamtes, dass vor Jahren Voreigentümer einer Familie Rainer aus Feldkirchen übernommen wurde und die mit sehr großer Sorgfalt die Renovierung und Restaurierung dieses Hauses vornehmen lies. Man hat also 15, 16 Schichten Wandbemalung heruntergenommen und so sind auch alte Fresken des Erstmalers, also vor dem Herrn Fromiller, des Herrn Blumentals, der das Landhaus in Klagenfurt Ende des 16. Jahrhunderts, 1590 etwa begonnen hat, auszumalen und mit sehr schönen Wappendarstellungen ausgestaltet hat. Einige Denkmäler davon, deshalb sage ich das überhaupt, sind also heute noch in diesem Salzamtgebäude zu sehen. Die sind alle sehr wohl einerseits von der Familie Rainer gehütet und gepflegt worden und andererseits aber auch vom Bundesdenkmalamt sehr akribisch aufgenommen und sind ihre Beurteilung da eingeflossen. Also geplant ist, und das hat der Stadtrat Geiger schon erwähnt, eine Aufstockung des Gebäudes und die Einrichtung eines Kaffeehauses mit Terrasse sowie die durchgängige Verbindung, entgegen der Erwähnung von Herrn Hartwagner, die durchgängige Verbindung des Salzamtes, einerseits die Nordsüd-Richtung und auch ebenso die Ostwest-Richtung ist dies geplant. Dadurch attraktiv und hochwertige Flächen für Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen entstehen werden. Die Stadt Klagenfurt, das ist auch schon erwähnt worden, ich möchte es aber trotzdem noch einmal betonen, bleibt Eigentümerin des Gebäudes auf 50 Jahre. Frau Gemeinderätin, ich mache mir eigentlich nicht so viele, sie ist leider nicht mehr da, ich mache mir nicht so viele Sorgen über die, ja sie ist doch da, was die Generationen hinter mir machen werden. Nicht wegen geringer Sorgfalt sondern weil ich einfach glaube, dass die auch vielleicht sogar mehr Vernunft an den Tag legen als wir als heutige Generation. Ich traue es der neuen Generation zu. Also die Stadt bleibt Eigentümerin und die Auflagen des Denkmalschutzes müssen selbstverständlich eingehalten werden. Das Denkmalamt hat sich also sehr viel bemüht, wie ich gehört habe, und hat in Diskussionen, in Bewertungen Stellung zu diesem Projekt genommen. Meine Fraktion und ich persönlich würden die Durchführung dieses Projektes und die Zustimmung erbitten. Wir werden jedenfalls zustimmen und ich glaube, das wird eine sehr gute Situation für diesen sehr sensiblen Bereich, ein Bereich auf dem viele viele Besucher Klagenfurts drauf schauen, wird also gut sein. Danke.

Wortmeldung Vizebürgermeister Jürgen Pfeiler, SPÖ zu TOP 80a:

Hoher Gemeinderat, Frau Bürgermeisterin. Im Zuge des Baurechtsvertrages geführte Diskussion die man im Rahmen des Bebauungsplanes, der extra noch in den Gemeinderat kommt, zu führen hat und nicht Inhalt eines Baurechtsvertrages ist. Nur ganz kurz wurden Einwendungen gebracht. Welchen Inhalt dieser Vertrag hat und am Ende des Tages ist wichtig, auch für

die zukünftige Generation, das ganze bleibt am Ende des Tages im Besitz der Stadt Klagenfurt und wird nicht aus der Hand gegeben. Wenn heute wieder hier diskutiert wird alles ist so überfallsartig, dann möchte ich festhalten, dass am 12.10. im Ausschuss der Stadtplanung darüber gesprochen wurde, wie das ausschauen soll. Es wurde dann ein Antrag von mir vorgelegt, der eine Visualisierung beigelegt hat. Ich weiß, es wurde teilweise Kritik gemacht. Das ist nicht richtig schön visualisiert gewesen. Das haben wir müssen schöner machen. Aber ich glaube die Visualisierung die dargelegt wurde, es war jene Visualisierung die ausgearbeitet wurde seinerzeit im Zuge der gesamten Behandlung des Projektes mit dem Bundesdenkmalamt und sollte den Entscheidungsträgern im Ausschuss und in weiterer Folge dann im Stadtsenat, wo er mehrheitlich beschlossen wurde, zeigen, in welcher Dimension wir hier sind und in welche Richtung das Objekt geht und genau diese Diskussion, die wieder in den Raum gestellt wird, da kommt ein Stockwerk und da kommt noch eine Dachterrasse und was passiert da. Ganz klar fernzuhalten. Einfach zu sagen in dieser Kubatur ist es vorstellbar, in dieser Kubatur unter Berücksichtigung der vom Denkmalamt vorgegebenen Maßnahmen, kann eine derartige Weiterentwicklung des Objektes stattfinden. Wenn schon wieder in den Raum gestellt wird, naja ein Geschoss und dann kommt wieder eine Dachterrasse dazu. Das ist auch unrichtig. Es wird eine Traufenhöhe von einem Geschoss zusätzlich sich nichts ändern und ich erbitte hier im Rahmen von derartigen Diskussionen auch das weiter zu tragen in den Ausschüssen und uns auch als Entscheidungsgrundlage vorliegt, denn das Bild das nach außen gezeichnet wird, ist dann immer mit einem Fragezeichen verhangen. So das irgendetwas in dem Raum steht und man mehr oder weniger der Auffassung ist, naja, da wird einmal das oder das beschlossen. Es wird immer das beschlossen was auch festgehalten ist. Es ist ganz klar festgehalten im Stadtplanungsausschuss, in dem Antrag der von mir vorgelegt worden ist und ich möchte noch einmal festhalten, dass der Baurechtsvertrag ein Baurechtsvertrag ist, so wie wir ihn in der Stadt Klagenfurt abschließen. Es gibt keine Bevorzugung, es gibt keine Benachteiligung und eine Entwicklung dieser Stadt muss möglich sein, auch wenn wir in Strukturen eingreifen, die Jahrzehntlang vielleicht lieb geworden sind. Veränderung ist das Leben und auch das Leben sollen wir gemeinsam verändern im Sinne unserer zukünftigen Generationen und auch im Sinne eines vernünftigen und weiterzuentwickelnden Stadtbildes. Danke.

Wortmeldung Gemeinderat Mag. Manfred Jantscher, ÖVP zu TOP 75, 80a:

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich möchte auch zu Punkt 75, Marktordnung melden. Aus meiner Sicht sagt das Wort schon Ordnung das wichtigste und meiste aus. Es ist sehr sehr viel Arbeit den der Referent Markus Geiger dabei gehabt hat, dass die Ordnung zustande kommt. Wie gesagt mit einem sehr sehr guten Team. Mit der Karin Zarikian und mit der Marktverwaltung, mit Christoph Fleck gemeinsam und es ist so, dass der Markt aus der Ordnung, die da hervorgeht, auch Spielregeln hat und eingehalten werden und je besser diese Spielregeln vorformuliert sind und gestaltet sind, desto besser kann man das Spiel auch spielen und belegen und kann eigentlich nur dem Markus gratulieren und uns allen gratulieren die am Markt sind und den Ort lebendig halten. Für mich ist der Markt nicht nur ein Ort der Versorgung. Das haben wir gerade in der Covid19 Krise auch gemerkt, wo man durch Abstandhalten und durch viele Maßnahmen versucht hat den Markt im Gegensatz zu anderen Märkten in Österreich so lange als möglich aufrecht zu erhalten, der hat eigentlich nie geschlossen gehabt. Es war immer die Versorgung gegeben und das ist ein Punkt der extrem wichtig war. Und der vielleicht auch extrem wichtig werden kann wieder. Der Markt hat für mich, das ist in der Marktordnung auch drinnen und kommt schön zum Ausdruck, einen anderen kulturellen gesellschaftlichen Aspekt. Am Markt treffen sich die Klagenfurterinnen

und Klagenfurter. Es werden regionale Produkte gekauft. Es wird die Regionalität gelebt. Es gibt ein Angebot und eine Nachfrage und die Leute sind an einem Treffpunkt. Man kann sagen es hat, da muss ich der Kollegin Schmid-Tarmann einmal Recht geben, der Markt ist das Herzstück von Klagenfurt. Hier treffen sich die Menschen und die Initiative des After Work Marktes. Der hat eindeutig gezeigt, dass die Menschen sich sehr gefreut haben und sehr angenommen haben, dass es Musik gegeben hat, dass es Belebung gegeben hat, dass man sich getroffen hat und es waren auch viele Kollegen da, die daran teilgenommen haben. Aus meiner Sicht ist der Marktplatz und mit dieser Marktordnung sehr sehr gut abgesichert, auch für die Zukunft, und das wir wirklich eine tolle Initiative da haben und einen Platz auf den wir in Klagenfurt sehr sehr stolz sein können und der unser Klagenfurt weit hinausträgt und auch den Alpe Adria Gedanken in der Stadt weiterbringt. Das zum Markt.

Ich möchte auch noch kurz zum Punkt 80a, Baurechtsvertrag, etwas sagen. Es war schon angedeutet und gesagt, Markus hat es auch gesagt, die erste Intention des Eigentümers war ja das Haus zu kaufen. Da war für die Stadt und für uns alle eigentlich ganz klar dass man sagt, einen Kauf darf es nicht geben. Es wird das Gebäude im Eigentum der Stadt bleiben. Es hat dann weitere Schritte und Verhandlungen gegeben und letztendlich ist das eigentlich für mich ein sehr sehr toller guter Kompromiss wenn man sagt, es gibt einen Baurechtsvertrag. Das Eigentum der Stadt bleibt erhalten und wir haben eine Weiterentwicklung des Gebäudes möglich und wir haben ein hochwertiges wirklich repräsentatives Gebäude, das langfristig in Jahrzehnten Klagenfurt auch wieder prägen wird und eine Attraktion sein kann. Wenn man sich dann vorstellt, dass man da im Café im ersten Stock sitzt und man macht da eine Dachterrasse und den Blick wirklich schweifen lassen kann vom Heiligengeistplatz zum Lindwurm hin, dann ist das, oder vielleicht in das Büro vom Stadtrat Geiger, dann ist es ein toller Platz der wirklich sensationell genützt werden kann. Und ich kann dem Eigentümer nur dazu gratulieren und ich möchte auch den Erich Wappis da dazu sagen. Das habe ich nicht gewusst, dass 1884 ein Café gewesen und ich habe den historischen Abriss ganz ganz toll und spannend empfunden, weil der ist eines der was in der heutigen Diskussion auch wichtig ist, Klagenfurt ist nicht ein Museum. Klagenfurt ist auch eine Weiterentwicklung und alles ist in einem Zeitfluss gegeben. Gebäude verändern sich, Menschen verändern sich und ich denke, dass das wirklich ein ganz ganz tolles Projekt werden kann, dass für uns für Klagenfurt wichtig ist. Ich möchte abschließend sagen, mich ärgert das oder mich verwundert das, dass die Kollegin Schmid-Tarmann da von ästhetisch groben Fehlern spricht die hier passieren und das ist aus meiner Sicht klar zu stellen, wenn der Architekt Podrecca das Denkmalamt und auch die Experten der Stadtplanung das sehr sehr positiv beurteilen und sehen, dass das eine gute Geschichte ist, dann muss nicht die Kollegin Schmid-Tarmann von groben Fehlern sprechen. Das würde ich mir nicht anmaßen ein Gebiet wo man vielleicht doch nicht so ein Experte ist. Danke für die Aufmerksamkeit.

Abschlussworte Stadtrat Markus Geiger, ÖVP:

Leider muss ich jetzt auch einmal die Evelyn verteidigen. Ästhetik ist immer ein eigener persönlicher Zugang und für jeden ein eigener Gesichtspunkt. Die Evelyn hat da vielleicht eine andere ästhetische Ansichtsweise als andere hier im Haus. Auch ich bin nicht immer allem ganz glücklich und mit allen Entwicklungen glücklich die stattfinden. Das billige ich ihr auch genauso wie mir zu. Ich nehme das zur Kenntnis. Mir wäre es auch lieber gewesen, wenn man das durch die Ausschüsse diskutiert hätte. Ich bin nur ein bisschen verwundert, weil ich weiß das der Frank Frey, und das hast du auch ganz offen gesagt, beim Orasch war, dass er mit ihm

ein sehr gutes Gespräch geführt hat, dass er mit ihm, das hat er uns selbst erzählt im Koalitionsausschuss, dass er dementsprechend viele Projekte gesagt hat, dass er auch dementsprechend die einzelnen Bereiche und Entwicklungen eigentlich sehr zufrieden ist. Auch hat er uns eigentlich erzählt was jetzt dann im ehemaligen Quellegebäude stattfinden wird. Da war er ganz heiß sogar in diesem Bereich. Wenn er euch das im Club nicht erzählt, dann habts ihr glaube ich ein bisschen ein Problem. Solltets ihn noch einmal fragen. Der liebe Freund Franky Frey war der einzige, der wirklich mit Unterlagen ausgestattet war, die wir nicht gehabt haben. Die wir nicht bekommen haben. Er war bestens ausgestattet.

Ich darf aber auch danke sagen für die lobenden Worte zur Marktordnung. Ich kann aber eines sagen. Wir haben eine neue Marktordnung geschrieben. Und so etwas braucht Zeit. Wir haben in dieser neuen Marktordnung viele Dinge berücksichtigt. Wir haben Corona dazwischen gehabt. Wir haben zweimal die Kammern gehört, weil wir nach der Einarbeit in unserer mehr oder weniger Sitzung wie wir in Klausur waren zur Marktordnung durchgeführt haben, noch Änderungen vorgenommen haben. Haben das dann wieder dorthinein gebracht. Dann ist leider die Corona Zeit dazwischen gekommen, wo wir diese Bereiche haben verlängern müssen und wir haben trotz der Erarbeitung der neuen Marktordnung auch noch neue Geschichte am Markt gemacht. Erstens einmal da muss ich auch sagen, die wirklich total beliebt gewesenene After Work Marktabende, die sehr sehr gut besucht waren, wo sich die Personen, die Besucher aber auch die Gastronomen am Markt wirklich gefreut haben und vor allem aber auch die Musiker, die hier wieder Auftrittsmöglichkeiten gehabt haben, in einem dementsprechenden Rahmen und das auch genossen haben, dass sie wieder vor Publikum spielen dürfen. Und jetzt muss man auch sagen, sind wir der einzige große Markt gewesen der das letzte Wochenende hier in Österreich offen gehabt hat. Alle anderen Märkte in dieser Größenordnung sind geschlossen gewesen, haben sich nicht getraut aufzusperren. Wir haben hier am Messegelände den Ursulamarkt den 716. durchgeführt unter allen Covid Auflagen, haben wirklich perfekt abgeführt. Wir haben hier auch keine Probleme gehabt und da glaube ich, kann man wirklich stolz sein auf unsere Mitarbeiter hier in der Stadt. Egal ob es das Gesundheitsamt ist, dass hier wirklich perfekt unterstützt hat und beraten hat, ob es die Gewerbebehörde ist, die hier natürlich dann sämtliche Gesetze zusammentragen hat müssen oder ob es der Christoph Fleck mit dem Team der Marktverwaltung ist, die das dann auch dementsprechend umgesetzt haben. Wir sind aber auch österreichweit mittlerweile eine der führenden Marktabteilungen. Vieles was in Österreich auf den Märkten gerade in der Covid Zeit unterwegs war, ausgearbeitete Sujets, Dinge wo wir Wordings gehabt haben, wie wir auf die Leute zugegangen sind, hierher zu uns kommen Kärntner Märkte um sich das abzuschauen. Andere haben das bloß angeschaut. Ich glaube, wir können hier wirklich stolz sein. Wir haben gezeigt was Klagenfurt kann und wir haben hier die Führungsrolle in Österreich übernommen.

Jagdbeirat, das kann ich dem Ferdi Sucher nur absolut recht geben. Das war im Gegensatz zu dem was es hätte sein können, eine einfache Sache aber es war doch nicht so leicht. Das darf ich einmal so nett umschreiben. Ich bin jetzt nicht böse. Du bist so lange in einem Haus, das gar nicht so weit weg ist von uns dort aber dh klammert ganz einfach, weil wir jetzt alle 9 Diamanten mit einem ähnlichen Wortlaut machen.

Wir haben die KMG, so hätte ursprünglich heißen sollen, gehabt. Das haben wir nicht nehmen können, weil dann die Busse genau in diese Form gebracht worden sind. Daher ist es das Klomag geworden. Wir haben eine Homepage, die jetzt gerade beim fertig werden ist. Derzeit noch in experimenteller Version im Internet steht, die aber auch dann Teile der Stadt und mit

der Stadt verlinkt ist, weil wir hier in Klagenfurt Marketing ein Crossover von verschiedenen Abteilungen, von verschiedenen Organisationen haben. Wenn jemand die Homepage von Klagenfurt zum Stadtmarketing aber auch zum Tourismus haben will, es wird unter www.Visit-Klagenfurt.at finden. Wir werden die Klamag dann dementsprechend auch geogooelt listen. Das machen wir erst wenn die ganze Homepage komplett fertig ist. Ich darf mich da auch bei Dr. Unterkircher, bei unserem neuen Chef der Stadtpresse recht herzlich bedanken, weil auch er hier federführend mit dabei war und auch sein Input eingebracht hat, wie wir die verschiedenen Bereiche besser vernetzen können und zusammen spielen.

Was ist passiert. Das ist jetzt auch das weil du auf der anderen Straßenseite dort im Landtag deine Zeit verbringst und nicht mehr in Klagenfurt up to date bist. Wir haben hier im ganzen Sommer die Donnerszenen gehabt. Das war ein Kind eigentlich der Covid Zeit, wo wir wirklich geschaut haben, das können wir machen. Viele die da herinnen sitzen haben es versucht. Haben wirklich die tollen Abende auch genossen. Auch die Künstler haben hier wieder die ersten Auftrittsmöglichkeiten gehabt. Wir haben hier im Gemeinderat zwei Präsentationen dieses Jahr zu den Tätigkeiten des Stadtmarketings gehabt. Ich werde dich einmal zu mir einladen, dann können wir fünf Stunden hier die Referate und die zusammengefasste Version vortragen. Dann bist du wieder firm in Klagenfurt und wir haben trotz Corona und dem, das wir eigentlich das nach hinten verlegt gehabt haben, erst im zweiten bzw. dritten Jahr die Gutscheine, die neuen in Klagenfurt, eingeführt. Ich darf mich da beim Roland Rabitsch für die Zusammenarbeit bedanken, weil er mit seinem Betriebsrat in der Kabeg die ersten waren, die das auch dementsprechend ausgerollt haben und ich darf euch sagen, dass wir derzeit schon EUR 500.000,-- in Gutscheinen in Klagenfurt im Umlauf haben. Es ist wirklich ein toller Erfolg. Für das brauchen viele Städte deutlich länger das sie das schaffen und der Gutschein ist für uns noch nicht einmal drei Monate am Markt und hat schon eben dementsprechend EUR 500.000,-- die in Gutscheinform in unseren Klagenfurter Wirtschaftsbetrieben dann landen werden. Ich darf mich bei allen für die Zusammenarbeit bedanken und schließe damit meinen Bericht und mein Schlusswort.

Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, SPÖ, als Vorsitzende:

Danke. Wir kommen zur Abstimmung. Punkt 72 bis 80 im Block abstimmen. Gibt es da eine gegenteilige Meinung. Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir ab. Punkte 72 bis 80. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Ist einstimmig so erfolgt. Punkt 80a, Bauvertragsvertrag Neuer Platz 2. Wer dafür ist bitte ein Zeichen mit der Hand. Gegenprobe. Ist gegen die vier Gemeinderäte der Grünen und gegen Gemeinderat Winter-Holzinger. Damit hätten wir unsere Tagesordnung abgearbeitet. Es liegt kein Dringlichkeitsantrag vor.

**72. KLAMAG Klagenfurt Marketing GmbH, Änderung der Gesellschaftervereinbarung –
Punkt 2. Basisfinanzierung
34/585/20**

1. „Den nachstehend beschriebenen Änderungen unter Punkt 2. Der Gesellschaftervereinbarung der KLAMAG Klagenfurt Marketing GmbH betreffend die Basisfinanzierung der Gesellschaft wird die Zustimmung erteilt (Änderungen **fett unterstrichen**).

2.2. Die Basisfinanzierung der Gesellschaft erfolgt **ausschließlich im öffentlichen Interesse** und im Zeitraum von 2020 bis 2024 durch folgende jährliche Beiträge folgender Gesellschafter:

- 2.1.1 Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee EUR 400.000,--
- 2.1.2 Tourismus Region Klagenfurt am Wörthersee GmbH **bis zu maximal EUR 50.000,-- der projektbezogen nach den Kriterien des Kärntner Tourismusgesetzes eingebracht wird und so zu verwenden ist (allfällige Zahlungsziele richten sich nach dem entsprechenden projektbezogenen Aufwand)** und
- 2.1.3 Klagenfurter Messe Betriebsgesellschaft mbH Sachleistungen im Ausmaß von € 20.000,--.“

Wortmeldung zu TOP 72 auf Seiten 527, 528

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne) und GR Mag. Karin Ruppert (F.A.I.R.).

73. Mietbeihilfe Venture Rent – Beety Partywelt OG 34/806/20

„Der Beety Partywelt OG, vertreten durch die Gesellschafterin Frau Jessica Hecher, situiert in der Heinrich-Harrer-Straße 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, wird eine Mietbeihilfe für die Jahre 2020 und 2021 in Höhe von EUR 4.833,-- und für das Jahr 2022 in Höhe von EUR 4.834,- - gewährt. Die Auszahlung der jeweiligen Rate erfolgt nach Überprüfung durch das Wirtschaftsservice.

Die Ausgabe in Höhe von EUR 4.833,-- für das Jahr 2020 findet auf der VAST 1.7890.755000 ihre Bedeckung.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne) und GR Mag. Karin Ruppert (F.A.I.R.).

74. Förderung von kreativwirtschaftlichen Unternehmen, Objekt Hafenstadt 34/808/20

„Objekt Hafenstadt:

Herr Hans Christian Kerstnig, Lendscapes e.U., erhält – gemäß der Richtlinie zur Förderung von kreativwirtschaftlichen Unternehmen in Klagenfurt am Wörthersee – folgende Mietförderungen: Für das erste Jahr 2020 einen Betrag in Höhe von EUR 1.050,--, für das zweite Jahr 2021 einen Betrag in Höhe von EUR 840,-- und für das dritte Jahr 2022 einen Betrag in Höhe von EUR 630,--.

Frau Ing. Tanja Springer, Springer Interiors, erhält – gemäß der Richtlinie zur Förderung von kreativwirtschaftlichen Unternehmen in Klagenfurt am Wörthersee – folgende Mietförderungen: für das erste Jahr 2020 einen Betrag in Höhe von EUR 1.050,--, für das zweite Jahr 2021 einen Betrag in Höhe von EUR 840,-- und für das dritte Jahr 2022 einen Betrag in Höhe von EUR 630,--.

Herr Johannes Wouk erhält - gemäß der Richtlinie zur Förderung von kreativwirtschaftlichen Unternehmen in Klagenfurt am Wörthersee – folgende Mietförderungen: für das erste Jahr 2020 einen Betrag in Höhe von EUR 1.050,--, für das zweite Jahr 2021 einen Betrag in Höhe von EUR 840,-- und für das dritte Jahr 2022 einen Betrag in Höhe von EUR 630,--.

Herr Richard Groier Bleiweiss, VLAMEX, erhält - gemäß der Richtlinie zur Förderung von kreativwirtschaftlichen Unternehmen in Klagenfurt am Wörthersee – folgende Mietförderungen: für das erste Jahr 2020 einen Betrag in Höhe von EUR 1.050,--, für das zweite Jahr 2021 einen Betrag in Höhe von EUR 840,-- und für das dritte Jahr 2022 einen Betrag in Höhe von EUR 630,-
-.

Frau Ute Habenicht erhält - gemäß der Richtlinie zur Förderung von kreativwirtschaftlichen Unternehmen in Klagenfurt am Wörthersee – folgende Mietförderungen: für das erste Jahr 2020 einen Betrag in Höhe von EUR 1.050,--, für das zweite Jahr 2021 einen Betrag in Höhe von EUR 840,-- und für das dritte Jahr 2022 einen Betrag in Höhe von EUR 630,--.

Herr Werner Fiedler, Fiedler Filmproduktion, erhält - gemäß der Richtlinie zur Förderung von kreativwirtschaftlichen Unternehmen in Klagenfurt am Wörthersee – folgende Mietförderungen: für das erste Jahr 2020 einen Betrag in Höhe von EUR 1.050,--, für das zweite Jahr 2021 einen Betrag in Höhe von EUR 840,-- und für das dritte Jahr 2022 einen Betrag in Höhe von EUR 630,--.

Herr Valentin Alfery erhält - gemäß der Richtlinie zur Förderung von kreativwirtschaftlichen Unternehmen in Klagenfurt am Wörthersee – folgende Mietförderungen: für das erste Jahr 2020 einen Betrag in Höhe von EUR 1.050,--, für das zweite Jahr 2021 einen Betrag in Höhe von EUR 840,-- und für das dritte Jahr 2022 einen Betrag in Höhe von EUR 630,--.

Verein Gerade erhält - gemäß der Richtlinie zur Förderung von kreativwirtschaftlichen Unternehmen in Klagenfurt am Wörthersee – folgende Mietförderungen: für das erste Jahr 2020 einen Betrag in Höhe von EUR 1.050,--, für das zweite Jahr 2021 einen Betrag in Höhe von EUR 840,-- und für das dritte Jahr 2022 einen Betrag in Höhe von EUR 630,--.

Verein VADA erhält - gemäß der Richtlinie zur Förderung von kreativwirtschaftlichen Unternehmen in Klagenfurt am Wörthersee – folgende Mietförderungen: für das erste Jahr 2020 einen Betrag in Höhe von EUR 1.050,--, für das zweite Jahr 2021 einen Betrag in Höhe von EUR 840,-- und für das dritte Jahr 2022 einen Betrag in Höhe von EUR 630,--.

Die Ausgabe für das Geschäftsjahr 2020 in Höhe von EUR 9.450,-- findet auf der VAST 1.7890.755200 ihre Bedeckung.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne) und GR Mag. Karin Ruppert (F.A.I.R.).

**75. Marktordnung 2020
34/873/20**

„Die als Anlage 42 ersichtliche Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 29.10.2020, mit der die Marktordnung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee 2020 (Marktordnung 2020) neu erlassen wird, wird zum Beschluss erhoben.“

Wortmeldung zu TOP 75 auf Seiten 528-531, 534, 535

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne) und GR Mag. Karin Ruppert (F.A.I.R.).

**76. Subvention Generationen, Funtastico Sports, Verein zur Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen, Sommerferien-Kinderbetreuung für die Jahre 2021, 2022 und 2023
34/722/20**

1. „Mit der Organisation und Durchführung der Sommerferien-Kinderbetreuung für die Jahre 2021, 2022 und 2023 wird Funtastico Sports, Verein zur Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen beauftragt.
2. Die Sommerferien-Kinderbetreuung findet jeweils für 5 Wochen in den Sommerferien statt. Als Standort genützt wird der Koschatplatz, das Sozialpädagogische Zentrum des Landes Kärnten und die Sporthalle des BRG Lerchenfeld.
3. Die Bereitstellung, Nutzung und Wartung des Koschatplatzes sowie der Sporthalle des BRG Lerchenfeld (bei Schlechtwetter) wird dem Verein Funtastico Sports für die Sommerferien-Kinderbetreuung von Seite der Stadt kostenlos gewährt – die mögliche Nutzung der Anlagen ist mit der Dienststelle Klagenfurt Sport für die nächsten Jahre abgeklärt.
4. Funtastico Sports, Verein zur Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen wird pro Jahr eine Subvention in der Höhe von EUR 100.000,-- für die Abwicklung der Sommerferien-Kinderbetreuung zur Verfügung gestellt.
5. Die jährliche Subvention wird in zwei Teilbeträgen à EUR 50.000,-- ausbezahlt.
6. Für die Bedeckung wird auf der VAST 1.4691.757000 „laufende Transfers an private Institutionen“ im jeweiligen Voranschlag Vorsorge getroffen.
7. Mit der Umsetzung dieses Beschlusses wird die Magistratsdirektion beauftragt.“

Wortmeldung zu TOP 76 auf Seiten 527, 528

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne) und GR Mag. Karin Ruppert (F.A.I.R.).

**77. Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in den Gemeindejagdgebieten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
34/788/20**

<u>„Gemeindejagdgebiet (Revierkennzahl)</u>	<u>Gesamtfläche Gemeindejagdgebiet (davon jagdlich nutzbar)</u>	<u>Pachtwerber</u>	<u>Pachtzins</u>
Hörtendorf (204008)	1238,6849 ha (682,6897 ha)	Hörtendorfer Jagdgesellschaft	EUR 3.413,45
Klagenfurt-Nord (204006)	1887,5168 ha (1227,6952 ha)	Jagdgesellschaft Klagenfurt-Nord	EUR 6.138,47
Klagenfurt-Südost (204001)	1079,7314 ha (603,2885 ha)	Jagdgesellschaft Klagenfurt-Südost	EUR 3.016,44
Klagenfurt-West (204036)	2128,4266 ha (1238,1376 ha)	Klagenfurter Jagdgesellschaft	EUR 6.190,69
Lendorf (204084)	742,3229 ha (629,7564 ha)	Jagdgesellschaft Lendorf	EUR 3.148,78
Ponfeld (204040)	1111,3331 ha (993,0342 ha)	Jagdgesellschaft Ponfeld	EUR 4.965,17
St. Ruprecht /Postrane (204027)	1032,4959 ha (582,7780 ha)	Jagdgesellschaft St. Ruprecht/Postrane	EUR 2.913,89
Viktring (204028)	1157,0187 ha (853,6412 ha)	Jagdgesellschaft Klagenfurt-Süd Viktring	EUR 4.268,21

Der Pachtzins für die jagdlich nutzbaren Grundflächen, also jene Flächen, für welche die Grundeigentümer Anspruch auf Jagdpachtzins haben (die jagdlich nutzbaren Grundflächen sind in ob. Tabelle fett ausgewiesen), beträgt bei allen acht Gemeindejagden einheitlich EUR 5,-- pro ha jährlich, der Gesamtpachtzins ergibt sich aus ob. Tabelle. Der Pachtzins ist von den Pächtern bis Mitte Jänner eines jeden Jahres für das laufende Pachtjahr zu bezahlen und wird nach dem VPI 2015 wertgesichert.

Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist der für Oktober 2020 von der Statistik Austria verlautbarte Index. Änderungen (bezogen jeweils auf Monat Oktober der Folgejahre) sind jährlich anlässlich der Jahresfälligkeit anzupassen.

Jeder Pächter hat eine Barkaution in Höhe des ersten Jahrespachtzinses zu erlegen.

Die gänzliche oder teilweise Unterverpachtung des Jagdausübungsrechtes ist unzulässig.

Sämtliche mit der Errichtung der Pachtverträge verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren sowie die Kosten eigener Rechtsvertretung tragen die Pächter.

Die von der Abteilung Zivilrecht gemäß §§ 16 ff. K-JG i.V.m. der Verordnung LGBl. Nr. 32/2006 idF. LGBl. Nr. 51/2020 mit in ob. Tabelle genannten Pachtwerbern zu erstellenden Pachtvertragsentwürfe sind durch die zur Vertretung berufenen Organe der Vertragsparteien zu unterfertigen und der Bezirksverwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.“

Wortmeldung zu TOP 77 auf Seiten 529, 530

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne) und GR Mag. Karin Ruppert (F.A.I.R.).

**78. Neuer Platz 2 – Verbücherung der Dienstbarkeiten
34/865/20**

1. „Für die auf der städtischen Liegenschaft Neuer Platz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, EZ 141, KG 72127 Klagenfurt, Bezirksgericht Klagenfurt, bestehend aus dem Grundstück .322 im Ausmaß von 465qm befindlichen Versorgungsleitungen der Energie Klagenfurt GmbH (FN 269898i) sowie der Stadtwerke Klagenfurt AG (FN 199234t), beide St. Weiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee wird die als Anlage 43 ersichtliche Dienstbarkeitsvereinbarung beschlossen und ist zu unterfertigen.
2. Die Fachabteilung Facility Management wird beauftragt, die Dienstbarkeitsvereinbarung zu verbüchern.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne) und GR Mag. Karin Ruppert (F.A.I.R.).

**79. Grundverkauf Gewerbestraße / Flatschacher Straße, Grundstück 574/10 neu, KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt, Framach Besitz und Beteiligungs GmbH (FN 541430x)
34/851/20 (M-A)**

„Der als Anlage 44 ersichtliche Kaufvertrag, abzuschließen zwischen der **Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee und der **Framach Besitz und Beteiligungs GmbH** (FN 541430x), mit Sitz in 9065 Ebenthal, Jamnigweg 20 wird **genehmigt** und **beschlossen**.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne) und GR Mag. Karin Ruppert (F.A.I.R.).

**80. Grundverkauf Ortnergasse, Grundstück 574/5, KG 72175 ST. Ruprecht bei Klagenfurt
EUtech Holding GmbH (FN 466634 b)
34/852/20 (Ba)**

„Der als Anlage 45 ersichtliche Kaufvertrag, abzuschließen zwischen der **Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee** und der Firma **EUtech Holding GmbH** (FN 466634b), mit Firmensitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Durchlassstraße 42, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Wolfgang Rutter, geb. 17.06.1973, wird **genehmigt** und **beschlossen**.“

Der Antrag wird einstimmig und ohne Debatte zum Beschluss erhoben, bei Abwesenheit von GR DI Elias Molitschnig (Grüne) und GR Mag. Karin Ruppert (F.A.I.R.).

**80a. Neuer Platz 2 - Baurechtsvertrag
34/785/20**

1. „Der als Anlage 46 ersichtliche Baurechtsvertrag, abzuschließen zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der LHH3 Immobilien GmbH (FN 423728 f), Villacher Straße 37, 9020 Klagenfurt am Wörthersee über die Baurechtseinräumung an der städtischen Liegenschaft Neuer Platz 2, EZ 10041, KG 72127 Klagenfurt, Bezirksgericht Klagenfurt, bestehend aus dem Grundstück .322 im Ausmaß von 465 m² mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2070 wird genehmigt und ist zu unterfertigen.

- a) Es wird ein wertgesicherter Baurechtszins in der Höhe von EUR 15.000,-- p.a. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart.
- b) Nach Ablauf des Baurechtes gehen die Um-, Auf- oder Zubauten entschädigungslos in den Besitz der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee über.
- c) Der LHH3 Immobilien GmbH wird eine einmalige Option auf Verlängerung um 30 Jahre eingeräumt.

2. Die Grundeigentümergezustimmung im Bauverfahren wird erteilt.“

Wortmeldung zu TOP 80a auf Seiten 528-535

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben - Gegenstimmen der Grünen Fraktion und GR Thomas Winter-Holzinger (F.A.I.R.) - bei Abwesenheit von GR Dipl.-Ing. Elias Molitschnig (Grüne) und GR Mag. Karin Ruppert (F.A.I.R.).

Berichterstatter: Gemeinderat Dipl.-Ing. Elias Molitschnig

81. Kontrollamtsbericht Gegenüberstellung der Gebührenordnungen im Feuerwehrwesen

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, SPÖ als Vorsitzende:

Ich darf mich ganz herzlich für die gesittete, zum Teil wirklich sehr gesittete Abhaltung der Gemeinderatssitzung bedanken und wünsche einen schönen Abend und schließe die Sitzung.

Allfällige selbständige Anträge, Anfragen und Dringlichkeitsanträge gem. Geschäftsordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

SA 122/20 von Gemeinderat Christian Glück und Ersatzgemeinderätin Daniela Blank, beide SPÖ
„Informationstafeln Europapark“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Umwelt/Energie/ÖPNV und Stadtgarten weitergeleitet.

SA 123/20 von Gemeinderat Mag. Martin Lemmerhofer, SPÖ
„Prüfung einer möglichen Integration von unterirdischen Müll- bzw. Altstoffsammelsystemen im urbanen Raum“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Entsorgung und Wasserschutz weitergeleitet.

SA 124/20 von Gemeinderat Christian Glück, Gemeinderätin Sarah Steiner und Gemeinderätin Michaela Ambrozy, alle SPÖ
„Ein sichtbares Symbol für die Offenheit unserer Stadt“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Straßenbau und Verkehr weitergeleitet.

SA 125/20 von Gemeinderat Christian Glück und Gemeinderätin Sarah Steiner, beide SPÖ
„Ampelregelung für den Übergang Villacher Straße auf Höhe Eurospar / Hofer“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Straßenbau und Verkehr weitergeleitet.

SA 126/20 von Gemeinderätin Sarah Steiner und Gemeinderätin Michaela Ambrozy, beide SPÖ
„Informationstafeln zu Emil Hölzel“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Kultur- und Hauptausschuss weitergeleitet.

SA 127/20 von Gemeinderätin Sarah Steiner und Gemeinderätin Michaela Ambrozy, beide SPÖ
„Straßenbeleuchtung Emil-Hölzel-Weg“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Straßenbau und Verkehr weitergeleitet.

SA 128/20 von Gemeinderätin Sarah Steiner und Gemeinderätin Michaela Ambrozy, beide SPÖ
„Kreisverkehr Kreuzung Wörthersee-Südufer-Straße und Ferdinand-Wedenig-Straße“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Straßenbau und Verkehr weitergeleitet.

SA 129/20 von Gemeinderätin Sarah Steiner und Gemeinderätin Michaela Ambrozy, beide SPÖ
„Verschönerung des Fußgängerüberganges Ferdinand-Wedenig-Straße, Höhe Gemeindezentrum / Kindergarten“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Straßenbau und Verkehr weitergeleitet.

SA 130/20 von Gemeinderat Mag. Philipp Liesnig, SPÖ
„Attraktivierung des Kinderspielplatzes am Alten Platz“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Umwelt/Energie/ÖPNV und Stadtgarten weitergeleitet.

SA 131/20 von Gemeinderätin Gabriela Holzer und Gemeinderätin Michaela Ambrozy, beide SPÖ
„Besser des Fußgängerüberganges Ferdinand-Wedenig-Straße, Höhe Gemeindezentrum / Kindergarten“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Straßenbau und Verkehr weitergeleitet.

SA 132/20 von Gemeinderätin Gabriela Holzer, SPÖ
„Neue Plattform für die LGBTIQ-Community“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Soziales und Integration weitergeleitet.

SA 133/20 von Gemeinderätin Gabriela Holzer, SPÖ
„Selbstständige Anträge auf der Website der Stadt“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Kultur- und Hauptausschuss weitergeleitet.

SA 135/20 von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ
„Buslinie in die Akazienhofstraße“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Umwelt/Energie/ÖPNV und Stadtgarten weitergeleitet.

SA 136/20 von Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz, FPÖ
„Allgemeine Öffnung der Fuchskapelle“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Kultur- und Hauptausschuss weitergeleitet.

SA 137/20 von Gemeinderätin Mag. Iris Pirker-Frühauf, FPÖ
„Schimmelbefall in städtischen Wohnungen/Wohnanlagen“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Wohnungswesen weitergeleitet.

SA 138/20 von Frau Claudia Gregoritsch, FPÖ
„Kellerabteile Wohnanlage Hubertusstraße“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Umwelt/Energie/ÖPNV und Stadtgarten weitergeleitet.

SA 139/20 von Vizebürgermeister Wolfgang Germ, FPÖ
**„Weihnachtsbeleuchtung große Tanne Pischeldorfer Straße / Krastowitz
Straße“**

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Wirtschaft, Facility Management, Tourismus und Märkte weitergeleitet.

SA 140/20 von Gemeinderat Ferdinand Sucher, FPÖ
„Generalsanierung und Verbreiterung der Pristounigstraße“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Straßenbau und Verkehr weitergeleitet.

SA 141/20 von Gemeinderat Ferdinand Sucher, FPÖ
„Lärmschutzmaßnahmen Görtschitztalstraße“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Straßenbau und Verkehr weitergeleitet.

SA 142/20 von Stadtrat Christian Scheider, FPÖ
„Weihnachtsbeleuchtung Kaufmann-gasse“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Wirtschaft, Facility Management, Tourismus und Märkte weitergeleitet.

SA 143/20 von Stadtrat Christian Scheider, FPÖ
„Gemeindewohnungen sanieren und klassischen Gemeindewohnbau wieder forcieren“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Wohnungswesen weitergeleitet.

SA 144/20 von Stadtrat Christian Scheider, FPÖ
„Unterstützung für Schaustellerbetriebe“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Wirtschaft, Facility Management, Tourismus und Märkte weitergeleitet.

SA 145/20 von Stadtrat Christian Scheider, FPÖ
„Nachhaltige Unterstützungsmaßnahmen für sozial Schwächere und Kleinbetriebe in Corona-Zeiten“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Wirtschaft, Facility Management, Tourismus und Märkte weitergeleitet.

SA 146/20 von Gemeinderat Horst Krainz, MAS, ÖVP
„Regenbogen-Zebrastreifen innerhalb des Rings“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Straßenbau und Verkehr weitergeleitet.

SA 147/20 von Gemeinderat Ing. Herbert Taschek, ÖVP
„Verkehrsberuhigung Ferdinand-Wedenig-Straße“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Straßenbau und Verkehr weitergeleitet.

SA 148/20 von Gemeinderat Mag. Erich Wappis, ÖVP
„Errichtung einer Rad- bzw. Gehwegbeleuchtung in der Hallegger Straße“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Straßenbau und Verkehr weitergeleitet.

SA 149/20 von Gemeinderat Mag. Erich Wappis, ÖVP
„Aufstellung von Hunde-Gassimaten in der Mageregger Straße“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Umwelt/Energie/ÖPNV und Stadtgarten weitergeleitet.

SA 150/20 von Gemeinderat Siegfried Wiggisser, ÖVP
„Bushaltestelle Anzengruberstraße 53“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Umwelt/Energie/ÖPNV und Stadtgarten sowie an den Ausschuss für Straßenbau und Verkehr weitergeleitet.

SA 151/20 von Gemeinderat Karl Voitischek, ÖVP
„Kreuzung Gutendorfer Straße und Völkermarkter Straße - Gefahr“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Straßenbau und Verkehr weitergeleitet.

SA 152/20 von Gemeinderätin Evelyn Schmid-Tarmann, die Grünen
„Ausreichend Grippe – (Corona-) –Impfstoff für Klagenfurt“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Gesundheit und Sport weitergeleitet.

SA 153/20 von Gemeinderätin Mag. Margit Motschiunig, die Grünen
„Freigabe von Graffiti Flächen“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Wirtschaft, Facility Management, Tourismus und Märkte weitergeleitet.

SA 154/20 von Gemeinderat Klaus-Jürgen Jandl, Team Klagenfurt
„Alkohol- und Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Umwelt/Energie/ÖPNV und Stadtgarten weitergeleitet.

SA 155/20 von Gemeinderat Klaus-Jürgen Jandl, Team Klagenfurt
„Ausdehnung „Digitale Zutrittskarte“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Entsorgung und Wasserschutz weitergeleitet.

SA 156/20 von Gemeinderat Klaus-Jürgen Jandl, Team Klagenfurt
„Sonderförderung FF Klagenfurt“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Feuerwehr und Friedhöfe weitergeleitet.

SA 157/20 von Gemeinderat Klaus-Jürgen Jandl, Team Klagenfurt
„Fahrräder in öffentlichen Bussen“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Umwelt/Energie/ÖPNV und Stadtgarten weitergeleitet.

SA 158/20 von Gemeinderat Klaus-Jürgen Jandl, Team Klagenfurt
„E-Bike Ladestation“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Umwelt/Energie/ÖPNV und Stadtgarten weitergeleitet.

SA 159/20 von Gemeinderat Klaus-Jürgen Jandl, Team Klagenfurt
„Bodenladeplatten für E-Autos“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Umwelt/Energie/ÖPNV und Stadtgarten weitergeleitet.

SA 160/20 von Gemeinderat Klaus-Jürgen Jandl, Team Klagenfurt
„Intelligente Müllkübel“

Antrag als Anlage

Der Antrag wird an den Ausschuss für Entsorgung und Wasserschutz weitergeleitet.

SA 161/20 von Gemeinderat Klaus-Jürgen Jandl, Team Klagenfurt
„Smart City Webcam“

Antrag als Anlage

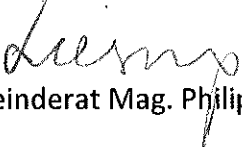
Der Antrag wird an den Ausschuss für Umwelt/Energie/ÖPNV und Stadtgarten weitergeleitet.

Ende der Sitzung: 20.25 Uhr

Die Bürgermeisterin

Dr. Maria-Luise Mathiaschitz

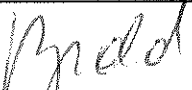
Protokollprüfung:


Gemeinderat Mag. Philipp Liesnig


Protokollprüfung:


Gemeinderätin Lucia Kernle

Schriftführung:


Angelika Rumpold
(BE Vbgm. Pfeiler, TOP 42 – 56a,
BE StR Scheider, TOP 57 – 71,
BE StR Geiger, TOP 72 – 80a)

Schriftführung:


Jutta Schöttl
(Fragestunde
BE Bgm. Dr. Mathiaschitz, TOP 1 – 41)

VERTRAG

über eine Innovationspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Leuchtturmprojekt „Sport, Familie & Gesundheit“

abgeschlossen zwischen

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
Neuer Platz 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

(im Folgenden „Auftraggeber“ oder „AG“)

einerseits

und

PORR Bau GmbH
NL Kärnten/Osttirol
Robertstraße 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

(im Folgenden „Auftragnehmer“ oder „AN“)

(diese gemeinsam im Folgenden „Vertragsparteien“)

andererseits

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÄAMBEL	3
2. DEFINITIONEN, INTERPRETATION	4
3. VERTRAGSZIELE	6
4. VORPHASE (PHASE 0)	7
5. GRUNDLAGENENTWICKLUNG (PHASE 1)	8
6. ENTWICKLUNGSFortschreibung (PHASE 2)	8
7. UMSETZUNG UND BETRIEB (PHASEN 3 UND 4)	9
8. ENTWICKLUNGS- UND INNOVATIONSPAKET	10
9. KOSTENBEREICH FÜR DEN AUFTRAGGEBER	10
10. TERMINE	11
11. SCHLÜSSELPERSONEN	11
12. PROJEKTMANAGEMENT	12
13. GEISTIGES EIGENTUM UND DOKUMENTATION	13
14. VERTRAGSGRUNDLAGEN	14
15. VERGÜTUNG	15
16. VERSICHERUNG	16
17. SICHERHEITSLAUFLEISTUNGEN	16
18. VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG	16
19. TREUEPFLICHT UND GEHEIMHALTUNG	17
20. DATENSCHUTZ	18
21. AUFschiebende Bedingungen	18
22. SALVATORISCHE KLAUSEL	19
23. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN	19

1. PRÄAMBEL

- 1.1 Der gegenständliche Partnerschaftsvertrag bezieht sich auf das Projekt Sport- und Vitalbad Klagenfurt – Leuchtturmprojekt „Sport, Familie & Gesundheit“, das im Zuge des vorhergehenden Vergabeverfahrens als die den Zielsetzungen des Auftraggebers bestmöglichst nahekommende Projektidee ermittelt worden ist. Nunmehr soll diese Projektidee partnerschaftlich zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer weiterentwickelt werden.
- 1.2 Klarstellend wird festgehalten, dass bei der Projektentwicklung die führende Rolle dem Auftragnehmer zugeordnet ist. Es obliegt grundsätzlich ihm, rechtzeitig die einzelnen erforderlichen Projektschritte voranzutreiben.
- 1.3 Der Auftragnehmer ist nach Durchführung eines zweistufigen EU-weit bekannt gemachten Vergabeverfahrens ermittelt worden. Der Auftragnehmer hat gemäß seinem Angebot vom 7.8.2020 das Eingehen einer Entwicklungs- und Innovationspartnerschaft angeboten mit dem Ziel am Ende der Phase 2 eine Vereinbarung über die Projektrealisierung abzuschließen; dazu gehört auch das Finden eines Investors und eines Betreibers.
- 1.4 Die gegenständliche Innovationspartnerschaft gründet auf einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bei der Projektentwicklung. Die Vertragsparteien verpflichten sich, generell und besonders im Rahmen der gemeinsam geschaffenen Gremien partnerschaftlich und wertschätzend zusammenzuarbeiten.
- 1.5 In transparenter Weise sollen die wechselseitigen Interessen regelmäßig offengelegt werden, um gemeinsam ein Leuchtturmprojekt „Sport, Familie & Gesundheit“ für die Bevölkerung Klagenfurts und weit darüber hinausgehend zu schaffen.
- 1.6 Die Innovationspartnerschaft soll in grundlegenden Phasen abgewickelt werden, wobei im Zuge der Projektentwicklung erforderlichenfalls einvernehmlich Anpassungen vorgenommen werden können.
- 1.7 Derzeit besteht in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ein Hallenbad, das von der Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft (deren Alleinaktionärin die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist) betrieben wird und dessen technischen Nutzungsdauer zu Ende geht. Für den Auftraggeber ist es daher wesentlich, dass zum Ende der technischen Nutzungsdauer des bestehenden Hallenbads das neue Sport- und Vitalbad in Betrieb gehen kann.
- 1.8 Die Priorität der Projektentwicklungsleistung innerhalb der Innovationspartnerschaft wird von den Vertragsparteien daher damit festgelegt, dass zunächst die Weiterentwicklung hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs des Sport- und Vitalbads vorangetrieben wird, um zu gewährleisten, dass rechtzeitig mit der Errichtung des Sport- und Vitalbads begonnen wird, damit die Fertigstellung und Inbetriebnahme zum erforderlichen Zeitpunkt erfolgen kann. Die Entwicklung der Add-on-Flächen erfolgt entweder parallel oder (sofern dies erforderlich ist) zeitlich auch nachgelagert.
- 1.9 Der Auftraggeber hat im Vorfeld ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchgeführt, in dem (unter anderem) ein Kriterienkatalog für ein zukünftiges neues Sport- und Vitalbad in Klagenfurt am Wörthersee erarbeitet wurde, dessen Ergebnisse bei der Projektfortentwicklung einfließen sollen.

1.10 Dies vorausgesetzt, vereinbaren die Vertragsparteien wie folgt:

2.

DEFINITIONEN, INTERPRETATION

2.1 Bei der Auslegung dieses Vertrages haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

BEGRIFF	DEFINITION
Add-ons	sind Teilprojekte, die auf den Add-on-Flächen realisiert werden sollen. Hier liegt der Fokus auf Überlegungen zur Ansiedlung von Forschungs- und Innovationsinstituten zum Thema „Green – Ressourcen – Nachhaltigkeit“, einem Bundessportleistungszentrum mit dem Schwerpunkt Triathlon (Seminarräumlichkeiten, sportspezifische Fitnessräume, Administration), der Etablierung von oder die Zusammenarbeit mit dem Sportinstitut der Alpe-Adria-Universität, Tourismuszentrum (Kärnten Werbung etc) Mobilitätsknotenpunkt der Stadt, Parkraum inklusive Bewirtschaftung. Es ist das Ziel mit den Erträgen aus den Add-ons einen wirtschaftlich positiven Betrieb des Sport- und Vitalbades zu erreichen.
Add-on-Flächen	sind die Grundstücke des Planungsgebiets, welche nicht für die Errichtung des Sport- und Vitalbad benötigt werden.
Auftraggeber oder AG oder LHK	ist die Gebietskörperschaft Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee als Stadt mit eigenem Statut und der rechtlichen Stellung, wie sie in § 1 Klagenfurter Stadtrecht 1998 - K-KStR 1998 (StF: LGBl Nr 70/1998 idF LGBl Nr 25/2017) normiert ist.
Auftragnehmer oder AN	ist die PORR Bau GmbH Niederlassung Kärnten mit dem Ort der Zweigniederlassung in Klagenfurt am Wörthersee und der Geschäftsanschrift Robertstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zur Firmenbuchnummer 34160 k.
Bade-add-ons	sind Zusatzfeatures des zu entwickelnden Sport- und Vitalbads, die über den Umfang des Nucleus Projekts hinausgehen, wie beispielsweise höherwertige Spa und/oder Fitness-Bereiche, Hotellerie, Gastronomie, medizinische Angebote (Ärzte, Leistungsdiagnostik etc.), physiotherapeutische Angebote, Sporthandelsflächen im geringen Ausmaß, sonstige Vitalangebote und -dienstleistungen allenfalls maßvolle Parkraumbewirtschaftung.
LM.PE	ist das Leistungsmodell 2014 für die Projektentwicklung der Technischen Universität Graz.

BEGRIFF	DEFINITION
Nucleus Projekt oder NUCLEUS	ist ein Hallenbad, wie es im Beilagenkonvolut A der Teilnahmebedingungen [STW AG Projektinformation BasisNucleus Vitalbad] beschrieben ist und das die in Punkt 3.3 definierten Mindestanforderungen erfüllt.
Planungsgebiet	ist das in <u>Anlage A</u> definierte Gebiet.
Projekt	ist die Entwicklung und Umsetzung der Errichtung und des Betriebs eines innovativen Sport- und Vitalbads (im Ausmaß des Nucleus Projekts zuzüglich allfälliger Bade-add-ons) und weiterer Add-ons auf dem Planungsgebiet.
Projektliegenschaften	sind die vom Planungsgebiet umfassten Liegenschaften.
Rechtswirksamkeit	ist der Eintritt aller aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 21. dieses Vertrags.
STW AG	ist die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Klagenfurt am Wörthersee und der Geschäftsanschrift St. Velter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, eingetragen im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichts Klagenfurt zur Firmenbuchnummer 1992341. Der Auftraggeber ist Alleinaktionär der STW AG.
Vertrag	ist dieser Vertrag über eine Innovationspartnerschaft.
Vertragsparteien	sind AG und AN einzeln oder gemeinsam.

- 2.2 Vertragsanlagen zu diesem Vertrag werden als Anlagen (mit Unterstreichung) bezeichnet.
- 2.3 Die in diesem Vertrag enthaltenen Verweise auf die Präambel, Vertragspunkte und Anlagen beziehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, auf die Präambel, Vertragspunkte und Anlagen dieses Vertrags.
- 2.4 Die in diesem Vertrag enthaltenen Verweise auf die Bestimmung eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift sind Verweise auf die jeweils aktuelle Fassung der Bestimmung.
- 2.5 Die in diesem Vertrag enthaltenen Verweise auf andere Verträge oder Urkunden sind Verweise auf den betreffenden Vertrag oder die betreffenden Urkunden in der jeweiligen Fassung nach etwaiger Änderung, Novation, Ergänzung, Verlängerung oder Bestätigung.

3. VERTRAGSZIELE

- 3.1 Den Ausgangspunkt der Innovationspartnerschaft bilden der Bedarf des Auftraggebers an der Neuerrichtung eines Sport- und Vitalbads. Dieses Sport- und Vitalbad soll nach modernen Standards als „Vitalbad“ (zur Unterstützung und Erlangung bzw. Aufrechterhaltung von Vitalität bis ins hohe Alter) gebaut werden. Dabei soll großes Augenmerk auf die Bereiche „Sport“, „Familie“ und „Gesundheit“ und auf die Ermöglichung leistbaren Schwimmens für die Bevölkerung gelegt werden.
- 3.2 Dem Auftraggeber stehen für die Entwicklung des Projekts Liegenschaften zur Verfügung die in ihrer Gesamtheit das Planungsgebiet darstellen. Neben der Schaffung eines Sport- und Vitalbads soll durch eine innovative Gesamtentwicklung ein Leuchtturmprojekt im Planungsgebiet entwickelt und umgesetzt werden, welches das Sport- und Vitalbad ergänzt und die von vom Auftraggeber entwickelten Strategien (Smart City Strategie, Sportspange Klagenfurt) berücksichtigt.
- 3.3 Das im Zuge des Projekts umzusetzende Sport- und Vitalbad hat folgenden Mindestanforderungen zu genügen:
 - 3.3.1 Sportbecken (50 m Länge und 25 m Breite),
 - 3.3.2 Familienbad (insbesondere Kinderbereich/Kinderattraktionen),
 - 3.3.3 Sauna/Wellness,
 - 3.3.4 Fitnesscenter,
 - 3.3.5 Gastronomiebetrieb.
- 3.4 Unter Berücksichtigung der Inhalte des weiterzuentwickelnden Projekts werden folgende weitere Mindestanforderungen, welchen bei der Umsetzung zwingend zu entsprechen ist, festgeschrieben:
 - 3.4.1 auf jederzeitiges im ausschließlichen Ermessen des AG liegenden Verlangens ist die Entwicklungspriorität auf die Finalisierung der Entwicklung und Planung des Sport- und Vitalbades zu legen;
 - 3.4.2 Ausrichtung und Einbindung des Gesamtprojekts in das von Klagenfurt am Wörthersee entwickelte Konzept „Sportspange Klagenfurt“;
 - 3.4.3 das Projekt soll so entwickelt werden, dass (durch die Einhaltung allfälliger Förderkriterien) die Voraussetzungen für die Erlangung von Bundesfördermittel zur Förderung von Sportzentren im Hinblick auf die geplante Errichtung eines 50-Meter-Sportbeckens geschaffen werden;
 - 3.4.4 im Hinblick auf die Umsetzung des Sport- und Vitalbads sollen innovative Aspekte betreffend Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung zum Einsatz gelangen, wobei insbesondere durch energietechnische Entwicklung ein Selbstversorgungsgrad von zumindest 50% unter Berücksichtigung des Smart City-Konzepts der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee anzustreben ist;
 - 3.4.5 bei der Projektentwicklung im Planungsgebiet ist vom offengelegten Stadtentwicklungskonzept (STEK 2020+) auszugehen;

- 3.4.6 das finanzielle Engagement des Auftraggebers soll so gering wie möglich bleiben;
- 3.4.7 ein finanzielles Engagement des Auftraggebers ist ausschließlich im Bereich der Errichtung (unter Umständen auch in rechtskonformer Weise teilweise im Verlauf des Betriebs) des Sport- und Vitalbads im Ausmaß des Nucleus Projekts möglich, nicht jedoch im Bereich der Bade-add-ons oder der Add-ons;
- 3.4.8 die Projektplanung- und -durchführung ist so zu gestalten, dass das neue Sport- und Vitalbad so rechtzeitig in Betrieb gehen kann, dass dies vor dem (zwingenden) Schließen des bestehenden Hallenbads erfolgt.
- 3.5 Mit dem umzusetzenden Projekt müssen insbesondere folgende Bedürfnisse und Anforderungen bestmöglich befriedigt werden:
 - 3.5.1 Das Sport- und Vitalbad soll nach modernen Standards als „Vitalbad“ (zur Unterstützung und Erlangung bzw. Aufrechterhaltung von Vitalität bis ins hohe Alter) gebaut werden;
 - 3.5.2 Dabei soll ein großes Augenmerk auf die Bereiche „Sport“, „Familie“ und „Gesundheit“ jedoch auch im Hinblick auf die Ermöglichung leistbaren Schwimmens für die Bevölkerung gelegt werden.
 - 3.5.3 Die im Bürgerbeteiligungsverfahren definierten Kernpunkte sollen - soweit betriebswirtschaftlich sinnvoll - bestmöglich umgesetzt werden;
 - 3.5.4 Das Sport- und Vitalbad aber auch andere im Zuge des Projekts zu errichtenden Gebäude sollen einem architektonischen Anspruch entsprechen, weshalb der Auftragnehmer im Zuge der Projektentwicklung, sofern dies der Auftraggeber wünscht, einen Architektenwettbewerb (geladener Wettbewerb) durchführen wird, um allenfalls architektonisch wertvolle Ideen in die Projektentwicklung miteinfließen zu lassen.

4. VORPHASE (PHASE 0)

- 4.1 Nach Rechtswirksamkeit dieses Vertrags beginnt die unentgeltliche Vorphase. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in der Vorphase das Leistungsbild der vom Auftragnehmer während der Innovationspartnerschaft zu erbringenden Leistungen (insbesondere im Zusammenhang mit der Projektentwicklung und der Projektsteuerung) auf Basis der Grundsätze, wie sie in den Punkten 5. und 6. sowie in der Anlage B definiert sind, und allenfalls einzusetzende weitere Partner, einvernehmlich weiter auszudifferenzieren, wie dies in der Anlage B für die Phase 0 definiert ist.
- 4.2 Während der Vorphase ist auch – soweit möglich – die Projektstruktur und -organisation auf Seiten des Auftragnehmers zu klären. Dabei sind folgende Parameter zu berücksichtigen:
 - 4.2.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, während des Verlaufs der Innovationspartnerschaft eine Projektgesellschaft zu gründen, An dieser muss der Auftragnehmer jedenfalls bis zur Übergabe des Nucleus Projekts beteiligt sein.
 - 4.2.2 Bis zur Übergabe des Nucleus Projekts hat der Auftragnehmer im Hinblick auf die bauliche Umsetzung des Nucleus Projekts eine (harte) Patronatserklärung gegenüber einer allfälligen Projektgesellschaft abzugeben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass

der Auftraggeber bei allfälligen wirtschaftlichen und technischen Problemen der allfälligen Projektgesellschaft gegenüber dem Auftragnehmer auf eine fristgerechte bauliche Umsetzung des Nucleus Projekts drängen kann.

- 4.2.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich generell und – insbesondere bei den Bade-add-ons und Add-Ons – Dritter für die Umsetzung zu bedienen. Er hat nach Möglichkeit auf die Sicherstellung einer größtmöglichen regionalen Wertschöpfung zu achten.
- 4.2.4 Im Hinblick auf das Nucleus Projekt sind bei den Vergaben – sofern die Leistungserbringung nicht durch den Auftragnehmer und/oder dessen verbundene Unternehmen erfolgt – mehreren Unternehmen, bei denen es sich nicht um den Auftragnehmer oder dessen verbundene Unternehmen handelt, eine Angebotslegung zu ermöglichen. Angesichts des Einsatzes öffentlicher Gelder legt der Auftraggeber Wert auf faire, transparente und wirtschaftliche Vergaben.
- 4.3 Diese Vorphase hat eine Dauer von sechzehn (16) Wochen.
- 4.4 Der Auftraggeber hat das Recht während der Vorphase oder bis längstens vier Wochen nach Ablauf der Frist gemäß Punkt 4.3 mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung zu beenden. In diesem Fall gebührt dem Auftragnehmer kein Kostenersatzanspruch.

5.

GRUNDLAGENENTWICKLUNG (PHASE 1)

- 5.1 Für das angebotene Projekt sind seitens des Auftragnehmers die Grundlagen zu erarbeiten. Dies hat unter Rückgriff der gemeinsamen Arbeitsgruppen (siehe Punkt 12.) zu erfolgen. Am Ende der Phase 1 hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zumindest folgende Dokumente hinsichtlich jener Leistungs- und Arbeitsergebnisse vorzulegen, wie sie in Anlage B definiert sind.
- 5.2 Für die Phase 1 wird ein Maximalzeitraum von sechs (6) Monaten ab dem Ablauf der Kündigungsfrist nach der Vorphase (siehe Punkt 4.4) veranschlagt. Sofern es die Vorbereitung des Wettbewerbes erfordert, kann diese Phase um drei (3) Monate verlängert werden.
- 5.3 Die angeführten Dokumente sind dem Auftraggeber zur Prüfung vorzulegen. Diesem steht eine Prüffrist von zumindest acht (8) Wochen zur Verfügung. In weiterer Folge werden die vorgelegten Dokumente in der Steuerungsgruppe (siehe Punkt 12.5) erörtert. Der Auftragnehmer sichert eine Berücksichtigung der Anmerkungen, Wünsche, etc. des Auftraggebers im größtmöglichen Umfang zu, wobei die wirtschaftliche und technische Machbarkeit jedenfalls von beiden Parteien zu berücksichtigen sind.
- 5.4 Es wird in der Steuerungsgruppe (siehe Punkt 12.5) eine einvernehmliche Festlegung über die Fortführung des Innovationsprozesses angestrebt.
- 5.5 Der Auftraggeber hat das Recht, bis zum Ende der Prüffrist gemäß Punkt 5.3 diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung zu beenden. In diesem Fall steht dem Auftragnehmer ein Kostenersatzanspruch gemäß Punkt 15.1.1 zu.

6.

ENTWICKLUNGSFortschreibung (PHASE 2)

- 6.1 Die erarbeiteten Projektgrundlagen sind fortzuschreiben und teils in erste verbindliche

Dokumente zu implementieren. Am Ende der Phase 2 hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zumindest folgende Dokumente hinsichtlich jener Leistungs- und Arbeitsergebnisse vorzulegen, wie sie in Anlage B definiert sind.

- 6.2 Für die Phase 2 wird ein Maximalzeitraum von sechs (6) Monaten veranschlagt, wobei, sofern es die Qualität des Wettbewerbs erfordert, sich die Dauer auf neun (9) Monate verlängert, sofern im Rahmen der Phase 2 ein Architekturwettbewerb gemäß Punkt 3.5.4 durchgeführt wird.
- 6.3 Die angeführten Dokumente sind dem Auftraggeber zur Prüfung vorzulegen. Diesem steht eine Prüffrist von zumindest vier (4) Wochen zur Verfügung. In weiterer Folge werden die vorgelegten Dokumente in der Steuerungsgruppe (siehe Punkt 12.5) erörtert. Der Auftragnehmer sichert eine Berücksichtigung der Anmerkungen, Wünsche, etc des Auftraggebers im größtmöglichen Umfang zu, wobei die wirtschaftliche und technische Machbarkeit jedenfalls von beiden Parteien zu berücksichtigen sind.
- 6.4 Den Abschluss der Phase 2 sollte die wechselseitige inhaltlichen Abstimmung der folgenden Dokumente bilden:
 - 6.4.1 Rechtliche Struktur und Verträge, die mit dem Auftraggeber und/oder der STW AG (oder einer Tochtergesellschaft) abzuschließen sind, wie etwa Baurechtsvertrag oder Betreibervereinbarung oder Investorenvereinbarungen;
 - 6.4.2 Vereinbarung über das Zusammenwirken bei der baulichen Umsetzung.
- 6.5 Mit Abschluss der Phase 2 soll die Umsetzung des Projekts gesichert sein. Der Auftraggeber hat während einer neuerlichen Prüffrist von zehn (10) Wochen wiederum das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung zu beenden. In diesem Fall steht dem Auftragnehmer ein Kostenersatzanspruch gemäß Punkt 15.1.2 zu. Die Nichteinhaltung von vertraglichen Zusicherungen bedingt zudem allfällige wechselseitige Schadenersatzpflichten.
- 6.6 In Verbindung zu Punkt 8.3 wird Folgendes klarstellend festgehalten: der Auftraggeber ist auch berechtigt sich für die Umsetzung bloß von Teilen des entwickelten Projekts zu entscheiden. Dem Auftragnehmer ist bekannt und er nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass vom Auftraggeber für eine Entscheidung hinsichtlich der Umsetzung des entwickelten Projekts oder Teilen davon nach den stadtrechtlichen Vorgaben genehmigende Beschlüsse (Stadtssenat und Gemeinderat) erforderlich sind, welche in einem freien Willensbildungsprozess zu fassen sind.

7.

UMSETZUNG UND BETRIEB (PHASEN 3 UND 4)

- 7.1 Sofern sich der Auftraggeber gemäß den Punkten 6.5 und 6.6 für eine (teilweise) Umsetzung des entwickelten Projekts entscheidet, werden die Vertragsparteien in partner-schaftlichem Einvernehmen entsprechende Rechtsgrundlagen für die Phasen 3 und 4 auf Basis der nachfolgenden Grundsätze schaffen bzw abzuschließen.
- 7.2 Die planerische und bauliche Umsetzung (Phase 3) sowie die Vorbereitung des Betriebs (Phase 4) obliegen alleine dem Auftragnehmer, wobei klarstellend festgehalten wird, dass die Betriebsführung durch den Auftraggeber selbst davon nicht zwingend umfasst ist, sondern auch von einem Dritten erfolgen werden kann. Insbesondere ist er für die Erlangung aller behördlicher Genehmigungen sowie für die Erlangung betref-fender Fördermittel verantwortlich. Er hat zudem die Festlegungen in den in Phase 2

abgestimmten, mit dem Auftraggeber und/oder der STW AG (oder einer Tochtergesellschaft) abzuschließen Verträgen, einzuhalten.

- 7.3 Neben der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten sichert der Auftraggeber seine unveränderte partnerschaftliche Unterstützung im Wege der Arbeitsgruppen und der Steuerungsgruppe (siehe Punkt 12.5) zu. Letztere ist zwingend rechtzeitig zu befassen, sofern der Auftragnehmer ein Abgehen von den bevorstehenden vertraglichen Festlegungen in inhaltlicher, technischer und/oder wirtschaftlicher Hinsicht beabsichtigt.
- 7.4 Die Dauer der Phase 3 ist unter Zugrundelegung vernünftiger Parameter und nach dem Stand der Technik machbarer Ziele zu Beginn der Phase 3 einvernehmlich festzulegen und soll hinsichtlich der Fertigstellung des Sport- und Vitalbad jedenfalls so bemessen werden, dass eine Inbetriebnahme des Sport- und Vitalbad zeitnahe zur Schließung des bestehenden Hallenbads in Klagenfurt gewährleistet ist.

8.

ENTWICKLUNGS- UND INNOVATIONSPAKET

- 8.1 Bei der Entwicklung und Umsetzung des Projekts sollen sowohl im Hinblick auf die Nachhaltigkeit als auch auf eine wirtschaftliche Betriebsführung „neue Wege“ beschritten und die Ziele, wie sie in Punkt 3 definiert sind, erreicht werden. Insbesondere soll auf Grundlage der Vorgaben des Auftraggebers in Klagenfurt am Wörthersee ein beispielgebendes Hallenbadprojekt (Leuchtturmprojekt „Sport, Familie & Gesundheit“) entwickelt werden, das im Sinne einer nachhaltigen und wirtschaftlichen Betriebsführung mit zusätzlichen Nutzungen verknüpft werden kann.
- 8.2 Das Entwicklungs- und Innovationspaket umfasst alle Unterlagen, Vertragsentwürfe, Projektbeschreibungen, Pläne und sonstige Projektunterlagen, welche aufgrund und im Zusammenhang mit der Entwicklung und Umsetzung des Projekts erarbeitet werden sowie die verbindliche Zusage eines Betreibers und eines Investors (oder mehrerer Investoren), das Entwicklungs- und Innovationspaket umzusetzen.
- 8.3 Nach Abschluss der Phase 2 ist der Auftraggeber – allenfalls nach Einholung erforderlicher Gremialbeschlüsse (zB Gemeinderat, Stadtsenat) – verpflichtet, dem Auftragnehmer innerhalb einer Frist von 16 Wochen bekannt zu geben, ob das Innovationspaket durch den Auftragnehmer umgesetzt werden soll. Der AG ist aber nach eigenem Ermessen berechtigt, zu entscheiden, dass nur ein (oder mehrere) Teilprojekt(e) realisiert werden sollen, beispielsweise, dass nur das Sport- und Vitalbad realisiert wird.

9.

KOSTENBEREICH FÜR DEN AUFTRAGGEBER

- 9.1 Die Obergrenze der für die Umsetzung des Projekts vom Auftraggeber zu bezahlenden Kosten setzt sich abschließend aus folgenden Komponenten zusammen:
- 9.1.1 Aus dem Wert der je nach entwickeltem Finanzierungskonzept vergünstigten (allenfalls unentgeltlichen) Einräumung eines Baurechts (Einnahmenverzicht durch den Auftraggeber) an den Projektliegenschaften für 50 Jahre, wobei am Ende des Baurechts – nach Wahl des Baurechtsgebers – die Bauwerke entfernt werden müssen oder entschädigungslos in das Eigentum des Baurechtsgebers übergehen;
- 9.1.2 aus der vom Auftraggeber maximal zu leistenden Finanzierung für das Nucleus Projekt in der Höhe von maximalen Investitionskosten von EUR 42 Millionen (indexiert nach

dem Baupreisindex 2015 / sonstiger Hochbau auf der Preisbasis des 3. Quartals 2018 = Indexzahl 109,3), inklusive der Kosten dieser Innovationspartnerschaft für die Entwicklung und Planung des Nucleus Projekts;

- 9.1.3 aus den vom Auftraggeber zu leistenden Kostenanteil für die Entwicklung des Innovationspakets von maximal EUR 1.850.000,- zuzüglich allfälliger USt, welche jedoch bei Umsetzung des Projektes und vergünstigter oder unentgeltlicher Einräumung von Bau-rechten gemäß Punkt 9.1.1 in die Kostenobergrenze miteingerechnet sind.

10. TERMINE

- 10.1 Die Termine sind hinsichtlich der Regelungen der einzelnen Projektphasen in diesem Vertrag und dessen Anlagen definiert.
- 10.2 Sobald eine Überschreitung eines der angeführten Termine droht, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich zu verständigen und diesem die aus inhaltlicher, technischer und wirtschaftlicher Sicht drohenden Auswirkungen darzustellen. Überdies sind allfällige Lösungsszenarien zu benennen.

11. SCHLÜSSELPERSONEN UND SUBUNTERNEHMER

- 11.1 Folgende Personen gelten als Schlüsselpersonal, das mit Ausnahme des Ausscheidens der betreffenden Person aus dem Unternehmen des Auftragnehmers bzw der Auflösung einer sonstigen laufenden Zusammenarbeit nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung oder auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers abgezogen oder ausgetauscht werden darf. Der Auftraggeber darf den Austausch dieser Personen sowie von Subunternehmern nur aus sachlichen Gründen verweigern.

11.1.1 Projektleiter:

11.1.2 Projektleiter-Stellvertreter:

11.1.3 Teilprojektleiter-Finanzierung und Recht:

11.1.4 Teilprojektleiter-TGA-Planung:

11.1.5 Teilprojektleiter-Betriebsführung:

- 11.2 Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit, speziell im Krankheits- oder Urlaubsfall, zusätzlich zu den oben angeführten Personen für die Aufgabe qualifizierte Personen ersatzweise zur Verfügung stehen.

- 11.3 Das Schlüsselpersonal ist während der gesamten Abwicklung des Partnerschaftsvertrages Ansprechpartner des Auftraggebers. Es hat in den betreffenden Arbeitsgruppen (Punkt 12.) federführend mitzuwirken. Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass der Einsatz der einzelnen Schlüsselpersonen je nach Phase der Innovationspartnerschaft ein unterschiedliches Ausmaß aufweist.

12. PROJEKTMANAGEMENT

- 12.1 Während laufender Innovationspartnerschaft werden die Parteien die in diesem Punkt näher beschriebene Projektmanagementstruktur einhalten. Die Parteien stellen sicher, dass mit dem Tag des Vertragsabschlusses und für die gesamte Dauer des Projektes
- 12.1.1 alle organisatorischen und technischen Themen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertragspunktes abgewickelt werden und
- 12.1.2 die in diesem Vertragspunkt genannten Personen und Gruppen so eingerichtet sind, dass sie die ihnen zugewiesenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können.
- 12.2 Die Projektverantwortung liegt insofern beim Auftragnehmer, als er bei nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Projektmanagementstruktur bzw. bei Versäumnissen des Auftraggebers seiner Projektmanagement-Aufgaben umgehend eine schriftliche Mitteilung zu tätigen hat. Auf einen Mangel der Umsetzung der Projektmanagementstruktur oder allfällige Versäumnisse des Auftraggebers in diesem Zusammenhang kann sich der Auftragnehmer nur dann berufen, wenn er diese Mängel bzw. Versäumnisse ausreichend spezifiziert unter Angabe der seiner Ansicht nach vom Auftraggeber zu erbringenden Handlungen schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist gerügt hat. Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, obliegt die Verantwortung für die Einberufung der Arbeitsgruppen bzw. der Steuerungsgruppen und die rechtzeitige Weiterleitung von Dokumenten dem Auftragnehmer.
- 12.3 Die Parteien benennen fachkundige Vertreter (jeweils zumindest zwei (2)) für folgende Arbeitsgruppen:
- 12.3.1 Arbeitsgruppe Finanzierung;
- 12.3.2 Arbeitsgruppe bauliche Umsetzung;
- 12.3.3 Arbeitsgruppe Betriebsführung;
- 12.3.4 Arbeitsgruppe Recht.
- 12.4 Insbesondere in den Phasen 1 und 2 der Innovationspartnerschaft dienen die Arbeitsgruppen dazu, in den einzelnen Fachbereichen die Projektidee partnerschaftlich voranzutreiben. Sie dienen als Unterstützung des führenden Auftragnehmers und sollen einen frühzeitigen und umfassenden Austausch der wechselseitigen Interessen gewährleisten, sodass am Ende der Phase 2 abgestimmte Dokumente finalisiert werden können.
- 12.5 Den Arbeitsgruppen ist eine Steuerungsgruppe, die von den Parteien mit vertretungsbefugten Personen (jeweils zumindest zwei (2)) zu beschicken sind, übergeordnet. Die Steuerungsgruppe dient insbesondere der Diskussion/Abstimmung der am Ende der Phasen der Innovationspartnerschaft vorgelegten Dokumente und zudem – bei Bedarf – eine „Deeskalationsfunktion“.
- 12.6 Es ist die Absicht der Parteien, alle Differenzen und Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Partnerschaftsvertrag gütlich im Verhandlungswege beizulegen und das nachfolgend beschriebene Verfahren vor Beschreitung des Rechtsweges anzuwenden. Für den Fall, dass Unstimmigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die im Zusammenhang mit dem Partnerschaftsvertrag stehen, auftauchen, kommen

die Parteien überein, in Bezug auf diese Angelegenheiten gemäß dem folgenden Verfahren vorzugehen:

- 12.6.1 Zunächst wird sich die jeweils fach einschlägige Arbeitsgruppe am Sitz des Auftraggebers zwecks Auffindung einer Lösung zusammenfinden.
- 12.6.2 Sollte die Angelegenheit innerhalb von zwei (2) Wochen nach einem solchen Zusammentreffen der Arbeitsgruppe nicht einer Lösung zugeführt werden, dann wird die Angelegenheit unverzüglich der Steuerungsgruppe vorgebracht.
- 12.6.3 Sollte die Steuerungsgruppe nicht in der Lage sein, die Angelegenheit innerhalb von zwei (2) Wochen ab dem Tag des Vorbringens zu lösen, dann sind beide Parteien frei, den Rechtsweg zu beschreiten.
- 12.6.4 Hält sich eine der Parteien nicht an die Verpflichtung zur vorigen Aufnahme von außergerichtlichen Verhandlungen, so hat diese Partei die Kosten des Gerichtsverfahrens unabhängig von dessen Ausgang jedenfalls zur Gänze aus Eigenem zu tragen. Die vorstehenden Regelungen finden jedoch keine Anwendung bei allfälliger Gefahr im Verzug.

13.

GEISTIGES EIGENTUM UND DOKUMENTATION

13.1 Im Hinblick auf das geistige Eigentum ist zu differenzieren:

- 13.1.1 Für jeden Fall der vorzeitigen Beendigung der Innovationspartnerschaft überträgt der AN dem AG an bis dahin erbrachten Leistungen sämtliche entstandenen Immaterialgüterrechte, insbesondere Werknutzungsrechte im Sinne der §§ 14 bis 18 Urheberrechtsgesetz an der von ihm erstellten Planung (solin an allen Plänen, Modellen, Schriftstücken und Mustern, die zur Errichtung des Bauwerkes dienen) und allen sonstigen Arbeitsergebnissen der Innovationspartnerschaft insbesondere auch das Recht, die Planung der Bauwerke ohne seine eigene Zustimmung selbst zu vollenden, zu ergänzen, zu verändern, zu erweitern oder solche Arbeiten durch Dritte vornehmen zu lassen. Die betreffenden Werknutzungsrechte sind als nicht gesondert zu vergütende, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare sowie inhaltlich und zeitlich unbegrenzte Nutzungsrechte zu verstehen, sie sind also mit der Vergütung, in dem Ausmaß, wie sie in Punkt 15, jeweils geregelt ist, abgegolten. Sie sind räumlich (lediglich) insoweit begrenzt, als die Herstellung von Gebäuden an Standorten außerhalb von Klagenfurt am Worthersee vom Nutzungsrecht der AG nicht umfasst sind.
- 13.1.2 Für den Fall, dass das innerhalb der Innovationspartnerschaft entwickelte Projekt - oder Teilprojekte davon - umgesetzt wird bzw. werden, gilt Punkt 13.1.1; davon ausgenommen sind Immaterialgüterrechte an entwickelten Add-ons.
- 13.2 Der AN hat sicherzustellen, dass die genannten Rechte im beschriebenen Umfang der AG auch an der durch Dritte (insbesondere Subunternehmer) erstellten Planung eingeräumt werden.
- 13.3 Der AN garantiert, dass keine die Immaterialgüterrechte beeinträchtigenden Rechte Dritter bestehen.
- 13.4 Führen die Arbeiten der Innovationspartnerschaft zu einer (oder mehreren) neuen Erfindung(en), die patent- oder lizenzfähig ist, hat der AN hiervon unverzüglich die AG zu

verständigen. Vor einer Patentanmeldung ist das Einvernehmen mit der AG herzustellen. Über Wunsch der AG hat der AN zunächst auf dessen Kosten die Erfindung in dem von der AG gewünschten Umfang zum Patent anzumelden und - sofern dies der AG nach Patenterteilung wünscht - an den AG gegen Ersatz der Kosten, die im Zusammenhang mit dem Patentverfahren entstanden sind - zu übertragen. Sofern der AG nicht die Übertragung des Patents verlangt, steht ihm das Recht der kostenlosen Nutzung einer Erfindung / eines Patents uneingeschränkt zu. Diese Regelung gilt für sämtliche durch Registereintragung entstehende Immaterialgüterrechte sinngemäß.

- 13.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Innovationspartnerschaft entstehenden Unterlagen, wie Schriftstücke, Pläne, Bautagesbücher, geprüfte Rechnungen, Angebote, Rechnungsbeilagen, Aufmaßblätter und dergleichen, mindestens sieben (7) Jahre ab Beendigung der Innovationspartnerschaft oder ab Aufnahme des Betriebs zumindest des Teils „Sport- und Vitalbad“ aufzubewahren und dem Auftraggeber nach schriftlicher Aufforderung binnen angemessener Frist im Original zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls alle notwendigen Aufklärungen über deren Inhalte – auch Dritten gegenüber – zu erteilen.
- 13.6 Nach Ablauf der sieben (7) Jahre hat der Auftragnehmer alle oben angeführten Unterlagen dem Auftraggeber schriftlich anzubieten und auf dessen Wunsch samt Inhaltsverzeichnis elektronisch zu übergeben.
- 13.7 Im Falle einer nachprüfenden Kontrolle sind vorgenannte Unterlagen zur Verfügung zu stellen und vom Auftragnehmer – nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber – die erforderlichen Auskünfte im üblichen Ausmaß zu erteilen. Derartige Auskünfte sind vom Auftragnehmer zu protokollieren und dem Auftraggeber oder dessen Vertreter zur Information zu übergeben.

14. VERTRAGSGRUNDLAGEN

- 14.1 Vertragsgrundlagen sind in nachfolgender Reihenfolge:
 - 14.1.1 der gegenständliche Vertrag;
 - 14.1.2 das angebotene Projekt;
 - 14.1.3 das Verhandlungsprotokoll vom 2. Oktober 2020;
 - 14.1.4 die übrigen Festlegungen der Unterlagen des vorhergehenden Vergabeverfahrens, wobei zeitlich spätere Dokumente zeitlich früheren Dokumenten vorgehen;
 - 14.1.5 die einschlägigen Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB);
 - 14.1.6 die einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB);
 - 14.1.7 die allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich der allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen.
- 14.2 Im Falle eines Widerspruches zwischen den angeführten Vertragsgrundlagen ist jeweils die Regelung der nach der festgelegten Reihenfolge jeweils vorangehenden Vertragsgrundlage verbindlich.

- 14.3 Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Sämtliche Anhänge sind integrale Bestandteile des Vertrages.
- 14.4 Mündliche Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen zu den in den Vertragsgrundlagen enthaltenen Vereinbarungen sind nicht getroffen. Sollten später Änderungen und/oder Ergänzungen zu den Vertragsgrundlagen vereinbart werden, hat dies aus Beweisgründen schriftlich zu erfolgen.

15. VERGÜTUNG

- 15.1 Sofern sich während der Phase 1 und/oder der Phase 2 herausstellt, dass das Projekt nicht geplant und/oder umgesetzt werden kann bzw. wenn der Auftraggeber in dieser Zeit beschließt, die Innovationspartnerschaft nicht fortzuführen, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer folgende Vergütung innerhalb von vier Wochen ab Beendigung der Innovationspartnerschaft zu bezahlen:
- 15.1.1 für die Arbeiten in Phase 1 ein Maximalbetrag von EUR 750.000,-- zuzüglich allfälliger USt; sollte die Innovationspartnerschaft vor Abschluss der Phase 1 vom Auftraggeber abgebrochen werden, erhält der Auftragnehmer dennoch den in diesem Punkt 15.1.1 vereinbarten Betrag; mit Bezahlung dieses Betrages sind sämtliche vom Auftragnehmer im Zuge dieser Innovationspartnerschaft in Phase 1 erbrachten Leistungen abgegolten. Die Vergütung für Phase 1 ist wie folgt zur Zahlung fällig: ein Betrag von EUR 250.000,-- zuzüglich allfälliger USt ist als Anzahlung mit Beginn der Phase 1, EUR 250.000,-- zuzüglich allfälliger USt nach Abschluss der Grundlagenerarbeitung, wie sie in Anlage B definiert ist, und EUR 250.000,-- zuzüglich allfälliger USt nach Abschluss der Phase 1, die letzten EUR 250.000,-- zuzüglich allfälliger USt jedoch nicht vor vollständiger Erfüllung des Leistungsbilds für Phase 1 gemäß Anlage B. Klarstellend wird festgehalten, dass die Teilbeträge jedenfalls fällig werden, wenn der Auftraggeber alle Voraussetzungen dieser Phase erfüllt und sich der Auftraggeber trotzdem entscheidet, das Projekt nicht umzusetzen.
- 15.1.2 für die Arbeiten in Phase 2 ein Maximalbetrag von EUR 1.100.000,-- zuzüglich allfälliger USt; sollte die Innovationspartnerschaft vor Abschluss der Phase 2 abgebrochen werden, erhält der Auftragnehmer jenen Anteil des Maximalbetrags für Phase 2, welchen er durch Beauftragung Dritter bezahlen muss. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zu bezahlenden und die abzuziehenden Kosten aufzuschlüsseln und auf Verlangen des Auftraggebers durch geeignete Unterlagen zu plausibilisieren. Mit Bezahlung dieses Betrages sind sämtliche vom Auftragnehmer im Zuge dieser Innovationspartnerschaft in Phase 2 erbrachten Leistungen abgegolten. Die Vergütung für Phase 2 ist wie folgt zur Zahlung fällig: ein Betrag von EUR 350.000,-- zuzüglich allfälliger USt ist als Anzahlung mit Beginn der Phase 2, EUR 350.000,-- zuzüglich allfälliger USt nach Abschluss des Wettbewerbs (siehe Anlage B) und EUR 400.000,-- zuzüglich allfälliger USt nach Abschluss der Phase 2. Die Zahlung des letzten Teilbetrags von EUR 400.000,-- zuzüglich allfälliger USt wird so lange nicht fällig, als das Entwicklungs- und Innovationspaket nicht auch die verbindlichen Zusagen eines Betreibers und eines Investors (oder mehrerer Investoren) gemäß Punkt 8.2 enthält. Die Zahlung des letzten Teilbetrags von EUR 400.000,-- zuzüglich allfälliger USt entfällt endgültig und zur Gänze, wenn diese Zusagen trotz Setzung einer Nachfrist des Auftraggebers von zumindest acht (8) Wochen nicht beigebracht werden. Klarstellend wird festgehalten, dass die Teilbeträge jedenfalls fällig werden, wenn der Auftragnehmer alle Voraussetzungen dieser Phase erfüllt und sich der Auftraggeber trotzdem entscheidet, das Projekt nicht umzusetzen.

- 15.2 Bei einer vorzeitigen Beendigung durch eine der Vertragsparteien aus wichtigem Grund gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei Abbruch während oder zum Ende der Vorphase (Phase 0) erhält der Auftragnehmer keine Vergütung.

16.

VERSICHERUNG

- 16.1 Der Auftragnehmer hat bereits im vorhergehenden Vergabeverfahren dem Auftraggeber nachgewiesen, dass er im Hinblick auf die bauliche Umsetzung über eine aufrechte (Betriebs-)Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,-- Millionen (mit einer Nachhaftungszeit von drei [3] Jahren nach Kündigung des Versicherungsvertrages [nach Aufnahme des Betriebs zumindest des Teils „Sport- und Vitalbad“]) verfügt.
- 16.2 Auf Verlangen des Auftraggebers sind die betreffenden Nachweise jederzeit zu erneuern.

17.

SICHERHEITSLEISTUNGEN

- 17.1 Sofern sich der Auftraggeber gemäß den Punkten 6.5 und 6.6 für eine (teilweise) Umsetzung des entwickelten Projekts entscheidet, hat der Auftragnehmer für die Bauausführung binnen 14 Tagen nach einvernehmlicher Festlegung der Projektfortsetzung (Einleitung der Phase 3) eine Erfüllungsgarantie in Höhe von EUR 5.000.000,-- in Form einer Konzerngarantie vorzulegen.
- 17.2 Diese wird innerhalb von vier (4) Wochen nach Aufnahme des Betriebs zumindest des Teils „Sport- und Vitalbad“ an den Auftragnehmer rückgestellt, sofern diese nicht zuvor berechtigt gezogen worden ist. Der Auftragnehmer hat eine entsprechende Laufzeit vorzusehen.

18.

VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG

- 18.1 Die einseitige vorzeitige Auflösung dieses Partnerschaftsvertrages oder einzelner Vertragsteile ist aus wichtigem Grund, der einem der Parteien eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen würde, möglich. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der andere gegen die Bestimmungen dieses Vertrages gröblich verstößt oder wenn er seine Leistungen wiederholte Male nicht ordnungsgemäß oder fristgerecht erbringt. Die einseitige vorzeitige Auflösung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ist der anderen Vertragspartei schriftlich mitzuteilen.
- 18.2 Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, ist insbesondere
- 18.2.1 fortgesetztes treuwidriges Verhalten des Auftragnehmers;
- 18.2.2 wiederholter nicht genehmigter Abzug oder Austausch von Schlüsselpersonen;
- 18.2.3 ein wiederholter Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung;
- 18.2.4 ein Verzug des Auftragnehmers mit der Erbringung von Leistungen, die nach Eröffnung

eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers bzw eines Mitglieds der beauftragten Arbeitsgemeinschaft fällig werden, trotz Nachfristsetzung von maximal 30 Tagen seitens des Auftraggebers (siehe § 25a Insolvenzordnung (IO)) sowie

- 18.2.5 das Hervorkommen, dass mit der Innovationspartnerschaft die angestrebten Ziele (Punkt 3.) nicht mehr erreicht werden können.
- 18.3 Ein wichtiger Grund, der den Auftragnehmer zu einer Vertragsauflösung berechtigt, ist insbesondere
 - 18.3.1 fortgesetztes treuwidriges Verhalten des Auftraggebers;
- 18.4 das Hervorkommen, dass mit der Innovationspartnerschaft die angestrebten Ziele (Punkt 3.) nicht mehr erreicht werden können.
- 18.5 Der Auftragnehmer kann sich in diesem Fall aber nicht auf seine Rechte aus § 1052 ABGB stützen.

19.

TREUEPFLICHT UND GEHEIMHALTUNG

- 19.1 Der Auftragnehmer ist aufgrund des zwischen ihm und dem Auftraggeber bestehenden Treueverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Interessen des Auftraggebers in fachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und terminlicher Hinsicht, unbeeinflusst von den eigenen oder den Interessen Dritter, verpflichtet. Es ist ihm nicht gestattet, etwaige Vorteile, die ihm von dritter Seite für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben angeboten werden, anzunehmen. Auf andere Weise erlangte Vorteile hat er zur Gänze an den Auftraggeber herauszugeben. Bei allen Veranlassungen und Prüfungen hat der Auftragnehmer besonders auf die Kriterien der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmäßigkeit und der Sparsamkeit zu achten.
- 19.2 Der Auftragnehmer hat strenge Verschwiegenheit hinsichtlich aller ihm im Zuge der Abwicklung des gegenständlichen Partnerschaftsvertrages bekannt gewordenen oder ihm vom Auftraggeber anvertrauten Umstände und Verhältnisse zu wahren, sofern ihn der Auftraggeber nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich entbindet. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch über die Dauer dieses Vertragsverhältnisses fort. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung umfasst neben den schriftlich festgehaltenen Informationen, einschließlich des Schriftverkehrs, insbesondere auch mündliche, optische und elektronische Informationen, die auf Ton-, Film- oder Datenträgern festgehalten werden, oder sonst in materieller Form vorliegen und als vertraulich zu behandeln sind. Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung berechtigt den Auftraggeber unbeschadet weiterer rechtlicher Konsequenzen, insbesondere Schadenersatzansprüche, den Leistungsvertrag aus wichtigem Grund zu beenden.
- 19.3 Der Auftragnehmer wird durch entsprechende vertragliche Regelungen dafür Sorge tragen, dass die oben angeführte Geheimhaltungsverpflichtung von allen seinen Mitarbeitern und allfälligen Subunternehmern erfüllt wird. Die Haftung des Auftragnehmers für seine Mitarbeiter und allfällige Subunternehmer wird dadurch nicht eingeschränkt.

20. DATENSCHUTZ

- 20.1 Die Parteien sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich, per Fax oder E-Mail darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- 20.2 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die vom Auftraggeber getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Vertrag mit.
- 20.3 In Hinblick auf eventuelle Informationspflichten des Auftraggebers gegenüber Aufsichtsbehörden für den Datenschutz und/oder den Betroffenen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über sämtliche Vorfälle zu informieren, bei denen nicht auszuschließen ist, dass Daten abhandengekommen oder anderweitig Dritten unberechtigt zur Kenntnis gelangt sind.
- 20.4 Für den Fall, dass der Auftragnehmer feststellt oder Tatsachen die Annahme begründen, dass von ihm für den Auftraggeber verarbeitete Daten mit einem hohen Risikopotential, insbesondere besondere Arten personenbezogener Daten und/oder Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind (Vorfall), hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und vollständig über Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls/der Vorfälle in Schriftform oder Textform (Fax/E-Mail) zu informieren. Die Information muss eine Darlegung der Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung enthalten. Die Information soll zusätzlich eine Darlegung möglicher nachteiliger Folgen der unrechtmäßigen Kenntniserlangung enthalten.

21. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNGEN

- 21.1 Dieser Vertrag steht unter den nachstehenden aufschiebenden Bedingungen:
- 21.1.1 Beschluss über die Genehmigung des Abschlusses dieses Vertrags durch den Stadtsenat des Auftraggebers,
- 21.1.2 Beschluss über die Genehmigung des Abschlusses dieses Vertrags durch den Gemeinderat des Auftraggebers,
- 21.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen und sich nach besten Kräften zu bemühen und einander zu unterstützen, um diese erforderlichen Genehmigungen - sobald wie möglich - zu erlangen.
- 21.3 Sollten die aufschiebende Bedingung nicht bis spätestens 31. Dezember 2020 zur Gänze eingetreten sein, fällt dieser Vertrag endgültig weg.

22. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 22.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 22.2 Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt; dasselbe gilt entsprechend für allfällige Lücken in diesem Vertrag.

23. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

- 23.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung, sofern nicht Notariatsaktspflicht erforderlich ist, die von allen Vertragsparteien oder deren Gesamtrechts- oder Einzelrechtsnachfolgern zu unterfertigen ist.
- 23.2 Alle Anlagen zu diesem Vertrag sind dessen integrale Bestandteile, als ob sie in diesem Vertrag enthalten wären.
- 23.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aufgrund und im Zusammenhang mit diesem Vertrag auf Rechtsnachfolger, sei es im Wege der Veräußerung, sei es im Wege einer Kapitalerhöhung, durch Umgründungsmaßnahmen (z.B. Verschmelzung, Spaltung, etc) oder durch sonstige Maßnahmen, zu überbinden.
- 23.4 Die in diesem Vertrag verwendeten Überschriften dienen nur zur Zweckmäßigkeit und sind bei der Auslegung nicht zu berücksichtigen.
- 23.5 Der Erfüllungsort ist Klagenfurt am Wörthersee. Der Zahlungsort ist der jeweilige Sitz der Parteien.
- 23.6 Die Parteien vereinbaren, dass alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Partnerschaftsvertrag ergebenden Streitigkeiten (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrages) ausschließlich vom sachlich zuständigen Gericht für Klagenfurt am Wörthersee entschieden werden. Sofern der Auftraggeber nichts Anderes anordnet, verpflichtet sich der Auftragnehmer, während der Dauer eines allfälligen Gerichtsverfahrens die gegenständlichen Leistungen weiter zu erbringen.
- 23.7 Dieser Partnerschaftsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jede Partei eine Ausfertigung erhält.

Anlagen:

Anlage A Planungsgebiet
Anlage B Leistungsbilder

[Unterschriften auf der nächsten Seite]

Klagenfurt am Wörthersee

Sport- und Vitalbad Klagenfurt
Suche eines Innovationspartners
Ausschreibungsunterlagen – Teil 2 – Vertragsbestimmungen

Klagenfurt am Wörthersee, am

Gemäß Beschluss des Gemeinderats der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom

Bgm. Dr. Maria-Luise Mathiaschitz
für die
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

[Stadtsenatsmitglied]
für die
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

MD Dr. Peter Jost
für die
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

für die
PORR Bau GmbH NL Kärnten/Osttirol

für die
PORR Bau GmbH NL Kärnten/Osttirol

Anlage A

LAGE



Entwicklungsgebiet „Strategische Innovationspartnerschaft Klagenfurt West“

Das Grundstück 721/1, KG Gurlitsch I, befindet sich nördlich der Villacher Straße und südlich der ÖBB-Linie Villach-Klagenfurt.

Im östlichen Anschluss liegt das städtische Grundstück 723/1, KG Gurlitsch I, mit einer Parkplatznutzung und der Zufahrt zum Bahnhof Klagenfurt-West.

Im Westen schließen die städtischen Grundstücke 730/1 und 729/2, KG Gurlitsch I an, welche nach Durchführung eines Bürgerbeteiligungsprozesses und Beschlussfassung durch den Gemeinderat als möglicher Standort für ein Sport- und Vitalbad identifiziert wurden.

Unmittelbar südlich der Eisenbahnlinie bietet sich die Möglichkeit, zumindest für den Fußgänger- und Radfahrverkehr auf ÖBB-Grund eine Durchfahrtsmöglichkeit unterhalb des Autobahnzubringers zur Ostbucht und den dort befindlichen Freizeitangeboten zu schaffen.

Das Grundstück westlich des Autobahnzubringers 667/1, KG Gurlitsch I, welches die Stocksportanlage beherbergt, ist ebenfalls im Eigentum der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee.

Anlage B

- **Phase 0: November 2020 - Feber 2021 (längstens 16 Wochen)**
 - Teambuilding - Projektpartner
 - Projektstrukturplanung
 - Grundlagenanalyse
 - Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben des Auftraggebers
 - Standortbesichtigung
 - Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf
 - Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter
 - Prüfung allenfalls bestehender Vorarbeiten (Standortanalyse) in Abstimmung mit STW AG / EKG / LHK
 - Bedarfsdefinition bzw. Entwicklungsvorgaben (vereinbarte Leistungen aus Leistungsphase PE.0 gemäß LM.PE)
 - Darstellung des Bedarfs und der ersten Ansätze der Bedarfsdeckung
 - Aufstellen eines Raum- und Funktionsprogramms (= RFP 0)
 - Vertiefung der Bedarfsangaben aus betrieblicher Seite
- **Prüffrist: März 2021 (4 Wochen)**
- **Phase 1: April 2021 - September 2021: (6 Monate, verlängerbar um 3 Monate)**
 - Ergebnisse:
 - Ergebnis der Bedarfsplanung bzw. Entwicklungsvorgaben
 - Projekt- Innovationskonzept (rechtliche Struktur)
 - Finanzierungskonzept (in den Grundzügen)
 - Konzept für Förderungen
 - Machbarkeitsstudie (technisch)
 - Entwurf Masterplan
 - Grundlagenerarbeitung (vereinbarte Leistungen aus Leistungsphase PE.2 gemäß LM.PE)
 - Einholung und Koordinierung von Gutachten (Geologisches-,

Anlage B

Hydrologisches Bodengutachten, Beurteilungsnachweis
Chemische Analyse, Verkehrsgutachten, Schall- bzw.
Immissionsgutachten)

- Definition und Bewertung der behördlichen Rahmen- und Umfeldbedingungen
 - Ausloten der Bebaubarkeit
 - Erhebung der behördlichen Vorgaben
 - Klärung bestehender und notwendiger Bewilligungen
 - Erarbeiten bzw. Beschaffen und Zusammenstellen von Grundlagen basierend auf:
 - STEK 2020+
 - Smart City Strategie Klagenfurt
-
- Bedarfsplanung (vereinbarte Leistungen aus Leistungsphase PE.4 gemäß LM.PE)
 - Ausformulierung der Nutzungskonzeption (= RFP 1)
 - Konzept zu Qualität, Quantität, Kosten, Termine für Nucleus
 - Ausformulierung des Nutzerbedarfsprogramms
 - Flächenbedarf nutzungsspezifisch
 - Sonderflächen
 - Infrastruktur und Mobilität
 - Ausformulieren der Auslobungsunterlagen bzw. Wettbewerbsvorgabe (Vorbereitung des Wettbewerbs)
 - Ausformulieren des Funktions-, Raum- und Ausstattungsprogramm (= RFP 2)
 - Ausformulierung des techn. Ausstattungsprogramms
 - Ausformulierung des Betriebs- und Organisationskonzeptes

 - Masterplanungen (vereinbarte Leistungen aus Leistungsphase PE.6 gemäß LM.PE)
 - Masterplan „Nucleus“: Masterplanung in jenem Umfang, als dass diese zum Nachweis der planerischen, technischen, baurechtlichen und (betriebs-)wirtschaftlichen Umsetzbarkeit des Nucleus Projektes erforderlich ist)

Anlage B

- **Prüffrist: Oktober - November 2021: (8 Wochen)**

- **Phase 2: Dezember 2021 - August 2022: (6 Monate, verlängerbar um 3 Monate, weil Wettbewerb Pkt. 6.2)**
 - Ergebnisse:
 - Projekt- Innovationskonzept
 - Rechtliche Struktur samt Verträge (Baurecht / Betreiber)
 - Durchführung Wettbewerb (städtebaulich / Architektur)
 - Masterplan gesamtes Planungsgebiet
 - Entwurf der Verordnung für den integrierten Flächenwidmung
 - Teilbebauungsplan: NUCLEUS
 - Vereinbarung über das Zusammenwirken bei der baulichen Umsetzung
 - Kostenschätzung (bauliche Umsetzung)
 - Finanzierungskonzept
 - abgeklärtes Förderungskonzept
 - Integrale Entwurfsplanung (= Architektur, Haustechnik, Statik, Bauphysik, etc.) Nucleus entsprechend ÖNORM B 1801-1 auf Basis der Ergebnisse des Wettbewerbs
 - Entwurfspläne iS von Grundrissen, Schnitten, Ansichten, Leitdetails, etc.
 - Entwurfsbeschreibungen IS Objektbeschreibungen, Bau- und Ausstattungsbeschreibung, Raumbüchern, Flächentabellen, etc.
 - Kostenberechnung gemäß ÖN B 1801-1
 - Terminplanung gemäß ÖN B 1801-1
 - Umsetzungsreifer Vertrag für Umsetzung und umsetzungsreifes Konzept für Add-on-Flächen
 - Abgestimmtes Konzept für Förderungen

- **Phase 3 (voraussichtlich 29 Monate):**
 - Einreichung Nucleus: 3 Monate
 - Verwaltungsbehördliche Verfahren (Bau, Wasser, Gewerbe): 6 Monate
 - Während Verwaltungsbehördlichen Verfahren → Ausführungsplanung
 - Ausführung: 18 Monate

Anlage B

- **Phase 4:**
 - Inbetriebnahme: voraussichtlich 3 Monate
 - danach laufender Betrieb

Anlage 2 / TOP 3



BEILAGE 1

Planung, Entwicklung, Klagenfurt am Wörthersee
Die Landeshauptstadt

Mag. Zl.: PL-34/1368/2009 (17)

Klagenfurt a. W., am

28.10.2014

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE
Flächenwidmungsplanänderung

Lfd. Nrn. 32/B2/2008

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom

28.10.2014

Auf Grund der §§ 3, 5, 8, 13 und 15 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000 wird verordnet:

Artikel I

32/B2/2008

Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 215/1, KG Kleinbuch, von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Wohngebiet“ (5.000 m²).

Artikel II

Die zeichnerische Darstellung vom 17.11.2009 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Der Sachbearbeiter


Mag. Christian Oberwald

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG

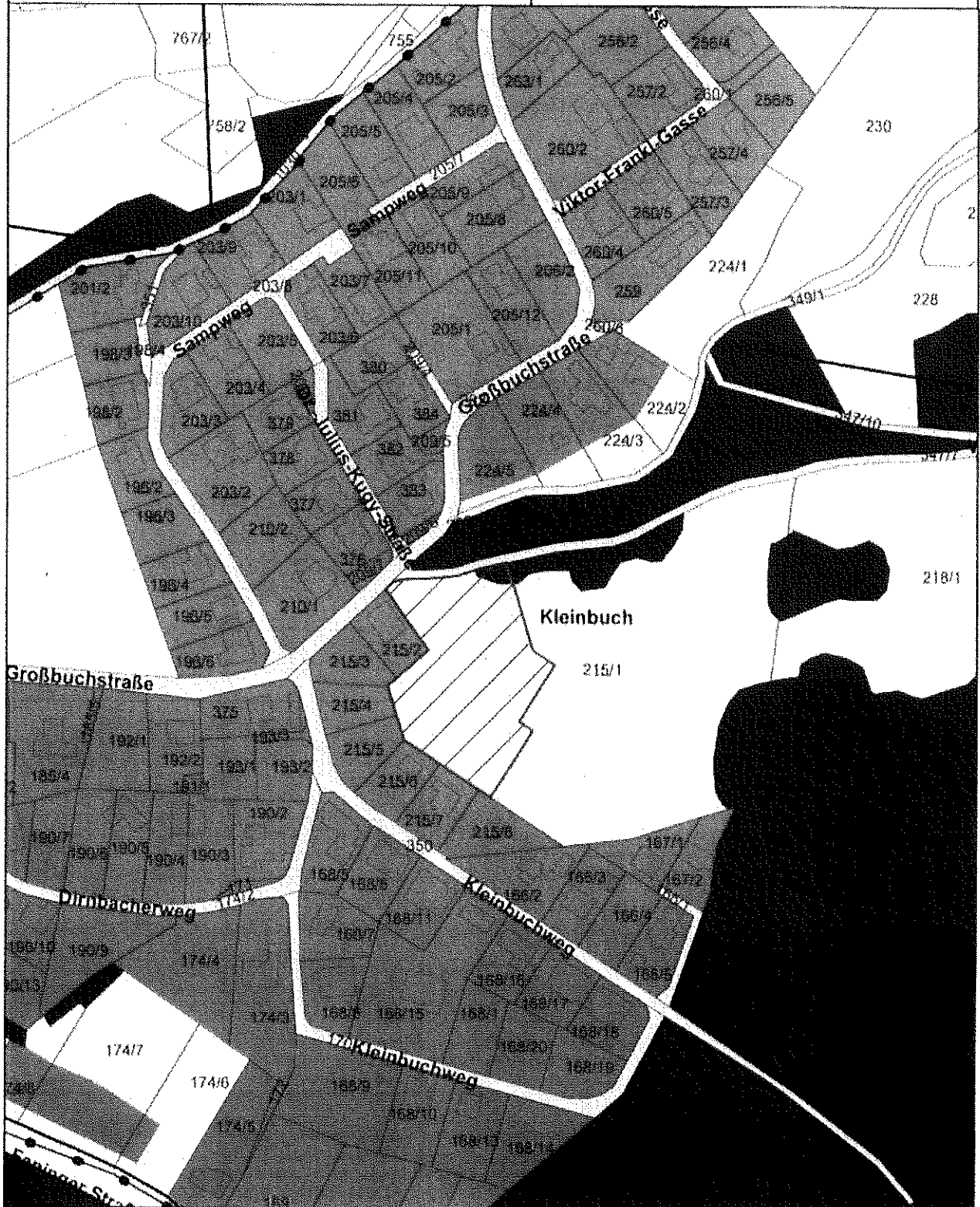
Nummer der Überweisung	Jahr	Blatt
32	2008	B2

Katastralgemeinde: KLEINBUCH
 Grundstück Nr.: Teil aus 215/1 (LFL in WG)
 beantr./beschl. m²: 5000 m² / 5000 m²

Magistrat Klagenfurt/Wk
STADTPLANUNG
 Stadtleiter Günther GOLDB
 Copyright Magistrat Klagenfurt/Wk
 Quelle: GIS Klagenfurt
 Maßstab: 1:2500
 Datum: 17.11.2009

Kundmachung vom 17.11.2009 bis 15.12.2009

Gemeinderatsbeschluss vom 28.10.2014



AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung
und Gemeinden)
Unterabteilung Rechtliche Raumordnung

Abs. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Kompetenzzentrum
Landesentwicklung und Gemeinden) Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am WS

**Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee –
Flächenwidmungsplanänderung 32/B2/2008;
Bescheid;**

eingelangt am 26. MRZ. 2015

LAND KÄRNTEN

Datum	26. Februar 2015
Zahl	03-Ro-56-1/6-2015
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Barbara Zuschnig
Telefon	050-536-13023
Fax	050-536-13000
E-Mail	barbara.zuschnig@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

BESCHIED

Über Antrag der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 26. November 2014 (ha. eingelangt am 28. November 2014) ergeht nachstehender

Spruch:

Der Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 28. Oktober 2014, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter Punkt

32/B2/2008 eine Teilfläche von 5.000 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 215/1, KG Kleinbuch, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, wird gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 16 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Begründung:

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2014 beschlossen den Flächenwidmungsplan insofern abzuändern, als unter Punkt

32/B2/2008 eine Teilfläche von 5.000 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 215/1, KG Kleinbuch, in Bauland-Wohngebiet

festgelegt wurde. Mit Schreiben vom 26. November 2014 (ha. eingelangt am 28. November 2014) hat die Gemeinde die Genehmigung dieses Beschlusses beantragt.

Die Fläche befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet, im östlichen Bereich der Ortschaft Kleinbuch und stellt in der Natur ein ebenes Grundstück dar, welches im Westen und Süden an teilweise bebautes Bauland-Wohngebiet, im Norden an eine Verkehrsfläche und in weiterer Folge an land- und forstwirtschaftliches Grünland angrenzt. Im Osten grenzt ebenfalls landwirtschaftliches Grünland an. Raumordnungsfachlich wird dieser Festlegung zugestimmt, da sie dem örtlichen Entwicklungskonzept der Landeshauptstadt entspricht. Laut diesem kommt die Fläche innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenzen zu liegen. Die Gemeinde hat auch mit dem Widmungswerber eine Vereinbarung abgeschlossen, die eine widmungsgemäße Verwendung innerhalb festgesetzter Frist gewährleistet.

Sonstige noch nicht geklärte infrastrukturelle, technische und naturräumliche Fragen sind in den Folgeverfahren abzuhandeln.

Die Fläche ist für den vorgesehenen Zweck geeignet.

Auf Grund dieses Sachverhaltes war unter Bedacht auf die zitierte Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen.

Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Ergeht an:

die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, 9010 Klagenfurt (samt Lageplan);

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. Schaunig-Kandut



FoRdA

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) Herrn Wolfgang Mikula, geb. 27.09.1973, Wulfeniastraße 40, 9061 Wölfnitz,
als Grundeigentümer einerseits
- 2) der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Christian Scheider, ein Mitglied des
Stadtsenates und den Herrn Magistratsdirektor andererseits

wie folgt:

1.

Vorbemerkung

- 1.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist gemäß § 22 Gemeindeplanungs-gesetz 1995 i.d.g.F. ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Stadtentwicklungskonzept festgelegten) Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

2.

Grundlagen

- 2.1. Herr Wolfgang Mikula, geb. 27.09.1973, Wulfeniastraße 40, 9061 Wölfnitz, ist bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 10, KG 72128 Kleinbuch, zu deren Gutsbestand unter anderem das in dieser KG gelegene Grundstück Nr. 215/1 im Katastralausmaß von 19.850 m² gehört.
- 2.2. Das im Punkt 2.1. genannte Grundstück ist derzeit als Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche gewidmet. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beabsichtigt, eine Teilfläche des im Punkt 2.1. genannten Grundstückes im Ausmaß von 5.000 m² in Bauland – Wohngebiet umzuwidmen (lt. Lageplan zur Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 32/B2/2008 vom 17.11.2009)

- 2.3 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist. Die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee.

Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

3.

Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.
- 3.2. Sollten der im Vertragspunkt 2.2, letzter Satz, angeführte Grundstücksteil als Bauland gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer, diesen widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).
- 3.3. Eine widmungsgemäße Bebauung liegt dann vor, wenn widmungsgemäße Bauvorhaben zumindest im Rohbau errichtet worden sind. Dies wird im Einzelfall von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgestellt.
- 3.4. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt werden. Dies wird im Einzelfall von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beurteilt.

4.

Aufschiebende Bedingung

- 4.1. Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundflächen rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

5.

Sicherstellungen

- 5.1. Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke bestellt der Grundeigentümer zugunsten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bei Zuwiderhandeln bzw. bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen einschließlich aller daraus resultierenden Ersatzansprüche eine Kautionsberechnung von 20% des nach rechtswirksamer Umwidmung geltenden Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundstücke. Der Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundstücke wird einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, so erklärt der Grundeigentümer bereits jetzt ausdrücklich seine Zustimmung, dass die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee auf Kosten des Grundeigentümers einen Gerichtssachverständigen aus dem Fachgebiet „Immobilien“ mit dem Auftrag bestimmt, den Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundstücke zu ermitteln. Der im Schätzugutachten ermittelte Verkehrswert wird der Kautionsberechnung zugrunde gelegt. Der Grundeigentümer anerkennt ausdrücklich diese Verkehrswertermittlung durch den von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bestimmten Sachverständigen als Grundlage der Kautionsberechnung.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist berechtigt, die Kautionsberechnung (durch Ausnutzen der Bankgarantie gemäß Punkt 5.1.a)) zur Gänze in Anspruch zu nehmen, wenn der Grundeigentümer seine Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. nicht in der bezeichneten Frist erfüllt hat. Gleiches gilt bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gem. Punkt 5.1.b).

Erfüllt der Grundeigentümer seine Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. innerhalb der bezeichneten Frist nur teilweise (Teilbebauung), bestimmt sich die Höhe des durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch zu nehmenden Kautionsanteils anteilig nach dem Ausmaß der unbebaut gebliebenen Grundflächen oder bei Nichterfüllung der Pflichten gem. Punkt 5.1.b) zweiter Absatz, anteilig nach dem Ausmaß der veräußerten bzw. der in Nutzung gegebenen Grundflächen, für welche eine Überbindung der Bauverpflichtung nicht erfolgt ist. (Beispiel: Werden fristgerecht nur 1.000 m² von 2000 m² umgewidmeter Grundfläche

widmungsgemäß bebaut, so ist die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee berechtigt, einen Kautionsanteil von 50% in Anspruch zu nehmen).

Die Inanspruchnahme der Kautions erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreibebrief an die letztbekannte Anschrift des Grundeigentümers und ist diese innerhalb von 5 Geschäftstagen zur Zahlung fällig.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee nimmt die Kautionsbestellung an.

- a) Der Grundeigentümer hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine an keine Bedingungen geknüpfte Bankgarantie über den gemäß 5.1. bestimmten Kautionsbetrag zu übergeben, mit der die Bank sich verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf alle Einreden und Einwendungen, den gemäß 5.1. bestimmten Kautionsbetrag zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie beginnt mit der Rechtswirksamkeit der Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundflächen, endet mit Erfüllung der Bedingungen gemäß Punkt 3. oder 5.1.b) und ist bis dahin unwiderruflich. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darf die Bankgarantie nur dann ausnützen, wenn der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) gemäß Punkt 3. nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt oder der Grundeigentümer den Verpflichtungen nach 5.1.b) nicht nachgekommen ist.

Die Kosten der Bankgarantie trägt der Grundeigentümer.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt der Bankgarantie.

Eine Verlängerung der Bebauungsfrist gemäß Punkt 3.4. kann nur unter der Bedingung gewährt werden, dass auch die Laufzeit der Bankgarantie entsprechend verlängert wird.

- b) der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücke jeder Art (ganz oder teilweise) oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte (ganz oder teilweise), gleichzeitig die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden, mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darüber hinaus zur Absicherung der Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) eine Bankgarantie zu

übergeben, deren Höhe sich im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1. bestimmt. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte, wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben.

Bei Teilveräußerung oder Einräumung längerfristiger Nutzungsrechte an Teilen der betroffenen Grundstücke bestimmt sich die Höhe der durch den/die Rechtsnachfolger zu übergebenden Bankgarantie im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1. nach dem Ausmaß der veräußerten oder der in Nutzung gegebenen Grundflächen.

Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe einer dem Punkt 5.1.a) entsprechenden Bankgarantie durch den/die Rechtsnachfolger an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, kann der Grundeigentümer von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung befreit werden. Bis zu einer von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungsbefreiung des Grundeigentümers, haftet der Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin.

Bei Teilveräußerung oder Einräumung längerfristiger Nutzungsrechte an Teilen der betroffenen Grundstücke und Überbindung einer Teilbepauungsverpflichtung samt Übergabe einer anteiligen Bankgarantie, im Sinne 5.1.b) zweiter Absatz, kann der Grundeigentümer von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung, der Teilveräußerung oder Teilnutzungsweitergabe entsprechend, anteilig befreit werden. Bis zu einer von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungseinschränkung des Grundeigentümers, haftet der Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin. (Beispiel: Wird von 2.000 m² umgewidmeter Grundfläche eine Teilfläche von 1.000 m² veräußert und wird für die veräußerte Teilfläche die Bebauungsverpflichtung vom Grundeigentümer an den Rechtsnachfolger überbunden, welcher an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine Bankgarantie über 50% des für gesamte umgewidmete Grundfläche bestimmten Kautionsbetrages übergibt, ist der Grundeigentümer nach schriftlich erklärter Haftungseinschränkung durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung betreffend die veräußerte Teilfläche befreit.)

Von der Verpflichtung des Grundeigentümers, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücke jeder Art (ganz oder teilweise) oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte (ganz oder teilweise), gleichzeitig die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten

(Rechtsnachfolger) zu überbinden, kann abgesehen werden, wenn die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) unmittelbar nach dem Grunderwerb oder der Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten die Erteilung einer Baubewilligung für eine widmungsgemäße Bebauung vertragsgegenständlicher Grundflächen bei der zuständigen Behörde beantragen und nach Rechtskraft der erteilten Baubewilligung umgehend mit der Bauausführung begonnen wird, was gegenüber der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee schriftlich zu erklären ist. Bis das bewilligte widmungsgemäße Bauvorhaben zumindest im Rohbau errichtet worden ist, was von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgestellt wird, und der daraufhin von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungsbefreiung des Grundeigentümers, haftet der Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin.

- c) Alternativ zu einer Bankgarantie kann der Grundeigentümer, im Fall einer Überbindung der Bebauungspflicht der Rechtsnachfolger, ein jederzeit behebbares Sparbuch über den jeweiligen Kautionsbetrag der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee übergeben. Die Bestimmungen der Punkte 5.1.a) und 5.1.b) gelten sinngemäß.

6.

Rechtsnachfolger

- 6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf seine Erben und Rechtsnachfolger über.
- 6.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentume der betroffenen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden.

7.

Zusatzerklärungen

- 7.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche

Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.

- 7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und derselben Unterfertigung wie dieser Vertrag.

8.

Kosten

- 8.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieser Vereinbarung trägt der Grundeigentümer (tragen die Grundeigentümer zu ungeteilter Hand) soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2. Sollte zur Ermittlung des Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundstücke ein Sachverständiger beauftragt werden (Vertragspunkt 5.1), so werden die Kosten der Ermittlung des Verkehrswertes vom Grundeigentümer (den Grundeigentümern zu ungeteilter Hand) getragen, welcher ausdrücklich erklärt, diesbezüglich die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee schad- und klaglos zu halten.

9.

Vertragsform

- 9.1. Dieser Vertrag wird einfach errichtet, das Original verbleibt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, der Grundeigentümer, Herr Wolfgang Mikula, erhält eine Kopie.

10.

Verwendungsbindung

- 10.1. Für den Fall, dass der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) gemäß Punkt 3. nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt oder der Grundeigentümer den Verpflichtungen nach 5.1.b) nicht

nachgekommen ist und die Bankgarantie gemäß Vertragspunkt 5.1.a) von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch genommen wird, hat diese die Erlöse (nach Abzug eventueller Schadenersatzbeträge) zweckgebunden für infrastrukturelle oder raumplanerische Maßnahmen zu verwenden.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in seiner Sitzung vom 28.10.2014 beschlossen.

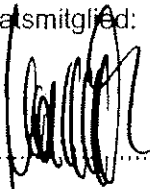
Klagenfurt am Wörthersee, am.....

Für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee:

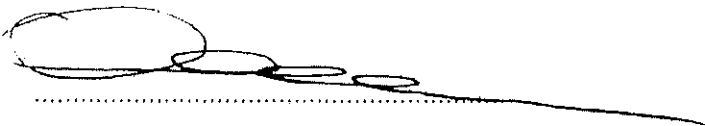
Der Bürgermeister:



Stadtsenatsmitglied:



Magistratsdirektor:



Klagenfurt am Wörthersee/Wölfnitz, am 22.10.2014

Wolfgang Mikula





Mag. Zl.: PL-34/1368/2009(7)

Klagenfurt a.W., am 28.10.2014

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE
Flächenwidmungsplanänderung
Lfd. Nrn. 33/B3/B4/2008

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 28.10.2014

Auf Grund der §§ 3, 5, 8, 13 und 15 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000 wird verordnet:

Artikel I

33/B3/B4/2008

Umwidmung der Grundstücke Nr. 807/6 und 821/1, KG Großponfeld, von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Wohngebiet“ (5.709 m²).

Artikel II

Die zeichnerische Darstellung vom 15.09.2010 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

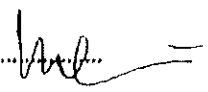
Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Der Sachbearbeiter:


Mag. Christian Oberwald

Vorliegender Antrag wurde in der Sitzung des Stadtsenates
am 21. OKT. 2014
einstimmig / mit Stimmenmehrheit genehmigt und zur Vorlage
an den Gemeinderat an Vizebürgermeister Dr. Hotlwaschitz
weitergeleitet.

Klagenfurt/W.S., am 21. OKT. 2014 

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG

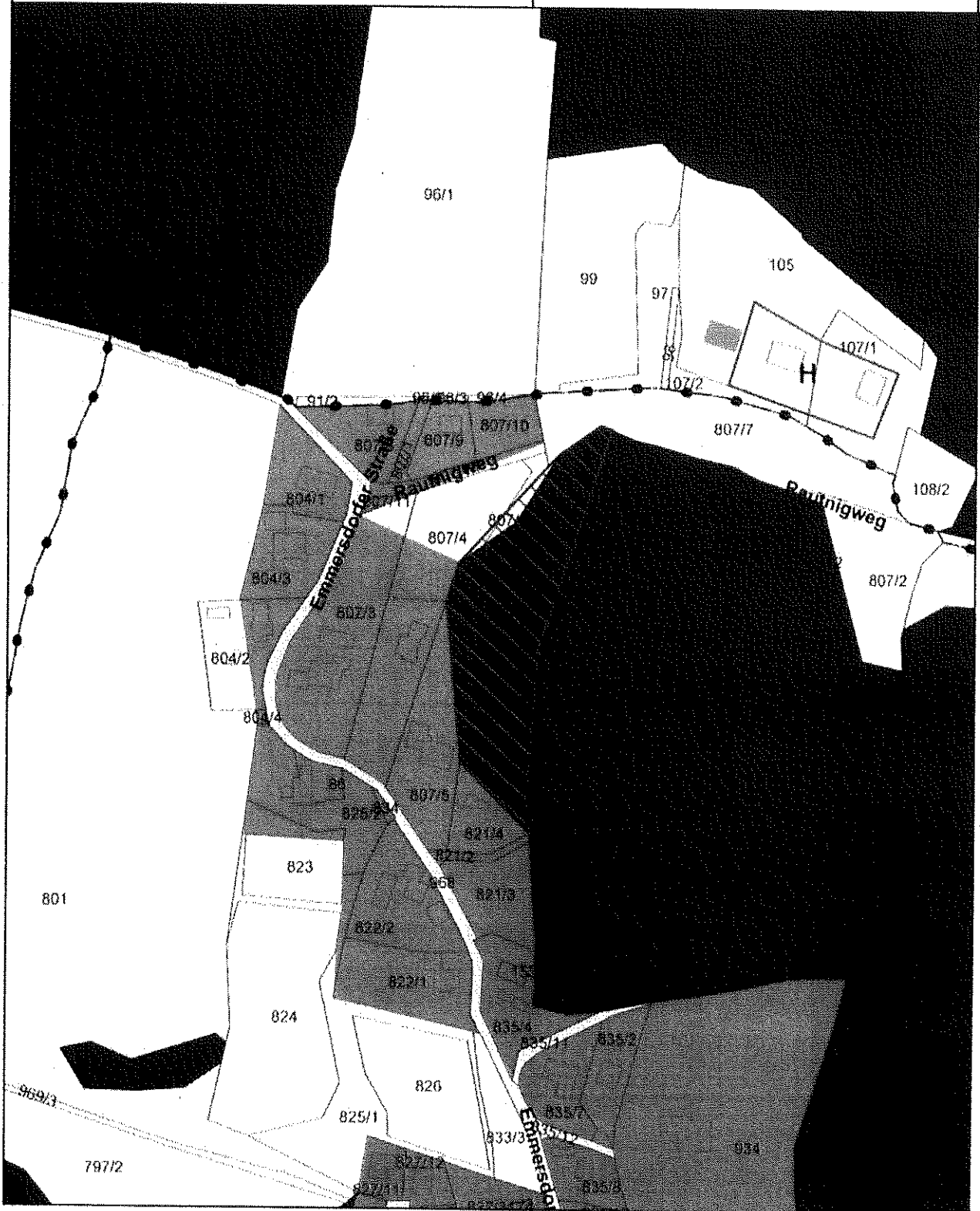
Plan Nr. nach Umwidmung	Jahr	Blatt
33	2008	B3/B4

Katastralgemeinde: GROSSPONFELD
 Grundstück Nr.: 807/6, 821/1 (LFL in WG)
 beantr./beschl. m²: 5709 m² / 5709 m²

Magistrat Klagenfurt / Wa
STADTPLANUNG
 Bearbeiter: Günther GÖTTSCHE
 (Geograph, Magistrat Klagenfurt / Wa)
 Quelle: GIS Klagenfurt
 Maßstab: 1:2500
 Datum: 13.09.2010

Kundmachung vom 15.09.2010 bis 13.10.2010

Gemeinderatsbeschluss vom 29.10.2014



Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 - Gemeinden und Raumordnung, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am WS

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee –
Flächenwidmungsplanänderung 33/B3/B4/2008;
Bescheid;

Datum	1. Februar 2016
Zahl	03-Ro-56-1/71-2015

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Barbara Zuschnig
Telefon	050-536-13023
Fax	050-536-13000
E-Mail	barbara.zuschnig@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

BESCHEID

Über Antrag der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 4. Dezember 2015, ha. eingelangt am 10. Dezember 2015, ergeht nachstehender

Spruch:

Die Beschlüsse des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 28. Oktober 2014 und vom 6. Oktober 2015, mit welchen der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

33/B3/B4/2008 eine Fläche von 5.709 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 807/6 und 821/1, KG Großponfeld, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, werden gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Begründung:

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee hat in seinen Sitzungen am 28. Oktober 2014 und am 6. Oktober 2015 beschlossen den Flächenwidmungsplan insofern abzuändern, als unter Punkt

33/B3/B4/2008 eine Fläche von 5.709 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 807/6 und 821/1, KG Großponfeld, in Bauland-Wohngebiet

festgelegt wurde. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2015, ha. eingelangt am 10. Dezember 2015, hat die Landeshauptstadt die Genehmigung dieser Beschlüsse beantragt.

Die Fläche befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet von Klagenfurt, im nördlichen Bereich der Ortschaft (Alt-) Emmersdorf und stellt in der Natur ein nach Süden abfallendes Grundstück dar, das zum Teil bewaldet ist. Im Osten grenzt land- und forstwirtschaftliches Grünland an, im Norden und teilweise im Westen land- forstwirtschaftliches Grünland und im Süden und teilweise im Westen Bauland-Wohngebiet. Nördlich verläuft der sog. Rautnigweg.

Raumordnungsfachlich wird dieser Festlegung zugestimmt, da sie dem neuen Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee entspricht. Laut diesem kommt das Grundstück innerhalb der östlich ausgewiesenen Siedlungsaußengrenze zu liegen. Der gegenständliche Bereich stellt ein Siedlungserweiterungspotential dar. Der ursprünglich private Teilabschnitt des angrenzenden „Rautnigweges“, welcher für eine angemessene

Verkehrerschließung der Parzellen erforderlich ist, wurde in der Zwischenzeit in das öffentliche Gut übernommen und entsprechend verbreitert.

Aufgrund vorhandener Ersatzaufforstungsflächen wird auch seitens der Bezirksforstinspektion der Umwidmung zugestimmt.

Zudem wurde eine Bebauungsverpflichtung abgeschlossen und vorgelegt, welche eine widmungsgemäße Verwendung sicherstellt.

Sonstige, noch nicht geklärte technische und infrastrukturelle Fragen sind in den Folgeverfahren abzuhandeln.

Die Fläche ist für den vorgesehenen Zweck geeignet.

Auf Grund dieses Sachverhaltes war unter Bedacht auf die zitierte Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Ergeht an:

die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (samt Lageplan);

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. Schaunig-Kandut



FDRSA

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) Herrn Gerald Helmut Stossier, geb. 30.10.1985, Emmersdorfer Straße 56, 9061 Klagenfurt am Wörthersee/Wölfnitz
sowie
Frau Siegrid Stossier, geb. 17.04.1952, Emmersdorfer Straße 56, 9061 Klagenfurt am Wörthersee/Wölfnitz,
als Erben des bürgerlichen Grundeigentümers Herrn Helmut Stossier, geb. 03.01.1947, verst. 13.07.2015, einerseits
- 2) der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee,
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, ein Mitglied des Stadtsenates und den Herrn Magistratsdirektor andererseits

wie folgt:

1.

Vorbemerkung

- 1.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 i.d.g.F. ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Stadtentwicklungskonzept festgelegten) Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

2.

Grundlagen

- 2.1. Der bürgerliche Eigentümer, Herr Helmut Stossier, geb. 03.01.1947, verst. 13.07.2015, war Besitzer der Liegenschaft EZ 17, KG 72116 Großponfeld, zu deren Gutsbestand unter anderem die in dieser KG gelegenen Grundstücke Nr. 807/6 und 821/1 im Katastralausmaß von zusammen 5.709 m² gehören.

- 2.2. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee hat in seiner Sitzung am 28.10.2014 die Umwidmung der im Punkt 2.1. genannten Grundstücke im Gesamtausmaß von 5.709 m² in Bauland – Wohngebiet, lt. Lageplan zur Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 33/B3/B4/2008 vom 15.09.2010, beschlossen.
- 2.3 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist. Die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig ausübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee.

Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

3.

Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.
- 3.2. Sollte die im Vertragspunkt 2.2 angeführte Umwidmung durch aufsichtsbehördliche Genehmigung in Kraft treten, verpflichtet sich die unter 1) genannte Vertragspartei, im Folgenden genannt „der Grundeigentümer“, die betreffenden Grundstücke widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).
- 3.3. Eine widmungsgemäße Bebauung liegt dann vor, wenn widmungsgemäße Bauvorhaben zumindest im Rohbau errichtet worden sind. Dies wird im Einzelfall von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgestellt.
- 3.4. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt werden. Dies wird im Einzelfall von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beurteilt.

4.

Aufschiebende Bedingung

- 4.1. Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundflächen rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

5.

Sicherstellungen

- 5.1. Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke bestellt der Grundeigentümer zugunsten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bei Zuwiderhandeln bzw. bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen einschließlich aller daraus resultierenden Ersatzansprüche eine Kautionsberechnung von 20% des nach rechtswirksamer Umwidmung geltenden Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundstücke, abzüglich allfälliger für den Grundeigentümer noch anfallender Kosten zur Baureifmachung. Der Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundstücke wird einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, so erklärt der Grundeigentümer bereits jetzt ausdrücklich seine Zustimmung, dass die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee auf Kosten des Grundeigentümers einen Gerichtssachverständigen aus dem Fachgebiet „Immobilien“ mit dem Auftrag bestimmt, den Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundstücke zu ermitteln. Der im Schätzgutachten ermittelte Verkehrswert wird der Kautionsberechnung zugrunde gelegt. Der Grundeigentümer anerkennt ausdrücklich diese Verkehrswertermittlung durch den von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bestimmten Sachverständigen als Grundlage der Kautionsberechnung.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist berechtigt, die Kautionsberechnung (durch Ausnutzen der Bankgarantie gemäß Punkt 5.1.a)) zur Gänze in Anspruch zu nehmen, wenn der Grundeigentümer seine Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. nicht in der bezeichneten Frist erfüllt hat. Gleiches gilt bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gem. Punkt 5.1.b).

Erfüllt der Grundeigentümer seine Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. innerhalb der bezeichneten Frist nur teilweise (Teilbebauung), bestimmt sich die Höhe des durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch zu nehmenden Kautionsanteils anteilig nach dem Ausmaß der unbebaut gebliebenen Grundflächen oder bei Nichterfüllung der Pflichten gem. Punkt 5.1.b) zweiter Absatz, anteilig nach dem Ausmaß der veräußerten bzw. der in Nutzung gegebenen Grundflächen, für welche eine Überbindung der Bebauungsverpflichtung nicht erfolgt ist. (Beispiel:

Werden fristgerecht nur 1.000 m² von 2000 m² umgewidmeter Grundfläche widmungsgemäß bebaut, so ist die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee berechtigt, einen Kautionsanteil von 50% in Anspruch zu nehmen).

Die Inanspruchnahme der Kaution erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreibebrief an die letztbekannte Anschrift des Grundeigentümers und ist diese innerhalb von 5 Geschäftstagen zur Zahlung fällig.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee nimmt die Kautionsbestellung an.

- a) Der Grundeigentümer hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine an keine Bedingungen geknüpfte Bankgarantie über den gemäß 5.1. bestimmten Kautionsbetrag zu übergeben, mit der die Bank sich verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf alle Einreden und Einwendungen, den gemäß 5.1. bestimmten Kautionsbetrag zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie beginnt mit der Rechtswirksamkeit der Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundflächen, endet mit Erfüllung der Bedingungen gemäß Punkt 3. oder 5.1.b) und ist bis dahin unwiderruflich. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darf die Bankgarantie nur dann ausnützen, wenn der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) gemäß Punkt 3. nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt oder der Grundeigentümer den Verpflichtungen nach 5.1.b) nicht nachgekommen ist.

Die Kosten der Bankgarantie trägt der Grundeigentümer.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt der Bankgarantie.

Eine Verlängerung der Bebauungsfrist gemäß Punkt 3.4. kann nur unter der Bedingung gewährt werden, dass auch die Laufzeit der Bankgarantie entsprechend verlängert wird.

- b) der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücke jeder Art (ganz oder teilweise) oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte (ganz oder teilweise), gleichzeitig die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden, mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darüber hinaus zur Absicherung der

Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) eine Bankgarantie zu übergeben, deren Höhe sich im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1. bestimmt. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte, wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben.

Bei Teilveräußerung oder Einräumung längerfristiger Nutzungsrechte an Teilen der betroffenen Grundstücke bestimmt sich die Höhe der durch den/die Rechtsnachfolger zu übergebenen Bankgarantie im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1. nach dem Ausmaß der veräußerten oder der in Nutzung gegebenen Grundflächen.

Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe einer dem Punkt 5.1.a) entsprechenden Bankgarantie durch den/die Rechtsnachfolger an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, kann der Grundeigentümer von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung befreit werden. Bis zu einer von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungsbefreiung des Grundeigentümers, haftet der Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin.

Bei Teilveräußerung oder Einräumung längerfristiger Nutzungsrechte an Teilen der betroffenen Grundstücke und Überbindung einer Teilbebauungsverpflichtung samt Übergabe einer anteiligen Bankgarantie, im Sinne 5.1.b) zweiter Absatz, kann der Grundeigentümer von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung, der Teilveräußerung oder Teilnutzungsweitergabe entsprechend, anteilig befreit werden. Bis zu einer von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungseinschränkung des Grundeigentümers, haftet der Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin. (Beispiel: Wird von 2.000 m² umgewidmeter Grundfläche eine Teilfläche von 1.000 m² veräußert und wird für die veräußerte Teilfläche die Bebauungsverpflichtung vom Grundeigentümer an den Rechtsnachfolger überbunden, welcher an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine Bankgarantie über 50% des für gesamte umgewidmete Grundfläche bestimmten Kautionsbetrages übergibt, ist der Grundeigentümer nach schriftlich erklärter Haftungseinschränkung durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung betreffend die veräußerte Teilfläche befreit.)

Von der Verpflichtung des Grundeigentümers, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücke jeder Art (ganz oder teilweise) oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte (ganz oder teilweise), gleichzeitig die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung)

gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden, kann abgesehen werden, wenn die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) unmittelbar nach dem Grunderwerb oder der Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten die Erteilung einer Baubewilligung für eine widmungsgemäße Bebauung vertragsgegenständlicher Grundflächen bei der zuständigen Behörde beantragen und nach Rechtskraft der erteilten Baubewilligung umgehend mit der Bauausführung begonnen wird, was gegenüber der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee schriftlich zu erklären ist. Bis das bewilligte widmungsgemäße Bauvorhaben zumindest im Rohbau errichtet worden ist, was von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgestellt wird, und der daraufhin von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungsbefreiung des Grundeigentümers, haftet der Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin.

- c) Alternativ zu einer Bankgarantie kann der Grundeigentümer, im Fall einer Überbindung der Bebauungspflicht der Rechtsnachfolger, ein jederzeit behebbares Sparbuch über den jeweiligen Kautionsbetrag der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee übergeben. Die Bestimmungen der Punkte 5.1.a) und 5.1.b) gelten sinngemäß.

6.

Rechtsnachfolger

- 6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf seine Erben und Rechtsnachfolger über.
- 6.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentume der betroffenen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden.

7.

Zusatzerklärungen

- 7.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche

Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.

- 7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und derselben Unterfertigung wie dieser Vertrag.

8.

Kosten

- 8.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieser Vereinbarung trägt der Grundeigentümer (tragen die Grundeigentümer zu ungeteilter Hand) soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2. Sollte zur Ermittlung des Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundstücke ein Sachverständiger beauftragt werden (Vertragspunkt 5.1), so werden die Kosten der Ermittlung des Verkehrswertes vom Grundeigentümer (den Grundeigentümern zu ungeteilter Hand) getragen, welcher ausdrücklich erklärt, diesbezüglich die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee schad- und klaglos zu halten.

9.

Vertragsform

- 9.1. Dieser Vertrag wird einfach errichtet, das Original verbleibt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, der Grundeigentümer erhält eine Kopie.

10.

Verwendungsbindung

- 10.1. Für den Fall, dass der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) gemäß Punkt 3. nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt oder der Grundeigentümer den Verpflichtungen nach 5.1.b) nicht nachgekommen ist und die Bankgarantie gemäß Vertragspunkt 5.1.a) von der

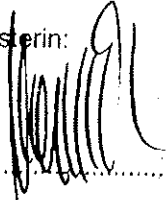
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch genommen wird, hat diese die Erlöse (nach Abzug eventueller Schadenersatzbeträge) zweckgebunden für infrastrukturelle oder raumplanerische Maßnahmen zu verwenden.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in seiner Sitzung vom 6.10.2015 beschlossen.

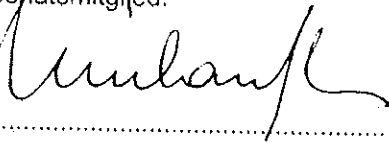
Klagenfurt am Wörthersee, am 6.10.2015

Für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee:

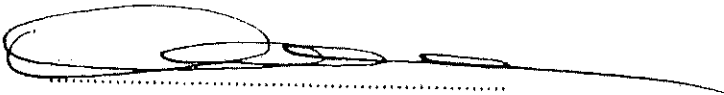
Die Bürgermeisterin:



Stadtsenatsmitglied:

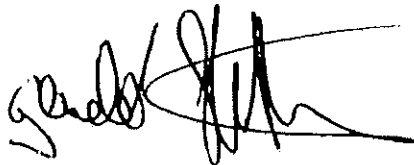


Magistratsdirektor:

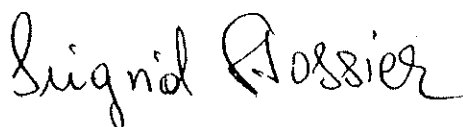


Klagenfurt am Wörthersee/Wölfnitz, am 21.9.2015

Gerald Helmut Stossier



Siegrid Stossier





Mag. Zl.: PL – 34/240/2011(11)

Klagenfurt a. W. 16.12.2015

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE
Flächenwidmungsplanänderung

Lfd. Nr. 26/B4/2010

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 16.12.2015

Auf Grund der §§ 3, 5, 8, 13 und 15 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000 wird verordnet:

Artikel I

- 26/B4/2010
- a.) Umwidmung von Teilen der Gst. Nr. 868/1, 868/15, 868/21, 868/22, 868/25, 868/26, je KG Großponfeld, von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Wohngebiet“ (5.362 m²)
 - b.) Umwidmung von Teilen der Gst. Nr. 868/1, 868/15, je KG Großponfeld, von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Verkehrsfläche“ (938 m²)

Artikel II

Die zeichnerische Darstellung vom 29.04.2011, geändert am 20.07.2015, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung,

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Der Sachbearbeiter:


Mag. Christian Oberwald

Abs. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 - Gemeinden und
Raumordnung, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am WS

Datum	14. JUNI 2016
Zahl	03-Ro-56-1/45-2016
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen	
Auskünfte	Barbara Zuschnig
Telefon	050-536-13023
Fax	050-536-13000
E-Mail	barbara.zuschnig@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee -
Flächenwidmungsplan;
Umwidmungspunkte 26a/2010 und 26b/2010;
Bescheid:

Magistrat Klagenfurt am Wörthersee			
Eingel. 16. Juni 2016			
MzI			
BLG	STM	bar	

BESCHIED

Über Antrag der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 6. April 2016, ha. eingelangt am
8. April 2016, ergeht nachstehender

Spruch:

Der Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom
16. Dezember 2015, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter
den Punkten

- 26/B4/2010 a) eine Teilfläche von 5.362 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft
festgelegten Grundstücken Nr. 868/1, 868/15, 868/21, 868/22, 868/25, 868/26,
KG Großponfeld, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),
b) eine Teilfläche von 938 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft
festgelegten Grundstücken Nr. 868/1 und 868/15, KG Großponfeld, in
Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, wird gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsge-
setzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Begründung:

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee hat in seiner Sitzung am
16. Dezember 2015 beschlossen den Flächenwidmungsplan abzuändern. Mit Schreiben vom
6. April 2016, ha. eingelangt am 8. April 2016, hat die Landeshauptstadt die Genehmigung dieses
Beschlusses beantragt.

Im Einzelnen wurden folgende Beschlüsse gefasst:

(26/B4/2010a) Umwidmung einer Teilfläche von 5.362 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 868/1, 868/15, 868/21, 868/22, 868/25, 868/26, KG Großponfeld, in Bauland-Wohngebiet:

b) Umwidmung einer Teilfläche von 938 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 868/1 und 868/15, KG Großponfeld, in Verkehrsfläche:

Die Flächen befinden sich im nördlichen Gemeindegebiet von Klagenfurt und im südlichen Anschluss an den Siedlungsverband von Emmersdorf.

In der Natur handelt es sich um eine ebene Wiesenfläche, welche im Norden an gewidmetes und bebautes Bauland-Wohngebiet, im Westen an Grünland-Gärtnerei, im Süden und Osten an landwirtschaftliches Grünland angrenzt.

Im STEK 2020+ ist der Siedlungsansatz Emmersdorf hinsichtlich funktionaler Gliederung als Siedlungsgebiet mit Entwicklungsfähigkeit eingestuft. In der Detailplanung/Plandarstellung ist ggst. Antragsbereich als Siedlungserweiterungspotential ausgewiesen, dessen Entwicklung auf Basis eines Bebauungskonzeptes/Bebauungsplanes zu erfolgen hat.

Seitens der Stadtgemeinde Klagenfurt wurde entsprechend der STEK-Zielsetzung ein das gesamte Baulandpotential umfassendes (= ggst. Antragsfläche inkl. sämtliche östlich gelegenen Parzellen bis zum Semerweg und südlich gelegenen Parzellen bis zur Tessendorfer Straße) Bebauungskonzept beigebracht, welches sowohl eine organische Siedlungsentwicklung auf Basis definierter Bauzonen samt zeitlicher Abfolge der Bebauung und die erforderliche Verkehrserschließung sicherstellt, als auch die Einhaltung entsprechender Immissionsschutzstreifen entlang der Tessendorfer Straße berücksichtigt.

Raumordnungsfachlich wird diesen Festlegungen zugestimmt, da sie den Zielsetzungen des STEK 2020+ entsprechen und ein das Gesamtareal umfassendes Bebauungskonzept vorliegend ist, welches auf Basis einer Zonierung und zeitlichen Abfolge der Bebauung eine organische und stufenweise Siedlungsentwicklung samt erforderlicher Verkehrserschließung im Süden von (Alt-) Emmersdorf sicherstellt.

Seitens der weiteren Fachdienststellen bestehen keine Einwände zur geplanten Umwidmung. Die Auflage der Straßenbauabteilung betrifft das nachfolgende Grundstücksteilungsverfahren.

Als Bedarfsnachweis ist eine privatrechtliche Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung mit Besicherung) samt Nachweis einer Bankgarantie vorliegend.

Auf die im Rahmen der Auflagefrist eingebrachte Einwendung wurde seitens der Stadtplanung Klagenfurt ausführlich Stellung bezogen und als unbegründet zurückgewiesen.

Sonstige noch nicht abgeklärte infrastrukturelle, technische, naturräumliche und rechtliche Fragen sind in den noch durchzuführenden Folgeverfahren abzuhandeln.

Die Flächen sind für den vorgesehenen Zweck geeignet.

Auf Grund dieses Sachverhaltes war unter Bedacht auf die zitierte Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Ergeht an:

die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (samt Lageplan!);

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Juni 2016
Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Jusner

FIRDA:



VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) Herrn Otmar Dobernig, geb. 05.07.1957, Schönfeldblick 15, 9061 Wölfnitz sowie Herrn Klaus Dobernig, geb. 09.03.1968, Emmersdorfer Straße 31a, 9061 Wölfnitz als Grundeigentümer einerseits
- 2) der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, ein Mitglied des Stadtsenates und den Herrn Magistratsdirektor andererseits

wie folgt:

1.

Vorbemerkung

- 1.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 i.d.g.F. ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Stadtentwicklungskonzept festgelegten) Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

2.

Grundlagen

- 2.1. Herr Otmar Dobernig, geb. 05.07.1957, Schönfeldblick 15, 9061 Wölfnitz, ist bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 700, KG 72116 Großponfeld, zu deren Gutsbestand unter anderem das in dieser KG gelegene Grundstück Nr. 868/1 im Katastralausmaß von 2.563 m² gehört.
Herr Klaus Dobernig, geb. 09.03.1968, Emmersdorfer Straße 31a, 9061 Wölfnitz, ist bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 13, KG 72116 Großponfeld, zu deren Gutsbestand unter anderem das in dieser KG gelegene Grundstück Nr. 868/15 im Katastralausmaß von 2.413 m² gehört.

- 2.2. Die im Punkt 2.1. genannten Grundstücke sind derzeit als Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche gewidmet. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beabsichtigt, Teilflächen der im Punkt 2.1. genannten Grundstücke im Ausmaß von 3.950 m² in Bauland – Wohngebiet umzuwidmen (lt. Lageplan zur Flächenwidmungsplanänderung lfd. Nr. 26/B4/2010 vom 29.04.2011, geändert am 20.07.2015)
- 2.3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist. Die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee.
Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

3.

Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.
- 3.2. Sollten die im Vertragspunkt 2.2., letzter Satz, angeführten Grundstücksteile als Bauland gewidmet werden, verpflichten sich die Grundeigentümer, diese widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).
- 3.3. Eine widmungsgemäße Bebauung liegt dann vor, wenn widmungsgemäße Bauvorhaben zumindest im Rohbau errichtet worden sind. Dies wird im Einzelfall von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgestellt.
- 3.4. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt werden. Dies wird im Einzelfall von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beurteilt und ist zur Rechtsgültigkeit vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu beschließen.

4.

Aufschiebende Bedingung

- 4.1. Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundflächen rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

5.

Sicherstellungen

- 5.1. Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundflächen bestellen die Grundeigentümer zugunsten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bei Zuwiderhandeln bzw. bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen einschließlich aller daraus resultierenden Ersatzansprüche eine Kautionsberechnung von 20% des nach rechtswirksamer Umwidmung geltenden Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundflächen, abzüglich allfälliger für die Grundeigentümer noch anfallender Kosten zur Baureifmachung. Der Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundflächen wird einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, so erklären die Grundeigentümer bereits jetzt ausdrücklich ihre Zustimmung, dass die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee auf Kosten der Grundeigentümer einen Gerichtssachverständigen aus dem Fachgebiet „Immobilien“ mit dem Auftrag bestimmt, den Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundflächen zu ermitteln. Der im Schätzgutachten ermittelte Verkehrswert wird der Kautionsberechnung zugrunde gelegt. Die Grundeigentümer anerkennen ausdrücklich diese Verkehrswertermittlung durch den von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bestimmten Sachverständigen als Grundlage der Kautionsberechnung.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist berechtigt, die Kautionsberechnung (durch Ausnützen der Bankgarantie gemäß Punkt 5.1.a)) zur Gänze in Anspruch zu nehmen, wenn die Grundeigentümer ihre Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. nicht in der bezeichneten Frist erfüllt haben. Gleiches gilt bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gem. Punkt 5.1.b).

Erfüllen die Grundeigentümer ihre Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. innerhalb der bezeichneten Frist nur teilweise (Teilbebauung), bestimmt sich die Höhe des durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch zu nehmenden Kautionsanteils anteilig nach dem Ausmaß der unbebaut gebliebenen Grundflächen oder bei Nichterfüllung der Pflichten gem. Punkt 5.1.b) zweiter Absatz, anteilig nach dem Ausmaß der veräußerten bzw. der in Nutzung gegebenen Grundflächen, für welche eine Überbindung der Bauverpflichtung nicht erfolgt ist. (Beispiel:

Werden fristgerecht nur 1.000 m² von 2000 m² umgewidmeter Grundfläche widmungsgemäß bebaut, so ist die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee berechtigt, einen Kautionsanteil von 50% in Anspruch zu nehmen).

Die Inanspruchnahme der Kaution erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreibebrief an die letztbekannten Anschriften der Grundeigentümer und ist diese innerhalb von 5 Geschäftstagen zur Zahlung fällig.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee nimmt die Kautionsbestellung an.

- a) Die Grundeigentümer haben anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine an keine Bedingungen geknüpfte Bankgarantie über den gemäß 5.1. bestimmten Kautionsbetrag zu übergeben, mit der die Bank sich verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf alle Einreden und Einwendungen, den gemäß 5.1. bestimmten Kautionsbetrag zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie beginnt mit der Rechtswirksamkeit der Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundflächen, endet mit Erfüllung der Bedingungen gemäß Punkt 3. oder 5.1.b) und ist bis dahin unwiderruflich. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darf die Bankgarantie nur dann ausnützen, wenn die Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) gemäß Punkt 3. nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllen oder die Grundeigentümer den Verpflichtungen nach 5.1.b) nicht nachgekommen sind.

Die Kosten der Bankgarantie tragen die Grundeigentümer.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt der Bankgarantie.

Eine Verlängerung der Bebauungsfrist gemäß Punkt 3.4. kann nur unter der Bedingung gewährt werden, dass auch die Laufzeit der Bankgarantie entsprechend verlängert wird.

- b) die Grundeigentümer verpflichten sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundflächen jeder Art (ganz oder teilweise) oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechten (ganz oder teilweise), gleichzeitig die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden, mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darüber hinaus zur Absicherung der

Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) eine Bankgarantie zu übergeben, deren Höhe sich im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1. bestimmt. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte, wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben.

Bei Teilveräußerung oder Einräumung längerfristiger Nutzungsrechte an Teilen der betroffenen Grundflächen bestimmt sich die Höhe der durch den/die Rechtsnachfolger zu übergebenen Bankgarantie im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1. nach dem Ausmaß der veräußerten oder der in Nutzung gegebenen Grundflächen.

Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe einer dem Punkt 5.1.a) entsprechenden Bankgarantie durch den/die Rechtsnachfolger an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, können die Grundeigentümer von ihren Verpflichtungen und ihrer Haftung befreit werden. Bis zu einer von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungsbefreiung der Grundeigentümer, haften die Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin.

Bei Teilveräußerung oder Einräumung längerfristiger Nutzungsrechte an Teilen der betroffenen Grundflächen und Überbindung einer Teilbebauungsverpflichtung samt Übergabe einer anteiligen Bankgarantie, im Sinne 5.1.b) zweiter Absatz, können die Grundeigentümer von ihren Verpflichtungen und ihrer Haftung, der Teilveräußerung oder Teilnutzungsweitergabe entsprechend, anteilig befreit werden. Bis zu einer von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungseinschränkung der Grundeigentümer, haften die Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin. (Beispiel: Wird von 2.000 m² umgewidmeter Grundfläche eine Teilfläche von 1.000 m² veräußert und wird für die veräußerte Teilfläche die Bebauungsverpflichtung von den Grundeigentümern an den Rechtsnachfolger überbunden, welcher an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine Bankgarantie über 50% des für gesamte umgewidmete Grundfläche bestimmten Kautionsbetrages übergibt, sind die Grundeigentümer nach schriftlich erklärter Haftungseinschränkung durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee von ihren Verpflichtungen und ihrer Haftung betreffend die veräußerte Teilfläche befreit.)

Von der Verpflichtung der Grundeigentümer, bei Veräußerungen der betroffenen Grundflächen jeder Art (ganz oder teilweise) oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechten (ganz oder teilweise), gleichzeitig die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung)

gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden, kann abgesehen werden, wenn die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) unmittelbar nach dem Grunderwerb oder der Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten die Erteilung einer Baubewilligung für eine widmungsgemäße Bebauung vertragsgegenständlicher Grundflächen bei der zuständigen Behörde beantragen und nach Rechtskraft der erteilten Baubewilligung umgehend mit der Bauausführung begonnen wird, was gegenüber der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee schriftlich zu erklären ist. Bis das bewilligte widmungsgemäße Bauvorhaben zumindest im Rohbau errichtet worden ist, was von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgestellt wird, und der daraufhin von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungsbefreiung der Grundeigentümer, haften die Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin.

- c) Alternativ zu einer Bankgarantie können die Grundeigentümer, im Fall einer Überbindung der Bebauungspflicht der Rechtsnachfolger, ein jederzeit behebbares Sparbuch über den jeweiligen Kautionsbetrag der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee übergeben. Die Bestimmungen der Punkte 5.1.a) und 5.1.b) gelten sinngemäß.

6.

Rechtsnachfolger

- 6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten der Grundeigentümer auf ihre Erben und Rechtsnachfolger über.
- 6.2. Die Grundeigentümer verpflichten sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf ihre Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentume der betroffenen Grundstücke zu überbinden, mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf deren Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden.

7.

Zusaterklärungen

- 7.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche

Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend die Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.

- 7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und derselben Unterfertigung wie dieser Vertrag.

8.

Kosten

- 8.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieser Vereinbarung tragen die Grundeigentümer zu ungeteilter Hand soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2. Sollte zur Ermittlung des Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundflächen ein Sachverständiger beauftragt werden (Vertragspunkt 5.1), so werden die Kosten der Ermittlung des Verkehrswertes von den Grundeigentümern zu ungeteilter Hand getragen, welche ausdrücklich erklären, diesbezüglich die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee schad- und klaglos zu halten.

9.

Vertragsform

- 9.1. Dieser Vertrag wird einfach errichtet, das Original verbleibt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, die Grundeigentümer, Herr Otmar Dobernig und Herr Klaus Dobernig, erhalten eine Kopie.

10.

Verwendungsbindung

- 10.1. Für den Fall, dass die Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) gemäß Punkt 3. nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllen oder die Grundeigentümer den Verpflichtungen nach 5.1.b) nicht

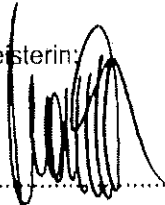
nachgekommen sind und die Bankgarantie gemäß Vertragspunkt 5.1.a) von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch genommen wird, hat diese die Erlöse (nach Abzug eventueller Schadenersatzbeträge) zweckgebunden für infrastrukturelle oder raumplanerische Maßnahmen zu verwenden.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in seiner Sitzung vom **16. DEZ. 2015** beschlossen.

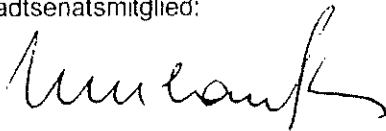
Klagenfurt am Wörthersee, am.....

Für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee:

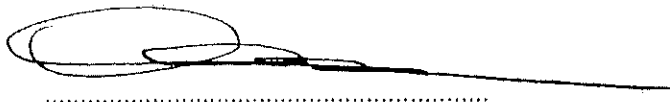
Die Bürgermeisterin:



Stadtsenatsmitglied:

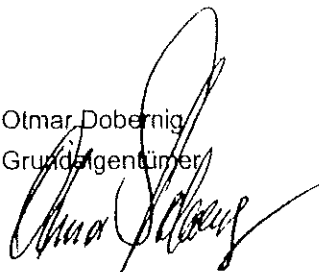


Magistratsdirektor:

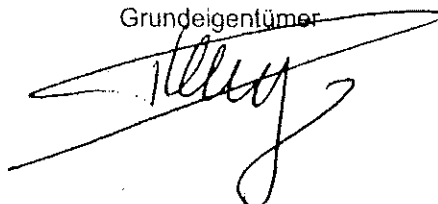


Klagenfurt am Wörthersee/Wölfnitz, am *03.11.2015*

Otmar Dobernig
Grundeigentümer



Klaus Dobernig
Grundeigentümer



Anlage 4/ TOP M

STRASSENBAU UND VERKEHR

Mag.Zl.: SV 08/110/20

Eigener Wirkungsbereich
Gemeindestraßen



Domplatz, Paulitschgasse 13

T +43 463 537- 3269

F +43 463 537- 6246

nina.trattnig@klagenfurt.at

www.klagenfurt.at

Sachbearbeiterin:

Ing. Nina Trattnig

Datum: 23.07.2020

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ordnet gemäß der §§ 24, 44, in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Verkehrsregelungen an:

§ 1

„Begegnungszone 20 km/h:

Für den Fleischmarkt zwischen der Domgasse und der Bahnhofstraße (gemäß Plan Nr. 729/03/20 vom 13.07.2020).

§ 2

„Parken verboten“ als Bodenmarkierung unterbrochene gelbe Linie:

Für die an der Südseite des Fleischmarktes gelegenen Querstellplätze vor den Objekten Nr. 12, Nr.14 und Nr.16 (gemäß Plan Nr. 729/03/20 vom 13.07.2020).

§ 3

Aufhebung von Verkehrsregelungen:

Alle bestehenden straßenpolizeilichen Maßnahmen, die durch diese Verordnung ersetzt bzw. geändert werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt durch das Aufstellen bzw. das Entfernen der entsprechenden Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen gemäß §§ 53/9e, 53/9f, 55 der StVO 1960 in Verbindung mit der Bodenmarkierungsverordnung BGBl 848/1995 in Kraft.





§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Landespolizeidirektion für Kärnten gemäß § 99 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

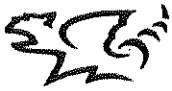
Die Verordnung wurde vom Gemeinderat
in der Sitzung am beschlossen.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin

(Dr. Maria-Luise Mathiaschitz)

Ergeht an:

1. Stadtpolizeikommando – Verkehrsreferat
2. Landespolizeidirektion – Verkehrsabteilung
3. Frau Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz
4. Herrn Stadtrat Christian Scheider
5. Abt. Stadtkommunikation
6. Abt. Abgaben und Gebührenrecht
7. Abt. Baurecht und Gewerberecht
8. Abt. Klima und Umweltschutz
9. Ordnungsamt
10. Abt. Straßenbau und Verkehr



MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Abt. Straßenbau und Verkehr

Fleischmarkt

Projekt: Ing.In Tratnig

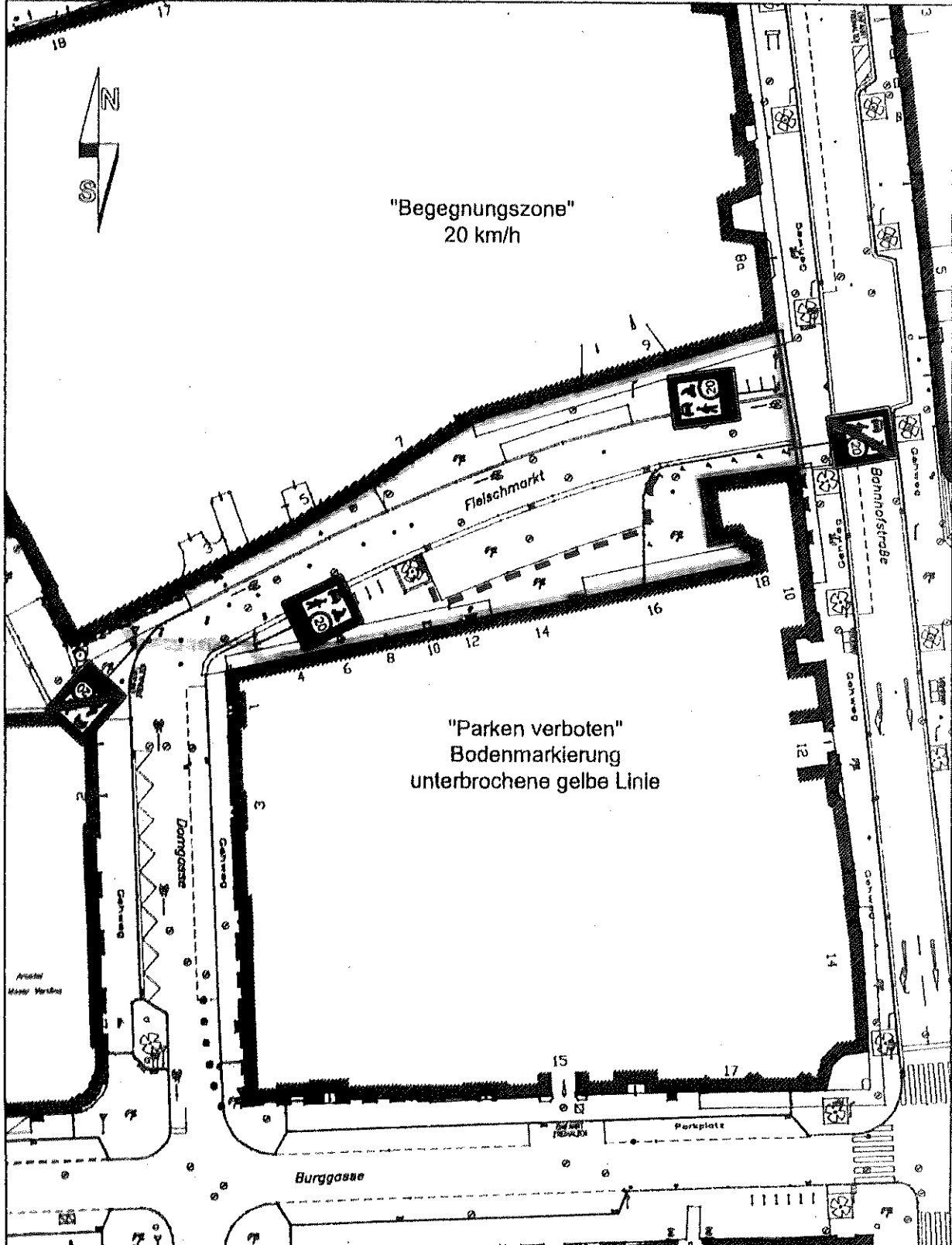
CAD: Grosinger

Datum: 13.07.2020

Maßstab: 1:500

Plannummer: 729/03/20

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan



Anlage 5/TOP 12555

STRASSENBAU UND VERKEHR

KLAGENFURT
AM WÖRTHERSEE

Mag.Zl.: SV 08/114/20

Eigener Wirkungsbereich
Gemeindestraßen

Domplatz, Paulitschgasse 13

T +43 463 537 3269

F +43 463 537 6246

nina.trattnig@klagenfurt.at

www.klagenfurt.at

Sachbearbeiterin:

Ing. Nina Trattnig

Datum: 25.09.2020

VERORDNUNG

Die Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt ordnet gemäß § 73 Klagenfurter Stadtrecht gemäß §§ 24, 25, 43, 44, 45 in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, am 20.10.2020 folgende Verkehrsregelungen an:

§ 1

„Parken verboten“ mit dem Zusatz „an Schultagen 7:00 – 8:00“:

Für die eingeschnittene Längsparkspur an der Südseite der **Sterneckstraße**, westlich des Knotenpunktes mit der Lerchenfeldstraße (gemäß Plan Nr. 444/14/20 vom 21.09.2020).

§ 2

Diese Verordnung tritt durch das Aufstellen bzw. das Entfernen der entsprechenden Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen gemäß §§ 53/9e, 53/9f, 55 der StVO 1960 in Verbindung mit der Bodenmarkierungsverordnung BGBl 848/1995 in Kraft.



575

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Landespolizeidirektion für Kärnten gemäß § 99 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin

(Dr. Maria-Luise Mathiaschitz)

Ergeht an:

1. Stadtpolizeikommando – Verkehrsreferat
2. Landespolizeidirektion – Verkehrsabteilung
3. Frau Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz
4. Herrn Stadtrat Christian Scheider
5. Abt. Stadtkommunikation
6. Abt. Abgaben und Gebührenrecht
7. Abt. Baurecht und Gewerberecht
8. Abt. Klima und Umweltschutz
9. Ordnungsamt
10. Abt. Straßenbau und Verkehr

MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Abt. Straßenbau und Verkehr

Projekt: Ing. Mißbichler

CAD: Ing. Mißbichler

Datum: 21.09.2020

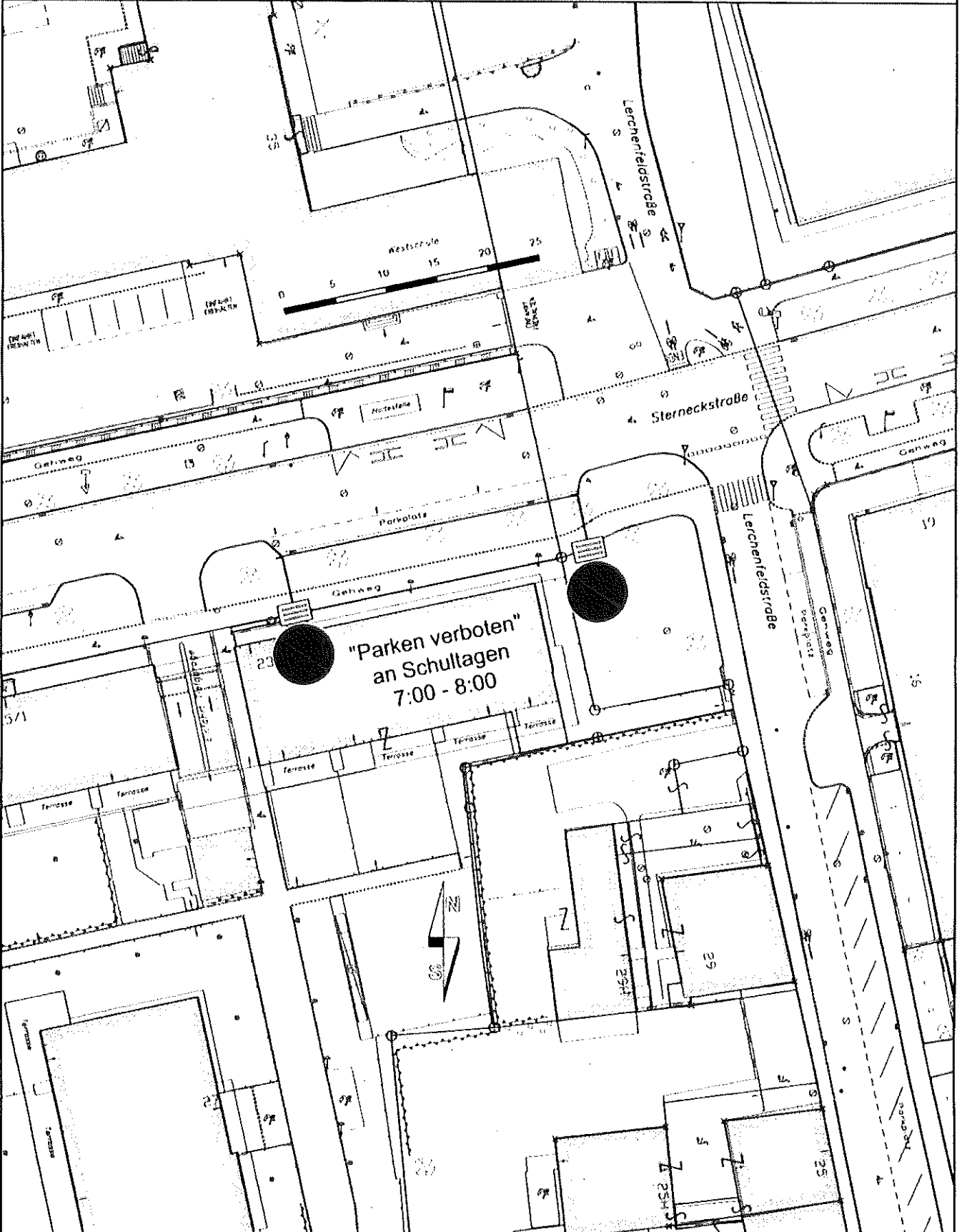
Maßstab: 1 : 500

Plannummer: 444/14/20



Sterneckstraße

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan



S:\SV\Planung\GROSINGER\Verordnungspläne neu\neu\444_14_20 - Sterneckstraße.dwg

Anlage 6 / TOP 13

GESUNDHEIT, JUGEND UND FAMILIE


KLAGENFURT
AM WÖRTHERSEE

**Betrifft: Subventionsvereinbarung mit WIKI
Verlängerung 1.1.2021 bis 31.12.2021**

Kreditvormerk:
Haushaltsmittel angemeldet

Youthpoints

**Genehmigt lt. § 73 StR.
Nicht genehmigt.**

Klagenfurt am WS 21.09.2020
Die Bürgermeisterin

ZSE-ID: 2021/36

ZSE-ID: 2022/10

Zl.: Abt. JU 34/0630/20 Pir

Vorher zur Einsicht:

1. Herrn Magistratsdirektor 

2. Herrn Jugendreferenten:

3. Frau Bürgermeisterin 

Klagenfurt, 24.08.2020

An den **Ausschuss für Frauen, Familie und Jugend**

und

an den **Stadtsenat**



Laut Stadtsenatsbeschluss vom 10.09.2019, Mag. Zl: 34/0784/18, Subventionsvereinbarung vom 20.08.2002 und Zusatzvereinbarung vom 22.04.2020, Absatz III, muss die Stadt Klagenfurt bis 30.09.2020 ausdrücklich beschließen, dass die o.a. Subventionsvereinbarung mit WIKI um ein weiteres Jahr, dh vom 01.01.2021 bis 31.12.2021, verlängert wird.

Die WIKI KinderbetreuungsGmbH hat mit dem Ansuchen vom 06.08.2020 um Verlängerung der Subventionsvereinbarungen für das Jahr 2021 angesucht.

Für den Betrieb im Mozarthof werden 35 Mitarbeiterstunden pro Woche durch die WIKI KinderbetreuungsGmbH bereitgestellt.

Für die Weiterführung dieser Jugendprojekte durch WIKI ist für das Budget 2021 ein Betrag in der Höhe von € 553.350,- vorzusehen.

Da die von WIKI betreuten Youthpoints

- YP Fischl
- YP Welzenegg
- Trendsporthalle/Megapoint

von den Klagenfurter Jugendlichen seit 2002 sehr gut angenommen, frequentiert und fachlich bestens betreut werden, wird daher der

Antrag

Gemeinderat *

gestellt, der ~~STADTSENAT~~ möge beschließen:

Die Subventionsvereinbarung mit der WIKI KinderbetreuungsGmbH, Ziehrerstraße 83, 8041 Graz, vertreten durch den GF Herrn Mag. Harry Kühschweiger, wird, wie in der Zusatzvereinbarung vom 22.04.2020, Absatz III vorgesehen, um ein weiteres Jahr, dh vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wie oben angeführt verlängert.

Im Absatz III wird die Verlängerungsklausel auf 30.09.2021 geändert.

Für die Weiterführung dieser Jugendprojekte sind im VA 2021 auf der VAST 1.2590 – 7570 „Lfd. Transferz. an priv. Org. ohne Erwerbszweck“ ein Betrag in der Höhe von € 553.350,- und auf der VAST 1.2590 – 7000 „Mietzinse“ ein Betrag in der Höhe von € 70.700,- und auf der VAST 1.2590 – 7280 „Entgelte für sonstige Leistungen“ ein Betrag in der Höhe von € 6.000,- als Bedeckung vorzusehen.

Jugendforum Mozarthof

Dipl.Päd. Franz Pirker-Jeremias

Der Berichterstatter

StR Markus Geiger

Beilagen

- Ansuchen 2021
- Projektbeschreibung 2021
- Pädag. Konzept 2021
- Budget 2021

Vorstehender Antrag wurde in der Sitzung des Stadtsenates am 15.09.2020 einstimmig / mit Stimmenmehrheit genehmigt und zur Vorlage an den Gemeinderat an StR Geiger weitergeleitet

Klagenfurt/WWS, am 15.09.2020

*i. A. v. StR. Mag. Petritsch

*/korr. J. 2019

Vorstandlicher Bericht gemäß § 73
wurde in der Sitzung des Gesamtkonvents
am 20.10.2020
zur Kenntnis gebracht
Die weitere Veranlassung / Durchführung obliegt der
Abteilung / Dienststelle Su
KlagenratWS, am 20.10.2020

Kopie Abt. PR

WA

bei Abw. von
Gr. Di. Melischewitz (Frane)
Gr. Uop. Puppert (Fmk)
Gr. Uop. Pilsch Trühauf +
Tr. Freyhold (FPO)

Anlage 7 / TOP 19

Geschäftsordnung

des

Beirates der **IVK Immobilien Verwaltung Klagenfurt GmbH**

(FN 272033z)

Der Aufsichtsrat sowie die Generalversammlung der IVK Immobilien Verwaltung Klagenfurt GmbH (FN 272033z), mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Klagenfurt am Wörthersee und der Geschäftsanschrift Paulitschgasse 13/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee hat in seiner Sitzung vom sowie mit Beschluss der Generalversammlung einstimmig beschlossen, anstelle des freiwilligen Aufsichtsrates einen Beirat einzurichten.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

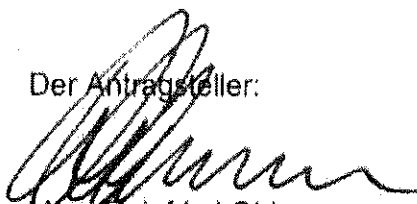
- 1.1 Der Beirat ist das beratende Organ der Gesellschaft. Er übt seine Beratungstätigkeiten nach Maßgabe der Geschäftsordnung und über Ersuchen der Geschäftsführung aus. Seine Aufgabe ist die Unterstützung der Geschäftsführung bei der Erfüllung des Gesellschaftszwecks sowie bei strategischen Entscheidungsfindungsprozessen. Der Beirat arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll und eng mit der Geschäftsführung zum Wohle der Gesellschaft zusammen.
- 1.2 Für die Tätigkeit des Beirates gilt diese Geschäftsordnung, welche der Aufsichtsrat beschlossen hat. Zudem ist der Beirat entsprechend Gesellschaftsvertrag zum Erlass der Geschäftsordnung ermächtigt. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder wie auch der Vorsitzende des Beirates sind von der Eigentümervertreterin zu bestimmen. Der Vorsitzende darf jedoch nicht in den letzten drei Jahren Geschäftsführer, leitender Angestellter oder

d) Folgende Personen werden in den Beirat entsandt:

Herr StR Mag. Franz Petritz (SPÖ)
Herr StR Christian Scheider (FPÖ)
Herr StR Markus Geiger (ÖVP)
Herr StR Frank Frey (Grüne)
Herr MD Dr. Peter Jost

e) Als Vorsitzender wird Herr StR Mag. Franz Petritz gewählt.

Der Antragsteller:



Mag. Reinfried Oblasser
Geschäftsführer

Vorstehender Antrag wurde in der
IVK-Aufsichtsratssitzung am
7.7.2020
einstimmig / ~~mit Stimmenmehrheit~~
genehmigt.

Klagenfurt/WS am 7.7.2020



Beilage:

Geschäftsordnung Beirat IVK GmbH

Abschlussprüfer der Gesellschaft gewesen sein oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt haben.

- 1.3 Die Mitglieder des Beirats sind im Besonderen verpflichtet, zu den Sitzungen des Beirats ~~rechtzeitig~~ zeitlich zu erscheinen und sodann bis zum Schluss teilzunehmen. Ist ein Mitglied des Beirats verhindert, so hat es dies direkt dem Vorsitzenden des Beirats unter Angabe des Verhinderungsgrundes unverzüglich bekanntzugeben.
- 1.4 Die Bestimmungen des Aktiengesetzes, GmbH-Gesetzes sowie des Arbeitsverfassungsgesetzes betreffend den Aufsichtsrat finden auf dem Beirat keine Anwendung.

2. Aufgaben

- 2.1 Zu den Aufgaben des Beirats gehört es die Geschäftsführung zu beraten und zu unterstützen sowie die Beratung in allen an ihn herangetragenen Fragen.
- 2.2 Die Vorberaterung des von der Geschäftsführung jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplanes sowie die Vorberaterung der jeweiligen Jahresrechnung.
- 2.3 Der Beirat ist berechtigt der Geschäftsführung gegenüber Empfehlungen in Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes auszusprechen.
- 2.4 Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Beirat auch berechtigt, von der Geschäftsführung Auskunft über wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.
- 2.5 Maßnahmen und Geschäfte, die bereits in einem genehmigten Jahresbudgets enthalten sind, bedürfen vor Ausführung keiner nochmaligen Meinung des Beirats.

3. Funktionsdauer

- 3.1 Die Beiratsmitglieder werden für die Zeit der jeweiligen Funktionsperiode des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bestellt. Die Gründung erfolgt in der aktuellen laufenden Gemeinderatsperiode.

4. Funktionsniederlegung

- 4.1 Jedes Beiratsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist ordentlich oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Die Amtsniederlegung ist gegenüber dem Vorsitzenden des Beirats und der Geschäftsführung auszusprechen.

5. Beiratssitzungen, Beschlüssen und Protokollführung

- 5.1 Der Beirat hat seine Sitzungen mindestens zwei Mal pro Kalenderjahr abzuhalten. Weitere Sitzungen finden statt, wenn es notwendig ist. Im Übrigen können je zwei Beiratsmitglieder zusammen die Einberufung des Beirats verlangen. Die Beiratssitzungen haben am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. Über die Einberufung des Beirats entscheidet der Vorsitzende. Jedes Mitglied des Beirats ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung hat bis spätestens 10 Tage vor Sitzungstermin zu erfolgen. Vor der Einberufung des Beirats ist die Geschäftsführung zu verständigen; hierfür gelten die vorstehenden Bestimmungen.
- 5.2 Über jede Sitzung des Beirats ist eine Niederschrift aufzustellen, die vom Vorsitzenden, einem Niederschriftsprüfer und von der Schriftführerin zu unterfertigen ist. Diese Niederschrift muss den Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Diskussionen und die gefassten Beschlüsse enthalten. Zur Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte können auf Grundlage eines Beiratsbeschlusses Sachverständige und Auskunftspersonen beigezogen werden.

- 5.3 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens drei Mitglieder des Beirats anwesend sind. Ein Beiratsmitglied kann ein anderes Beiratsmitglied mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Sitzung betrauen. Vertretungen durch Außenstehende sind ausgeschlossen.
- 5.4 Die Einberufung zu den Sitzungen ist den Mitgliedern des Beirats unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 10 Tage vor der Sitzung zuzustellen und zwar – soweit es sich um Mitglieder des Klagenfurt Stadtsenats handelt – an die Mitglieder und zuzuordnenden Clubs und Sekretariate, sonst dem jeweiligen Mitglied des Beirats direkt, schriftlich oder im elektronischen Wege, insbesondere per E-Mail, es sei denn, ein Mitglied hat schriftlich eine besondere Form der Zustellung verlangt.
- 5.5 In den Sitzungen des Beirats hat der Vorsitzende des Beirats den Vorsitz zu führen, im Falle seiner Verhinderung hat er einen Stellvertreter zu nominieren. Einem Beschluss, dass ein Verhandlungsgegenstand nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen wird, sind 2/3 der Stimmen der beschlussfähigen Anzahl der anwesenden Mitglieder des Beirats erforderlich.
- 5.6 Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich und finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- 5.7. Dem Vorsitzenden des Beirats obliegt:
- a) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Beiratssitzungen;
 - b) Die Leitung der Beiratssitzungen. In dieser Funktion hat der Vorsitzende vor allem folgende Befugnisse und Rechte:
 - Die Vorsitzführung;
 - Die Bestimmung der Reihenfolge der Erledigungen der Tagesordnungspunkte;
 - Die Festlegung der Art der Stimmabgabe bei Abstimmungen;
 - Die Feststellung der Beschlussfähigkeit von Abstimmungsergebnissen;

- Die Entscheidung über die Zulassung der Teilnehmer von nicht dem Beirat angehörigen Personen an Beiratssitzungen;
- Die Entscheidung über die Befangenheit eines Beiratsmitgliedes.

6. Die Rechte der Beiratsmitglieder

6.1 Die Mitglieder des Beirats haben das Recht, in der Sitzung zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen und zur Geschäftsbehandlung das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und an der Abstimmung teilzunehmen, sowie nach Ausschreibung einer Sitzung die Geschäftsstücke der Verhandlungsgegenstände einzusehen. Das Recht der Akteneinsicht besteht nicht hinsichtlich der Verhandlungsgegenstände, die Befangenheit begründen.

6.2 Der Geschäftsführer der IVK Immobilien Verwaltung Klagenfurt GmbH hat an den Sitzungen teilzunehmen; im Falle seiner Verhinderung hat er einen ~~Vertreter seiner Wahl und seines Vertrauens zu senden, welcher ebenfalls Mitarbeiter der IVK Immobilien Verwaltung Klagenfurt GmbH ist.~~

Handwritten signature and initials:
GFH
Klagenfurt

7. Beschlussfassung

7.1 Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Beiratsmitglied besitzt eine Stimme, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltung gelten als Ablehnung. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, wer von den Mitgliedern des Beirats anwesend, entschuldigt oder nicht entschuldigt ist, welches Beiratsmitglied mit der Vertretung eines anderen Beiratsmitgliedes dieser Sitzung betraut ist und ob die Beschlussfähigkeit des Beirats gegeben ist.

- 7.2 Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden hat dieser den Beirat zu befragen, ob es gegen die Tagesordnung einen Einwand gibt und ob die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände beantragt wird.
- 7.3 Die Absetzung eines Gegenstandes kann von jedem Mitglied des Beirats beantragt werden. Über einen solchen Antrag entscheidet der Beirat nach Anhörung des Antragstellers ohne vorherige Wechselrede.
- 7.4 Wird die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung beantragt, hat der Vorsitzende über den Antrag abstimmen zu lassen. Wenn die Abstimmung die Annahme des Antrages ergibt, hat der Vorsitzende eine Änderung der Tagesordnung zu verkünden.
- 7.5 Der Vorsitzende erteilt den Referenten in der Reihenfolge der Tagesordnung das Wort. Nach Beendigung einer allfälligen Wechselrede und nach einem allfälligen Schlusswort des Referenten lässt der Vorsitzende über den Hauptantrag sowie allfällige Zusatz- und Abänderungsanträge abstimmen. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen. Nach Abschluss der Tagesordnung schließt der Vorsitzende die Sitzung. Die Beschlussfassung des Beirats kann in dringenden Fällen ausnahmsweise auch im Umlaufwege erfolgen. Für sie gelten die Bestimmungen des § 34 GmbH-Gesetzes sinngemäß.

8. Befangenheit

- 8.1 Ein Mitglied des Beirats ist befangen und darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen:
- a) In Sachen, an denen er selbst, sein anderer Eheteil oder Lebensgefährte, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eines noch näher verwandte oder im gleichen Grad verschwägerte Person beteiligt ist;

- b) In Sachen seines anderen Ehepartners oder Lebensgefährten, seiner Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, seines Mündels oder Pflegebefohlenen;
- c) In Sachen, in denen er als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
- d) Wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit Zweifel zu setzen;

9. Vorsitzführung

- 9.1 Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung des Beirates, leitet die Verhandlung, erteilt das Wort, lässt über die Anträge abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.
- 9.2 Der Vorsitzende hat Redner, welche vom Gegenstand der Verhandlung abschweifen, zur Sache und Redner, die durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zur Ordnung zu rufen. Ist der wiederholte Ruf zur Sache oder zur Ordnung ergebnislos geblieben, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Androhung den Redner das Wort entziehen.

10. Niederschrift

- 10.1 Über die Verhandlung des Beirates ist durch einen vom Vorsitzenden zu bestellenden Protokollführer eine Niederschrift zu führen. Als Protokollprüfer ist vom Beirat ein anwesendes Mitglied des Beirates zu bestellen.
- 10.2 Die Niederschrift hat zu enthalten: Ort und Zeit der Sitzung; den Namen des Vorsitzenden, der an- und abwesenden Mitgliedern des Beirates sowie die

allfälligen Entschuldigungsgründe; die Namen der an der Sitzung teilnehmenden beratenden Teilnehmer; die wesentlichen Ergebnisse der Beratung, insbesondere die im Verlauf der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die vom Beirat gefassten Beschlüsse nach ihren genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung, wobei die Mitglieder des Beirats, die nicht für den Antrag gestimmt haben, namentlich anzuführen sind.

10.3 Wenn ein Mitglied des Beirats unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine zum Gegenstand vor der Abstimmung geäußerten abweichenden Meinung in jener Niederschrift aufzunehmen.

10.4 Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, vom Protokollprüfer und vom Schriftführer zu unterfertigen. Eine Kopie der Niederschrift ist jedem Beiratsmitglied zur Verfügung zu stellen.

10.5 Jedes Mitglied des Beirats hat das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in ihrer Fertigstellung der folgenden Sitzung des Beirats zu verlangen. Der Vorsitzende ist berechtigt, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit dem Protokollprüfer vorzunehmen. Wird die verlangte Veränderung verweigert, so hat der Beirat zu entscheiden.

10.6 Anderen Personen als die Mitglieder des Beirats und dem Geschäftsführer der Gesellschaft dürfen die Protokolle nicht zugänglich gemacht werden.

11. Zuständigkeit

11.1 Der Beirat ist insbesondere zuständig, zur Überwachung und Vorberatung des Jahresabschlusses, des Wirtschaftsplanes sowie die Gewinnverteilung und des Lageberichtes.

11.2 Der Beirat hat auch einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers zu Erstaten.

12. Geschäftsordnung

12.1 Diese Geschäftsordnung ist von jedem Beiratsmitglied zum Zeichen der Kenntnisnahme zu unterschreiben. Künftigen Beiratsmitgliedern hat der Vorsitzende unverzüglich eine Kopie der Geschäftsordnung gegen Bestätigung auszuhändigen.

12.1 Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Beiratsmitglieder.

13. Verschwiegenheitspflicht

13.1 Die Beiratsmitglieder sind in allen Angelegenheiten, die Ihnen in Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, zur uneingeschränkten Verschwiegenheit verpflichtet.

13.2 Geschäftsunterlagen, welche die Mitglieder des Beirats erhalten haben, sind bei Ausscheiden aus dem Beirat seinen Vorsitzenden – bei dessen Ausscheiden der Geschäftsführung – auszuhändigen.

Anlage 3/DP 20

RAHMENVERTRAG

im Hinblick auf die KDSG Klagenfurt Dachstrom GmbH

abgeschlossen zwischen **Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**
Neuer Platz 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee
(im Folgenden „LHK“)

einerseits

und **Energie Klagenfurt GmbH**
FN 269898 i
St. Veiter Straße 31
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
(im Folgenden „EKG“)

unter Beitritt der **Stadwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft**
(FN 199234 t)
St. Veiter Straße 31
9020 Klagenfurt am Wörthersee

(im Folgenden „STW AG“)

(diese gemeinsam im Folgenden „Vertragsparteien“)

andererseits

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÄAMBEL	3
2. DEFINITIONEN, INTERPRETATION	3
3. GRÜNDUNG DER KDSG.....	4
4. GRUNDSÄTZE DER STRUKTURIERUNG DER KDSG.....	5
5. RAHMENBEDINGUNGEN.....	6
6. SONSTIGE LEISTUNGSBEZIEHUNGEN.....	6
7. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNGEN.....	6
8. DAUER.....	7
9. DURCHSETZUNG, VERTRAGSÜBERBINDUNG.....	7
10. SALVATORISCHE KLAUSEL	7
11. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN.....	8

1. PRÄAMBEL

- 1.1 Die LHK ist Eigentümerin von Objekten auf welchen sich Dachflächen befinden, welche für die Installation von PV-Anlagen herangezogen werden können. Ebenso ist die LHK Eigentümerin von Freiflächen, welche sich ebenfalls für die Installation von PV-Anlagen eignen.
- 1.2 Die EKG ist das kommunale Energieversorgungsunternehmen in Klagenfurt am Wörthersee. Alleingeschafterin der EKG ist die STW AG. Da die LHK Alleinaktionärin der STW AG ist, ist sie auch mittelbare Alleingeschafterin der EKG.
- 1.3 Mit Abschluss dieses Rahmenvertrags wird das Ziel verfolgt, durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen (die „PV-Anlagen“) auf allen dazu geeigneten Dächern und von der LHK zur Verfügung gestellten Flächen „grünen“ Strom zu erzeugen und damit in Klagenfurt am Wörthersee nachhaltig zum Klimaschutz beizutragen. Dieses Vorhaben soll durch Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft, der KDSG, umgesetzt werden. Die KDSG wird mit Nutzungsrechten an Dach- und Freiflächen von im Eigentum der LHK stehenden Gebäuden und Freiflächen ausgestattet und wird dazu berechtigt, auf geeigneten Dächern und Flächen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende PV-Anlagen zur Stromerzeugung zu errichten, die als gemeinschaftliche Erzeugungsanlage iSd § 16a EIWOG betrieben werden.
- 1.4 Sofern PV-Anlagen durch die KDSG auf Dächern der Gebäude der LHK errichtet werden, wird klargestellt, dass die PV-Anlagen samt dazugehöriger Teile und Einrichtungen (wie Schalt- und Messanlagen, Leitungen und sonstiges Anlagenzubehör) bloß vorübergehend mit den Gebäuden der LHK verbunden werden. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die zu errichtenden PV-Anlagen samt Zubehör auch nach der Montage im Eigentum der KDSG verbleiben, mithin auch nicht Bestandteil der Gebäude werden und daher nicht in das Eigentum der LHK übergehen.
- 1.5 Weiters besteht das Interesse der LHK, dass durch die KDSG hinsichtlich sämtlicher Dachflächen ein Monitoring über den Dachzustand erfolgt und die KDSG, sofern dies in konkreten Fällen erforderlich ist, für die LHK Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen organisiert.
- 1.6 Dies vorausgesetzt, vereinbaren die Vertragsparteien wie folgt:

2. DEFINITIONEN, INTERPRETATION

- 2.1 Bei der Auslegung dieses Vertrages haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

BEGRIFF	DEFINITION
LHK	ist die Gebietskörperschaft Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee als Stadt mit eigenem Statut und der rechtlichen Stellung, wie sie in § 1 Klagenfurter Stadtrecht 1998 - K-KStR 1998 (StF: LGBl Nr

BEGRIFF	DEFINITION
----------------	-------------------

70/1998 idF LGBl Nr 25/2017) normiert ist.

- | | |
|-------------------|---|
| KDSG | ist die zu gründende KDSG Klagenfurt Dachstrom GmbH, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Klagenfurt am Wörthersee und der Geschäftsanschrift St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit einem zur Gänze einzuzahlendem Stammkapital von EUR 35.000,--. |
| EKG | ist die Energie Klagenfurt GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Klagenfurt am Wörthersee und der Geschäftsanschrift St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Klagenfurt unter der Firmenbuchnummer FN 269898 i. |
| Rechtswirksamkeit | ist der Eintritt aller aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 7 dieses Vertrags. |
| STW AG | ist die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Klagenfurt am Wörthersee und der Geschäftsanschrift St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, eingetragen im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichts Klagenfurt zur Firmenbuchnummer 199234t. |
| Vertrag | ist dieser Rahmenvertrag. |
| Vertragsparteien | sind LHK und EKG einzeln oder gemeinsam. |

- 2.2 Die in diesem Vertrag enthaltenen Verweise auf die Bestimmung eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift sind Verweise auf die jeweils aktuelle Fassung der Bestimmung.
- 2.3 Die in diesem Vertrag enthaltenen Verweise auf andere Verträge oder Urkunden sind Verweise auf den betreffenden Vertrag oder die betreffenden Urkunden in der jeweiligen Fassung nach etwaiger Änderung, Novation, Ergänzung, Verlängerung oder Bestätigung.

3. GRÜNDUNG DER KDSG

- 3.1 Die LHK und EKG verpflichten sich, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem voll zu leistenden Stammkapital von EUR 35.000,00 zu gründen.

3.2 Die Beteiligungsverhältnisse an der KDSG stellen sich wie folgt dar:

Gesellschafter	Stammkapital	Beteiligung in Prozent
LHK	EUR 9.100,--	26%
EKG	EUR 25.900,--	74%
Gesamt	EUR 35.000	100%

3.3 Die Gesellschaft wird zur Umsetzung des Projektes „Dachstrom Klagenfurt“ am Wörthersee errichtet. Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft soll im Gesellschaftsvertrag auf die Umsetzung des Projektes gerichtet sein und insbesondere die Errichtung und den Betrieb von PV-Anlagen und den Betrieb von PV-Anlagen samt Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen sowie das Dachmonitoring umfassen.

3.4 LHK stimmt zu, dass die KDSG in dem eigenen Firmenwortlaut das Firmenschlagwort „Klagenfurt“ führt.

4.

GRUNDSÄTZE DER STRUKTURIERUNG DER KDSG

- 4.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich bei der Umsetzung der in diesem Vertrag beschriebenen Maßnahmen, folgende Grundsätze zu beachten:
- 4.1.1 Einflussnahme auf die Zusammensetzung der Geschäftsführung der KDSG durch die LHK;
 - 4.1.2 Zustimmungsvorbehalte hinsichtlich wesentlicher Geschäftsführungsmaßnahmen der KDSG (im Gesellschaftsvertrag oder in einer Geschäftsordnung wird eine Liste zustimmungspflichtiger Maßnahmen mit erhöhten Konsensquoren definiert);
 - 4.1.3 Erhöhte Konsensquoren in der Generalversammlung der KDSG (die LHK muss als Minderheitsgesellschafterin bei wesentlichen Entscheidungen auf Gesellschafterebene zustimmen [z.B. Strukturentscheidungen etc.]);
 - 4.1.4 die KDSG muss ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die LHK verrichten;
 - 4.1.5 an der KDSG dürfen keine Privaten beteiligt sein;
 - 4.1.6 der Gesellschaftsvertrag der KDSG hat den Inhalt, wie er als Anlage 1 diesem Vertrag angefügt ist.

5. RAHMENBEDINGUNGEN

- 5.1 Damit die KDSG „grünen“ Strom durch die Errichtung und den Betrieb von PV-Anlagen erzeugen kann, wird die LHK die KDSG mit Nutzungsrechten an Dach- und Freiflächen ausstatten. Die Nutzungsrechte haben eine Laufzeit von 30 Jahren. Es ist beabsichtigt, nach Ablauf der 30 Jahre Einvernehmen darüber herzustellen, wie hinsichtlich der dann installierten PV-Anlagen weiter vorzugehen ist.
- 5.2 Die KDSG wird der zwischen LHK und EKG bestehenden Stromliefervereinbarung beitreten und der LHK Strom zu einem jährlich zu fixierenden Strompreis liefern.
- 5.3 Die KDSG ist berechtigt, den produzierten „grünen“ Strom, der nicht von der LHK oder von deren Mietern abgenommen wird, der EKG zu einem jährlich zu fixierenden Verkaufspreis zu verkaufen. Die EKG als Stromhandelsunternehmen ist ihrerseits berechtigt, diesen „grünen“ Strom am Strommarkt zu verkaufen.
- 5.4 Die KDSG wird verpflichtet, auf den Dächern, an welchen Nutzungsrechten bestehen, ein Dachmonitoring durchzuführen.
- 5.5 Die KDSG wird verpflichtet, auf den Dächern, an welchen Nutzungsrechten bestehen, dort, wo dies erforderlich ist, Dachsanierungen auf eigene Kosten durchzuführen. Die Dachsanierungen werden von der KDSG aus Erträgen, die aus der Geschäftstätigkeit der KDSG erwirtschaftet werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel bzw aufgrund verfügbarer Förderungen finanziert. Die Verwendung der von der KDSG erwirtschafteten Gewinne sind demnach in den von den Gesellschaftern der KDSG jährlich zu beschließenden Jahresbudgets oder in allfälligen Zusatzbudgets für Dachsanierungen zweckzuwidmen.
- 5.6 Die Finanzierung der Anschaffung der PV-Anlagen und der Kosten der Dachsanierungen erfolgt durch die KDSG (unter bestmöglichem Ansprechen von nationalen und internationalen Förderungen).
- 5.7 Die Vertragsparteien werden zeitnah nach Rechtswirksamkeit dieses Vertrags eine Bewertung der Dächer durchführen, um den Investitionsbedarf im Zusammenhang mit den Dachsanierungen und Ertragschancen durch PV-Anlagen festzustellen.

6. SONSTIGE LEISTUNGSBEZIEHUNGEN

- 6.1 Die EKG erhält für die Erbringung von zentralen Managementservices, sonstigen Leistungen (wie zB IT) und die Abwicklung der Systemdienstleistungen (Energiemanagement und Energiehandel) einen jährlichen Betrag von EUR 80.000,-- netto (wertgesichert).

7. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNGEN

- 7.1 Dieser Vertrag steht unter den nachstehenden aufschiebenden Bedingungen:
 - 7.1.1 Beschluss über die Genehmigung des Abschlusses dieses Vertrags und über die Gründung der KDSG durch den Gemeinderat der LHK;

- 7.1.2 Beschluss über die Genehmigung des Abschlusses dieses Vertrages und über die Gründung der KDSG durch den Aufsichtsrat der STW AG.
- 7.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen und sich nach besten Kräften zu bemühen und einander zu unterstützen, um die erforderlichen Genehmigungen - sobald wie möglich - zu erlangen.

8. DAUER

- 8.1 Dieser Vertrag gilt für die Vertragsparteien (bzw deren Rechtsnachfolger) solange, als diese direkt oder indirekt einen Geschäftsanteil an der KDSG halten. Der Vertrag kann ordentlich nicht gekündigt werden.
- 8.2 Dieser Vertrag wurde unter aufschiebenden Bedingungen abgeschlossen, weshalb er bis zu seiner Rechtswirksamkeit schwebend unwirksam ist. Sollten die aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 7. dieses Vertrages nicht bis spätestens 31.12.2020 zur Gänze eingetreten sein, fällt dieser Vertrag endgültig weg.

9. DURCHSETZUNG, VERTRAGSÜBERBINDUNG

- 9.1 Die STW AG tritt diesem Vertrag als Alleingesellschafterin der EKG bei und verpflichtet sich dadurch Sorge zu tragen, dass die EKG ihren Verpflichtungen gemäß diesem Rahmenvertrag erfüllt.
- 9.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, dass dieser Vereinbarung entsprochen wird. Insbesondere hat jede Vertragspartei ihr Stimmrecht bei der KDSG in Entsprechung mit dieser Vereinbarung auszuüben und sonst ihren Einfluss zu verwirklichen, dass diesem Vertrag entsprochen wird.
- 9.3 Dies alles gilt sinngemäß auch für die Gesellschafter der Vertragsparteien und Rechtsnachfolger der Vertragsparteien.
- 9.4 Veräußert eine Vertragspartei ihren Geschäftsanteil an der KDSG zur Gänze oder zum Teil an eine dritte Partei, ist sie verpflichtet, Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden, soweit nicht gesetzlich zwingende Vorschriften eine Überbindung verbieten.
- 9.5 Der neue Gesellschafter hat eine gesonderte Vereinbarung zu unterfertigen, in der ausschließlich die zu überbindenden Bestimmungen enthalten sind.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 10.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 10.2 Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder

durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt; dasselbe gilt entsprechend für allfällige Lücken in diesem Vertrag.

11.

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

- 11.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung, sofern nicht Notariatsaktspflicht erforderlich ist, die von allen Vertragsparteien oder deren Gesamtrechts- oder Einzelrechtsnachfolgern zu unterfertigen ist.
- 11.2 Alle Anlagen zu diesem Vertrag sind dessen integrale Bestandteile, als ob sie in diesem Vertrag enthalten wären.
- 11.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aufgrund und im Zusammenhang mit diesem Vertrag auf Rechtsnachfolger, sei es im Wege der Veräußerung, sei es im Wege einer Kapitalerhöhung, durch Umgründungsmaßnahmen (z.B. Verschmelzung, Spaltung, etc) oder durch sonstige Maßnahmen, zu überbinden.
- 11.4 Die in diesem Vertrag verwendeten Überschriften dienen nur zur Zweckmäßigkeit und sind bei der Auslegung nicht zu berücksichtigen.

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag

Klagenfurt am Wörthersee, am [...]

Gemäß Beschluss des Gemeinderats der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom [...] 29.10.2020

Bgm. Dr. Maria-Luise Mathiaschitz
für die
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

[Stadtsenatsmitglied]
für die
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

MD Dr. Peter Jost
für die
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

DI Erwin Smole
für die
Energie Klagenfurt GmbH
und
Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft

Ing. Mag. Harald Tschurnig
für die
Energie Klagenfurt GmbH
und
Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft

GESELLSCHAFTSVERTRAG

1. FIRMA UND SITZ

1.1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

KDSG Klagenfurt Dachstrom GmbH

1.2. Der Sitz der Gesellschaft ist Klagenfurt am Wörthersee.

2. UNTERNEHMENSgegenstand

2.1. Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist:

2.1.1. Errichtung und Betrieb von Photovoltaik-Anlagen und Erbringung damit zusammenhängender Nebenleistungen;

2.1.2. Dachmonitoring;

2.1.3. Erwerb, Verwaltung, Entwicklung und Verwertung (Vermietung, Verpachtung und Verkauf) von bebauten und unbebauten Liegenschaften, Grundstücken und liegenschaftsähnlichen Rechten.

2.2. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zum Erreichen des Gesellschaftszweckes notwendig bzw förderlich erscheinen.

2.3. Vom Unternehmensgegenstand jedenfalls ausgenommen sind Bankgeschäfte und solche Rechtsgeschäfte, die nach den Bestimmungen des Bankwesengesetzes, Investmentfondsgesetzes oder des Wertpapieraufsichtsgesetzes einer besonderen Bewilligung bedürfen.

2.4. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Gesellschaften oder Unternehmungen zu beteiligen oder die Geschäftsführung solcher Unternehmungen zu übernehmen.

2.5. Die Gesellschaft ist berechtigt Zweigniederlassungen und Betriebsstätten zu errichten und zu führen.

3. STAMMKAPITAL

3.1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,--.

3.2. Die Energie Klagenfurt GmbH mit dem Sitz in Klagenfurt am Wörthersee und der Geschäftsanschrift St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, eingetragen im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichts Klagenfurt zur Firmenbuchnummer

ENTWURF

269898 i hält eine Stammeinlage in der Höhe von EUR 25.900,00.

- 3.3. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee hält eine Stammeinlage in der Höhe von EUR 9.100,00.

4. DAUER DER GESELLSCHAFT

- 4.1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 4.2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet mit dem 31. (einunddreißigsten) Dezember des Jahres der Eintragung. Die weiteren Geschäftsjahre entsprechen dem Kalenderjahr.

5. GESCHÄFTSFÜHRUNG

- 5.1. Den Geschäftsführern obliegt die Leitung des Unternehmens, wobei sie die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden haben.
- 5.2. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, für deren Bestellung und Abberufung die Generalversammlung zuständig ist.
- 5.3. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft selbständig. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Generalversammlung kann bei Bestellung von zwei oder mehreren Geschäftsführern, einem einzelnen der Geschäftsführer oder allen das Recht gewähren, die Gesellschaft selbständig zu vertreten.
- 5.4. Die Geschäftsführer sind an die gesetzlichen Vorschriften, diesen Gesellschaftsvertrag, die Beschlüsse der Generalversammlung und deren sonstigen Weisungen, an eine allfällige Geschäftsordnung sowie an die Bestimmungen ihrer Geschäftsführerverträge gebunden.
- 5.5. Die Generalversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann eine Ressortverteilung, insbesondere auch hinsichtlich von einzelnen Geschäftsführern allein vorzunehmenden Geschäftsführungshandlungen festgesetzt werden.
- 5.6. Die Vertretung durch Prokuristen ist im Rahmen der gesetzlichen Schranken zulässig.
- 5.7. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, ist für die Dauer ihrer Gesellschaftsterstellung berechtigt, einen selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer der Gesellschaft zu entsenden. Das Entsendungsrecht kann auch wiederholt ausgeübt werden und umfasst auch das Recht, die Abberufung entsandter Personen zu verfügen. Dieses Sonderrecht geht bei Abtretung des Geschäftsanteiles nicht auf allfällige Rechtsnachfolger über.

**6.
ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE GESCHÄFTE**

- 6.1. Die Geschäftsführung bedarf zu Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterin Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee.
- 6.2. Dies gilt insbesondere für:
 - 6.2.1. Abschluss, Änderung und Auflösung/Beendigung von Verträgen bzw. Zielschuldverhältnissen, wenn im Einzelfall EUR 20.000,- (Euro zehntausend) oder projektbezogen im Geschäftsjahr insgesamt EUR 50.000,- (Euro fünfzigtausend) überstiegen sind, sofern diese nicht von dem beschlossenen Jahresbudget oder einem von der Generalversammlung beschlossenen Zusatzbudget umfasst sind;
 - 6.2.2. sonstige Investitionen, die im Einzelfall EUR 20.000,- (Euro zehntausend) bzw. im Geschäftsjahr insgesamt EUR 50.000,- (Euro fünfzigtausend) übersteigen, sofern diese nicht von dem beschlossenen Jahresbudget oder einem von der Generalversammlung beschlossenen Zusatzbudget umfasst sind;
 - 6.2.3. der Abschluss, die Änderung oder Auflösung bzw. Beendigung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere Miet-, Pacht- oder Leasingverträge über Wirtschaftsgüter, die, stünden sie im Eigentum der Gesellschaft, als Anlagevermögen im Sinne des § 224 Abs 2 UGB (Paragraph zweihundertvierundzwanzig Absatz zwei des Unternehmensgesetzbuches) anzusehen wären, wie zB Liegenschaften, Gebäude, Gebäudeteile, Maschinen, Fahrzeuge, etc., wenn die Dauer des jeweiligen Vertrages drei Jahre und die Höhe des jährlichen Entgeltes je Wirtschaftsgut EUR 20.000,- (Euro zehntausend) oder die Summe für solche Dauerschuldverhältnisse insgesamt jährlich zu leistende Entgelte von EUR 50.000,- (Euro fünfzigtausend) übersteigt, sofern diese nicht von dem beschlossenen Jahresbudget oder einem von der Generalversammlung beschlossenen Zusatzbudget umfasst sind;
 - 6.2.4. Abschluss, Änderung und Auflösung von Verträgen zwischen der Gesellschaft (oder einer Konzerngesellschaft des Gesellschafters) sowie Ausübung aller vertraglichen Rechte und Pflichten aus solchen Verträgen, sofern diese nicht von dem beschlossenen Jahresbudget oder einem von der Generalversammlung beschlossenen Zusatzbudget umfasst sind.
 - 6.2.5. Erwerb, Veräußerung, Verpachtung oder Belastung von Anlagevermögen, Liegenschaften, Superädifikaten, Baurechten oder grundstücksgleichen Rechten, sofern der Wert der einzelnen veräußerten oder erworbenen Anlagegüter, wenn im Einzelfall EUR 20.000,- (Euro zehntausend) bzw. im Geschäftsjahr insgesamt EUR 50.000,- (Euro fünfzigtausend) überstiegen wird oder die auf Liegenschaften einzutragende Belastung im Einzelfall EUR 20.000,- (Euro zehntausend) bzw. im Geschäftsjahr insgesamt EUR 50.000,- (Euro fünfzigtausend) beträgt, sofern diese nicht von dem beschlossenen Jahresbudget oder einem von der Generalversammlung beschlossenen Zusatzbudget umfasst sind;
 - 6.2.6. Gründung und Beendigung von Gesellschaften oder Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, Abschluss, Änderung und Beendigung von Gesellschaftsverträgen, sofern diese nicht von dem beschlossenen Jahresbudget oder einem von der Generalversammlung beschlossenen Zusatzbudget umfasst sind;

ENTWURF

- 6.2.7. Abschluss und Beendigung von Betriebspacht-, Betriebsführungs- und Unternehmensverträgen und Verträgen, die eine wesentliche Einschränkung potentieller unternehmerischer Aktivität zur Folge haben können.
- 6.2.8. Aufnahme und Gewährung von Krediten und Abschluss von Leasingverträgen, sofern diese einen Betrag von insgesamt EUR 20.000,-- (Euro zehntausend) bzw. im Geschäftsjahr insgesamt EUR 50.000,-- (Euro fünfzigtausend) übersteigen und nicht von dem beschlossenen Jahresbudget oder einem von der Generalversammlung beschlossenen Zusatzbudget umfasst sind.
- 6.2.9. Sicherheitsleistungen, Abgabe von Bürgschaften und Garantien sowie Eingehen von Wechselverpflichtungen, die im Einzelnen EUR 10.000,-- (Euro zehntausend) übersteigen und nicht von dem beschlossenen Jahresbudget oder einem von der Generalversammlung beschlossenen Zusatzbudget umfasst sind;
- 6.2.10. Festsetzung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- und Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs 1 AktG (Paragraph achtzig des Aktiengesetzes) sowie die Erteilung von Ruhegeld- oder Pensionszusagen an Angestellte; ausgenommen sind Zusagen im Rahmen eines ebenfalls abgeschlossenen Pensionskassenvertrages;
- 6.2.11. Einführung, Ausarbeitung, Durchführung und Beendigung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen, insbesondere die Entscheidung darüber, welchen Personen (inkl. Geschäftsführer) Beteiligungen übertragen werden;
- 6.2.12. Abschluss, Änderung und Auflösung von Verträgen, die wesentliche und langfristige sowie schwer oder nicht reversible Festlegungen für wesentliche Grundsätze der Geschäftspolitik der Gesellschaft mit sich bringen, bzw. Geschäften, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, sofern diese nicht von dem beschlossenen Jahresbudget oder einem von der Generalversammlung beschlossenen Zusatzbudget umfasst sind;
- 6.2.13. Erwerb und Veräußerung, Belastung oder Stilllegung von Betrieben, Teilbetrieben, Betriebsstätten und Zweigniederlassungen sowie Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen.
- 6.2.14. Vergütungen über das Gesellschaftsvermögen als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil und
- 6.2.15. Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie deren Abberufung und der Widerruf der Prokura.
- 6.3. Sämtliche Betragsgrenzen verstehen sich ohne Umsatzsteuer.
- 6.4. Sollte eine der obenstehenden Geschäfte und Maßnahmen im genehmigten Jahresbudget der Gesellschaft enthalten sein, gilt die Zustimmung zu diesem Geschäft als erteilt.

7. GENERALVERSAMMLUNG

- 7.1. Die durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehalten-

ENTWURF

- nen Beschlüsse werden in Generalversammlungen oder durch schriftliche Abstimmung gemäß § 34 Absatz 2 Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung gefasst.
- 7.2. Je angefangene EUR 1,-- (Euro eins) einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme, doch muss jedem Gesellschafter mindestens eine Stimme zustehen.
 - 7.3. Bei einer Abstimmung im schriftlichen Weg (§ 34 Absatz 2 Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) wird die erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen Stimmen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet.
 - 7.4. Die Generalversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem von den Gesellschaftern gewählten anderen Ort statt.
 - 7.5. Die Generalversammlung wird durch die Geschäftsführer oder einen oder mehrere Gesellschafter, der/die gemeinsam mindestens 10% der Stammeinlage auf sich verein/vereinen, einberufen. Die Generalversammlung ist, soweit nicht eine schriftliche Beschlussfassung stattfindet, mindestens einmal jährlich und außer dem im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fälle immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.
 - 7.6. Die Einberufung hat mittels eingeschriebenen Briefs an die im Firmenbuch eingetragene Adresse der Gesellschafter unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zwischen der Postaufgabe der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen. Der tatsächliche Zugang oder der Zeitpunkt des Zugangs der Einladung ist für die ordnungsgemäße Einladung einer Gesellschafterversammlung nicht maßgeblich.
 - 7.7. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann nur Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
 - 7.8. Den Vorsitz in einer Generalversammlung führt der Vertreter / die Vertreterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee.
 - 7.9. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Hinweis auf deren Beschlussunfähigkeit innerhalb Monatsfrist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die auf die Verhandlung der Gegenstände der früheren Versammlung beschränkt und ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.
 - 7.10. Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurden, können in der Generalversammlung lediglich erörtert werden. Eine Beschlussfassung dazu kann nur dann erfolgen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
 - 7.11. Die Beschlussfassung der Generalversammlung bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nichts anderes zwingend bestimmt.
 - 7.12. Folgende Beschlussgegenstände bedürfen einer Mehrheit von zumindest 75 % der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nichts anderes zwingend vorsieht:

ENTWURF

- 7.12.1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, somit insbesondere auch Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie die Teilung von Geschäftsanteilen;
- 7.12.2. Ausschluss von Bezugsrechten;
- 7.12.3. Auflösung der Gesellschaft sowie Fortsetzung der Gesellschaft nach vorherigem Auflösungsbeschluss;
- 7.12.4. Abschluss, Änderung oder Auflösung von Ergebnisabführungs- oder Organschaftsverträgen oder Gruppen- und Steuerumlagevereinbarungen;
- 7.12.5. Umgründungen (zB Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung, Anwachsung gemäß § 142 Unternehmensgesetzbuch analog, Einbringung);
- 7.12.6. Ausgabe von Schuldverschreibungen, sowie Einräumung von Wandlungs- oder Bezugsrechten jeglicher Art;
- 7.12.7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern (bzw Liquidatoren), Abschluss, Änderung oder Kündigung von Geschäftsführer-Anstellungsverträgen (Anstellungsverträge mit Liquidatoren), sowie Änderung der Vertretungsberechtigung von Geschäftsführern (bzw Liquidatoren);
- 7.12.8. Beschluss einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und deren Abänderung sowie Zustimmungen zu zustimmungspflichtigen Geschäften gemäß einer solchen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- 7.12.9. Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung;
- 7.12.10. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Ergebnisverwendung (soweit kein Ergebnisabführungsvertrag besteht);
- 7.12.11. Entlastung der Geschäftsführung;
- 7.12.12. Zustimmung zur Übertragung oder Belastung von von der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteilen;
- 7.12.13. Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers;
- 7.12.14. Genehmigung des jährlichen Budgets oder eines Zusatzbudgets und der jährlichen Fortschreibung des Businessplans;
- 7.12.15. die Ausübung von Stimmrechten in Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an der die Gesellschaft beteiligt ist.
- 7.13. Geschäfte gemäß § 35 Absatz 1 Ziffer 7 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung bedürfen unbeschadet allfälliger weiterer Zustimmungserfordernisse laut Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterweisungen nach Ablauf von zwei Jahren ab Eintragung der Gesellschaft nicht mehr der Zustimmung der Generalversammlung.
- 7.14. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in Generalversammlungen durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder vertreten zu lassen; dies allerdings nur aufgrund einer schriftlichen Bevollmächtigung. Weiters ist jeder Gesellschafter berechtigt, Berater aus dem zuvor genannten Berufskreis den Generalversammlungen beizuziehen.

8. GESCHÄFTSANTEILE

- 8.1. Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlagen.
- 8.2. Die Geschäftsanteile sind teilbar, vererblich und übertragbar.
- 8.3. Die Abtretung und sonstige Verfügung (insbesondere Verkauf, Schenkung, Einbringung, Verpfändung oder Belastung) über einen Geschäftsanteil (oder Teilen davon) bedarf der Zustimmung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee.

9. VORKAUFRECHT

- 9.1. Bei einem Verkauf von Geschäftsanteilen (oder Teilen davon) von einem Gesellschafter (im Folgenden „verkaufswilliger Gesellschafter“) an Personen, die der Gesellschaft noch nicht als Gesellschafter angehören, steht der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (im Folgenden „vorkaufsberechtigte Gesellschafter“) ein Vorkaufsrecht zu.
- 9.2. Beabsichtigt ein verkaufswilliger Gesellschafter seinen Geschäftsanteil oder einen Teil seines Geschäftsanteils zu veräußern, so hat er mit dem in Aussicht genommenen Kaufinteressenten einen verbindlichen Kaufvertrag (als Notariatsakt) über diesen Geschäftsanteil abzuschließen, der - abgesehen von einer allfällig erforderlichen kartellbehördlichen Bewilligung - nur durch die Nichtausübung des Vorkaufsrechts durch die vorkaufsberechtigten Gesellschafter aufschiebend bedingt ist.
- 9.3. Der verkaufswillige Gesellschafter hat die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee als vorkaufsberechtigten Gesellschafter vom Abschluss des aufschiebend bedingt abgeschlossenen Kaufvertrages unter gleichzeitiger Vorlage einer notariell beglaubigten Kopie des aufschiebend bedingt abgeschlossenen Kaufvertrages zu verständigen.
- 9.4. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee kann binnen 30 Tagen nach Erhalt dieser Verständigung das Vorkaufsrecht mittels Annahmeerklärung in Notariatsaktsform ausüben. Bei einer Ausübung des Vorkaufsrechts hat die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee innerhalb von zehn Wochen nach Ablauf der in Punkt 9.3 genannten Frist mit dem verkaufswilligen Gesellschafter einen Kauf- und Abtretungsvertrag (als Notariatsakt) zu denselben Bedingungen, wie sie der mit dem in Aussicht genommenen Kaufinteressenten abgeschlossene Kaufvertrag vorsieht, abzuschließen, mit der Ausnahme, dass der Kaufpreis für den zum Verkauf angebotenen Geschäftsanteil des verkaufswilligen Gesellschafters mit dem Prozentsatz des Unternehmenswertes der Gesellschaft, der dem Verhältnis des aufzugreifenden Geschäftsanteiles am Stammkapital der Gesellschaft entspricht, gedeckelt ist. Der Unternehmenswert ist nach dem "Fachgutachten Unternehmensbewertung" (KFS BW1) des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu ermitteln. Der Stichtag für die Bewertung ist der letzte Tag des Wirtschaftsjahres, das dem das Vorkaufsrecht auslösende Ereignis (Versendung der Verständigung gemäß Punkt 9.3) vorangeht.

ENTWURF

- 9.5. Lehnt die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee die Übernahme ab oder übt sie das Vorkaufsrecht nicht binnen dieser Frist aus, so sind die übrigen vorkaufsberechtigten Gesellschafter vom verkaufswilligen Gesellschaft über den Abschluss des aufschiebend bedingt abgeschlossenen Kaufvertrages unter gleichzeitiger Vorlage einer notariell beglaubigten Kopie des aufschiebend bedingt abgeschlossenen Kaufvertrages zu verständigen.
- 9.6. Die übrigen vorkaufsberechtigten Gesellschafter können binnen 30 Tagen nach Erhalt dieser Verständigung das Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer übernommenen Stammeinlagen mittels Annahmeerklärung in Notariatsaktsform ausüben. Die Deckelung des Kaufpreises für den Geschäftsanteil im Sinne des Punktes 9.4 gilt entsprechend. Lehnen die Gesellschafter die Übernahme ab oder üben sie das Vorkaufsrecht nicht binnen dieser Frist aus, so kann der Geschäftsanteil an Dritte verkauft werden.
- 9.7. Bei einer Ausübung des Vorkaufsrechts haben die übrigen vorkaufsberechtigten Gesellschafter innerhalb von vier Wochen nach Ablauf von 30 Tagen mit dem verkaufswilligen Gesellschafter einen Kauf- und Abtretungsvertrag (als Notariatsakt) zu denselben Bedingungen, wie sie der mit dem in Aussicht genommenen Kaufinteressenten abgeschlossene Kaufvertrag vorsieht, abzuschließen.

10. JAHRESABSCHLUSS

- 10.1. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Jahresbilanz samt Gewinn- und Verlustverrechnung, Anhang), den - soweit und sobald laut Gesetz erforderlich - Lagebericht sowie den Vorschlag zur Gewinnverteilung aufzustellen und den Gesellschaftern zu übersenden.
- 10.2. Die Generalversammlung beschließt jährlich innerhalb der gesetzlichen Frist über den Jahresabschluss, die Gewinnverwendung und -verteilung, die Entlastung der Geschäftsführer und (soweit die Prüfung des Jahresabschlusses gesetzlich vorgeschrieben ist oder freiwillig erfolgt) die Bestellung des Abschlussprüfers.

11. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 11.1. Sämtliche Verständigungen, Benachrichtigungen, Mitteilungen und sonstige Kommunikation gemäß diesem Vertrag haben mittels eingeschriebenen Briefs an den/die Gesellschafter an die jeweils im Firmenbuch eingetragene Zustelladresse zu erfolgen. Für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit derartiger Verständigungen, Benachrichtigungen, Mitteilungen und sonstige Kommunikation ist maßgeblich, ob diese spätestens am letzten Tag der jeweiligen Frist eingeschrieben zur Post aufgegeben wurde.
- 11.2. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Gesellschaft die Vorschriften des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der jeweils gültigen Fassung. Auf diesen Vertrag kommt ausschließlich das Recht der Republik Österreich zur Anwendung.
- 11.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von Bestimmungen nicht

ENTWURF

tig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder des Teils der Bestimmungen im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Gesellschafterversammlung hat an Stelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die den durch die unwirksamen Bestimmungen beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.



Anlage 9/TOP 21

PRÄAMBEL

zur

Haushaltsordnung NEU

Gemäß § 88a Klagenfurter Stadtrecht hat der Gemeinderat insoweit durch Verordnung nähere Vorschriften über die Haushaltsführung der Stadt, insbesondere über die Feststellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie die Rechnungs- und Kassenführung zu erlassen, als nicht das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof gemäß § 16 Abs. 1 F-VG 1948, BGBl. I Nr. 51/2012, eine Regelung über die Form und Gliederung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses trifft.

Da die Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden, BGBl. II Nr. 313/2015, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 17/2018 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015; nachfolgend: VRV 2015) eine für den Vollzug haushaltsrechtlicher Bestimmungen maßgebliche Rechtsvorschrift darstellt und durch die VRV 2015 die kamerale Haushaltsführung abgelöst und durch ein 3-Komponenten-System (Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt) ersetzt wurde, ist es notwendig, die Klagenfurter Haushaltsordnung zu erlassen.

In zahlreichen Arbeitssitzungen haben die Magistratsdirektion, das Kontrollamt sowie die Abteilungen Finanzen und Rechnungswesen, teilweise mit externer Unterstützung, die Haushaltsordnung NEU inhaltlich vorbereitet.

Der Inhalt der Haushaltsordnung NEU bildet jedoch nicht nur nähere Vorschriften über die Haushaltsführung der Stadt ab, sondern stellt auch die Grundlage dafür dar, dass der Haushaltsvollzug in gesetzmäßiger, zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfolgen kann. Gleichzeitig beinhaltet die Haushaltsordnung NEU, um der stetig voranschreitenden Digitalisierung Rechnung zu tragen, technische und organisatorische Regeln, die ihren Vollzug erleichtern. Nähere Bestimmungen werden in Dienstabweisungen erlassen. Ebenso ist die Haushaltsordnung NEU als rechtlicher Rahmen für die Kassenordnung NEU der Stadt zu verstehen.



Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Rechtsgrundlagen.....	5
§ 2 Geltungsbereich	5
§ 3 Begriffsbestimmungen	5
§ 4 Kosten- und Leistungsrechnung.....	6
§ 5 Über- und außerplanmäßige Mittelverwendung	6
§ 6 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	7
§ 7 Internes Kontrollsystem	7
Zweiter Abschnitt – Voranschlag	8
§ 8 Grundsätzliches.....	8
§ 9 Bestandteile des Voranschlages.....	8
§ 10 Veranschlagung.....	8
§ 11 Nicht voranschlagswirksame Gebarung.....	9
§ 12 Gliederung der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen.....	10
§ 13 Deckungsfähigkeit	10
§ 14 Besondere Anordnungen	10
§ 15 Investitionen.....	11
§ 16 Projekthaushalt	12
§ 17 Nachtragsvoranschlag	12
§ 18 Voranschlagsprovisorium.....	12
§ 19 Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan.....	13
Dritter Abschnitt – Haushaltsführung	13
§ 20 Anordnungsbefugnis	13
§ 21 Unvereinbarkeiten	14
§ 22 Bindung an den Voranschlag.....	14
§ 23 Gesamtdeckung und Einzeldeckung	14
§ 24 Haushaltsrücklagen	14
§ 25 Innere Darlehen	15
§ 26 Voranschlagsvollzug.....	15
§ 27 Überwachung des Voranschlagsvollzugs	17
§ 28 Mittelüberprüfung und Mittelbindung.....	17
§ 29 Rechnungseingang und Rechnungsprüfung.....	18



§ 30 Auszahlungsanordnung	18
§ 31 Auszahlungen	18
§ 32 Rechnungskopien	19
§ 33 Ablage, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	19
§ 34 Anträge an den Gemeinderat und/oder Stadtsenat	19
§ 35 Budgetcontrolling.....	20
Vierter Abschnitt – Kassenwesen	20
§ 36 Grundsätzliches	20
Fünfter Abschnitt – Verrechnungswesen	20
§ 37 Gegenstand und Grundsätze der Verrechnung	20
§ 38 Aufgaben des Verrechnungswesens	21
§ 39 Umfang des Verrechnungswesens.....	21
§ 40 Voranschlagswirksame Verrechnung.....	21
§ 41 Vermögensrechnung	22
§ 42 Sonstige Verrechnung.....	22
§ 43 Buchungsjournal.....	22
§ 44 Tagesabschluss und Kassenbestandsausweis	23
§ 45 Buchungstag.....	23
Sechster Abschnitt – Risikoaverse Finanzgebarung	23
§ 46 Risikoaverse Finanzgebarung	23
Siebenter Abschnitt – Vermögensverwaltung	24
§ 47 Vermögen der Stadt	24
§ 48 Gliederung des Vermögens	24
§ 49 Ansatz- und Bewertungsregeln	24
§ 50 Vollständigkeit der Vermögensrechnung.....	25
Achter Abschnitt – Rechnungsabschluss	25
§ 51 Beschluss des Gemeinderates.....	25
§ 52 Zeitraum und Gegenstand der Rechnungslegung.....	25
§ 53 Zeitliche Abgrenzung.....	26
§ 54 Bruttoverrechnung.....	26
§ 55 Inhalt und Gliederung der Voranschlagsvergleichsrechnung	26
Neunter Abschnitt – Schlussbestimmungen.....	27
§ 56 Besondere Bestimmungen für Beteiligungen und Eigenbetriebe.....	27
§ 57 Eigener Wirkungsbereich	27



§ 58 Verweisungen.....	27
§ 59 Inkrafttreten.....	27



Mag.Zl.: 34/698/2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom ^{29.10.2020} ~~H.~~....., mit der nähere Vorschriften über die Haushaltsführung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (Haushaltsordnung 2020) erlassen werden.

Gemäß § 88a Abs. 1 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 – K-KStR 1998, LGBl. Nr. 70/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

Erster Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden, BGBl. II Nr. 313/2015, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 17/2018 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015; nachfolgend: VRV 2015) und das Klagenfurter Stadtrecht sind bei der Erstellung und Durchführung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses vollinhaltlich anzuwenden. Hinsichtlich der Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsverfahren wird auf § 88b Klagenfurter Stadtrecht verwiesen.
- (2) Soweit in der Haushaltsordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Geltungsbereich

Die Haushaltsordnung gilt für sämtliche Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (nachfolgend: Stadt). Die Haushaltsordnung gilt nicht, mit Ausnahme von § 56, für Beteiligungen der Stadt und Eigenbetriebe ohne Rechtspersönlichkeit.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Haushaltsordnung bezeichnet

1. Bruttoprinzip: das Prinzip, alle Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen getrennt voneinander und in voller Höhe zu veranschlagen bzw. zu verrechnen; das Bruttoprinzip gilt auch für Betriebe, Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, betriebsähnliche Einrichtungen



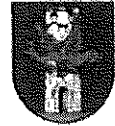
- und wirtschaftliche Unternehmungen, sofern diese keine eigenen Wirtschaftspläne erstellen;
2. Darlehen: eine Übereinkunft zwischen Darlehensnehmer und Darlehensgeber mit dem Inhalt, Geld zu überlassen und dieses zu einem vereinbarten Zeitpunkt, nebst Zahlung von Zinsen, zurückzuzahlen;
 3. Handkasse: eine von der Stadtkasse örtlich getrennte Einrichtung zur Entgegennahme und Tätigung von Zahlungen;
 4. Kassenkredit: eine zur vorübergehenden Liquiditätsstärkung eingegangene Geldverbindlichkeit, die innerhalb des Finanzjahres getilgt wird;
 5. Mittelaufbringungen: Erträge, Einzahlungen und Einnahmen;
 6. Mittelverwendungen: Aufwendungen, Auszahlungen und Ausgaben;
 7. Rechnungsblock: ein von der Abteilung Rechnungswesen vorgegebener Vordruck zum Erstellen von Rechnungen;
 8. Schwebendes Geldgeschäft: eine Überweisung von einem Ursprungskonto auf ein Zielkonto, wobei der Geldzufluss aus zeitlichen Gründen am Zielkonto noch nicht erfasst werden konnte;
 9. Verstärkungsmittel: zweckfreie Mittelverwendungsansätze im Voranschlag, die zur Deckung überplanmäßiger Mittelverwendungen außerhalb des Projekthaushaltes dienen;
 10. Voranschlag: einen für das folgende Kalenderjahr als Finanzjahr im Vorhinein zu erstellenden Plan, der die voraussichtlichen Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen der Stadt zum Zwecke der Aufgabenerfüllung zu enthalten hat;
 11. Vorsysteme: Programme außerhalb des zentralen Buchhaltungssystems, welche über entsprechende Schnittstellen an das zentrale Buchhaltungssystem angebunden werden und den Vorgaben des § 88b Klagenfurter Stadtrecht entsprechen.

§ 4 Kosten- und Leistungsrechnung

- (1) Die Stadt hat neben der gesetzlich vorgesehenen Haushaltsrechnung eine Kosten- und Leistungsrechnung auf Basis eines kommunalen Produkt- und Leistungskatalogs zu führen.
- (2) Alle Organisationseinheiten der Stadt haben anhand der Vorgaben der Abteilung Rechnungswesen für ihren Bereich die Kosten- und Leistungsrechnung so zu gestalten, dass wirtschaftliche Aussagen zur Planung, Information und Kontrolle zu den Produkten und Leistungen getätigt werden können.

§ 5 Über- und außerplanmäßige Mittelverwendung

- (1) Mittelverwendungen, die ihrer Art nach im Voranschlag nicht vorgesehen sind, werden als außerplanmäßige Mittelverwendungen bezeichnet.
- (2) Mittelverwendungen, die die im Voranschlag vorgesehenen Beträge überschreiten, werden als überplanmäßige Mittelverwendungen bezeichnet.



- (3) Bezüglich außer- und überplanmäßiger Mittelverwendungen ist § 84 Klagenfurter Stadtrecht anzuwenden.
- (4) Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Mittelverwendungen auslösen, sind von der anordnungsbefugten Organisationseinheit zu begründen und dürfen nur dann behandelt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung hierfür vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn für die Bedeckung vorgesorgt ist.
- (5) Wird erkannt, dass auf einer Voranschlagsstelle mit dem veranschlagten Betrag unter Berücksichtigung einer allfälligen gegenseitigen Deckungsfähigkeit voraussichtlich nicht bis zum Ende des Finanzjahres das Auslangen gefunden werden kann, ist von der fachlich zuständigen Organisationseinheit ohne Aufschub ein Ansuchen auf Genehmigung einer überplanmäßigen Mittelverwendung zu stellen.
- (6) Die Eröffnung neuer Voranschlagsstellen im Rahmen der voranschlagswirksamen Gebarung erfolgt durch die Abteilung Finanzen, im Rahmen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung durch die Abteilung Rechnungswesen.

§ 6 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

- (1) Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sind institutionelle Einrichtungen der Stadt, die über eine vollständige Rechnungsführung verfügen, weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion besitzen und mindestens zur Hälfte kostendeckend geführt werden.
- (2) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sind Betriebssatzungen zu beschließen und Betriebsleiter zu bestellen.
- (3) Bei der Führung eines Betriebes als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit sind die Bestimmungen der Betriebssatzung zu beachten.
- (4) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sind, gesondert für jede Einrichtung, Vermögens- und Voranschlagsvergleichsrechnungen zu führen.

§ 7 Internes Kontrollsystem

- (1) Das Interne Kontrollsystem dient der ordnungsgemäßen Durchführung der Haushaltsordnung und der Sicherung des Vermögens der Stadt.
- (2) Die fachlich zuständigen Organisationseinheiten haben jeweils für ihren Wirkungsbereich ein angemessenes Internes Kontrollsystem umzusetzen, zu dokumentieren und erforderlichenfalls zu aktualisieren.
- (3) Im Rahmen des Risikomanagements sind von den fachlich zuständigen Organisationseinheiten Maßnahmen, die der Reduktion und Steuerung der identifizierten Risiken dienen, zu planen, umzusetzen und nach Bedarf zu aktualisieren.



Zweiter Abschnitt – Voranschlag

§ 8 Grundsätzliches

- (1) Der Gemeinderat hat für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr durch Verordnung einen Voranschlag zu beschließen. Nähere Vorgaben zur Erstellung des Voranschlages sind in einer Dienstanweisung zu regeln.
- (2) Der Gemeinderat hat den Voranschlag so rechtzeitig zu beschließen, dass er mit Beginn des Finanzjahres wirksam werden kann.
- (3) Der Voranschlag ist die verbindliche Grundlage für die Vollziehung aller Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Stadt.
- (4) Durch die Festsetzung von Mittelverwendungen im Voranschlag werden keine Rechte und/oder Pflichten Dritter begründet.
- (5) Der Voranschlag ist nach den Regeln der VRV 2015 zu erstellen.

§ 9 Bestandteile des Voranschlages

Der Voranschlag besteht aus:

1. dem Ergebnisvoranschlag;
2. dem Finanzierungsvoranschlag;
3. dem Detailnachweis auf Kontenebene;
4. dem Stellenplan für den Gesamthaushalt;
5. den Beilagen nach § 5 Abs. 2 und 3 VRV 2015.

§ 10 Veranschlagung

- (1) Bei der Erstellung des Voranschlages ist auf den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan Bedacht zu nehmen.
- (2) Im Rahmen der voranschlagswirksamen Gebarung sind alle voraussichtlich anfallenden Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Stadt gemäß dem Bruttoprinzip zu veranschlagen.
- (3) Die zu veranschlagenden Beträge sind unter Berücksichtigung der absehbaren Entwicklung zu errechnen. Die Ermittlung der Mittelverwendungen hat nachvollziehbar nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Eine gewissenhafte Schätzung darf nur in Ausnahmefällen die Grundlage für die zu veranschlagenden Beträge bilden.
- (4) Grundsätzlich ist ein Ausgleich des Gesamthaushaltes (sowohl des Ergebnis- als auch des Finanzierungshaushaltes) anzustreben (Haushaltsausgleich).
- (5) Bei der Gefährdung des Haushaltsausgleiches dürfen Mittelverwendungen für freiwillige Leistungen nur dann veranschlagt werden, wenn ihre Abweisung aus allgemeinen öffentlichen Interessen oder nach den besonderen Verhältnissen der Stadt nicht vertretbar wäre.
- (6) Die Voranschlagsbeträge sind in durch 100 teilbare Euro-Beträge festzusetzen.



- (7) Haushaltsinterne Vergütungen sind jedenfalls dann zu veranschlagen, wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen, oder an solche handelt. Die Vergütungen sind als solche ersichtlich zu machen. Bei der Veranschlagung von Vergütungen ist von und zwischen den betreffenden Organisationseinheiten das Einvernehmen herzustellen.
- (8) Zur Deckung von überplanmäßigen Mittelverwendungen können Verstärkungsmittel veranschlagt werden. Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung von Verstärkungsmitteln legt der Gemeinderat im Rahmen des Voranschlagsbeschlusses fest.
- (9) Wirtschaftliche Unternehmungen, die eigene Wirtschaftspläne aufstellen oder die andere gesetzliche Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 VRV 2015 anwenden, können mit ihrem abzuführenden Gewinn oder zu deckenden Verlust in den Voranschlag aufgenommen werden.

§ 11 Nicht voranschlagswirksame Gebarung

- (1) Einzahlungen, die nicht endgültig für die Stadt angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind, und Auszahlungen, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Stadt, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden, sind nicht zu veranschlagen (nicht voranschlagswirksame Gebarung).
- (2) Nicht voranschlagswirksam sind insbesondere:
 - 1. Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit in Verwahrung genommenen Zahlungsmitteln (Verwahrgelder);
 - 2. Einzahlungen, deren Zweck zum Zeitpunkt ihres Einlangens noch nicht feststellbar ist, sowie deren Rückzahlung;
 - 3. Einzahlungen aus Abgaben und Zuschläge zu Abgaben, welche die Stadt für sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts einhebt, sowie deren Weiterleitung;
 - 4. Auszahlungen, die die Stadt für Dritte leistet, und die von diesen zurückzuzahlen sind (Vorschüsse);
 - 5. Einzahlungen, die irrtümlich erbracht worden sind oder für die nachträglich der Rechtsgrund wegfällt;
 - 6. Ein- und Auszahlungen aus Umsatz- und Vorsteuergebarungen, sofern die Stadt gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Besteuerung der Umsätze, BGBl. Nr. 663/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 819/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2020 (Umsatzsteuergesetzes 1994 – UStG 1994) zur Abfuhr der Umsatzsteuer verpflichtet oder zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- (3) §26 Abs. 7 gilt sinngemäß.
- (4) Für die einzelnen Arten von Verwahrgeldern und Vorschüssen sind Voranschlagsstellen im Sinne der VRV 2015 einzurichten, wobei jeweils eine korrespondierende Einzahlungs- und Auszahlungsstelle anzulegen ist.



§ 12 Gliederung der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen

Die Gliederung der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen im Voranschlag ist nach funktionellen (Ansätze) und ökonomischen Gesichtspunkten (Posten) vorzunehmen und richtet sich nach den Bestimmungen der VRV 2015.

§ 13 Deckungsfähigkeit

- (1) Bei Voranschlagsstellen, die gleichartig sind, bzw. zwischen denen ein sachlicher und/oder verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung der Absätze 2 bis 6 bestimmt werden, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Voranschlagsstelle herangezogen werden dürfen.
- (2) Die Deckungsfähigkeit kann nur innerhalb des Sachaufwandes oder innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden, nicht aber zwischen Sach- und Personalaufwand.
- (3) In Sammelnachweisen können Mittelverwendungen zusammengefasst werden, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.
- (4) In Deckungsringen können Mittelverwendungen zusammengefasst werden, wenn ein sachlicher und/oder verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht.
- (5) Im Voranschlag ist festzulegen, welche Voranschlagsstellen (Posten) deckungsfähig sind.
- (6) Voranschlagsstellen, die zu Sammelnachweisen oder Deckungsringen zusammengefasst sind, sind besonders zu kennzeichnen.

§ 14 Besondere Anordnungen

- (1) Bei der Veranschlagung sind Mittelverwendungen, welche Leistungen für Personal betreffen, vom Sachaufwand bzw. von Auszahlungen für Sachaufwand zu trennen.
- (2) Der Stellenplan bildet die Grundlage für die Veranschlagung der Mittelverwendungen für die Dienstbezüge der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten. Die Bezüge dieser Bediensteten sind in der gesetzlichen, vertragsmäßigen oder durch sonstige Bestimmungen festgesetzten Höhe zu veranschlagen.
- (3) Soll ein Bediensteter während eines Teiles des Finanzjahres in einer anderen Organisationseinheit als der, deren Personalstand er angehört, beschäftigt werden, so ist der für diese Organisationseinheit anfallende Personalaufwand dort zu veranschlagen. Ist diese Zuordnung nicht möglich, so ist die vorwiegende Tätigkeit des Bediensteten für die Veranschlagung maßgebend.
- (4) Die Pensionen und sonstigen Ruhebezüge sind grundsätzlich zusammengefasst zu veranschlagen. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, betriebsähnliche Einrichtungen und sonstige wirtschaftliche Unternehmungen können die Pensionen und sonstigen Ruhebezüge als Mittelverwendungen dieser Einrichtungen veranschlagt werden.



- (5) Darlehen dürfen nur als zweckgebundene Mittelaufbringung im Rahmen des Projekthaushaltes aufgenommen werden. Der Schuldendienst (Zinsen, Tilgung, Gebühren) ist außerhalb des Projekthaushaltes beim betreffenden Ansatz zu veranschlagen.
- (6) Abgaben sind ohne Rücksicht auf eine Zweckbestimmung ausschließlich beim Abschnitt „Öffentliche Abgaben“ zu veranschlagen. Dies gilt nicht für Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen sowie für Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern. Diese sind bei der in Frage kommenden Gemeindeeinrichtung oder -anlage zu veranschlagen.
- (7) Mittelaufbringungen aus Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind in der Höhe zu veranschlagen, wie sie sich nach Abzug der zweckgebundenen Landesmittel für Bedarfszuweisungen ergibt. Umlagen, Finanzaufweisungen und Zuschüsse sind grundsätzlich bei den Abschnitten „Umlagen“ oder „Finanzaufweisungen und Zuschüsse“ zu veranschlagen. Soweit sie einem Betrieb, einer betriebsähnlichen Einrichtung oder einer wirtschaftlichen Unternehmung zugutekommen sollen, können sie bei dem Betrieb, der betriebsähnlichen Einrichtung oder der wirtschaftlichen Unternehmung veranschlagt werden, wenn dieser/diese keinen eigenen Wirtschaftsplan aufstellt. Bedarfszuweisungen des Landes für im Rahmen des Projekthaushaltes geführte Vorhaben der Stadt sind als zweckgebundene Mittelaufbringungen zu veranschlagen.
- (8) Die Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Kassenkrediten, die im Finanzjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadtkasse in Anspruch genommen werden können, sind jährlich im Voranschlag zu regeln.
- (9) Für die Förderung kultureller, geistiger, sozialer, volksgesundheitlicher, wirtschaftlicher oder sportlicher Angelegenheiten in Form von Subventionen sind die Bestimmungen der Subventionsordnung der Stadt heranzuziehen.

§ 15 Investitionen

- (1) Eine Investition hat einen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zur Anschaffung oder Herstellung von beweglichen oder unbeweglichen Investitionsgütern zum Gegenstand. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten umfassen alle sich hierauf beziehenden sachlich abgrenzbaren und wirtschaftlich zusammengehörigen Leistungen, die in der Regel auf Grund einer einheitlichen Planung erbracht werden. Investitionen können einjährig oder mehrjährig sein.
- (2) Investive Einzelvorhaben sind im Nachweis der Investitionstätigkeit einzeln darzustellen. Hierbei sind die einschlägigen Vorgaben des Landes Kärnten sowie der Statistik Austria zu beachten.
- (3) Eine sonstige Investition ist gegeben, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten für bewegliche oder unbewegliche Investitionsgüter den Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020 (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988) übersteigen. Investitionen außerhalb von Einzelprojekten sind im Anhang zum Voranschlag zu erläutern.



§ 16 Projekthaushalt

- (1) Der Projekthaushalt bildet einen Bestandteil des Gesamthaushaltes.
- (2) Vorhaben sind nur dann im Rahmen eines Projektes zu behandeln, wenn sie der Art nach im Haushalt lediglich vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschreiten.
- (3) Für die Aufnahme von Projekten ist das Vorliegen einer akkordierten Investitionsanmeldung, Investitionsplanung und Folgekostenplanung der fachlich zuständigen Organisationseinheit Voraussetzung. Dabei sind die von der Abteilung Finanzen bereitgestellten Formvorlagen zu verwenden.
- (4) Die Veranschlagung von Mittelverwendungen im Projekthaushalt ist nur insoweit zulässig, als sie ganz oder teilweise durch zweckgebundene Mittelaufbringungen (Einzeldeckungsprinzip) gedeckt werden kann. Als zweckgebundene Mittelaufbringungen gelten insbesondere:
 1. die Aufnahme von Darlehen;
 2. die Veräußerung von Vermögen;
 3. die Entnahme aus Rücklagen und Zahlungsmittelreserven;
 4. speziell gewidmete Förderungen Dritter;
 5. Überschüsse aus dem Geldfluss der operativen Gebarung;
 6. Innere Darlehen gemäß § 25.
- (5) Vorhaben, die im Rahmen eines Projektes budgetiert sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn die dafür vorgesehenen Einnahmen eingegangen sind oder deren rechtzeitiger Eingang rechtlich sichergestellt ist und der Finanzreferent die für diese Vorhaben vorgesehenen Mittel freigegeben hat.

§ 17 Nachtragsvoranschlag

- (1) Wird durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich ausgeweitet oder droht dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Voranschlages, so hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag zu beschließen.
- (2) Der Nachtragsvoranschlag hat alle im Zeitpunkt seiner Erstellung überschaubaren Änderungen der Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen oder deren Zweckbindung zu enthalten. Die bis zur Erstellung des Nachtragsvoranschlages genehmigten außer- und überplanmäßigen Mittelverwendungen sind zu berücksichtigen.
- (3) Nachtragsvoranschläge dürfen nur für das laufende Finanzjahr beschlossen werden. Nachtragsvoranschläge sind so zu beschließen und kund zu machen, dass sie spätestens am 1. Dezember des laufenden Finanzjahres in Kraft treten können.

§ 18 Voranschlagsprovisorium

Das Voranschlagsprovisorium wird in § 85 Klagenfurter Stadtrecht geregelt.



§ 19 Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan

- (1) Der Gemeinderat hat für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Finanzjahren einen mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan zu erstellen.
- (2) Der mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan ist eine möglichst getreue Darstellung der zukünftigen Einzahlungen und Auszahlungen inklusive der geplanten Investitionen. Bei der Erstellung des Voranschlages ist auf den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan Bedacht zu nehmen. Der mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan ist mit aussagekräftigen Finanzkennzahlen zu versehen.
- (3) Der mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan ist für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt auf Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen erster Ebene (Gesamthaushalt) und zweiter Ebene (Bereichsbudgets) zu erstellen.
- (4) Für Investitionen ist der mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan anhand des Nachweises der Investitionstätigkeit zu erstellen.
- (5) Das erste Finanzjahr des mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplans fällt mit dem Finanzjahr zusammen, das der Beschlussfassung über den Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan folgt.
- (6) Der mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan ist der jährlichen Entwicklung des Gesamthaushaltes anzupassen.

Dritter Abschnitt – Haushaltsführung

§ 20 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Anordnungsbefugnis (gleichlautend: Bewirtschaftungsstelle – BWST) umfasst das Recht, über die im Voranschlag vorgesehenen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen zu verfügen.
- (2) Die Anordnungsbefugnis bestimmt, dass Anordnungen zu Lasten einer bestimmten Voranschlagsstelle getroffen werden können, soweit nach dem genehmigten Voranschlag bzw. der Genehmigung von außer- oder überplanmäßigen Mittelverwendungen verfügbare Mittel vorhanden sind.
- (3) Die Anordnungsbefugnis richtet sich nach der Geschäftsordnung bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates der Stadt. Davon abweichende Regelungen können ausschließlich vom Magistratsdirektor erteilt werden.
- (4) Die Anordnungsberechtigten sind für die den Haushaltsgrundsätzen entsprechende Verwendung der Voranschlagsansätze verantwortlich, insbesondere für die Einhaltung des Voranschlages.
- (5) Das Verfügungsrecht der anordnungsberechtigten Organisationseinheiten über die festgestellten Ansätze des Voranschlages erlischt grundsätzlich mit 31.12. des jeweiligen Rechnungsjahres.



§ 21 Unvereinbarkeiten

- (1) Anordnungsberechtigte Organisationseinheiten dürfen keine kassenmäßigen Buchungsgeschäfte besorgen. Die Stadtkasse darf keine Anordnungsgeschäfte besorgen (sachliche Unvereinbarkeit).
- (2) Bedienstete der anordnungsberechtigten Organisationseinheiten dürfen nicht entscheidend oder kontrollierend tätig sein, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (persönliche Unvereinbarkeit).

§ 22 Bindung an den Voranschlag

- (1) Der Voranschlag ist die Grundlage für die Führung des Haushaltes. Die Mittelaufbringungsansätze stellen Mindestbeträge, die Mittelverwendungsansätze Höchstbeträge dar.
- (2) Die vorgesehenen Mittelverwendungsansätze müssen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet werden.
- (3) Rechtsverbindliche Verpflichtungen der Stadt, zu deren Erfüllung Mittelverwendungen zu leisten sind, dürfen nur eingegangen werden, wenn die Mittelverwendungen der Höhe, dem Zweck und der Art nach im Voranschlag vorgesehen sind oder die Zustimmung zur Leistung von über- oder außerplanmäßigen Mittelverwendungen eingeholt wurde.
- (4) Die Mittelverwendungen dürfen unter Berücksichtigung von Sammelnachweisen und Deckungsringen nur zu dem im Voranschlag oder in einer Bewilligung zur Leistung über- oder außerplanmäßiger Mittelverwendungen bezeichneten Zweck verwendet werden. Mittel, über die am Ende des Finanzjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart.

§ 23 Gesamtdeckung und Einzeldeckung

- (1) Alle Mittelaufbringungen außerhalb des Projekthaushaltes dienen zur Bedeckung der gesamten Mittelverwendungen außerhalb des Projekthaushaltes, soweit nicht besondere Zweckwidmungen für einzelne Mittelaufbringungen bestehen (Gesamtdeckungsprinzip).
- (2) Im Rahmen des Projekthaushaltes dürfen die Mittelaufbringungen nur für jene Mittelverwendungen verwendet werden, für die sie veranschlagt worden sind (Einzeldeckungsprinzip).

§ 24 Haushaltsrücklagen

- (1) Zweckgewidmete Einzahlungen können, soweit sie nicht im selben Jahr verwendet werden und der Widmungszweck weiterbesteht, einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage zugeführt werden.
- (2) Bei Zuführungen an (allgemeine und zweckgebundene) Haushaltsrücklagen sind Zahlungsmittelreserven insoweit zu bilden, als es die finanzielle Lage der Stadt ermöglicht.



- (3) Bei Entnahmen aus Haushaltsrücklagen sind die korrespondierenden Zahlungsmittelreserven finanzwirksam aufzulösen.

§ 25 Innere Darlehen

- (1) Der Gemeinderat kann aus finanzwirtschaftlichen Gründen beschließen, dass Zahlungsmittelreserven vorübergehend zur Zwischenfinanzierung von Mittelverwendungen für investive Einzelvorhaben gemäß § 15 bzw. Projekte gemäß § 16 sowie zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts in Anspruch genommen werden (Innere Darlehen). Durch eine derartige Entnahme dürfen sich für den Zweck der in Anspruch genommenen Zahlungsmittelreserve keine nachteiligen Auswirkungen in finanzieller Hinsicht ergeben. Die in Anspruch genommene Zahlungsmittelreserve ist so rechtzeitig wieder aufzufüllen, dass hiedurch die zweckgemäße Verwendung im Bedarfsfall gewährleistet bleibt. Im jeweiligen Investitions- und Finanzplan des investiven Einzelvorhabens bzw. des Projektes ist die Refinanzierung des Inneren Darlehens vorzusehen.
- (2) Innere Darlehen sind mit dem Zinssatz der Zahlungsmittelreserven zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich der in Anspruch genommenen Zahlungsmittelreserve zuzuführen.
- (3) Alle Inneren Darlehen sind jährlich in einem Nachweis einzeln darzustellen. Der Nachweis der Inneren Darlehen hat insbesondere zu enthalten:
1. Verwendungszweck;
 2. Mittelherkunft;
 3. Laufzeit einschließlich Beginn und Ende;
 4. Höhe der Entnahme;
 5. Restschuld des Inneren Darlehens am Beginn des Finanzjahres;
 6. Rückzahlungen während des Finanzjahres;
 7. Restschuld des Inneren Darlehens am Ende des Finanzjahres;
 8. Zinssatz;
 9. Zinszahlungen während des Finanzjahres.

§ 26 Voranschlagsvollzug

- (1) Der Voranschlagsvollzug ist die Abwicklung des im Voranschlag abgebildeten Handlungsprogrammes des Gemeinderates. Die Durchführung des Voranschlagsvollzuges obliegt den fachlich zuständigen Organisationseinheiten nach Maßgabe der Geschäftsordnung bzw. Geschäftseinteilung des Magistrates der Stadt.
- (2) Die Buchführung hat chronologisch, systematisch und laufend zu erfolgen. Entsprechende Auswertungen nach zeitlichen und sachlichen Gesichtspunkten sind sicherzustellen bzw. sind bei diesen Auswertungen Plausibilitätsüberprüfungen auch durch die jeweils fachlich zuständige Organisationseinheit durchzuführen. Die Buchführung ist für jedes Finanzjahr gesondert zu führen und abzuschließen.



- (3) Die Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen sind nach dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu verrechnen. Mittelverwendungen für Leistungen, die erst im Folgejahr erbracht werden, sind abzugrenzen, sodass nur jener Teil, der im laufenden Finanzjahr als Leistung erbracht wird, auch in diesem verrechnet wird. Der restliche Anteil ist als Rechnungsabgrenzung in das Folgejahr bzw. die Folgejahre zu übertragen. Aufwendungen und Erträge sind zeitlich abzugrenzen, sofern deren Wert EUR 10.000,- übersteigt. Sofern ein Wert von EUR 10.000,- nicht überschritten wird, kann aus verwaltungsökonomischen Gründen von Abgrenzungen Abstand genommen werden.
- (4) Rückstellungen im Sinne der §§ 28 bis 31 VRV 2015 sind für Verpflichtungen der Stadt anzusetzen, wenn:
 1. die Verpflichtung bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag besteht und
 2. das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist und
 3. die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Stadt führen wird und
 4. die Höhe der Verpflichtung verlässlich ermittelbar ist.
- (5) Die fachlich zuständigen Organisationseinheiten haben alle der Stadt zustehenden Mittelaufbringungen der Abteilung Rechnungswesen zu übermitteln bzw. im zentralen Buchhaltungssystem zu erfassen und rechtzeitig dem Zahlungspflichtigen vorzuschreiben. Abweichend davon können Anordnungen/Vorschreibungen von Mittelaufbringungen in VORSYSTEMEN erstellt werden. Rechnungsblöcke und Handkassen sind tunlichst zeitnah, zumindest periodengerecht abzurechnen.
- (6) Die Mittelaufbringungen sind rechtzeitig und vollständig einzuheben. Offene Forderungen sind nach Erreichen ihrer Fälligkeit im zentralen Buchhaltungssystem zu mahnen. Für öffentlich-rechtliche Forderungen bzw. Verwaltungsstrafen ist das Mahnwesen nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020 (Bundesabgabenordnung – BAO) bzw. des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 194/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018 (VStG) abzuwickeln (Mahngebühr, Säumniszuschlag, Mahnkostenbeitrag). Für privatrechtliche Forderungen ist die Vorschreibung von Verzugszinsen gesondert zu regeln. Nach erfolgloser Mahnung im zentralen Buchhaltungssystem sind offene Forderungen durch die Abteilung Zivilrecht/Gruppe Exekution weiter zu betreiben.
- (7) Anweisungen von Auszahlungen erfolgen grundsätzlich nur in automatisationsunterstützter Form (Rechnungsworkflow) sowie in Verantwortung der fachlich zuständigen Organisationseinheit. Auszahlungen, die nicht über den digitalen Rechnungsworkflow abgebildet werden können, müssen in schriftlicher oder digitaler Form mit den erforderlichen Unterschriften und einer Zahlungsgrundlage an die Abteilung Rechnungswesen übermittelt werden. Von dieser Regelung kann Abstand genommen werden, wenn die Zahlungsgrundlage aus einem gesicherten EDV-VORSYSTEM generiert wird und eine entsprechende Genehmigung durch die Magistratsdirektion vorliegt. Die Formvorlagen sind von der Abteilung Rechnungswesen zentral vorzugeben.



- (8) Die Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen sind so oft abzurechnen, dass jederzeit ein Überblick über die noch vorhandenen Voranschlagsbeträge gewährleistet ist, mindestens aber vierteljährlich.
- (9) Alle Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen, soweit sie im abgelaufenen Finanzjahr fällig waren oder über den 31.12. des abgelaufenen Finanzjahres gestundet worden sind, können bis zu einem jährlich von der Abteilung Rechnungswesen festzulegenden Termin des nächstfolgenden Finanzjahres zu Lasten des abgelaufenen Finanzjahres verrechnet werden.
- (10) Einzahlungen sind grundsätzlich nach der Verrechnungsweise (Verwendungszweck) zu verbuchen. Einzahlungen ohne Verrechnungsweise sind auf die älteste, vorhandene Forderung (Fälligkeit) zu buchen. Nicht zuordenbare Einzahlungen sind zeitnahe zurück zu zahlen.
- (11) Teilzahlungen dürfen grundsätzlich nur im Ausmaß der tatsächlich erbrachten und nachgewiesenen Leistungen angewiesen werden. Vorauszahlungen dürfen nur auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen geleistet werden.
- (12) Die zur Anordnung von Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen verwendeten Formulare sind durch die Abteilung Rechnungswesen vorzugeben.

§ 27 Überwachung des Voranschlagsvollzugs

Zur Überwachung des Voranschlagsvollzuges haben sich die Organisationseinheiten des zentralen Buchhaltungsprogrammes zu bedienen. Mittelreservierungen und die verfügbaren Mittel sind durch dieses Buchhaltungsprogramm ersichtlich zu machen. Nicht benötigte Mittelbindungen sind von der fachlich zuständigen Organisationseinheit wieder freizugeben.

§ 28 Mittelüberprüfung und Mittelbindung

- (1) Die fachlich zuständigen Organisationseinheiten haben nach hausinterner Bestandsüberprüfung den Auftragswert nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu ermitteln. Für die finanzielle Bedeckung ist Sorge zu tragen.
- (2) Die fachlich zuständigen Organisationseinheiten haben den Auftragsworkflow im Rahmen des zentralen Buchhaltungssystems zu benutzen.
- (3) Die fachliche zuständigen Organisationseinheiten haben bei Auftragsvergaben unter anderem das Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen, BGBl. I Nr. 65/2018, zuletzt in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 91/2019 (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), sowie die Richtlinie zur Organisation und Regelung des Beschaffungsprozesses der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (Beschaffungshandbuch) zu beachten.



§ 29 Rechnungseingang und Rechnungsprüfung

- (1) Alle Eingangsrechnungen sind im zentralen Buchhaltungssystem zu erfassen.
- (2) Die Eingangsrechnungen sind sachlich (Umfang der erbrachten Leistung), rechnerisch (Rechnungsbetrag) und formell zu überprüfen. Hierbei ist insbesondere auf die Rechnungsmerkmale im Sinne des USIG 1994 zu achten. Bei fehlerhaften Rechnungen ist eine Neuausstellung derselben zu verlangen.
- (3) Wenn keine Rechnung vorliegt, können Auszahlungen aufgrund von Verträgen bzw. Beschlüssen des Gemeinderates oder Stadtsenates getätigt werden (z.B. Subventionen). Die fachlich zuständige Organisationseinheit hat auf die Richtigkeit der Verträge bzw. Beschlüsse zu achten.
- (4) Die Bearbeitung der Rechnungen hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass ein etwaiger Skontoabzug in Anspruch genommen werden kann.

§ 30 Auszahlungsanordnung

- (1) Die Auszahlungsanordnung ist der schriftliche/digitale Auftrag der fachlich zuständigen Organisationseinheit an die Abteilung Rechnungswesen, dem namentlich bezeichneten Zahlungsempfänger einen bestimmten Betrag zu überweisen bzw. auszusahlen.
- (2) Zur Vereinfachung können im Einvernehmen mit der Abteilung Rechnungswesen Auszahlungen, wenn sie sich auf mehrere Zahlungsempfänger und die gleiche Voranschlagsstelle beziehen, in Form einer Sammelauszahlungsanordnung erfolgen, wobei die Zahlungsempfänger mit Betrag und Verwendungszweck anzuführen bzw. beizulegen sind.
- (3) Für bestimmte Geschäftsfälle können gesonderte Zahlungsabwicklungen (außerhalb des Rechnungsworkflows) aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen von der Abteilung Rechnungswesen genehmigt werden.
- (4) Die Auszahlungsanordnungen sind mit den erforderlichen Unterschriften (digital bzw. physisch) der fachlich zuständigen Organisationseinheit zu versehen, wobei der Anordnungsberechtigte und der sachlich/rechnerisch Prüfende nicht ident sein dürfen.
- (5) Die Abteilung Rechnungswesen hat die formelle Überprüfung aller Auszahlungsanordnungen durchzuführen. Auszahlungsanordnungen, die der Haushaltsordnung der Stadt widersprechen, sind den fachlich zuständigen Organisationseinheiten zur Korrektur zurückzusenden.

§ 31 Auszahlungen

- (1) Die Anweisung des auszahlenden Betrages an den Zahlungsempfänger hat nach ordnungsgemäßer Verbuchung der Auszahlungsanordnung durch die Stadtkasse zu erfolgen.
- (2) Im Regelfall sind alle Auszahlungen mittels Überweisung durchzuführen. Barauszahlungen sind nur in Ausnahmefällen erlaubt. Jede Barauszahlung ist vom Zahlungsempfänger zu bestätigen.



§ 32 Rechnungskopien

Sind Originalrechnungen in Verlust geraten (Vorlage einer Rechnungskopie), so hat die fachlich zuständige Organisationseinheit diesen Umstand auf der Auszahlungsanordnung zu vermerken und eventuell vorliegende Mahnungen und/oder Saldenbestätigungen beizulegen. Darüber hinaus sind die offenen Salden in der Lieferantenbuchhaltung von der anordnungsbefugten Stelle zu kontrollieren.

§ 33 Ablage, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Originalbelege (Rechnungen, Lieferscheine, etc.) werden in der fachlich zuständigen Organisationseinheit archiviert.
- (2) Originalabrechnungen im Zusammenhang mit Handverlagsabrechnungen sowie Belege, die nicht über den elektronischen Rechnungsworkflow administriert werden, werden in der Abteilung Rechnungswesen archiviert.
- (3) Elektronische Rechnungen werden im digitalen Archiv abgelegt.
- (4) Alle Belege, Buchungsjournale und Kontoauszüge sind für den Zeitraum von mindestens zehn Jahren gesichert aufzubewahren. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Beschluss über den Rechnungsabschluss durch den Gemeinderat für das abgelaufene Finanzjahr. Für Belege und Buchungsjournale über Investitionen beginnt die Aufbewahrungsfrist mit Ablauf des Finanzjahres, in dem die Verrechnung abgeschlossen wurde. Darüber hinaus sind sie noch so lange aufzubewahren, als sich die angeschafften Vermögenswerte im Vermögen der Stadt finden oder für ein anhängiges Verfahren sowie ein Rechtsgeschäft von Bedeutung sind.
- (5) Dauernd gesichert aufzubewahren sind:
 1. Rechnungsabschlüsse und Voranschläge;
 2. Belege über den Erwerb unbeweglicher Sachen;
 3. Belege über Rechte an unbeweglichen Sachen.
- (6) Über eine beabsichtigte Ausscheidung von Büchern und Belegen ist das städtische Kontrollamt vorab zu informieren.

§ 34 Anträge an den Gemeinderat und/oder Stadtsenat

- (1) Auf allen Anträgen an den Gemeinderat und/oder Stadtsenat, deren Annahme Mittelverwendungen auslösen, haben die fachlich zuständigen Organisationseinheiten zu bestätigen, dass für diese Mittelverwendungen Haushaltsmittel vorhanden sind.
- (2) Darüber hinaus ist bei Anträgen, mit denen eine Mittelverwendung verbunden ist, im Antrag auch die Voranschlagsstelle (entsprechend der sachlichen Kontenzuordnung gemäß VRV 2015) bzw. der Sammelnachweis oder Deckungsring anzuführen, über die die Mittelverwendung bedeckt werden kann.



§ 35 Budgetcontrolling

Die Stadt hat ein Budgetcontrolling einzurichten.

Vierter Abschnitt – Kassenwesen

§ 36 Grundsätzliches

- (1) Das Kassenwesen ist durch eine Kassenordnung zu regeln.
- (2) In der Kassenordnung sind jedenfalls inhaltliche Regelungen zu treffen:
 1. zum Funktionstrennungsprinzip;
 2. zum Vier-Augen-Prinzip;
 3. zum Schutz von baren und unbaren Zahlungsmitteln;
 4. zur Abstimmung von Verrechnungskonten;
 5. zu Art, Inhalt und Umfang der Überprüfungen der Stadtkasse.
- (3) Für das Verrechnungskonto „Geldtransfers“ und gleichartige Verrechnungskonten (interne Verrechnungskonten) gilt das Funktionstrennungsprinzip, das im Detail in der Kassenordnung zu regeln ist.

Fünfter Abschnitt – Verrechnungswesen

§ 37 Gegenstand und Grundsätze der Verrechnung

- (1) Die Verrechnung hat nach den Grundsätzen der VRV 2015 zu erfolgen. Wirtschaftliche Unternehmungen, die nach bundesgesetzlichen Vorschriften verpflichtet sind, einen Jahresabschluss zu erstellen, haben nach den Grundsätzen des Bundesgesetzes über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen, dRGBI. S 219/1897, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2019 (Unternehmensgesetzbuch – UGB), zu verrechnen. Sonstige wirtschaftliche Unternehmungen, die vom vorangehenden Satz nicht umfasst sind, haben ihre Gebarung nach den Grundsätzen der unternehmerischen Buchführung oder zumindest so zu führen, dass das Ergebnis nach unternehmerischen Grundsätzen beurteilt werden kann.
- (2) Soweit abgabenrechtliche Bestimmungen besondere Anforderungen an ein automationsunterstütztes Verrechnungswesen vorsehen, sind diese zu berücksichtigen. Dem Erfordernis des Datenschutzes ist Rechnung zu tragen.
- (3) Die Verrechnung hat alle Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen zu umfassen.
- (4) Alle Geschäftsfälle sind mit ihrem Geldwert in EURO zu verrechnen.
- (5) Alle Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen sind
 1. zeitgeordnet in der Reihenfolge ihres Vorkommens (zeitfolgemäßig) und
 2. sachgeordnet in der im Voranschlag sowie für die nicht voranschlagswirksame Gebarung vorgesehenen Ordnung unter Berücksichtigung jener Merkmale zu verrechnen, die eine Auswertung im Sinne der VRV 2015 (Rechnungsabschluss) ermöglicht.



- (6) Jede Verrechnung oder allfällige Berichtigung muss durch Unterlagen, welche die Buchung begründen, belegt sein.

§ 38 Aufgaben des Verrechnungswesens

- (1) Aufgaben im Rahmen der Führung des Verrechnungswesens sind insbesondere:
1. zu prüfen, ob die Anordnungen den Bestimmungen des § 30 Haushaltsordnung entsprechen;
 2. alle Geschäftsfälle im Sinne der Haushaltsordnung zu verrechnen;
 3. Buchungsjournale zu erstellen;
 4. Buchungsjournale zu verwahren;
 5. die für den Rechnungsabschluss erforderlichen Vorarbeiten so zeitgerecht vorzubereiten, dass der Entwurf des Rechnungsabschlusses für die Prüfung durch das städtische Kontrollamt und für die Beschlussfassung im Gemeinderat rechtzeitig vorgelegt werden kann.
- (2) Entspricht die Auszahlungsanordnung nicht diesen Bestimmungen oder wird durch sie eine andere haushaltsrechtliche Bestimmung verletzt, ist sie unter Angabe der Mängel dem Anordnungsbefugten zur Berichtigung zurückzustellen. Jede Abänderung der Auszahlungsanordnung darf nur im Einvernehmen mit dem Anordnungsbefugten erfolgen.

§ 39 Umfang des Verrechnungswesens

Die Verrechnung (§ 37) umfasst:

1. die voranschlagswirksame Verrechnung in Form der Finanzierungsrechnung und der Ergebnisrechnung (§ 40);
2. die Verrechnung im Rahmen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (§ 11);
3. die Vermögensrechnung (§ 41);
4. die sonstige Verrechnung (§ 42).

§ 40 Voranschlagswirksame Verrechnung

- (1) Die voranschlagswirksame Verrechnung ist dem Aufbau und der Gliederung des Voranschlages anzupassen und hat alle Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen, die in Ausführung des Voranschlages anfallen, zu umfassen.
- (2) Im Voranschlag nicht vorgesehene Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen sind, wenn sie ihrer Natur nach endgültig voranschlagswirksam sind, unter den ihrem Verwendungszweck entsprechenden Voranschlagsstellen zu verrechnen. Außer- und überplanmäßige Mittelverwendungen sind in voller Höhe bei den sachlich in Betracht kommenden Voranschlagsstellen auszuweisen.



§ 41 Vermögensrechnung

- (1) Die vermögenswirksamen Zu- und Abgänge des Finanzjahres sowie die sonstigen Änderungen der Vermögensbestände sind in der Vermögensrechnung aufzuzeichnen. Darin sind der Bestand des Vermögens und der Fremdmittel sowie des Nettovermögens zu Beginn des Finanzjahres, dessen Veränderungen während des Finanzjahres und der Bestand am Ende des Finanzjahres nachzuweisen.
- (2) Ist die Vermögensrechnung nicht unmittelbar von der voranschlagswirksamen Verrechnung abzuleiten, so ist dies entsprechend zu dokumentieren.
- (3) Bestehen für Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen, Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und wirtschaftliche Unternehmungen besondere Anforderungen an die Vermögensrechnung, so sind diese zu beachten.
- (4) Die Vermögensrechnung ist nach der Bestimmung des § 18 VRV 2015 zu gliedern.

§ 42 Sonstige Verrechnung

- (1) Zur sonstigen Verrechnung gehört jene Verrechnung, die zur Unterstützung, Auswertung oder Ergänzung der voranschlagswirksamen oder nicht voranschlagswirksamen Verrechnung geführt wird.
- (2) Für die Einhebung von laufend anfallenden Abgaben und privatrechtlichen Entgelten sind im Buchhaltungssystem Personenkonten zu führen. Etwaig notwendige Vorsysteme müssen eine eindeutige Verbindung zu den jeweiligen Personenkonten im Buchhaltungssystem herstellen können.

§ 43 Buchungsjournal

- (1) Sämtliche Geschäftsfälle sind fortlaufend zu erfassen und getrennt voneinander im Buchungsjournal auszuweisen.
- (2) Im Buchungsjournal sind für jeden Geschäftsfall - soweit zutreffend - jedenfalls aufzunehmen:
 1. Fortlaufende Nummer und die Belegnummer aller Geschäftsfälle;
 2. Name des Zahlungspflichtigen oder des Zahlungsempfängers;
 3. Buchungsdatum;
 4. Angabe der Voranschlagsstelle;
 5. Betrag.
- (3) Die Eintragungen in den Buchungsjournalen sind verständlich vorzunehmen. Abkürzungen des Buchungstextes dürfen nur verwendet werden, wenn dieser allgemein verständlich bleibt.
- (4) Fehlerhafte Buchungen sind durch eigene Korrekturbuchungen aufzuheben.
- (5) Buchungsjournale können digital erstellt werden. In diesem Fall ist sicher zu stellen, dass sie jederzeit digital reproduzierbar und nicht nachträglich veränderbar sind. Die Bestimmung des § 88b Klagenfurter Stadtrecht gilt sinngemäß.



§ 44 Tagesabschluss und Kassenbestandsausweis

- (1) Im Tagesabschluss sind die Abschlüsse für jeden Tag sowie die Buchungsjournale zusammenzufassen. Sie sind gesondert chronologisch abzulegen. Es muss ersichtlich sein, aus welchen Einzelsummen sich der buchmäßige und der tatsächliche Kassenbestand zusammensetzen. Es ist auszuweisen, inwieweit sich der tatsächliche Kassenbestand aus baren Zahlungsmitteln und Beständen von Bankkonten einschließlich Kassenkrediten zusammensetzt (Kassenbestandsausweis). Schwebende Geldgeschäfte sind darzustellen.
- (2) Der Kassenbestandsausweis kann auch (bei entsprechenden technischen Voraussetzungen und unter Beachtung der Vorgaben des § 88b Klagenfurter Stadtrecht) digital erstellt werden.
- (3) Kassenfehlbeträge und Kassenüberschüsse sind im Abschlussbuch zu vermerken und abzuführen bzw. sind Kassenfehlbeträge vom Leiter der Stadtkasse bzw. stellvertretenden Leiter der Stadtkasse zu ersetzen.
- (4) Regelungen zur Fertigung des Tagesabschlusses sind in der Kassenordnung zu treffen.

§ 45 Buchungstag

- (1) Die vorgeschriebenen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen sind so rechtzeitig zu buchen, dass sie spätestens am Fälligkeitstag haushaltswirksam werden.
- (2) Alle Erträge sind ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Höhe sie veranschlagt sind, nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsgrundlage in dem Finanzjahr, dem sie wirtschaftlich zurechenbar sind, im Ergebnishaushalt zu erfassen. Ist eine Zuordnung ohne unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand nicht möglich, ist der Ertrag zum Zeitpunkt des Zuflusses an liquiden Mitteln zu erfassen.
- (3) Einzahlungen durch Übergabe von Zahlungsmitteln sind am Einzahlungstag, Einzahlungen im Überweisungsverkehr an jenem Tag zu buchen, an dem die Stadtkasse von der Gutschrift Kenntnis erhält. Als Buchungsdatum gilt das Datum der Gutschrift.
- (4) Auszahlungen durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln (Barzahlungen) sind am Auszahlungstag, bargeldlose Zahlungen (z.B. Überweisungen) an dem Tag zu buchen, an dem die Stadtkasse von der Lastschrift Kenntnis erlangt. Als Buchungsdatum gilt das Datum der Lastschrift.
- (5) Verrechnungen, die nicht unter die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 fallen, sind unverzüglich vorzunehmen.

Sechster Abschnitt – Risikoaverse Finanzgebarung

§ 46 Risikoaverse Finanzgebarung

- (1) Die Veranlagungen haben nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung des öffentlichen Sektors in Kärnten, LGBl. Nr. 25/2018 (Kärntner Spekulationsverbotsgesetz – K-SpvG) und dazu ergangener Durchführungsverordnungen und etwaiger Ausnahmeregelungen zu erfolgen.



- (2) Zur Optimierung des Liquiditätsbestandes ist ein Liquiditätsmanagement einzurichten. Dieses hat auf der Bekanntgabe aller geplanten finanzierungswirksamen Geschäftsfälle (kurz-, mittel- und langfristig) durch die fachlich zuständigen Organisationseinheiten zu basieren. Die Bekanntgabe des Liquiditätsbedarfs durch die fachlich zuständigen Organisationseinheiten hat zumindest vierteljährlich, zu Beginn eines jeden Quartals, an die Abteilung Rechnungswesen zu erfolgen.

Siebenter Abschnitt – Vermögensverwaltung

§ 47 Vermögen der Stadt

Die der Stadt gehörenden beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechte bilden ihr Vermögen.

§ 48 Gliederung des Vermögens

- (1) Das Vermögen der Stadt (Aktiva und Passiva) gliedert sich im Sinne der Anlage 1c zur VRV 2015 wie folgt in:
1. Aktiva, wie insbesondere:
 - a. Immaterielle Vermögenswerte;
 - b. Sachanlagen;
 - c. Aktive Finanzinstrumente (lang- und kurzfristig);
 - d. Beteiligungen;
 - e. Forderungen (lang- und kurzfristig);
 - f. Vorräte;
 - g. Liquide Mittel;
 - h. Aktive Rechnungsabgrenzung.
 2. Passiva, wie insbesondere:
 - a. Saldo der Eröffnungsbilanz;
 - b. Kumuliertes Nettoergebnis;
 - c. Rücklagen;
 - d. Investitionszuschüsse;
 - e. Finanzschulden (lang- und kurzfristig);
 - f. Verbindlichkeiten (lang- und kurzfristig);
 - g. Rückstellungen (lang- und kurzfristig);
 - h. Passive Rechnungsabgrenzung.

§ 49 Ansatz- und Bewertungsregeln

- (1) Für die Erfassung der aktivierungspflichtigen Vermögenswerte gilt die VRV 2015. Insbesondere sind bei Aktivierung neuer Vermögenswerte die entsprechenden Vorgaben der VRV 2015 hinsichtlich der Nutzungsdauer zu beachten (siehe Anlage 7 der VRV 2015).



- (2) Die fachlich zuständigen Organisationseinheiten haben der Abteilung Rechnungswesen alle für die Aktivierung neuer Vermögenswerte notwendigen Unterlagen zeitgerecht beizubringen.
- (3) Ein Abweichen von der Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 ist zu begründen und zu dokumentieren.

§ 50 Vollständigkeit der Vermögensrechnung

Die fachlich zuständigen Organisationseinheiten haben Veränderungen von Vermögenswerten (im Sinne der Anlage 6 g – Anlagenspiegel VRV 2015 sowie § 22 VRV 2015) laufend bzw. unmittelbar in der Vermögensrechnung zu erfassen und zu dokumentieren. Im Zuge des Rechnungsabschlusses ist von den fachlich zuständigen Organisationseinheiten eine Vollständigkeitserklärung betreffend die Vermögensrechnung an die Abteilung Rechnungswesen zu übermitteln.

Achter Abschnitt – Rechnungsabschluss

§ 51 Beschluss des Gemeinderates

- (1) Der Rechnungsabschluss ist nach den Regeln der VRV 2015 zu erstellen.
- (2) Der Gemeinderat hat bis spätestens 30. April jeden Kalenderjahres den Rechnungsabschluss des Vorjahres zu beschließen.
- (3) Ergibt sich aus der Prüfung des Rechnungsabschlusses einschließlich der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Kontrollamtes ein Anstand, der Maßnahmen zur Herstellung eines geordneten Gemeindehaushaltes erforderlich macht, so hat der Kontrollausschuss dem Gemeinderat den Rechnungsabschluss einschließlich der Jahresrechnung und den Bericht des Kontrollausschusses mit dem Antrag auf Durchführung der erforderlichen Maßnahmen vorzulegen.

§ 52 Zeitraum und Gegenstand der Rechnungslegung

- (1) Der Rechnungsabschluss ist für das abgelaufene Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen.
- (2) Der Rechnungsabschluss besteht aus
 1. der Ergebnisrechnung;
 2. der Finanzierungsrechnung;
 3. der Vermögensrechnung;
 4. der Voranschlagsvergleichsrechnung für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt in Form des Detailnachweises auf Kontenebene;
 5. der Nettovermögensveränderungsrechnung;
 6. den Beilagen gem. § 37 VRV 2015.



§ 53 Zeitliche Abgrenzung

- (1) Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag (31.12.) bereits bestanden haben, sind bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses in die Abschlussrechnungen aufzunehmen.
- (2) Sachverhalte, die erst nach dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten sind, sind nicht in die Abschlussrechnungen aufzunehmen.
- (3) Der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses wird jährlich durch die Abteilung Rechnungswesen bekannt gegeben.

§ 54 Bruttoverrechnung

- (1) Die Verrechnung hat grundsätzlich in voller Höhe (brutto), das heißt vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung zu erfolgen.
- (2) Absetzungen sind zulässig, wenn es sich um nicht veranschlagte Rückersätze für Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen handelt und der Rückersatz in demselben Finanzjahr wie die dazugehörige Mittelaufbringung oder Mittelverwendung erfolgt.

§ 55 Inhalt und Gliederung der Voranschlagsvergleichsrechnung

- (1) In der Voranschlagsvergleichsrechnung für die Ergebnisrechnung ist nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 VRV 2015 Folgendes auszuweisen:
 1. die Voranschlagswerte des Ergebnisvoranschlags einschließlich der Änderungen durch Nachtragsvoranschläge;
 2. die tatsächlichen Aufwendungen und Erträge;
 3. die Unterschiede zwischen den Ergebnisvoranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen.
- (2) In der Voranschlagsvergleichsrechnung für die Finanzierungsrechnung ist nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 VRV 2015 Folgendes auszuweisen:
 1. die Voranschlagswerte des Finanzierungsvoranschlags einschließlich der Änderungen durch Nachtragsvoranschläge;
 2. die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen;
 3. die Unterschiede zwischen den Finanzierungsvoranschlagswerten und den tatsächlichen Ein- und Auszahlungen.
- (3) Abweichungen können erläutert werden. Abweichungen sind jedenfalls zu erläutern, wenn sie 20 vH des budgetierten Betrages oder EUR 10.000,- (wesentliche Abweichung) übersteigen.



Neunter Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 56 Besondere Bestimmungen für Beteiligungen und Eigenbetriebe

- (1) Die Eigenbetriebe und Beteiligungen der Stadt haben der Abteilung Rechnungswesen die Entwürfe der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse zeitgerecht zu übermitteln.
- (2) Die Eigenbetriebe und Beteiligungen haben an der Befüllung der Anlagen zur VRV 2015 für das jeweilige Finanzjahr mitzuwirken. Sie haben dabei in Abstimmung mit den Abteilungen Finanzen und Rechnungswesen die für die Erstellung des Rechnungsabschlusses erforderlichen Unterlagen zeitgerecht beizubringen.
- (3) Die Eigenbetriebe und Beteiligungen der Stadt haben alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte, die benötigt werden, um gesetzlich normierten Melde- und Berichtspflichten (z.B. ÖStP 2012) nachkommen zu können, zeitgerecht zu übermitteln.

§ 57 Eigener Wirkungsbereich

Die der Stadt nach dieser Haushaltsordnung obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 58 Verweisungen

Soweit auf Landes- oder Bundesgesetze sowie Richtlinien der Stadt oder andere Rechtsquellen verwiesen wird, ist die jeweils geltende Fassung heranzuziehen.

§ 59 Inkrafttreten

Die vorliegende Haushaltsordnung tritt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom ^{29.10}..... mit Ablauf des Tages der Freigabe im Internet in Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee,

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:

Dr. Maria-Luise Mathiaschitz



Mag. Zl.: PL – 34/134/2016 (19)

Klagenfurt am Wörthersee, *20.10.2020*

Flächenwidmungsplanänderung
Lfd. Nr. 29/C4/2015

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom *20.10.2020*

Auf Grund der §§ 3, 5, 8, 13 und 15 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000 wird verordnet:

Artikel I

29/C4/2015 Umwidmung des Gst. Nr. 116/51 sowie eines Teiles des Gst. Nr. 114/13, je KG Ehrental, von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (415 m²).


Artikel II

Die zeichnerische Darstellung vom 31.03.2016, geändert am 22.09.2020 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter:


Dipl.-Ing. Robert Piechl

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG

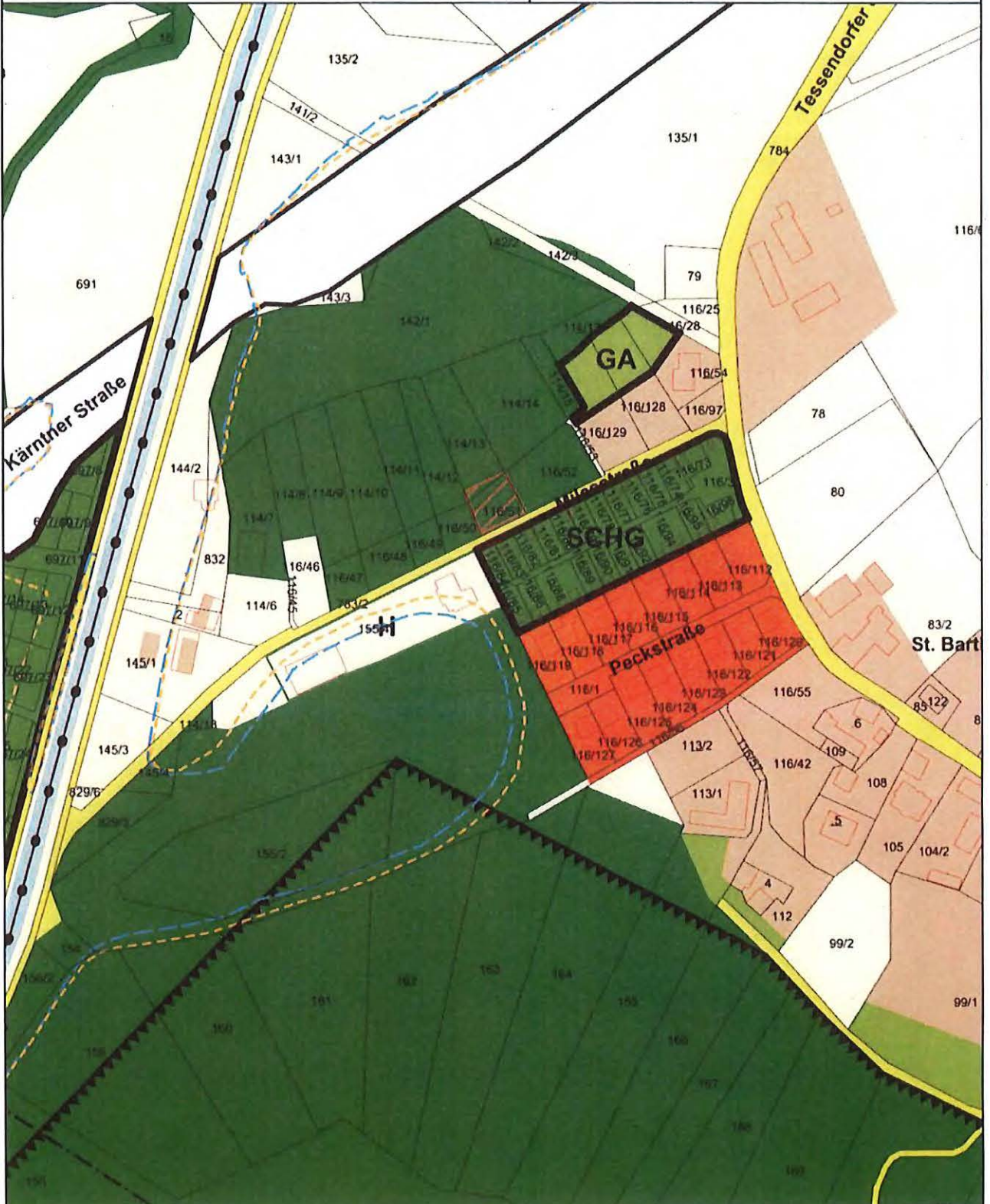
LFZ Nr. der Umwidmung	Jahr	Blatt
29	2015	C4

Katastralgemeinde: Ehrental
 Grundstück Nr. 116/51, Teil aus 114/13 (LFL in DG)
 beantr./beschl. m²: 415 m² /

Magistrat Klagenfurt / Ws
STADTPLANUNG
 (Bearbeiter: ... / Z.wander
 Copyright: Magistrat Klagenfurt / Ws
 Quelle: GIS-Klagenfurt
 Maßstab 1 : 2500
 Datum 31.03.2016
 geändert am 22.09.2020

Kundmachung vom 31.03.2016 bis 28.04.2016

Gemeinderatsbeschluss vom





Mag. Zl.: PL – 34/631/2019 (3)

Klagenfurt am Wörthersee, 20.10.2020

Flächenwidmungsplanänderung
Lfd. Nr. 29/C2/2018

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 20.10.2020

Auf Grund der §§ 3, 5, 8, 13 und 15 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000 wird verordnet:

Artikel I

29/C2/2018

Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 385/2 KG 72136 Lendorf von „Grünland – Garten“ in „Grünland – Bad / Wellnessanlage“ im Ausmaß von 1.405 m²

Artikel II

Die zeichnerische Darstellung vom 26.07.2019, geändert am 22.07.2020 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG

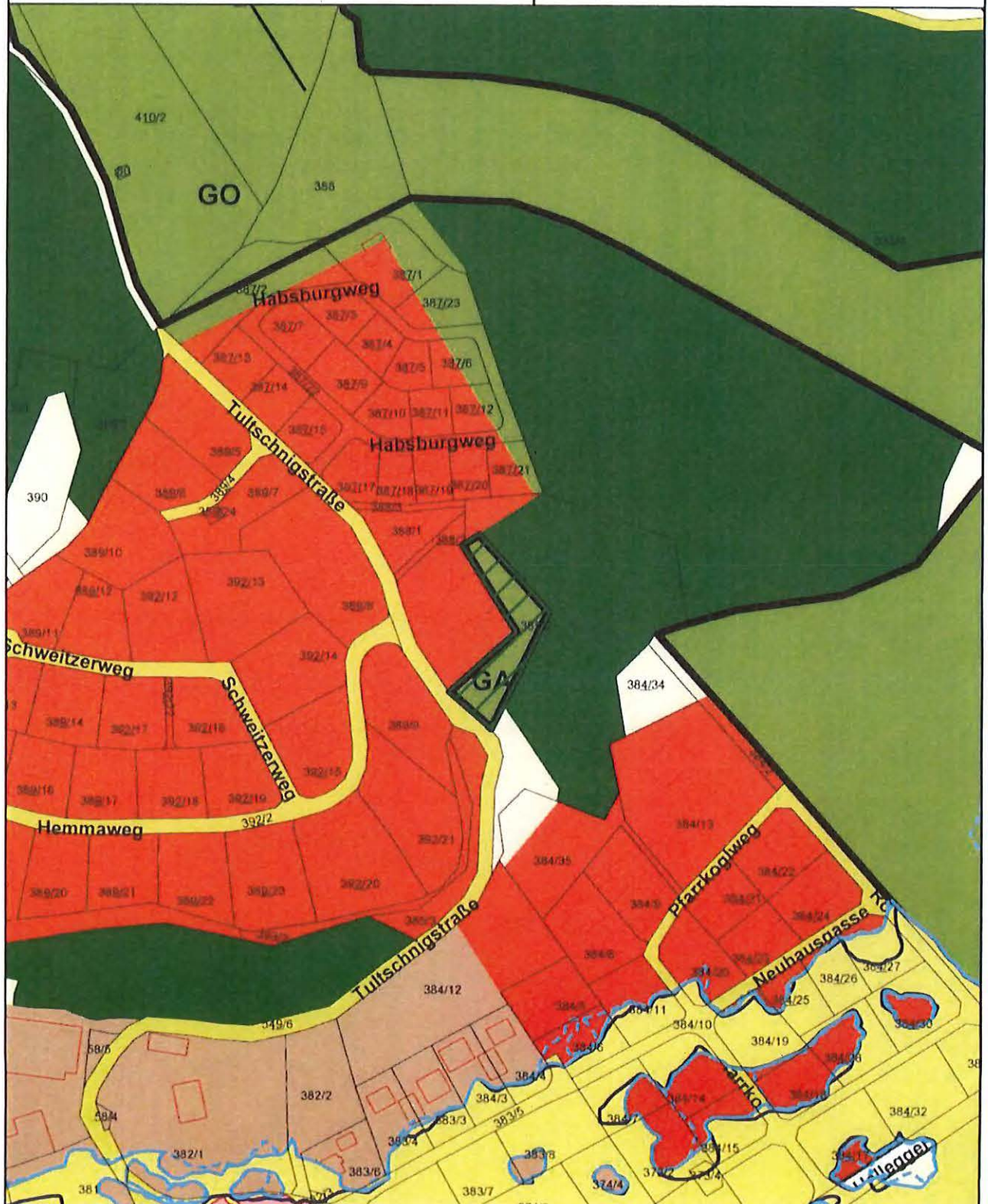
Lfd Nr. der Umwidmung	Jahr	Blatt
29	2018	C2

Katastralgemeinde: LENDORF
 Grundstück Nr.: Teil aus 385/2 (GL-GA in GL-Bad/Wellnessanlage)
 beantr./beschl. m²: 1405 m² /

Magistrat Klagenfurt / Ws
STADTPLANUNG
 Bearbeiter: Kellner / Zwander
 Copyright: Magistrat Klagenfurt / Ws
 Quelle: GIS-Klagenfurt
 Maßstab 1:2500
 Datum: 26.07.2019
 geändert am: 22.07.2020

Kundmachung vom 14.08.2020 bis 11.09.2020

Gemeinderatsbeschluss vom .





Mag. Zl.: PL – 34/631/2019 (12)

Klagenfurt am Wörthersee, 20.10.2020

Flächenwidmungsplanänderung
Lfd. Nr. 19/C4/2018

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 20.10.2020

Auf Grund der §§ 3, 5, 8, 13 und 15 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000 wird verordnet:

Artikel I

19/C4/2018

- a) Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 470/4 und 470/6, je KG 72196 Waltendorf von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Wohngebiet“ (2.677 m²),
- b) Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 470/4 KG 72196 Waltendorf von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Verkehrsfläche“ (107 m²),
- c) Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 470/4 KG 72196 Waltendorf von „Bauland – Wohngebiet“ in „Verkehrsfläche“ (119 m²).

Artikel II

Die zeichnerische Darstellung vom 26.07.2019 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter:


Dipl.-Ing. Robert Piechl

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG

Lfd.Nr. der Umwidmung	Jahr	Blatt
19	2018	C4

Katastralgemeinde: WALTENDORF

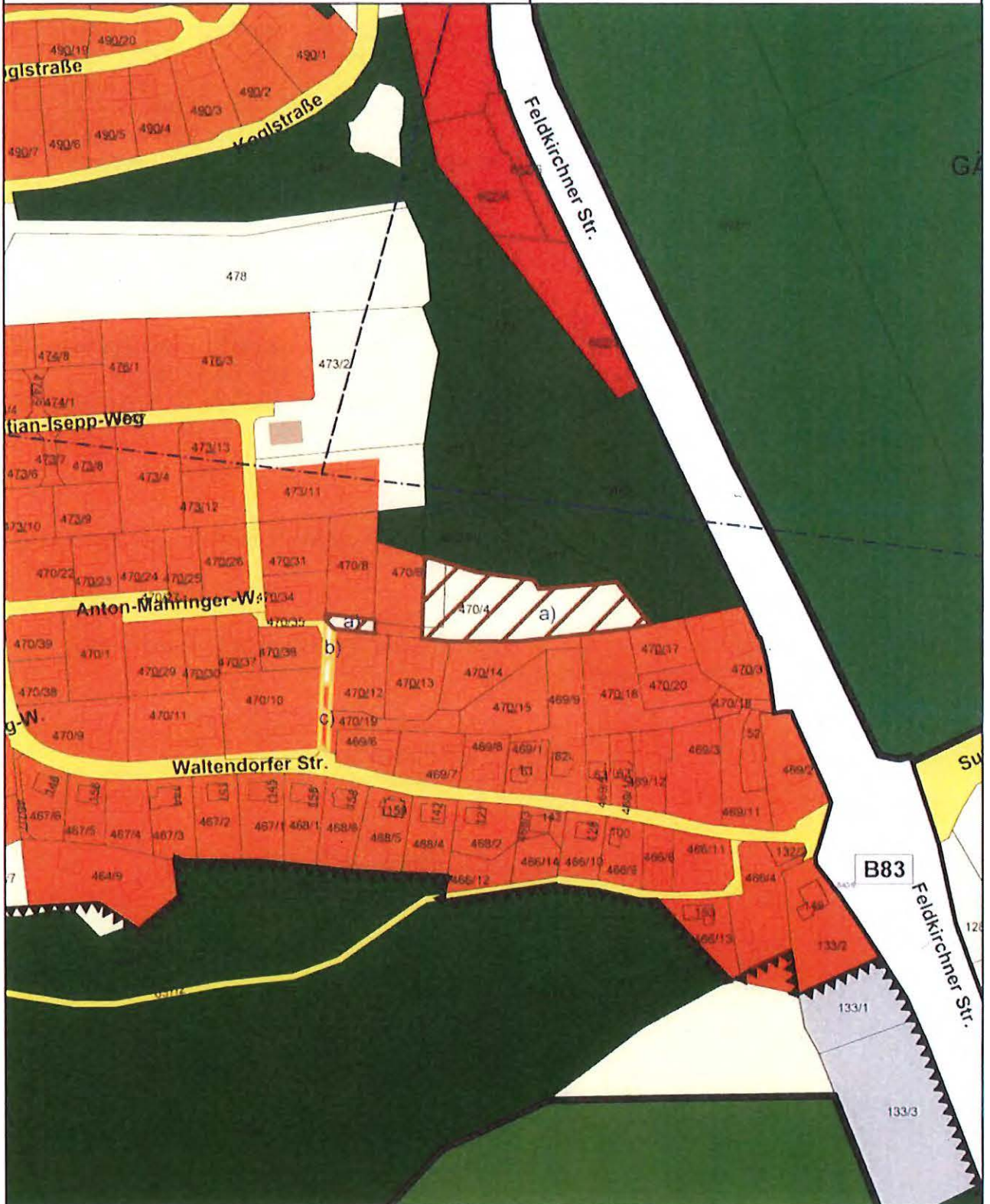
Grundstück Nr.: a) Teile aus 470/4, Teil aus 470/6 (GL-LuF in BL-WG)
 b) Teil aus 470/4 (GL-LuF in VK)
 c) Teil aus 470/4 (BL-WG in VK)

beantr./beschl. m²: a) 2 677 m² / b) 107 m² / c) 119 m² /

Magistrat Klagenfurt / Ws
STADTPLANUNG
 / Bearbeiter: Kolleger / Zwander
 Copyright: Magistrat Klagenfurt / Ws
 Quelle: GIS Klagenfurt
 Maßstab: 1:2500
 Datum: 26.07.2019

Kundmachung vom 26.07.2019 bis 23.08.2019

Gemeinderatsbeschluss vom



Domplatz, Paulitschgasse 13

T +43 463 537-3313

F +43 463 537-6245

christian.oberwald@klagenfurt.at

www.klagenfurt.at

Sachbearbeiter:

Mag. Christian Oberwald

VEREINBARUNG ZUR SICHERSTELLUNG DER BEGRÜNUNGSMAßNAHMEN

Klagenfurt am Wörthersee, 05.10.2020

abgeschlossen zwischen

- 1) der MA ETA Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Aich 30, 9102 Mittertrixen, FN 437418 m, vertreten durch deren Geschäftsführer Herrn DI Andreas Messner als Grundeigentümer einerseits
- 2) der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, ein Mitglied des Stadtsenates und den Herrn Magistratsdirektor andererseits

wie folgt:

1.

Präambel

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 i.d.g.F. ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung von Zielen der örtlichen Raumplanung zu setzen.

Die MA ETA Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Aich 30, 9102 Mittertrixen, ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. 290/12 KG 72106 Ehrental, im Katastralausmaß von 3.996 m², gehörend zur Liegenschaft EZ 437 in derselben KG sowie des Grundstückes Nr. 290/19 KG 72106 Ehrental, im Katastralausmaß von 3.418 m², gehörend zur Liegenschaft EZ 772 in derselben KG.



Die im vorherigen Absatz genannten Grundstücke sind derzeit als „Bauland – gemischtes Baugebiet“ und „Bauland – Wohngebiet“ gewidmet. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beabsichtigt, die gegenständlichen Grundstücke im Ausmaß von rund 4.000 m² in „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung: Einkaufszentrum der Kategorie I“ und im Ausmaß von rund 3.420 m² in „Bauland – Geschäftsgebiet“ umzuwidmen (lt. Lageplan zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Versorgungszentrum Annabichl“ lfd. Nr. 34/C5/2015 vom 03.12.2019, geändert am 05.10.2020)

In dem derzeit laufenden Umwidmungsverfahren wird vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3-Gemeinden und Raumordnung, die Forderung erhoben, dass aus Sicht der Fachabteilung die Grünraumgestaltung mittels privatrechtlicher Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Widmungs- bzw. Bauwerber in ausreichendem Maße (so z.B. in Höhe der anstehenden Bepflanzungskosten) sicherzustellen ist.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der Grünraumgestaltung innerhalb einer angemessenen Frist.

2.

Verpflichtungserklärung

Die MA ETA Projektentwicklungsgesellschaft mbH verpflichtet sich gegenüber der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee auf Grundlage des Angebotes der Firma „Eschenhof Biobaumschule und naturnahe Gartengestaltung“ vom 24.08.2020 über netto € 32.980,- (Beilage 1), welches zu einem integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung erhoben wird, bis zum 31.12.2022 eine dem Angebot entsprechende Grünraumgestaltung der gegenständlichen und im Punkt 1 angeführten Grundstücke vorzunehmen.

Diese Verpflichtung zur Grünraumgestaltung erfolgt ausschließlich unter der aufschiebenden Bedingung der rechtswirksamen Umwidmung der vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen in „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung: Einkaufszentrum der Kategorie I“ bzw. „Bauland – Geschäftsgebiet“, wie in Punkt 1 angeführt.

3.

Sicherstellung / Kautions

Zum Zwecke der Sicherstellung der Grünraumgestaltung im Sinne des Punkt 2 verpflichtet sich die MA ETA Projektentwicklungsgesellschaft mbH, der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine Kautions in Form



einer Bankgarantie eines inländischen Bankinstitutes in Höhe von € 33.000,- (in Worten: Euro dreiunddreissigtausend) mit einer Laufzeit bis längstens zum 31.12.2022 auszuhändigen.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist sohin berechtigt, die Kautions (durch Ausnützen der Bankgarantie gemäß Punkt 3.) teilweise oder zur Gänze in Anspruch zu nehmen, wenn die MA ETA Projektentwicklungsgesellschaft mbH, trotz Eintritt der unter Punkt 2 angeführten aufschiebenden Bedingung, der Verpflichtung zur Grünraumgestaltung im Sinne des Angebotes der Firma „Eschenhof Biobaumschule und naturnahe Gartengestaltung“ vom 24.08.2020 nicht oder nur teilweise nachkommt.

Erfüllt die MA ETA Projektentwicklungsgesellschaft mbH ihre Pflichten gemäß Punkt 2 innerhalb der bezeichneten Frist nur teilweise, bestimmt sich die Höhe des durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch zu nehmenden Kautionsanteils anteilig nach dem Ausmaß der nicht durchgeführten Grünraumgestaltung.

Die Inanspruchnahme der Kautions erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreibebrief an die letzte bekannte Anschrift der MA ETA Projektentwicklungsgesellschaft mbH und ist diese innerhalb von 5 Geschäftstagen zur Zahlung fällig.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee nimmt die Kautionsbestellung hiermit an.

Die MA ETA Projektentwicklungsgesellschaft mbH hat nach der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch beide Vertragsparteien der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine an keine Bedingungen geknüpfte Bankgarantie über den vereinbarten Kautionsbetrag zu übergeben, mit der die Bank sich verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf alle Einreden und Einwendungen, den vereinbarten Kautionsbetrag zu bezahlen. Die Bankgarantie ist vorerst befristet mit 31.12.2022.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darf die Bankgarantie ausschließlich dann ausnützen, wenn die MA ETA Projektentwicklungsgesellschaft mbH ihrer Verpflichtung zur Grünraumgestaltung nicht, nur teilweise oder aber nicht fristgerecht nachkommt.

Für den Fall, dass die MA ETA Projektentwicklungsgesellschaft mbH ihre Verpflichtung zur Grünraumgestaltung nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt und die Bankgarantie von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch genommen wird, hat diese die Erlöse zweckgebunden für die Vornahme der Grünraumgestaltung bei den vereinbarungsgegenständlichen Grundstücken zu verwenden.

Die Kosten der Bankgarantie trägt die MA ETA Projektentwicklungsgesellschaft mbH.

Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann eine Verlängerung der Frist zur Vornahme der Grünraumgestaltung unter der Bedingung gewährt werden, dass auch die Laufzeit der Bankgarantie entsprechend verlängert wird. Berücksichtigungswürdig sind ausschließlich vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretende Gründe. Jede Fristverlängerung ist zur Rechtsgültigkeit vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu beschließen.

4.

Sonstiges

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten der MA ETA Projektentwicklungsgesellschaft mbH auf ihre Rechtsnachfolger über.

Die MA ETA Projektentwicklungsgesellschaft mbH verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck in Einklang gebracht werden kann.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und derselben Unterfertigung wie dieser Vertrag.

Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieser Vereinbarung trägt die MA ETA Projektentwicklungsgesellschaft mbH.

Diese Vereinbarung wird einfach errichtet; das Original verbleibt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, die MA ETA Projektentwicklungsgesellschaft mbH erhält eine Kopie.

ETA

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in seiner Sitzung vom 29.10.20 beschlossen.

Klagenfurt am Wörthersee, am.....

Für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee:

Die Bürgermeisterin:

.....

Stadtsenatsmitglied:

.....

Magistratsdirektor:

.....

Klagenfurt am Wörthersee, am

Für die MA ETA Projektentwicklungsgesellschaft mbH:

DI Andreas Messner (Geschäftsführer)

Anlage 14 / TOP 45



**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT
KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE**

Mag. Zl.: PL – 34/134/2016 (19)

Klagenfurt am Wörthersee, 20.10.2020

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Versorgungszentrum Annabichl“

Lfd. Nr. 34/C5/2015

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 20.10.2020, mit welcher die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Versorgungszentrum Annabichl“, lfd. Nr. 34/C5/2015, erlassen wird.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 31a und 31 b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Grundstücke Nr. 290/12 und 290/19, je KG 72106 Ehrenthal, mit einer Fläche von 7.396 m².
- (2) Integrierenden Bestandteil der Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen vom 03.12.2019, geändert am 05.10.2020.

§ 2 Flächenwidmungsplan

Der Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird insofern geändert, als unter Punkt:

- 34/C5/2015
- a) die Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 290/12 KG 72106 Ehrenthal, von „Bauland – Gemischtes Baugebiet“ in „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung: Einkaufszentrum der Kategorie I“ im Ausmaß von 3.108 m²,
 - b) die Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 290/12 KG 72106 Ehrenthal von „Bauland – Wohngebiet“ in „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung: Einkaufszentrum der Kategorie I“ im Ausmaß von 885 m²,
 - c) die Umwidmung des Gst. Nr. 290/19 KG 72106 Ehrenthal von „Bauland – Gemischtes Baugebiet“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ im Ausmaß von 3.421 m²

festgelegt wird.

§ 3 Bebauungsbestimmungen

- (1) Betreffend Mindestgröße der Baugrundstücke, bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke und Bauungsweise gelten die für die Bauzone 5 gemäß § 2 der Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016 festgelegten Bestimmungen.



- (2) Die maximale Bauhöhe, ausgedrückt durch die Geschoßanzahl, wird mit zwei Geschoßen über dem Niveau der St. Veiter Straße festgelegt.
- (3) Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen entsprechen dem vorgelagerten öffentlichen Gut der St. Veiter Straße, der Haydngasse und der Quederstraße und sind zeichnerisch dargestellt.
- (4) Die Begrenzung der Baugrundstücke ist zeichnerisch dargestellt.
- (5) Die Baulinien, das sind die Grenzlinien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, sind zeichnerisch dargestellt. Über die Baulinien hinaus dürfen Immissionsschutzeinrichtungen bis an die Baugrundstücksgrenzen heranreichen. Darüber hinaus dürfen für Verkaufslokale typische Nebenobjekte, wie z.B. Einkaufswagenabstellanlagen und Müllagerräume die Baulinien innerhalb des Baugrundstückes überragen.
- (6) Die Art der Nutzung der Gebäude wird auf der als „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung: Einkaufszentrum der Kategorie I“ gewidmeten Fläche für „Verkaufslokale des Einzelhandels mit Kernsortiment Lebensmittel festgelegt.
Auf der als „Bauland – Geschäftsgebiet“ gewidmeten Fläche wird die Art der Nutzung der Gebäude für Ordinationen sowie Gastronomie- und Dienstleistungsbetriebe“ festgelegt.
Die Wohnnutzung wird im gesamten Planungsraum ausgeschlossen.
- (7) Das Höchstausmaß der zulässigen wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche auf der als „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung: Einkaufszentrum der Kategorie I“ gewidmeten Fläche wird mit 1.000 m² festgelegt.
Zur Verkaufsfläche gehören die Flächen aller Räume, die für Kunden allgemein zugänglich sind, ausgenommen Stiegenhäuser, Gänge, Hausflure und Räume für Sanitäreinrichtungen sowie die Verkaufsflächen im Freien. Bei der Ermittlung wirtschaftlich zusammenhängender Verkaufsflächen sind die Verkaufsflächen mehrerer Betriebe des Handels zusammenzuzählen, wenn diese eine bauliche oder betriebsorganisatorische Einheit bilden.
Eine betriebsorganisatorische Einheit ist dann anzunehmen, wenn den einzelnen Verkaufslokalen eine gemeinsame bauliche Planung zugrunde liegt, die Verkaufslokale über gemeinsame Einrichtungen, wie insbesondere gemeinsame Parkplätze, Anlieferungseinrichtungen oder Sanitäreinrichtungen verfügen oder eine gemeinsame Vermarktung der Verkaufslokale als einheitlicher Markt oder als einheitliches Shoppingcenter erfolgt.
Die Parkplätze der unterschiedlichen betriebsorganisatorischen Einheiten sind durch Poller, Grünstreifen und/oder Baumpflanzungen zu trennen.
- (8) Es ist die Errichtung eines Pylons zulässig. Dieser darf die Baulinien innerhalb des Baugrundstückes überragen. Die maximal zulässige Höhe des Pylons wird mit 7,0 m, die maximal zulässige Breite mit 2,0 m festgelegt.
- (9) Geschäftsstättenbezeichnungen, die am Gebäude befestigt sind, dürfen die Dachoberkante bzw. Attikaoberkante nicht überragen.
- (10) Die Dächer neu zu errichtender Gebäude sind als extensive Gründächer auszuführen.
- (11) Entlang der westlichen, nördlichen und südlichen Grenze des Planungsraumes sind vor einer widmungsgemäßen Verwendung des Planungsraumes ausreichende Schallschutzmaßnahmen für



das angrenzende bzw. benachbarte Wohnbauland zu setzen (durch z.B. die Errichtung einer Lärmschutzwand), soweit nicht ein ausreichender Schallschutz durch die Bebauung erzielt wird.

- (12) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016.

§ 4 Grünanlagen

- (1) Es ist eine ansprechende und dem urbanen Hitzeinseleffekt (sommerliche Überhitzung verbauter bzw. versiegelter städtischer Räume) entgegenwirkende, fachgerechte Durchgrünung mit standorttypischen Baum- und Strauchpflanzen herzustellen, welche aufgrund der Lage des Planungsraumes in der Flugsicherheitszone A auch den Anforderungen der Luftfahrtbehörde zu entsprechen hat.
- (2) Auf den Pkw-Stellplatzflächen im Freien ist unter den Gesichtspunkten des Abs (1) zumindest je 6 Pkw-Stellplätze eine ortstypische Baum- oder Strauchpflanze zu setzen. Diese Pflanzungen müssen den Pkw-Stellflächen zugeordnet sein.
- (3) Im Zuge von Baueinreichungen ist zur Sicherstellung der Umsetzung der in den Absätzen (1) und (2) formulierten Bestimmungen eine entsprechende Fachplanung vorzulegen, welche auch die erforderlichen Maßnahmen zur Standortvorbereitung (Wurzelraumvolumen, Substrat) beinhaltet.
- (4) Sollte eine Baum- oder Strauchpflanze entfernt werden müssen (z.B. wegen Schäden durch Krankheit, Unfall, Grabung etc.), ist diese in gleicher Qualität zu ersetzen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter:


Dipl.-Ing. Robert Piechl

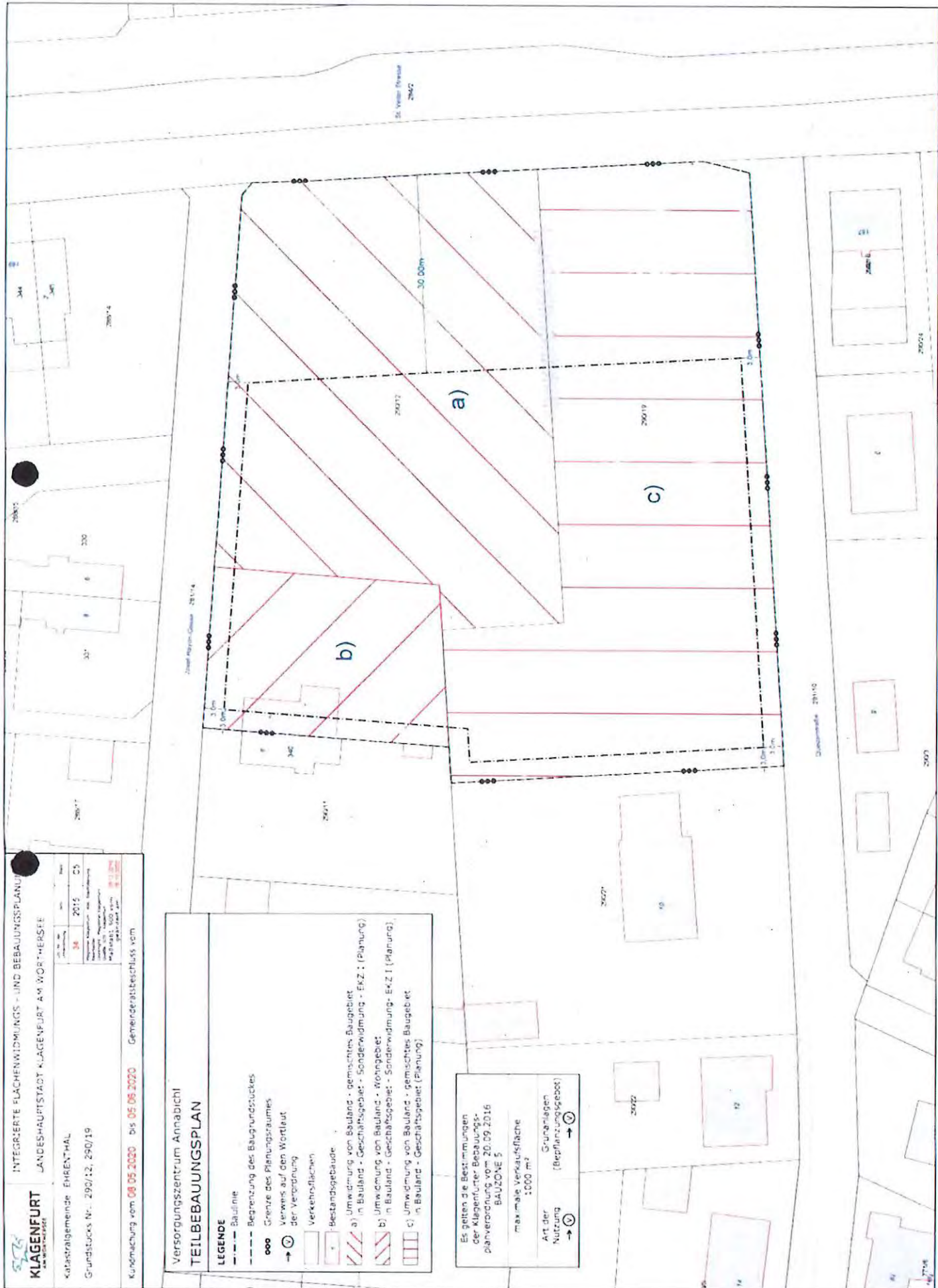
Katastralgemeinde	EHRENTHAL
Grundstücks Nr.	290/12, 290/19
Blatt	34
Jahr	2015
CS	25
<small>Regulierungsplan: 2015/12/19 Datum: 12.12.2015 Maßstab: 1:1000 Projekt: 2015/12/19 Blatt: 34</small>	

Kulturnutzung vom **08.05.2020** bis **05.06.2020** Gemeinderatsbeschluss vom

Versorgungszentrum Annabichl
TEILBEBAUUNGSPLAN

- LEGENDE**
- Baulinie
 - - - - - Begrenzung des Baugrundstückes
 - ooo Grenze des Planungsraumes
 - Verweis auf den Wortlaut der Verordnung
 - Verkehrsflächen
 - Bestandsgebäude
 - a) Umwidmung von Bauland - gemischtes Baugebiet in Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - EKZ I (Planung)
 - b) Umwidmung von Bauland - Wohngebiet in Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung - EKZ I (Planung)
 - c) Umwidmung von Bauland - gemischtes Baugebiet in Bauland - Geschäftsgebiet (Planung)

Es gelten die Bestimmungen der Klagenfurter-Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016
BAUZONE 5
maximale Verkaufsfläche: 1000 m²
Art der Nutzung (Bepflanzungsgebot) → ⊕





Mag. Zl.: PL – 34/631/2019 (6)

Klagenfurt am Wörthersee, *20.10.2020*

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Lagerhaus Schlachthofstraße“

Lfd. Nr. 22B/D5/2018

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom *20.10.2020*, mit welcher die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Lagerhaus Schlachthofstraße“, lfd. Nr. 22B/D5/2018, erlassen wird.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 31a und 31 b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Baufläche Nr. .990, KG 72127 Klagenfurt, mit einer Fläche von 14.020 m².
- (2) Integrierenden Bestandteil der Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen vom 03.12.2019.

§ 2 Flächenwidmungsplan

Der Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird insofern geändert, als unter Punkt:

22B/D5/2018 die Umwidmung der Baufläche Nr. .990 KG 72127 Klagenfurt von „Bauland – Industriegebiet – Sonderwidmung: Einkaufszentrum der Kategorie I“ in „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung: Einkaufszentrum der Kategorie I“ im Ausmaß von 14.020 m² festgelegt wird.

§ 3 Bebauungsbestimmungen

- (1) Betreffend Mindestgröße der Baugrundstücke, bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke und Bauungsweise und Bauhöhe gelten die für die Bauzone 6 gemäß § 2 der Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016 festgelegten Bestimmungen.
- (2) Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen entsprechen dem vorgelagerten öffentlichen Gut der Schlachthofstraße und der Zwanzigerstraße und sind zeichnerisch dargestellt.



- (3) Die Begrenzung des Baugrundstückes ist zeichnerisch dargestellt.
- (4) Betreffend Baulinien gelten die in der Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016 festgelegten Bestimmungen.
- (5) Die Art der Nutzung der Gebäude wird für „Handels- und Dienstleistungsbetriebe einschließlich Verkaufslokalen des Einzelhandels sowie sonstige Betriebe, die keine örtlich unzumutbaren Umweltbelastung mit sich bringen“ festgelegt. Die Wohnnutzung wird ausgeschlossen.
- (6) Das Höchstmaß der zulässigen wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche wird mit 2.700 m² festgelegt.
- (7) Es ist die Errichtung eines Pylons zulässig. Dieser darf die Baulinien innerhalb des Baugrundstückes überragen. Die maximal zulässige Höhe des Pylons wird mit 7,0 m, die maximal zulässige Breite mit 2,0 m festgelegt.
- (8) Geschäftsstättenbezeichnungen, die am Gebäude befestigt sind, dürfen die Dachoberkante bzw. Attikaoberkante nicht überragen.
- (9) Im Fall einer Neubebauung sind die Dächer neu zu errichtender Gebäude als extensive Gründächer auszuführen.
- (10) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016.

§ 4 Grünanlagen

- (1) In den Fällen einer Neubebauung oder weitreichenden Änderung der Bestandsbebauung ist eine ansprechende und dem urbanen Hitzeinseleffekt (sommerliche Überhitzung verbauter bzw. versiegelter städtischer Räume) entgegenwirkende, fachgerechte Durchgrünung mit standorttypischen Baum- und Strauchpflanzen herzustellen. Vorrangig sind großkronige Laubbäume (Stammumfang mind. 20 cm, gemessen in einem Abstand von 1,0 m über Terrain) zu pflanzen. Bei linearen Baumpflanzungen darf der Stammabstand der Bäume max. 12,0 m betragen.
- (2) Auf den Manipulations- und Stellplatzflächen im Freien ist zumindest je 12 Pkw-Stellplätze ein Laubbaum (ortstypische Baumarten mit einem Stammumfang von mind. 20 cm, gemessen in einem Abstand von 1,0 m über Terrain) zu pflanzen.
- (3) Im Zuge von Baueinreichungen lt. Abs (1) erster Satz, ist zur Sicherstellung der Umsetzung der in den Absätzen (1) und (2) formulierten Bestimmungen eine entsprechende Fachplanung vorzulegen, welche auch die erforderlichen Maßnahmen zur Standortvorbereitung (Wurzelaumvolumen, Substrat) beinhaltet.
- (4) Sollte ein Baum entfernt werden müssen (z.B. wegen Schäden durch Krankheit, Unfall, Grabung etc.), ist er in gleicher Qualität zu ersetzen.



§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 14.10.1997, Zl.: LO-34/713/1996, Bebauungsplan „Festlegung der Verkaufsfläche EKZ I für die Baufläche .990 KG Klagenfurt mit 3.400 m²“, lfd. Nr. 104/1995, außer Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl



Mag. Zl.: PL – 34/394/2020

Klagenfurt am Wörthersee, 20.10.2020

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ringquartier“

Lfd. Nr. 3/D5/2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 20.10.2020, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ringquartier“, lfd. Nr. 3/D5/2020, erlassen wird.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016, LGBl. Nr. 71/2018 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Bauflächen Nr. .845/2, .2617, .2297, für die Grundstücke Nr. 329/4, 330, 332/1, 332/2, sowie einen Teil des Grundstückes Nr. 329/1, alle KG 72127 Klagenfurt, mit einer Gesamtfläche von 27.315 m².
- (2) Integrierenden Bestandteil der Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen vom 01.07.2020, geändert am 08.10.2020.

§ 2 Flächenwidmungsplan

Der Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird insofern geändert, als unter Punkt:

- 3/D5/2020
- a) die Umwidmung der Bauflächen Nr. .845/2, .2617, .2297, der Grundstücke Nr. 329/4, 330 sowie von Teilen der Grundstücke Nr. 332/1 und 332/2, alle KG 72127 Klagenfurt, von "Bauland - Gemischtes Baugebiet" in "Bauland - Geschäftsgebiet" im Ausmaß von 19.925 m²,
 - b) die Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 332/1 und 332/2, beide KG 72127 Klagenfurt, von "Verkehrsfläche - Parkplatz" in "Bauland - Geschäftsgebiet" im Ausmaß von 5.764 m²

festgelegt wird.



§ 3 Bebauungsbestimmungen

Für die Verordnungsbereiche lt. zeichnerischer Darstellung gilt:

- (1) Die Begrenzung des Baugrundstücks ist zeichnerisch dargestellt.
- (2) Die Baulinien sind die Grenzlinien auf einem Baugrundstück innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen. Über die Baulinien hinaus dürfen Tiefgaragen, Tiefgaragenrampeneinhausungen, Zugänge zu den Tiefgaragen, Nebengebäude, Technikräume, Vertikalbegrünungen, Verbindungsstege und Ähnliches errichtet werden.
- (3) Als Bauweise wird die offene, halboffene und geschlossene Bauweise festgelegt.
- (4) Die maximal zulässige Geschosßanzahl für die einzelnen Bereiche sowie die Mindestgrundstücksgröße der Baugrundstücke werden in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.
- (5) Das Grünraumkonzept der YEWO Landscapes GmbH vom 26.03.2020 ist insofern bindend, als es das Flächenäquivalent zwischen unbefestigten Oberflächen (37 %) und Nettonutzflächen (63 %) angibt. Die Lage der Grünflächen und die Korridore der internen Durchwegung sind nicht fixiert, jedoch sind die öffentlichen und halböffentlichen Geh- und Fahrrelationen (Radweg) aufrecht zu halten.
- (6) Nebengebäude und bauliche Anlagen, wie Überdachungen für Müllsammel- und Fahrradabstellplätze, Carports, Tiefgaragenzufahrten, Belüftungsanlagen für Tiefgaragen oder raumbildende Vertikalbegrünungen sind nicht in die GFZ-Berechnung miteinzubeziehen.
- (7) Außerhalb der Außenwände der Gebäude liegende und bis zu vierseitig umschlossene Balkone werden nicht in die GFZ-Berechnung einbezogen. Ein nachträgliches Schließen der Balkone ist nicht gestattet.
- (8) Das Ausmaß und der Verlauf der Verkehrsflächen entsprechen dem vorgelagerten öffentlichen Gut und sind zeichnerisch dargestellt.
- (9) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen und die allgemeinen Bestimmungen der Klagenfurter Bauordnungsverordnung – KBPVO vom 20.09.2016.


§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:

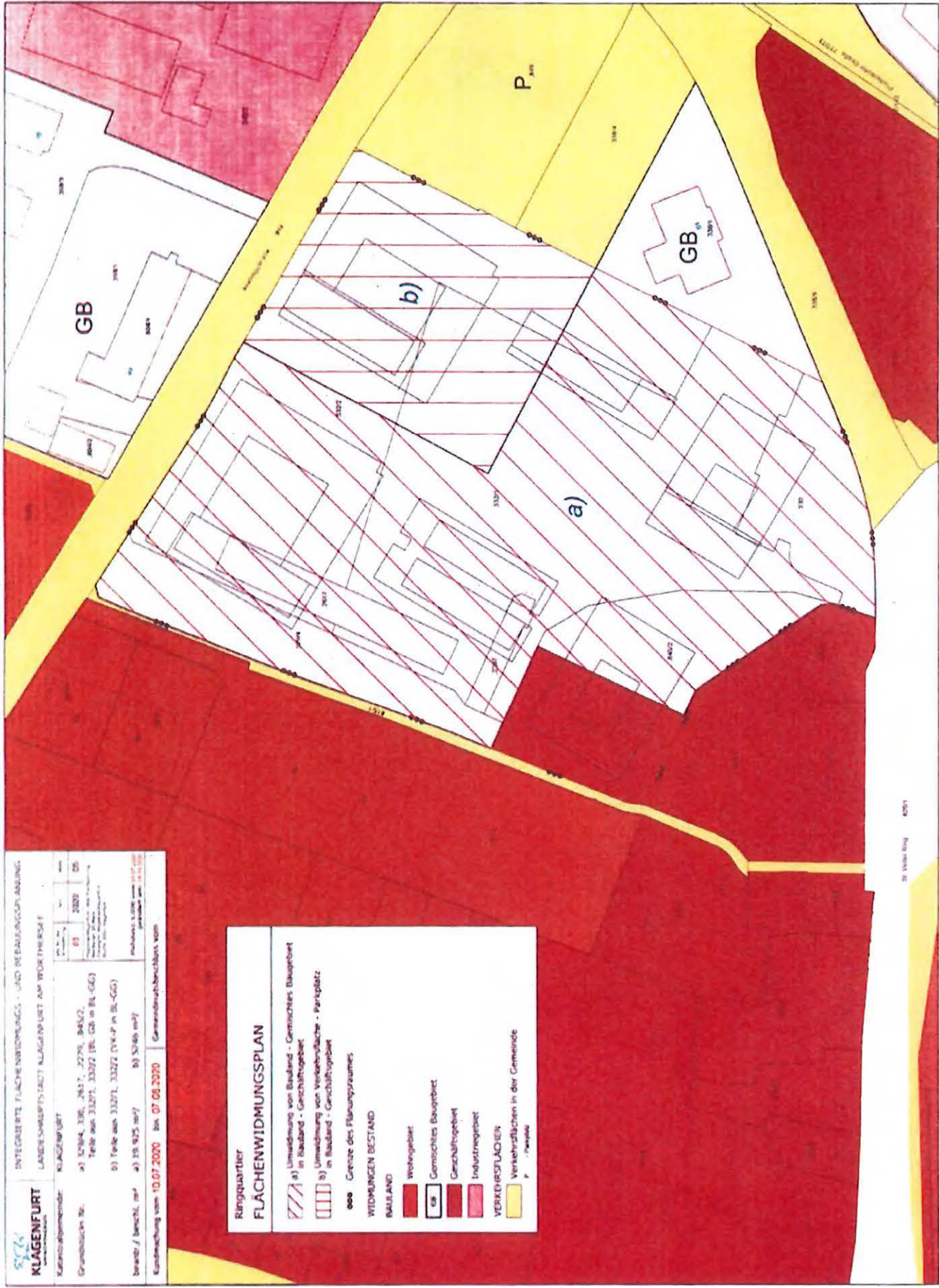
Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl


KLAGENFURT
 Stadt- und Gemeindeentwicklung
 INTEGRIERTE FLÄCHENWIDMUNGS- UND BEBAUUNGSPLANUNG
 LAENDER-SHAUPLATZ KLAGENFURT AM VORFRHOF 1
 KLAJENFURT
 Grundbuch Nr. a) 32/04, 326, 2617, 2279, 245/2, 245/3, Teil aus 33271, 33272 (BL, GB in BL-GG) b) Teil aus 33271, 33272 (V+P in BL-GG)
 beaufz./ beaufz. m² a) 19.925 m²/2 b) 5246 m²/2
 Kostenschätzung vom 10.07.2020 bis 07.08.2020
 Gemarkungsbezeichnung vom 10.07.2020

**Ringquartier
FLÄCHENWIDMUNGSPLAN**

 a) Umwidmung von Bauland - Gemischtes Baugebiet in Bauland - Geschäftsgebiet
 b) Umwidmung von Verkehrsfläche - Parkplatz in Bauland - Geschäftsgebiet
 --- Grenze des Planungsräumens
WIDMUNGEN BESTAND
BAULAND
 Wohngebiet
 GB Gemischtes Baugebiet
 Geschäftsgebiet
 Industriegebiet
VERKEHRSLINIEN
 Verkehrsflächen in der Gemeinde
 P - Straße



St. Völs Ring 6291

Domplatz, Paulitschgasse 13

T +43 463 537-3313

F +43 463 537-6245

christian.oberwald@klagenfurt.at

www.klagenfurt.at

Sachbearbeiter:

Mag. Christian Oberwald

**VEREINBARUNG ZUR SICHERSTELLUNG
DER BEGRÜNUNGSMAßNAHMEN**

Klagenfurt am Wörthersee, 30.09.2020

abgeschlossen zwischen

- 1) der Ames Delta Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Feldkirchner Straße 140, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, FN 515276 i, vertreten durch deren Geschäftsführer Herrn DI Andreas Messner als Bauwerber einerseits
- 2) der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, ein Mitglied des Stadtsenates und den Herrn Magistratsdirektor andererseits

wie folgt:

1.**Präambel**

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 i.d.g.F. ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung von Zielen der örtlichen Raumplanung zu setzen.

Die Ames Delta Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Feldkirchner Straße 140, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, ist Bauwerber für die Errichtung eines Billa Marktes und Schulungszentrums auf dem Grundstück Nr. 453/23 KG 72198 Welzenegg, im Katastralausmaß von 2.962 m², gehörend zur Liegenschaft EZ 2185 in derselben KG, grundbücherliche Eigentümerin Frau Doris Wedl, geb. 30.05.1961, Lanser Straße 15a, 6071 Aldrans sowie auf dem Grundstück Nr. 453/26 KG 72198 Welzenegg, im Katastralausmaß von 3.238 m², gehörend zur Liegenschaft EZ 2210 in derselben KG, grundbücherliche Eigentümerin IVONA Property Omega GmbH, IZ NÖ-Süd, Straße 3, Objekt 16, 2355 Wiener Neudorf.



Die im vorherigen Absatz genannten Grundstücke sind derzeit als „Bauland – Geschäftsgebiet“ gewidmet. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beabsichtigt, die gegenständlichen Grundstücke im Ausmaß von 6.200 m² in „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung: Einkaufszentrum der Kategorie I“ umzuwidmen (lt. Lageplan zur zweiten Änderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Fachmarktzentrum Pischeldorfer Straße“ lfd. Nr. 22B/D5/2018 vom 03.12.2019, geändert am ##.##.2020)

In dem derzeit laufenden Umwidmungsverfahren wird vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3-Gemeinden und Raumordnung, die Forderung erhoben, dass aus Sicht der Fachabteilung die Grünraumgestaltung mittels privatrechtlicher Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Widmungs- bzw. Bauwerber in ausreichendem Maße (so z.B. in Höhe der anstehenden Bepflanzungskosten) sicherzustellen ist.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der Grünraumgestaltung innerhalb einer angemessenen Frist.

2.

Verpflichtungserklärung

Die Ames Delta Projektentwicklungsgesellschaft mbH verpflichtet sich gegenüber der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee auf Grundlage des Angebotes der Firma „Eschenhof Biobaumschule und naturnahe Gartengestaltung“ vom 23.07.2020 über netto € 44.730,- (Beilage 1), welches zu einem integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung erhoben wird, bis zum 31.12.2022 eine dem Angebot entsprechende Grünraumgestaltung der gegenständlichen und im Punkt 1 angeführten Grundstücke vorzunehmen.

Diese Verpflichtung zur Grünraumgestaltung erfolgt ausschließlich unter der aufschiebenden Bedingung der rechtswirksamen Umwidmung der vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen in „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung: Einkaufszentrum der Kategorie I“.

3.

Sicherstellung / Kautions

Zum Zwecke der Sicherstellung der Grünraumgestaltung im Sinne des Punkt 2 verpflichtet sich die Ames Delta Projektentwicklungsgesellschaft mbH, der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine Kautions in Form einer Bankgarantie eines inländischen Bankinstitutes in Höhe von € 45.000,- (in Worten: Euro fünfundvierzigtausend) mit einer Laufzeit bis längstens zum 31.12.2022 auszuhändigen.



Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist sohin berechtigt, die Kautions (durch Ausnützen der Bankgarantie gemäß Punkt 3.) teilweise oder zur Gänze in Anspruch zu nehmen, wenn die Ames Delta Projektentwicklungsgesellschaft mbH, trotz Eintritt der unter Punkt 2 angeführten aufschiebenden Bedingung, der Verpflichtung zur Grünraumgestaltung im Sinne des Angebotes der Firma „Eschenhof Biobaumschule und naturnahe Gartengestaltung“ vom 23.07.2020 nicht oder nur teilweise nachkommt.

Erfüllt die Ames Delta Projektentwicklungsgesellschaft mbH ihre Pflichten gemäß Punkt 2 innerhalb der bezeichneten Frist nur teilweise, bestimmt sich die Höhe des durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch zu nehmenden Kautionsanteils anteilig nach dem Ausmaß der nicht durchgeführten Grünraumgestaltung.

Die Inanspruchnahme der Kautions erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreibebrief an die letztbekannte Anschrift der Ames Delta Projektentwicklungsgesellschaft mbH und ist diese innerhalb von 5 Geschäftstagen zur Zahlung fällig.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee nimmt die Kautionsbestellung hiermit an.

Die Ames Delta Projektentwicklungsgesellschaft mbH hat nach der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch beide Vertragsparteien der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine an keine Bedingungen geknüpfte Bankgarantie über den vereinbarten Kautionsbetrag zu übergeben, mit der die Bank sich verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf alle Einreden und Einwendungen, den vereinbarten Kautionsbetrag zu bezahlen. Die Bankgarantie ist vorerst befristet mit 31.12.2022.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darf die Bankgarantie ausschließlich dann ausnützen, wenn die Ames Delta Projektentwicklungsgesellschaft mbH ihrer Verpflichtung zur Grünraumgestaltung nicht, nur teilweise oder aber nicht fristgerecht nachkommt.

Für den Fall, dass die Ames Delta Projektentwicklungsgesellschaft mbH ihre Verpflichtung zur Grünraumgestaltung nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt und die Bankgarantie von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch genommen wird, hat diese die Erlöse zweckgebunden für die Vornahme der Grünraumgestaltung bei den vereinbarungsgegenständlichen Grundstücken zu verwenden.

Die Kosten der Bankgarantie trägt die Ames Delta Projektentwicklungsgesellschaft mbH.

Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann eine Verlängerung der Frist zur Vornahme der Grünraumgestaltung unter der Bedingung gewährt werden, dass auch die Laufzeit der Bankgarantie



entsprechend verlängert wird. Berücksichtigungswürdig sind ausschließlich vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretende Gründe. Jede Fristverlängerung ist zur Rechtsgültigkeit vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu beschließen.

4.

Sonstiges

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten der Ames Delta Projektentwicklungsgesellschaft mbH auf ihre Rechtsnachfolger über.

Die Ames Delta Projektentwicklungsgesellschaft mbH verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck in Einklang gebracht werden kann.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und derselben Unterfertigung wie dieser Vertrag.

Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieser Vereinbarung trägt die Ames Delta Projektentwicklungsgesellschaft mbH.

Diese Vereinbarung wird einfach errichtet; das Original verbleibt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, die Ames Delta Projektentwicklungsgesellschaft mbH erhält eine Kopie.



Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in seiner Sitzung vom 29.10.2020 beschlossen.

Klagenfurt am Wörthersee, am.....

Für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee:

Die Bürgermeisterin:

.....

Stadtsenatsmitglied:

.....

Magistratsdirektor:

.....

Klagenfurt am Wörthersee, am

Für die Ames Delta Projektentwicklungsgesellschaft mbH:

DI Andreas Messner (Geschäftsführer)

Eschenhof

Biobaumschule u. naturnahe Gartengestaltung
Dipl.-Ing. Klaus Zumloh
A-9300 St.Veit/Glan - Treffelsdorfer Straße 53

Ames Delta
Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Feldkirchener Straße 140

9020 Klagenfurt a.W.

Angebot-Nr.: 29

Projekt-Nr.: 283

Kunden-Nr.: 10895

Datum: 23.07.2020

Seite 1

A) Einreichung Billa u. Schulungszentrum Pischeldorfer

Kostenschätzung

Bei Rückfragen bitte
Angebot-Nr. angeben

Pos	Bezeichnung	Menge	EH	EP/EUR	GP/EUR
1.	Pflanzenlieferung				
	Parkplatzbäume				
1.1	Fraxinus pennsylvanica 'Summit' Esche 18 - 20 Hochstamm 3 x v mDb m. dgh. Leittrieb	12,00	Stk.	510,00	6 120,00
1.2	Acer campestre 'Elsrijk' Feld-Ahorn 'Elsrijk' 18- 20 Hochstamm 3 x v mDb m. dgh. Leittrieb	2,00	Stk.	820,00	1 640,00
1.3	Ulmus 'Sapporo Autumn Gold' Ulme 18-20 Hochstamm 3 x v mDb m. dgh. Leittrieb	2,00	Stk.	1 020,00	2 040,00
	Ersatzbäume				
1.4	Fraxinus pennsylvanica 'Summit' Esche 18-20 Hochstamm 3 x v mDb m. dgh. Leittrieb	4,00	Stk.	510,00	2 040,00
1.5	Ulmus 'Sapporo Autumn Gold' Ulme 18-20 Hochstamm 3 x v mDb m. dgh. Leittrieb	2,00	Stk.	1 020,00	2 040,00
1.6	Quercus rubra Rot-Eiche 18-20 Hochstamm 3 x v mDb m. dgh. Leittrieb	2,00	Stk.	540,00	1 080,00

Pos.	Bezeichnung	Menge	EH	EP/EUR	GP/EUR
					Übertrag: 14 960,00 EUR
1.7	Quercus cerris Zerr-Eiche 18-20 Hochstamm 3 x v.mDb m. dgh. Leittrieb	2,00	Stk.	580,00	1 160,00
1.8	Sträucher Deutzia 'Mont Rose' Rosendeutzie 100- 125 mB	8,00	Stk.	45,00	360,00
1.9	Kolkwitzia amabilis Perlmutterstrauch 100- 125 mB	8,00	Stk.	45,00	360,00
1.10	Spiraea cinerea 'Grefsheim' Weiße Rispen-Spiere 100- 125 mB	8,00	Stk.	45,00	360,00
1.11	Weigela 'Bristol Ruby' Weigelie 100- 125 mB	8,00	Stk.	45,00	360,00
1.12	Cornus mas 'Schönbrunner Gourment Dirndl' Frucht-Dirndlstrauch 100- 125 mB	8,00	Stk.	65,00	520,00
Summe Titel: Pflanzenlieferung					18 080,00
2.	Pflanzarbeiten				
2.1	Pflanzgruben 2,00 x 2,00 x 1,25 m ausheben und Aushubmaterial im Gelände einbauen.	26,00	Stk.	70,00	1 820,00
2.2	Sandige durchlässige Pflanzerde liefern und einbauen	150,000	m3	50,00	7 500,00
2.3	** Alternativposition ** Baumpflanzsubstrat bestehend aus Lavabruch, Feinighumus und Kantkornsotter liefern und einbauen.	150,000	m3	112,00	(16 800,00)
2.4	Bäume in bestehende Pflanzgruben mit Lkw + Hebekran setzen, Beigabe von Dünger 15 kg Biofert/ je Baum, Dreibock-Verankerung herstellen und Bäume befestigen sowie einmalig anwässern.	26,00	Stk.	170,00	4 420,00

Pos	Bezeichnung	Menge	EH	EP/EUR	GP/EUR
-----	-------------	-------	----	--------	--------

Übertrag: 31 820,00 EUR

2 5	Sträucher fachgerecht einpflanzen, Beigabe von Dünger 1 kg Biofert/ je Strauch sowie einmalig anwässern.	40,00	Stk.	45,00	1 800,00
-----	--	-------	------	-------	----------

Summe Titel: Pflanzarbeiten 15 540,00

3. Pflegearbeiten

3.1	Fertigstellungspflege für 1 Jahr Jungbaumerziehungsschnitt, Bäume regelmäßig alle 14 Tage wässern (Wasser kostenlos im Umkreis von 80 m mit genügendem Wasserdruck beigestellt), unerwünschten Bewuchs entfernen und bei Bedarf nachdüngen. Abrechnung als Pauschale für 1 Jahr.	1,00	Pau	7 200,00	7 200,00
-----	--	------	-----	----------	----------

Summe Titel: Pflegearbeiten 7 200,00

Zusammenstellung:

Nettosumme:	40 820,00
Zuzüglich 20,00 % MwSt	8 164,00
Gesamtsumme:	EUR 48 984,00

DIPL.-ING KLAUS SCHULZE ZUMLOH
 9300 St. Veit / Glan
 Treibacher Str. 83
 0664 / 911 62 21
 klaus.zumloh@aon.at

Anlage 18/10P48



Mag. Zl.: PL – 34/631/2019 (5)

Klagenfurt am Wörthersee, 29.10.2020

Zweite Änderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Fachmarktzentrum Pischeldorfer Straße“

Lfd. Nr. 22A/D5/2018

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 29.10.2020, mit welcher die Verordnungen des Gemeinderates vom 21. Juli 2009, Mag. Zl. PL-34/366/2008, integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Fachmarktzentrum Pischeldorfer Straße“, lfd. Nr. 48/D5/2006 sowie vom 23. Juni 2015, Mag. Zl. PL-34/240/2011(1), Änderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Fachmarktzentrum Pischeldorfer Straße“, lfd. Nr. 41A/D5/2010, geändert werden.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Grundstücke Nr. 453/22, 453/23, 453/25, 453/26, 453/27, 453/29, 453/40 und 453/41, alle KG 72198 Welzenegg, mit einer Fläche von 22.815 m².
- (2) Integrierenden Bestandteil der Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen vom 03.12.2019, geändert am 30.09.2020.

§ 2 Flächenwidmungsplan

Der Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird insofern geändert, als unter Punkt:

22A/D5/2018 die Umwidmung der Grundstücke Nr. 453/23 und 453/26, je KG 72198 Welzenegg, von „Bauland – Geschäftsgebiet“ in „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung: Einkaufszentrum der Kategorie I“ im Ausmaß von 6.200 m² festgelegt wird.

Darüber hinaus bleibt der Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee innerhalb des Geltungsbereiches (Planungsraumes) unverändert, als für die Grundstücke Nr. 453/22, 453/27 und 453/29, alle KG 72198 Welzenegg, die Flächenwidmung „Bauland – Geschäftsgebiet“, für einen Teil des Grundstückes Nr. 453/25 KG 72198 Welzenegg die Flächenwidmung „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung: Einkaufszentrum der Kategorie II“, für das Gst. Nr. 453/41 und einen Teil des Gst. Nr. 453/25 KG 72198 Welzenegg die Flächenwidmung „Verkehrsfläche“ sowie für das Grundstück Nr. 453/40 KG 72198 Welzenegg die Flächenwidmung „Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung: Einkaufszentrum der Kategorie I“ festgelegt ist.



§ 3 Bebauungsbestimmungen

- (1) Betreffend Mindestgröße der Baugrundstücke, bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke, Bebauungsweise und Bauhöhe (ausgedrückt durch die maximal zulässige Geschoßanzahl) gelten die für die Bauzone 5 gemäß § 2 der Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016 festgelegten Bestimmungen.
- (2) Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen entsprechen dem vorgelagerten öffentlichen Gut der Pischeldorfer Straße, der Irnigstraße, der Dessauer Straße sowie der Welzenegger Straße und sind zeichnerisch dargestellt.
- (3) Die Begrenzung der Baugrundstücke ist zeichnerisch dargestellt.
- (4) Die Baulinien, das sind die Grenzlinien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, sind für die Bereiche 2, 3 und 4 lt. zeichnerischer Darstellung „Teilbebauungsplan“ vom 03.12.2019 zeichnerisch dargestellt. Über die Baulinien hinaus dürfen Immissionsschutzeinrichtungen bis an die Baugrundstücksgrenzen heranreichen. Darüber hinaus dürfen für Verkaufslokale typische Nebenobjekte, wie z.B. Einkaufswagenabstellanlagen und Mülllagerräume die Baulinien innerhalb des Baugrundstückes überragen.
Im Bereich 1 lt. zeichnerischer Darstellung „Teilbebauungsplan“ vom 03.12.2019 gelten betreffend Baulinien die im § 4 der Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016 festgelegten Bestimmungen.
- (5) Im Bereich 2 ist Art der Nutzung der Gebäude festgelegt für „Verkaufslokale des Einzelhandels und zugehörige bauliche Anlagen für nachstehend angeführte Warengruppen:
 - Drogeriewaren, Parfums, Kosmetika
 - Oberbekleidung, Wäsche, Strümpfe, sonstige Bekleidung, Haus- und Heimtextilien (ohne Teppiche und Bodenbeläge), Stoffe, Kurzwaren, Handarbeitsbedarf
 - Schuhe
 - nicht innenstadtrelevante Warensortimente
 - sowie Dienstleistungen.“Im Bereich 3 ist Art der Nutzung der Gebäude festgelegt für „Verkaufslokale des Einzelhandels“
Im Bereich 4 wird die Art der Nutzung der Gebäude festgelegt für „Verkaufslokale des Einzelhandels mit Kernsortiment Lebensmittel, Verwaltungs- und Schulungseinrichtungen für Mitarbeiter solcher Handelsbetriebe sowie Dienstleistungsbetriebe“.
- (6) Das Höchstausmaß der zulässigen wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche für ein Einkaufszentrum der Kategorie II ist für den Bereich 2 mit 1.850 m² festgelegt.
Das Höchstausmaß der zulässigen wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche für ein Einkaufszentrum der Kategorie I ist für den Bereich 3 mit 900 m² festgelegt.
Das Höchstausmaß der zulässigen wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche für ein Einkaufszentrum der Kategorie I wird für den Bereich 4 mit 1.000 m² festgelegt.

Zur Verkaufsfläche gehören die Flächen aller Räume, die für Kunden allgemein zugänglich sind, ausgenommen Stiegenhäuser, Gänge, Hausflure und Räume für Sanitäreinrichtungen sowie die Verkaufsflächen im Freien. Bei der Ermittlung wirtschaftlich zusammenhängender Verkaufsflächen sind die Verkaufsflächen mehrerer Betriebe des Handels zusammenzuzählen, wenn diese eine bauliche oder betriebsorganisatorische Einheit bilden.



Eine betriebsorganisatorische Einheit ist dann anzunehmen, wenn den einzelnen Verkaufslokalen eine gemeinsame bauliche Planung zugrunde liegt, die Verkaufslokale über gemeinsame Einrichtungen, wie insbesondere gemeinsame Parkplätze, Anlieferungseinrichtungen oder Sanitäranlagen verfügen oder eine gemeinsame Vermarktung der Verkaufslokale als einheitlicher Markt oder als einheitliches Shoppingcenter erfolgt.

Die Parkplätze der unterschiedlichen betriebsorganisatorischen Einheiten sind durch Poller, Grünstreifen und/oder Baumpflanzungen zu trennen.

- (7) In den Bereichen 2, 3 und 4 darf jeweils ein Pylon errichtet werden. Die Pylone dürfen die Baulinien innerhalb des Baugrundstückes überragen. Die maximal zulässige Höhe der Pylone wird mit 7,0 m, die maximal zulässige Breite mit 2,0 m festgelegt.
- (8) Geschäftsstättenbezeichnungen, die am Gebäude befestigt sind, dürfen die Dachoberkante bzw. Attikaoberkante nicht überragen.
- (9) Die Dächer neu zu errichtender Gebäude sind als extensive Gründächer auszuführen.
- (10) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016.

§ 4 Grünanlagen

- (1) In den Fällen einer Neubebauung oder weitreichenden Änderung der Bestandsbebauung auf Grundflächen des Geltungsbereiches (Planungsraumes) ist eine ansprechende und dem urbanen Hitzeinseleffekt (sommerliche Überhitzung verbauter bzw. versiegelter städtischer Räume) entgegenwirkende, fachgerechte Durchgrünung mit standorttypischen Baum- und Strauchpflanzen herzustellen. Vorrangig sind großkronige Laubbäume (Stammumfang mind. 20 cm, gemessen in einem Abstand von 1,0 m über Terrain) zu pflanzen. Bei linearen Baumpflanzungen darf der Stammabstand der Bäume max. 8,0 m betragen.
- (2) Auf den Pkw-Stellplatzflächen im Freien ist zumindest je 6 Pkw-Stellplätze ein Laubbaum (ortstypische Baumarten mit einem Stammumfang von mind. 20 cm, gemessen in einem Abstand von 1,0 m über Terrain) zu pflanzen. Die Bäume müssen den Pkw-Stellflächen zugeordnet sein.
- (3) Im Zuge von Baueinreichungen (Neubebauung oder weitreichende Änderung der Bestandsbebauung) ist zur Sicherstellung der Umsetzung der in den Absätzen (1) und (2) formulierten Bestimmungen eine entsprechende Fachplanung vorzulegen, welche auch die erforderlichen Maßnahmen zur Standortvorbereitung (Wurzelaumvolumen, Substrat) beinhaltet.
- (4) Sollte ein Baum entfernt werden müssen (z.B. wegen Schäden durch Krankheit, Unfall, Grabung etc.), ist er in gleicher Qualität zu ersetzen.



§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Piechl', is written over the text 'Der Abteilungsleiter:'. The signature is fluid and cursive.

Dipl.-Ing. Robert Piechl

INTEGRIERTE FLÄCHENWIDMUNGS- UND BEBAUUNGSPLANUNG
LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERRSEE

Katastralgemeinde: **WELZENEGG**
 Grundstücks Nr.: 453/22, 453/23, 453/25, 453/26, 453/27, 453/29, 453/40, 453/41

MA 10 1000/1000
 ZZA 2018 D6
 Maßstab: 1:1000 vom 08.06.2020
 geändert am 08.06.2020

Kundmachung vom **08.06.2020** bis **08.06.2020** Gemeinderatsbeschluss vom

**Fachmarktzentrum Pischeldorfstraße
 TEILBEBAUUNGSPLAN**

LEGENDE

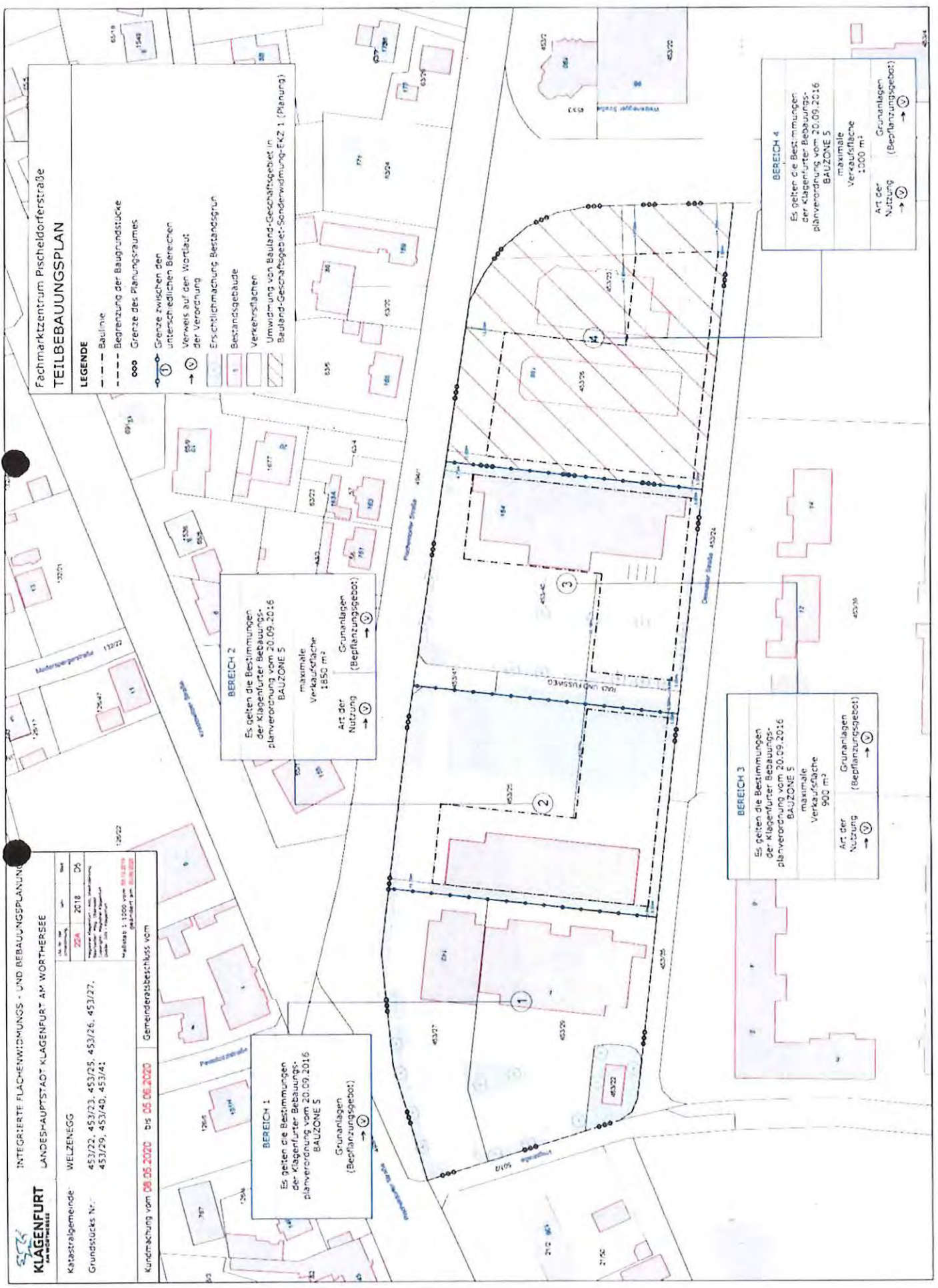
- Baulinie
- - - - - Begrenzung der Baugrundstücke
- ooo Grenze des Planungsraumes
- ① Grenze zwischen den unterschiedlichen Bereichen
- ➔ Verweis auf den Wortlaut der Verordnung
- ② Erschließung Bestandsgrün
- ③ Bestandsgebäude
- ④ Verkehrsflächen
- ⑤ Umwidmung von Bauland-Geschäftsgebiet in Bauland-Geschäftsgebiet-Sonderwidmung-EKZ 1 (Planung)

BEREICH 1
 Es gelten die Bestimmungen der Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016
BAUZONE 5
 Grundanlagen (Bepflanzungsgebot) ➔ ④

BEREICH 2
 Es gelten die Bestimmungen der Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016
BAUZONE 5
 maximale Verkaufsfläche 1850 m²
 Art der Nutzung ➔ ④
 Grundanlagen (Bepflanzungsgebot) ➔ ④

BEREICH 3
 Es gelten die Bestimmungen der Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016
BAUZONE 5
 maximale Verkaufsfläche 900 m²
 Art der Nutzung ➔ ④
 Grundanlagen (Bepflanzungsgebot) ➔ ④

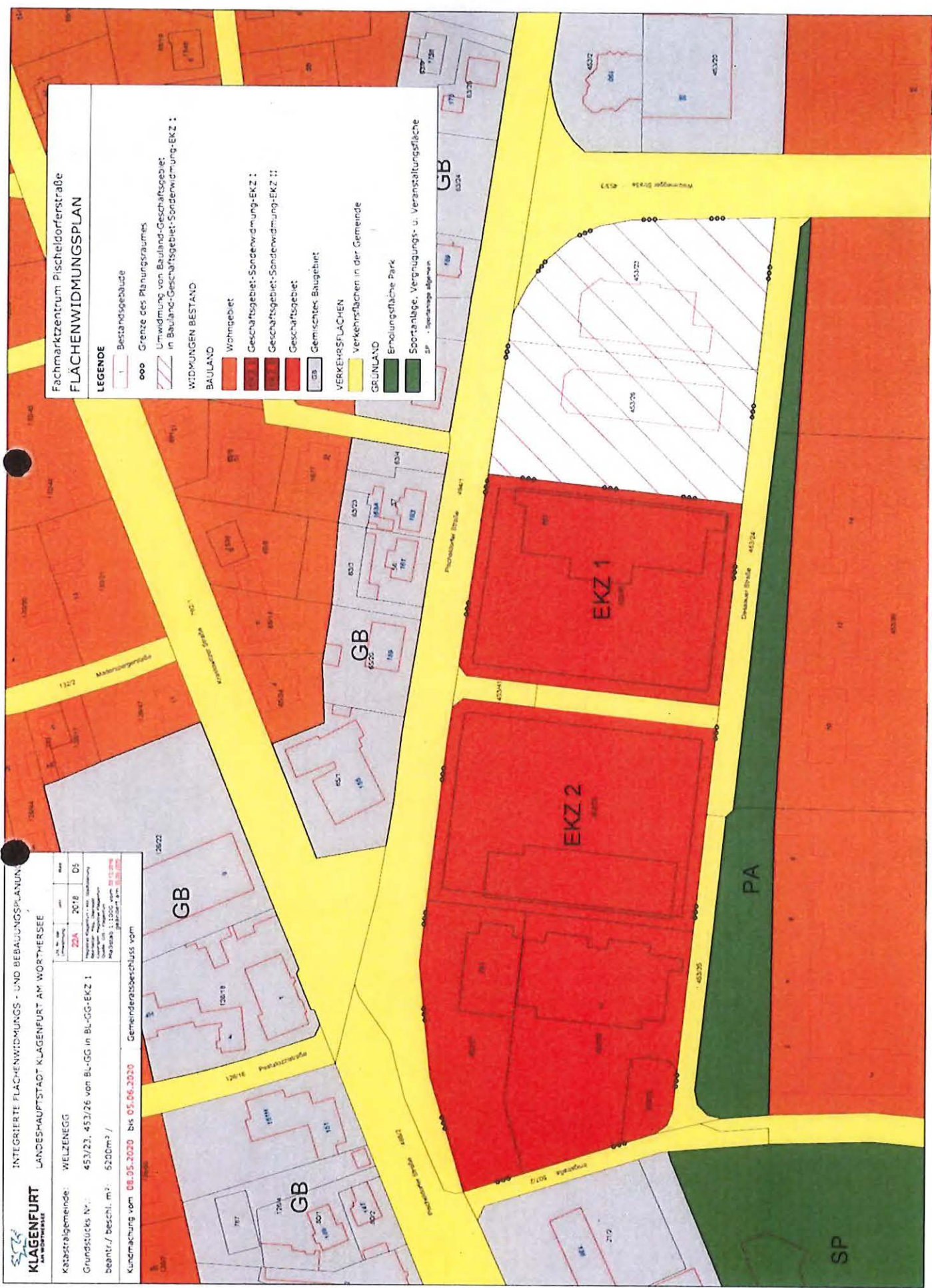
BEREICH 4
 Es gelten die Bestimmungen der Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016
BAUZONE 5
 maximale Verkaufsfläche 1000 m²
 Art der Nutzung ➔ ④
 Grundanlagen (Bepflanzungsgebot) ➔ ④



INTEGRIERTE FLÄCHENWIDMUNGS- UND BEBAUUNGSPLANUNG
LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERRSEE
 Katastralgemeinde: WELZENEGG
 Grundstücks N.º: 453/23, 453/26 von BL-OG-EKZ 1
 beantr./ beschl. m²: 5200m² /
 Kundmachung vom 08.05.2020 bis 05.06.2020 Gemeinderatsbeschluss vom

Fachmarktzentrum Pischeldorfstraße
FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

LEGENDE
 1 Bestandsgebäude
 ooo Grenze des Planungsraumes
 // Umwidmung von Bauland-Geschäftsgebiet in Bauland-Geschäftsgebiet-Sonderwidmung-EKZ 1
WIDMUNGEN BESTAND
BAULAND
 Wohngebiet
 Geschäftsgebiet-Sonderwidmung-EKZ 1
 Geschäftsgebiet-Sonderwidmung-EKZ 2
 Geschäftsgebiet
 Gemischtes Baugebiet
VERKEHRSFÄCHEN
 Verkehrsflächen in der Gemeinde
GRÜNLAND
 Erholungsfläche Park
 Sportanlage, Vergnügungs- u. Veranstaltungfläche
 SP - Sportanlage abgegrenzt





Mag. Zl. – PL 34/120/2020

Klagenfurt am Wörthersee, 20. Oktober 2020

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee

Änderung des Bebauungsplanes vom 27.5.1981 für die Baufläche .24/1, KG Klagenfurt, Kardinalplatz 8

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 20.10.2020

Auf Grund der §§ 24 bis 26 iVm §13 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000 wird verordnet:

Artikel I

Für die durch die Baufläche .24/1, KG Klagenfurt, repräsentierte Fläche wird in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festgelegt:

1. Die Mindestgröße des Baugrundstückes muss 500 m² betragen.
2. Die bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes beträgt GFZ max. = 3,6
3. Als Bauungsweise wird die geschlossene Bauungsweise festgelegt.
4. Die Geschoßanzahl wird mit maximal 4 Geschoßen über dem Niveau des Kardinalplatzes festgelegt.
5. Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut des vorgelagerten Kardinalplatzes, der Bäcker- und der Spitalgasse.
6. Die Baulinien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, sind zeichnerisch dargestellt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016). Ausgenommen davon werden die Bestimmungen nach § 1 Abs 2 lit g) und h).

Artikel II

Die zeichnerische Darstellung vom 16.4.2020 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN

vom 27.05.1981

Kardinalplatz 8

Baufläche . 24/1, KG Klagenfurt

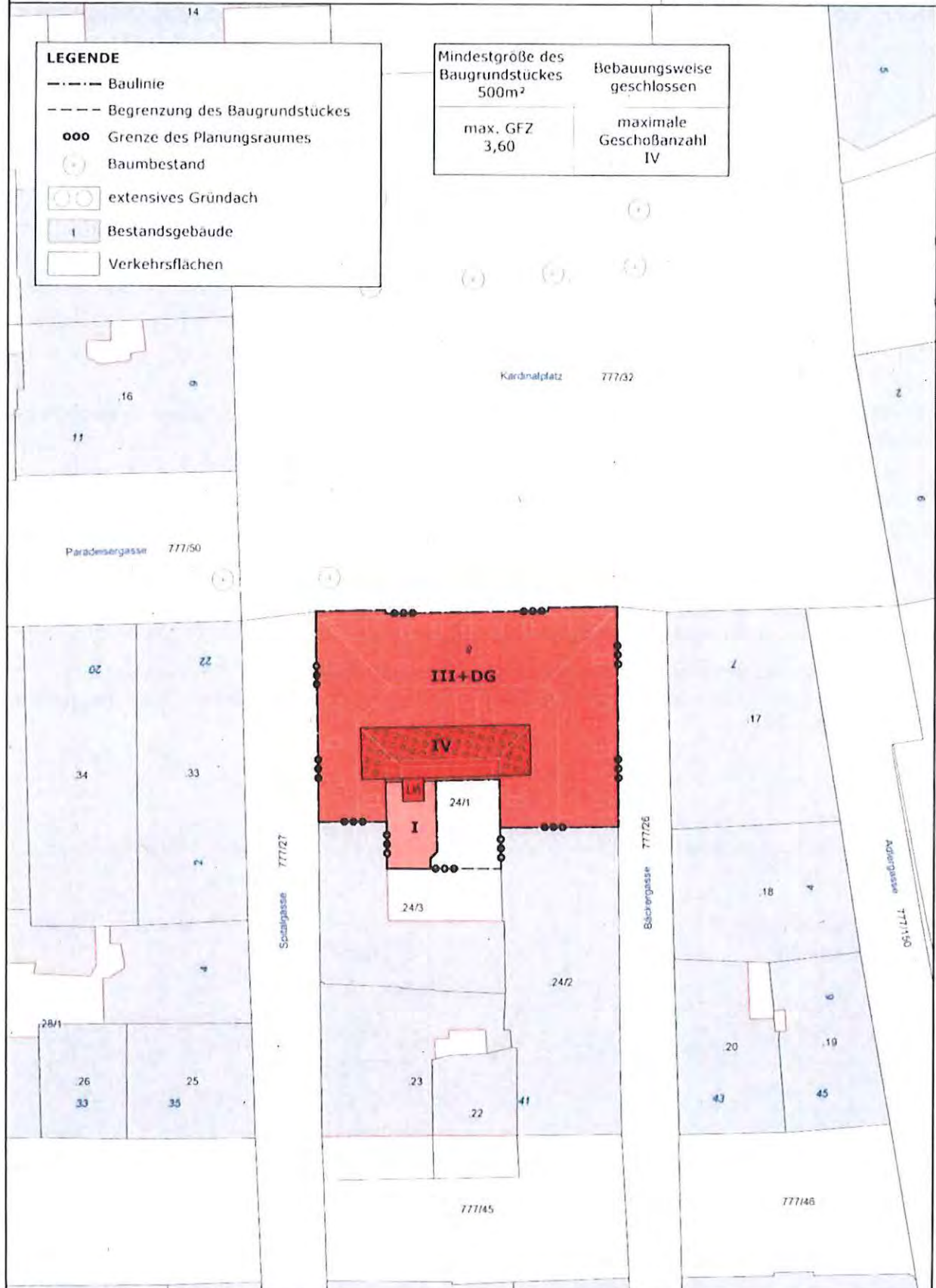
Datum: 16.04.2020

Maßstab: 1 : 500

LEGENDE

- Baulinie
- Begrenzung des Baugrundstückes
- ooo Grenze des Planungsraumes
- ⊙ Baumbestand
- ⊙ extensives Gründach
- I Bestandsgebäude
- Verkehrsflächen

Mindestgröße des Baugrundstückes 500m ²	Bebauungsweise geschlossen
max. GFZ 3,60	maximale Geschoßanzahl IV





Mag. Zl. – PL 34/121/2020

Klagenfurt am Wörthersee, 20. Oktober 2020

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee

Änderung des Bebauungsplanes vom 15. Jänner 1948 (Hoffmannplan) für die Baufläche .352 und

Änderung des Teilbebauungsplanes vom 7.3.2019 für die Baufläche .353, alle KG Klagenfurt

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 20.10.2020

Auf Grund der §§ 24 bis 26 iVm §13 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000 wird verordnet:

Artikel I

Für die durch die Baufläche .352 und die Baufläche .353, KG Klagenfurt, repräsentierte Fläche wird in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festgelegt:

1. Die Mindestgröße des Baugrundstückes muss 400 m² betragen.
2. Die bauliche Ausnutzung im Teilbereich A für die Baufläche .352 beträgt GFZ max. = 4,3
3. Die bauliche Ausnutzung im Teilbereich B für die Baufläche .353 beträgt GFZ max. = 4,9
4. Als Bauweise wird die geschlossene Bauweise festgelegt.
5. Die Geschoßanzahl im Teilbereich A wird mit maximal 4 Vollgeschoßen + 2 Dachgeschoßen festgelegt (siehe zeichnerische Darstellung).
6. Die Geschoßanzahl im Teilbereich B wird mit maximal 4 Vollgeschoßen + 1 Dachgeschoß festgelegt (siehe zeichnerische Darstellung).
7. Die maximale Traufenhöhe im Teilbereich A am Alten Platz wird mit 459,04 Meter über Adria sowie am Pfarrplatz mit 455,90 Meter über Adria festgelegt.
8. Die maximale Traufenhöhe im Teilbereich B am Alten Platz und an der Alten Rathausgasse wird mit 457,61 Meter über Adria sowie am Pfarrplatz mit 455,66 Meter über Adria festgelegt.
9. Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut des Alten Platzes, der Alten Rathausgasse sowie des Pfarrplatzes.
10. Das Ausmaß der maximal zulässigen Verkaufsfläche gemäß § 9 K-GplG wird mit 2.200 m² festgelegt.
11. Die Baulinien (schwarz), das sind die Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, und die Begrenzung des Baugrundstückes sind zeichnerisch dargestellt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016).

Artikel II

Die zeichnerische Darstellung vom 12.5.2020 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN

vom 15.01.1948 (Hoffmannplan)

Alter Platz 34 und 35

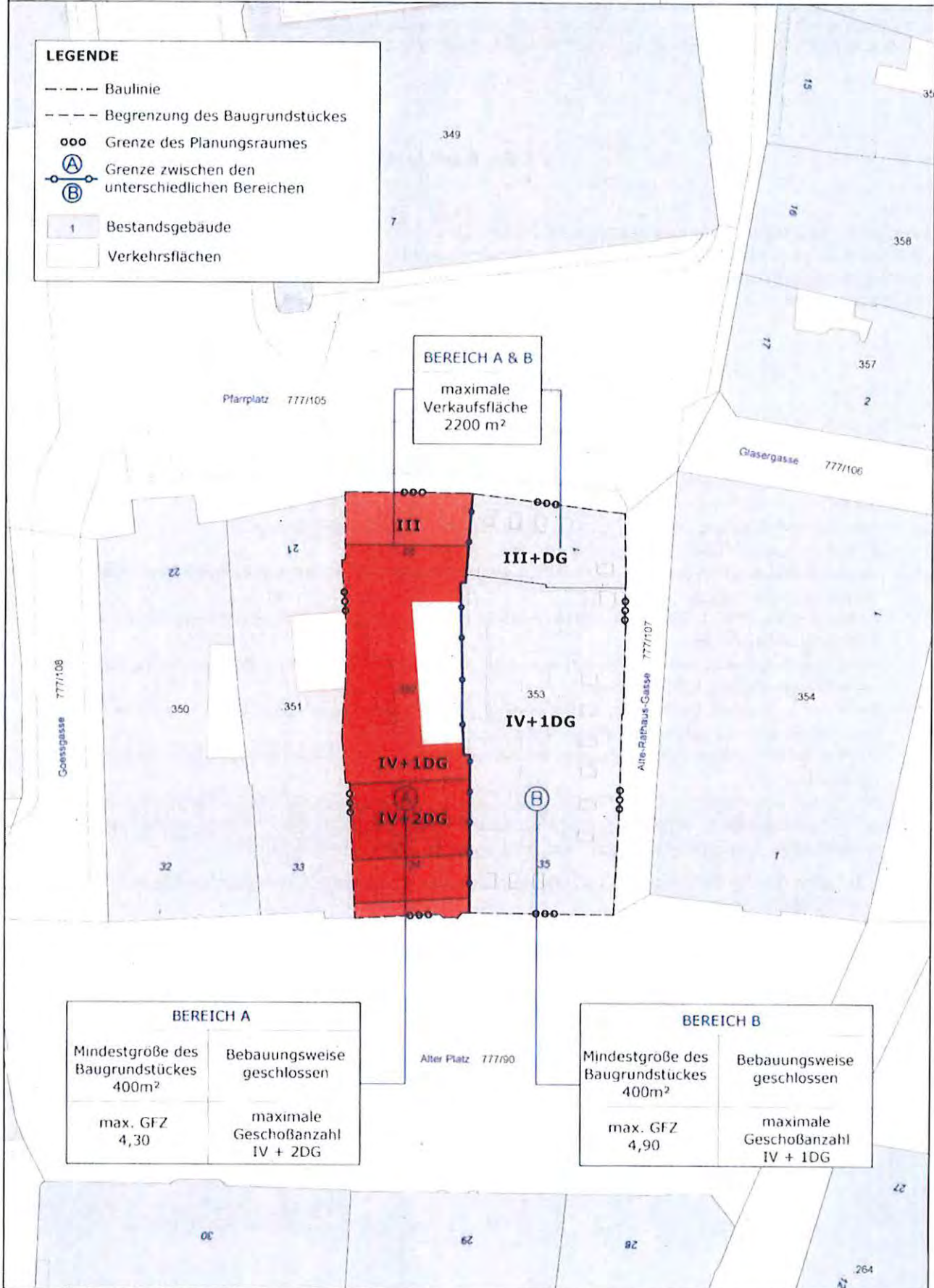
Baufläche .352, .353 KG Klagenfurt

Datum: 12.05.2020

Maßstab: 1 : 500

LEGENDE

- Baulinie
- - - - - Begrenzung des Baugrundstückes
- ooo Grenze des Planungsraumes
- ⊕ Grenze zwischen den unterschiedlichen Bereichen
- 1 Bestandsgebäude
- Verkehrsflächen



BEREICH A & B
maximale Verkaufsfläche 2200 m²

BEREICH A	
Mindestgröße des Baugrundstückes 400m ²	Bebauungsweise geschlossen
max. GFZ 4,30	maximale Geschoßanzahl IV + 2DG

BEREICH B	
Mindestgröße des Baugrundstückes 400m ²	Bebauungsweise geschlossen
max. GFZ 4,90	maximale Geschoßanzahl IV + 1DG

Anlage 21/TOP 51



Mag. Zl. – PL 34/162/2020

Klagenfurt am Wörthersee, 20. Oktober 2020

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee
Festlegung eines Teilbebauungsplanes für das Grundstück Nr. 174, KG Klagenfurt, Theaterplatz 2

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 20.10.2020
Auf Grund der §§ 24 bis 26 iVm §13 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000 wird verordnet:

Artikel I

Für die durch das Grundstück Nr. 174, KG Klagenfurt, repräsentierte Fläche wird in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festgelegt:

1. Die Mindestgröße des Baugrundstückes muss 1.000 m² betragen.
2. Die bauliche Ausnutzung für das Grundstück Nr. 174 beträgt GFZ max. = 0,8
3. Als Bauweise wird die geschlossene Bauweise festgelegt.
4. Die Geschoßanzahl wird mit maximal 2 Vollgeschoßen + 1 Dachgeschoß festgelegt (siehe zeichnerische Darstellung).
5. Die charakteristischen Fassadendetails, wie Putzdekore, Sprossenfenster und Portale sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen.
6. Die maximale Traufenhöhe am Theaterplatz wird mit 452,70 Meter über Adria festgelegt.
7. Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut des Theaterplatzes.
8. Die Baulinien (schwarz), das sind die Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, und die Begrenzung des Baugrundstückes sind zeichnerisch dargestellt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016).

Artikel II

Die zeichnerische Darstellung vom 16.4.2020 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

ÄNDERUNG

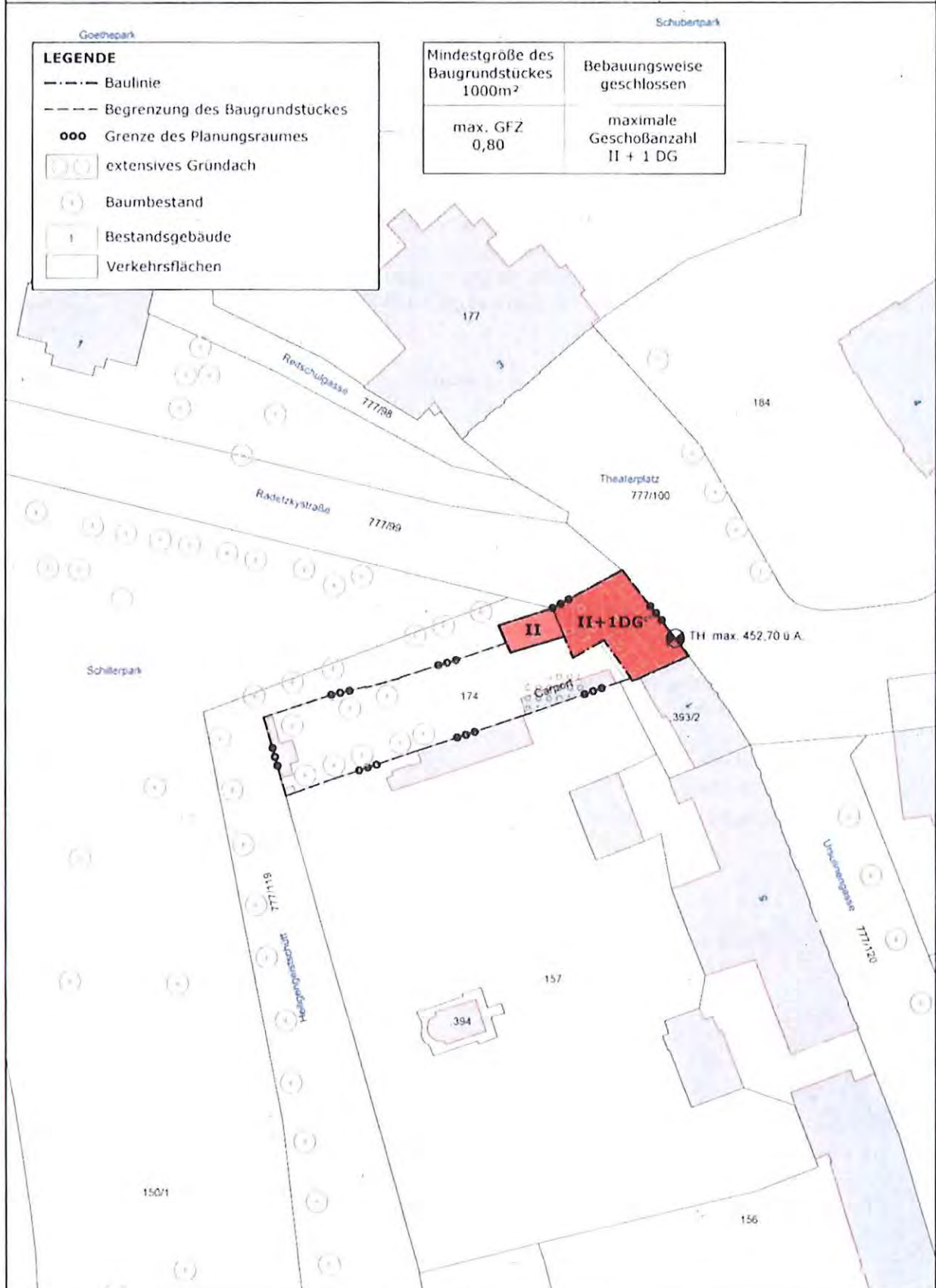
BEBAUUNGSPLAN

Theaterplatz 2
Grundst. 174, KG Klagenfurt

von 1948
(Hoffmanplan)

Bearbeiter: DI Wald
Copyright: Magistrat Klagenfurt
Quelle: GIS - Klagenfurt

Datum: 16.04.2020
Maßstab: 1 : 1.000





Mag. Zl. – PL 34/392/2020

Klagenfurt am Wörthersee, 20. Oktober 2020

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee

Festlegung eines Teilbauungsplanes für die Baufläche .1161, KG Klagenfurt, Sterneckstraße 10

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 20.10.2020
Auf Grund der §§ 24 bis 26 iVm §13 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000 wird verordnet:

Artikel I

Für die durch für die Baufläche .1161, KG Klagenfurt, repräsentierte Fläche wird in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festgelegt:

1. Die Mindestgröße des Baugrundstückes muss 400 m² betragen.
2. Die bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes beträgt GFZ max. = 2,4
3. Als Bauweise wird die offene und geschlossene Bauweise festgelegt.
4. Die Geschoßanzahl wird mit maximal 3 Vollgeschoßen (siehe zeichnerische Darstellung).
5. Die maximale Traufhöhe an der Sterneckstraße wird mit 16,00 Meter festgelegt.
6. Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut der Khevenhüller- und Sterneckstraße.
7. Die Baulinien (schwarz), das sind die Grenzl意思en auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, und die Begrenzung des Baugrundstückes sind zeichnerisch dargestellt.
8. Über die Baulinie dürfen Nebengebäude und Technikräume bis an die Grundgrenze heranragen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016), ausgenommen davon §1(2) lit g).

Artikel II

Die zeichnerische Darstellung vom 2.4.2020 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter:


Dipl.-Ing. Robert Piechl

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

TEILBEBAUUNGSPLAN

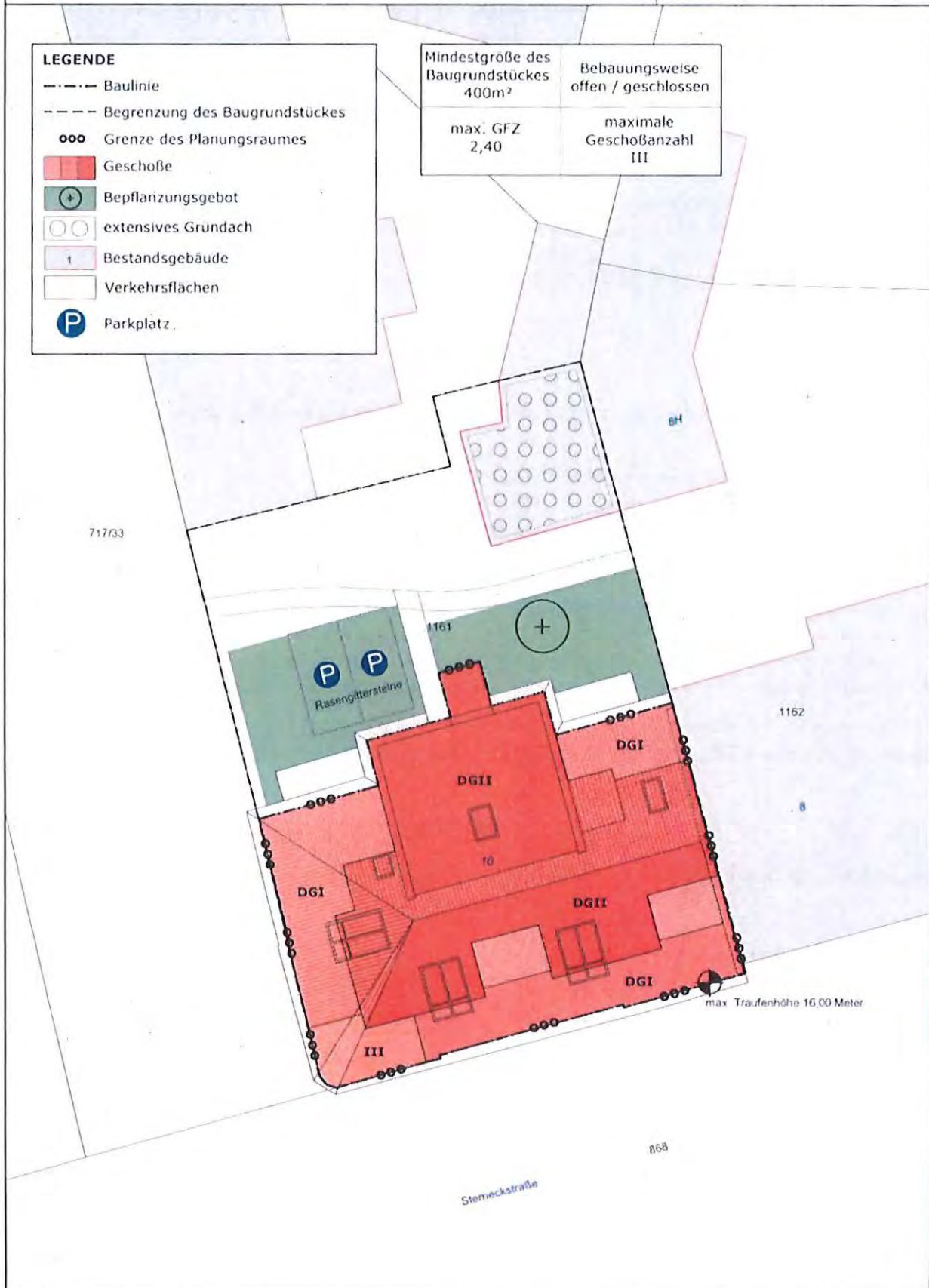
Sterneckstraße 10
Baufläche .1161, Kg Klagenfurt

Datum: 02.04.2020
Maßstab: 1 : 250

LEGENDE

- Baulinie
- - - - - Begrenzung des Baugrundstückes
- ooo Grenze des Planungsraumes
- Geschoße
- ⊕ Bepflanzungsgebot
- extensives Grunddach
- 1 Bestandsgebäude
- Verkehrsflächen
- P Parkplatz

Mindestgröße des Baugrundstückes 400m ²	Bebauungsweise offen / geschlossen
max. GFZ 2,40	maximale Geschoßanzahl III





Mag. Zl. – PL 34/406/2020

Klagenfurt am Wörthersee, 20. Oktober 2020

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee

Festlegung eines Teilbebauungsplanes für das Grundstück Nr. 572/7 und die Baufläche .1257, KG Klagenfurt
Ankershofenstraße 28

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 20. 10. 2020

Auf Grund der §§ 24 bis 26 iVm §13 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000 wird verordnet:

Artikel I

Für die durch das Grundstück Nr. 572/7 und die Baufläche .1257, KG Klagenfurt, repräsentierte Fläche wird in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festgelegt:

1. Die Mindestgröße des Baugrundstückes muss 400 m² betragen.
2. Maximal zulässige bauliche Geschoßflächenzahl (GFZ) = 0,8
3. Als Bauweise wird die offene und geschlossene Bauweise festgelegt.
4. Die maximal zulässige Geschoßanzahl wird mit 3 Vollgeschoßen + 1 Dachgeschoß über dem Niveau der Ankershofenstraße festgelegt.
5. Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut der vorgelagerten Ankershofenstraße.
6. Die Baulinien (schwarz), das sind die Grenzl意思en auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, und die Begrenzung des Baugrundstückes sind zeichnerisch dargestellt. Über die Baulinie dürfen Nebengebäude, Tiefgaragen, Garagengebäude, Carports, Technikräume bis an die Grundgrenze heranragen. Balkone und Wintergärten dürfen hofseitig und anrainerseitig die Baulinie um maximal 1,80 m überragen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016).

Artikel II

Die zeichnerische Darstellung vom 19.5.2020 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

BEBAUUNGSPLAN

Ankershofenstraße 28

Baufläche .1257, Grundstück 572/7, KG Klagenfurt

Datum: 19.05.2020

Maßstab: 1 : 500

LEGENDE

- Baulinie
- - - - - Begrenzung des Baugrundstückes
- ooo Grenze des Planungsraumes
- 1 Bestandsgebäude
- Verkehrsflächen

Mindestgröße des Baugrundstückes 400m ²	Bebauungsweise offen/geschlossen
max. GFZ 0,80	maximale Geschoßanzahl III+DG



Anlage 24 / TOP 54



Mag. Zl. – PL 34/534/2020

Klagenfurt am Wörthersee, 20. Oktober 2020

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee

Änderung des Teilbebauungsplanes vom 17.8.1976 für die Baufläche .1424/1 und Grundstücke Nr. 555/10, 555/14, alle KG Klagenfurt, Hans-Sachs-Straße 19 und 21

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 20.10.2020
Auf Grund der §§ 24 bis 26 iVm §13 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000 wird verordnet:

Artikel I

Für die durch die Baufläche .1424/1 und die Grundstücke Nr. 555/10, 555/14, alle KG Klagenfurt, repräsentierte Fläche wird in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festgelegt:

1. Die Mindestgröße des Baugrundstückes muss 1.000 m² betragen.
2. Die bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes GFZ beträgt max. = 1,5
3. Als Bauweise wird die offene und geschlossene Bauweise festgelegt.
4. Die Geschoßanzahl wird mit maximal 7 Vollgeschoßen festgelegt (siehe zeichnerische Darstellung). Technische Aufbauten und Technikräume dürfen die oberste Geschoßdecke überragen.
5. Die oberste Geschoßdecke über dem Sockelgeschoß beträgt maximal + 450,00 m über Adria.
6. Die oberste Geschoßdecke über dem siebengeschoßigen Wohnbaukörper beträgt maximal + 466,10 m über Adria.
7. Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut der Hans-Sachs-Straße.
8. Die Baulinien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, sind zeichnerisch dargestellt. Über die Baulinie dürfen Tiefgaragen, Nebengebäude, wie Technikräume, Radabstellanlagen, Müllhäuser, Fluchtwege u. Ä. bis an die Grundgrenze heranragen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016).

Artikel II

Die zeichnerische Darstellung vom 30.6.2020 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

ÄNDERUNG

TEILBEBAUUNGSPLAN

vom 17.08.1976

Hans-Sachs-Straße 19 u. 21



Baufläche .1424/1, Grundstücke 555/10, 555/14, KG Klagenfurt

Bearbeiter: DI Wald
Copyright: Magistrat Klagenfurt
Quelle: GIS - Klagenfurt

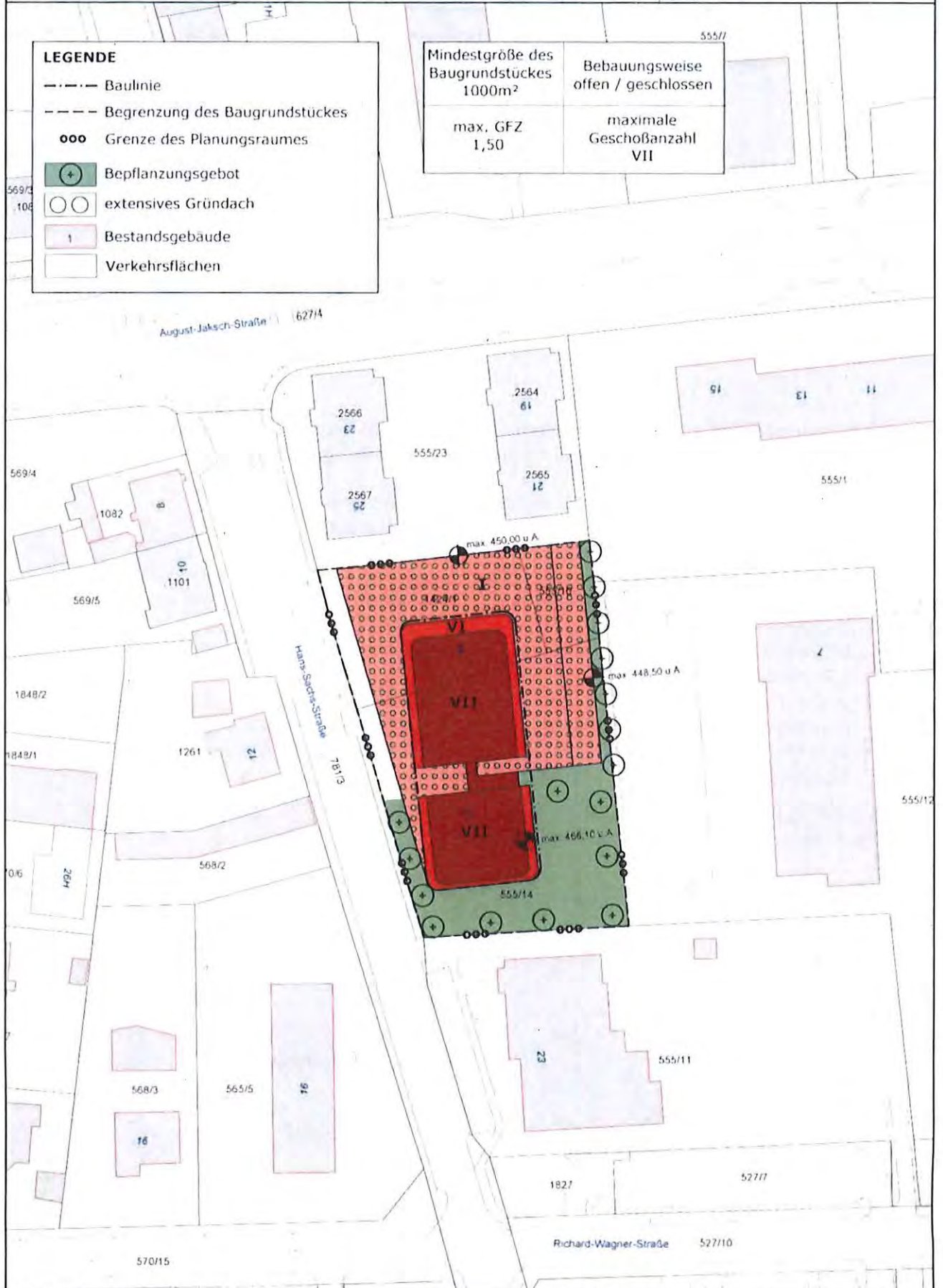
Datum: 30.06.2020

Maßstab: 1 : 1.000

LEGENDE

- Baulinie
- - - - - Begrenzung des Baugrundstückes
- ooo Grenze des Planungsraumes
-  Bepflanzungsgebot
-  extensives Gründach
-  Bestandsgebäude
-  Verkehrsflächen

Mindestgröße des Baugrundstückes 1000m ²	Bebauungsweise offen / geschlossen
max. GFZ 1,50	maximale Geschoßanzahl VII



Anlage 25/ TOP 56

**Leistungsvertrag
„Notschlafstelle Eggerheim“ für obdachlose und
wohnungslose Menschen**

auf der Grundlage
des Beschlusses der Kommission
vom 20. Dezember 2011
über die Anwendung von Artikel 106 Abs 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zu Gunsten
bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem
wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU vom 20. Dezember 2011)
- DAWI-Freistellungsbeschluss -

und der

Mitteilung der Kommission
über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf
Ausgleichsleistungen für die Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02 vom 11. Januar 2012)
- DAWI-Mitteilung -

1. Präambel

Der vorliegende privatrechtliche Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (im Folgenden „Stadt Klagenfurt“) und dem Kärntner Caritasverband für Wohlfahrtspflege und Fürsorge (im Folgenden „Caritas“) regelt einerseits das von der Caritas zu erbringende Leistungsangebot „Notschlafstelle Eggerheim“ und die von der Stadt Klagenfurt dafür zu leistenden Ausgleichszahlungen.

Die Stadt Klagenfurt wird durch die Bürgermeisterin Frau Dr. Maria-Luise Mathiaschitz vertreten.

Die Caritas wird durch den Direktor Herrn Mag. Ernst Sandriesser vertreten.

2. Gesetzliche Grundlagen / Vertragsinhalt

Die gesetzlichen Bestimmungen zu diesem Vertrag werden – im der Stadt Klagenfurt übertragenen Wirkungsbereich – durch § 20 Abs 1 und Abs 3 in Verbindung mit § 61 Abs 1 lit. S Kärntner Mindestsicherungsgesetz (K-MSG) LGBl. Nr. 15/2007 idgF. Geregelt.

Soziale Mindestsicherung kann gemäß § 20 K-MSG demnach

- zur Überwindung von Wohnungslosigkeit insbesondere im städtischen Bereich durch Vorsorge für besondere vorübergehende Wohnungsmöglichkeiten
- sowie bei anderen sozialen Schwierigkeiten durch die zur Erarbeitung neuer Lebensperspektiven erforderliche Beratung

gewährt werden.

Dieser Vertrag legt neben dem zu erbringenden Leistungsangebot außerdem Kriterien fest, anhand welcher die Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Leistung geprüft werden können. Integrierte Bestandteile dieses Vertrages sind folgende Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung (Art, Umfang und Qualität des Leistungsangebotes)
- Anlage 2: Kostenkalkulation (Investitionskosten und Kosten des laufenden Betriebes)

3. Betrautes Unternehmen, Leistung und Art der Gemeinwohlverpflichtung

Die Stadt Klagenfurt betraut die Caritas mit der Erbringung von (Sozial-)Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Zusammenhang mit der Überwindung von Wohnungslosigkeit im städtischen Bereich durch Vorsorge für besondere vorübergehende Wohnungsmöglichkeiten, und zwar mit der „Notschlafstelle Eggerheim“. Dabei handelt es sich um eine Unterstützungs- und Hilfsleistung für besonders hilfsbedürftige Personen, welche auf den sozialpolitischen Gemeinwohlverpflichtungen der Stadt Klagenfurt im Sinne des Punktes 2 beruhen.

Die Caritas verpflichtet sich, die unter Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) angeführten Leistungen nach Art, Umfang und Qualität zu erbringen. Dabei kann die Caritas im Rahmen von jährlichen Berichten in Form einer Leistungsabrechnung und eines Leistungsberichtes Änderungsvorschläge zu Arbeitsschwerpunkten und/oder Methoden im Zuge der

Leistungserbringung aus sozialarbeiterischer Sicht und mit entsprechender fachlicher Begründung aufzunehmen, welche als angenommen gelten, sofern die Stadt Klagenfurt die Änderungsvorschläge nicht binnen drei Wochen nach Kenntnis der Änderung ausdrücklich widerspricht.

Sollte sich eine Änderung der Aufgaben der Caritas ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.

Gemäß Art 106 Abs 2 AEUV, des DAWI-Freistellungsbeschlusses und der DAWI-Mitteilung sind die Dienstleistungen, mit denen die Caritas betraut ist, von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, dh die hierfür von der Stadt Klagenfurt zu erbringenden Ausgleichszahlungen (Punkt 5) sind mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission.

4. Zielgruppen

Das Leistungsangebot der „Notschlafstelle Eggerheim“ steht ausschließlich volljährigen Männern und Frauen zur Verfügung. Nicht-Zielgruppe sind Minderjährige, Familien mit Kindern sowie Personen mit illegalem Aufenthalt. ArmutsmigrantInnen und TouristInnen werden nur in akuten Notlagen kurzfristig aufgenommen.

5. Ausgleichszahlungen und Überkompensation

Die Stadt verpflichtet sich, der Caritas zur Erfüllung des Leistungsangebotes lt. Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) ein jährliches Leistungsentgelt in der Höhe von € 206.754,00 zu entrichten („Ausgleichszahlungen“). Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen. Das jährliche Leistungsentgelt wird seitens der Stadt jährlich gemäß Punkt 7 valorisiert. Die erstmalige Valorisierung erfolgt 2021.

Die Investitionskosten zur Errichtung der Notschlafstelle sind im jährlichen Leistungsentgelt enthalten und werden somit anteilig auf 10 Jahre über das jährliche Leistungsentgelt refundiert. Kündigt die Stadt Klagenfurt den Leistungsvertrag vor Ablauf von 10 Jahren auf, verpflichtet sich die Stadt Klagenfurt zur vollständigen Vergütung der Investitionskosten im Kalenderjahr der Kündigung. Von dieser Regelung ausgenommen ist gemäß Punkt 12 die außerordentliche Kündigung der Stadt Klagenfurt aus wichtigem Grund. Die Höhe der Investitionskosten sind in der Anlage 2 (Kostenkalkulation) ausgewiesen. Die Investitionskosten sind für das Funktionieren der gemeinwirtschaftlichen Dienstleistungen im Sinne des Punktes 3 erforderlich.

Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Die Nettokosten sind gemäß Art 5 der Freistellungsentscheidung berechnet. Die Ausgleichszahlungen der Stadt Klagenfurt darf ausschließlich zur Deckung der Kosten der in Punkt 3 dieses Vertrages benannten Aufgaben verwendet werden.

Für die Berechnung der Überkompensation gilt ein mehrjähriger Ansatz. Die Stadt Klagenfurt führt nach Ablauf jedes Geschäftsjahres (erstmalig für das Geschäftsjahr 2020) und am des Betrauungszeitraumes eine Kontrolle durch, ob eine Überkompensation vorliegt. Übersteigt eine Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, so kann die

Überkompensation auf das folgende Geschäftsjahr übertragen und von dem in diesem Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden (Art 6 Abs 2 des Beschlusses der Kommission Nr 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011 iVm Tz. 141 der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Anwendung der Vorschriften der Europäischen Union über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und insbesondere auf Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse vom 29. April 2013).

6. Vermeidung von Überkompensation und Rückerstattungsverpflichtungen

Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen keine Überkompensation für die Erfüllung der in Punkt 3 dieses Vertrages benannten Aufgaben entsteht, führt die Caritas jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der Mittel. Dies geschieht insbesondere auf Grundlage des Jahresabschlusses. Die Caritas verpflichtet sich weiters, die jährliche Leistungsabrechnung und den jährlichen Leistungsbericht gemeinsam mit dem Nachweis für die Verwendung der Mittel der Stadt Klagenfurt spätestens bis zum 30.6. des Folgejahres vorzulegen.

Die Stadt Klagenfurt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, selbst zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen.

Unter Berücksichtigung und vorbehaltlich der Regelung in Punkt 5 letzter Absatz dieses Vertrages ist im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichszahlungen der überschießende Betrag durch die Caritas an die Stadt Klagenfurt zurückzuzahlen.

7. Valorisierung

Das Leistungsentgelt bzw. die Ausgleichszahlungen (mit Ausnahme der Investitionskosten) wird/werden jährlich valorisiert und setzt/setzen sich aus einer Personal- und Sachkostenkomponente zusammen.

Die Personalkosten werden gem. der jährlichen Caritas-Kollektivvertrags-Erhöhung zuzüglich einer Pauschalabgeltung von 0,50 % für Biennalsprünge valorisiert. Die Sachkosten werden auf Grundlage des Valorisierungsfaktors VPI 2015 jährlich valorisiert. Die derzeitige Relation aus Personal- zu Sachkosten beträgt 77% zu 23%.

Etwaige Verbesserungen in den Sachleistungen im Kollektiv (z.B. mehr Urlaubstage) werden ebenfalls kalkuliert und über die Valorisierung abgegolten.

8. Dauer der Gemeinwohlverpflichtung und geografischer Geltungsbereich

Die Leistungsverpflichtungen der Caritas treten stufenweise in Kraft.

1. Spätestens bis 30.11.2020 hat die Caritas ihr Personal für die gegenständliche Gemeinwohlverpflichtung am Standort Bahnstraße 35, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, auf Kosten der Stadt Klagenfurt bereit zu stellen.
2. Mit der Fertigstellung des Umbaus der Notschlafstelle Eggerheim hat die Absiedelung der sich derzeit noch in der Notschlafstelle in der Bahnstraße 35, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, befindlichen Obdach- und/oder Wohnungslosen zu erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt tritt die Verpflichtung der Stadt Klagenfurt ein, die Investitionskosten zur Errichtung der Notschlafstelle gemäß Punkt 5 an die Caritas zu refundieren.

Der Betrauungszeitraum beträgt 10 Jahre. Die Betrauung endet mit Zeitablauf automatisch.

Die Betrauung findet geografisch in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee statt.

9. Berichtswesen / Evaluation

Die Caritas verpflichtet sich, der Stadt Klagenfurt nachstehende Berichte, Unterlagen und Informationen zu übermitteln:

- Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Ausgleichszahlungen (insbesondere durch Jahresabschluss) nach Ablauf des Geschäftsjahres spätestens bis zum 30.6. des Folgejahres
- detaillierte Leistungsdokumentation, die wesentliche Kennzahlen zur optimierten Steuerung des Angebotes (Aufzeichnung erbrachter inhaltlicher und zahlenmäßiger Leistungen mit der Möglichkeit zur statistischen Auswertung) enthält, nach Ablauf des Geschäftsjahres spätestens bis zum 30.6. des Folgejahres. Die jährliche Berichterstattung enthält neben Zahlenmaterial und Statistiken eine Analyse und Evaluierung der erbrachten Leistungen. Ziel ist es, das Leistungsangebot in Abstimmung mit der Stadt gegebenenfalls zu adaptieren, um zeitgerecht auf aktuelle und neue Bedürfnisse der Zielgruppen reagieren zu können. Die Jahresberichte sollen auch neue Trends erkennbar machen und ein Werkzeug für Prognosen sein. Dabei sind u.a. folgende Aufgaben zu berücksichtigen:
 - Überprüfung der vertraglich vereinbarten Leistungen und Aufgaben
 - Beobachtung und Auswertung der Erfahrungen der Notschlafstelle
 - Analyse der Entwicklung von Bedarfslagen im Sozialraum und im Aufgabenfeld
 - Notwendige konzeptionelle Anpassungen und Erarbeitung von Änderungsbedingungen

10. Prüf- und Einsichtsrechte

Die Stadt ist berechtigt, die Qualität der vereinbarten Leistungen durch geeignete Maßnahmen zu prüfen, insbesondere, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die vereinbarte Leistung von der Caritas nicht in der laut Leistungsbeschreibung vorgesehenen Qualität erbracht wird.

Die Stadt ist weiters auch berechtigt, durch geeignete Maßnahmen die Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen zu prüfen, insbesondere dann, wenn aus Sicht der Stadt begründete

Anhaltspunkte vorliegen, dass die Caritas die Anforderungen einer wirtschaftlichen Leistungserbringung nicht oder nicht mehr erfüllt.

Den Organen der Stadt wird während der Betriebszeiten des Eggerheimes der Zutritt zur Liegenschaft und zu allen Räumlichkeiten sowie Einsicht in die Unterlagen gewährt und Auskunft erteilt, soweit dies zur Kontrolle erforderlich ist.

11. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Caritas verpflichtet sich:

- Prüfbeauftragten der Stadt Klagenfurt sowie nationalen und europäischen Kontrollinstanzen, wie dem Kärntner Landesrechnungshof, Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren, soweit dies für die Überprüfung der Verwendung der Ausgleichszahlungen notwendig ist. Die Caritas hat zu gewährleisten, dass die Überprüfung der Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle ermöglicht wird, über Verlangen die Jahresabschlüsse vorgelegt werden sowie die erforderlichen Auskünfte erteilt werden bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilt werden, wobei über die jeweilige Bezugnahme das Prüforgan entscheidet;
- der Stadt Klagenfurt auf Anforderung sämtliche Daten der Caritas, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag stehen, zur Verfügung zu stellen, damit unionsrechtlichen Berichts-, Transparenz- und/oder Monitoringverpflichtungen nachgekommen werden kann;
- unbeschadet weitergehender Vorschriften sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbart sind, während des Betrauungszeitraumes und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes aufzubewahren;
- Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in der Leistungserbringung zu beachten, wobei die Selbständigkeit der Caritas bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen gewahrt bleibt;
- das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG) zu beachten sowie
- die von der Stadt Klagenfurt zugeführten Mittel unionsrechtskonform (insbesondere in Übereinstimmung mit den beihilferechtlichen Vorschriften) zu verwenden.

12. Vertragsbedingungen / Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien zum Kalenderhalbjahr unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Die Vertragskündigung hat schriftlich mittels eines eingeschriebenen Briefes zu erfolgen und ist zu begründen.

Sollten sich die Verhältnisse nach Abschluss des Vertrages so ändern, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann eine Anpassung des Vertragsinhaltes verlangt werden oder der Vertrag gekündigt werden.

Die Caritas verpflichtet sich, die unter Anlage I (Leistungsbeschreibung) angeführten Leistungen nach Art, Umfang und Qualität zu erbringen. Wird im Zuge der Prüftätigkeit der Stadt festgestellt, dass die Caritas die Leistungserbringung nicht nach den im Vertrag vereinbarten Grundsätzen erfüllt, so hat die Stadt die Caritas sofort von diesen Mängeln zu informieren.

Die Caritas verpflichtet sich in Folge, innerhalb von 3 Wochen ab Einlangen der Information der Stadt diesbezüglich Stellung zu nehmen und innerhalb einer von der Stadt festgesetzten angemessenen Frist diese Mängel zu beseitigen. Kommt die Caritas trotz wiederholter Aufforderung der Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, den Vertrag sofort fristlos zu kündigen.

Die Caritas behält sich vor, bei Kürzung des jährlich zu entrichtenden Leistungsentgeltes durch die Stadt das Leistungsangebot einzuschränken oder von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, den Vertrag sofort fristlos zu kündigen.

Beide Vertragsparteien haben das Recht, den gegenständlichen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Stets unter der Voraussetzung, dass die Aufrechterhaltung des Vertrages dem kündigungswilligen Vertragspartner unzumutbar ist, sind die wichtigsten Gründe zum Beispiel die nachstehenden:

- schwerwiegende Vertragsverletzungen,
- erheblicher Verlust des Vertrauens in die Person des Vertragspartners des Kündigungswilligen oder
- eigene drohende Existenzvernichtung durch Aufrechterhaltung des Vertrages.

13. Datenverwendung

Caritas nimmt zur Kenntnis, dass die bereitgestellten Informationen, einschließlich der personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jenen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Europäischen Datenschutzgrundverordnung – DSGVO), des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten idF BGBl. I Nr. 120/2017 (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000) bzw. des Datenschutzanpassungsgesetzes 2018 BGBl. I Nr. 120/2017 und des Datenschutz-Deregulierungs-Gesetzes 2018 in der jeweils geltenden Fassung, zum Zwecke (i) der Erfüllung dieses Vertrages, (ii) im Rahmen der Vertragsbeziehung mit der Stadt Klagenfurt, (iii) zum Zweck der Kontaktaufnahme und der laufenden Kommunikation (Anschlussfragen), zur (iv) internen Verwendung bzw. Verwaltung und zur (v) Weitergabe für Kontrollzwecke, insbesondere im Zusammenhang mit Kontrollen durch Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen, verarbeitet werden.

Die Caritas stimmt ausdrücklich zu, dass die Stadt Klagenfurt Daten der Caritas weitergibt, um unionsrechtlichen Berichts-, Transparenz- und/oder Monitoringverpflichtungen nachzukommen.

Personenbezogene Daten werden – soweit erforderlich – für die laufende Kommunikation, Anschlussfragen, interne Kommunikation und Verwaltung, für die Dauer der Einwilligung bzw. für die Dauer des Vertragsverhältnisses sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich aus den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere aus dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB), dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO) sowie der Verordnung (EU) Nr. 966/2012 (sofern diese zur Anwendung kommt) ergeben, verarbeitet und gespeichert. Zu berücksichtigen sind dabei im Besonderen die nach dem ABGB in bestimmten Fällen sich ergebenden Speicherdauern bis zu 30 bzw. 40 Jahren. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht.

Betroffene Personen haben jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Recht gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund berechtigter Interessen der Stadt Klagenfurt gem Art 6 Abs 1 lit f DSGVO erfolgt, Widerspruch zu erheben, soweit das Gesetz Ihnen diese Möglichkeit einräumt.

Außerdem haben betroffene Personen jederzeit das Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten, sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung (oder Einschränkung der Verarbeitung) ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung (insbesondere gem Art 7 Abs 3, 15, 16, 17, 18, 20, 21 DSGVO).

Ein allfälliger Widerspruch (gegebenenfalls Widerruf), als auch das Ersuchen um Auskunft, Löschung (oder Einschränkung) und/oder Datenübertragbarkeit sind an den Leiter der Abteilung für Soziales beim Magistrat der Stadt Klagenfurt (derzeit Herr Mag. Stefan Mauthner), an die E-Mail-Adresse stefan.mauthner@klagenfurt.at zu richten. Betreffend die Datenübertragbarkeit ist zu beachten, dass diesem Ersuchen im letztgenannten Fall nur unter der Voraussetzung nachgekommen werden kann, wenn damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

Verstöße iZm der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegen das geltende Datenschutzrecht oder Verletzungen datenschutzrechtlicher Ansprüche in einer anderen Weise, besteht die Möglichkeit, diese bei der zuständigen Aufsichtsbehörde mit Beschwerde anzuzeigen. Die in Österreich hierfür zuständige Behörde ist die Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien.

14. Salvatorische Klausel / Gerichtsstand

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst ähnliche, dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung zu ersetzen. Das gilt auch für Regelungslücken im Vertrag.

Neben der gegenständlichen Vereinbarung bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Für alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Klagenfurt am Wörthersee.

Für die Stadt Klagenfurt

Für den Kärntner Caritasverband

Dr. Maria-Luise Mathiaschitz
Bürgermeisterin

Mag. Ernst Sandriesser
Caritasdirektor

Dr. Peter Jost
Magistratsdirektor

Jürgen Pfeiler
I. Vizebürgermeister

Klagenfurt, am

Klagenfurt, am

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kostenkalkulation

Leistungsbeschreibung (Anlage I) „Notschlafstelle Eggerheim“ für obdachlose und wohnungslose Menschen

1. Standort und Infrastruktur

Die Notschlafstelle wird am Standort der „Tagesstätte Eggerheim“, Kaufmannngasse 6 in 9020 Klagenfurt am Wörthersee im Obergeschoss eingerichtet.

Im oberen Geschoss der Tagesstätte Eggerheim befinden sich drei große Schlafsäle mit jeweils einer Sanitäreinrichtung (Dusche/WC) sowie eine Zweizimmerwohnung mit rund 50qm. Insgesamt kann von einer Grundkapazität von minimal 20 und maximal 40 Plätzen ausgegangen werden. Im Anlassfall können im TV-Raum der Tagesstätte außerdem Notplätze eingerichtet werden, um variable Spitzen abzufangen. Die Notschlafstelle entspricht den Normvorgaben der Barrierefreiheit.

2. Leistungsangebot

In der Notschlafstelle werden schnell und unbürokratisch Schlafplätze zur Verfügung gestellt. Die Zimmer der Notschlafstelle befinden sich im obersten Trakt des Eggerheimes und sind somit räumlich von der „Tagesstätte Eggerheim“ getrennt. In Summe stehen **40 Schlafplätze** zur Verfügung, **30 für Männer** und **10 für Frauen**. Zusätzlich können in Notfällen provisorisch noch Zusatzbetten in einem Ersatzraum zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus werden **2 barrierefreie Schlafplätze** vorgehalten.

Für jeden der drei Räume zu je 30qm zur Unterbringung der Männer steht eine eigene Sanitärzelle mit **Dusche und WC** zur Verfügung. Die Frauen werden räumlich von den Männern getrennt in zwei Räumen zu insgesamt 50qm untergebracht, sie verfügen über ein eigenes **Bad mit WC**. Als Reserve dienen die Waschräume und WC-Anlagen der Tagesstätte im Erdgeschoss und Untergeschoss.

Den Besucher*innen der Notschlafstelle werden die zur Körperhygiene notwendigen Artikel wie **Seife, Shampoo, Zahnpasta, Zahnbürsten und Käämme** zur Verfügung gestellt.

Ein einfaches, **kaltes Abendessen** wird in Form von Jausen angeboten. **Bekleidung** wird bei Bedarf über den carla (Caritas-Laden) bezogen und den Besucher*innen **gratis** zur Verfügung gestellt.

Bezugnehmend auf einen separat zu errichtenden Leistungsvertrag zu den Begleitangeboten der „Tagesstätte Eggerheim“ sind deren Leistungen in einer eigenen Leistungsbeschreibung festzuhalten und bilden somit keinen inhaltlichen Bestandteil der vorliegenden Leistungsbeschreibung „Notschlafstelle Eggerheim“ für obdachlose und wohnungslose Menschen:

Als Begleitangebote werden jene der Sozialarbeit der „Tagesstätte Eggerheim“ betrachtet. Durch die weiterführende und nicht allein auf Notunterkunft beschränkte Beratung und Betreuung der Besucher*innen können integrierte Hilfepläne erstellt werden. Die Fallführung

aus einem Team an Sozialarbeiter*innen ermöglicht eine aufeinander abgestimmte Vorgehensweise in der Unterstützung für die hilfesuchenden Menschen. Die Dauer des Verbleibs der Obdachlosen in der Notschlafstelle kann somit auf ein Minimum reduziert werden.

3. Zielgruppen

Zielgruppen sind **Einzelpersonen (männlich und weiblich), Paare und Erwachsene, die nach dem Gewaltschutzgesetz vorübergehend weggewiesen wurden.**

Aufgrund der im Tagesbetrieb des Eggerheims integrierten Lage und der Zuständigkeit der Jugendnotschlafstelle wird von einer Unterbringung Minderjähriger abgesehen. Tiere sind ebenfalls nicht erlaubt. Es wird eine Hausordnung erlassen und auf deren Einhaltung Wert gelegt.

Nicht-Zielgruppen:

- Minderjährige
- Familien mit Kindern
- Personen mit illegalem Aufenthalt
- TouristInnen

4. Aufenthaltsdauer

Die Aufenthaltsdauer wird mit **maximal drei Monaten** beschränkt; es ist jedenfalls frühest möglich eine Alternative zur Notschlafstelle durch sozialarbeiterische Unterstützung seitens der Mitarbeiter*innen der „Tagesstätte Eggerheim“ anzunehmen. Eine Notschlafstelle ist per se kein Angebot längeren Wohnens, einer Verfestigung in der Wohnungslosigkeit ist vorzubeugen.

5. Öffnungszeiten

Die Notschlafstelle ist an **365 Tagen im Jahr** geöffnet. In Abstimmung mit den Öffnungszeiten der Tagesstätte Eggerheim werden die Öffnungszeiten der Notschlafstelle so gewählt, dass eine lückenlose Versorgungssicherheit in den kalten Wintermonaten für obdachlose Menschen in Klagenfurt gegeben ist. Die Öffnungszeiten sind in

- den **Wintermonaten** (November bis einschl. April) von **18.30 Uhr bis 07.30 Uhr**
- den **Sommermonaten** (Mai bis einschl. Oktober) von **19.30 Uhr bis 07.30 Uhr**

6. Personalausstattung

Vollzeitäquivalente (VZÄ) in Prozent (%):

- **Leitung: 0,26 VZÄ**
- **Betreuung im Nachtdienst: 2,3 VZÄ**
- **Hilfsdienste (Reinigung, Hausmeister): 0,6 VZÄ**

Die **Leitung** ist nach dem Kollektivvertrag für Arbeitnehmer und Lehrlinge karitativer Einrichtungen der Katholischen Kirche Österreich in **Verwendungsgruppe III** (Fachkräfte mit besonderer Verantwortung und/oder Ausbildung auf dem Niveau „Baccalaureat“, die ausbildungsspezifisch eingesetzt sind) eingestuft. Die **Betreuer*innen im Nachtdienst** befinden sich in **Verwendungsgruppe VII** (Heimhelfer), **Hilfskräfte** sind in **Verwendungsgruppe IX** eingestuft.

Die Abendstunden bis zur Nachtruhe werden in einem **Beidienst durch freiwillige Mitarbeiter*innen** besetzt, um die hauptamtlichen Kräfte in ihrer Arbeit zu unterstützen.

7. Leistungsdokumentation und Evaluation

Die Aufzeichnung erbrachter inhaltlicher und zahlenmäßiger Leistungen mit der Möglichkeit zur statistischen Auswertung dient einerseits der Leistungsdokumentation und somit dem Nachweis des vertraglich vereinbarten Leistungsangebotes laut Leistungsbeschreibung, andererseits ist sie die Basis der jährlichen Evaluation. Die Dokumentation erfolgt über die bestehende Caritas-Datenbank HR360 und beinhaltet zumindest:

- Alter und Geschlecht
- (Letzter) Hauptwohnsitz
- Nationalität
- Klassifikation nach ETHOS-Typologie – (letzte) Wohnform
- Anzahl der Nächtigungen

Eine jährliche Berichterstattung an die Auftraggeber enthält Zahlenmaterial und Statistiken sowie eine Analyse und Evaluierung der erbrachten Leistungen. Ziel ist es, das Leistungsangebot gegebenenfalls zu adaptieren, um zeitgerecht auf aktuelle und neue Bedürfnisse der Zielgruppe reagieren zu können. Die Jahresberichte sollen auch neue Trends erkennbar machen und ein Werkzeug für Prognosen sein.

8. Qualitätssicherung

Der Leitung obliegt die fachgerechte Führung der Notschlafstelle. Sie hat für einen dieser Leistungsbeschreibung folgenden reibungslosen Ablauf state of the art zu sorgen und eine würdevolle sowie zielorientierte Betreuung zu gewährleisten. Neben einer verbindlichen Hausordnung wird eine Leitlinie zum Umgang mit Gewalt und Krisen erstellt. Ein Ablaufplan, was im Fall einer Eskalation zu tun ist, wird laufend aktualisiert und eingeübt.

Die Mitarbeiter*innen und freiwilligen Kräfte sind zu Beginn umfangreich einzuführen und zu begleiten. Dazu werden Schulungsunterlagen und begleitete Einführungstage angeboten. Im Hintergrund bleibt für einen Probemonat ein Buddy-System zur Begleitung durch bereits erfahrene Mitarbeiter*innen aktiviert. Regelmäßige Mitarbeiter*innen-Gespräche dienen der Rückmeldung und Reflexion über die eigene Arbeit und den Arbeitsbedingungen. Neben regelmäßigen Stattfinden von Intervision und Supervision werden individuelle Fort- und Weiterbildungen gemeinsam geplant.

Caritas

Gesamtkostenaufstellung Notschlafstelle Eggerheim

Kostenart	Jahreskosten 2020
Personalkosten	€ 138 962
Sachkosten	€ 29 450
Investitionskosten p.a. (10 Jahre)	€ 21 500
Managementkosten	€ 16 841
KOSTEN gesamt 2020	€ 206 754

Wir > Ich

Berechnung Managementkosten*

10% pauschal der Summe von Personal- und Sachkosten

Personalkosten	€ 138 962
Sachkosten	€ 29 450
	€ 168 412
	10%
MANAGEMENTKOSTEN gesamt	€ 16 841

* anteilig für Aufwendungen:

Direktion und ÖCZ

Kaufmännische Geschäftsführung

Bereichsleitung

Controlling

Buchhaltung

Lohnverrechnung

Kommunikation

Freiwilligenmanagement

Wir > Ich

Berechnung PK Notschlafstelle

Abdeckung laut Dienstplan:

Öffnungszeiten von 18.30-07.30

13h

4 Stunden in Nachtbereitschaft inkl. daher 9h

9,5h mit 0,5 Reserve

285 Monatsstunden

1 VZA hat 126 Leistungsstunden

285/126 sind

2,3 VZÄ

Einstufung Nachtdienst Heimhilfe VII/6

lt. PK Vorlage inkl. Valorisierung

€ 87 202

Nachtdienst mit Schlafberechtigung

Zulage	LNK	Gesamt	Anzahl	
€ 18,82	€ 5,05	€ 23,87	365 Tage	€ 8 711

5 Std. an gesetzl. Sonn- und Feiertagen (18:30 bis 22:00, 06:00-07:30)

Zulage	LNK	Gesamt	Stunden	Tage	Gesamtstunden	
€ 4,73	€ 1,27	€ 6,00	5	72	360	€ 2 159

PK Nachtdienst € 98 073

Reinigungskosten

4,5 Std. täglich, 22,5/ Woche

0,6 VZÄ

Einstufung IX/3

lt. PK Vorlage inkl. Valorisierung

€ 18 007

Zuschläge

Zulage	LNK	Gesamt	Stunden	Tage	Gesamtstunden	
€ 4,73	€ 1,27	€ 6,00	4,5	72	324	€ 1 943

PK Reinigung € 19 950

Leitungskosten 55.000 p.a. bei III/4 inkl. Leitungszulage

10 Wochenstunden

€ 16 439

PK Leitung € 16 439

Fort- und Weiterbildung 300 p.P.

€ 1 500

Supervision 10 mal 300

€ 3 000

Qualitätssicherung

€ 4 500

PERSONALKOSTEN gesamt € 138 962

Wir > Ich

11.000.2011.11

Berechnung SK Notschlafstelle

Planbudget

2020

Strom Kaufmann-gasse	6 000
Kanalgebühren Kaufmann-gasse	1 650
Wasser Kaufmann-gasse	2 950
Fernwärme 50605010 Kaufmann-g.	12 000
Instandhaltung Kaufmann-gasse	10 000
Abfall- und Entsorgungsgebühren	7 000
Versicherung 20379283	2 700
Büroaufwand	1 000
	43 300

50%

Betriebskosten € 21 650

Gebrauchsgüter

Lebensmittel	3600
Reinigungsmaterialien	1200
Bettzeug	2400
Hygieneartikel	600

Gebrauchsgüter € 7 800

SACHKOSTEN gesamt € 29 450

Wir > Ich

Investitions- und Errichtungskosten

Technik/IT
Elektriker
Brandschutz
Schleuse EG
Fluchtweg
Zugang OG
Absturzsicherung

Umbau - Errichtung € 200 000

Ausstattung

Betten
Spinde
Paravon
Nachtkasten

Ausstattung € 15 000

Investitionskosten gesamt 215000

Investitionskosten p.a. auf 10 Jahre € 21 500

Wir > Ich

Domplatz, Paulitschgasse 13

T +43 463 537-3313

F +43 463 537-6245

christian.oberwald@klagenfurt.at

www.klagenfurt.at

Sachbearbeiter:

Mag. Christian Oberwald

VEREINBARUNG ZUR SICHERSTELLUNG DER BEGRÜNUNGSMAßNAHMEN

Klagenfurt am Wörthersee, 21.10.2020

abgeschlossen zwischen

- 1) der W & M Stadtgrenze Bauträger GmbH, Villacher Straße 43, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, FN 531233 a, vertreten durch deren Geschäftsführer Herrn Mag. Hannes Wallner
als Kaufoptionsnehmer einerseits

- 2) der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee,
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, ein Mitglied des Stadtsenates
und den Herrn Magistratsdirektor andererseits

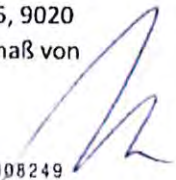
wie folgt:

1.

Präambel

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 i.d.g.F. ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung von Zielen der örtlichen Raumplanung zu setzen.

Die W & M Stadtgrenze Bauträger GmbH, Villacher Straße 43, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, ist Kaufoptionsnehmerin für das Grundstück Nr. 271 KG 72198 Welzenegg, im Katastralausmaß von 8.219 m², gehörend zur Liegenschaft EZ 45 in der KG 72123 Hörtendorf, grundbücherlicher Eigentümer Herr Josef Ruttig, geb. 01.01.1960, Pokeritschstraße 18, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, für das Grundstück Nr. 272 KG 72198 Welzenegg, im Katastralausmaß von 4.385 m², gehörend zur Liegenschaft EZ 1137 in derselben KG, grundbücherlicher Eigentümer Herz Jesu Stadtpfarrkirche Welzenegg in Klagenfurt, Afritschstraße 85, 9020 Klagenfurt am Wörthersee sowie für das Grundstück Nr. 273 KG 72198 Welzenegg, im Katastralausmaß von





9.050 m², gehörend zur Liegenschaft EZ 5 in derselben KG, grundbücherlicher Eigentümer Herr Dr. Werner Kanovsky, geb. 24.02.1959, Gärtnergasse 55, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Die im vorherigen Absatz genannten Grundstücke sind derzeit als „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ gewidmet. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beabsichtigt, Teile der gegenständlichen Grundstücke im Ausmaß von insgesamt 18.778 m² in „Bauland – Wohngebiet“ umzuwidmen (lt. Lageplan zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Welzenegg Ost – Bauabschnitt 1“, lfd. Nr. 36/D6/2015 vom 14.05.2020, geändert am 20.10.2020)

In dem derzeit laufenden Umwidmungsverfahren wird vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3-Gemeinden und Raumordnung, die Forderung erhoben, dass aus Sicht der Fachabteilung die Umsetzung des Bepflanzungsgebotes lt. Verordnung zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Welzenegg Ost – Bauabschnitt 1“, lfd. Nr. 36/D6/2015, mittels privatrechtlicher Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Bauträger in ausreichendem Maße (so z. B. in Höhe der anstehenden Bepflanzungskosten) sicherzustellen ist.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Umsetzung des Bepflanzungsgebotes innerhalb einer angemessenen Frist.

2.

Verpflichtungserklärung

Die W & M Stadtgrenze Bauträger GmbH, verpflichtet sich gegenüber der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee auf Grundlage des Angebotes der Firma „Gartengestaltung Hübner GmbH & Co KG“ vom 15.10.2020 über brutto € 26.646,30 (Beilage 1), welches zu einem integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung erhoben wird, bis zum 31.12.2026 eine dem Angebot und der Verordnung zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Welzenegg Ost – Bauabschnitt 1“, lfd. Nr. 36/D6/2015, entsprechende Bepflanzung auf den gegenständlichen und im Punkt 1 angeführten Grundstücken vorzunehmen.

Diese Verpflichtung zur Bepflanzung erfolgt ausschließlich unter der aufschiebenden Bedingung der rechtswirksamen Umwidmung der vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen in „Bauland – Wohngebiet“.

3.

Sicherstellung / Kautions

Zum Zwecke der Sicherstellung der Bepflanzung im Sinne des Punkt 2 verpflichtet sich die W & M Stadtgrenze Bauträger GmbH, der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine Kautions in Form einer Bankgarantie eines inländischen Bankinstitutes in Höhe von € 26.600,- (in Worten: Euro sechszwanzigtausendsechshundert) mit einer Laufzeit bis längstens zum 31.12.2026 auszuhändigen.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist sohin berechtigt, die Kautions (durch Ausnützen der Bankgarantie gemäß Punkt 3) teilweise oder zur Gänze in Anspruch zu nehmen, wenn die W & M Stadtgrenze Bauträger GmbH, trotz Eintritt der unter Punkt 2 angeführten aufschiebenden Bedingung, der Verpflichtung zur Bepflanzung im Sinne des Angebotes der Firma „Gartengestaltung Hübner GmbH & Co KG“ vom 15.10.2020 nicht oder nur teilweise nachkommt.

Erfüllt die W & M Stadtgrenze Bauträger GmbH ihre Pflichten gemäß Punkt 2 innerhalb der bezeichneten Frist nur teilweise, bestimmt sich die Höhe des durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch zu nehmenden Kautionsanteils anteilig nach dem Ausmaß der nicht durchgeführten Bepflanzungsmaßnahmen.

Die Inanspruchnahme der Kautions erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreibebrief an die letztbekannte Anschrift der W & M Stadtgrenze Bauträger GmbH und ist diese innerhalb von 5 Geschäftstagen zur Zahlung fällig.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee nimmt die Kautionsbestellung hiermit an.

Die W & M Stadtgrenze Bauträger GmbH hat nach der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch beide Vertragsparteien der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine an keine Bedingungen geknüpfte Bankgarantie über den vereinbarten Kautionsbetrag zu übergeben, mit der die Bank sich verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf alle Einreden und Einwendungen, den vereinbarten Kautionsbetrag zu bezahlen. Die Bankgarantie ist vorerst befristet mit 31.12.2026.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darf die Bankgarantie ausschließlich dann ausnützen, wenn die W & M Stadtgrenze Bauträger GmbH ihrer Verpflichtung zur Bepflanzung nicht, nur teilweise oder aber nicht fristgerecht nachkommt.

Für den Fall, dass die W & M Stadtgrenze Bauträger GmbH ihre Verpflichtung zur Bepflanzung nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt und die Bankgarantie von der Landeshauptstadt Klagenfurt am



Wörthersee in Anspruch genommen wird, hat diese die Erlöse zweckgebunden für die Vornahme der Bepflanzungsmaßnahmen auf den vereinbarungsgegenständlichen Grundstücken zu verwenden.

Die Kosten der Bankgarantie trägt die W & M Stadtgrenze Bauträger GmbH.

Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann eine Verlängerung der Frist zur Vornahme der Bepflanzung unter der Bedingung gewährt werden, dass auch die Laufzeit der Bankgarantie entsprechend verlängert wird. Berücksichtigungswürdig sind ausschließlich vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretende Gründe. Jede Fristverlängerung ist zur Rechtsgültigkeit vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu beschließen.

4.

Sonstiges

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten der W & M Stadtgrenze Bauträger GmbH auf ihre Rechtsnachfolger über.

Die W & M Stadtgrenze Bauträger GmbH verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck in Einklang gebracht werden kann.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und derselben Unterfertigung wie dieser Vertrag.

Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieser Vereinbarung trägt die W & M Stadtgrenze Bauträger GmbH.

575

Diese Vereinbarung wird einfach errichtet. Das Original verbleibt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, die W & M Stadtgrenze Bauräger GmbH erhält eine Kopie.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in seiner Sitzung vom 22.10.2020 beschlossen.

Klagenfurt am Wörthersee, am.....

Für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee:

Die Bürgermeisterin:

.....

Stadtsenatsmitglied:

.....

Magistratsdirektor:

.....

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Oktober 2020

Für die W & M Stadtgrenze Bauräger GmbH:

**W & M Stadtgrenze
Bauräger GmbH**
[Handwritten signature]

Mag. Harald W. ... Klagenfurt

Anlage 27/TOP 56a

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) **prot. Firma W& M Stadtgrenze Bauräger GmbH (FN 531233a)**
Villacher Straße 43, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
vertreten durch deren Geschäftsführer Herrn Mag. Hannes Wallner
als Grundeigentümer einerseits

- 2) **der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee,**
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Dr. Maria-Luise Mathiaschitz, ein Mitglied des
Stadtsenates und den Herrn Magistratsdirektor andererseits

wie folgt:

1.**Vorbemerkung**

- 1.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist gemäß § 22 Gemeindeplanungs-gesetz 1995 i.d.g.F. ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Stadtentwicklungskonzept festgelegten) Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.

- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

2.**Grundlagen**

- 2.1. Die prot. Firma W& M Stadtgrenze Bauräger GmbH (FN 531233a), Villacher Straße 43, 9020 Klagenfurt am Wörthersee ist

* aufgrund des Kaufvertrages vom 03.04./06.04.2020 außerbücherlicher Eigentümer des Grundstückes 273 KG 72198 Welzenegg im Katastralausmaß von 9.050 m², gehörend zur Liegenschaft EZ 5 KG 72198 Welzenegg, grundbücherlicher Eigentümer Dr. Werner Kanovsky, geb. 24.02.1959;

- * aufgrund des Optionsvertrages vom 17.03.2020 Kaufoptionsnehmer des Grundstückes 271 KG 72198 Welzenegg im Katastralausmaß von 8.219 m², gehörend zur Liegenschaft EZ 45 KG 72123 Hörtendorf, grundbücherlicher Eigentümer Josef Ruttnig, geb. 01.10.1960;
- * aufgrund der Bewilligung der Diözese Gurk vom 08.06.2020 Kaufoptionsnehmer des Grundstückes 272 KG 72198 Welzenegg im Katastralausmaß von 4.385 m², gehörend zur Liegenschaft EZ 1137 KG 72198 Welzenegg, grundbücherlicher Eigentümer Herz Jesu Stadtpfarrkirche Welzenegg in Klagenfurt.

2.2. Die in Punkt 2.1. genannten Grundstücke sind derzeit als „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ gewidmet. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beabsichtigt Teilflächen der in Punkt 2.1. genannten Grundstücke im Ausmaß von 18.778 m² in „Bauland – Wohngebiet“ umzuwidmen (lt. Lageplan zum integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Lfd. Nr. 36/D6/2015 vom 14.05.2020 bzw. lt. Lageplan zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Welzenegg Ost – Bauabschnitt 1“, lfd. 36/D6/2015 vom 14.05.2020, geändert am 20.10.2020).

2.3 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist. Die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee.

Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

3.

Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.
- 3.2. Sollten die im Vertragspunkt 2.2, letzter Satz, angeführten Grundflächen als Bauland gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer, diese widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).

- 3.3. Eine widmungsgemäße Bebauung liegt dann vor, wenn widmungsgemäße Bauvorhaben (Hauptgebäude) errichtet worden sind. Dies wird im Einzelfall von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgestellt.
- 3.4. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Fristen zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt werden, im Ausmaß von maximal der Hälfte der im Vertragspunkt 3.2 angeführten Fristen. Berücksichtigungswürdig sind ausschließlich vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretende Gründe, wie z.B. eine Insolvenz des beauftragten Bauunternehmens oder nicht vorhersehbare Verzögerungen im Verfahren zur Erteilung der Baubewilligung. Dies wird im Einzelfall von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beurteilt. Jede Fristverlängerung ist zur Rechtsgültigkeit vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu beschließen.

4.

Aufschlebende Bedingung

- 4.1. Die Vereinbarung wird unter der aufschlebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundflächen rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

5.

Sicherstellungen

- 5.1. Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundflächen bestellt der Grundeigentümer zugunsten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bei Zuwiderhandeln bzw. bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen einschließlich aller daraus resultierenden Ersatzansprüche eine Kautionsberechnung von 20% des nach rechtswirksamer Umwidmung geltenden Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundflächen, abzüglich allfälliger für den Grundeigentümer noch anfallender Kosten zur Herstellung der Baulandeignung. Der Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundflächen wird einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, so erklärt der Grundeigentümer bereits jetzt ausdrücklich seine Zustimmung, dass die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee auf Kosten des Grundeigentümers einen Gerichtssachverständigen aus dem Fachgebiet „Immobilien“ mit dem Auftrag bestimmt, den Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Grundflächen zu ermitteln. Der im Schätzgutachten ermittelte Verkehrswert wird der Kautionsberechnung zugrunde gelegt. Der Grundeigentümer anerkennt ausdrücklich

diese Verkehrswertermittlung durch den von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bestimmten Sachverständigen als Grundlage der Kautionsberechnung.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist berechtigt, die Kautions (durch Ausnützen der Bankgarantien gemäß Punkt 5.1.a)) zur Gänze in Anspruch zu nehmen, wenn der Grundeigentümer seine Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. nicht in der bezeichneten Frist erfüllt hat. Gleiches gilt bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gem. Punkt 5.1.b).

Erfüllt der Grundeigentümer seine Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. innerhalb der bezeichneten Frist nur teilweise (Teilbebauung), bestimmt sich die Höhe des durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch zu nehmenden Kautionsanteils anteilig nach dem Ausmaß der unbebaut gebliebenen Grundflächen oder bei Nichterfüllung der Pflichten gem. Punkt 5.1.b) zweiter Absatz, anteilig nach dem Ausmaß der veräußerten bzw. der in Nutzung gegebenen Grundflächen, für welche eine Überbindung der Bebauungsverpflichtung nicht erfolgt ist. (Beispiel: Werden fristgerecht nur 1.000 m² von 2000 m² umgewidmeter Grundfläche widmungsgemäß bebaut, so ist die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee berechtigt, einen Kautionsanteil von 50% in Anspruch zu nehmen).

Die Inanspruchnahme der Kautions erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreibebrief an die letztbekannte Anschrift des Grundeigentümers und ist diese innerhalb von 5 Geschäftstagen zur Zahlung fällig.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee nimmt die Kautionsbestellung an.

- a) Der Grundeigentümer hat nach der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch beide Vertragsparteien der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee drei an keine Bedingungen geknüpften Bankgarantien über den gemäß 5.1. bestimmten Kautionsbetrag zu übergeben, mit denen die Bank sich verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf alle Einreden und Einwendungen, den gemäß 5.1. bestimmten Kautionsbetrag zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantien beginnt mit der Rechtswirksamkeit der Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundflächen, endet mit Erfüllung der Bedingungen gemäß Punkt 3. oder 5.1.b) und sind bis dahin unwiderruflich. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darf die Bankgarantien nur dann ausnützen, wenn der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) gemäß Punkt 3. nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt oder der Grundeigentümer den Verpflichtungen nach 5.1.b) nicht nachgekommen ist.

Die Kosten der Bankgarantien trägt der Grundeigentümer.

Eine Verlängerung der Bebauungsfrist gemäß Punkt 3.4. kann nur unter der Bedingung gewährt werden, dass auch die Laufzeit der Bankgarantie(n) entsprechend verlängert wird.

- b) der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundflächen jeder Art (ganz oder teilweise) oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte (ganz oder teilweise), gleichzeitig die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden, mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee darüber hinaus zur Absicherung der Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) eine Bankgarantie zu übergeben, deren Höhe sich im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1. bestimmt. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte, wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben.

Bei Teilveräußerung oder Einräumung längerfristiger Nutzungsrechte an Teilen der betroffenen Grundflächen bestimmt sich die Höhe der durch den/die Rechtsnachfolger zu übergebenen Bankgarantie im Sinne des obigen Vertragsabsatzes 5.1. nach dem Ausmaß der veräußerten oder der in Nutzung gegebenen Grundflächen.

Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe einer dem Punkt 5.1.a) entsprechenden Bankgarantie durch den/die Rechtsnachfolger an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, kann der Grundeigentümer von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung befreit werden. Bis zu einer von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungsbefreiung des Grundeigentümers, haftet der Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin.

Bei Teilveräußerung oder Einräumung längerfristiger Nutzungsrechte an Teilen der betroffenen Grundflächen und Überbindung einer Teilbebauungsverpflichtung samt Übergabe einer anteiligen Bankgarantie, im Sinne 5.1.b) zweiter Absatz, kann der Grundeigentümer von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung, der Teilveräußerung oder Teilnutzungsweitergabe entsprechend, anteilig befreit werden. Bis zu einer von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungseinschränkung des Grundeigentümers, haftet der Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin.

(Beispiel: Wird von 2.000 m² umgewidmeter Grundfläche eine Teilfläche von 1.000 m² veräußert und wird für die veräußerte Teilfläche die Bebauungsverpflichtung vom Grundeigentümer an den Rechtsnachfolger überbunden, welcher an die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eine Bankgarantie über 50% des für die gesamte umgewidmete Grundfläche bestimmten Kautionsbetrages übergibt, ist der Grundeigentümer nach schriftlich erklärter Haftungseinschränkung durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee von seinen Verpflichtungen und seiner Haftung betreffend die veräußerte Teilfläche befreit.)

Von der Verpflichtung des Grundeigentümers, bei Veräußerungen der betroffenen Grundflächen jeder Art (ganz oder teilweise) oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte (ganz oder teilweise), gleichzeitig die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden, kann abgesehen werden, wenn die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) unmittelbar nach dem Grunderwerb oder der Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten eine Baubewilligung für eine widmungsgemäße Bebauung vertragsgegenständlicher Grundflächen bei der zuständigen Behörde erwirken und nach Rechtskraft der erteilten Baubewilligung umgehend mit der Bauausführung begonnen wird, was gegenüber der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee schriftlich zu erklären ist. Bis das bewilligte widmungsgemäße Bauvorhaben errichtet worden ist, was von einem sachkundigen Bediensteten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgestellt wird, und der daraufhin von der Landeshauptstadt schriftlich erklärten Haftungsbefreiung des Grundeigentümers, haftet der Grundeigentümer der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee uneingeschränkt weiterhin.

- c) Alternativ zu einer Bankgarantie kann der Grundeigentümer, im Fall einer Überbindung der Bebauungspflicht der Rechtsnachfolger, ein jederzeit behebbares Sparbuch über den jeweiligen Kautionsbetrag der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee übergeben. Die Bestimmungen der Punkte 5.1.a) und 5.1.b) gelten sinngemäß.

6.

Rechtsnachfolger

- 6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf seine Erben und Rechtsnachfolger über.

- 6.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentume der betroffenen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.

7.

Zusatzerklärungen

- 7.1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.
- 7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und derselben Unterfertigung wie dieser Vertrag.

8.

Kosten

- 8.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieser Vereinbarung trägt der Grundeigentümer (tragen die Grundeigentümer zu ungeteilter Hand) soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2. Sollte zur Ermittlung des Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundflächen ein Sachverständiger beauftragt werden (Vertragspunkt 5.1), so werden die Kosten der Ermittlung des Verkehrswertes vom Grundeigentümer (den Grundeigentümern zu ungeteilter Hand) getragen, welcher ausdrücklich erklärt, diesbezüglich die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee schad- und klaglos zu halten.

9.

Vertragsform

9.1. Dieser Vertrag wird einfach errichtet, das Original verbleibt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, der Grundeigentümer, prot. Firma W& M Stadtgrenze Bauträger GmbH (FN 531233a) erhält eine Kopie.

10.

Verwendungsbindung

10.1. Für den Fall, dass der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) gemäß Punkt 3. nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt oder der Grundeigentümer den Verpflichtungen nach 5.1.b) nicht nachgekommen ist und die Bankgarantie gemäß Vertragspunkt 5.1.a) von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Anspruch genommen wird, hat diese die Erlöse (nach Abzug eventueller Schadenersatzbeträge) zweckgebunden für infrastrukturelle oder raumplanerische Maßnahmen zu verwenden.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in seiner Sitzung vom 20.10.2020 beschlossen.

Klagenfurt am Wörthersee, am.....

Für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee:

Die Bürgermeisterin:

.....

Stadtsenatsmitglied:

.....

Magistratsdirektor:

.....

Klagenfurt am Wörthersee, am

Grundeigentümer

[Handwritten Signature]
W & M Stadtgrenze
Bauträger GmbH

Villacher Straße 43, 9020 Klagenfurt

GF MAG. HANDES WALLNER

[Handwritten Signature]
22. Okt 2010

Anlage 28/10/2020



Mag. Zl.: PL – 34/134/2016 (3)

Klagenfurt am Wörthersee,

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Welzenegg Ost – Bauabschnitt 1“
Lfd. Nr. 36/D6/2015

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 20.10.2020, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Welzenegg Ost Bauabschnitt 1“, lfd. Nr. 36/D6/2015, erlassen wird.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 134/1997, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 71/2002, LGBl. Nr. 59/2004, LGBl. Nr. 88/2005, LGBl. Nr. 85/2013, LGBl. Nr. 24/2016, LGBl. Nr. 71/2018 und der Kundmachung LGBl. Nr. 3/2000, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Grundstücke Nr. 271, 272, 273, 277 und Teile der Grundstücke Nr. 269 und 280, alle KG 72198 Welzenegg, mit einer Gesamtfläche von 27.792 m².
- (2) Integrierenden Bestandteil der Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen vom 14.05.2020, geändert am 20.10.2020.

§ 2 Flächenwidmungsplan

Der Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird insofern geändert, als unter Punkt:

- 36/D6/2015
- a) die Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 271, 272, 273 und 277, je KG 72198 Welzenegg, von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Wohngebiet“ im Ausmaß von 21.213 m²,
 - b) die Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 277 KG 72198 Welzenegg, von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland – Erholungsfläche, Park“, 764 m²,
 - c) die Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 269, 271, 272, 273, und 277, je KG 72198 Welzenegg, von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Verkehrsfläche“ im Ausmaß von 4.673 m²,
 - d) die Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 280 KG 72198 Welzenegg, von „Bauland – Gemischtes Baugebiet“ in „Verkehrsfläche“ im Ausmaß von 1.025 m²,
 - e) die Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 269 KG 72198 Welzenegg, von „Bauland – Wohngebiet“ in „Verkehrsfläche“ im Ausmaß von 117 m²

festgelegt wird.



§ 3 Bebauungsbestimmungen

Bereich „A“ laut zeichnerischer Darstellung Teilbebauungsplan:

- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 400 m².
- (2) Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstückes beträgt GFZ max. = 0,65
- (3) Als Bauweise wird die offene Bauweise festgelegt.
- (4) Die Geschoßanzahl wird mit maximal II Geschoßen festgelegt.
- (5) Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut der Julius-Raab-Straße und der Alten Stadtgrenze sowie dem zeichnerisch dargestellten Netz an neuen Erschließungs- und Verbindungsstraßen.
- (6) Die Baulinien (schwarz), das sind die Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, und die Begrenzungen der Baugrundstücke sind zeichnerisch dargestellt. Über die Baulinien dürfen Carports und Nebengebäude wie Garagen u. Ä. sowie Einrichtungen zur Gartengestaltung bis an die Grundgrenze heranragen.
- (7) Betreffend Dachform werden das Walmdach und das Zeltdach festgelegt.
- (8) Südseitige Balkone dürfen die Baulinie um maximal 2,50 Meter überragen.
- (9) Wohnhäuser dürfen nur als Ein- oder Zweifamilienhäuser errichtet werden.
- (10) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016).

Bereich „B“ laut zeichnerischer Darstellung Teilbebauungsplan:

- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 200 m².
- (2) Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstückes beträgt GFZ max. = 0,75
- (3) Als Bauweise werden die offene und die geschlossene Bauweise festgelegt.
- (4) Die Geschoßanzahl wird mit maximal II Geschoßen und einem Dachgeschoß festgelegt.
- (5) Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut der Julius-Raab-Straße und der Alten Stadtgrenze sowie dem zeichnerisch dargestellten Netz an neuen Erschließungs- und Verbindungsstraßen.
- (6) Die Baulinien (schwarz), das sind die Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, und die Begrenzungen der Baugrundstücke sind zeichnerisch dargestellt. Über die Baulinien dürfen Carports und Einrichtungen zur Gartengestaltung bis an die Grundgrenze heranragen.
- (7) Westseitige Balkone dürfen die Baulinie um maximal 2,50 Meter überragen.
- (8) Betreffend Dachform und Dachneigung werden das Flachdach und flachgeneigte Dächer mit einer max. Dachneigung von 25° festgelegt.
- (9) Wohnhäuser dürfen nur als Ein- oder Zweifamilienhäuser oder Doppelhäuser errichtet werden.
- (10) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016).



Bereich „C“ laut zeichnerischer Darstellung Teilbebauungsplan vom:

- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 1.000 m².
- (2) Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstückes beträgt GFZ max. = 0,81
- (3) Als Bauweise wird die offene Bauweise festgelegt.
- (4) Die Geschößanzahl wird mit maximal III Geschößen festgelegt.
- (5) Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut der Julius-Raab-Straße und der Alten Stadtgrenze sowie dem zeichnerisch dargestellten Netz an neuen Erschließungs- und Verbindungsstraßen.
- (6) Die Baulinien (schwarz), das sind die Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, und die Begrenzungen der Baugrundstücke sind zeichnerisch dargestellt. Über die Baulinien dürfen Tiefgaragen, Tiefgaragenein- und -ausfahrten, Nebengebäude wie Müllhäuser, Radabstellgebäude, u. Ä. bis an die Grundgrenze heranragen.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zone 2 des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016).

Bereich „D“ laut zeichnerischer Darstellung Teilbebauungsplan vom:

- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 1000 m².
- (2) Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstückes beträgt GFZ max. = 0,90
- (3) Als Bauweise wird die offene und geschlossene Bauweise festgelegt.
- (4) Die Geschößanzahl wird mit maximal III Geschößen festgelegt.
- (5) Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut der Julius-Raab-Straße und der Alten Stadtgrenze sowie dem zeichnerisch dargestellten Netz an neuen Erschließungs- und Verbindungsstraßen.
- (6) Tiefgaragen, Tiefgaragenein- und -ausfahrten, Nebengebäude wie Müllhäuser, Radabstellgebäude, u. Ä. dürfen bis an die Grundgrenze heranragen.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zone 2 des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016).

§ 4 Grünraumgestaltung

- (1) Die in der zeichnerischen Darstellung Teilbebauungsplan mit einem Bepflanzungsgebot festgelegten Flächen sind mit hochstämmigen, heimischen Laubgehölzen (standorttypische Baumarten mit einem Stammumfang von mind. 20 cm, gemessen in einem Abstand von 1,0 m über Terrain) zu bepflanzen.
- (2) Im Zuge der Baueinreichung ist zur Sicherstellung der Umsetzung der im Absatz (1) formulierten Bestimmungen eine entsprechende Fachplanung (Bepflanzungsplan) vorzulegen, welche auch die erforderlichen Maßnahmen zur Standortvorbereitung (Wurzelraumvolumen, Substrat) beinhaltet.
- (3) Sollte ein Baum entfernt werden müssen (z.B. wegen Schäden durch Krankheit, Unfall, Grabung etc.), ist er in gleicher Qualität zu ersetzen.



§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

INTEGRIERTE FLÄCHENWIDMUNGS- UND BEBAUUNGSPLANUNG
LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERRSEE

Katastralgemeinde: Weizenweg
 Grundstück Nr.: 271, 272, 273, 277, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000

Weizenweg Ost - Bauabschnitt 1
TEILBEBAUUNGSPLAN

- LEGENDE**
- Baulinie
 - Begrenzung der Baugrundstücke (Teilungsentwurf)
 - Grenze des Planungsraumes
 - Grenze zwischen den unterschiedlichen Bereichen
 - Verweis auf den Wortlaut der Verordnung
 - Bauland - Wohngebiet Planung
 - Grünland - Erholungsfläche - Park Planung
 - Verkehrsfäche Planung
 - Bepflanzungsgebot
 - Neubau
 - Bestandsgebäude
 - Verkehrsfächen

BEREICH A

Mindestgröße des Baugrundstückes	400m ²
max. GFZ	0,65
maximale Geschosßanzahl	II
Bebauungsweise	offen
Dachform	Wohnhäuser nur als Ein- oder Zweifamilienhäuser
Walmdach	Zeitdach

BEREICH B

Mindestgröße des Baugrundstückes	200m ²
max. GFZ	0,75
maximale Geschosßanzahl	II + DG
Bebauungsweise	offen / geschlossen
Dachform und Dachneigung	Wohnhäuser nur als Ein- oder Zweifamilienhäuser oder Doppelhäuser (max 25%)
Flachdach, nachgeneigte Dächer	

BEREICH C

Mindestgröße des Baugrundstückes	1000m ²
max. GFZ	0,81
maximale Geschosßanzahl	III
Bebauungsweise	offen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016 BAUZONE 2

BEREICH D

Mindestgröße des Baugrundstückes	1000m ²
max. GFZ	0,90
maximale Geschosßanzahl	III
Bebauungsweise	offen / geschlossen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016 BAUZONE 2



INTEGRIERTE FLÄCHENWIDMUNGS- UND BEBAUUNGSPLANUNG
 LANDESHAUPTSTADT KLagenfurt AM WÖRTHERSEE

Katastralgemeinde: Weizenegg

Grundstücks-Nr.: a) Teile aus 271, 272, 273, 277
 b) Teil aus 277
 c) Teile aus 269, 271, 272, 273, 277
 d) Teil aus 280
 e) Teil aus 265

beanz./ beschi m²: a) 21.213 m² b) 764 m² c) 4.673 m²
 d) 1.025 m² e) 117 m²

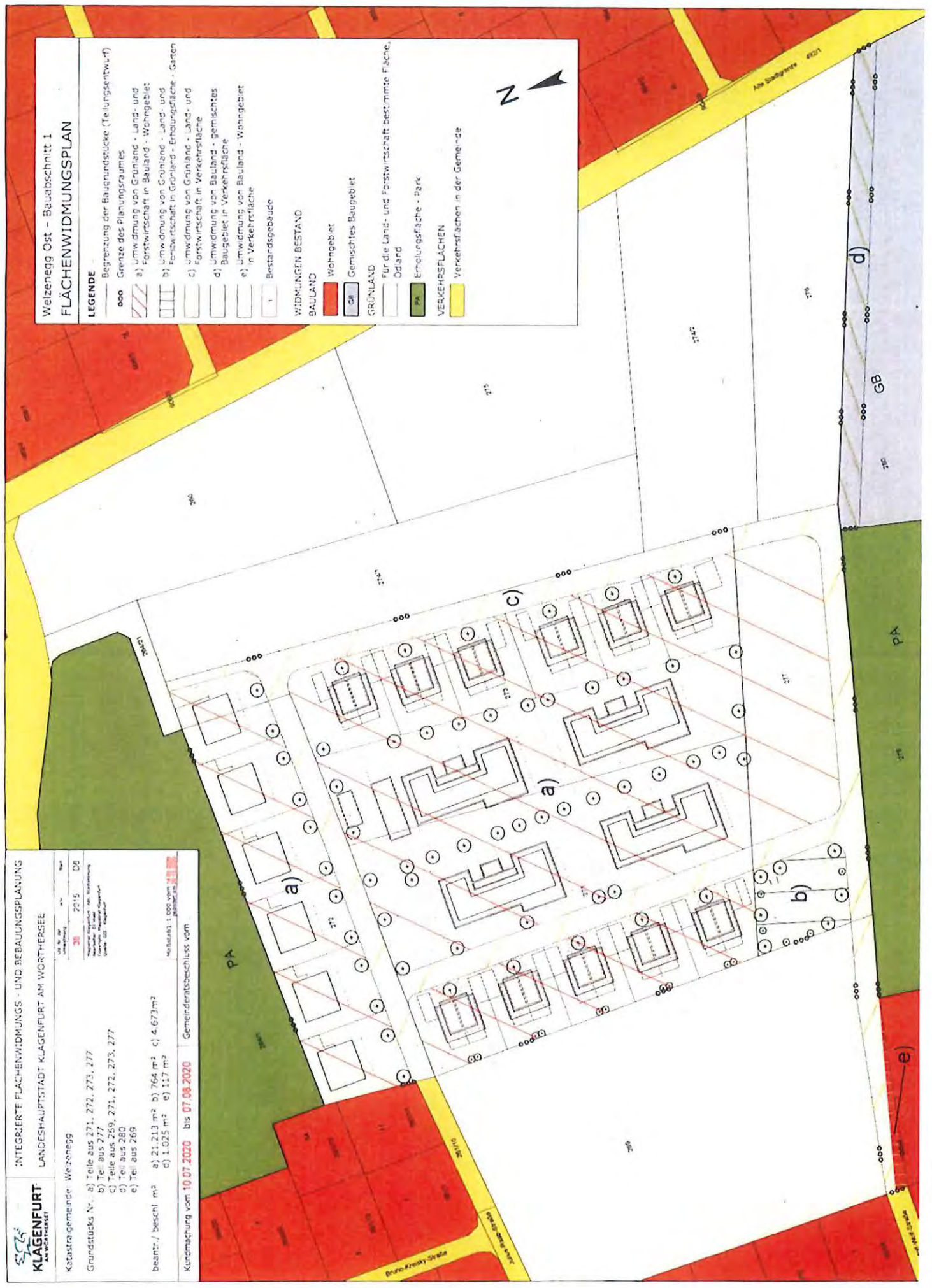
Merkmal: 1.000 Uohn 21.213

Kundmachung vom 10.07.2020 bis 07.08.2020 Gemeinderatsbeschluss vom

Weizenegg Ost – Bauabschnitt 1
FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

- LEGENDE**
- Begrenzung der Baugrundstücke (Teilungsentwurf)
 - ooo Grenze des Planungsraumes
 - a) Umwidmung von Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Bauland - Wohngebiet
 - b) Umwidmung von Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Grünland - Erholungsfläche - Garten
 - c) Umwidmung von Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Verkehrsfläche
 - d) Umwidmung von Bauland - gemischtes Baugebiet in Verkehrsfläche
 - e) Umwidmung von Bauland - Wohngebiet in Verkehrsfläche
 - Bestandsgebäude

- WIDMUNGEN BESTAND**
- BAULAND**
- Wohngebiet
 - Gemischtes Baugebiet
- GRÜNLAND**
- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Odland
 - Erholungsfläche - Park
- VERKEHRSLÄCHEN**
- Verkehrsfächen in der Gemeinde



Anlage 29/ TOP 59

+43 / 463 / 512 964 • www.kollenprat.at
 9020 Klagenfurt am Wörthersee • Rizzistraße 14

Katastervermessung • Ingenieurvermessung
 Geoinformation • Gutachten • Umwelttechnik



VERMESSUNG KOLLENPRAT

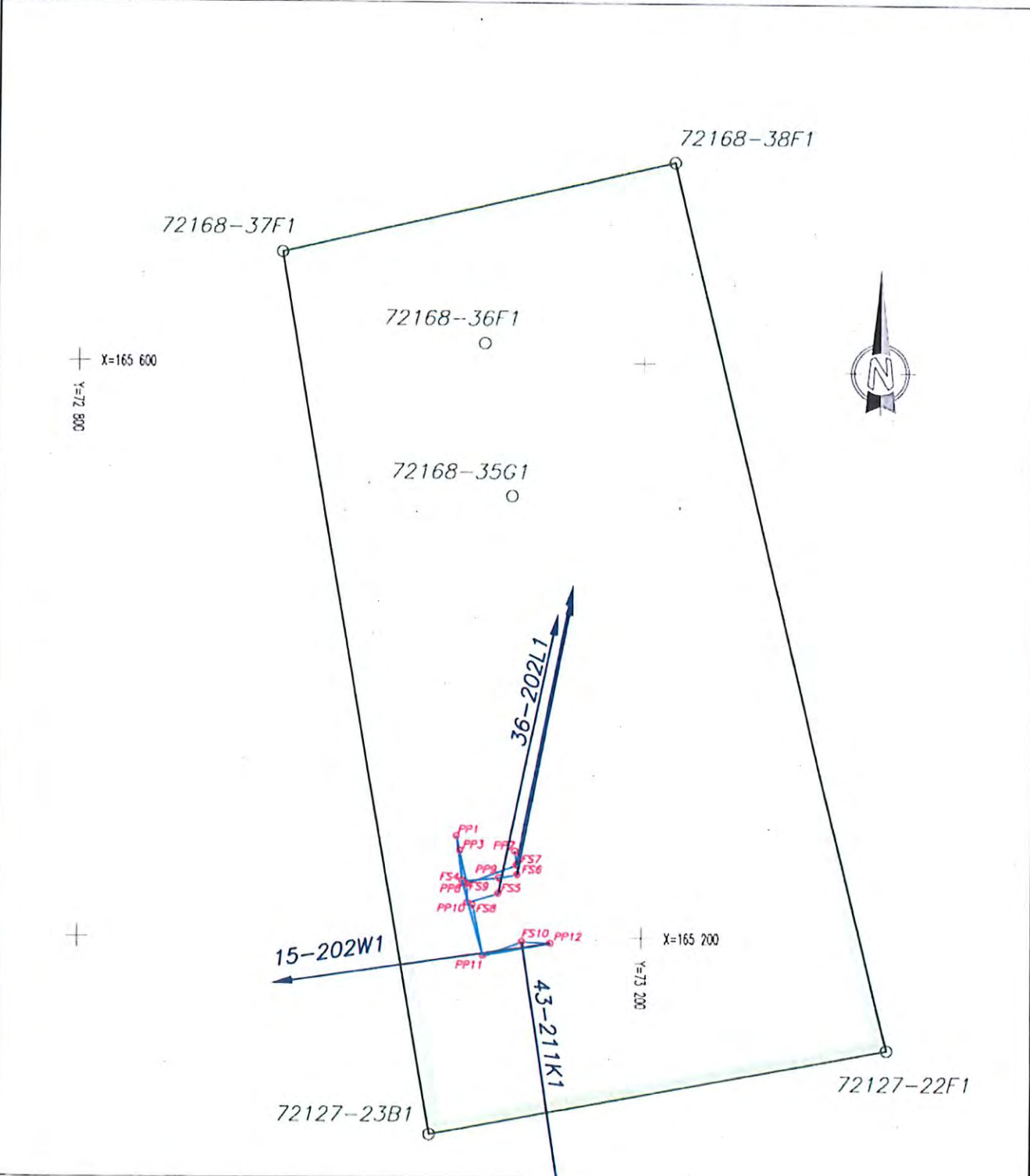
Gerichtsbezirk **Klagenfurt**
 Katastralgemeinde **72 1 68 - St. Martin bei Klagenfurt**
 Vermessungsdatum **2020-01-31**
 Plandatum **2020-06-25**

Landeskoordinaten **GK M31**
 Planmaßstab **1 : 4000**



Geschäftszahl **20141**

Netzbild gem. § Abs. 1 Z 4 VermV



Δ TP	\circ EP	\circ PP	- Festpunkte, Polygonpunkte
			- Richtungsbeobachtung
			- Distanzbeobachtung
			- Transformationsfigur

H:\PROJEKTE\JAHR_2016_2020\JAHR_2020\2014112_CAD\NETZBILD.DWG

Anlage 31/10P 61

KLAGENFURT
AM WÖRTHSEE
VERMESSUNG UND BÜROTECHNIK
Paukertsgasse 13, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. 0463 / 537-1361

Gerichtsbezirk: Klagenfurt
Katastralgemeinde: Waidmannsdorf
Katastralgem.Nr.: 72195

Gruchaltzshilf: 9/20
Bearbeiter/Datum: DI Reissler, 13.08.2020

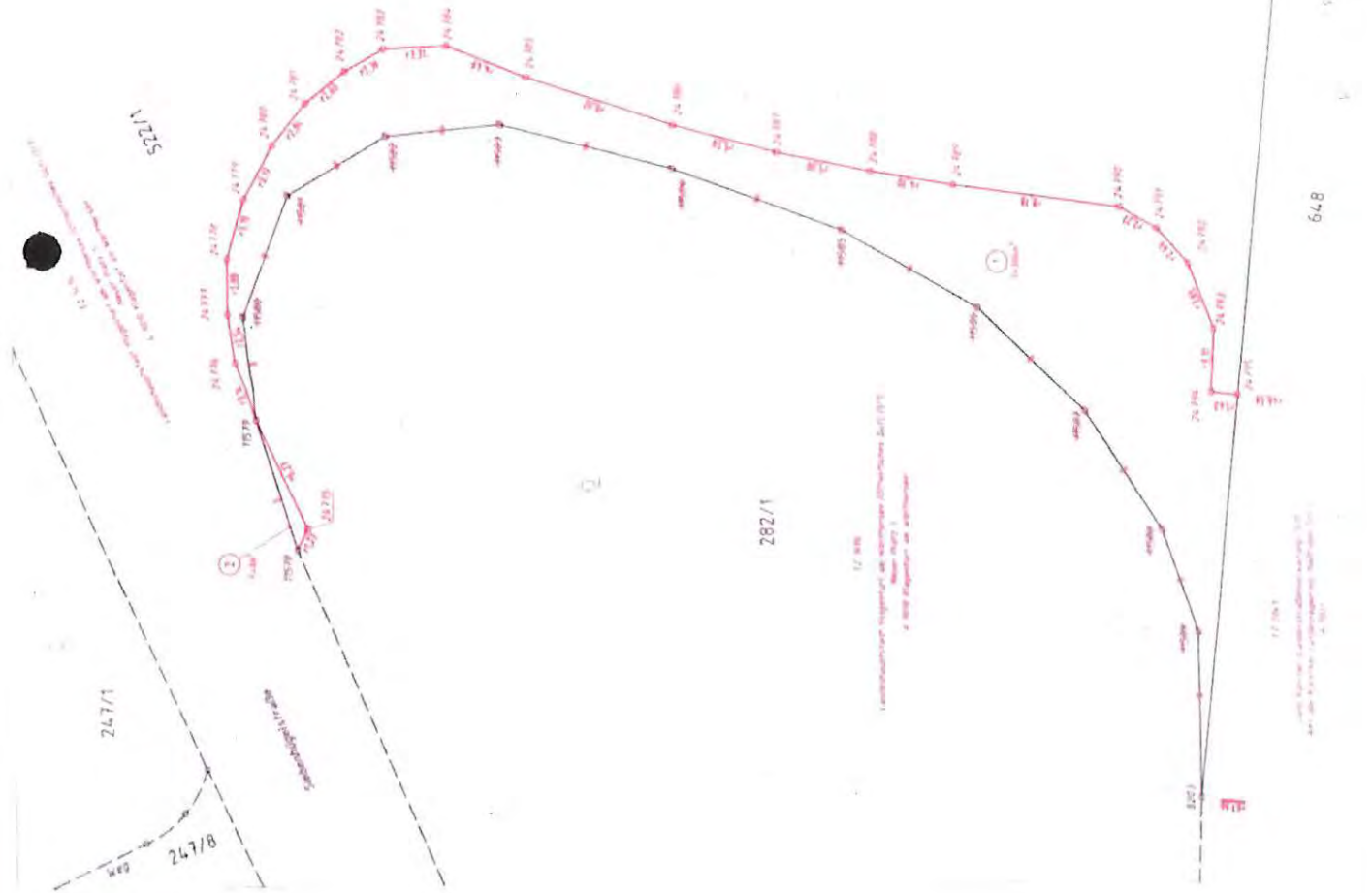
Mappen- und Maßdarstellung

1:250



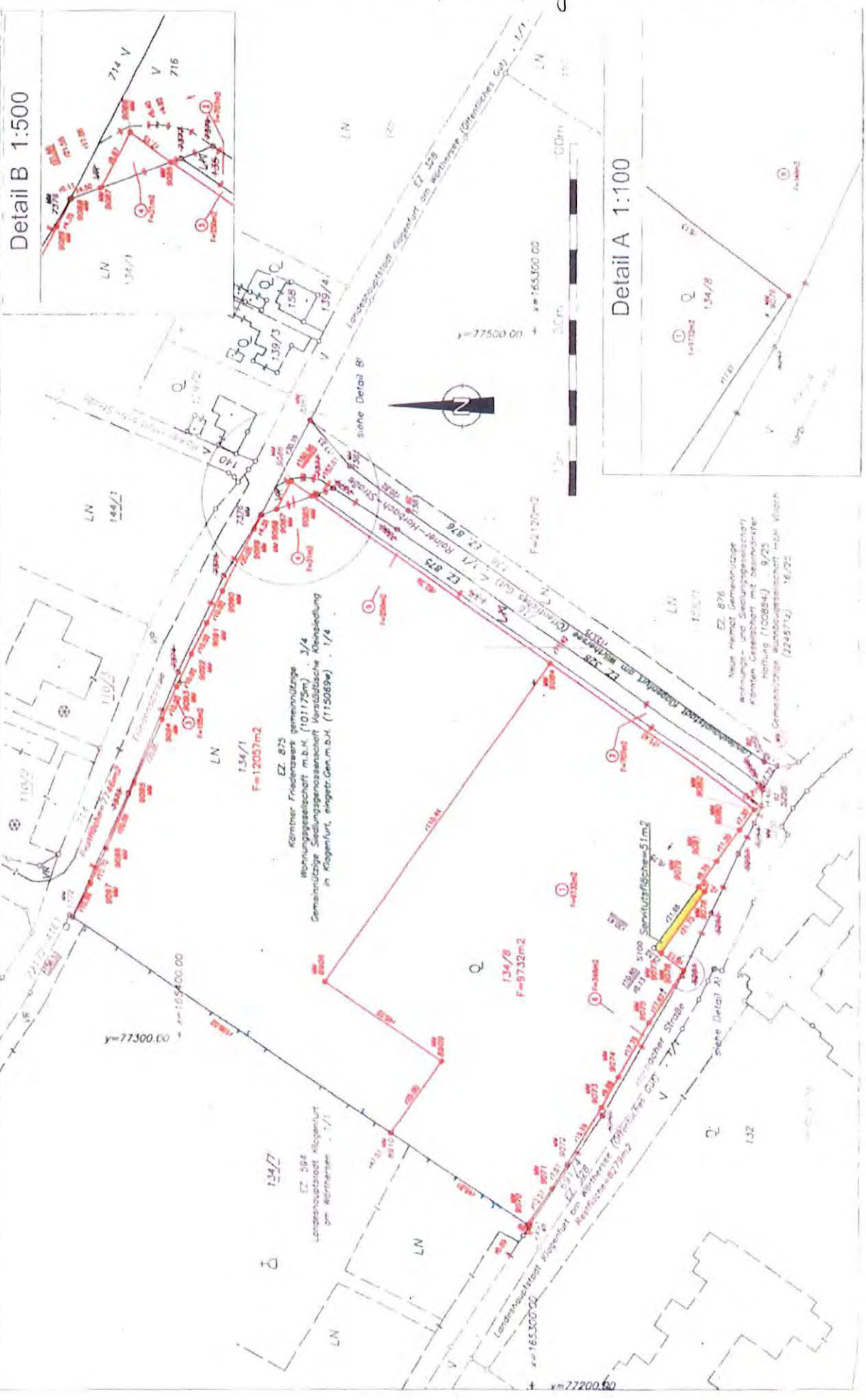
Die Grenzpunkte sind, sofern nicht näher bezeichnet, mit Metallnägeln gekennzeichnet

- Legende**
- Grenzpunkt (GFP) geländetechnisch
 - Grenzpunkt (GFP) Bordsteinkante
 - Messpunkt (MP)
 - Grundstück
 - Straßeneintragslinie
 - Freizeitanlage
 - Garten
 - Gebäude
 - Trennstück
 - Ländemaß (gemessen)
 - Schemmaß (ZG)
 - Grundabzugsgrenze
 - Gebäudegrenze (Hausgrenze)
 - Sonstige Linie
 - Z-Klammer
 - S-Klammer
 - Sonstige Beschriftung



ZT -- ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG 1:1000

(1) ...
 (2) ...
 (3) ...
 (4) ...
 (5) ...
 (6) ...
 (7) ...
 (8) ...
 (9) ...
 (10) ...
 (11) ...
 (12) ...
 (13) ...
 (14) ...
 (15) ...
 (16) ...
 (17) ...
 (18) ...
 (19) ...
 (20) ...
 (21) ...
 (22) ...
 (23) ...
 (24) ...
 (25) ...
 (26) ...
 (27) ...
 (28) ...
 (29) ...
 (30) ...
 (31) ...
 (32) ...
 (33) ...
 (34) ...
 (35) ...
 (36) ...
 (37) ...
 (38) ...
 (39) ...
 (40) ...
 (41) ...
 (42) ...
 (43) ...
 (44) ...
 (45) ...
 (46) ...
 (47) ...
 (48) ...
 (49) ...
 (50) ...
 (51) ...
 (52) ...
 (53) ...
 (54) ...
 (55) ...
 (56) ...
 (57) ...
 (58) ...
 (59) ...
 (60) ...
 (61) ...
 (62) ...
 (63) ...
 (64) ...
 (65) ...
 (66) ...
 (67) ...
 (68) ...
 (69) ...
 (70) ...
 (71) ...
 (72) ...
 (73) ...
 (74) ...
 (75) ...
 (76) ...
 (77) ...
 (78) ...
 (79) ...
 (80) ...
 (81) ...
 (82) ...
 (83) ...
 (84) ...
 (85) ...
 (86) ...
 (87) ...
 (88) ...
 (89) ...
 (90) ...
 (91) ...
 (92) ...
 (93) ...
 (94) ...
 (95) ...
 (96) ...
 (97) ...
 (98) ...
 (99) ...
 (100) ...



Detail B 1:500

Detail A 1:100



Am Lope 33 / TOP 63

VERMESSUNGSKANZLEI
 Dipl.-Ing. Karl H. OBERRESSL
 (Nachfolger von Dipl.-Ing. G. Kraschl)
 Staatl. befugter und beeideter Ing. Konsultent
 für VERMESSUNGSWESEN
 A-9020 Klagenfurt a. W., 8.-Mai-Straße 47/1
 TEL +43 463/55930
 eMail: office@ok-vermessung.at



Zeichnerische Darstellung 1:500

Geschäftszahl 0804-19-V2-U

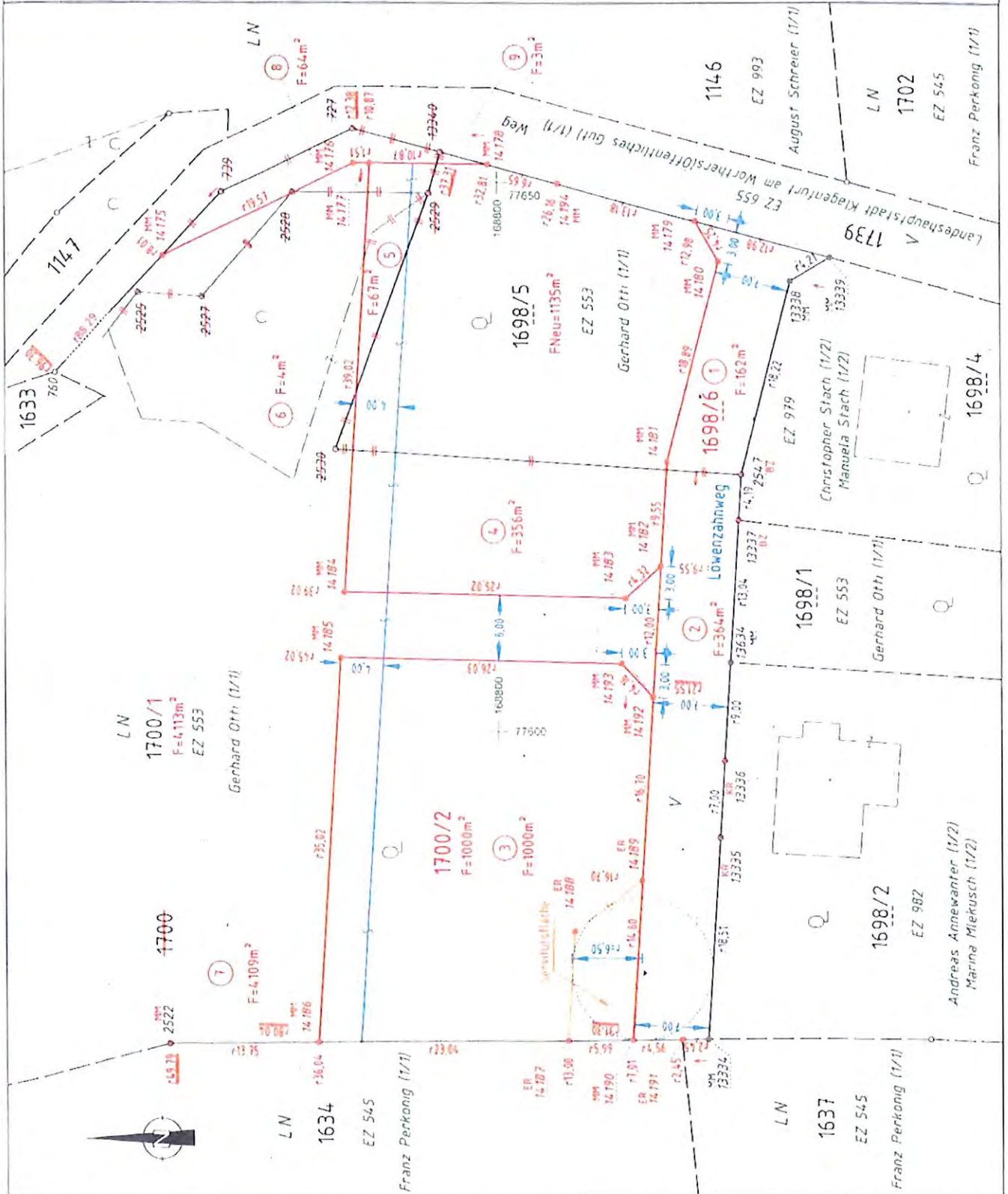
Katastralgemeinde: Marolla
 72142

Gerichtsbezirk: Klagenfurt

Datum: 17.09.2019

Bearbeiter: MM+

5m 10m 15m 20m 25m



—	Grenze der Grundstücke, Abgr. der Benützungsorten und sonstige Linien	---	übernommene Grenze
Ø	Grenzstein	δ	Pflock
ØMK	Kunststoffmarke	•KR	Zeichen, Kreuz
•MM	Metallmarke	•BZ	Bolzen
•ER	Eisenrohr	ZS	Zaunsäule
ME	Mauerecke	HE	Hausecke
i.K.	indirekte Kennzeichnung	•	sonst. verm. Punkt
EP	Einschaltpunkt	⊙	Trennstück
PP	Polygonpunkt		

Die Kennzeichnung von Grenzpunkten auf Grenzen im Eigenbesitz wird vom Grundstückseigentümer nicht erwünscht!

Anlage 36 / TP 66

+43 / 463 / 512 964 • www.kollenprat.at
 9020 Klagenfurt am Wörthersee • Rizzistraße 14

Katastrvermessung • Ingenieurvermessung
 Geoinformation • Gutachten • Umwelttechnik



VERMESSUNG KOLLENPRAT

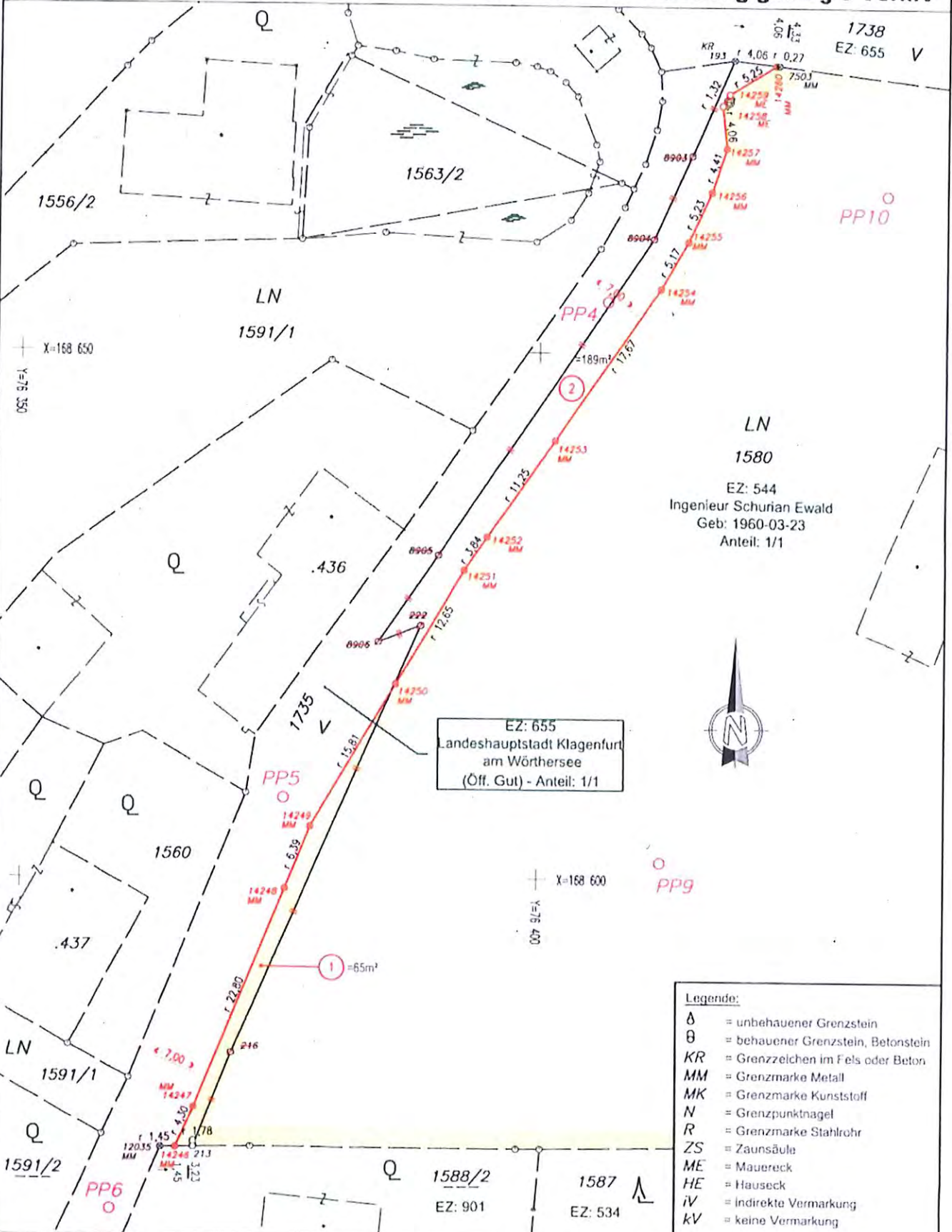
Gerichtsbezirk **Klagenfurt**
 Katastralgemeinde **72 1 42 - Marolla**
 Vermessungsdatum **2020-09-11**
 Plandatum **2020-09-17**

Landeskoordinaten **GK M31**
 Planmaßstab **1 : 500**



Geschäftszahl **20174/1**

zeichnerische Darstellung gem. § 9 VermV



EZ: 655
 Landeshauptstadt Klagenfurt
 am Wörthersee
 (Öff. Gut) - Anteil: 1/1

LN
 1580
 EZ: 544
 Ingenieur Schürjan Ewald
 Geb: 1960-03-23
 Anteil: 1/1



Legende:

Δ	= unbebauener Grenzstein
⊖	= bebauener Grenzstein, Betonstein
⊕	= Grenzzeichen im Fels oder Beton
MM	= Grenzmarke Metall
MK	= Grenzmarke Kunststoff
N	= Grenzpunktnagel
R	= Grenzmarke Stahlrohr
ZS	= Zaunsäule
ME	= Mauereck
HE	= Hauseck
IV	= indirekte Vermarkung
KV	= keine Vermarkung

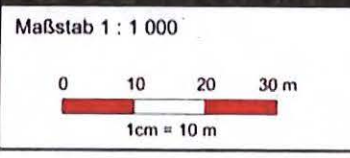
H:\PROJEKTE\JAHR_2016-2020\JAHR-2020\20174\2_CAD\TEILUNG \$15.DWG

Anlage 39/ TOP 69



Magistrat Klagenfurt am Wörthersee
Abt. Straßenbau und Verkehr

Datum: 24.09.2020
Bearbeiter: Lexer, Werner



Anlage 40/ TOP 70

STRASSENBAU UND VERKEHR

Mag.Zl.: SV 08/111/20

Eigener Wirkungsbereich

Domplatz, Paulitschgasse 13

T +43 463 537- 3269

F +43 463 537- 6246

nina.trattnig@klagenfurt.at

www.klagenfurt.at

Sachbearbeiterin:

Ing. Nina Trattnig

Datum: 15. Oktober 2020

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt ordnet gemäß der §§ 24, 25, 43, 44, 45 in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Verkehrsregelungen an:

§ 1

„Halten und Parken verboten“:

- a) Für den Umkehrplatz am Ende des **Oberen Almweges** vor Objekt Nr. 21 auf einer Länge von 5m (gemäß Plan Nr. 1380/01/20 vom 31.07.2020)
- b) Beidseitig für die Straße **Am Mühlgang** zwischen der Glan und der Mühlgasse (gemäß Plan Nr. 516/03/2020 vom 25.08.2020).
- c) Für die Ostseite der **Goessgasse** beginnend 10m nördlich des Alten Platzes bis zu dem durch eine gelbe Zick-Zack-Linie kundgemachten Parkverbot auf einer Länge von ca. 23m (gemäß Plan Nr. 1363/01/20 vom 12.02.2020).
- d) Für die Nordostseite der **Uniongasse** für den öffentlichen Bereich (gemäß Plan Nr. 1289/01/20 vom 26.08.2020).
- e) Für die Westseite der **Adolf-Kolping-Gasse**, ab dem Stauderplatz bis Objekt Nr. 4 (Ende ca. 17,50m nach Beginn der Ostfassade von Obj. Nr. 4), (gemäß Plan Nr. 1097/03/20 vom 02.10.2020), in Abänderung der Verordnung ÖO 411/582/92 §1 vom 11.08.1992.

§ 2

„Halten und Parken verboten“ als Bodenmarkierung „nicht unterbrochene gelbe Linie“:

- a) Für die Westseite der **Dr.-Hermann-Gasse**, entlang der Ostfassade vor Objekt Dr.-Hermann-Gasse 4, beginnend bei der Nextbike - Station auf eine Länge von ca. 18,50 m (gemäß Plan Nr. 928/08/20 vom 14.07.2020).
- b) Für die Südseite am östlichen Ende der **Purtscherstraße** vor dem Beginn des in östliche Richtung führenden Radweges entlang der Grünfläche (gemäß Plan Nr. 485/04/20 vom 18.02.2020).





- c) Für die Westseite der **Reichenbergerstraße**, zwischen den Zufahrten zu den Objekten Nr. 2 und 4 (gemäß Plan Nr. 710/06/20 vom 30.07.2020).
- d) Für die Westseite der **Ferdinand-Jergitsch-Straße**, ab dem Schutzweg südlich der Koschatstraße bis zur Zufahrt des Objektes Koschatstraße Nr. 43 auf einer Länge von ca. 18m (gemäß Plan Nr. 521/03/20 vom 01.10.2020).

§ 3

„Sperrfläche“:

- a) Für die **Deutenhofenstraße** zwischen den Zufahrten zu den Objekten Feldkirchner Straße Nr. 51 und Deutenhofenstraße 31 auf einer Länge von ca. 5m (gemäß Plan Nr. 294/04/20 vom 21.01.2020)
- b) Für die Südseite der **Kinkstraße**, westlich der Zufahrt zu Objekt Nr. 39 auf einer Länge von ca. 8,50m (gemäß Plan Nr. 429/04/20 vom 04.08.2020).
- c) Für die Westseite der **Dr.-Herrmann-Gasse** südlich des durch eine nicht unterbrochene gelbe Linie gekennzeichneten Halte- und Parkverbotes, bis zum Schutzweg vor der Tiefgaragenabfahrt auf einer Länge von ca. 7,5m (gemäß Plan Nr. 928/08/20 vom 14.07.2020).
- d) Für den ersten eingeschnittenen Längsparkplatz an der Ostseite der **St. Veiter Straße** südlich der Morogasse auf einer Länge von ca. 6m (gemäß Plan Nr. 114/14/20 vom 02.10.2020).

§ 4

„Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „ausgenommen Busse“:

Für die eingeschnittene Längsparkspur an der Nordseite des **Friedelstrandes**, östlich der Bushaltestelle „Schiffsanlegestelle“ (gemäß Plan Nr. 410/11/20 vom 30.07.2020).

§ 5

„Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „ausgenommen einspurige Fahrzeuge vom 01.04. – 31.10.“:

Für die eingeschnittene Längsparkspur an der Südseite der **Waaggasse**, östlich des Heuplatzes (gemäß Plan Nr. 894/03/20 vom 02.10.2020)



§ 6

„Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „2 Stellplätze ↔“ und „werktags von 5:30 Uhr bis 13:00 Uhr“ und „Abschleppsymbol“:

Für 2 Querstellplätze an der Westseite des **Lorettoweges**, vor der Müllinsel am Parkplatz vor der Schlossauffahrt (gemäß Plan Nr. 752/06/20 vom 30.07.2020), in Abänderung der Verordnung SV 08/229/08 §5 vom 05.08.2008.

§ 7

„Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „ausgenommen Fahrzeuge, die nach der Bestimmung des §29b Abs.3 der StVO gekennzeichnet sind“ und (Zusatztafel gem. §54 lit. h) mit dem Zusatz „3,5m ↔“:

- a) Für den ersten Querstellplatz am **Brunnplatz** (gemäß Plan Nr. 942/03/20 vom 04.08.2020).
- b) Für den östlichsten Schrägstellplatz an der Südseite der **Villacher Straße** vor dem Rothauer Hochhaus (gemäß Plan Nr. 156/17/20 vom 30.07.2020).
- c) Für den westlichsten Schrägstellplatz der Stellplätze südlich der Objekte **St. Veiter Ring 21 A bis 23** (gemäß Plan Nr. 115/12/20 vom 02.10.2020).

§ 8

„Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „ausgenommen Fahrzeuge, die nach der Bestimmung des §29b Abs.3 der StVO gekennzeichnet sind“ und (Zusatztafel gem. §54 lit. h) mit dem Zusatz „6m ↔“:

Für einen Längsstellplatz in der **Malborghetstraße** vor den Objekten Nr. 4/6, ca. 8m südlich des Zuganges zu Objekt Nr. 4 (gemäß Plan Nr. 762/02/20 vom 02.10.2020).

§ 9

„Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „22m ↔“:

Südlich der Grünfläche am Grundstück Nr. 538/5 der KG 72106 Ehrenthal in der **Mühlgasse** (gemäß Plan Nr. 754/02/20 vom 31.07.2020).

§ 10

„Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „ausgenommen Kraftfahrzeuge bis 3,5t):

Für die eingeschnittenen Längsparkspuren an der Westseite der **Welzenegger Straße** zwischen der Wurzelgasse und der Dr. Richard-Canaval-Gasse (gemäß Plan Nr. 143/06/20 vom 29.07.2020).



§ 11

„Parken verboten“ als Bodenmarkierung "Zickzacklinie":

- a) Für die Westseite der **Rosenbergstraße**, auf einer Länge von ca. 5,5m vor der Einbindung in die Völkermarkter Straße (gemäß Plan Nr. 195/01/20 vom 26.08.2020).
- b) Für die Ostseite der **Goessgasse**, beginnend am Alten Platz in Richtung Norden auf eine Länge von ca. 10m (gemäß Plan Nr. 1363/01/20 vom 12.02.2020), in Abänderung der Verordnung TB 08/135/2000 §13 vom 22.09.2000

§ 12

„Parken verboten“ als "Zone":

Für den Wendepplatz am Ende der **Georg-Bucher-Gasse** (gemäß Plan Nr. 511/01/20 vom 01.10.2020)

§ 13

„Längsparkspur“ als Bodenmarkierung (gemäß §24 (2) StVO) :

- a) Für die Nordseite des **Dr.-Georg-Graber-Weges** vor den Objekten 4 und 6 auf einer Länge von 36,50m (gemäß Plan Nr. 261/01/20 vom 11.08.2020)
- b) Für die Westseite der **Kornigasse** zwischen der Schattenstraße und Payergasse (gemäß Plan Nr. 392/02/20 vom 12.08.2019).
- c) Für die Südseite der **Weyprechtgasse** (gemäß Plan Nr. 1369/01/20 vom 24.08.2020).
- d) Für die **Girardigasse**, nordseitig entlang der Objekte 3, 5, 9, 13 und 19, südseitig der Objekte Nr. 16 und 14 sowie Strindbergstraße Nr. 6 (gemäß Plan Nr. 1169/20/09 vom 24.09.2020)

§ 14

Aufhebung von Verkehrsregelungen:

1. Alle bestehenden straßenpolizeilichen Maßnahmen, die durch diese Verordnung ersetzt bzw. geändert werden.
2. „**Kurzparkzone**“ mit dem Zusatz „**Parkdauer 3 Stunden, von 08:00 bis 19:00**“:
Für die gesamte südlichste Querparkspur des Minimundus-Parkplatzes an der Nordseite des Minimundus lt. Verordnung SV 08/131/13 §11 vom 12.07.2013.



§ 15

Diese Verordnung tritt durch das Aufstellen bzw. das Entfernen der entsprechenden Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen gemäß §§ 50, 52, 53, 54, 55 der StVO 1960 in Verbindung mit der Bodenmarkierungsverordnung BGBl 848/1995 in Kraft.

§ 16

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Landespolizeidirektion für Kärnten gemäß § 99 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

Für den Gemeinderat:
Die Sachbearbeiterin

Trattnig
(Ing. Trattnig)

Ergeht an:

1. Stadtpolizeikommando – Verkehrsreferat
2. Landespolizeidirektion – Verkehrsabteilung
3. Frau Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise Mathiaschitz
4. Herrn Stadtrat Christian Scheider
5. Abt. Stadtkommunikation
6. Abt. Abgaben und Gebührenrecht
7. Abt. Baurecht und Gewerberecht
8. Abt. Klima und Umweltschutz
9. Ordnungsamt
10. Abt. Straßenbau und Verkehr



MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Abt. Straßenbau und Verkehr

St. Veiter Straße

Projekt: Ing in Trattnig

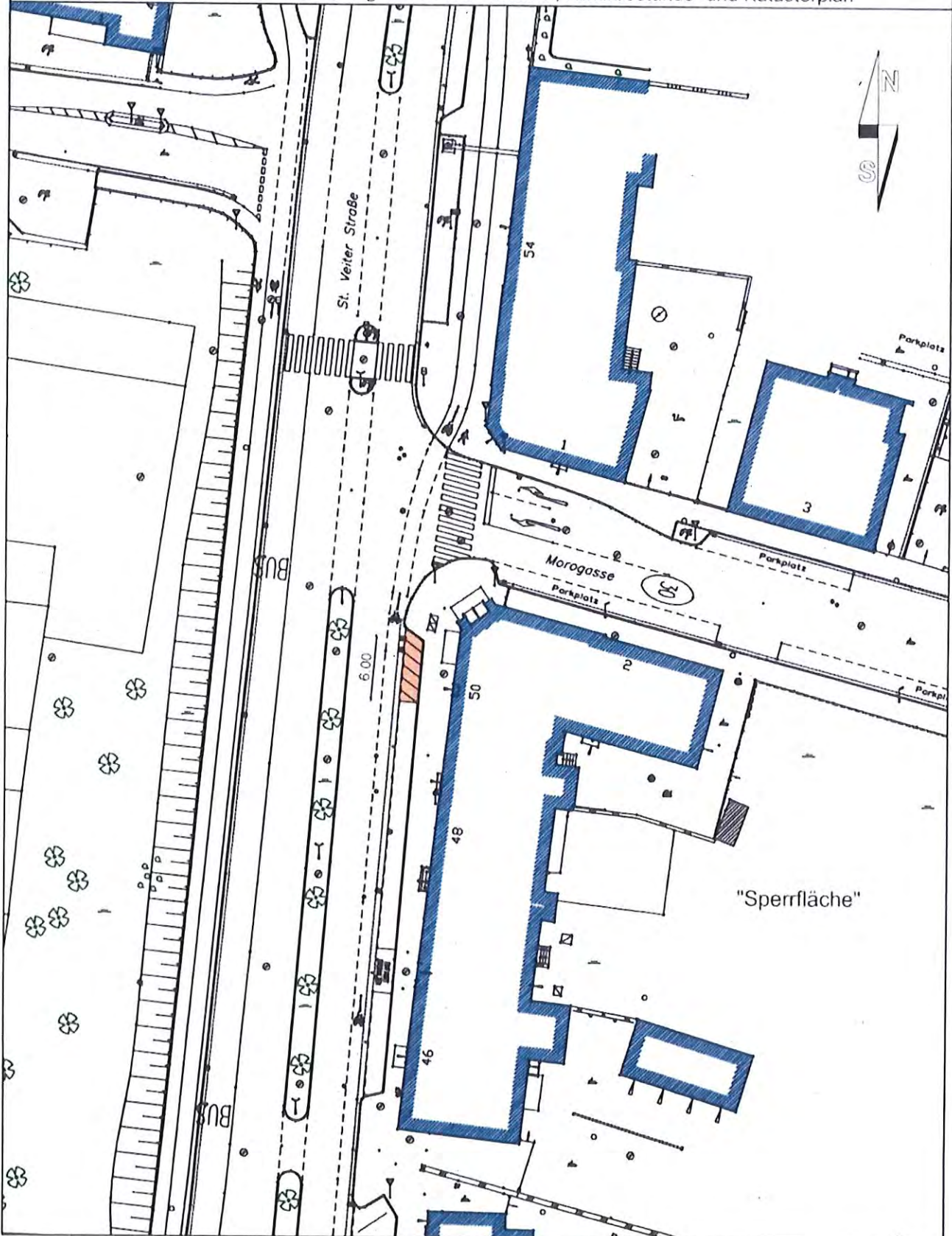
CAD: Grosinger

Datum: 02.10.2020

Maßstab: 1:500

Plannummer: 114/14/20

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan





MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Abt. Straßenbau und Verkehr

St. Veiter Ring

Projekt: Ing in Trattnig

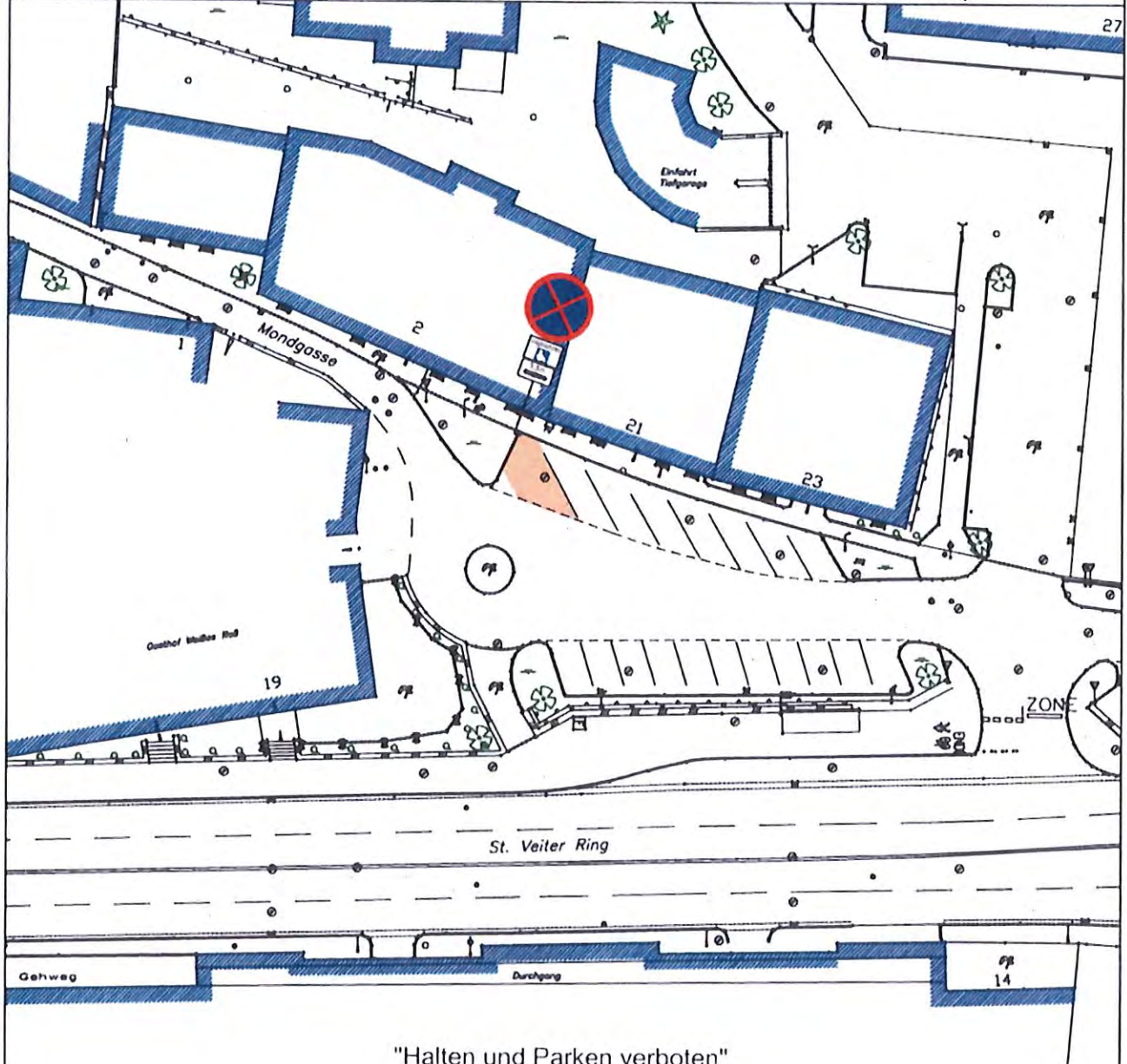
CAD: Grosinger

Datum: 02.10.2020

Maßstab: 1:500

Plannummer: 115/12/20

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan



"Halten und Parken verboten"





MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Abt. Straßenbau und Verkehr

Welzenegger Straße

Projekt: Ing.in Trattung

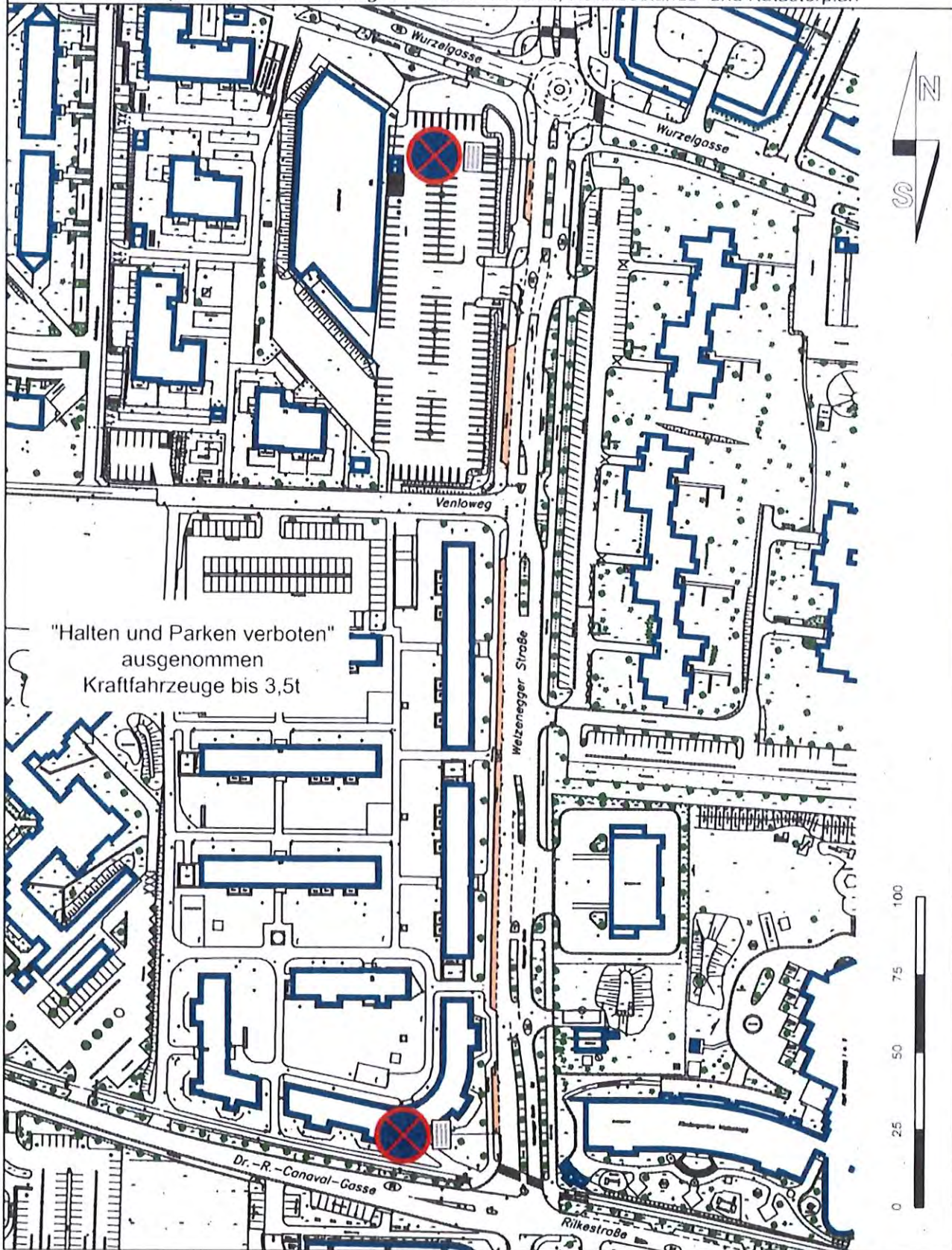
CAD: Grosinger

Datum: 29.07.2020

Maßstab: -

Plannummer: 143/06/20

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan



"Halten und Parken verboten"
ausgenommen
Kraftfahrzeuge bis 3,5t



MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Abt. Straßenbau und Verkehr

Villacher Straße

Projekt: Ing.in Trattinig

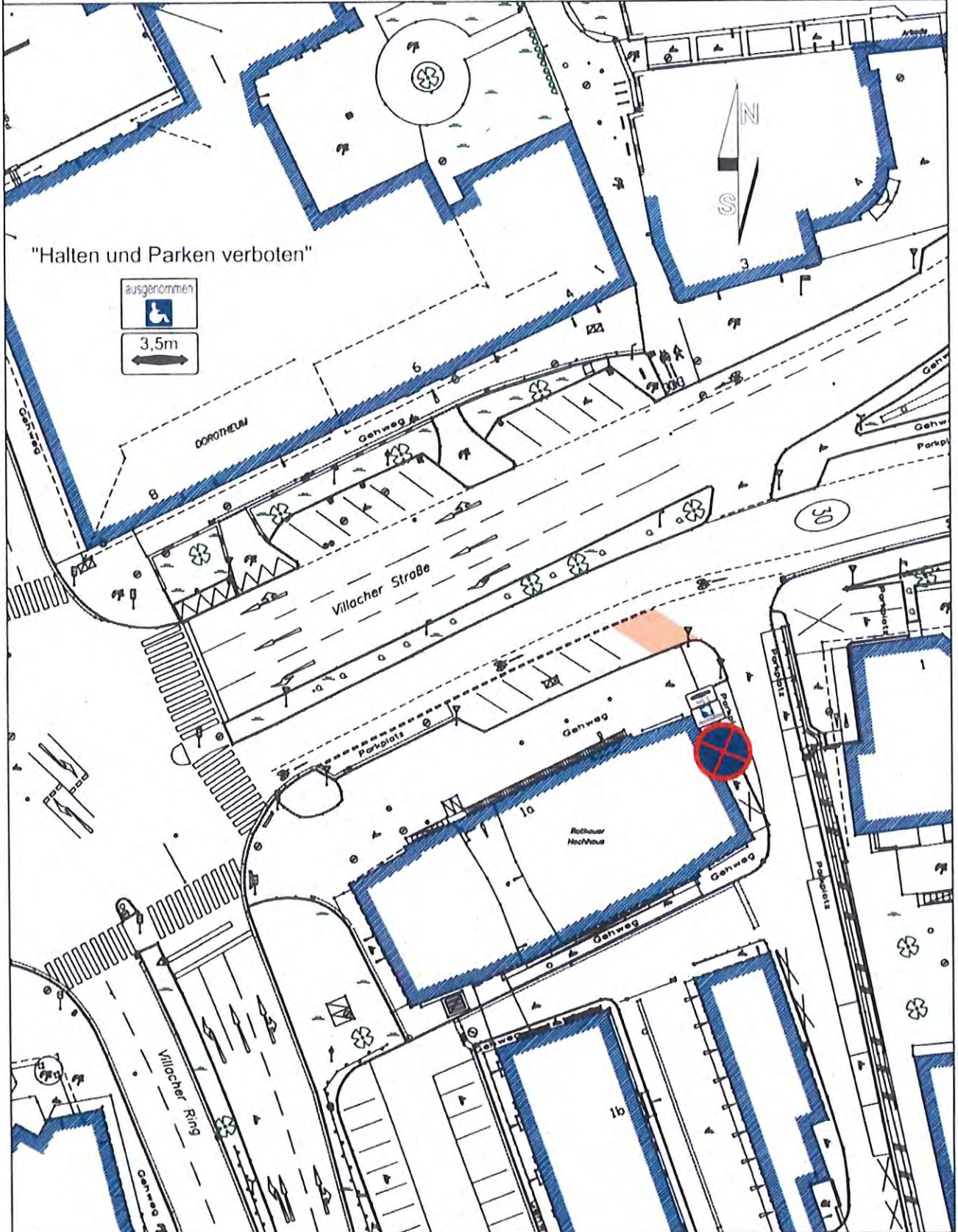
CAD: Grosinger

Datum: 30.07.2020

Maßstab: 1:500

Plannummer: 156/17/20

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan



"Halten und Parken verboten"





MAGISTRAT KLagenfurt AM WÖRThERSEE

Abt. Straßenbau und Verkehr

Rosenbergstraße

Projekt: Ing in Trattung

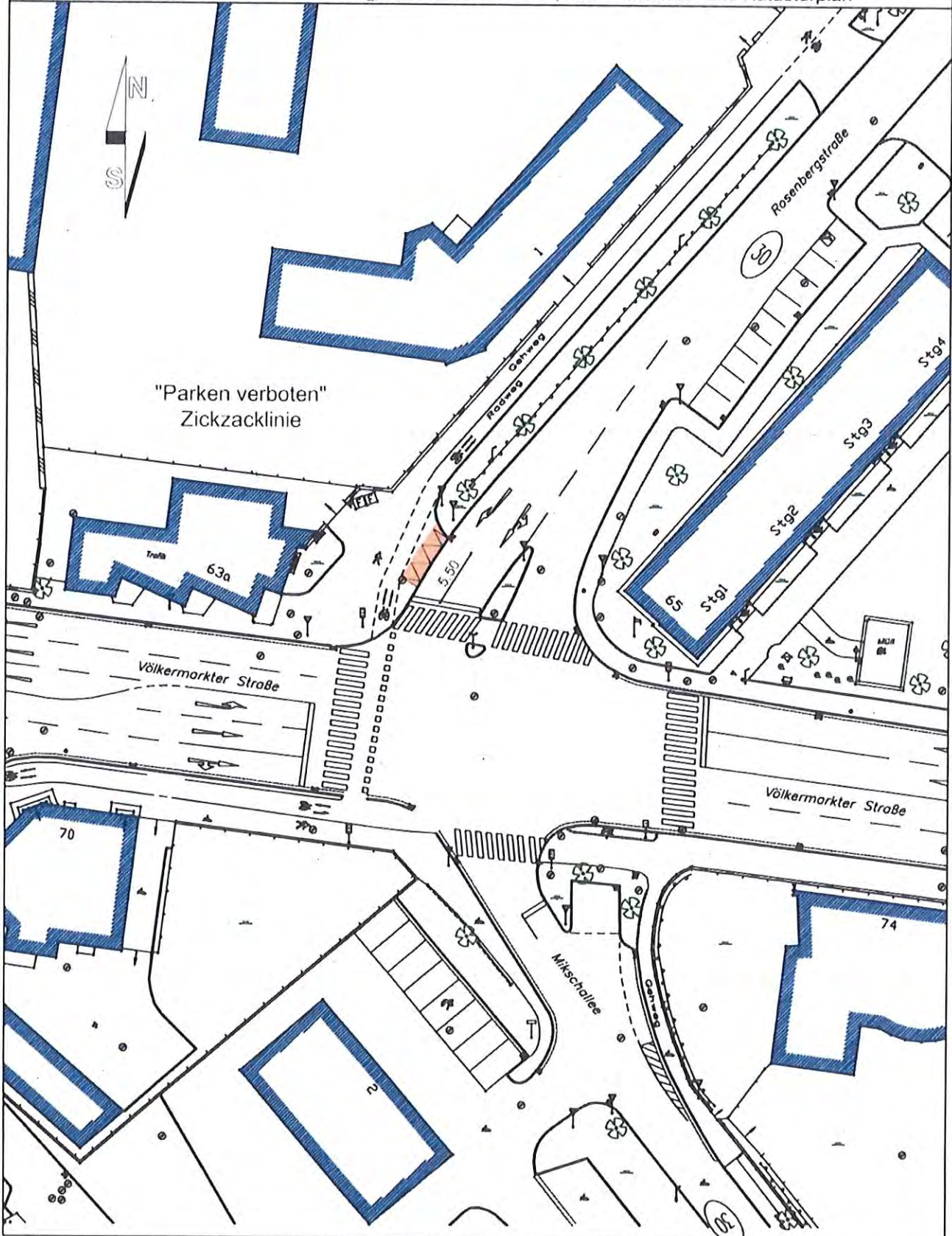
CAD: Grosinger

Datum: 26.08.2020

Maßstab: 1:500

Plannummer: 195/01/20

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan





MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Abt. Straßenbau und Verkehr

Dr.-Georg-Graber-Weg

Projekt: Ing in Trattnig

CAD: Grosinger

Datum: 11.08.2020

Maßstab: 1:500

Plannummer: 261/01/20

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan





MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Abt. Straßenbau und Verkehr

Deutenhofenstraße

Projekt: Dipl.-Ing. Rémy

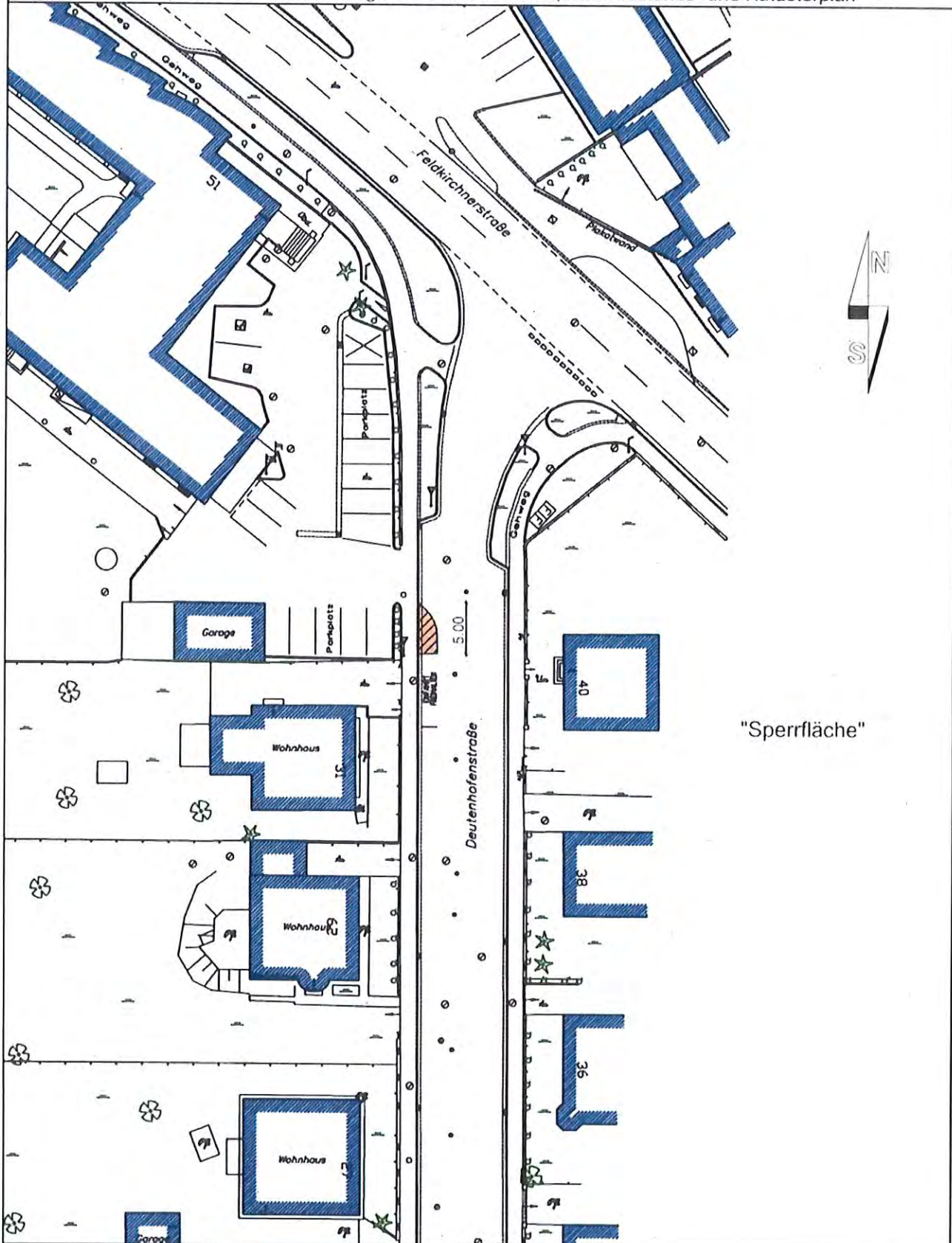
CAD: Grosinger

Datum: 21.01.2020

Maßstab: 1:500

Plannummer: 294/04/20

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan





MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Abt. Straßenbau und Verkehr

Projekt: Ing.in Trattnig

CAD: Grosinger

Datum: 12.08.2020

Maßstab: -

Plannummer: 392/02/20

Korngasse

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan





MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Abt. Straßenbau und Verkehr

Friedelstrand

Projekt: Ing.in Trattnig

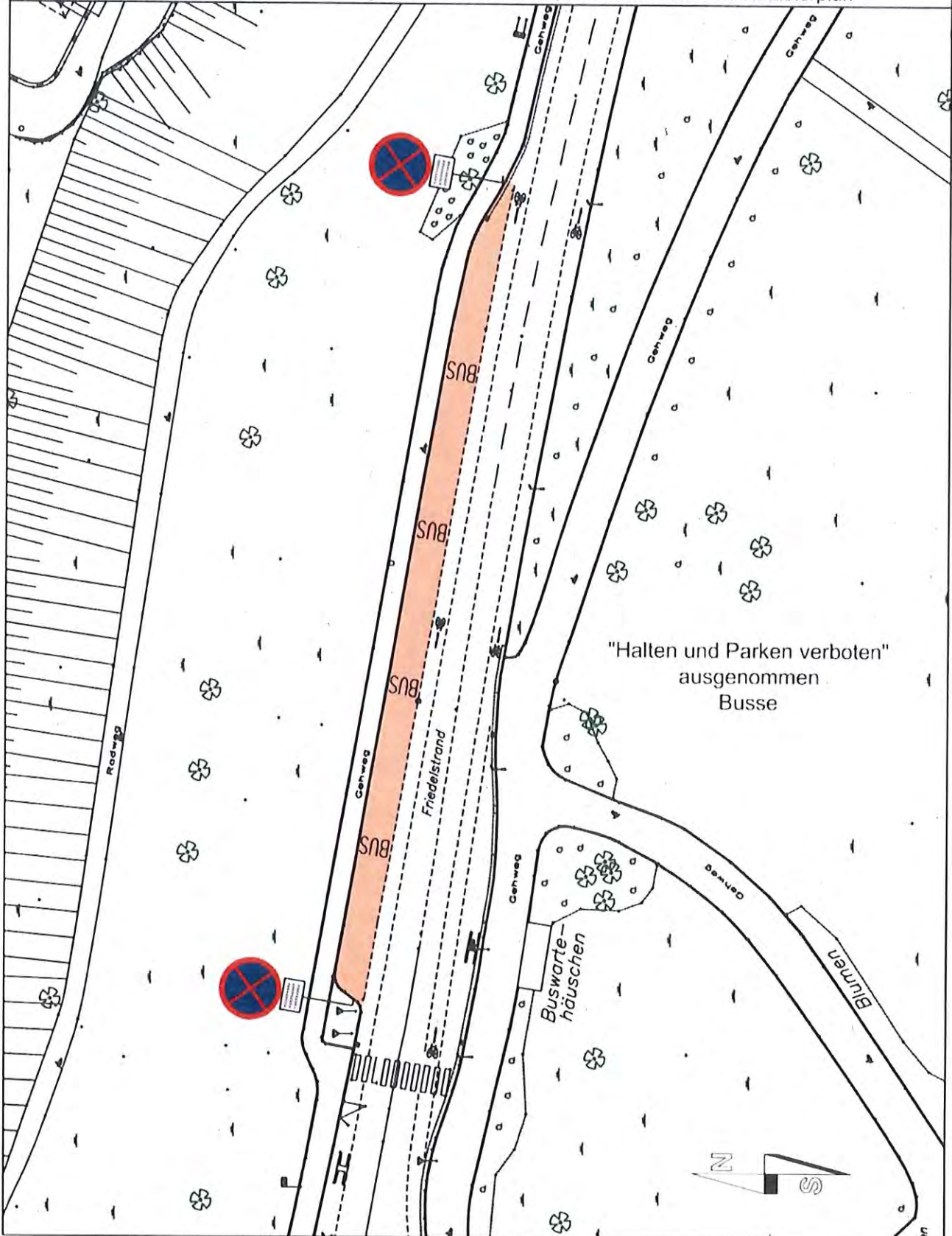
CAD: Grosinger

Datum: 30.07.2020

Maßstab: 1:500

Plannummer: 410/11/20

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan





MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Abt. Straßenbau und Verkehr

Kinkstraße

Projekt: Ing in Trattnig

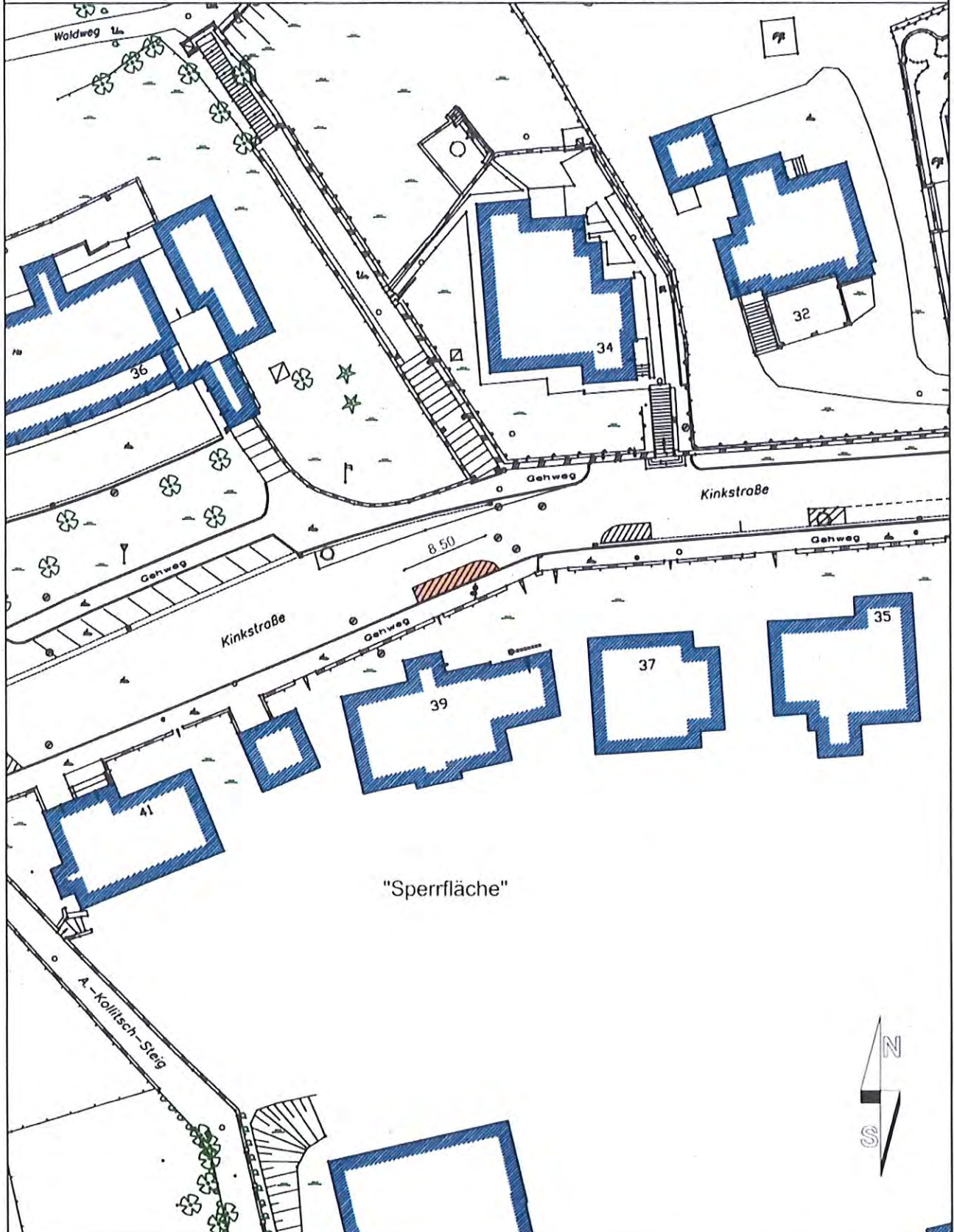
CAD: Grosinger

Datum: 04.08.2020

Maßstab: 1:500

Plannummer: 429/04/20

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan





MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Abt. Straßenbau und Verkehr

Purtscherstraße

Projekt: Dipl.-Ing. Sadila

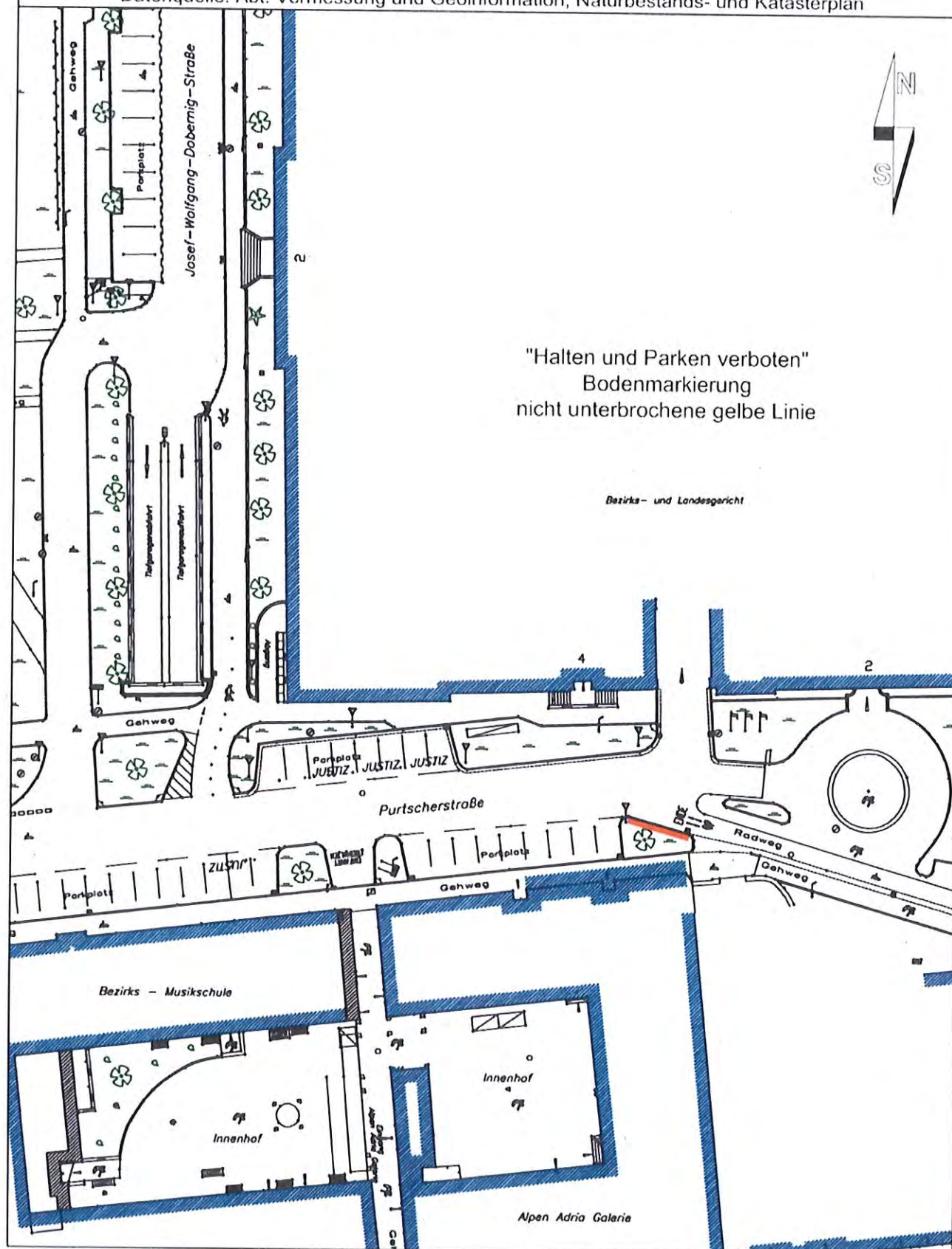
CAD: Grosinger

Datum: 18.02.2020

Maßstab: 1:500

Plannummer: 485/04/20

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan





MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Abt. Straßenbau und Verkehr

Georg-Bucher-Gasse

Projekt: Ing in Trattnig

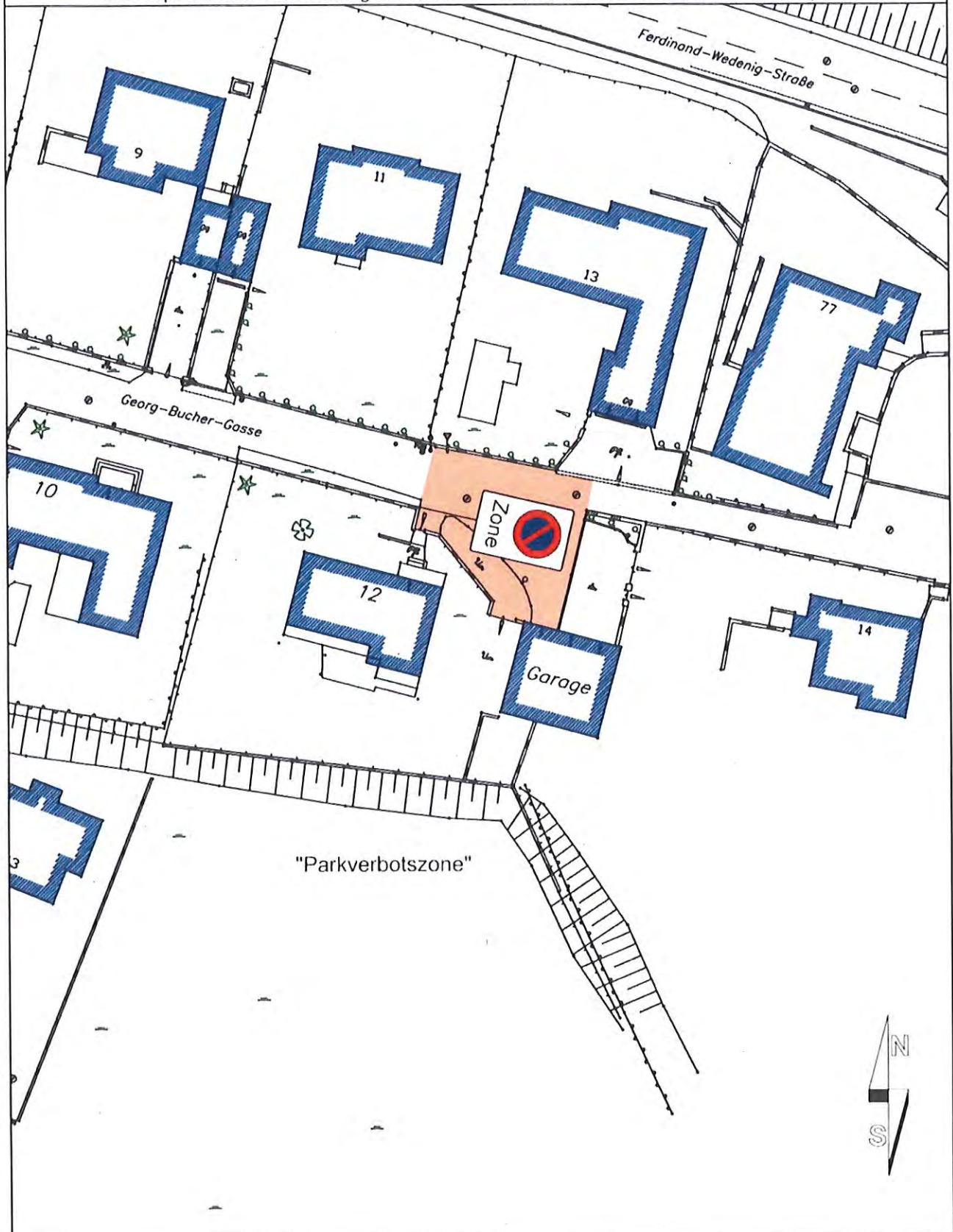
CAD: Grosinger

Datum: 01.10.2020

Maßstab: 1:500

Plannummer: 511/01/20

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan



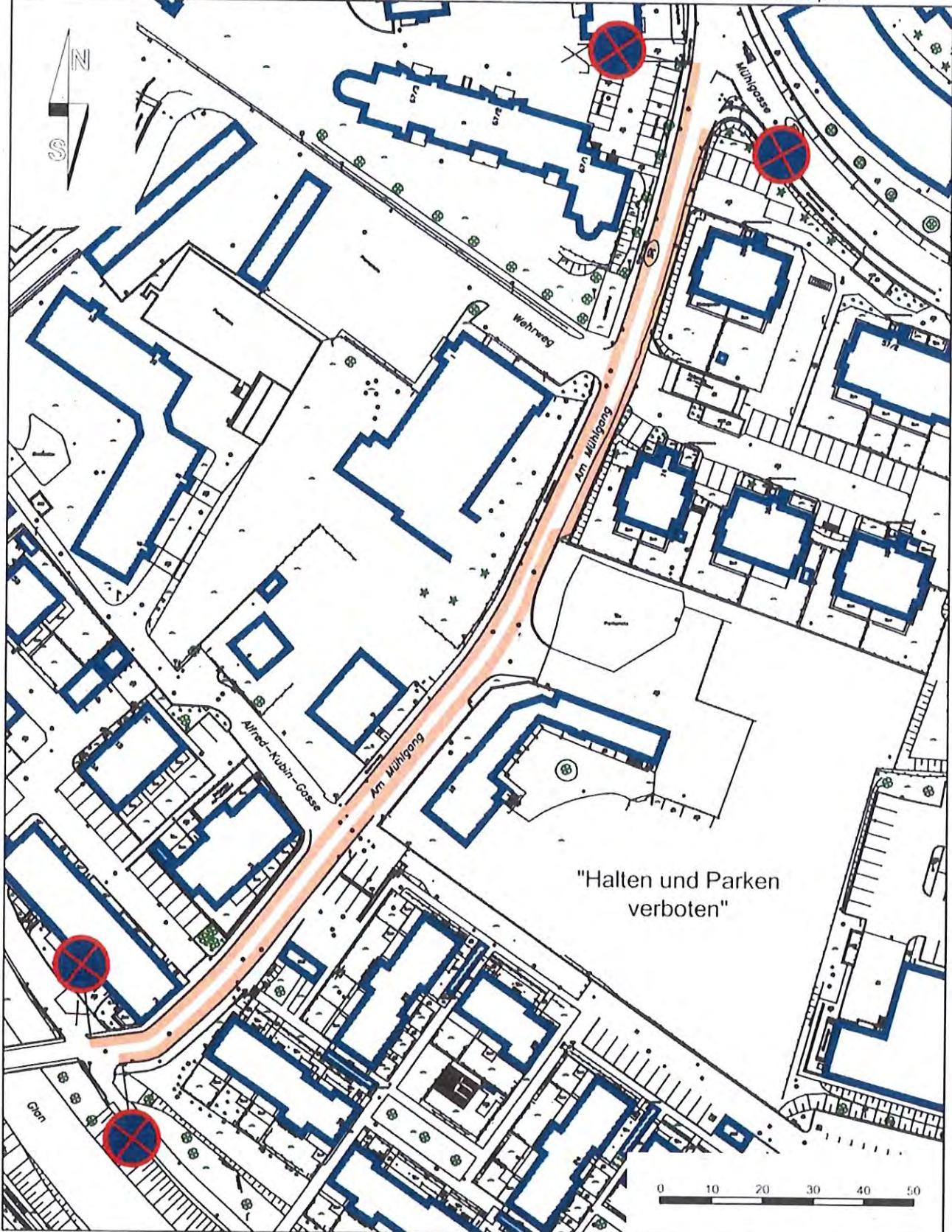


MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE
Abt. Straßenbau und Verkehr

Projekt: Ing in Traltnig
CAD: Grosinger
Datum: 25.08.2020
Maßstab: -
Plannummer: 516/03/20

Am Mühlgang

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan





MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Abt. Straßenbau und Verkehr

Ferd.-Jergitsch-Straße

Projekt: Ing.in Trattng

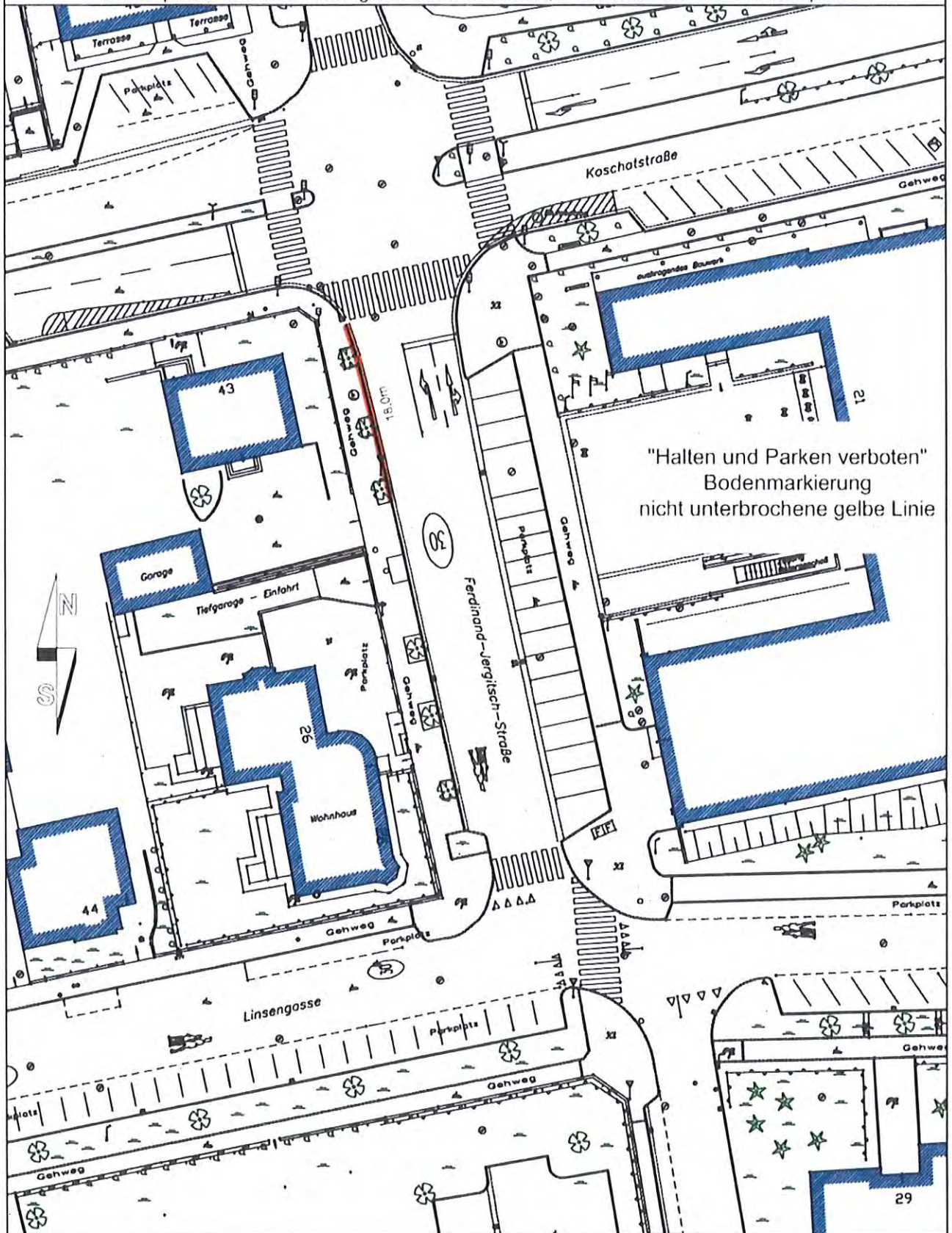
CAD: Grosinger

Datum: 01.10.2020

Maßstab: 1:500

Plannummer: 521/03/20

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan





MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Abt. Straßenbau und Verkehr

Reichenberger Straße

Projekt: Ing.in Trattnig

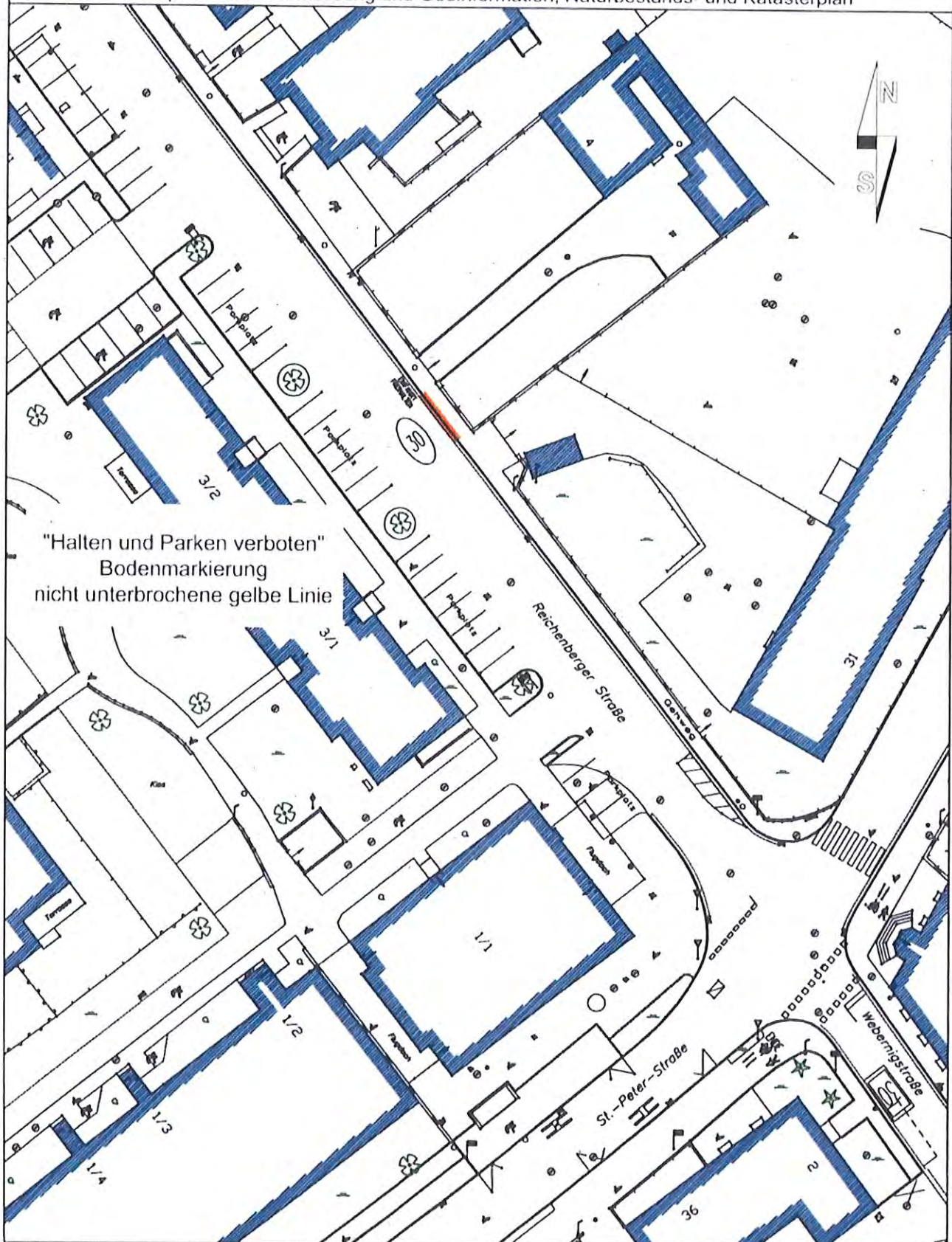
CAD: Grosinger

Datum: 30.07.2020

Maßstab: 1:500

Plannummer: 710/06/20

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan



"Halten und Parken verboten"
Bodenmarkierung
nicht unterbrochene gelbe Linie

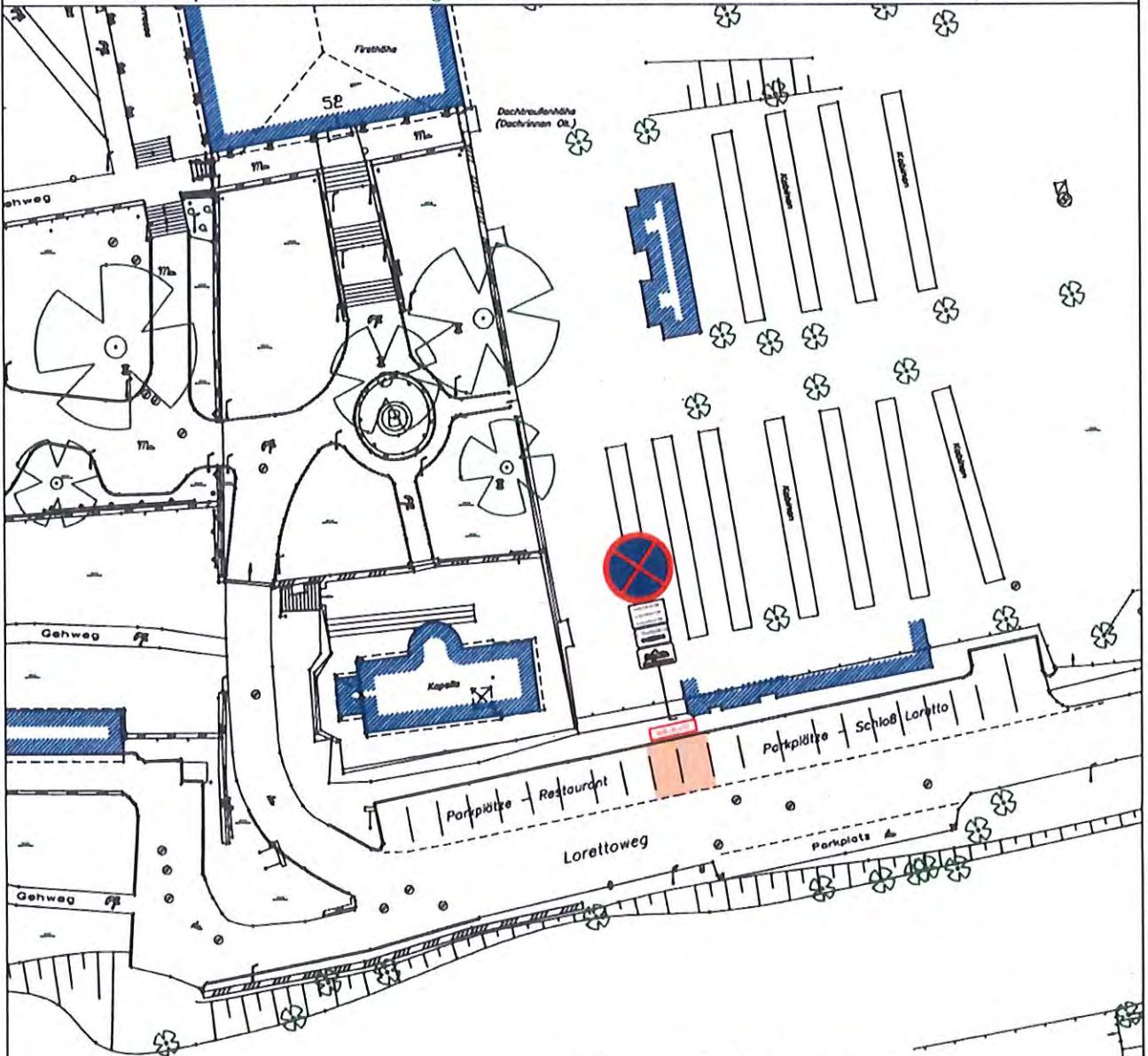


MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE
Abt. Straßenbau und Verkehr

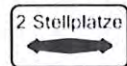
Projekt: Ing in Trattnig
CAD: Grosinger
Datum: 30.07.2020
Maßstab: 1:500
Plannummer: 752/06/20

Lorettoweg

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan



"Halten und Parken verboten"
werktags,
von 5:30 bis 13:00 Uhr



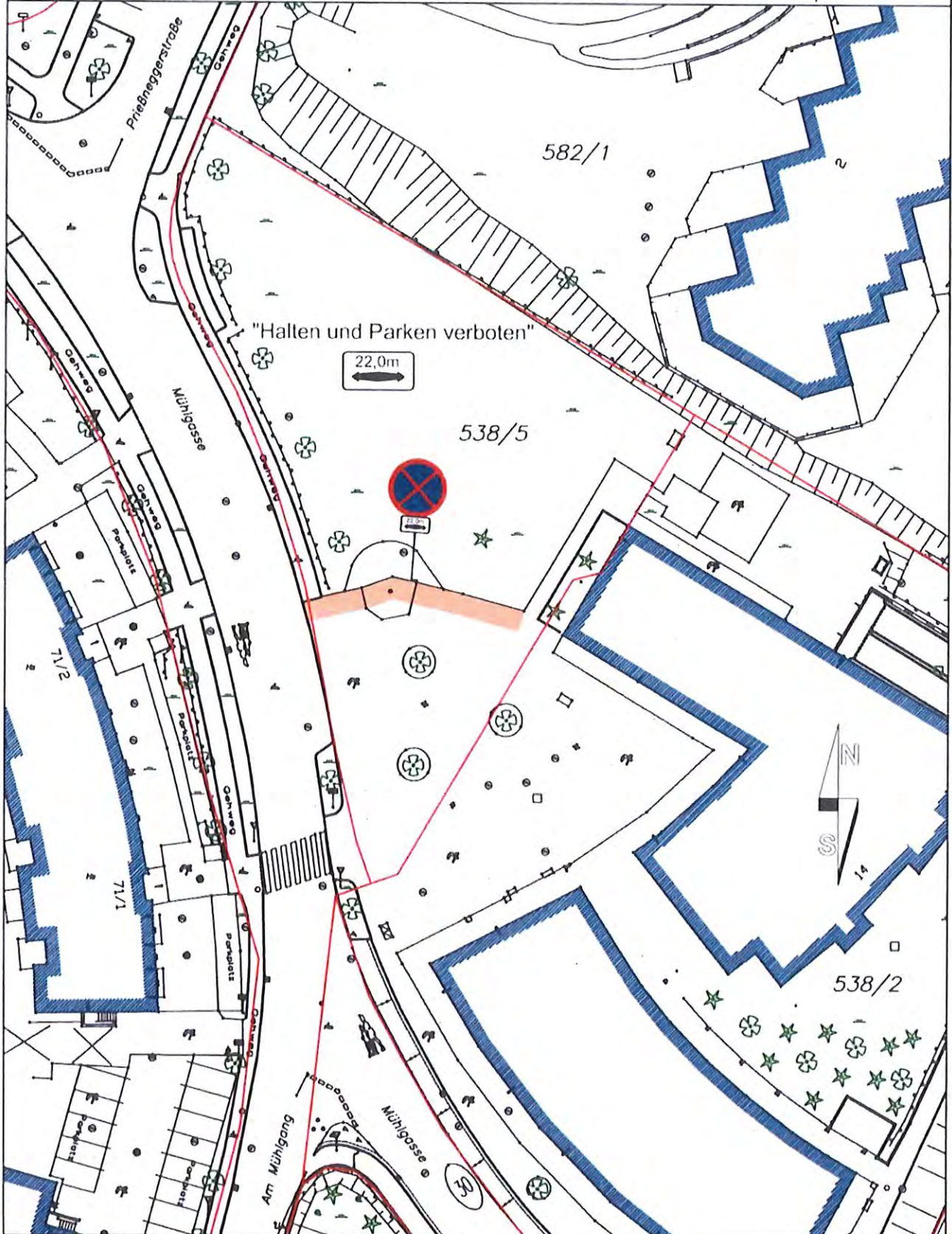


MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE
Abt. Straßenbau und Verkehr

Projekt: Ing.in Trattnig
CAD: Grosinger
Datum: 31.07.2020
Maßstab: 1:500
Plannummer: 754/02/20

Mühlgasse

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan





MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Abt. Straßenbau und Verkehr

Malborghetstraße

Projekt: Ing in Trattng

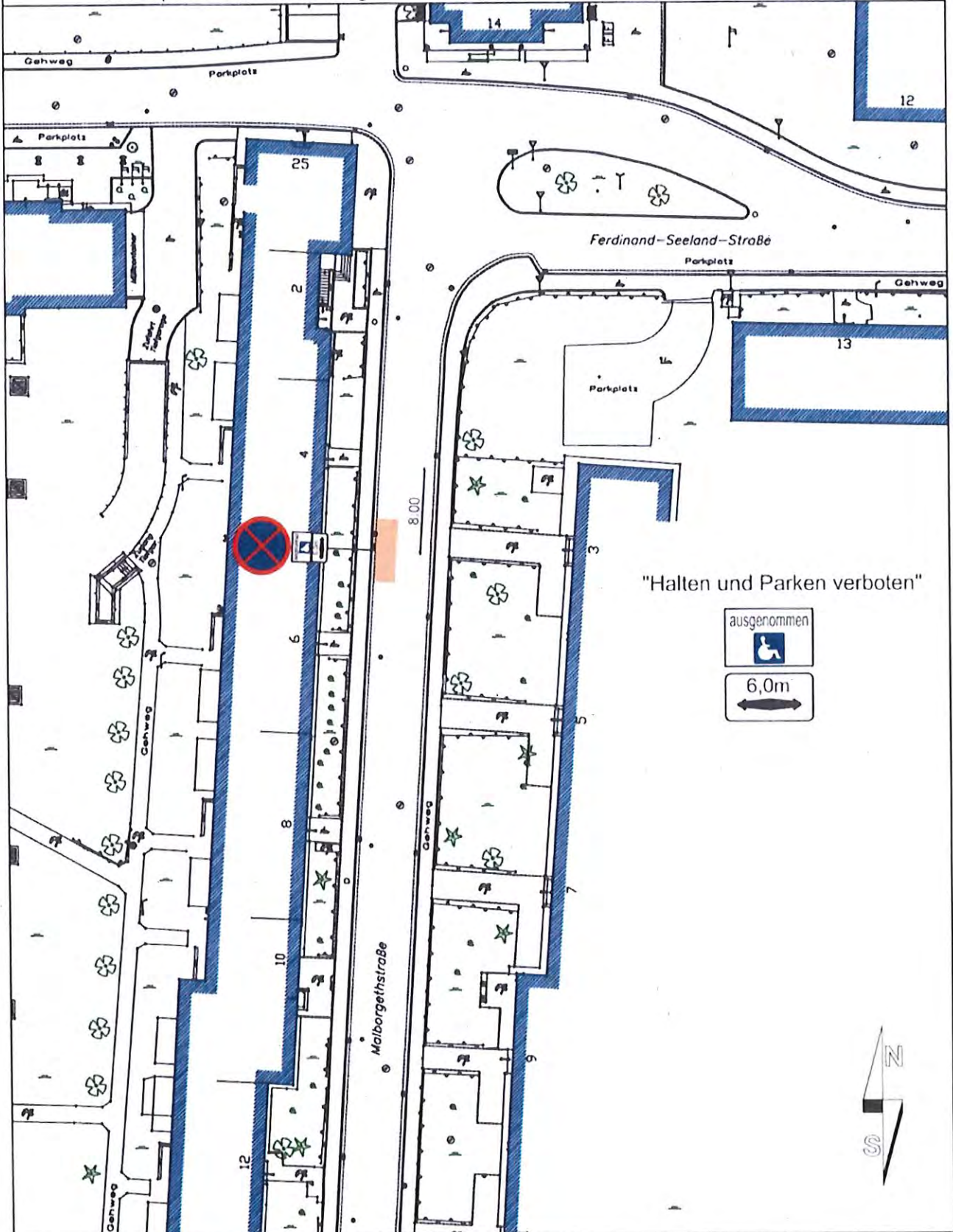
CAD: Grosinger

Datum: 02.10.2020

Maßstab: 1:500

Plannummer: 762/02/20

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan



"Halten und Parken verboten"

ausgenommen



6,0m





MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Abt. Straßenbau und Verkehr

Waaggasse

Projekt: Ing in Trattnig

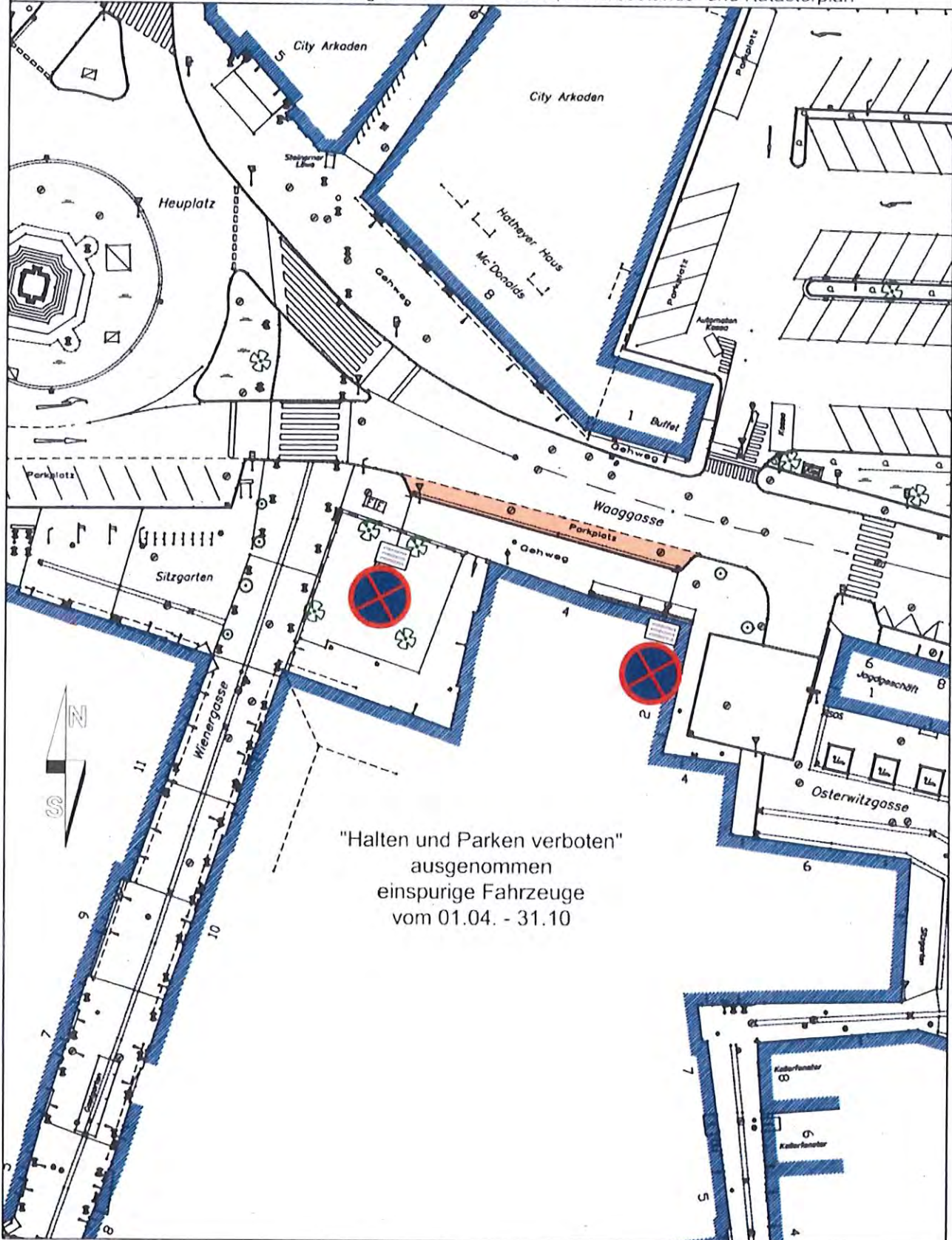
CAD: Grosinger

Datum: 02.10.2020

Maßstab: 1:500

Plannummer: 894/03/20

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan



"Halten und Parken verboten"
ausgenommen
einspurige Fahrzeuge
vom 01.04. - 31.10



MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Abt. Straßenbau und Verkehr

Dr.-Herrmann-Gasse

Projekt: Ing in Trattnig

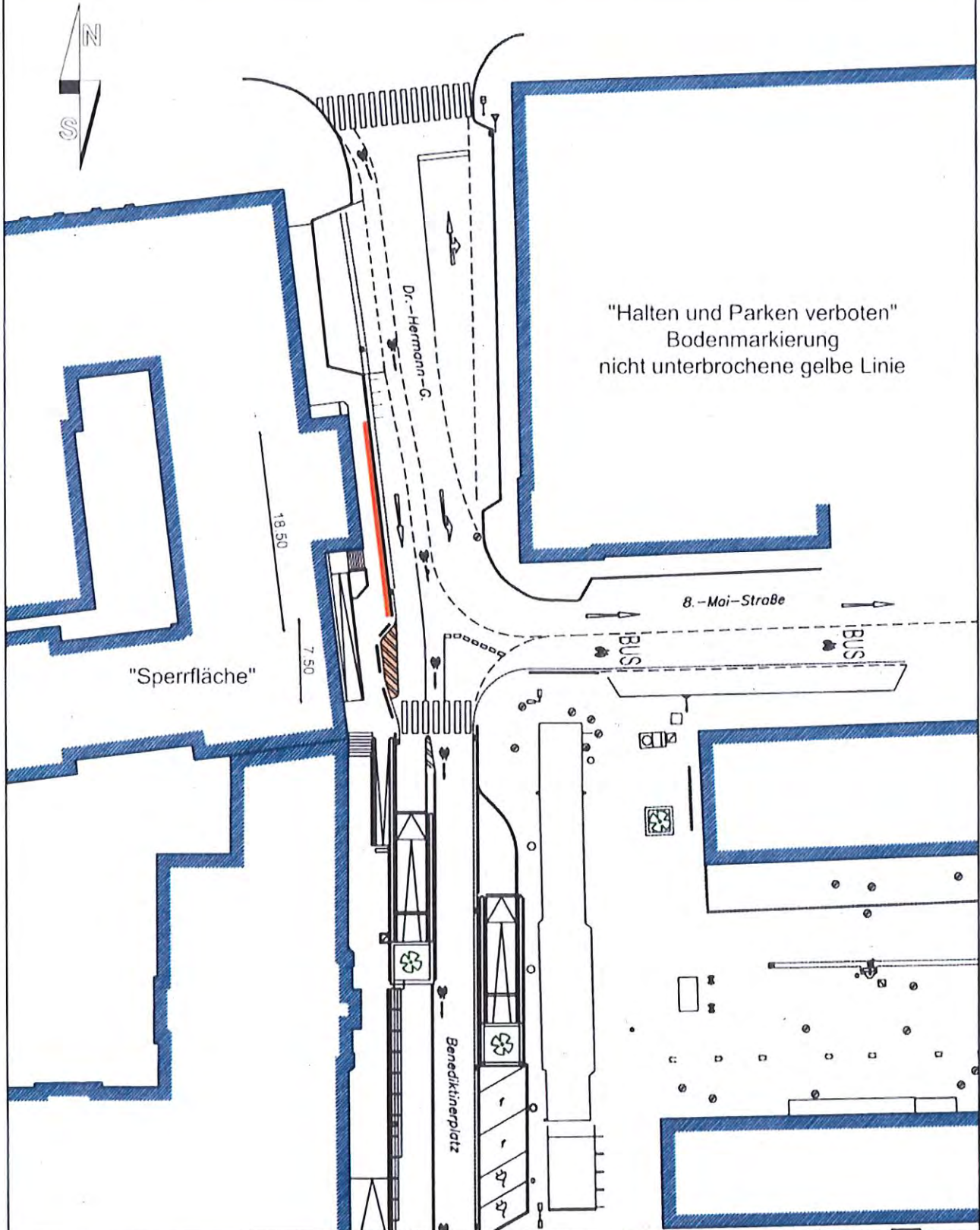
CAD: Grosinger

Datum: 14.07.2020

Maßstab: 1:500

Plannummer: 928/08/20

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan





MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Abt. Straßenbau und Verkehr

Brunnplatz

Projekt: Ing.in Trattng

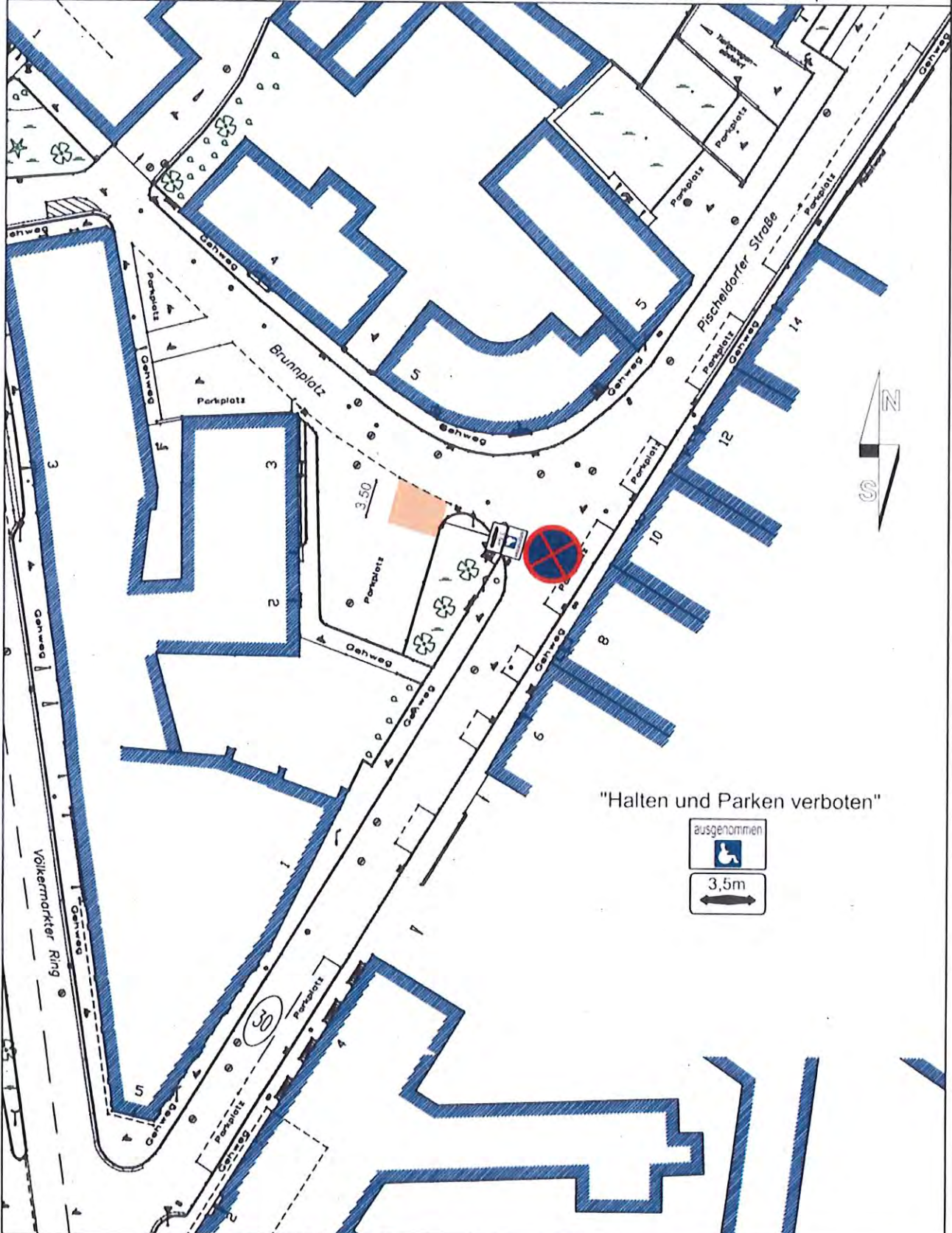
CAD: Grosinger

Datum: 04.08.2020

Maßstab: 1:500

Plannummer: 942/03/20

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation; Naturbestands- und Katasterplan



"Halten und Parken verboten"





MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Abt. Straßenbau und Verkehr

Adolf-Kolping-Gasse

Projekt: Ing in Trattng

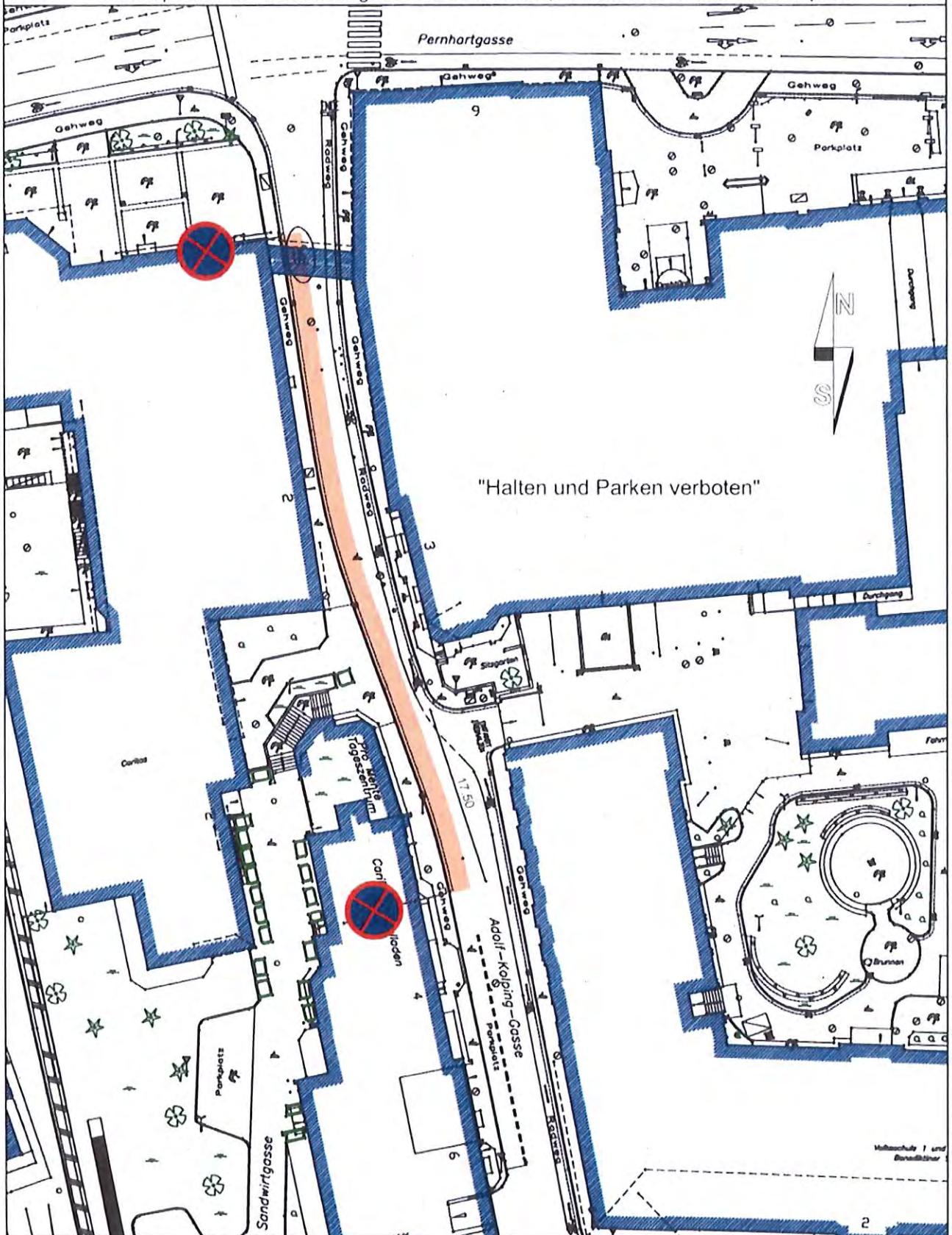
CAD: Grosinger

Datum: 02.10.2020

Maßstab: 1:500

Plannummer: 1097/03/20

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan





MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Abt. Straßenbau und Verkehr

Projekt Ing. Trattng

CAD Dipl.-Ing. Hummitzsch

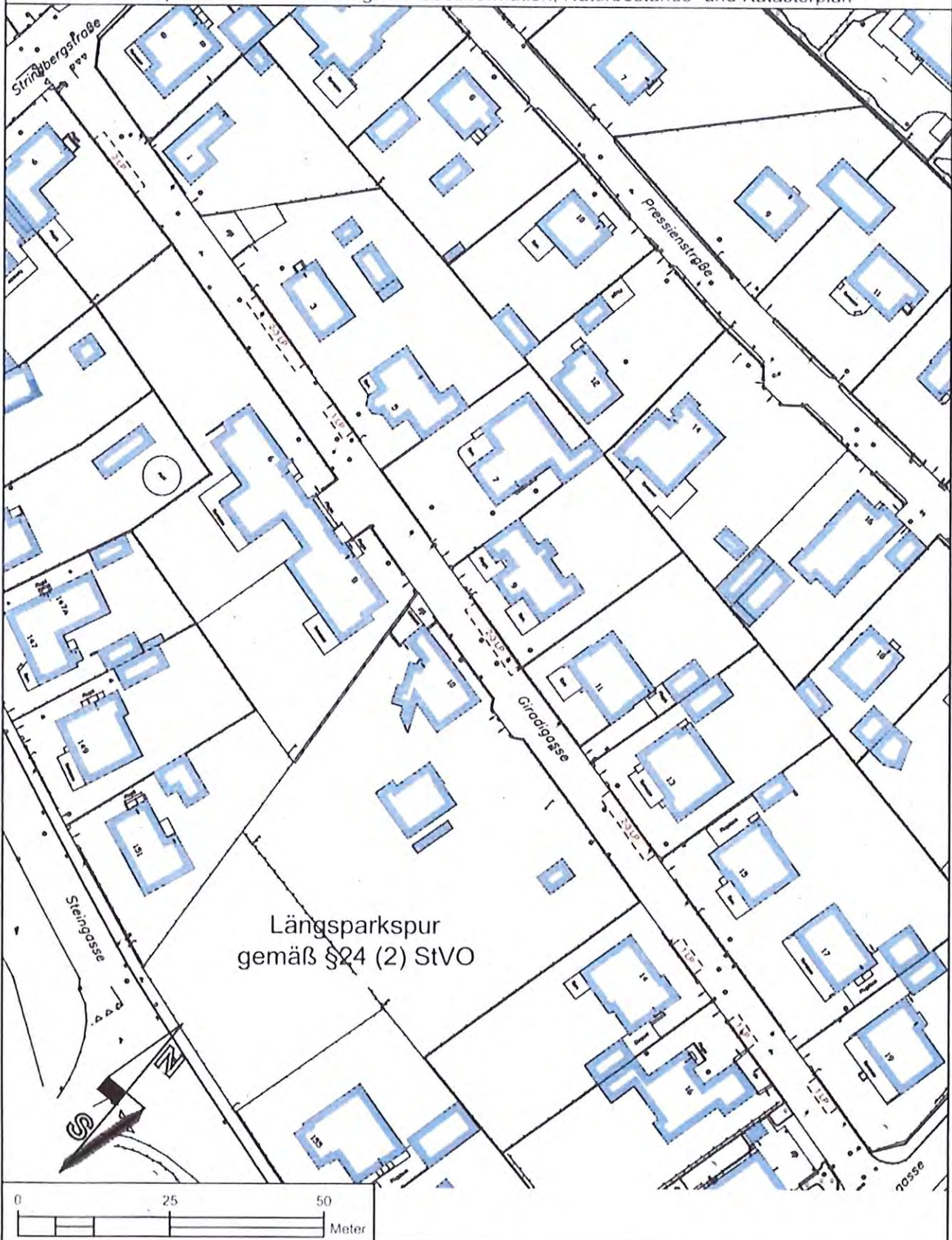
Datum 24.09.2020

Maßstab -

Plannummer 1169/20/09/LP

Giradigasse

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan





MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Abt. Straßenbau und Verkehr

Uniongasse

Projekt: Ing.in Trattnig

CAD: Grosinger

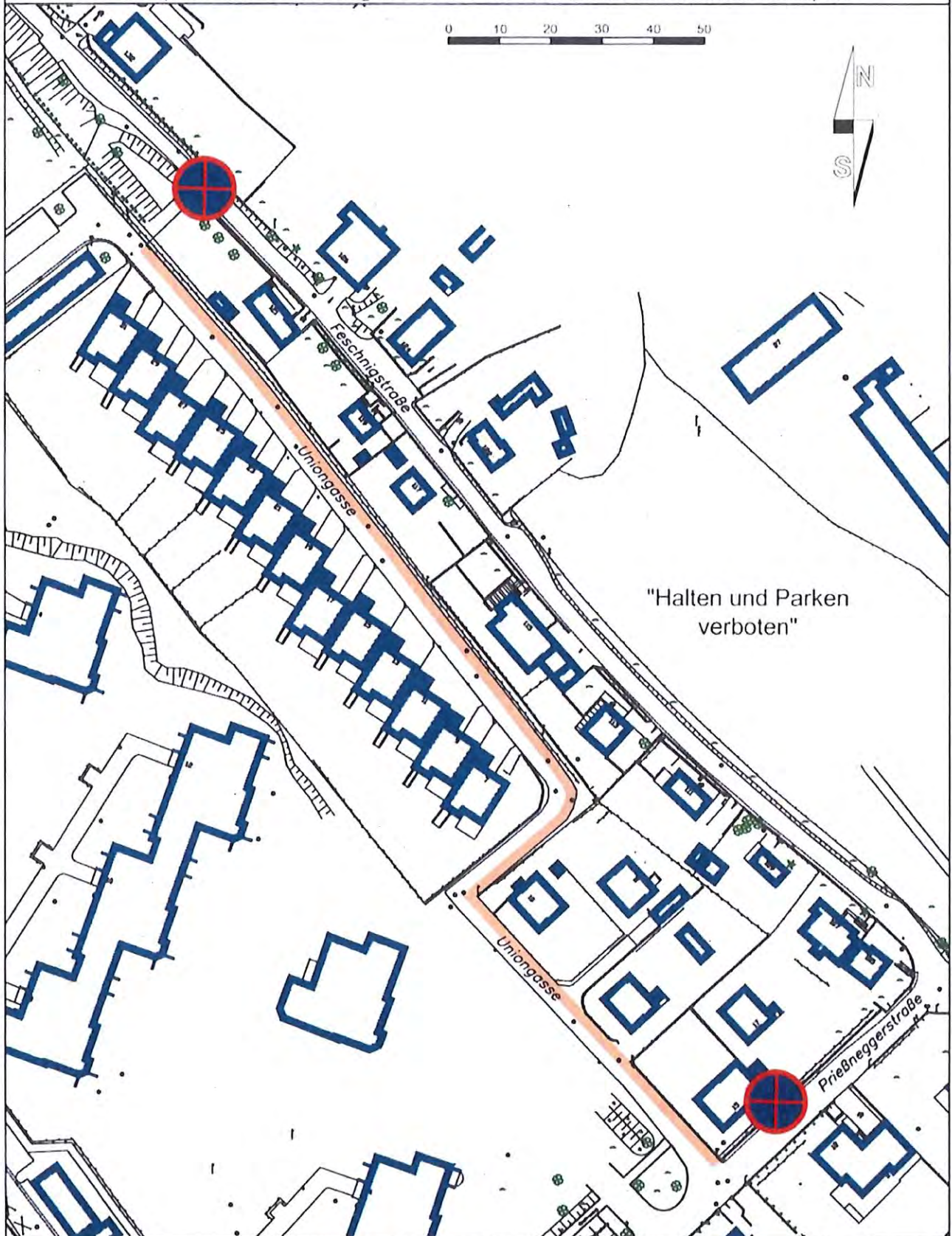
Datum: 26.08.20

Maßstab: -

Plannummer: 1289/01/20

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan

0 10 20 30 40 50



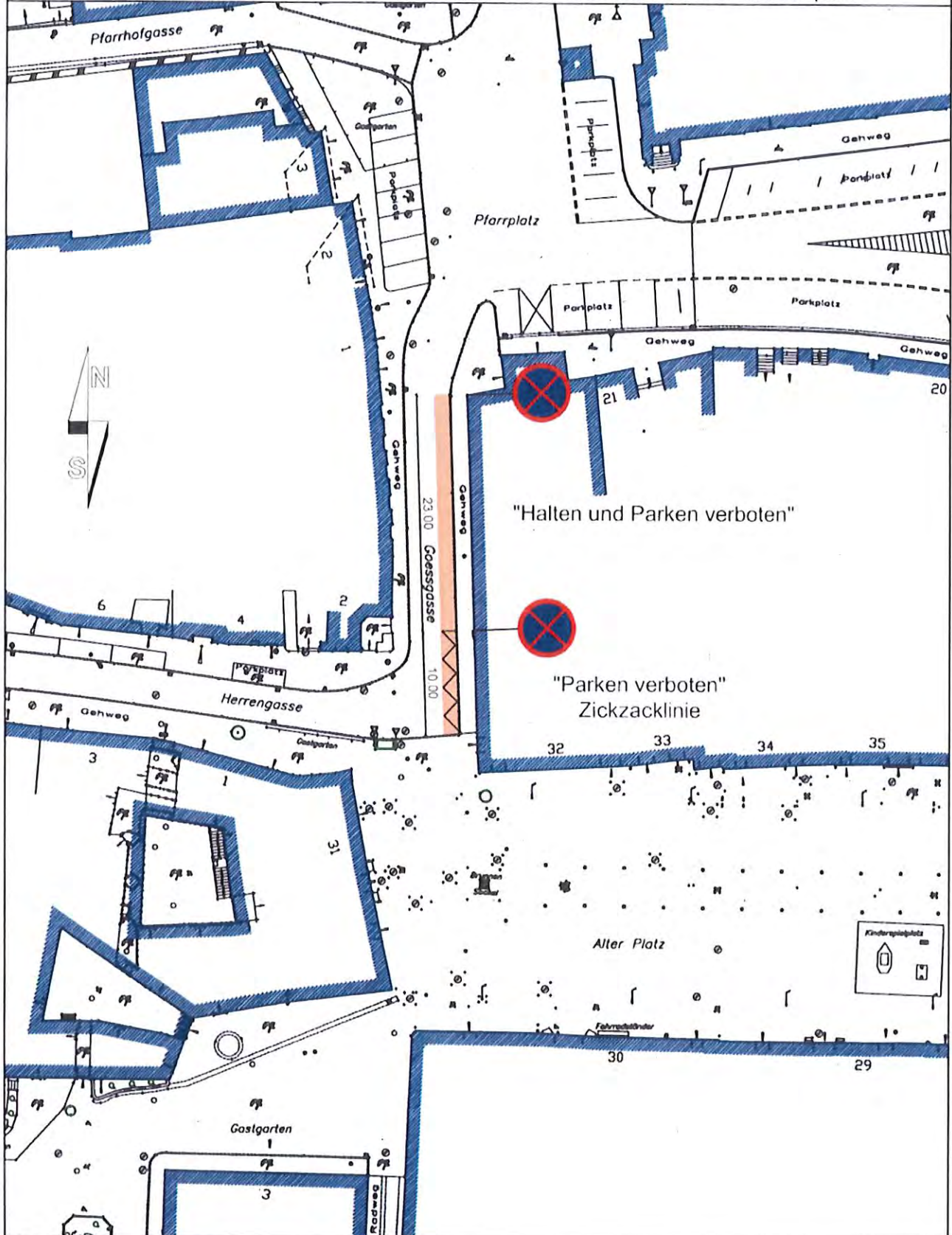


MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE
Abt. Straßenbau und Verkehr

Projekt: Dipl.-Ing. Sadila
CAD: Grosinger
Datum: 12.02.2020
Maßstab: 1:500
Plannummer: 1363/01/20

Goessgasse

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan





MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Abt. Straßenbau und Verkehr

Weyprechtgasse

Projekt: Dipl.-Ing Hummitzsch

CAD: Grosinger

Datum: 24.08.2020

Maßstab: -

Plannummer: 1369/01/20

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan





MAGISTRAT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

Abt. Straßenbau und Verkehr

Oberer Almweg

Projekt: Ing in Trattnig

CAD: Grosinger

Datum: 31.07.20

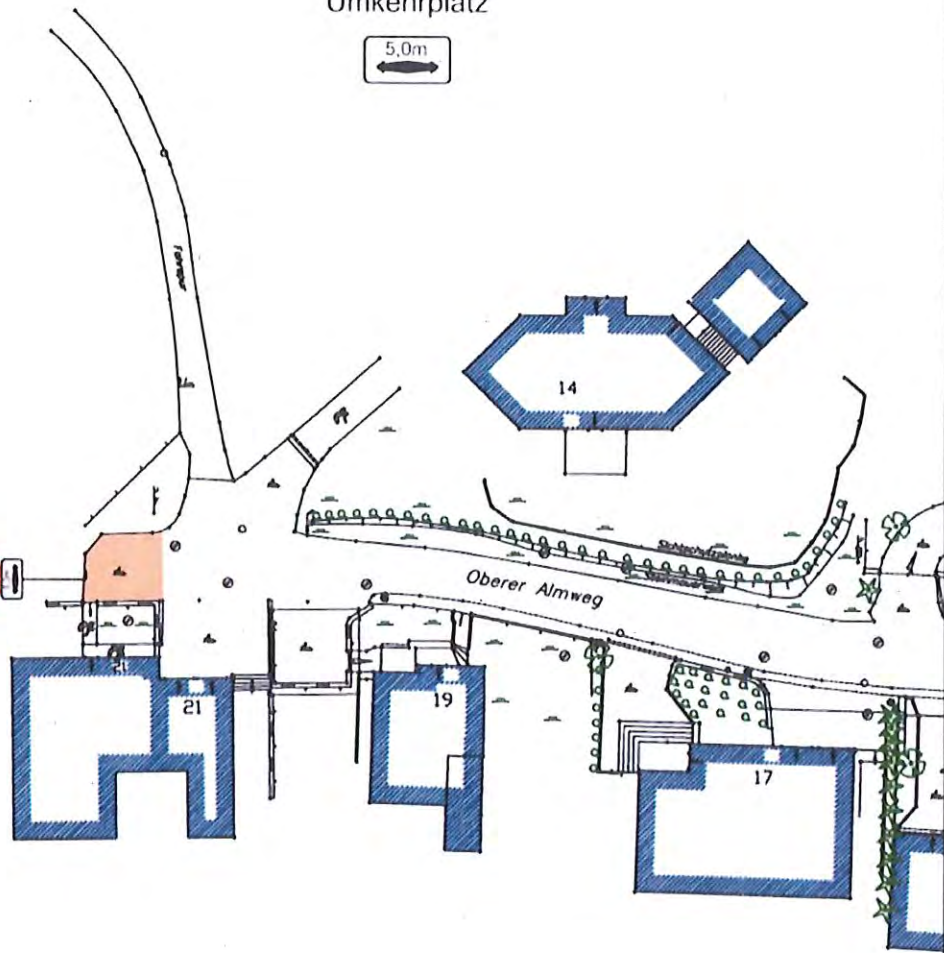
Maßstab: 1:500

Plannummer: 1380/01/20

Datenquelle: Abt. Vermessung und Geoinformation, Naturbestands- und Katasterplan



"Halten und Parken verboten"
und
Umkehrplatz



Am Ende 41/100 71

**Friedhofs- und Urnenstättenordnung
der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Inhalt

- I. Allgemeine Bestimmungen**
 1. Geltungsbereich
 2. Verwaltung und Aufsicht
 3. Anlage und Infrastrukturanlagen
 4. Friedhofszweck
 5. Sanitätspolizeiliche Bestimmungen

- II. Ordnungsvorschriften**
 1. Öffnungszeiten
 2. Verhalten auf den Friedhöfen
 3. Befahren der Wege mittels Kraftfahrzeugen
 4. Gewerbsmäßige Tätigkeiten, Pflege

- III. Beisetzungen**
 1. Allgemeine Vorschriften
 2. Aufbahrungshallen
 3. Bestattungsvorschriften
 4. Beisetzungszeit
 5. Nutzungsdauer
 6. Ruhefrist
 7. Ausheben der Gräber
 8. Exhumierung (Enterdigung)

- IV. Grabstätten**
 1. Gräfte
 2. Erdgräber
 3. Urnenhaine
 4. Fürsorgegräber
 5. Immerwährende Gräber
 6. Ehrengräber/Pflege und Erhaltung
 7. Baumbestattung

- V. Gestaltung von Grabstätten**

- VI. Nutzungsrecht**
 1. Erwerb und Umfang des Nutzungsrechtes
 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes
 3. Übergang des Nutzungsrechtes
 4. Erlöschen des Nutzungsrechtes

- VII. Schlussbestimmungen**
 1. Evidenzhaltung, Datenverwaltung bzw. Datenverwendung
 2. Führung eines Leichenbuches
 3. Postzustellung und Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
 4. Haftung, Pflicht zur Obsorge
 5. Gleichstellungsklausel, Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom ^{28.10.20}..... mit der eine **Friedhofs- und Urnenstättenordnung** erlassen wird.

Gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetzes wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Diese Friedhofs- und Urnenstättenordnung gilt für alle Friedhöfe, die im Eigentum oder Besitz der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, in der Folge kurz Stadt genannt, stehen und von ihr verwaltet werden.

Das sind derzeit:

- der Friedhof Annabichl,
- der Friedhof St. Ruprecht,
- der Friedhof St. Peter,
- der Friedhof Stein Viktring,
- der Friedhof St. Georgen,
- der Friedhof Wölfnitz,
- der Friedhof Hörtendorf.

2. Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Friedhofverwaltung der Stadt. Diese hat für einen geordneten Betrieb der Friedhöfe, sowie für die Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen zu sorgen.

3. Anlage und Infrastrukturanlagen

- **Friedhof Annabichl – Flughafenstrasse 7,**
besteht aus dem Grundstück Nr. 410/1, KG 72142 Marolla.
 - a. Aufbahrungshallen mit Toiletten
 - b. 28 Abfallplätze
 - c. Parkplätze in ausreichender Anzahl
 - d. 29 Wasserentnahmestellen
- **Friedhof St. Ruprecht – Kirchengasse 12A**
besteht aus dem Grundstück Nr. 116 bzw. der Baufläche 43, KG 72175 St. Ruprecht
 - a. Aufbahrungshalle mit Toiletten
 - b. 10 Abfallplätze
 - c. Parkplätze in ausreichender Anzahl
 - d. 13 Wasserentnahmestellen
- **Friedhof St. Peter – Friedensgasse 12,**
besteht aus den Grundstücken Nr. 782 und 134/6 bzw. der Baufläche 85, KG 72172 St. Peter
 - a. Aufbahrungshalle mit Toiletten
 - b. 13 Abfallplätze
 - c. Parkplätze in ausreichender Anzahl
 - d. 14 Wasserentnahmestellen

- **Friedhof Stein Viktring – Emil Hölzl Weg 6A,**
besteht aus den Grundstücken Nr. 173 und 192, KG 72181 Stein
 - a. Aufbahrungshalle mit Toiletten
 - b. 5 Abfallplätze
 - c. Parkplätze in ausreichender Anzahl
 - d. 11 Wasserentnahmestellen
- **Friedhof St. Georgen – St. Georgener Strasse,**
besteht aus dem Grundstück Nr. 1570, KG 72142 Marolla
 - a. 1 Abfallplatz
 - b. Parkplätze in ausreichender Anzahl
 - c. 2 Wasserentnahmestellen
- **Friedhof Wölfnitz – Hallegger Strasse 222A,**
besteht aus den Grundstücken Nr. 354/3 und 354/5, KG 72136 Lendorf
 - a. Aufbahrungshalle mit Toiletten
 - b. 2 Abfallplätze
 - c. Parkplätze in ausreichender Anzahl
 - d. 7 Wasserentnahmestellen
- **Friedhof Hörtendorf – Hörtendorfer Strasse 111A,**
besteht aus dem Grundstück Nr. 1266/2, KG 72123 Hörtendorf
 - a. Aufbahrungshalle mit Toiletten
 - b. 1 Abfallplatz
 - c. Parkplätze in ausreichender Anzahl
 - d. 4 Wasserentnahmestellen

4. Friedhofszweck

Die städtischen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Klagenfurt am Wörthersee, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege des Andenkens gewidmet sind. Darüber hinaus sind Friedhöfe aber auch Stätten des persönlichen und religiösen Gedenkens, Orte der Ruhe und Besinnung.

Die Friedhöfe dienen der Beisetzung von Leichen, Leichenteilen und Leichenaschen verstorbener Personen.

Als Friedhöfe sind sämtliche diesem Zweck zugeordneten Anlagen, Baulichkeiten, Grünflächen, Verkehrswege, Plätze, Vor- und Parkplätze etc. anzusehen, wobei im Zweifel der jeweilige Strukturplan maßgebend ist.

Die städtischen Friedhöfe sind zur Bestattung von verstorbenen Personen ohne Unterschied von Religion, Bekenntnis, Weltanschauung und Herkunft bestimmt.

Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstelle!

Die Stadt kann einen Friedhof oder Teile eines Friedhofes auflassen sowie Gräberfelder umwidmen. Durch Auflassung oder Umwidmung erlöschen die Benützungsrechte. In diesem Falle haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Ersatz der bereits geleisteten Zahlungen bezüglich jener Jahre, die noch nicht abgelaufen sind. Anlässlich einer Auflassung oder Umwidmung können Umbettungen vorgenommen werden. Die Kosten einer Umbettung hat der betreffende Benützungsberechtigte zu tragen.

Grabmaße, Verkehrswege und sonstige Friedhofseinrichtungen richten sich nach dem jeweiligen Strukturplan der Stadt.

5. Sanitätspolizeiliche Bestimmungen

Hinsichtlich Totenbeschau, Obduktionen, Leichenbestattung, Überführung und Enterdigung von Leichen, sowie Errichtung und Erweiterung des Friedhofes und aller sonstigen sanitätspolizeilichen Belange sind die Bestimmungen des Kärntner Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 61/1971 i.d.g.F. zu beachten.

II. Ordnungsvorschriften

1. Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während folgender Zeiten für den Besuch geöffnet:

- Sommerzeit (1. Mai - 30. September)
07:00 - 21:00 Uhr
- Winterzeit (1. Oktober - 30. April)
08:00 - 17:00 Uhr

Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Bau-, Erhaltungs- oder Winterdienstarbeiten) das Betreten der Friedhöfe einzuschränken oder Friedhöfe vorübergehend zu schließen.

2. Verhalten auf den Friedhöfen

Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art; ausgenommen sind Kinderwägen, Rollstühle und Fahrzeuge mit Genehmigungen der Friedhofsverwaltung; Fahrräder dürfen geschoben werden;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art, mit Ausnahme vom Allerheiligenmarkt nach der Klagenfurter Marktordnung oder bewilligten Gelegenheitsmärkten;
- das Verteilen von Druckschriften, die nicht dem Friedhofszweck entsprechen;
- das Anbringen von Plakaten;
- die Ablagerung von Abfällen und Erdabraum außerhalb der dafür bestimmten Behälter und Stellen;
- die Verunreinigung und Beschädigung des Friedhofes, seiner Einrichtungen, der Grabstellen und der baulichen Anlagen, das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken sowie das Betreten von Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen und das Betreten fremder Grabstätten;
- zu lärmern, zu spielen, zu joggen oder sonstige sportliche Aktivitäten mit oder ohne Sportgerät zu betreiben;
- an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen;
- das Mitnehmen von Tieren, ausgenommen Blindenführ- und Partnerhunde für behinderte Personen
- die Verwendung bzw. Einbringung von Seife, Waschmitteln, Chemikalien und dgl. sowie von Schmutzwasser in Brunnen
- das Verwenden von Unkrautbekämpfung- und Pflanzenschutzmitteln bei der Grabpflege

In begründeten Fällen kann die Friedhofverwaltung von den vorangeführten Bestimmungen Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.

Anordnungen der Organe und Beauftragen der Friedhofverwaltung sind zu befolgen. Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofs- und Urnenstättenordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar, die zur Anzeige gebracht werden.

Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

Auf den Friedhöfen ist jede Verunreinigung zu vermeiden. Abfälle sind sortiert in die dafür vorgesehenen Müllbehälter zu entsorgen.

Bei Selbstabtragung eines Grabes dürfen die entstandenen Abfälle nicht in die Müllbehälter am Friedhof entsorgt werden, sondern sind mitzunehmen, anderenfalls werden die Abfälle auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt.

3. Befahren der Wege mittels Kraftfahrzeugen

Die von der Stadt freigegebenen Wege dürfen nur von Kraftfahrzeugen von Gewerbetreibenden, die am Friedhof arbeiten, von Taxis, die schwer gehbehinderte Personen zu Grabstätten führen und von Kraftfahrzeugen, deren Lenker oder die mitgeführte Personen, eine Genehmigung der Friedhofverwaltung besitzen, befahren werden.

Die Stadt kann darüber hinaus in begründeten Einzelfällen die Genehmigung zum Befahren des Friedhofes erteilen.

Benützung der Schrankenanlage (nur am Friedhof Annabichl möglich)

Die Schrankenanlage am Friedhof kann mit einer Magnetkarte betätigt werden. Personen, die einen Behindertenausweis nach §29b StVO oder eine amtsärztliche Bescheinigung des Gesundheitsamtes der Stadt verfügen, können eine Magnetkarte bei der Friedhofverwaltung gegen den Erlag der im Tarif festgesetzten Gebühr anfordern.

Gewerbebetriebe, welche ihre Arbeiten am Friedhof verrichten, können je nach Bedarf 3 bis 5 Karten erhalten.

In der Hauptpflanz- und Pflegezeit Mai und Oktober ist die Zufahrt zu den Gräbern zwischen 7:00 und 21:00 Uhr für jeden möglich, der schwere Lasten zu transportieren hat.

Am gesamten Friedhofsgelände gilt die StVO. Eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h darf nicht überschritten werden.

4. Gewerbsmäßige Tätigkeiten, Pflege

Gewerbsmäßige Tätigkeiten an Grabstätten dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden. Gewerbebetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofs- und Urnenstättenordnung und die Anordnungen der Organe und Beauftragen der Friedhofverwaltung zu befolgen.

Die Gewerbebetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Friedhofverwaltung kann für Beschädigungen an Grabanlagen durch Gewerbebetreibende nicht haftbar gemacht werden.

Gewerbliche Arbeiten dürfen während den von der Friedhofverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Auf Beisetzungsfeierlichkeiten ist unbedingt Rücksicht zu nehmen und den Anordnungen der Organe und Beauftragen der Friedhofverwaltung in diesem Zusammenhang Folge zu leisten.

Die auf den Friedhöfen berufsmäßig tätigen Gewerbetreibenden haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen und aus den Friedhöfen zu entfernen. Wird der Verpflichtung nicht entsprochen, werden die Abfälle auf Kosten der Gewerbetreibenden entfernt.

Die Friedhofverwaltung kann aus wichtigen Gründen (z.B. besondere Witterungsverhältnisse) das Befahren der Wege untersagen.

Grabarbeiten auf städtischen Friedhöfen können ausschließlich nur durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Magistrates Klagenfurt, Abteilung Stadtgarten, Gräberservice, bzw. nur über ausdrückliche Beauftragung der Friedhofverwaltung durchgeführt werden.

Für die Durchführung von Arbeiten an Grabstätten benötigt der Gewerbetreibende die Zustimmung des Nutzungsberechtigten. Die Zustimmung ist den Organen der Friedhofverwaltung über deren Verlangen nachzuweisen.

Die gewerblichen Arbeiten sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden. Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen. Dasselbe gilt auch für allfälliges Aushubmaterial und sonstigen Abraum. Anfallender Erd- und Pflanzenabraum sowie sonstiger Abfall ist entweder vom Friedhof zu entfernen oder getrennt nach Material an die für diesen Zweck auf dem Friedhof besonders bestimmten Sammelstellen zu verbringen.

Wege-, Platz- und Rasenflächen sind zu schonen.

Die Geräte die von den Gewerbetreibenden für die Arbeiten benötigt werden, dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen gereinigt werden.

III. Beisetzungen

1. Allgemeine Vorschriften

Jede Leiche und jede Totgeburt ist zu bestatten. Als Bestattungs- und Beisetzungsarten sind die Erdbestattung, die Feuerbestattung und als Variante letzterer die Naturbestattung zulässig.

2. Aufbahrungshallen

Die Aufbahrungshallen dienen der Aufnahme der zur Aufbahrung eingesargten Leichen und Urnen bis zur Bestattung.

Die Aufbahrungshallen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofverwaltung während der festgelegten Zeiten betreten werden.

In den Aufbahrungshallen sind die Särge verschlossen aufzubewahren.

Die Aufbahrung der Leichen darf maximal einen Tag vor der Beerdigung oder der Verabschiedung erfolgen, außer wenn eine längere Aufbahrung vorab mit der Friedhofverwaltung vereinbart wurde.

Die Art der Ausschmückung der Aufbahrungshalle bestimmt die Bestattung.

Verstorbene, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet waren oder bei denen eine Aufbahrung aus anderen sanitätspolizeilichen Rücksichten nicht zulässig ist, dürfen nicht aufgebahrt werden. Sie sind unverzüglich in einen abgesonderten und zur Aufnahme solcher Leichen bestimmten Raum zu bringen.

3. Bestattungsvorschriften

Bei der Beisetzung einer Leiche oder Urne ist die Sterbeurkunde der Friedhofverwaltung vorzulegen. Die Einbringung von Särgen, die von auswärtigen Bestattungsanstalten überführt werden, bedarf der vorherigen Verständigung der Friedhofverwaltung. In diesem Fall sind die Sterbeurkunde und der Leichenpass vorzulegen. Fehlen die erforderlichen Urkunden, insbesondere die Überführungsbewilligung oder der Leichenpass, darf die Leiche oder Urne nicht auf den städtischen Friedhöfen beigesetzt werden.

Die Durchführung der Bestattungsfeierlichkeiten in den Leichenhallen, der Transport der Leichen zu den Grabstätten, sowie das Versenken der Särge haben durch befugte gewerbliche Bestatter zu erfolgen. Durch die Bestimmung wird jedoch das Recht der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften, an den Feierlichkeiten durch ihre Vertreter mitzuwirken, nicht berührt.

Nicht gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften bzw. andere Institutionen dürfen an den Bestattungsfeierlichkeiten nur dann mitwirken, wenn ihre Mitwirkung nicht der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten widerspricht.

Der Zeitpunkt der Bestattung ist so zu wählen, dass sanitäre Interessen nicht verletzt werden. Die Bestattung darf jedoch nicht vor Ablauf von 36 Stunden nach Eintritt des Todes (der Totgeburt) erfolgen.

Wenn der Auftraggeber bei einer Beisetzung eines Verstorbenen nicht auch der Nutzungsberechtigte ist, so muss dieser sich das Einverständnis des Nutzungsberechtigten einholen. Ist dies nicht der Fall, so muss auf Kosten des Auftraggebers der ursprüngliche Zustand vor Beisetzung wieder hergestellt werden.

4. Beisetzungszeit

Die Begräbnisse finden in der Regel Montag bzw. nach einem Feiertag in der Zeit von 11:00 bis 16:00 (Ausnahme Winterzeit: nur 13:00 bis 15:00) und Dienstag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 16:00 (Ausnahme Winterzeit bis 15:00) statt. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen können Begräbnisse nach Rücksprache und mit Zustimmung des Gräberservices vorgenommen werden. Das für diese Ausnahmefälle zu entrichtende Sonderentgelt wird vom Stadtsenat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee festgesetzt.

5. Nutzungsdauer

Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte bzw. Urnenhain beträgt bei Eintreten eines Sterbefalles 10 Jahre und hinsichtlich einer Gruft 25 Jahre.

Bei der Verlängerung eines bestehenden Nutzungsrechtes sind auch 5 Jahre für eine Grabstätte oder einen Urnenhain und 10 Jahre für eine Gruft möglich.

6. Ruhefrist

Eine Grabstelle darf innerhalb von 10 Jahren nur mit einer Leiche belegt werden, es sei denn die Erdbestattung ist in 2,20 m Tiefe erfolgt. Mit Bewilligung der Gesundheitsbehörde können Ausnahmen gewährt werden

7. Ausheben der Gräber

Das Öffnen und Schließen der Grabstätten obliegt ausschließlich den Organen des Gräberservices. Für das Öffnen und Schließen von Grüften können auch befugte Gewerbetreibende auf Kosten der Nutzungsberechtigten unter Aufsicht der Friedhofverwaltung herangezogen werden.

Beim Grabaushub können Nachbargräber, sofern erforderlich, durch Überbauten mit Erdcontainern oder sonstigem Zubehör (Grabdeckplatten, Gerätschaften, etc.) in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Die Nutzungsberechtigten sind auch verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial bzw. von Kränzen und Buketts auf ihren Grabstätten zu dulden.

Vor einer Beerdigung in einer bereits angelegten Grabstätte sind spätestens einen Tag vor Graböffnung Pflanzen und Grabeinrichtungen (z.B. Einfassung, Gitter, Grabmal usw.) durch den Nutzungsberechtigten/die Nutzungsberechtigte auf seine/ihre Kosten und Gefahr zu entfernen.

Im Falle der Nichtabtragung übernimmt die Stadt für Beschädigungen an Grabeinrichtungen keine Haftung.

Bei durchgehenden Platten muss der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten einen entsprechenden Gewerbetreibenden mindestens 2 Tage vor Beisetzung mit der Abtragung beauftragen.

8. Exhumierung (Enterdigung)

Abgesehen von den auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften angeordneten Exhumierungen bedarf jede Enterdigung von Leichen, Leichenteilen oder Leichenresten der Bewilligung des Bürgermeisters. Antragsberechtigt ist, wer ein Interesse an der Enterdigung glaubhaft macht.

Die Bewilligung ist nur zum Zwecke der Umbettung, der Feuerbestattung oder aus sonstigen wichtigen Gründen und nur dann zu erteilen, wenn eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen ist. Die Voraussetzungen für die Bewilligung sind durch Auflagen sicherzustellen.

Bei Öffnung von Gräbern oder Exhumierung von Leichen ist die Anwesenheit von Angehörigen oder fremden Personen unzulässig. Es ist dem Friedhofspersonal untersagt, Skelett und Kleiderteile, Grabbeigaben, Aschekapseln bzw. deren Reste oder andere Gegenstände aus dem Grabe zu entnehmen oder auszufolgen.

Der Zeitpunkt der Exhumierung wird von der Friedhofverwaltung festgelegt.

Jede Enterdigung von Urnen zum Zweck der Umlagerung ist nur nach vorheriger Information der Friedhofverwaltung zulässig. Enterdigte Urnen dürfen nur an ein gewerberechtlich befugtes Bestattungsunternehmen oder an den Rechtsträger einer Bestattungsanlage (Friedhofverwaltung) übergeben werden.

IV. Grabstätten

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

Grüfte, Erdgräber, Urnenhaine, Immerwährende Gräber, Fürsorgegräber, Baumbestattung, Ehrengräber bzw. Pflege und Erhaltung.

1. Grüfte:

Grüfte sind Grabstätten, die in ausgemauertem Zustand zur Aufnahme von Särgen und Urnen bestimmt sind. Man unterscheidet zwischen Mauergrüften und Kapellengrüften.

Das Ausmaß einer Mauergruft ist höchstens 5 m lang, 3 m breit und mindestens 2,50 m tief. Das Ausmaß einer Kapellengruft ist höchstens 6 m lang, 6 m breit und mindestens 2,50 m tief.

Die Vergabe der Grüfte erfolgt durch die Friedhofverwaltung. Auf die Bestimmungen der Kärntner Bauordnung wird hingewiesen. Für jede Mauergruft ist eine einmalige Unterbauablöse bei Beginn der Anmietung zu entrichten. Das Entgelt ist mit Stadtsenatsbeschluss festgelegt.

Die Beisetzungen können nur mit einem Metallsarg vorgenommen werden.

Grüfte dürfen erst 12 Stunden nach der Öffnung betreten werden.

Es gibt auch eine Sammelgruft. In einer Sammelgruft werden Verstorbene, gegen deren endgültige Beisetzung ein Hindernis besteht oder über deren Überführung erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden soll, vorübergehend beerdigt. Die Beisetzung in der Sammelgruft bewilligt die Friedhofverwaltung gegen Bezahlung des mit Stadtsenatsbeschluss festgelegten Entgeltes.

2. Erdgräber:

Es gibt Arkadengrabstätten, Familiengrabstätten mit 3-stelligen, 2-stelligen und 1-stelligen Grabstellen und Reihengräber.

Diese Gräber dienen zur Beisetzung von Leichen und Urnenbeisetzungen. Grabstätten werden nur in bereits eröffneten Grabfeldern vergeben.

Die Beerdigungen finden in einer Tiefe von 1,80 m statt, es besteht die Möglichkeit pro Grabstelle auch eine Tieferlegung durchzuführen, welche in einer Tiefe von 2,20 m erfolgt.

Grab		Länge(m)	Breite(m)	Tiefe(m)	Tieferlegung(m)
Reihengrab	(1 stellig)	2,30	1,30	1,80	2,20
Einzelgrab	(1 stellig)	2,80	1,50	1,80	2,20
Familiengrab	(2 stellig)	2,80	1,50	1,80	2,20
Familiengrab	(3 stellig)	2,80	3,00	1,80	2,20

Für die Beisetzung von Aschenurnen stehen alle Grabstätten zur Verfügung. Die Beisetzung der Urnen kann ober- oder unterirdisch erfolgen. Die Art der Ausführung der oberirdischen Beisetzung unterliegt der Genehmigung der Friedhofverwaltung. Die Überurne für die oberirdische Beisetzung muss durch ein befugtes Steinmetzunternehmen durchgeführt werden.

Die Beisetzung in die Erde hat mindestens in einer Tiefe von 0,60m zu erfolgen. In einer Grabstätte können Urnen in beliebiger Anzahl beigesetzt werden.

Man kann auch in einem Urnenschacht die Urne beisetzen. Der Bau eines Urnenschachtes muss der Friedhofverwaltung bekannt gegeben werden. Urnenschächte müssen bei Verzicht vom Nutzungsberechtigten entfernt werden.

Bei einem aufrechten Nutzungsrecht können die Grabstellen nicht verändert werden. Besitzt ein Nutzungsberechtigter 2 Grabstätten nebeneinander, so dürfen diese nicht zu einer Grabstätte zusammengefasst werden.

3. Urnenhaine:

Es gibt Familiennischen, Einzelnischen, Urnenschachtgräber und Urnensäulen. In einer Familiennische können bis zu 4 Urnen, in einer Einzelnische 1 Urne und in Urnenschachtgräbern bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.

Die Beisetzung von Urnen in Urnenhainen darf nur durch die Bestattung und Mitarbeiter des Gräberservice, das Schließen der Urnenhaine nur durch einen befugten Gewerbetreibenden erfolgen.

Für jeden Urnenhain ist ein einmaliger Baukostenanteil bei Beginn der Anmietung zu entrichten. Das Entgelt ist mit Stadtsenatsbeschluss festgelegt.

Bei Urnennischen und Urnensäulen haftet der Nutzungsberechtigte für auftretende Schäden durch überlaufendes Kerzenwachs und dergleichen. Wird dies nicht durchgeführt, so haftet der/die Nutzungsberechtigte für jegliche Schäden Dritter.

Die Beisetzung von Urnen, für die binnen 12 Monaten nach erfolgter Einäscherung bzw. Übernahme durch die Friedhofverwaltung keine Vorsorge getroffen wurde, hat in der von der Stadt Klagenfurt am Wörthersee errichteten Urnensammelschacht am Friedhof Annabichl zu erfolgen. Die Aushebung einer Urne aus dem Urnensammelschacht ist unzulässig.

Wenn ein Auftrag für die Beisetzung unterzeichnet ist und die Kosten beglichen sind, werden Urnen, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten die Beisetzung durch die Angehörigen erfolgt, automatisch durch die Friedhofverwaltung beigesetzt.

Bei einem Urnenschachtgrab dürfen keine stehenden Steine aufgestellt werden. Vasen, Laternen und dgl. müssen sich dem Friedhofsbild anpassen und dürfen eine Gesamthöhe von 0,50 m nicht überschreiten.

4. Fürsorgegräber:

Diese dienen zur Beisetzung von Personen, die keine Angehörigen haben. Die Pflege erfolgt durch die Stadt. Bei diesen Gräbern dürfen keine Grabeinrichtungen errichtet werden. Bei der Beisetzung wird nur ein Grabkreuz aufgestellt. Nach Ablauf der 10jährigen Ruhefrist wird das Grabkreuz entfernt und die Grabstätte wieder neu belegt. Eine Weiterverlängerung ist nicht möglich.

Seit dem Jahr 2015 erfolgen Fürsorgebeisetzungen vorwiegend als Feuerbestattung. Die Urnen werden in der stadteigenen Kapellengruft beigesetzt.

5. Immerwährende Gräber:

Immerwährende Gräber sind Gräber, welche bei der Eingemeindung von der Kirche festgelegt wurden. Diese Gräber können bei Ableben des/der Nutzungsberechtigten auf einen Erben/eine Erbin umgeschrieben werden. Wenn kein Erbe vorhanden ist werden die Gräber automatisch wieder zu normalen Grabstätten.

Bei diesen Gräbern fällt keine Grabmiete an. Das Friedhofsbenutzungsentgelt ist jedoch wie bei jeder anderen Grabstätte alle 10 Jahre zu entrichten.

6. Ehrengräber:

Einzelne Grabstätten können über Beschluss des Stadtsenates zu Ehrengabstätten erklärt werden. Erhaltung und Pflege dieser Ehrengräber obliegen der Stadt Klagenfurt am Wörthersee. Wird eine Grabstätte zur Ehrengabstätte erklärt, sind keine Beisetzungen mehr möglich.

Es gibt auch Grabstätten, bei denen die Stadt nur die Pflege bzw. Erhaltung mittels Beschluss des Stadtsenates übernimmt. Dies wird in Absprache mit dem Nutzungsberechtigten durchgeführt.

7. Baumbestattung

Diese Grabstätten dienen ausschließlich zur Beisetzung von Urnen. Die Beisetzungen finden in einer Tiefe von 0,60 m statt. In der Baumbestattungsanlage obliegen die Beisetzungen der Friedhofsverwaltung. Pro Baum sind bis zu 24 Urnenbeisetzungen möglich. Die Beisetzungen dürfen ausschließlich mit abbaubaren biologischen Urnen erfolgen.

Das Entgelt ist durch einen Stadtsenatsbeschluss festgelegt. Die Nutzungsdauer endet nach 50 Jahren. Eine Weiterverlängerung ist nicht möglich.

Die Bäume sind mit Registriernummern zum Auffinden versehen. Weitere Markierungen sind nicht zulässig.

Im Bereich der Baumbestattungsanlage ist nicht gestattet:

- Grabmale, Gedenksteine, Grabkreuze und dgl. aufzustellen
- Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke, Blumen, Kerzen, Lampen und dgl. niederzulegen.
- Anpflanzungen vorzunehmen.

Im vorderen Bereich der Baumbestattungsanlage befinden sich Baumorientierungstafeln mit den Namen der Beigesetzten. Die Gravur dieser Schilder obliegt ausschließlich der Friedhofverwaltung. Bei diesen Tafeln ist eine Vorrichtung angebracht, wo das Aufstellen von Kerzen ermöglicht wird.

V. Gestaltung von Grabstätten

Die Grabstätten sind von den Nutzungsberechtigten auszuschnücken und, mit Ausnahme der Urnennischen, mit Grabdenkmälern zu versehen. Die Ausschmückung sowie die Grabdenkmäler müssen sich in das Bild des Friedhofes harmonisch einfügen.

Ziersträucher und dergleichen dürfen auf Grabstätten nur gepflanzt werden, wenn sie den Zutritt zu den Wegen und den benachbarten Grabstätten nicht erschweren bzw. hineinreichen. Das Anpflanzen von Bäumen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofverwaltung.

Die Bäume dürfen eine Höhe von 3 m nicht überschreiten. Für Schäden, die durch Überhang oder Wurzelbildung an benachbarten Grabstätten entstehen, haftet der/die Nutzungsberechtigte.

Vor Errichtung von Grabdenkmälern, Gittern, Steineinfassungen und sonstigen Grabeinrichtungen sind die schriftliche Zustimmung der Stadt sowie alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

Auf den Friedhöfen Annabichl und St. Ruprecht ist für die Errichtung baubewilligungspflichtiger Objekte und für Objekte mit besonders künstlerischer Gestaltung die Zustimmung des Bundesdenkmalamtes einzuholen und der Friedhofverwaltung vorzulegen.

Die Zustimmung ist von der Stadt zu versagen, wenn ein Vorhaben sich nicht in das Bild des Friedhofes einfügt bzw. ein Grabdenkmal über die Grabstätte hinausragen oder in eine benachbarte Grabstätte hineinreichen würde. Wird trotz Verweigerung der Zustimmung ein Grabdenkmal, Gitter und dergleichen errichtet, kann die Stadt die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen.

Die Stadt ist berechtigt, Grabeinrichtungen, welche sich nicht in das Bild des Friedhofes einfügen oder berechtigtes Ärgernis hervorrufen, sowie Grabeinrichtungen, welche den Zutritt zu Wegen oder benachbarten Grabdenkmälern erschweren bzw. hineinreichen, auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten der Grabeinrichtung, von welcher die Störung ausgeht, abtragen und entfernen zu lassen.

Grabdenkmäler, die vor Ablauf des Nutzungsrechtes an der betreffenden Grabstätte baufällig werden, können, wenn der Nutzungsberechtigte trotz Aufforderung der Friedhofverwaltung das Grabdenkmal nicht instand setzt, von der Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten gesichert werden.

Die Einfassungen der Grabstätten sind niveaugleich zu versetzen. Die Höhe der massiven Grabdenkmäler darf einschließlich des Sockels 1,20 m nicht überschreiten. Grabkreuze dürfen höchstens 1,80 m Höhe erreichen. Bei Öffnung von Gräbern, welche mit Stein- oder Betonplatten belegt sind, übernimmt die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee für die Beschädigung der Platten keine Haftung.

Mauergrüfte müssen von der Friedhofsmauer mind. 1 m entfernt sein.

Die Friedhofsmauer darf für die Ausgestaltung der Mauergrüfte bzw. Grabstätten nicht benützt werden. Ausnahmen müssen durch die Friedhofverwaltung genehmigt werden. Bei notwendigen Sanierungen der Friedhofsmauer sind für die Dauer der Sanierungsarbeiten an der Mauer angebrachte Gegenstände von den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

VI. Nutzungsrecht

1. Erwerb und Umfang des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird mit der Zuteilung durch die Friedhofverwaltung und Entrichtung der dafür vom Stadtsenat der Stadt Klagenfurt am Wörthersee festgesetzten Gebühren erworben.

Über den Erwerb des Nutzungsrechtes erhält der Nutzungsberechtigte eine Bescheinigung, aus welcher die Bezeichnung der Grabstätte, die Höhe und Art der Gebühren und die Dauer des Nutzungsrechtes ersichtlich sind.

Die Möglichkeit einer Voranmietung einer Grabstätte, Gruft bzw. eines Urnenhains besteht nur durch Zustimmung der Friedhofverwaltung und nur dann, wenn kein Platzmangel besteht.

Das Nutzungsrecht ist nicht teilbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes

Die Friedhofverwaltung der Stadt Klagenfurt am Wörthersee hat dem Grabnutzungsberechtigten das Erlöschen des Nutzungsrechtes durch Zeitablauf mindestens 6 Monate vorher mitzuteilen. Ist der Nutzungsberechtigte bzw. sein Aufenthaltsort der Friedhofverwaltung nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, so ist der Ablauf des Nutzungsrechtes während der Dauer von 6 Monaten durch Aushang auf der Grabstätte kundzumachen.

Bei Ablauf des Nutzungsrechtes erhält der Grabnutzungsberechtigte eine Gebührenvorschreibung mit einer Zahlungsfrist von einem Monat.

3. Übertragung des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht steht nur einer Person zu und ist grundsätzlich unveräußerlich, doch kann die Friedhofverwaltung in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge der nachstehenden Berufungsgründe auf eine Person über, die

- zum Kreise der gesetzlichen Erben gehört,
- eine gültige und wirksame letztwillige Anordnung zu ihren Gunsten nachweisen kann, im Zweifelsfall ist ein Beschluss des zuständigen Nachlassgerichtes vorzulegen,
- eine Verzichtserklärung zu ihren Gunsten vorweisen kann; diese Verzichtserklärung ist gegenüber der Friedhofverwaltung abzugeben und von dieser ausdrücklich schriftlich anzunehmen, um gültig und wirksam zu sein.

Für den Fall, dass keine Personen vorhanden sind, die zur Nachfolge in das Nutzungsrecht berufen sind, kann die Friedhofverwaltung auf Antrag derjenigen Person, die für die ordnungsgemäße Bestattung und Instandhaltung der Grabstätte aufkommt, das Nutzungsrecht zuerkennen.

Sind zur Nachfolge auf Grund letztwilliger Anordnungen oder der gesetzlichen Erbfolge mehrerer Personen berufen, ist zunächst für den Übergang die Einigung der Beteiligten auf eine Person aus ihrem Kreis zu suchen. Kommt eine solche Einigung nicht zu Stande, erfolgt der Übergang in der nachstehenden Reihenfolge:

- der überlebende Ehepartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
- der nichteheliche Lebenspartner,
- Stiefkinder,
- die Eltern,
- die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- die vollbürtigen Geschwister,
- die Stiefgeschwister,
- der dem Grade nach nächste Verwandte

Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so hat die ältere Person das Vorrecht vor der Jüngeren. Jede zunächst berufene Person ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofverwaltung die Nachfolge zugunsten der jeweils nächstberufenen Person auszuschlagen.

Die auf diese Weise ermittelte Nachfolge, ist unverzüglich der Friedhofverwaltung mitzuteilen. Bei einverständlicher Regelung ist die schriftliche Zustimmungserklärung der übrigen Beteiligten beizulegen. Wie bei der ersten Erwerbung, so hat auch bei jeder Verlängerung in der Person des Nutzungsberechtigten die Eintragung desselben in der Gräberdatei zu erfolgen.

Änderungen oder Übertragungen des Nutzungsberechtigten im Zuge eines Todesfalles erfolgen gebührenfrei, jedoch bei Verzicht zugunsten einer anderen Person während der Laufzeit können diese nur gegen Erlag der Umschreibgebühr erfolgen.

4. Erlöschen des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht erlischt:

- nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer,
- durch schriftlichen Verzicht, ohne Übergang des Nutzungsrechtes,
- durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühren,
- durch gänzliche oder teilweise Auflassung des Friedhofes, durch Umwidmung oder Änderung des jeweiligen Gräberfeldes,
- durch Entzug des Nutzungsrechtes seitens der Friedhofverwaltung.

Das Nutzungsrecht kann entzogen werden,

- wenn Bestimmungen dieser Friedhofs- und Urnenstättenordnung gröblich und beharrlich verletzt werden,
- wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß instandgehalten bzw. gepflegt wird und der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung und Hinweis auf der Grabstätte durch die Friedhofverwaltung nicht binnen 6 Wochen für die Instandhaltung und Pflege Sorge trägt,
- durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühren.

Bei Verzicht der Grabstätte oder Einziehung durch die Friedhofverwaltung vor Ablauf der Nutzungsdauer, entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Grabnutzungsgebühr. Dies gilt auch für Urnenhaine.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes einer Urnennische oder eines Urnenschachtgrabes hat die Friedhofverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen und, soweit dafür keine andere Vorsorge getroffen wurde, dieselben in den Urnensammelschacht am Friedhof Annabichl beizusetzen.

Die Nutzungsberechtigten haben innerhalb von 6 Monaten nach Verzicht bzw. Entzug des Nutzungsrechtes alle Grabeinrichtungen (Grabdenkmal, Einfassung, Fundament, Platten, Kies, Baumbestand, Pflanzenbestand usw.) auf ihre Kosten und Gefahr zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung nicht innerhalb der oben genannten Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die Grabeinrichtungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. dessen Rechtsnachfolger abzutragen und entfernen zu lassen.

Bei Auflösung des Nutzungsrechtes einer Mauer- oder Kapellengruft hat darüber hinaus die Aushebung und Wiederbestattung der in der Gruft beigesetzten Personen ebenfalls auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu erfolgen.

5. Bestimmungen nach Ablauf des Nutzungsrechtes und Rückgabe einer Grabstätte

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes einer Grabstätte und bei Auflassung oder Stilllegung einer Bestattungsanlage bleiben die Leichen- und Aschenreste in einem Erdgrab erhalten. Urnen, die sich bei einem Erdgrab oberirdisch, in einem Schacht und in Urnenstätten befinden, werden in den Sammelschacht nach Annabichl überhoben.

VII. Schlussbestimmungen

1. Evidenzhaltung, Datenverwaltung, bzw. Datenverwendung

Alle Grabstätten werden von der Friedhofverwaltung EDV-mäßig geführt und verwaltet. Die Stadt ist zu diesem Zweck berechtigt, Personenbezogenen Daten zu ermitteln, zu verwenden und zu verarbeiten sowie unternehmensintern zu übermitteln.

Folgende Daten werden von der Friedhofverwaltung aufgenommen:

Vor- und Zuname sowie Adresse des Nutzungsberechtigten und Dauer des Nutzungsrechtes, alle Beisetzungen unter Angabe von Vor- und Zuname sowie Sterbetag und Tag der Beisetzung, jede Änderung des Nutzungsberechtigten.

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung ihres Namen oder ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

2. Führung eines Leichenbuches

Die Stadt führt ein Leichenbuch, in das alle in der Stadt Verstorbenen sowie der in einem Friedhof der Stadt beerdigten Personen eingetragen werden.

Auskünfte über Eintragungen im Leichenbuch dürfen nur Behörden, den Nutzungsberechtigten und deren Angehörigen sowie Angehörigen der Verstorbenen erteilt werden. Die Einsichtnahme in das Leichenbuch ist nur Behörden gestattet.

Nach der Eintragung der vorgeschriebenen Daten im Leichenbuch wird für die Beisetzung in einem städtischen Friedhof eine Beerdigungsanweisung ausgestellt.

Eine Beerdigungsanweisung darf nur ausgestellt werden, wenn der Nutzungsberechtigte zustimmt und bei Gräbern eine mindestens 10-jährige bzw. bei Grüften 25-jährige Benützungsdauer gesichert ist.

3. Postzustellung

Schriftstücke der Friedhofverwaltung gelten als zugestellt, wenn der Nachweis der Übernahme durch den Empfänger vorliegt oder die Schriftstücke mit dem Vermerk „unzustellbar“ oder „nicht angenommen“ zurückgesandt werden.

4. Haftung, Pflicht zur Obsorge

Alle Friedhofsbesucher haften für durch sie entstandene Schäden, die Nutzungsberechtigten überdies für Schäden, die durch Mängel ihrer Grabstätten entstanden sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben die Stadt Klagenfurt am Wörthersee für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

Die Stadt Klagenfurt am Wörthersee haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, durch Nachsitzen der Grabstätten, bei Beschädigungen durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.

Die Stadt Klagenfurt am Wörthersee haftet auch nicht für die Unveränderlichkeit oder eine bestimmte Gestaltung der engeren oder weiteren Umgebung von Grabstätten und Anlagen.

5. Gleichstellungsklausel, Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Soweit in dieser Friedhofs- und Urnenstättenordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

Diese Friedhofs- und Urnenstättenordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofs- und Urnenstättenordnung tritt die Friedhofsordnung vom 16.12.2015 außer Kraft.

Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Nutzungsrechte, einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen, bleiben aufrecht. Für sie gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofs- und Urnenstättenordnung die neuen Bestimmungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Anlage 42/ TOP 75

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT
KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE**



MARKTORDNUNG 2020

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom TT. Monat 2020, mit der die Marktordnung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee 2020 (Klagenfurter Marktordnung 2020) neu erlassen wird.

Gemäß den §§ 286 Abs 1, 289, 293 und 337 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194/1994 idF BGBl I Nr 65/2020 (kurz GewO 1994 idgF) in Verbindung mit § 15 Abs 2 Klagenfurter Stadtrecht 1998 – K-KStR 1998, LGBl Nr 70/1998 idF LGBl Nr 29/2020, wird nach Anhörung der Wirtschaftskammer Kärnten, der Kammer für Arbeiter und Angestellte Kärnten und der Landwirtschaftskammer Kärnten, verordnet:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Märkte, Marktgebiete und Marktzeiten	3
§ 4 Besondere Bestimmungen	7
§ 5 Betrauung eines Dritten (Organisator).....	7
§ 6 Marktgegenstände	8
§ 7 Verbotene Gegenstände	8
§ 8 Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken (Gastronomie)	9
§ 9 Marktbeschicker	9
§ 10 Vergabe und Vormerkung von Standplätzen und Markthütten	10
§ 11 Verlust von Standplätzen und Markthütten	10
§ 12 Zuweisung von Marktkojen	11
§ 13 Verzicht, Widerruf und Erlöschen einer Zuweisung	11
§ 14 Bezeichnung und Ausführung der Marktstände, Markthütten und Marktkojen.....	13
§ 15 Abfallentsorgung	13
§ 16 Allgemeine marktpolizeiliche Bestimmungen.....	14
§ 17 Marktaufsicht	14
§ 18 Marktentgelte.....	15
§ 19 Regelungen des Fahrzeugverkehrs.....	15
§ 20 Strafbestimmungen	16
§ 21 Kundmachung und Inkrafttreten.....	16
§ 22 Sprachliche Gleichbehandlung	16



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Marktordnung gilt für sämtliche Märkte und Gelegenheitsmärkte im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (in der Folge kurz Landeshauptstadt).
- (2) Sie findet keine Anwendung auf Verkaufsveranstaltungen, die nicht den §§ 286 ff GewO 1994 idgF unterliegen, wie z.B. Bauernmärkte, Messen und Wohltätigkeitsveranstaltungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Markt** ist eine Veranstaltung, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktplatz, Markthalle) an bestimmten Tagen (Markttag) zu bestimmten Zeiten (Marktzeit) Waren (Marktgegenstände) angeboten und verkauft werden.
- (2) **Gelegenheitsmarkt** („Quasimarkt“) ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung, die nur gelegentlich aus besonderem Anlass abgehalten wird und einer Bewilligung der Landeshauptstadt bedarf.
- (3) **Marktbeschicker** (Marktbesucher iSd GewO 1994 idgF) ist, wer auf den Märkten Waren anbietet und verkauft.
- (4) Als **Marktverwaltung** fungiert die entsprechend der Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt legitimierte Einheit, deren Organe die Märkte organisieren, durchführen und überwachen.
- (5) **Marktaufsichtsorgane** sind die von der Landeshauptstadt beauftragten Organe der Marktverwaltung und des Ordnungsamtes, die die Einhaltung der Marktordnung zu gewährleisten haben.
- (6) **Organisator** ist, wer von der Landeshauptstadt mit der Durchführung eines Marktes betraut wird.
- (7) Die **Marktzeit** definiert jene Zeit, in welcher der Marktbeschicker seine Waren jedenfalls zum Verkauf anbieten muss, sofern keine gesonderten Kern- und Rahmenzeiten definiert sind.
- (8) Die **Rahmenzeit** definiert den frühestmöglichen Beginn und das spätestmögliche Ende der Marktzeit.
- (9) Die **Kernzeit** ist der spätestmögliche Beginn und das frühestmögliche Ende der Marktzeit. In der Kernzeit muss der Marktbeschicker jedenfalls Waren zum Verkauf anbieten, sofern nicht im Einzelfall mit der Marktverwaltung eine abweichende schriftliche Regelung getroffen wurde.
- (10) Die **Marktkoje** ist der baulich definierte Bereich in der Halle Nord und den Objekten Ost, Süd und West inkl. Sitzgarten am Benediktinermarkt.
- (11) Die **Markthütte** ist eine von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zur Verfügung gestellte Verkaufshütte, welche hauptsächlich am Oster-, Christkindl- und Silvestermarkt zum Einsatz kommt.
- (12) Der **(Markt)Standplatz** ist der dem Marktbeschicker zugewiesene Platz auf dem jeweiligen Markt.



Teil I: Märkte und Gelegenheitsmärkte
§ 3 Märkte, Marktgebiete und Marktzeiten

In der Landeshauptstadt werden folgende Märkte abgehalten:

1. Tagesmärkte:

Markttage:	täglich, außer an Sonn- und Feiertagen
Marktplatz:	Benediktinerplatz (Freigelände, Markthalle Nord sowie Objekte Ost, Süd und West inkl. Sitzgärten) einschließlich der an den Benediktinerplatz angrenzenden östlichen Straße lt. Plan A, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Marktordnung bildet
Marktzeit:	a) Freigelände: 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr; b) Markthalle Nord sowie Objekte Ost, Süd und West inkl. Sitzgärten: Rahmenzeit: Montag bis Freitag: 05:00 Uhr bis 18:00 Uhr Samstag: 05:00 Uhr bis 17:00 Uhr Karsamstag und 24. Dezember: 05:00 Uhr bis 13:00 Uhr Kernzeit: Montag bis Samstag: 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr Karsamstag und 24. Dezember: 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

2. Wochenmärkte:

a) Benediktinermarkt:

Markttage:	jeden Donnerstag und Samstag (fällt der Donnerstag auf einen Feiertag, am Tag davor; fällt der Samstag auf einen Feiertag, so entfällt der Markt)
Marktplatz:	Benediktinerplatz (Freigelände) einschließlich der an den Benediktinerplatz angrenzenden südlichen und östlichen Straße, Lidmanskýgasse zwischen 10. Oktoberstraße und Kaufmannngasse, Kaufmannngasse zwischen Lidmanskýgasse und Paulitschgasse; lt. Plan B, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Marktordnung bildet
Marktzeit:	06:00 Uhr bis 12:00 Uhr

b) Waidmannsdorfer Wochenmarkt:

Markttage:	jeden Mittwoch und Samstag (fällt ein Markttag auf einen Feiertag, am Tag davor)
Marktplatz:	Nordseite der Kanaltalerstraße zwischen Baumbachplatz und Kanaltalerstraße Nr. 44
Marktzeit:	06:00 Uhr bis 12:00 Uhr

c) Viktringer Wochenmarkt:

Markttag:	jeden Freitag (fällt der Freitag auf einen Feiertag, am Tag davor)
Marktplatz:	Parkplatz des Gemeindezentrums Viktring
Marktzeit:	06:00 Uhr bis 12:00 Uhr



d) Biomarkt:

Markttag:	jeden Freitag (fällt der Freitag auf einen Feiertag, so entfällt der Markt)
Marktplatz:	Kaufmannngasse sowie südliche Straße des Benediktinerplatzes zwischen Lidmanskýgasse und Zufahrt zum Innenhof Benediktinerplatz Nr. 10; lt. Plan C, der einen integrierten Bestandteil dieser Marktordnung bildet
Marktzeit:	06:00 Uhr bis 12:00 Uhr

e) Welzenegger Wochenmarkt:

Markttag:	jeden Samstag
Marktplatz:	Sportplatz Welzenegg, Irnigstraße 4 (am Parkplatz der Sportanlage)
Marktzeit:	06:00 Uhr bis 16:00 Uhr

3. Monatsmärkte:

Krämermarkt:

Markttage:	Jeden ersten Donnerstag im Monat (fällt der Donnerstag auf einen Feiertag, am Tag davor) von April bis September eines jeden Jahres
Marktplatz:	Neuer Platz
Marktzeit:	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

4. Jahrmärkte:

a) Ursulamarkt:

Markttage:	von Samstag bis einschließlich Montag nach dem Ursulatag (21. Oktober) - wenn der Ursulatag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag fällt, an diesen drei Tagen
Marktplatz:	Klagenfurter Messengelände
Marktzeit:	07:00 Uhr bis 19:00 Uhr

b) Firmungsmarkt:

Markttage:	an den jeweiligen Firmungstagen gem. Aushang der Kath. Kirche
Marktplatz:	Domplatz
Marktzeit:	07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

c) Allerheiligenmarkt:

Markttage:	vom 27. Oktober bis einschließlich 2. November eines jeden Jahres
Marktplatz:	vor den Friedhofseingängen der Friedhöfe Annabichl, St. Peter, St. Ruprecht, St. Martin, St. Georgen am Sandhof, Stein/Viktring und St. Jakob an der Straße, jeweils in einer Gesamtlänge von max. 50 m
Marktzeit:	07:00 Uhr bis 19:00 Uhr



d) Christbaummarkt:

Markttage:	vom 14. Dezember bis 24. Dezember eines jeden Jahres
Marktplatz:	Klagenfurter Messegelände
Marktzeit:	08:00 Uhr bis 19:00 Uhr (am 24. Dezember bis 14:00 Uhr)

e) Christkindlmarkt:

Markttage:	von Samstag in der 46. Kalenderwoche bis einschließlich 24. Dezember eines jeden Jahres
Marktplatz:	Neuer Platz, Pfarrplatz, Dr.-Arthur-Lemisch-Platz
Marktzeit:	Rahmenzeit: 09:00 Uhr bis 23:00 Uhr Kernzeit: 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr Marktzeit am 24. Dezember: 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

f) Kunstweihnachtsmarkt:

Markttage:	von Donnerstag bis Sonntag in der Adventzeit
Marktplatz:	Domplatz
Marktzeit:	10:00 Uhr bis 20:00 Uhr

g) Silvestermarkt:

Markttage:	vom 27. Dezember bis 31. Dezember eines jeden Jahres
Marktplatz:	Neuer Platz
Marktzeit:	Rahmenzeit: 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr Kernzeit: 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr Marktzeit am 31. Dezember: 09:00 Uhr bis 24:00 Uhr

h) Ostermarkt:

Markttage:	17 Tage vor Karsamstag, beginnend mit einem Donnerstag
Marktplatz:	Neuer Platz
Marktzeit:	Rahmenzeit: 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr Karsamstag: 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr Kernzeit: 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr Karsamstag: 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr



5. Flohmärkte:

a) METRO-Flohmarkt:

Markttag:	jeden Sonn- und Feiertag (ausgenommen Ostersonntag) und zusätzlich von April bis September jeden Samstag
Marktplatz:	METRO-Parkplatz (Görtschitztalstraße 22)
Marktzeit:	05:00 Uhr bis 14:00 Uhr bzw. an Samstagen 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr

b) OBI-Flohmarkt:

Markttag:	jeden Sonn- und Feiertag (ausgenommen Ostersonntag)
Marktplatz:	OBI Parkplatz (Völkermarkter Straße 274)
Marktzeit:	05:00 Uhr bis 14:00 Uhr

c) Altstadtzauberflohmärkte:

Markttag:	einmal im Jahr im Rahmen der Veranstaltung Altstadtzauber
Marktplatz:	Innenstadt (Bahnhofstraße, Lidmanskýgasse, Karfreitstraße, Domplatz)
Marktzeit:	06:00 Uhr bis 20:00 Uhr

6. Gelegenheitsmärkte:

Anträge auf Bewilligung eines Gelegenheitsmarktes sind spätestens vier Wochen vor dem beantragten Marktbeginn schriftlich zu stellen und haben jedenfalls zu enthalten:

- die Bezeichnung der Gelegenheit, die den Anlass für die Abhaltung des Marktes bilden soll;
- eine planliche Darstellung des beantragten Marktgebietes samt Anordnung der Standplätze, Gehflächen, Fluchtwege und Durchfahrten;
- ein Konzept der geplanten Marktgegenstände;
- ein Konzept über die Müllentsorgung, die Reinigung des Areals, die Bereitstellung von WC-Anlagen sowie einer allfälligen Wasser- und Energieversorgung des Marktes;
- die straßenrechtliche Bewilligung nach dem Kärntner Straßengesetz 2017 – K-StrG 2017, LGBl Nr 8/2017 idgF oder die Zustimmung des Grundeigentümers, wenn der Markt nicht auf öffentlichem Gut der Landeshauptstadt abgehalten werden soll.

Die Bewilligung zur Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes ist insbesondere zu versagen, wenn

- der Antragsteller keine Gewähr für die ordnungsgemäße Abwicklung des Marktes bietet;
- der Antragsteller gemäß §§ 13 ff GewO 1994 idgF von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen ist;
- der Bewilligung öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der Schutz der Gesundheit, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, die wirtschaftliche Lage der ansässigen Klein- und Mittelbetriebe, städtebauliche Interessen oder der Denkmalschutz.



§ 4 Besondere Bestimmungen

- (1) Wochenmärkte dürfen eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden und sind spätestens eine Stunde nach Markttende geräumt und gereinigt zu verlassen.
- (2) Am Ursula-, Firmungs-, Allerheiligen- und Christbaummarkt dürfen die Standplätze im Freien bereits am Nachmittag vor Marktbeginn bezogen werden.
- (3) Am Christkindl-, Kunstweihnachts-, Silvester- und Ostermarkt hat der Aufbau der Markthütten nach Vorgabe der Marktverwaltung zeitgerecht zu erfolgen. Die Markthütten dürfen vier Tage vor Marktbeginn eingeräumt werden.
- (4) Die Marktverwaltung kann die Rahmenzeit für einzelne Marktkojen in der Halle Nord sowie in den Objekten Ost, Süd und West inkl. Sitzgärten auf schriftlichen Antrag an maximal drei Tagen im Kalenderjahr vorbehaltlich einer erforderlichen Bewilligung nach dem Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010 (K-VAG 2010) und/oder der GewO 1994 bis 22:00 Uhr ausweiten.
- (5) Die Marktverwaltung kann auf schriftlichen Antrag einen wöchentlichen Ruhetag zwischen Montag und Mittwoch, in begründeten Fällen auch an anderen Wochentagen, genehmigen.
- (6) Die Marktverwaltung kann auf schriftlichen Antrag einen Betriebsurlaub im Ausmaß von maximal 5 Wochen pro Kalenderjahr genehmigen.
- (7) Die Marktverwaltung kann auf schriftlichen Antrag bei berücksichtigungswürdigen Gründen wie insbesondere Krankheit, Renovierungsarbeiten, Umbau und dgl. abweichende Marktzeiten genehmigen.
- (8) Für Produzenten heimischer Fische auf Märkten iSd §1 Z 1 kann die Marktverwaltung auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Markttagen und Marktzeiten gewähren.
- (9) Ist aufgrund besonderer, zeitlich befristeter Gegebenheiten (z.B. Baustellen, Veranstaltungen u.dgl.) die Abhaltung eines Marktes gänzlich oder teilweise nicht möglich, kann die Marktverwaltung ohne gesonderte Verordnung die Standplätze für diese Zeit verlegen oder die Abhaltung des Marktes untersagen. Gleiches gilt bei kurzfristigem Bedarf für die Schaffung weiterer Standplätze.

§ 5 Betrauung eines Dritten (Organisator)

- (1) Die Landeshauptstadt kann mit der Durchführung einzelner der in § 3 genannten Märkte auf Antrag einen Dritten (Organisator) nach Maßgabe dieser Marktordnung betrauen. Die Betrauung erfolgt mit Bescheid und kann, wenn der Durchführung öffentliche Interessen entgegenstehen, jederzeit widerrufen werden.
- (2) Für den betrauten Dritten gelten die gesetzlichen Kriterien des §§ 292 ff GewO idGF sowie die einschlägigen Bestimmungen dieser Marktordnung.
- (3) Die Standplätze werden vom Organisator durch einen privatrechtlichen Akt an die Marktbesucher vergeben.
- (4) Der Organisator hat die Marktbesucher nachweislich darüber zu informieren, wann der Standplatz zu beziehen bzw. zu räumen ist, welche Waren auf dem Markt zugelassen sind und wo und wie groß der zu vergebende Standplatz ist.



(5) Der Organisator darf Standplätze nur an natürliche Personen vergeben, die ausschließlich die auf dem Markt zugelassenen Waren feilbieten und verkaufen.

(6) Macht der Organisator die Vergabe des Standplatzes von der Leistung eines Entgeltes abhängig, welches bei Inanspruchnahme aller Standplätze das von ihm zu entrichtende Marktentgelt übersteigt, hat er der Marktverwaltung nachzuweisen, dass die von ihm geforderten Entgelte im Hinblick auf den zu vergebenden jeweiligen Standplatz und unter Berücksichtigung seines Aufwandes und der beabsichtigten Verwendung der Einnahmen angemessen sind. Der Organisator hat sich bei der Höhe der Entgelte an der Markttarifordnung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee idgF zu orientieren.

(7) Der Organisator hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Verordnung und aller sonst relevanten gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Bewilligungen eingehalten werden. Die Marktaufsicht obliegt den Marktaufsichtsorganen.

§ 6 Marktgegenstände

(1) Auf den Tages- und Wochenmärkten sind als Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände: Lebensmittel und Getränke aller Art, Gärtnereiprodukte wie Blumen, Zier- und Nutzpflanzen aller Art, Gewürze und Erzeugnisse, welche zu den landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgebung gehören, sowie Süßwaren.
- b) Nebengegenstände: Pilze, Beeren, Wildgemüse, Kräuter, wildwachsende Blumen, sonstige Waldprodukte, Töpfer-, Korbflechter- und Holzschnitzerzeugnisse sowie kunsthandwerklich gefertigte Gegenstände.

(2) Am Ursulamarkt (§ 3 Z 4 lit a) sind alle Handelswaren, sofern der Verkauf nicht einem reglementierten Gewerbe vorbehalten ist, als Marktgegenstände zugelassen.

(3) Bei den Flohmärkten (§ 3 Z 5 lit a bis c) sind ausschließlich Altwaren (Trödel und gebrauchte Gegenstände) aller Art sowie kunsthandwerklich gefertigte Gegenstände, Kunstgegenstände und Antiquitäten zugelassen; das Anbieten und Verkaufen neuer Handelswaren ist unzulässig; es dürfen keine gewerblichen Tätigkeiten (ausgenommen gastronomische Tätigkeiten) ausgeübt werden.

(4) Bei den unter § 3 Z 4 lit b bis h angeführten Märkten sind ausschließlich Marktgegenstände zulässig, die mit dem jeweiligen Zweck des Marktes im Einklang stehen. Über die Zulässigkeit entscheidet in Zweifelsfällen die Marktverwaltung.

§ 7 Verbotene Gegenstände

Auf allen Märkten ist der Betrieb von Spielautomaten, das Glücksspiel, das Anbieten und der Verkauf von Tabakwaren, Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen, NS-Devotionalien, nachgeahmten oder gefälschten Waren („Produktpiraterie“), pornografischen sowie pyrotechnischen Artikeln, ausgenommen der Handel mit Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 (ab einem Alter von 12 Jahren) und F2 (ab einem Alter von 16 Jahren), lebenden Tieren – mit Ausnahme von Fischen, Krusten- und Schalentieren und Insekten – sowie Waren der in § 287 Abs 2 GewO 1994 idgF bezeichneten Art, unzulässig.



§ 8 Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken (Gastronomie)

(1) Die Marktverwaltung kann auf allen oder einzelnen Märkten die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen im Zuweisungsbescheid bewilligen, wenn

- a) eine Gastgewerbeberechtigung vorliegt,
- b) nach den örtlichen Marktverhältnissen ein Bedarf nach der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken besteht und
- c) der Marktbesicker über die entsprechende Zubereitungs- und Verkaufseinrichtung verfügt und diese den branchenüblichen Standards entspricht.

(2) Die Verkostung von selbsterzeugten Produkten sowie von örtlichen, in Flaschen abgefüllten Getränken durch landwirtschaftliche Direktvermarkter ist zulässig.

(3) Wird bei der Abgabe von Speisen und Getränken Einweggeschirr verwendet, so ist plastikfreies Einweggeschirr zu verwenden. Auf ökologische Kriterien (z.B. Mehrwegbehältnisse) ist möglichst Bedacht zu nehmen.

(4) Sitzgarteninventar darf am Marktplatz auch außerhalb der Marktzeit verbleiben, wenn es nach Ende der Marktzeit zusammengekettet wird, andernfalls ist es zu entfernen.

§ 9 Marktbesicker

(1) Die in § 3 genannten Märkte, ausgenommen Flohmärkte, dürfen nur von Personen besickt werden, die

- a) aufgrund der gesetzlichen, insbesondere gewerberechtlichen Vorschriften zum Verkauf der jeweils zugelassenen Waren berechtigt sind, oder
- b) Land- und Forstwirte im Sinne des § 2 Abs 3 GewO 1994 idGF sind (landwirtschaftliche Direktvermarkter), oder
- c) im Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung Erzeugnisse herstellen, oder Märkte gelegentlich mit Waren wie Wildgemüse, selbst gesammelten Pilzen, Küchen- und Gewürzkräutern, Duftpflanzen, Waldbeeren, Wald- und Wiesenblumen, Barbara- und Mistelzweigen, Palmkätzchen und Schmuckbeeren u.Ä. beschicken („Waldgeher“).

(2) Bei der Ausübung der Markttätigkeit dürfen sich die Marktbesicker nur ihrer Familienangehörigen oder ihrer Dienstnehmer bedienen, auf den Flohmärkten nur ihrer Familienangehörigen.

(3) Im Sinne des § 288 Abs 2 GewO 1994 dürfen Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befügt ausüben, nur dann Waren auf den Klagenfurter Märkten anbieten und verkaufen, wenn hiefür mit dem Herkunftsland der jeweiligen Personen Gegenseitigkeit gegeben ist. Sämtlichen Dokumenten in fremder Sprache ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizulegen.



§ 10 Vergabe und Vormerkung von Standplätzen und Markthütten

- (1) Die Vergabe von Standplätzen und Markthütten an die Marktbesucher erfolgt, ausgenommen bei Märkten, mit deren Durchführung ein Dritter betraut wurde, nach vorheriger Anmeldung durch die Marktverwaltung.
- (2) Standplätze werden dem Marktbesucher für den jeweiligen Markttag mündlich zugewiesen.
- (3) Die Markthütten auf den Jahrmärkten werden unter Bedachtnahme auf den Zweck des Marktes für die Dauer des jeweiligen Marktes vergeben.
- (4) Die Anmeldung für den jeweiligen Markt ist schriftlich mittels vorgefertigtem Formular (www.klagenfurt.at) oder per E-Mail marktverwaltung@klagenfurt.at bei der Landeshauptstadt einzubringen.
- (5) Die Anmeldung hat bei Tages- und Wochenmärkten mindestens fünf Werktage vor dem jeweiligen Tages- bzw. Wochenmarkt und bei Jahrmärkten mindestens drei Monate vor deren Beginn zu erfolgen.
- (6) Ist eine Vergabe aufgrund der erfolgten Anmeldung nicht möglich, wird eine Vormerkung für einen Standplatz von der Marktverwaltung 12 Monate evident gehalten.
- (7) Das Ausmaß eines vergebenen Standplatzes darf auf den Märkten gemäß § 3 Z 1,2,3 und 5 eine Gesamtlänge von 15 Laufmetern und eine Gesamtfläche von 50 m² nicht übersteigen. Bei den in § 3 Z 4 angeführten Märkten darf das Ausmaß eines vergebenen Standplatzes unter Bedachtnahme, dass der Charakter des Marktes nicht verloren geht, eine Gesamtfläche von 75 m² nicht übersteigen.
- (8) Bei mehreren konkurrierenden Anträgen ist unter Bedachtnahme auf den Zweck des Marktes, den Bedürfnissen der Bevölkerung, der örtlichen Verteilung der Verkaufsstände, den ausgewogenen Branchenmix und der Qualität der angebotenen Waren der Zuweisungsbescheid zu erlassen
- (9) Es besteht weder ein Anspruch auf Vergabe eines bestimmten Standplatzes bzw. einer bestimmten Markthütte noch auf ein bestimmtes Ausmaß des Standplatzes bzw. der Markthütte.

§11 Verlust von Standplätzen und Markthütten

Die Vergabe für einen Standplatz oder Markthütte kann zurückgezogen und damit die weitere Ausübung der Marktaktivität untersagt werden, wenn

1. der zugewiesene Standplatz eigenmächtig einer anderen Person überlassen wird;
2. ein Marktbesucher einen ihm zugewiesenen Standplatz länger als 4 Markttag ohne hinreichenden Grund nicht benützt;
3. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder ein sonstiges öffentliches Interesse es erfordern;
4. der Standplatzinhaber trotz Mahnung mit der Zahlung des Marktentgeltes länger als ein Monat im Verzug ist oder
5. gegen Bestimmungen dieser Marktordnung wiederholt verstößt.



§12 Zuweisung und Vormerkung von Marktkojen

- (1) Die Marktkojen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach schriftlichem Antrag mittels Bescheid zugewiesen.
- (2) Eine Weitergabe, Übertragung oder ein Überlassen der Marktkoje ist unzulässig. Sämtliche baulichen Veränderungen aller Art bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Marktverwaltung.
- (3) Neuzuweisungen von Marktkojen erfolgen – ausgenommen die Neuzuweisung an nahe Familienmitglieder (Ehegatte, Lebensgefährte oder Verwandte in gerader Linie) - nach Durchführung einer öffentlichen Interessentenerkundung. Diese wird in der Klagenfurter Stadtzeitung und digital veröffentlicht.
- (4) Zuweisungsanträge sind bei der Marktverwaltung schriftlich einzubringen. Marktbesucher gemäß § 9 Abs 1 lit a haben mit dem Antrag auf Zuweisung die Verständigung über die Eintragung im Gewereregister vorzulegen.
- (5) Eine Zuweisung der Marktkojen kann nur an eine natürliche Person erfolgen.
- (6) Bei mehreren konkurrierenden Anträgen erfolgt die Zuweisung unter Bedachtnahme auf den Zweck des Marktes, einen ausgewogenen Branchenmix, die Qualität der angebotenen Waren und die Bedürfnisse der Bevölkerung.
- (7) Es besteht weder ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Marktkoje noch auf ein bestimmtes Ausmaß derselben.
- (8) Anfragen, die aufgrund eines Nachfrageüberhanges nicht positiv beschieden werden können, werden in eine Vormerkliste aufgenommen.

§ 13 Verzicht, Widerruf und Erlöschen einer Zuweisung

- (1) Die Zuweisung einer Marktkoje erlischt
 - a) mit Zeitablauf der befristeten Zuweisung;
 - b) durch schriftliche Verzichtserklärung des Berechtigten;
 - c) durch Widerruf;
 - d) mit Endigung des Fortbetriebsrechtes der Verlassenschaft nach dem Ableben des Berechtigten (§ 42 GewO 1994 idgF);
 - e) mit Endigung der Gewerbeberechtigung (§§ 85 ff GewO 1994 idgF);
 - f) wenn das Recht zur Ausübung eines Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte auf dem Markt erlischt (§ 48 GewO 1994 idgF).
- (2) Wird eine Marktkoje innerhalb eines Jahres zwei Monate hindurch nicht bezogen, so gilt das als Verzicht des Berechtigten. In begründeten Fällen kann diese Frist von der Marktverwaltung verlängert werden.
- (3) Die Zuweisung ist unter Einhaltung einer angemessenen Räumungsfrist von längstens vier Wochen mit Bescheid zu widerrufen, wenn



- a) die Marktkoje an Dritte ganz oder teilweise überlassen oder weitergegeben wurde bzw. ganz oder teilweise zuweisungswidrig verwendet wurde;
- b) in der Marktkoje andere als nach der Zuweisung zugelassene Waren oder Waren, die gesetzliche Bestimmungen verletzen (z.B. betreffend Marken- und Urheberrechte), feilgehalten, verkauft, ausgeschenkt, verabreicht wurden oder auf sonstige Weise unzulässiger Handel betrieben wurde;
- c) der Marktbeschicker oder ihm zurechenbare Dritte im Zusammenhang mit der Ausübung der Markttätigkeit einen gerichtlich strafbaren oder verwaltungsstrafrechtlich relevanten Tatbestand verwirklicht haben;
- d) der Marktbeschicker oder ihm zurechenbare Dritte entgegen den bestehenden Vorschriften oder ohne Bewilligung der Marktverwaltung Speisen verabreicht und/oder Getränke ausgeschenkt haben;
- e) der Marktbeschicker oder ihm zurechenbare Dritte wiederholt gegen die in dieser Verordnung genannten Abfallbestimmungen verstoßen haben;
- f) die Marktkoje während drei aufeinander folgenden Monaten nicht mindestens an der Hälfte der möglichen Markttage betrieben wurde;
- g) die Marktzeit bzw. Kernzeit wiederholt nicht eingehalten wurde;
- h) ohne Bewilligung der Marktverwaltung Bauten errichtet oder bauliche Veränderungen an der Marktkoje vorgenommen wurden;
- i) Auflagen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes gemäß dem Zuweisungsbescheid nicht innerhalb der von der Marktverwaltung aufgetragenen Frist erfüllt wurden;
- j) die künftige Verwendung der Marktkoje durch die Landeshauptstadt für einen Neu- oder Umbau des Marktplatzes oder eine Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes oder aus verkehrstechnischen Gründen erforderlich ist oder ein sonstiges öffentliches Interesse den Widerruf erfordert;
- k) das Marktentgelt trotz qualifizierten Rückstandes und Mahnung nicht oder nur teilweise fristgerecht bezahlt wurde;
- l) die Zuverlässigkeit des Marktbeschickers im Sinne des § 87 Abs 3 Z 1 der GewO 1994 idGF nicht mehr gegeben ist;
- m) der Marktbeschicker oder ihm zurechenbare Dritte in sonstiger Weise gegen die Bestimmungen der Marktordnung, der Gewerbeordnung, gegen den Zuweisungsbescheid oder Vorgaben der Marktverwaltung verstoßen hat.

(4) Im Falle des Verlustes (Erlöschens) der Zuweisung, aus welchem Grund immer, bestehen gegenüber der Landeshauptstadt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung keinerlei Ansprüche für getätigte Investitionen, auch dann nicht, wenn die Marktverwaltung die Zustimmung hierzu erteilt hat. Genehmigte, fest mit der Substanz der Marktkoje verbundene Investitionen, gehen – sofern die Marktverwaltung nicht deren Entfernung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten und Gefahr des Marktbeschickers verlangt – unentgeltlich in das Eigentum der Landeshauptstadt über.

(5) Im Falle des Verlustes (Erlöschens) der Zuweisung ist die Markttätigkeit (Anbieten und Verkaufen) unverzüglich einzustellen und die Marktkoje spätestens bis zum Ablauf der festgelegten Räumungsfrist gereinigt und von allen nicht im Eigentum der Landeshauptstadt stehenden Baulichkeiten und Gegenständen geräumt und im ordnungsgemäßen Zustand der Marktverwaltung zu übergeben. Kommt der Marktbeschicker dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, ist die Landeshauptstadt



ungeachtet der Auslösung sonstiger Rechtsfolgen berechtigt, diese Arbeiten im Wege der Ersatzvornahme nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG idgF auf Kosten und Gefahr des säumigen Marktbeschickers durchführen zu lassen.

(6) Der Marktbeschicker ist solange verpflichtet die Marktentgelte zu entrichten, bis er die Marktkoje von allen nicht im Eigentum der Landeshauptstadt stehenden Gegenständen geräumt hat.

§ 14 Bezeichnung und Ausführung der Marktstände, Markthütten und Marktkojen

(1) Die Marktbeschicker haben den an sie vergebenen Marktstand bzw. die Markthütte oder die an sie zugewiesene Marktkoje unverzüglich zu bezeichnen – ausgenommen sind Flohmärkte.

Die Bezeichnung muss

- a) mindestens DIN A4-Format betragen;
- b) für alle jederzeit deutlich sichtbar angebracht sowie leicht erkenn- und lesbar sein;
- c) den vollständigen Namen oder Firmenwortlaut enthalten.

(2) Für sämtliche zum Verkauf angebotenen Waren sind die Preise deutlich während der gesamten Dauer des Verkaufes auszuzeichnen.

(3) Sollten Schirme, Standdächer, aufklappbare Vordächer u.dgl. unterhalb einer Höhe von 2,20 m (gemessen ab dem Niveau von Stand- und Gehflächen) angebracht bzw. aufgestellt werden, so sind ein Kantenschutz und eine deutlich sichtbare Kennzeichnung (z.B. Leuchtband) anzubringen. Ihre Situierung darf den Fußgängerverkehr nicht behindern. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, hat die Gestaltung des Sitzgarteninventars, der Schirme, Markisen u.Ä. in Abstimmung mit der Marktverwaltung zu erfolgen.

(4) Bodenbeläge sind stolperfrei, unverrückbar sowie tritt- und kippstabil zu verlegen. Bodenunebenheiten und sämtliche am Boden führende Leitungen, welche eine Stolpergefahr darstellen, sind mit entsprechenden Maßnahmen auszugleichen und zu kennzeichnen. Stromkabel müssen so verlegt werden, dass mechanische Beschädigungen vermieden werden.

§ 15 Abfallentsorgung

(1) Die Marktbeschicker haben die Standplätze und Markthütten bzw. Marktkojen und deren unmittelbare Umgebung in gereinigtem Zustand zurückzulassen.

(2) Die Benützung der Einrichtungen zur Müllentsorgung ist nur Marktbeschickern gestattet. Diese dürfen nur jenen Abfall entsorgen, der im Rahmen des jeweiligen Marktes angefallen ist (Marktabfall).

(3) Anfallende Abfälle wie Restmüll, biogene Abfälle, Papier, Glasverpackungen, Leichtverpackungen und Metallverpackungen sind jedenfalls getrennt zu sammeln und in den jeweils dafür vorgesehenen Abfallsammelbehältern zu entsorgen.



§ 16 Allgemeine marktpolizeiliche Bestimmungen

(1) Auf Märkten hat sich jeder so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört und der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere ist verboten:

- a) zu musizieren, Musikautomaten, Lautsprecher u.dgl. in Betrieb zu nehmen;
- b) Hunde – ausgenommen Blindenführhunde – in der Markthalle Nord mitzuführen;
- c) am Marktplatz Hunde ohne Beißkorb und ohne Leine mitzuführen;
- d) das Verunreinigen des Marktplatzes;
- e) das Radfahren oder Schieben von Fahrrädern;
- f) das Fahren oder Schieben von E-Scootern, Micro-Scootern u.dgl.
- g) marktfremde Transparente, Plakate, Werbemittel aller Art u.Ä. anzubringen oder zu verteilen;
- h) überlaut und aufdringlich die Waren anzubieten;
- i) den Marktstand oder die Marktkoje widmungs- oder zuweisungswidrig zu verwenden oder zu beschädigen, eigenmächtig zu beziehen, zu erweitern, zu verändern, zu tauschen oder anderen Marktbeschickern zu überlassen;
- j) außerhalb des Marktstandes bzw. der Markthütte oder der Marktkoje Kisten, Körbe oder andere Gegenstände aufzustellen, zu lagern oder aufzuhängen;
- k) Alkohol an Jugendliche und Betrunkene auszuschenken;
- l) nicht biologisch abbaubare Kunststofftragetaschen oder Plastikgeschirr auszugeben;
- m) Waren im Umherziehen feilzubieten;
- n) gasbetriebene Kochstellen und sonstige gasbetriebene Einrichtungen zu verwenden, ausgenommen die fixen Kochstellen in der Markthalle Nord und in den Objekten Ost, Süd und West.

(2) Auf Antrag kann die Marktverwaltung in begründeten Fällen Ausnahmen von den Verboten erteilen.

§ 17 Marktaufsicht

(1) Marktaufsichtsorgane haben die Einhaltung der Marktordnung zu überwachen und sind berechtigt, Standplätze bzw. Markthütten und Marktkojen zu betreten und Anordnungen zu erteilen, die einen ordnungsgemäßen, sicheren, störungs- und belästigungsfreien Ablauf des Marktbetriebes gewährleisten.

(2) Die Marktbeschicker sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen, die erforderliche Berechtigung nachzuweisen und den Marktaufsichtsorganen jede die Marktausübung betreffende Auskunft zu erteilen.

(3) Am Marktplatz hat jeder den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane unverzüglich Folge zu leisten.

(4) Marktbeschicker, welche aufgrund ungebührlichen Verhaltens, welches dem Ansehen des Marktes schadet oder die Bestimmungen dieser Marktordnung übertreten und Personen, die gegen die allgemeinen marktpolizeilichen Bestimmungen verstoßen, können von den Marktaufsichtsorganen nach vorheriger Ermahnung mündlich vom Markt verwiesen werden.



§ 18 Marktentgelte

(1) Als Vergütung für die Benützung der Marktkojen, Standplätze und Markthütten und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen, sind Entgelte an die Landeshauptstadt zu entrichten (§ 292 Abs 2 GewO 1994 idgF). Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der jeweils geltenden Marktтарifordnung der Landeshauptstadt.

(2) Die Entgelte sind am Marktplatz sichtbar anzuschlagen und soweit sie nicht als Monatsentgelt verrechnet werden, sofort im Voraus zu entrichten.

§ 19 Regelungen des Fahrzeugverkehrs

(1) Auf den Marktplätzen ist während der Marktzeiten sowie 90 Minuten vorher und nachher das Fahren mit Fahrzeugen aller Art sowie das Halten und Parken verboten.

(2) Vom Verbot des Fahrens, Haltens und Parkens gemäß Abs 1 sind ausgenommen:

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Kanalwartung gemäß §§ 26, 26a und 27 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr 159/1960 idgF (kurz StVO 1960 idgF);
- b) Fahrzeuge der Lebensmittelinspektoren;
- c) Fahrzeuge der Marktaufsichtsorgane;
- d) Fahrzeuge, die als Verkaufs- oder Standplätze benützt werden;
- e) Fahrzeuge, die zur kurzfristigen Be- und Entladung benützt werden.

(3) Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse erlauben oder die Marktbedürfnisse erfordern, kann die Marktverwaltung

- a) Marktflächen für das Parken von Fahrzeugen der Marktbesicker bestimmen;
- b) sonstige Anordnungen (Verbote, Gebote, Beschränkungen, Erleichterungen, Hinweise) hinsichtlich des Fahrzeugverkehrs auf Märkten treffen.

(4) Die vorgesehenen Beschränkungen und Maßnahmen zur Regelung des Fahrzeugverkehrs auf Märkten sind durch entsprechende Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen im Sinne der StVO 1960 idgF kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

(5) Wird der Markt- oder Verkaufsbetrieb während der Marktzeit durch einen Gegenstand am Marktplatz, insbesondere durch ein abgestelltes Fahrzeug, erheblich beeinträchtigt, kann das Marktaufsichtsorgan die Entfernung des Gegenstandes oder Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Inhabers, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen auf Kosten und Gefahr des Zulassungsbesitzers, unverzüglich veranlassen.

(6) Die Entfernung ist ferner ohne weiteres Verfahren zu veranlassen

- a) bei einem Gegenstand, bei dem zu vermuten ist, dass sich der Inhaber dessen entledigen wollte;
- b) bei einem ohne Kennzeichen abgestellten Kraftfahrzeug oder Anhänger.



Teil II: Straf- und Schlussbestimmungen

§ 20 Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 368 GewO 1994 idgF, die mit einer Geldstrafe bis zu 1.090 Euro bestraft wird.

§ 21 Kundmachung und Inkrafttreten

(1) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt unter der Internetadresse der Landeshauptstadt und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft (§ 16 Klagenfurter Stadtrecht 1998, LGBl Nr 70/1998 idgF).

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Marktordnung vom 29.11.2016 in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates vom 28.11.2017 außer Kraft.

(3) Ansuchen um Vergabe von Standplätzen und Markthütten bzw. Zuweisung von Marktkojen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eingebracht waren, gelten als Ansuchen im Sinne dieser Verordnung.

§ 22 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen oder personenbezogene Bezeichnungen in ausschließlich männlicher oder in ausschließlich weiblicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

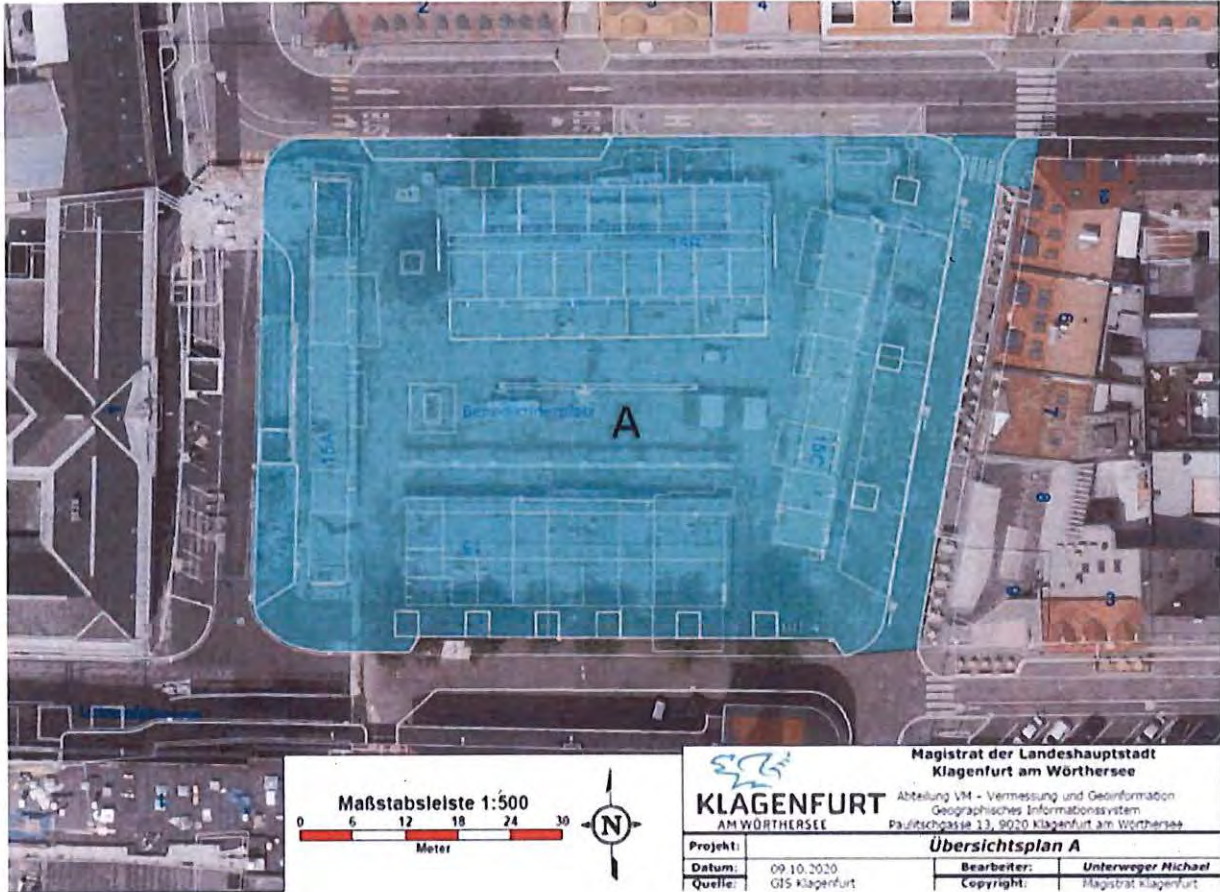
Die Bürgermeisterin:

Dr. Maria-Luise Mathiaschitz

Anhang: Plan A, B und C

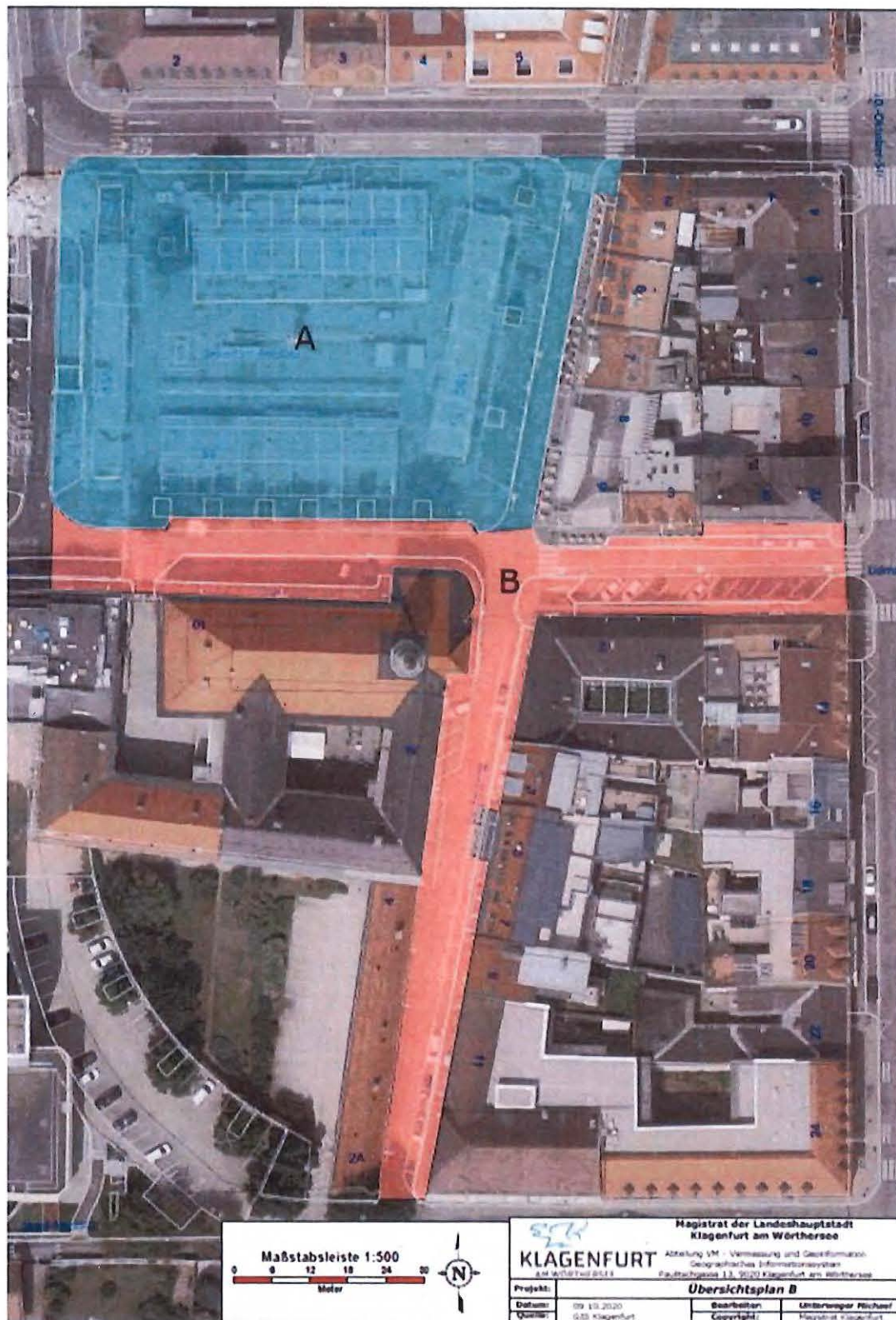


Plan A



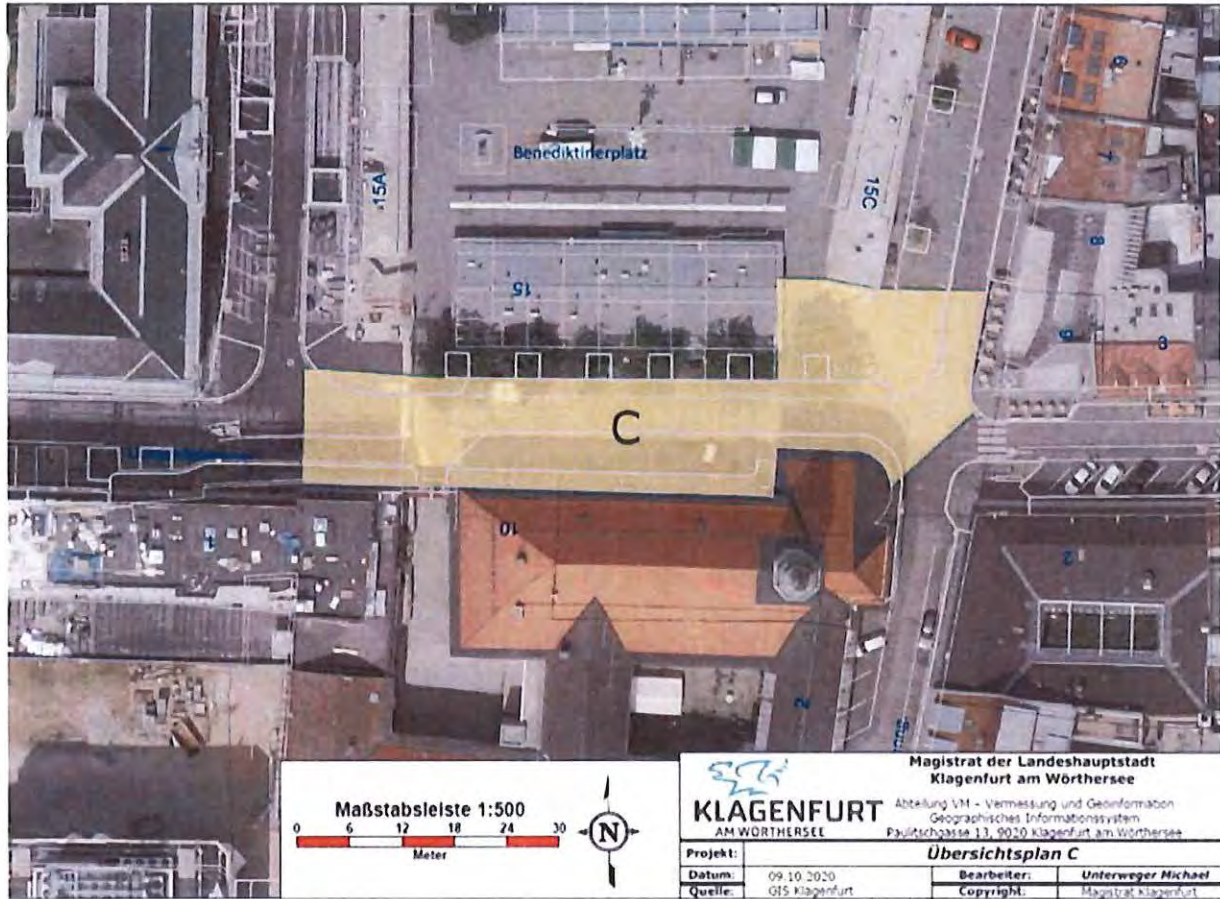


Plan B





Plan C





Beilage:

Entwurf per 08.10.2020

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der **Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (Klagenfurt Wohnen)**, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Dr. Maria-Luise Mathiaschitz-Tschabuschnig, ein Mitglied des Stadtsenates und den Herrn Magistratsdirektor, als Dienstbarkeitsgeberin einerseits – in der Folge auch „**Landeshauptstadt – Klagenfurt Wohnen**“ - bezeichnet und der **Energie Klagenfurt GmbH (FN 269898 i)**, St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee sowie der **Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft (FN 199234 t)**, St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, als Dienstbarkeitsnehmerinnen andererseits, wie folgt:

Präambel

Die „Landeshauptstadt – Klagenfurt Wohnen“ ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft FZ 10041 KG 72127 Klagenfurt zu deren einzigen Gutsbestand das Grundstück .322 gehört.

Das bebaute Grundstück .322 mit der Grundstücksadresse Neuer Platz 2 soll einer anderen Verwendung zugeführt werden und in weiterer Folge ein Baurecht begründet werden.

Mit dieser Vereinbarung soll für die im Grundstück .322 KG 72127 Klagenfurt verlaufenden Versorgungsleitungen der Energie Klagenfurt GmbH und der Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft eine grundbücherliche Sicherstellung mittels vertraglicher Einräumung entsprechender Dienstbarkeiten erfolgen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsteile wie folgt:

I. Dienstbarkeit 1kV Erdkabel

Im Grundstück .322 KG 72127 Klagenfurt verläuft ein 1kV Erdkabel der Energie Klagenfurt GmbH, deren Verlauf im beigeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Plan vom 07.09.2020 (**Anlage./I**) rot gestrichelt gekennzeichnet ist. Die „Landeshauptstadt - Klagenfurt

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



Wohnen“ nimmt deren Verlauf zustimmend zur Kenntnis und räumt für sich und auch mit Wirkung für ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des dienenden Grundstückes .322 KG 72127 Klagenfurt der Energie Klagenfurt GmbH die unentgeltliche und immerwährende **Dienstbarkeit** des Rechts zur Führung, Wartung, Erhaltung, Änderung, Erneuerung und des Betriebes eines 1kV Erdkabels samt Geh- und Zufahrtsrecht auf dem Grundstück .322 KG 72127 Klagenfurt ein.

Die „Landeshauptstadt - Klagenfurt Wohnen“ nimmt für sich und auch mit Wirkung für ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des dienenden Grundstückes .322 KG 72127 Klagenfurt zustimmend zur Kenntnis, dass sich durch diese Dienstbarkeit Einschränkungen in der Nutzbarkeit dieses Grundstückes ergeben können.

Die „Landeshauptstadt – Klagenfurt Wohnen“ verpflichtet sich, die leitungsführende Grundfläche nicht zu überbauen und haftete der Energie Klagenfurt GmbH für alle mittelbar oder unmittelbar – durch Maßnahmen welcher Art auch immer – im Nahbereich der Leitung herbeigeführten Schäden.

Weiters nimmt die „Landeshauptstadt - Klagenfurt Wohnen“ zustimmend zur Kenntnis, dass bei eventuell auftretenden Störungen oder Schäden mit Reparatur- und Grabungsarbeiten zu rechnen ist, für welche der frei und ungehinderte Zugang zu den Leitungen stets gewährleistet sein muss. Die Energie Klagenfurt GmbH wird nach Durchführung solcher Reparatur- und Grabungsarbeiten den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

Eine Überbauung, Einhausung oder dergleichen im Bereich der leitungsführenden Grundfläche ist unzulässig und dürfen Zufahrten, Einfriedungen und sonstige Maßnahmen im Leitungsbereich nur nach Maßgabe einer ausdrücklich und schriftliche dafür erteilten Zustimmung der Energie Klagenfurt GmbH errichtet werden. Damit verbundene Mehrkosten gehen ausschließlich zu Lasten der „Landeshauptstadt – Klagenfurt Wohnen“ bzw. ihrer Rechtsnachfolger.

Bei Grabungsarbeiten oder sonstigen Maßnahmen im Bereich der Stromkabelleitungen durch die „Landeshauptstadt – Klagenfurt Wohnen“ oder ihrer Rechtsnachfolgerin ist zeitgerecht vor Beginn solcher Arbeiten das Einvernehmen mit der Energie Klagenfurt GmbH herzustellen.

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



Allfällige erforderliche werdende Leitungsumlegungen sind einvernehmlich mit der Energie Klagenfurt GmbH auf Kosten und Gefahr der „Landeshauptstadt – Klagenfurt Wohnen“ bzw. ihrer Rechtsnachfolger zu veranlassen und durchzuführen.

Die „Landeshauptstadt Klagenfurt Wohnen“ erteilt hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass die unentgeltliche und immerwährende Dienstbarkeit des Rechtes zur Führung, Wartung, Erhaltung, Änderung, Erneuerung und des Betriebes eines 1kV Erdkabels samt Geh- und Zufahrtsrecht auf dem Grundstück .322 KG 72127 Klagenfurt nach Maßgabe dieses Vertragspunktes im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 10041 KG 72127 Klagenfurt auch über alleiniges Ansuchen eines der Vertragsteile im laufenden Rang für die Energie Klagenfurt GmbH einverleibt werden kann.

Die Energie Klagenfurt GmbH nimmt die unter diesem Vertragspunkt geregelte Dienstbarkeitseinräumung ausdrücklich an und erteilt hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass diese im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 10041 KG 72127 Klagenfurt auch über alleiniges Ansuchen eines der Vertragsteile im laufenden Rang einverleibt werden kann.

II. Dienstbarkeit Fernwärmeleitung

Im Grundstück .322 KG 72127 Klagenfurt verläuft eine Fernwärmeleitung der Energie Klagenfurt GmbH, deren Verlauf im beigeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Plan vom 07.09.2020 (**Anlage./I**) grün gekennzeichnet ist. Die „Landeshauptstadt – Klagenfurt Wohnen“ nimmt deren Verlauf zustimmend zur Kenntnis und räumt für sich und auch mit Wirkung für seine Rechtsnachfolger im Eigentum des dienenden Grundstückes .322 KG 72127 Klagenfurt der Energie Klagenfurt GmbH die unentgeltliche und immerwährende **Dienstbarkeit** des Rechtes zur Führung, Wartung, Erhaltung, Änderung, Erneuerung und des Betriebes einer Fernwärmeleitung samt Geh- und Zufahrtsrecht über das Grundstück .322 KG 72127 Klagenfurt ein.

Die „Landeshauptstadt – Klagenfurt Wohnen“ nimmt für sich und auch mit Wirkung für ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des dienenden Grundstückes .322 KG 72127 Klagenfurt zustimmend zur Kenntnis, dass sich durch diese Dienstbarkeit Einschränkungen in der Nutzbarkeit dieses Grundstückes ergeben können.

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



Die „Landeshauptstadt – Klagenfurt Wohnen“ verpflichtet sich, die leitungsführende Grundfläche nicht zu überbauen und haftete der Energie Klagenfurt GmbH für alle mittelbar oder unmittelbar – durch Maßnahmen welcher Art auch immer – im Nahbereich der Leitung herbeigeführten Schäden.

Weiters nimmt die „Landeshauptstadt – Klagenfurt Wohnen“ zustimmend zur Kenntnis, dass bei eventuell auftretenden Störungen oder Schäden mit Reparatur- und Grabungsarbeiten zu rechnen ist, für welche der freie und ungehinderte Zugang zu den Leitungen stets gewährleistet sein muss. Die Energie Klagenfurt GmbH wird nach Durchführung solcher Reparatur- und Grabungsarbeiten den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

● Eine Überbauung, Einhausung oder dergleichen im Bereich der leitungsführenden Grundfläche ist unzulässig und dürfen Zufahrten, Einfriedungen und sonstige Maßnahmen im Leitungsbereich nur nach Maßgabe einer ausdrücklich und schriftlich dafür erteilten Zustimmung der Energie Klagenfurt GmbH errichtet werden. Damit verbundene Mehrkosten gehen ausschließlich zu Lasten der „Landeshauptstadt – Klagenfurt Wohnen“ bzw. ihrer Rechtsnachfolger.

Bei Grabungsarbeiten oder sonstigen Maßnahmen im Bereich der Fernwärmeleitung durch die „Landeshauptstadt - Klagenfurt Wohnen“ oder ihrer Rechtsnachfolger ist zeitgerecht vor Beginn solcher Arbeiten das Einvernehmen mit der Energie Klagenfurt GmbH herzustellen.

● Allfällige erforderliche werdende Leitungsumlegungen sind einvernehmlich mit der Energie Klagenfurt GmbH auf Kosten und Gefahr der „Landeshauptstadt – Klagenfurt Wohnen“ bzw. ihrer Rechtsnachfolger zu veranlassen und durchzuführen.

Die „Landeshauptstadt – Klagenfurt Wohnen“ erteilt hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass die unentgeltliche und immerwährende Dienstbarkeit des Rechtes zur Führung, Wartung, Erhaltung, Änderung, Erneuerung und des Betriebes einer Fernwärmeleitung samt Geh- und Zufahrtsrecht über das Grundstück .322 KG 72127 Klagenfurt nach Maßgabe dieses Vertragspunktes im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 10041 KG 72127 Klagenfurt auch über alleiniges Ansuchen eines der Vertragsteile im laufenden Rang für die Energie Klagenfurt GmbH einverleibt werden kann.

Die Energie Klagenfurt GmbH nimmt die unter diesem Vertragspunkt geregelte Dienstbarkeitseinräumung ausdrücklich an und erteilt hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass



diese im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 10041 KG 72127 Klagenfurt auch über alleiniges Ansuchen eines der Vertragsteile im laufenden Rang einverleibt werden kann.

III. Dienstbarkeit Wassertransportleitung

Im Grundstück .322 KG 72127 Klagenfurt verläuft eine Wassertransportleitung der Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft, deren Verlauf im beigeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Plan vom 07.09.2020 (**Anlage./I**) blau gekennzeichnet ist.

Die „Landeshauptstadt – Klagenfurt Wohnen“ nimmt deren Verlauf zustimmend zur Kenntnis und räumt für sich und auch mit Wirkung für seine Rechtsnachfolger im Eigentum des dienenden Grundstückes .322 KG 72127 Klagenfurt der Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft die unentgeltliche und immerwährende **Dienstbarkeit** des Rechts zur Führung, Wartung, Erhaltung, Änderung, Erneuerung und des Betriebes einer Wasserleitung samt Geh- und Zufahrtsrecht über das Grundstück .322 KG 72127 Klagenfurt ein.

Die „Landeshauptstadt – Klagenfurt Wohnen“ nimmt für sich und auch mit Wirkung für seine Rechtsnachfolger im Eigentum des dienenden Grundstückes .322 KG 72127 Klagenfurt zustimmend zur Kenntnis, dass sich durch diese Dienstbarkeit Einschränkungen in der Nutzbarkeit dieses Grundstückes ergeben können.

Die „Landeshauptstadt – Klagenfurt Wohnen“ verpflichtet sich, die leitungsführende Grundfläche nicht zu überbauen und haftete der Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft für alle mittelbar oder unmittelbar – durch Maßnahmen welcher Art auch immer – im Nahbereich der Leitung herbeigeführten Schäden.

Weiters nimmt die „Landeshauptstadt – Klagenfurt Wohnen“ zustimmend zur Kenntnis, dass bei eventuell auftretenden Störungen oder Schäden mit Reparatur- und Grabungsarbeiten zu rechnen ist, für welche der freie und ungehinderte Zugang zu den Leitungen stets gewährleistet sein muss. Die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft wird nach Durchführung solcher Reparatur- und Grabungsarbeiten den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

Eine Überbauung, Einhausung oder dergleichen im Bereich der leitungsführenden Grundfläche ist unzulässig und dürfen Zufahrten, Einfriedungen und sonstige Maßnahmen im Leitungsbereich nur nach

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHESSEE



Maßgabe einer ausdrücklich und schriftlich dafür erteilten Zustimmung der Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft errichtet werden. Damit verbundene Mehrkosten gehen ausschließlich zu Lasten der „Landeshauptstadt – Klagenfurt Wohnen“ bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Bei Grabungsarbeiten oder sonstigen Maßnahmen im Bereich der Wasserleitung durch den Käufer oder seiner Rechtsnachfolger ist zeitgerecht vor Beginn solcher Arbeiten das Einvernehmen mit der Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft herzustellen.

Allfällige erforderliche werdende Leitungsumlegungen sind einvernehmlich mit der Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft auf Kosten und Gefahr der „Landeshauptstadt – Klagenfurt Wohnen“ bzw. seiner Rechtsnachfolger zu veranlassen und durchzuführen.

Die „Landeshauptstadt – Klagenfurt Wohnen“ erteilt hiermit seine ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass die unentgeltliche und immerwährende Dienstbarkeit des Rechtes zur Führung, Wartung, Erhaltung, Änderung, Erneuerung und des Betriebes einer Wasserleitung samt Geh- und Zufahrtsrecht über das Grundstück .322 KG 72127 Klagenfurt nach Maßgabe dieses Vertragspunktes im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 10041 KG 72127 Klagenfurt, auch über alleiniges Ansuchen eines der Vertragsteile im laufenden Rang für die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft einverleibt werden kann.

Die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft nimmt die unter diesem Vertragspunkt geregelte Dienstbarkeitseinräumung ausdrücklich an und erteilt hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass diese im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 10041 KG 72127 Klagenfurt auch über alleiniges Ansuchen eines der Vertragsteile im laufenden Rang einverleibt werden kann.

IV. Dienstbarkeit Steuer- und Datenleitungen bzw. Telekommunikationslinien (samt Leerverrohrung) laut TKG 2003 idGF

Weiters „nimmt die Landeshauptstadt – Klagenfurt Wohnen“ zur Kenntnis, dass sich im Grundstück .322 KG 72127 Klagenfurt Steuer- und Datenleitungen bzw. Telekommunikationslinien (samt Leerverrohrungen) laut Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003 idGF der Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft befinden, deren Verlauf ebenso im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Plan vom 07.09.2020 (**Anlage .I**) violett ersichtlich sind.

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



Die „Landeshauptstadt – Klagenfurt Wohnen“ nimmt den Bestand der Leitungen bzw. Telekommunikationslinien (samt Leerverrohrungen) zustimmend zur Kenntnis und räumt mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des dienenden Grundstückes .322 KG 72127 Klagenfurt der Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft die unentgeltliche und immerwährende **Dienstbarkeit** des Rechtes der Führung, Wartung, Erhaltung, Änderung, Erneuerung und des Betriebes dieser Steuer- und Datenleitungen bzw. Telekommunikationslinien (inklusive Leerverrohrung) samt Geh- und Zufahrtsrecht über das dienende Grundstück .322 KG 72127 Klagenfurt ein.

Die „Landeshauptstadt – Klagenfurt Wohnen“ nimmt mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger als Eigentümerin des dienenden Grundstückes .322 KG 72127 Klagenfurt zustimmend zur Kenntnis, dass sich durch diese Dienstbarkeit Einschränkungen der Nutzbarkeit des vertragsgegenständlichen Grundstückes ergeben können.

Die „Landeshauptstadt – Klagenfurt Wohnen“ verpflichtet sich, die leitungsführende Grundfläche nicht zu überbauen und haftete der Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft für alle mittelbar oder unmittelbar – durch Maßnahmen welcher Art auch immer – im Nahbereich der Leitungen herbeigeführten Schäden.

Weiters nimmt die „Landeshauptstadt – Klagenfurt Wohnen“ zustimmend zur Kenntnis, dass bei eventuell auftretenden Störungen oder Schäden mit Reparatur- und Grabungsarbeiten zu rechnen ist, für welche der freie und ungehinderte Zugang zu den Leitungen stets gewährleistet sein muss. Die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft wird nach Durchführung solcher Reparatur- und Grabungsarbeiten den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

Eine Überbauung, Einhausung oder dergleichen im Bereich der leitungsführenden Grundfläche ist unzulässig und dürfen Zufahrten, Einfriedungen und sonstige Maßnahmen im Leitungsbereich nur nach Maßgabe einer ausdrücklich und schriftlich dafür erteilten Zustimmung der Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft hinsichtlich der Steuer- und Datenleitungen bzw. Telekommunikationslinien (samt Leerverrohrung) laut TKG 2003 idgF errichtet werden. Damit verbundene Mehrkosten gehen ausschließlich zu Lasten der „Landeshauptstadt – Klagenfurt Wohnen“ bzw. ihrer Rechtsnachfolger.

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHHERSEE



Bei Grabungsarbeiten oder sonstigen Maßnahmen im Bereich der Steuer- und Datenleitungen und Telekommunikationslinien (inklusive Leerverrohrung) durch die „Landeshauptstadt – Klagenfurt Wohnen“ oder ihrer Rechtsnachfolger ist zeitgerecht vor Beginn solcher Arbeiten das Einvernehmen mit der Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft herzustellen.

Allfällige erforderliche werdende Leitungsumlegungen sind einvernehmlich mit der Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft auf Kosten und Gefahr der „Landeshauptstadt – Klagenfurt Wohnen“ bzw. ihrer Rechtsnachfolger zu veranlassen und durchzuführen.

Die „Landeshauptstadt – Klagenfurt Wohnen“ erteilt hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass die unter diesem Vertragspunkt geregelte Dienstbarkeit nach Maßgabe dieses Vertragspunktes im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 10041 KG 72127 Klagenfurt auch über alleiniges Ansuchen eines der Vertragsteile im laufenden Rang für die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft einverleibt werden kann.

Die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft nimmt die unter diesem Vertragspunkt geregelte Dienstbarkeitseinräumung ausdrücklich an und erteilt hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass diese im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 10041 KG 72127 Klagenfurt auch über alleiniges Ansuchen eines der Vertragsteile im laufenden Rang einverleibt werden kann.

V. Kostentragung

Sämtliche mit der Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten einschließlich der anfallenden Beglaubigungskosten tragen die Energie Klagenfurt GmbH und die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft zur ungeteilten Hand.

Die Kosten einer allfällig darüber hinausgehenden rechtsfreundlichen Beratung oder Vertretung übernimmt jeder Vertragsteil für sich selbst.

VI. Überbindungsklausel

Soweit Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht kraft dinglicher Wirkung bzw. kraft Gesetzes auf den bzw. die jeweiligen Rechtsnachfolger übergehen, verpflichtet sich die „Landeshauptstadt -Klagenfurt Wohnen“ die sie treffenden Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung mit entsprechender Weiterübertragungspflicht schriftlich auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.



VII. Nebenabreden

Nebenabreden wurden nicht getroffen, Änderungen bzw. Ergänzungen in dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und derselben Unterfertigung wie diese Vereinbarung; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

VIII. Rechtswirksamkeit

Die in diesem Vertrag vereinbarten Dienstbarkeiten werden rückwirkend unwirksam, sollte ihr auch nur eine behördliche Genehmigung versagt werden.

IX. Aufsandungserklärung

Die „Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (Klagenfurt Wohnen)“ und die **Energie Klagenfurt GmbH (FN 269898 i)** sowie die **Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft (FN 199234 t)** erteilen hiermit jeweils ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Vereinbarung nachstehende Grundbuchhandlungen auch über alleiniges Ansuchen eines der Vertragsteile durchgeführt werden können:

I. In EZ 10041 KG 72127 Klagenfurt:

[Eigentümerin: Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (Klagenfurt Wohnen)]

1. Die **Einverleibung** der **Dienstbarkeit** zur Führung, Wartung, Erhaltung, Änderung, Erneuerung und des Betriebes einer **1kV Erdkabelleitung** samt Geh- und Zufahrtsrecht über das Grundstück .322 gemäß Punkt I. dieser Vereinbarung für die

**Energie Klagenfurt GmbH (FN 269898 i),
St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;**

2. die **Einverleibung** der **Dienstbarkeit** zur Führung, Wartung, Erhaltung, Änderung, Erneuerung und des Betriebes einer **Fernwärmeleitung** samt Geh- und Zufahrtsrecht über das Grundstück .322 gemäß Punkt II. dieser Vereinbarung für die

**Energie Klagenfurt GmbH (FN 269898 i),
St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;**



3. die **Einverleibung** der **Dienstbarkeit** zur Führung, Wartung, Erhaltung, Änderung, Erneuerung und des Betriebes einer **Wassertransportleitung** samt Geh- und Zufahrtsrecht über das Grundstück .322 gemäß Punkt III. dieses Vertrages für die

**Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft (FN 199234 t),
St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;**

4. die **Einverleibung** der **Dienstbarkeit** zur Führung, Wartung, Erhaltung, Änderung, Erneuerung und des Betriebes von **Steuer- und Datenleitungen bzw. Telekommunikationslinien (inklusive Leerverrohrung)** laut TKG 2003 idgF samt Geh- und Zufahrtsrecht über das Grundstück .322 gemäß Punkt IV. dieses Vertrages für die

**Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft (FN 199234 t),
St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;**

X. Ausfertigungen

Dieser Dienstbarkeitsvertrag wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in seiner Sitzung vom 29.10.2020 genehmigt und beschlossen.

Diese Vereinbarung wird einfach errichtet; das Original erhält die „Landeshauptstadt – Klagenfurt Wohnen“; die Energie Klagenfurt GmbH und die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft erhalten jeweils eine Kopie davon.

Klagenfurt am Wörthersee, am

Für die „Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (Klagenfurt Wohnen)“

Die Bürgermeisterin:

Das Stadtsenatsmitglied:

Der Magistratsdirektor:

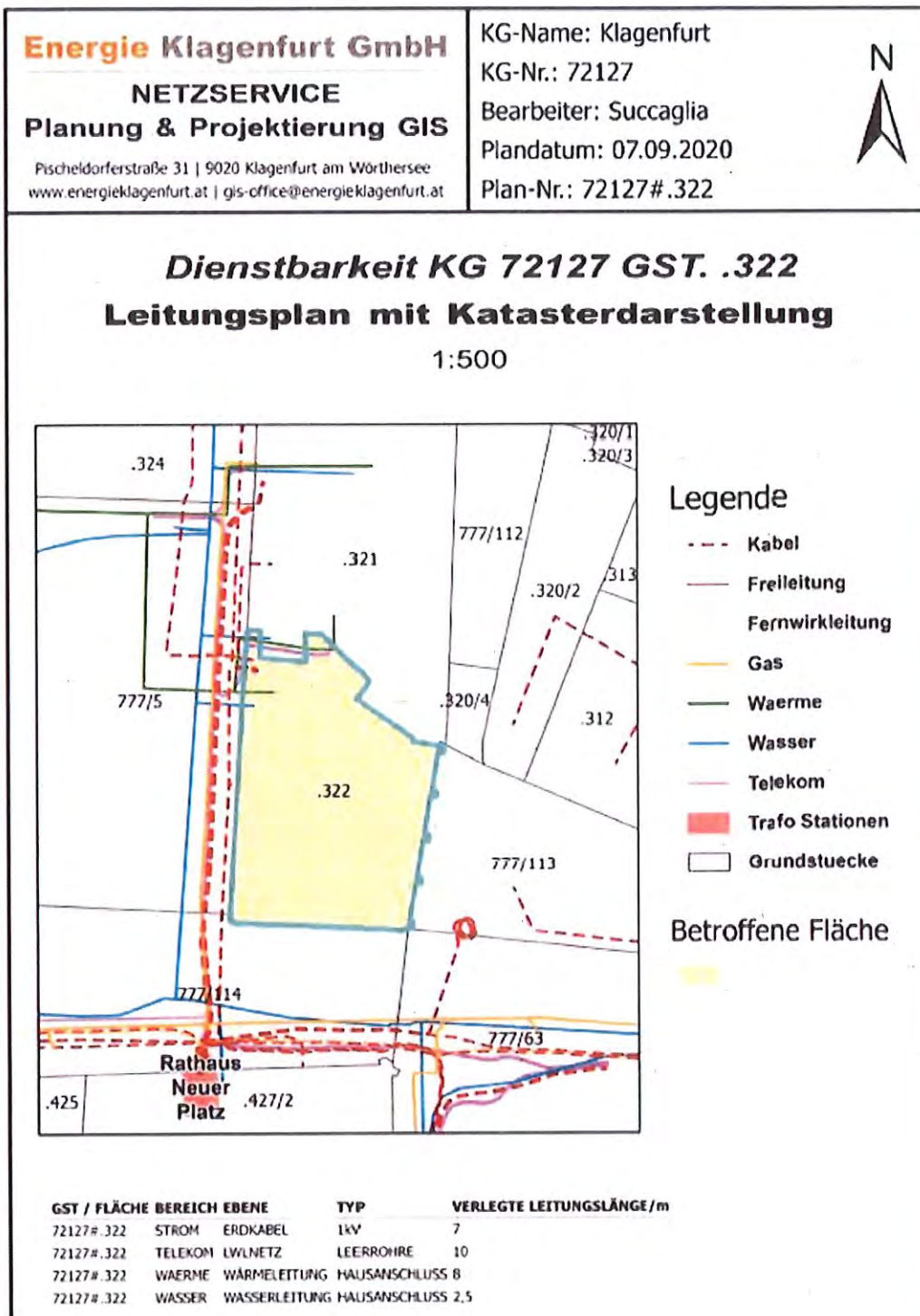


Klagenfurt am Wörthersee, am

Für die Energie Klagenfurt GmbH (FN 269898 i):

Klagenfurt am Wörthersee, am

Für die Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft (FN 199234 t):



Anlage 44 | TOP 7P

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT
KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE**



Entwurf: 20.10.2020

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen der **Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Dr. Maria-Luise Mathiaschitz-Tschabuschnig, ein Mitglied des Stadtsenates und den Herrn Magistratsdirektor, als Verkäuferin und Dienstbarkeitsnehmerin – in der Folge auch kurz Landeshauptstadt bezeichnet – einerseits und der **Firma Framach Besitz und Beteiligungs GmbH (FN 541430 x)**, mit Sitz in 9065 Ebenthal in Kärnten, Jamnigweg 20, als Käuferin und Dienstbarkeitsgeberin – in der Folge auch als solche bezeichnet – andererseits, wie folgt:

Präambel.

Die Landeshauptstadt ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 397 KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt, Bezirksgericht Klagenfurt, zu deren Gutsbestand das Grundstück 574/5 im Ausmaß von 12.051 m² gehört. Die Liegenschaft ist unbebaut.

Die Firma Framach Besitz und Beteiligungs GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Marcel Kness, Franz Kraly und Christian Wöllik ist an die Landeshauptstadt herangetreten und beabsichtigt aus dem Grundstück 574/5, derzeit inliegend EZ 397 KG 72175, Bezirksgericht Klagenfurt, eine Teilfläche im Ausmaß von insgesamt 5.000 m² für ausschließlich betriebliche Zwecke der Firma Framach Installationen GmbH käuflich zu erwerben.

Die Firma Framach Installationen GmbH ist ein Installationsunternehmen und beschäftigt sich mit Installations-, Gebäude-, Gas-, Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechnik. Geplant ist es den Firmenstandort zu erweitern und ein Gebäude für Büro und Lager sowie Park- und Grünflächen zu errichten.

Vor diesem Hintergrund kommen die Vertragsteile überein wie folgt:

I. Kaufgegenstand

Die Landeshauptstadt verkauft und übergibt und die Käuferin kauft und übernimmt aus dem Gutsbestand der Liegenschaften EZ 397 KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt, Bezirksgericht Klagenfurt, das nach grundbücherlicher Durchführung der Vermessungsurkunde der Abteilung Vermessung und Geoinformation der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu GZ: [Zahl] vom [Datum] (Anlage ./1) neu gebildete Grundstück 574/10 im Ausmaß von 5.000 m² – in der Folge auch als Kaufgegenstand bezeichnet – mit allen Rechten und Pflichten, wie die Landeshauptstadt dieses benützt und besessen hat bzw. hierzu berechtigt gewesen ist.

Zum Zeitpunkt der Unterfertigung des gegenständlichen Kaufvertrages stellt sich der Grundbuchstand der EZ 397 dar wie folgt:

Achtung, Folgendes ist eine Abschrift (kein offizieller Auszug):

KATASTRALGEMEINDE 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt EINLAGEZAHL 397
BEZIRKSGERICHT Klagenfurt
.....
Letzte TZ 10916/2019
Einlage umschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
.....
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
574/5 G Gärten(10) 12051
Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Gärten(10): Gärten (Gärten)
.....
1 a 9454/1964 11257/1991 1103/1994 3660/1998 7905/2014 10916/2019
Sicherheitszone Flughafen Klagenfurt Gst 574/5
12 a 7905/2014 BEV 2594/2013/72 Änderung hins Gst 574/8
16 a gelöscht
.....
1 ANTEIL: 1/1
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
ADR: Neuer Platz 1, Klagenfurt am Wörthersee 9010
e 8609/2007 Urkunde 2007-04-18, Urkunde 2007-08-29 Eigentumsrecht
f 6237/2008 Namensänderung
g 6237/2008 Adressenänderung
.....
3 gelöscht
.....
HINWEIS
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
.....
Grundbuch 20.10.2020 07:45:00

II. Kaufpreis, Zahlungsmodalität

Als Kaufpreis für den Kaufgegenstand im Gesamtausmaß von 5.000 m² wird einvernehmlich ein Kaufpreis in Höhe von EUR 55,00/m² und daher ein Gesamtkaufpreis in Höhe von

EUR

275.000,00

(in Worten: EURO zweihundertfünfsiebzigttausend) vereinbart.

Der Kaufpreis ist binnen 14 Tagen ab beidseitiger Unterfertigung dieses Vertrages auf die von der auf das von der Vertragsverfasserin Wutte-Lang Rechtsanwalts GmbH bei der Volksbank Kärnten eG zu Kontonummer xxxxxxxxxxxx, IBAN ATxxxxxxxxxxxxx Kontowortlaut AK.Framach / Stadt Klagenfurt, eingerichtete Treuhandkonto zu erlegen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden jährliche Verzugszinsen in der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 9,2 % über dem Basiszinssatz gemäß § 456 des Bundesgesetzes über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB) dRGI. S 219/1897 idGF vereinbart.

Zur Abwicklung des gegenständlichen Kaufvertrages nach dem Treuhandstatut der Rechtsanwaltskammer für Kärnten bestellen die Vertragsparteien die Wutte-Lang Rechtsanwalts GmbH zur Treuhänderin.

Der Treuhandauftrag erfolgt gemeinsam, ist einseitig unwiderruflich und nicht abänderlich. Über den Treuhandbetrag ist die Treuhänderin alleine verfügungsberechtigt.

Die Treuhänderin hat folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Treuhändige Verwahrung des Treuhanderlages auf dem oben bezeichneten Treuhandkonto.
- b) Treuhändige Verwahrung des ihr zuzustellenden Original-Gerichtsbeschlusses über die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung ob des Kaufgegenstandes.

Nach lastenfrier rechtskräftiger Eintragung des Eigentumsrechts der Käuferin ob dem Kaufobjekt im Grundbuch ist der Kaufpreis an die Landeshauptstadt auf eine von dieser bekanntzugebende Bankverbindung auszubezahlen.

Die Kontoführungsgebühren und die KEST sind von der Käuferin zu tragen. Allenfalls darüber hinaus anfallende Zinsen stehen der Landeshauptstadt zu.

Die Treuhänderin verpflichtet sich, das für die Einverleibung des Eigentumsrechtes erforderliche Grundbuchsgesuch erst nach Einlangen des Kaufpreises auf dem Treuhandkonto sowie der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr auf dem Kanzleianderkonto beim zuständigen Bezirksgericht einzubringen.

III. Rangordnung

Die Landeshauptstadt verpflichtet sich, gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Kaufvertrages ein Grundbuchsgesuch zur Anmerkung einer Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung ob dem Kaufobjekt beglaubigt zu unterfertigen, in welchem Grundbuchsgesuch die Vertragsverfasserin als Empfängerin des Bewilligungsbeschlusses ausgewiesen ist.

IV. Gewährleistung, Gutsbestandsblatt, Widmung

Die Käuferin kennt Grenzen, Ausmaß, Lage, Beschaffenheit, Eignung und Kulturzustand des Kaufgegenstandes.

Die Landeshauptstadt haftet nicht für Ausmaß, Beschaffenheit, Zustand, Erträgnis, Verwendbarkeit oder Eignung – welcher Art auch immer – des Kaufgegenstandes, auch nicht für die Freiheit von Besitz-, Bestand- oder sonstigen Rechten Dritter, von Kontaminationen, welcher Art auch immer, von gesundheits- oder umweltgefährdenden Stoffen und auch nicht für die Freiheit von Abfällen, wie etwa Bauschutt, Baurestmassen, Baustellenabfällen etc. sowie von Leitungsanlagen.

Die Käuferin nimmt zur Kenntnis, dass das Grundstück 574/10 neu KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt im Bereich der Sicherheitszone des Flughafens Klagenfurt am Wörthersee liegt und diese Eigenschaft im Gutsbestand der Liegenschaft EZ 397 St. Ruprecht bei Klagenfurt unter A2-LNR 1 ersichtlich ist.

Die Käuferin stimmt der Mitübertragung dieser Ersichtlichmachung im Rahmen der Abschreibung des Grundstückes 574/10 neu ausdrücklich zu.

Das Grundstück 574/5 KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt ist zum Zeitpunkt der Vertragserrichtung mit Stichtag 20.10.2020 im derzeit rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt als Bauland, Industriegebiet ausgewiesen.

V. Belastungen

Das Lastenblatt der Liegenschaften EZ 397 KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt weist zum Stichtag 20.10.2020 keinerlei Belastungen auf.

VI. Übergabe/Übernahme

Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes gelten zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des unter Punkt III. dieses Vertrages vereinbarten Kaufpreises auf das von der Treuhänderin eingerichtete Treuhandkonto als vollzogen.

Von diesem Tage an gehen Vorteile und Nutzen sowie alle Gefahren und Lasten auf die Käuferin über, welche ab diesem Zeitpunkt auch alle Realsteuern, Abgaben und sonstigen Belastungen betreffend den Kaufgegenstand trägt.

VII. Dienstbarkeit - Öffentliche Beleuchtung

Entlang der Grundgrenze des Kaufgegenstandes verläuft laut Auskunft der städtischen Abteilung Straßenbau und Verkehr eine Leitung der öffentlichen Beleuchtung der Landeshauptstadt.

Die Käuferin nimmt den Bestand dieser Leitung der öffentlichen Beleuchtung zustimmend zur Kenntnis und räumt hiermit für sich und auch mit Wirkung für ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des dienenden Grundstücks 574/10 KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt, Bezirksgericht Klagenfurt, der Landeshauptstadt das immerwährende und unentgeltliche Recht der Dienstbarkeit zur Führung, Wartung, Erhaltung, Änderung, Erneuerung und des Betriebes dieser Leitung samt Geh- und Zufahrtsrecht über das Grundstück 574/10 KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt, Bezirksgericht Klagenfurt, ein.

Die Käuferin nimmt für sich und auch mit Wirkung für ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des dienenden Grundstücks 574/10 KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt, Bezirksgericht Klagenfurt, zustimmend zur Kenntnis, dass sich durch diese Dienstbarkeit Einschränkungen der Nutzbarkeit dieses Grundstücks ergeben können.

Weiters nimmt die Käuferin für sich und auch mit Wirkung für ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des dienenden Grundstücks 574/10 KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt, Bezirksgericht Klagenfurt, zustimmend zur Kenntnis, dass bei eventuell auftretenden Störungen, Schäden etc. im Leitungsbereich mit Grabungs- und Reparaturarbeiten zu rechnen ist. Der freie und ungehinderte Zugang zu den Leitungen der öffentlichen Beleuchtung ist stets zu gewährleisten.

Eine Überbauung, Einhausung, oder dergleichen ist unzulässig. Zufahrten, Einfriedungen, Bepflanzungen und sonstige Maßnahmen im Bereich dieser Leitungen der öffentlichen Beleuchtung dürfen nur in Absprache und nach Maßgabe einer vorherigen und schriftlich erteilten Zustimmung der Landeshauptstadt (Abteilung Straßenbau und Verkehr) errichtet bzw. durchgeführt werden. Die Käuferin verpflichtet sich bei eventuell auftretenden Schäden im Leitungsbereich Reparatur- und/oder Grabungsarbeiten zu dulden. Die Landeshauptstadt wird nach Durchführung solcher Arbeiten den ursprünglichen Zustand auf dem dienenden Grundstück 574/10 KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt, Bezirksgericht Klagenfurt, wiederherstellen.

Bei Grabungsarbeiten oder sonstigen Maßnahmen im Leitungsbereich ist zeitgerecht vor Inangriffnahme solcher Arbeiten das Einvernehmen mit der Landeshauptstadt (Abteilung Straßenbau und Verkehr) herzustellen. Allfällig dadurch erforderlich werdende Leitungsumlegungen sind im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt auf Kosten und Gefahr der Käuferin zu veranlassen. Grabungsarbeiten dürfen nur im Beisein einer Grabungsaufsicht der Landeshauptstadt (Abteilung Straßenbau und Verkehr) durchgeführt werden.

Die Käuferin erteilt hiermit für sich und auch mit Wirkung für ihre Rechtsnachfolger ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass diese Dienstbarkeit nach Maßgabe dieses Vertragspunktes im Lastenblatt der für das Grundstück 574/10 KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt, Bezirksgericht Klagenfurt, neu zu eröffnenden Einlage auch über alleiniges Ansuchen eines der Vertragsteile zugunsten der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee im laufenden Rang einverleibt werden kann.

Die Landeshauptstadt nimmt diese Dienstbarkeitseinräumung ausdrücklich an.

VIII. Wiederkaufsrecht

Die Käuferin verpflichtet sich, das kaufgegenständliche Grundstück ausschließlich gewerblich zu nutzen sowie innerhalb von drei (3) Jahren ab Vertragsunterfertigung den Rohbau für ein Gewerbeobjekt samt Gebäude für Büro und Lager sowie Park- und Grünflächen zu errichten.

Sollte nicht binnen drei (3) Jahren ab beiderseitiger Vertragsunterfertigung der Rohbau für ein Gewerbeobjekt samt ein Gebäude für Büro und Lager sowie Park- und Grünflächen, fertig gestellt sein oder das kaufgegenständliche Grundstück ganz oder teilweise zu einem anderen Zweck verwendet bzw. genutzt werden, verpflichtet sich die Käuferin über jeweiliges Begehren der Landeshauptstadt, das Kaufgrundstück auf eigene Kosten lastenfrei an die Landeshauptstadt rück zu übertragen.

In diesem Fall hat die Landeshauptstadt der Käuferin den erhaltenden Kaufpreis abzüglich allfälliger mittlerweiliger Kosten, Zinsrückständen, Gebühren und Steuern und abzüglich jener Kosten, Gebühren und Steuern, die durch die Rückübertragung sonst entstanden sind, zu vergüten.

Die Käuferin verpflichtet sich, für diesen Fall alle für die lastenfreie Eigentumsübertragung erforderlichen Erklärungen und Handlungen in grundbuchsfähiger Form unverzüglich zu fertigen und zu veranlassen.

Die Käuferin erteilt hiermit für sich und auch mit Wirkung für ihre Rechtsnachfolger die ausdrückliche und unwiderrufliche Bewilligung, dass das Wiederkaufsrecht nach Maßgabe dieses Vertragspunktes im Lastenblatt der EZ neu KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt, Bezirksgericht Klagenfurt, für das Grundstück 574/10 auch über alleiniges Ansuchen eines der Vertragsteile zugunsten der Landeshauptstadt im ersten Rang für die Landeshauptstadt einverleibt werden kann.

IX. Rechtsnachfolgeklausel

Soweit Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht kraft dinglicher Wirkung bzw. kraft Gesetzes auf den bzw. die jeweiligen Rechtsnachfolger übergehen, verpflichtet sich die Käuferin dazu, sämtliche sie betreffenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag mit Weiterüberbindungspflicht schriftlich auf die jeweiligen Einzel- bzw. Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen.

X. Eidesstattliche Erklärung

Die Firma Framach Besitz und Beteiligungs GmbH ist eine juristische Person mit Sitz im Inland und erklärt im Sinne der Bestimmung des § 6 Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 – K-GVG idgF durch ihre nach außen vertretungsbefugten Organe, dass Ausländer im Sinne dieser Bestimmung an ihr nicht ausschließlich oder überwiegend beteiligt sind bzw. dass sie nicht überwiegend in ausländischer Verfügungsmacht steht.

XI. Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit des gegenständlichen Kaufvertrages ist bis zum Vorliegen

1. einer Bestätigung der Grundbuchsbehörde, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft nicht der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bedarf, sowie

2. bis zum Vorliegen aller zur Durchführung der Vermessungsurkunde der Abteilung Vermessung und Geoinformation der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu GZ: [ZAHL] vom [DATUM] (Anlage ./1), welche einen integrierenden Vertragsbestandteil darstellt, erforderlichen behördlichen Bewilligungen bzw. Bescheinigungen

aufschiebend bedingt.

XII. VOLLMACHT

Die Wutte-Lang Rechtsanwalts GmbH bzw. RA Mag. Astrid Wutte-Lang wird von den Vertragsparteien beauftragt und bevollmächtigt,

1. diesen Kaufvertrag – in Entsprechung der übernommenen Treuhandschaft – grundbücherlich durchzuführen,
2. sämtliche allenfalls erforderlichen verwaltungsbehördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen für die sich aus dem Vertrag ergebenden grundbücherlichen Durchführungen einzuholen,
3. Zustellungen, welche im Zusammenhang mit der Errichtung und/oder Durchführung des gegenständlichen Vertrages stehen und die an eine oder mehrere der Vertragsparteien zu bewirken sind, wirksam für diese entgegenzunehmen; diese Vollmacht umfasst insbesondere auch die Zustellung von Grundbuchsbeschlüssen im Rahmen des gegenständlichen Kaufvertrages sowie seiner Durchführung,
4. die Vertragsteile gegenüber dem zuständigen Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in dieser Sache zu vertreten,
5. hinsichtlich der anfallenden Grunderwerbsteuer die Selbstberechnung gemäß §§ 11ff GrESTG vorzunehmen; sofern eine Selbstberechnung gemäß § 11 GrESTG nicht möglich sein sollte, die Gebührenanzeige zu erstatten und den Grunderwerbsteuerbescheid sowie die Unbedenklichkeitserklärung entgegen zu nehmen; sollte die vom Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern vorgeschriebene Grunderwerbsteuer für diesen Erwerbsvorgang gegenüber der Selbstberechnung erhöht bzw. verringert sein, so ist der entsprechende Betrag von der Käuferin nachzuzahlen bzw. vom Vertragsverfasser zurückzuzahlen,
6. hinsichtlich der anfallenden Immobilienertragssteuer die Selbstberechnung vorzunehmen (§ 30c Abs. 2 EStG iVm § 11ff GrESTG) und die Immobilienertragsteuer an das zuständige Finanzamt zu entrichten; sollte

die vom Finanzamt vorgeschriebene Immobilienertragsteuer für diesen Veräußerungsvorgang gegenüber der Selbstberechnung erhöht sein, so ist der entsprechende Betrag von der Landeshauptstadt nachzuzahlen, sofern eine Selbstberechnung nicht vorgenommen werden sollte, wird der Vertragsverfasser von der Landeshauptstadt beauftragt und bevollmächtigt, eine Erklärung über die besondere Vorauszahlung gem. § 30c Abs. 1 EStG iVm § 30b Abs 4 EStG an das Finanzamt abzugeben; die Vertragsparteien wurden vom Vertragsverfasser auf die sich damit ergebenden Verzögerungen in der Vertrags- und Kaufpreisabwicklung ausdrücklich hingewiesen;

7. für den Fall, dass hinsichtlich des gegenständlichen Vertrages im Zuge der grundbücherlichen Durchführung des gegenständlichen Kaufvertrages zur Lastenfreistellung ob der Liegenschaft sowie zur Eintragung des Eigentumsrechtes der Käuferin erforderlichen Änderungen und Anpassungen des gegenständlichen Kaufvertrages in notarieller Form vorzunehmen sowie alle etwa notwendigen Nachtragserklärungen in einfacher und/oder notarieller Form abzugeben, sofern diese an den zugrundeliegenden Zielsetzungen des Vertrages nicht ändern.
8. Diese Vollmacht bezieht sich auch auf die Abgabe von Aufsandungserklärungen im Sinne des § 32 (1) GBG. In diesem Zusammenhang wird die Wutte-Lang Rechtsanwalts GmbH und Mag. Astrid Wutte-Lang ausdrücklich die Erlaubnis zum Selbstkontrahieren erteilt.

XIII. Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr

Die Käuferin verpflichtet sich, gleichzeitig mit dem Kaufpreiserlag die aus Anlass dieses Rechtsgeschäftes zur Vorschreibung gelangende

• Grunderwerbssteuer von 3,5 %	€ 9.625,00
• und die gerichtliche Eintragungsgebühr von 1,1 %	€ 3.025,00
Gesamt sohin	€ 12.650,00

auf das Anderkonto der Vertragsverfasserin Wutte-Lang Rechtsanwalts GmbH bei der UniCredit Bank Austria, BLZ 12000, Nummer 518 71999 817, (IBAN AT92 1200 0518 7199 9817, BIC BKAUATWW) zu überweisen. Die Vertragsverfasserin wird bevollmächtigt und beauftragt, den gegenständlichen Kaufvertrag im elektronischen Wege beim Finanzamt für Gebühren und Abgaben anzuzeigen und die Grunderwerbsteuer abzuführen sowie die Eintragungsgebühr nach entsprechender gerichtlicher Vorschreibung zu überweisen.

XIV. Kosten und Gebühren

Die Kosten der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages sind von der Käuferin zu tragen, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat. Weiters sind auch die in diesem Betrag nicht enthaltenen und aus Anlass dieses Rechtsgeschäftes anfallenden Beglaubigungskosten, Steuern, Abgaben und Gebühren von der Käuferin zu bezahlen.

XV. Nebenabreden

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und derselben Unterfertigung wie dieser Vertrag; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

XVI. Aufsandungserklärung

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und die Firma Framach Besitz und Beteiligungs GmbH, erteilen hiermit jeweils ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages in Verbindung mit der Vermessungsurkunde der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu GZ: [ZAHL] vom [DATUM] folgende Grundbuchshandlungen auch über alleiniges Ansuchen eines der Vertragsteile durchgeführt werden können:

I. In der EZ 397 in der KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt, Bezirksgericht Klagenfurt,

(Eigentümerin: Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee)

1. Die Teilung des Grundstückes 574/5 in dieses und in das Grundstück 574/10 neu im Ausmaß von 5.000 m².
2. Die Abschreibung des Grundstückes 574/10 neu im Ausmaß von 5.000 m² unter Mitübertragung der Ersichtlichmachung Sicherheitszone Flughafen Klagenfurt nach EZ neu KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt.

II. In der für das Grundstück 574/10 neu in der KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt, Bezirksgericht Klagenfurt, neu eröffneten Einlage:

1. Die **Zuschreibung** des Grundstückes 574/10 neu im Ausmaß von 5.000 m² und **Einverleibung** des **Eigentumsrechtes** hierauf bei gleichzeitiger **Ersichtlichmachung** der Sicherheitszone Flughafen Klagenfurt für die

Firma Framach Besitz und Beteiligungs GmbH (FN: 541430 x)

Jamnigweg 20, 9065 Ebenthal;

2. die **Einverleibung** der **Dienstbarkeit** des Rechtes zur **Führung, Wartung, Erhaltung, Änderung, Erneuerung** und des Betriebes der **Leitung** der öffentlichen **Beleuchtung** samt **Geh- und Zufahrtsrecht** über das Grundstück **574/10** gemäß **Punkt VI.** dieses Vertrages für die

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee,

Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee;

3. die **Einverleibung** des **Wiederkaufsrechtes** gemäß **Punkt VII.** dieses Vertrages für die

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee,

Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee.

XVII. Beschlussfassung, Ausfertigung

Dieser Grundverkauf wurde vom **Gemeinderat** der **Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee** in seiner Sitzung vom **[DATUM]** genehmigt.

20.10.2020

Dieser Vertrag wird einfach errichtet; das Original erhält die **Landeshauptstadt**, **Herr Ehard Wenger** erhält eine Kopie davon.

Klagenfurt am Wörthersee, am

Für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Die Bürgermeisterin:

Stadtsenatsmitglied:

Magistratsdirektor:

Klagenfurt am Wörthersee, am 20.10.2020

Für die Firma Framach Besitz und Beteiligungs GmbH (FN: 541430 x)

Der Geschäftsführer Marcel Kness, geb. 1991-08-13

Mit dem Entwurf einverstanden:

FRAMACH
— INSTALLATIONEN GMBH —
Jamnigweg 20, 9065 Ebenthal

*Kness
Wöllke*

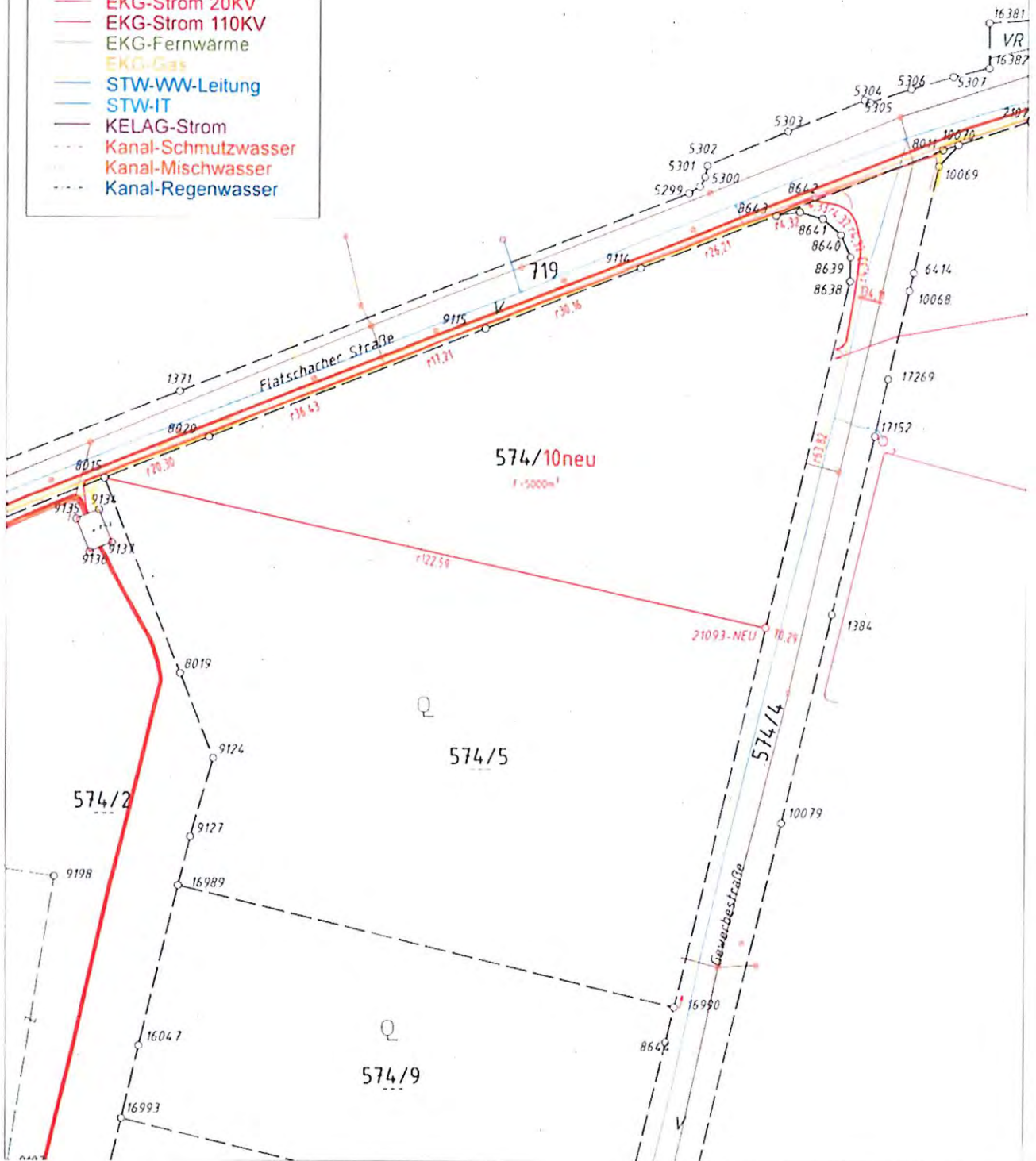
Teilungsentwurf Kaufgrundstück Fa. Framach

1:1000

Flächen vorbehaltlich der endgültigen Vermessung!



- Legende Leitungen:**
- EKG-Strom 1KV
 - EKG-Strom 20KV
 - EKG-Strom 110KV
 - EKG-Fernwärme
 - EKG-Gas
 - STW-WW-Leitung
 - STW-IT
 - KELAG-Strom
 - - - Kanal-Schmutzwasser
 - - - Kanal-Mischwasser
 - - - Kanal-Regenwasser



Anlage 45/ TOP 80

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT
KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



Entwurf per 09_10_2020

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen der **Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Dr. Maria-Luise Mathiaschitz-Tschabuschnig, ein Mitglied des Stadtsenates und den Herrn Magistratsdirektor, als Verkäuferin, einerseits, in der Folge auch kurz Landeshauptstadt bezeichnet und der Firma **EUtech Holding GmbH (FN 466634 b)**, mit Firmensitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Durchlassstraße 42, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Wolfgang Rutter, geb. am 17.06.1973, als Käuferin wie folgt:

Präambel

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ist Alleineigentümers der Liegenschaft EZ 397 KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt, zu deren Gutsbestand das Grundstück 574/5 im Ausmaß von 7.051 m² gehört.

Der Geschäftsführer, Herr Rutter, ist an die Landeshauptstadt herangetreten und hat um den Verkauf des Grundstücks 574/5 KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt im Ausmaß von 7.051 m², für die Erweiterung seines Unternehmens, ersucht.

Das Grundstück **574/5** bildet den Gegenstand dieses Vertrags.

Vor diesem Hintergrund kommen die Vertragsteile überein wie folgt:

I. Kaufgegenstand

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee verkauft und übergibt und die Käuferin kauft und übernimmt aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ 397 KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt das Grundstück **574/5** im Ausmaß von 7.051 m² – in der Folge



auch als Kaufgegenstand bezeichnet – mit allen Rechten und Pflichten, wie die Landeshauptstadt diese benützt und besessen hat bzw. hierzu berechtigt gewesen ist.

Der Kaufgegenstand weist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee die Widmung „Bauland – Industriegebiet“ auf.

II. Kaufpreis

Der vereinbarte Kaufpreis für den Kaufgegenstand im Ausmaß von 7.051 m² beträgt € 55,00/m² sohin gesamt

EUR 387.805,00

(in Worten: EURO Dreihundertsiebenundachtzigtausendachthundertfünf).

Der Kaufpreis ist binnen 14 Tagen ab beidseitiger Unterfertigung dieses Vertrages auf die von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bekannt zu gebende Kontoverbindung oder – im Falle eine von der Käuferin auf ihre Kosten beauftragten Treuhandschaft - auf das von der Käuferin bekannt zu gebende Treuhandkonto eines Treuhänders zur Zahlung fällig.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden jährliche Verzugszinsen in der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 9,2 % über dem Basiszinssatz gemäß § 456 des Bundesgesetzes über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB) dRGI. S 219/1897 idgF vereinbart.



III. Lasten

Das Lastenblatt der Liegenschaft EZ 397 KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt weist zum Stichtag 28.09.2020 keinerlei Belastungen aus.

IV. Gewährleistung

Die Käuferin kennt Grenzen, Ausmaß, Lage, Beschaffenheit, Eignung und Kulturzustand des Kaufgegenstandes.

Die Landeshauptstadt haftet nicht für Ausmaß, Beschaffenheit, Zustand, Erträgnis, Verwendbarkeit oder Eignung – welcher Art auch immer – des Kaufgegenstandes, auch nicht für die Freiheit von Besitz-, Bestand- oder sonstigen Rechten Dritter, von Kontaminationen, welcher Art auch immer, von gesundheits- oder umweltgefährdenden Stoffen und auch nicht für die Freiheit von Abfällen, wie etwa Bauschutt, Baurestmassen, Baustellenabfällen etc. sowie von Leitungsanlagen.

Die Käuferin nimmt zur Kenntnis, dass das Kaufgrundstück 574/5 im Bereich der Sicherheitszone des Flughafens Klagenfurt am Wörthersee liegen und diese Eigenschaft im Gutsbestand der Liegenschaft EZ 397 KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt unter A2-LNR 1 a ersichtlich ist.

V. Übergabe

Übergabe und Übernahme des Kaufgrundstückes gelten zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des unter Punkt II. dieses Vertrages vereinbarten Kaufpreises auf die von der Landeshauptstadt bekannt zu gebende Kontoverbindung bzw. zum Zeitpunkt des vollständigen Erlages auf das von der Käuferin bekannt zu gebende Treuhandkonto eines Treuhänders als vollzogen.

Von diesem Tage an gehen Vorteile und Nutzen, sowie alle Gefahren und Lasten auf die Käuferin über, die ab diesem Zeitpunkt alle, das Kaufgrundstück betreffenden Steuern, Abgaben und sonstigen Belastungen zu tragen hat.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'R' followed by a flourish.



VI. Zweck, Wiederkaufsrecht

Der Zweck dieses Grundverkaufes ist die widmungskonforme Errichtung eines Gebäudes für die gewerbliche Nutzung durch die Käuferin.

Die Käuferin verpflichtet sich, das Gebäude unter Einhaltung aller in Betracht kommenden vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen, rechtskräftig einzuholenden behördlichen Bewilligungen, Bebauungsbestimmungen, sowie aller sonstigen Vorgaben und Auflagen zu errichten und zu nutzen.

Sollte das Gebäude durch die Käuferin binnen drei (3) Jahren ab beiderseitiger Vertragsunterfertigung nicht mindestens im Rohbau fertig gestellt sein oder das Kaufgrundstück ganz oder teilweise zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck verwendet bzw. genutzt werden, verpflichtet sich die Käuferin, über jeweiliges Begehren der Verkäuferin, das Kaufgrundstück auf eigene Kosten lastenfrei an die Landeshauptstadt rückzuübertragen.

In diesem Fall hat die Landeshauptstadt der Käuferin den erhaltenen Kaufpreis abzüglich allfälliger mittlerweiliger Kosten, Zinsrückstände, Gebühren und Steuern und abzüglich jener Kosten, Gebühren und Steuern, die durch die Rückübertragung sonst entstanden sind, zu vergüten (**Wiederkaufsrecht**).

Die Käuferin verpflichtet sich, für diesen Fall alle für die lastenfreie Eigentumsrückübertragung erforderlichen Erklärungen und Handlungen in grundbuchsfähiger Form unverzüglich zu fertigen und zu veranlassen.

Die Käuferin erteilt hiermit für sich und auch mit Wirkung für seine Rechtsnachfolger die ausdrückliche und unwiderrufliche Bewilligung, dass dieses Wiederkaufsrecht nach Maßgabe dieses Vertragspunktes ob der für das Kaufgrundstück in der EZ 397 der KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt zugunsten der Landeshauptstadt grundbücherlich einverleibt werden kann.

R



Die Landeshauptstadt wird nach Fertigstellung des Rohbaus der Käuferin auf Antrag eine Urkunde für die Löschung des Wiederkaufsrechtes ausstellen, mit der die grundbücherliche Löschung des Wiederkaufsrechts von der Käuferin auf eigene Kosten veranlasst werden kann.

VII. Rechtsnachfolge

Soweit Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht kraft dinglicher Wirkung bzw. kraft Gesetzes auf den bzw. die jeweiligen Rechtsnachfolger übergehen, verpflichtet sich die Käuferin dazu, sämtliche ihn treffenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag mit Weiterüberbindungspflicht schriftlich auf die jeweiligen Einzel- bzw. Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen.

VIII. Erklärung

Die EUtech Holding GmbH ist eine juristische Person mit Sitz im Inland und erklärt im Sinne der Bestimmung des § 6 Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 – K-GVG idGF durch ihre nach außen vertretungsbefugten Organe, dass Ausländer im Sinne dieser Bestimmung an ihr nicht ausschließlich oder überwiegend beteiligt sind bzw. dass sie nicht überwiegend in ausländischer Verfügungsmacht steht.

IX. Rechtswirksamkeit

Die in diesem Vertrag vereinbarte Grundübereignung wird rückwirkend rechtsunwirksam, sollte ihr auch nur eine behördliche Genehmigung versagt werden.

X. Kosten, Gebühren, Steuer

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten einschließlich Teilungskosten, Beglaubigungskosten, Gebühren, Abgaben und Steuern aller Art – mit Ausnahme der Immobilienertragsteuer, trägt die Käuferin.

R



Die Landeshauptstadt erteilt ihre Zustimmung, dass von der Käuferin im Namen der beiden Vertragsteile ein Rechtsvertreter mit der Selbstberechnung und Mitteilung sowie Abfuhr der Grunderwerbsteuer, der gerichtlichen Eintragungsgebühr und der Immobilienertragsteuer an das zuständige Finanzamt sowie der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages beauftragt wird.

Die Käuferin verpflichtet sich, dem beauftragten Rechtsvertreter über dessen Aufforderung die der abzuführenden Grunderwerbsteuer sowie der gerichtlichen Eintragungsgebühr entsprechenden Beträge umgehend zu überweisen. Die Kosten des Rechtsvertreters für seine Mühewaltung trägt die Käuferin.

Die Kosten einer allfällig darüber hinausgehenden rechtsfreundlichen Beratung oder Vertretung trägt jeder Vertragsteil für sich selbst.

XI. Nebenabreden

Nebenabreden wurden nicht getroffen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und derselben Unterfertigung wie dieser Vertrag; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

XII. Grundbuchshandlungen

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und die EUtech Holding GmbH (FN 466634 b), erteilen hiermit jeweils ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages folgende Grundbuchshandlungen auch über alleiniges Ansuchen eines der Vertragsteile durchgeführt werden können:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'R' or similar character.



I. In EZ 397 KG 72175 St. Ruprecht bei Klagenfurt:

(Eigentümerin: Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee)

1. Die **Einverleibung** des **Eigentumsrechtes** hierauf für die

EUtech Holding GmbH (FN 466634 b),
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Durchlassstraße 42

2. Die **Einverleibung** des **Wiederkaufsrechtes** gemäß dieses Vertrages für die

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee,
Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee;

XIII. Gemeinderat

Dieser Grundverkauf wurde vom **Gemeinderat** der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in seiner Sitzung vom ^{28.10.}.....2020 beschlossen und genehmigt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'R' or similar character.

**MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT
KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE**



Dieser Vertrag wird einfach errichtet; das Original erhält die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und die Käuferin erhält eine Kopie davon.

Klagenfurt am Wörthersee, am

Für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Die Bürgermeisterin:

Stadtsenatsmitglied:

Magistratsdirektor:

Klagenfurt am Wörthersee, am 15.10.2020

Für die EUtech Holding GmbH (FN 466634 b):

(RUTTER WOLFGANG)

Am Lope 46 / TOP 80a

Beilage 1

ENTWURF

LILI-25/19/021050420/BaurechtsvertragF7

BAURECHTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- **Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**, Neuer Platz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, als Grundeigentümerin und Baurechtsbestellerin (im Folgenden kurz „*Baurechtsbestellerin*“ genannt) einerseits und
- **LHH3 Immobilien GmbH**, FN 423728 f, Villacher Straße 37, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, als Bauberechtigte (im Folgenden kurz „*Bauberechtigte*“ genannt) andererseits,

wie folgt:

1. Vertragsgegenstand:

- 1.1 Die Baurechtsbestellerin ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 10041 KG 72127 Klagenfurt, Bezirksgericht Klagenfurt, bestehend aus dem Grundstück .322 (im Folgenden „*Baurechtsfläche*“).
- 1.2 Auf diesem Grundstück befindet sich das Gebäude Neuer Platz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (im Folgenden „*Gebäude*“).
- 1.3 Die Baurechtsbestellerin bestellt hiermit zu Gunsten der Bauberechtigten an dem in Punkt 1.1 genannten Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes und überträgt das in Punkt 1.2 genannte Gebäude in das Eigentum der Bauberechtigten (im Folgenden „*Baurecht*“). Die Bauberechtigte nimmt die Einräumung dieses Baurechtes und die Übertragung des Eigentumsrechtes am Gebäude hiermit an.
- 1.4 Die Bauberechtigte darf aufgrund dieses Baurechtes das Gebäude auf der Baurechtsfläche nicht zur Gänze abbrechen; die Fassade muss erhalten bleiben. Die Bauberechtigte darf aber das Gebäude insoweit abbrechen, als es vollkommen entkernt wird, und darf es durch Um-, Auf- und Zubauten ergänzen und verändern.
- 1.5 Der Grundbuchsstand der Baurechtsfläche zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Baurechtsvertrages stellt sich wie in dem beiliegenden Grundbuchsauszug (Anlage 1.5) dar.

2. Dauer, Übergabe:

- 2.1 Die Wirkungen dieses Vertrages beginnen mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung im Sinn des Punktes 10. dieses Vertrages (im Folgenden „*Vertragsbeginn*“).

- 2.2 Das Baurecht wird für die Zeit ab Eintragung im Grundbuch bis 31.12.2070 eingeräumt.
- 2.3 Bei Erlöschen des Baurechtes hat die Bauberechtigte keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Das durch Um-, Auf- oder Zubauten ergänzte und veränderte Gebäude (im Folgenden „Bauwerk“) fällt entschädigungslos an die Baurechtsbestellerin. Vor Erlöschen des Baurechtes hat die Bauberechtigte das Bauwerk auf der Baurechtsfläche baulich von dem Gebäude auf ihrer Nachbarliegenschaft EZ 10101 KG 72127 Klagenfurt mit dem Grundstück .321 insoweit zu trennen, als sie den Durchbruch zwischen den Gebäuden wieder zu schließen hat, sodass zwei selbstständige Baukörper entstehen. Die Erschließung des Bauwerks auf der Baurechtsfläche, insbesondere durch Strom und Heizung sowie Wasser- und Kanalleitungen, hat die Baurechtsbestellerin selbst und auf eigene Kosten vorzunehmen. Die Erschließung des Bauwerks auf der Baurechtsfläche durch Strom-, Wasser- und Kanalananschlüsse hat die Baurechtsnehmerin auf ihre Kosten, allenfalls durch Reaktivierung vorhandener, stillgelegter Strom-, Wasser- und/oder Kanalananschlüsse vorzunehmen.
- 2.4 Die Rückübertragung hat lastenfrei (also frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten) zu erfolgen.

3. Bauzins:

- 3.1 Die Bauberechtigte ist verpflichtet, ab Ende des dritten Jahres nach Meldung des Beginns der Ausführung des Bauvorhabens bei der Baubehörde gemäß § 31 Abs 1 K-BO 1996 (im Folgenden „Baubeginn“) einen jährlichen Bauzins in der Höhe von € 15.000,-- (in Worten: Euro fünfzehntausend) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu zahlen.
- 3.2 Der Bauzins erhöht sich für die Zeit ab Beginn der Zahlungspflicht im Sinne des Punktes 3.1 bis zur Baufertigstellung auf den Betrag, den die Verkehrsbüro-Ruefa Reisen GmbH, FN 106155 k, Lassallestraße 3, 1020 Wien, als Mieterin des bestehenden Gebäudes (Punkt 1.2) aufgrund des Mietvertrages vom 29.6.2005 (Anlage 3.2) zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Baurechtsvertrages der Baurechtsbestellerin an jährlichem Hauptmietzins gezahlt hat, sofern nicht binnen 3 (drei) Jahren ab Baubeginn die Baufertigstellung erfolgt. Als Baufertigstellung gilt die Meldung der Vollendung des Bauvorhabens an die Baubehörde gemäß § 39 Abs 1 K-BO 1996. Bei der Feststellung des erhöhten Bauzinses ist die Wertsicherung, wie sie im Mietvertrag vom 29.6.2005 (Anlage 3.2) geregelt worden ist, entsprechend zu berücksichtigen.
- 3.3 Der Bauzins ist jeweils für ein Kalenderjahr zu zahlen. Der erste Bauzins wird ein Monat nach Ende des dritten Jahres ab Baubeginn fällig und ist aliquot zu berechnen.
- 3.4 Hinsichtlich des Bauzinses (zur Klarstellung: auch hinsichtlich des erhöhten Bauzinses gemäß Punkt 3.2) ist Wertbeständigkeit vereinbart und er wird auf den von der Statistik Austria monatlichen verlaublichen Verbraucherpreisindex 2015 (VPI) wertbezogen. Als Ausgangsbasis wird die für das Monat der Vertragsunterfertigung verlaubliche Indexzahl vereinbart. Der vereinbarte Bauzins verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert, wobei eine Veränderung der Indexzahl von weniger als 5 % (fünf Prozent) unberücksichtigt bleibt. Eine darüberhinausgehende Veränderung wird voll wirksam; die neue maßgebliche Indexzahl bildet die neue Ausgangsbasis. Sollte der Verbraucherpreisindex 2015 nicht mehr verlaublich werden, dann gilt jener Index

als künftige Grundlage der Wertsicherung, der dem Verbraucherpreisindex 2015 nachfolgt oder diesem am ehesten entspricht. Sollte überhaupt keine Indexberechnung mehr herangezogen werden können, dann ist der wertgesicherte Bauzins nach analogen Prinzipien zu berechnen, wie sie für die Indexberechnung zuletzt maßgebend waren. Die Berechnung der Wertsicherung ist von der Baurechtsbestellerin vorzunehmen und führt zum nächsten Fälligkeitstermin zur entsprechenden Veränderung des Bauzinses.

- 3.5 Der Bauzins ist jährlich für das laufende Kalenderjahr bis spätestens 31. (einunddreißigsten) Mai von der Baurechtsbestellerin mit einer ordnungsgemäßen, zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer der Bauberechtigten vorzuschreiben und wird bis 30. (dreißigsten) Juni, aber nicht früher als ein Monat nach Erhalt der Rechnung, fällig.
- 3.6 Die Bauberechtigte trägt ab Vertragsbeginn (Punkt 2.1) sämtliche mit der Nutzung und dem Besitz der Baurechtsfläche in Zusammenhang stehenden Aufwendungen, insbesondere die nach bestehenden oder etwaigen künftigen Gesetzen zu entrichtenden Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Lasten. Werden derartige Kosten der Baurechtsbestellerin vorgeschrieben, sind sie von der Bauberechtigten nach Bekanntgabe zu erstatten.

4. Wechselseitige Rechte und Pflichten:

- 4.1 Die Bauberechtigte hat das Bauwerk während der gesamten Dauer des Baurechtes bei einer inländischen Versicherungsgesellschaft gegen Brand-, Elementar- und Leitungsschäden zum Neuwert versichert zu halten, sowie die Baulichkeiten auf ihre Kosten in einem ordnungsgemäßen, benutzungsfähigen Zustand zu erhalten. Der Baurechtsbestellerin ist über Aufforderung ein Nachweis über die aufrechte Versicherung und die fristgerechte Zahlung der Prämien zu erbringen.
- 4.2 Sämtliche mit der Benützung des Bauwerks verbundenen Kosten und Abgaben (zB Wasser- und Abwassergebühren, Müllgebühren, etc) sind während des aufrechten Bestandes des Baurechtes von der Bauberechtigten zu tragen, ebenso die mit dem Eigentum an der Baurechtsfläche verbundenen Kosten, wie etwa Grundsteuern, zusätzliche Aufschließungskosten und dergleichen.
- 4.3 Die Bauberechtigte hat behördliche Auflagen ungesäumt zu erfüllen, weiters den Winterdienst und die Verkehrssicherungspflicht im Sinne der Straßenverkehrsordnung zu leisten und die Baurechtsbestellerin im Fall der Inanspruchnahme diesbezüglich vollständig klag- und schadlos zu halten.
- 4.4 Die Baurechtsbestellerin verpflichtet sich, alle für den Um-, Auf- und Zubau oder den Abbruch von Gebäuden (ausgenommen die Fassade des bestehenden Gebäudes) auf der Baurechtsfläche und für die Trennung der Baukörper im Sinn des Punktes 2.3 dieses Vertrages erforderlichen Erklärungen eines Grundeigentümers in geeigneter Form abzugeben und notwendige Urkunden auf Kosten der Bauberechtigten zu unterfertigen.
- 4.5 Die Bauberechtigte verpflichtet sich, das gegenständliche Baurecht ohne vorherige Zustimmung der Baurechtsbestellerin nicht zu veräußern.
- 4.6 Der Bauberechtigten ist während der Laufzeit des Baurechtes der gänzliche Abbruch und Neubau des bereits bestehenden Gebäudes auf der Baurechtsfläche nicht erlaubt; wohl

aber ein Teilabbruch durch vollkommene Entkernung, sodass nur die Fassade erhalten bleibt.

- 4.7 Die Bauberechtigte ist berechtigt, das Baurecht zur Besicherung von Bankfinanzierungen im Zusammenhang mit dem Um-, Auf- und Zubau des bestehenden Gebäudes auf der Baurechtsfläche und des Gebäudes auf der Nachbarliegenschaft EZ 10101 KG 72127 Klagenfurt mit dem Grundstück .321 zu belasten. Darüber hinaus bedürfen Belastungen des Baurechts der vorherigen Zustimmung der Baurechtsbestellerin.

5. Gewährleistung:

- 5.1 Die Baurechtsbestellerin haftet weder für einen bestimmten Boden- und Gebäudezustand noch für eine besondere Eigenschaft oder Verwendbarkeit oder für einen bestimmten Ertrag der Baurechtsfläche und des bestehenden Gebäudes, sondern lediglich dafür, dass jeweils frei von Geldlasten die Baurechtsfläche in den Besitz und das bestehende Gebäude in das Eigentum der Bauberechtigten übergeht.
- 5.2 Die Baurechtsbestellerin leistet Gewähr dafür, dass die Baurechtsfläche und das bestehende Gebäude frei von Rechten Dritter sind. Ausgenommen davon sind das Bestandrecht im Sinn des Punktes 9.1 dieses Vertrages, sowie die außerbücherlichen Dienstbarkeiten gemäß der diesem Vertrag angefügten Planbeilage (Anlage 5.2), nämlich Leitungsrechte an Fernwärmeleitungen (in brauner Farbe dargestellt), Telekommunikationsleitungen (in blauer Farbe dargestellt), sowie Stromleitungen (in roter Farbe dargestellt) und Rechte zur Errichtung von öffentlichen Beleuchtungen, sowie die damit in Zusammenhang stehenden Leitungsrechte (in der Farbe ocker dargestellt). Unbenommen bleibt der Bauberechtigten aber ein Verlegen dieser Leitungen und Beleuchtungen auf eigene Kosten.
- 5.3 Die Baurechtsbestellerin wird in der Zeit zwischen dem Abschluss dieses Vertrages und dem Vertragsbeginn (Punkt 2.1) keinerlei tatsächliche oder rechtliche Änderungen an oder im Zusammenhang mit der Baurechtsfläche und dem bestehenden Gebäude vornehmen, es sei denn, mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Baurechtsbestellerin. Davon ausgenommen sind Änderungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen, wobei die Baurechtsbestellerin vor derartigen Änderungen die Bauberechtigten in Kenntnis setzen wird, um im besten Bemühen ein Einvernehmen über die Art und Weise dieser gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Änderungen herzustellen.
- 5.4 Die Bauberechtigte haftet der Baurechtsbestellerin für mit der Ausübung des Baurechtes entstehende Schäden und hat die Baurechtsbestellerin gegen Ansprüche Dritter vollständig klag- und schadlos zu halten.

6. Kostentragung:

- 6.1 Sämtliche mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten und öffentlichen Abgaben sind, ungeachtet der alle Vertragsparteien nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis zur Gänze von der Bauberechtigten zu tragen, welche auch den Auftrag zur Vertragserrichtung und Verbücherung erteilt hat.
- 6.2 Die Kosten der rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung werden von jenem Vertragspartner, dem diese Kosten ursprünglich erwachsen sind, auch endgültig selbst getragen.

- 6.3 Die Baurechtsbestellerin hat die durch die Rückübertragung des Bauwerks bei Erlöschen des Baurechtes an die Baurechtsbestellerin ausgelösten Kosten und öffentlichen Abgaben zu zahlen.

7. Vorkaufsrecht:

- 7.1 Die Baurechtsbestellerin räumt der Bauberechtigten das Vorkaufsrecht an der Baurechtsliegenschaft EZ 10041 KG 72127 Klagenfurt, Bezirksgericht Klagenfurt, im Sinn der §§ 1072 ff ABGB ein. Die Bauberechtigte nimmt diese Rechtseinräumung an.
- 7.2 Die Einlösungsfrist des § 1075 ABGB wird auf drei Monate verlängert.

8. Löschung bürgerlicher Lasten:

- 8.1 Bei der Baurechtsliegenschaft EZ 10041 KG 72127 Klagenfurt ist zu C-LNR 1a das Vorkaufsrecht für die Landeshauptstadt Klagenfurt einverleibt; zu C-LNR 2a ist das Wiederkaufsrecht für die Landeshauptstadt Klagenfurt einverleibt.
- 8.2 Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee verpflichtet sich, die in Punkt 8.1 genannten Vorkaufs- und Wiederkaufsrechte vor Rechtswirksamkeit dieses Vertrags aus dem Grundbuch zu löschen.

9. Bestandrecht:

- 9.1 In das mit der Verkehrsbüro-Ruefa Reisen GmbH, FN 106155 k, Lassallestraße 3, 1020 Wien, aufgrund des Mietvertrages vom 29.6.2005 (Anlage 3.2) bestehende Bestandrecht am bestehenden Gebäude (Punkt 1.2) tritt die Bauberechtigte als Bestandgeberin mit Vertragsbeginn (Eintritt der aufschiebenden Bedingung im Sinn des Punktes 10. iVm Punkt 2.1 dieses Vertrages) ein. Eine Abänderung oder Auflösung dieses Mietvertrags oder eine Neuvermietung im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragsbeginn bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Bauberechtigte. Sofern die Bauberechtigte einer Neuvermietung nicht zustimmt, ist sie zum Ersatz des Mietzinsentganges gemäß Punkt 9.3 verpflichtet.
- 9.2 Die Bauberechtigte darf das Bestandverhältnis nach Maßgabe des Mietvertrages vom 29.6.2005 – oder im Einvernehmen mit der Verkehrsbüro-Ruefa Reisen GmbH jederzeit – auflösen oder neu gestalten.
- 9.3 Den Mietzinsentgang der Baurechtsbestellerin (nach Maßgabe des in Punkt 9.1 genannten Mietvertrages zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Baurechtsvertrags) für die Zeit zwischen Vertragsbeginn (Punkt 2.1) bis zum Baubeginn hat die Bauberechtigte der Baurechtsbestellerin monatlich zu den selben Fälligkeitsterminen, wie sie in dem in Punkt 9.1 genannten Mietvertrag geregelt sind, zu ersetzen; frühestens aber 14 (vierzehn) Tage nach Erhalt einer von der Baurechtsbestellerin ausgestellten, ordnungsgemäßen und zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer.

10. Aufschiebende Bedingung:

- 10.1 Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass für das Bauvorhaben der Bauberechtigten „The Salzamt“ die rechtskräftige Baubewilligung erteilt ist.
- 10.2 Mit Ablauf des Tages des Eintritts der Rechtskraft der Baubewilligung ist die aufschiebende Bedingung erfüllt und dieser Vertrag erwächst in Rechtswirksamkeit.
- 10.3 Sollte diese aufschiebende Bedingung nicht bis längstens 6 (sechs) Jahre nach dem Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Baurechtsvertrages erfüllt sein, tritt dieser Baurechtsvertrag zur Gänze außer Kraft; der Vertrag ist rückabzuwickeln. Sollte zum Ende dieser Frist das eingeleitete Bauverfahren aufgrund von erhobenen Rechtsmitteln noch nicht abgeschlossen sein, verlängert sich die Frist bis zum Ende des rechtskräftigen Abschlusses des anhängigen Verfahrens. Außer dem Außerkrafttreten dieses Vertrages hat der Nichteintritt der aufschiebenden Bedingung keinerlei Rechtsfolgen, insbesondere keine Schadenersatzfolgen.
- 10.4 Die Punkte 5.3, 8.2 und 9.1 zweiter und dritter Satz dieses Vertrages treten mit dem Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Vertrages in Kraft, sind also nicht aufschiebend bedingt im Sinn des Punktes 10.1 und 10.3.

11. Sonstige Bestimmungen:

- 11.1 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien als ausschließlichen Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt.
- 11.2 Sämtliche Vertragsparteien erklären, inländische juristische Personen mit Sitz in Österreich zu sein, an denen keine Ausländer im Sinn des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 beteiligt sind, und nicht in ausländischer Verfügungsmacht zu stehen.
- 11.3 Die Vertragsparteien erklären, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso das Abgehen vom Schriftformvorbehalt.
- 11.4 Neben diesem Vertrag unterfertigt die Baurechtsbestellerin auch ein Rangordnungsgesuch für die beabsichtigte Veräußerung; der diesbezügliche Beschluss ist dem Urkundenverfasser zuzustellen.
- 11.5 Die TSCHURTSCHENTHALER WALDER FISTER Rechtsanwälte GmbH, FN 423057 v, hat beim Verhandeln und Abschließen dieses Vertrages ausschließlich die Bauberechtigte beraten und vertreten und ist nicht gemeinsame Vertragsverfasserin, was sie von Anbeginn ausdrücklich erklärt hat.
- 11.6 Der Bestand dieses Vertrages wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben nicht berührt.
- 11.7 Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung die Bauberechtigte erhält, die Baurechtsbestellerin erhält eine Vertragskopie.

- 11.8 Die Vertragsparteien verzichten – soweit gesetzlich möglich – auf die Irrtumsanfechtung. Leasio enormis kann nicht geltend gemacht werden.

12. Verlängerungsoption:

- 12.1 Die Baurechtsbestellerin räumt der Bauberechtigten die einmal ausnutzbare Option auf Verlängerung des Baurechts um 30 (dreißig) Jahre ein. Bei Ausübung der Option durch die Bauberechtigte wird das Baurecht, beginnend mit 1.1.2071, um 30 (dreißig) weitere Jahre verlängert und endet nach Ablauf der verlängerten Laufzeit automatisch.
- 12.2 Diese Option kann durch die Bauberechtigte frühestens nach 30 (dreißig) Jahren ab Unterzeichnung dieses Vertrages durch alle Vertragsparteien, spätestens am 31.12.2070 ausgeübt werden. Die Ausübung der Verlängerungsoption hat mittels eingeschriebenen Briefes an die im Rubrum angeführte oder zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse der Baurechtsbestellerin zu erfolgen, wobei für die Rechtzeitigkeit der Ausübung das Datum des Absendens des Briefes der Bauberechtigten maßgeblich ist.
- 12.3 Die Verlängerungsoption ist an Gesamtrechtsnachfolger der Bauberechtigten in das Baurecht übertragbar und kann von der Bauberechtigten ausgeübt werden, solange das gegenständliche Rechtsverhältnis noch aufrecht ist.
- 12.4 Die Baurechtsbestellerin verpflichtet sich für den Fall der Ausübung der Option, das verlängerte Baurecht der Bauberechtigten im Grundbuch einzuverleiben und hierzu eine entsprechende Aufsandungserklärung zu unterfertigen.

13. Grundbuchshandlungen:

- 13.1 Die Vertragsparteien erklären hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne Weiteres und auch über einseitiges Ansuchen einer der Vertragsparteien
- a) ob der Liegenschaft EZ 10041 KG 72127 Klagenfurt, Bezirksgericht Klagenfurt, die im Alleineigentum der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, steht, im Lastenblatt das Baurecht zu Gunsten der LHH3 Immobilien GmbH, FN 423728 f, als Bauberechtigte für die Zeit bis 31.12.2070,
 - b) ob der für die Zeit bis 31.12.2070 neu zu eröffnenden Baurechtseinlage im Eigentumsblatt das Baurecht für die LHH3 Immobilien GmbH, FN 423728 f, und
 - c) ob der Liegenschaft EZ 10041 KG 72127 Klagenfurt das Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff ABGB für die LHH3 Immobilien GmbH, FN 423728 f, gemäß Punkt 7. dieses Bauvertrages einverleibt werde.
- 13.2 Sollte es für den Nachweis des Eintritts der aufschiebenden Bedingung im Sinn des Punktes 10. dieses Vertrages zu dessen grundbücherlicher Durchführung erforderlich sein, werden die Vertragsparteien in der notwendigen Form die notwendigen Urkunden errichten und Erklärungen über den Eintritt der aufschiebenden Bedingung abgeben, insbesondere auch eine ergänzende Aufsandungserklärung.

Anlage 1.5: Grundbuchsauszug

Anlage 3.2: Mietvertrag vom 29.6.2005

Anlage 5.2: Planbeilage

Klagenfurt am Wörthersee, am *[Datum]*

Gemäß Beschluss des Gemeinderats der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom [...] *20.10.2020*

Bgm. Dr. Maria-Luise Mathiaschitz
für die
Landeshauptstadt Klagenfurt am
Wörthersee

StR Markus Geiger
für die
Landeshauptstadt Klagenfurt am
Wörthersee

MD Dr. Peter Jost
für die
Landeshauptstadt Klagenfurt am
Wörthersee

LHH3 Immobilien GmbH,
FN 423728 f

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 122/20

Informationstafeln Europapark

An

1. den Ausschuss für Umwelt / Energie / ÖPNV und Stadtgarten
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
2. Frau Elke Schuster zum Vormerk für die Tagesordnung




Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Umwelt / Energie / ÖPNV und Stadtgarten zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

 (0463) 537-2131  (0463) 537-5160  spoe.gr-club@klagenfurt.at



Klagenfurt am Wörthersee, 01.07.2020

GR Christian Glück
E-GRⁱⁿ Daniela Blank

Maddeparke

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

SA 122/20
GR 29. Okt. 2020

Informationstafeln Europapark

Der Europapark ist einer der größten Parkanlagen Österreichs und ein steter Quell der Erholung für viele Klagenfurterinnen und Klagenfurter, aber auch für Auswärtige. Die informative Aktion der namentlichen Bezeichnung der Bäume im Europapark mittels Tafelchen wurde seinerzeit von vielen Besucherinnen und Besuchern gut aufgenommen. Nun wäre es jedoch an der Zeit, die Aktion zu revitalisieren und neue Tafelchen mit dem deutschen und lateinischen Namen anzubringen.

Wir stellen daher den **selbstständigen Antrag** der Gemeinderat wolle beschließen, dass

Informationstafeln mit der fachgerechten Bezeichnung der jeweiligen Baumart im Europapark erneuert bzw. wieder angebracht werden.


Christian Glück


Daniela Blank

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 123/20

***Prüfung einer möglichen Integration von unterirdischen Müll- bzw. Altstoffsammel-
systemen im urbanen Raum***

An

1. den Ausschuss für Entsorgung und Wasserschutz
z.Hd. Herrn Obmann GR Johann Zlydnyk
2. Frau Mag. Sandra Oswald zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Entsorgung und Wasserschutz zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage



Klagenfurt am Wörthersee, 19. Oktober 2020

GR Mag. Martin Lemmerhofer

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Klagenfurt

SA 123/20

ES

GR 29. Okt. 2020

Prüfung einer möglichen Integration von unterirdischen Müll- bzw. Altstoffsammelsystemen im urbanen Raum

Speziell in dicht bebauten Gebieten erscheint es nicht nur wegen dem oberirdisch geringeren Platzverbrauch zweckmäßig, über unterirdische Müll- bzw. Altstoffsammelsysteme nachzudenken.

International betrachtet haben sich solche „Unterflursammelsysteme“ anscheinend etablieren können, wie bereits eine große Anzahl solcher Sammelstellen in Slowenien, Kroatien oder der Schweiz zeigen.

Dagegen sprechen die Errichtungskosten sowie die notwendigen Investitionen in neue Müllfahrzeuge. Dafür der geringere Platzverbrauch sowie z. B. auch die deutlich geringere Lärmbelastung für AnrainerInnen neben Glassammelstellen (Reduktion der Einwurfgeräusche). Um endlich eine seriöse Entscheidungsgrundlage vorliegen zu haben, rege ich die Durchführung einer Studie an.

Ich stelle daher den **selbstständigen Antrag** der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Beauftragung einer Studie durch den Entsorgungsreferenten, mit dem Ziel, Vor- und Nachteile solcher Unterflursammelsysteme für BürgerInnen, Kommunen, Abfallwirtschaftsverband sowie Altstoffsammelunternehmen zu erheben. Dadurch hätten alle Beteiligten - zumindest für die Zukunft - eine fundierte Entscheidungsgrundlage vorliegen. Im Sinne des Effizienzgebotes wäre die Durchführung gemeinsam mit dem Kärntner Abfallwirtschaftsverband wünschenswert, weil auch andere Kommunen von den Studienergebnissen profitieren würden.


Mag. Martin Lemmerhofer

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 124/20

Ein sichtbares Symbol für die Offenheit unserer Stadt

An

1. den Ausschuss für Straßenbau und Verkehr
z.Hd. Herrn Obmann GR Dr. Andreas Skorianz
2. Frau Nina Drahoss zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Straßenbau und Verkehr zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage



Klagenfurt am Wörthersee, 10.09.2020

GR Christian Glück
GRⁱⁿ Sarah Steiner
GRⁱⁿ Michaela Ambrozy

SV
SA 124/20
GR 29. Okt. 2020

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Ein sichtbares Symbol für die Offenheit unserer Stadt

Als Symbol für gelebte Vielfalt werden in Villach vier Schutzwege in Regenbogenfarben adaptiert. Als klares Bekenntnis und Zeichen für Toleranz und Weltoffenheit wären auch in Klagenfurt sichtbare Zeichen für die Rechte der LGBTIQ-Community wichtig und richtig.

Wir stellen daher den **selbstständigen Antrag** der Gemeinderat wolle beschließen, dass

die zuständige Abteilung beauftragt wird zu überprüfen, ob der Schutzweg am Heuplatz im Sinne der STVO in Regenbogenfarben adaptiert werden kann und wenn ja, dass dessen Adaptierung ehestmöglich umgesetzt wird.


Sarah Steiner


Michaela Ambrozy


Christian Glück

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 125/20

Ampelregelung für den Übergang Villacher Straße auf Höhe Europaspar / Hofer

An

1. den Ausschuss für Straßenbau und Verkehr
z.Hd. Herrn Obmann GR Dr. Andreas Skorianz

2. Frau Nina Drahoss zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Straßenbau und Verkehr zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

 (0463) 537-2131  (0463) 537-6160  spoe.gr-club@klagenfurt.at



Klagenfurt am Wörthersee, 02.07.2020

GR Christian Glück
GRⁱⁿ Sarah Steiner

SA 125/20 SV
GR 29. Okt. 2020

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Ampelregelung für den Übergang Villacher Straße auf Höhe Eurospar / Hofer

Wir schreiben diesen Antrag unter erschütternden Eindrücken, da wir unmittelbar Zeugen eines Verkehrsunfalles im Bereich des Schutzweges über die Villacherstraße auf Höhe Eurospar / Hofer geworden sind. Wieder einmal wurde ein Fußgänger auf dem Schutzweg von einem Fahrer, der an bereits stehenden Fahrzeugen auf der ersten Spur vorbeifuhr, übersehen und umgefahren.

In Gesprächen mit Angestellten der Eurosparfiliale wurde darauf hingewiesen, dass es vor Ort regelmäßig zu Unfällen und Beinaheunfällen kommt.

Wir stellen daher den **selbstständigen Antrag** der Gemeinderat wolle beschließen, dass

aufgrund „Gefahr in Verzug“ dringend eine Verkehrsampellösung für den Übergang Villacher Straße auf Höhe Eurospar / Hofer errichtet wird.


Christian Glück


Sarah Steiner

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 126/20

Informationstafeln zu Emil Hölzel

An

1. den Kultur- und Hauptausschuss
z.Hd. Herrn Obmann GR Mag. Erich Wappis
2. Frau Mag. Sabine Laundl zum Vormerk für die Tagesordnung


Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeithalber dem Kultur- und Hauptausschuss zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

 (0463) 537-2131  (0463) 537-6160  spoe.gr-club@klagenfurt.at

Klagenfurt am Wörthersee, 27.10.2020

GRⁱⁿ Sarah Steiner
GRⁱⁿ Michaela Ambrozy

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

KU + HAS
SA 126/20
GR 29. Okt. 2020

Informationstafeln zu Emil Hölzel

Emil Hölzel war Zeit seines Lebens als herausragender Entomologe und vielfach ausgezeichnetes Ehrenmitglied des Naturwissenschaftlichen Vereins bekannt. In Viktring war er vor der Eingemeindung 1973 Ehrenbürger und es wurde nicht zuletzt eine Straße nach ihm benannt. Leider ist jedoch nicht vielen Menschen die Geschichte dieses berühmten Klagenfurters bekannt.

Wir stellen daher den **selbstständigen Antrag** der Gemeinderat wolle beschließen, dass

im Emil-Hölzel-Weg Zusatztafeln sowie auch QR-Codes mit Informationen zum Leben von Emil Hölzel angebracht werden.


Sarah Steiner


Michaela Ambrozy

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 127/20

Straßenbeleuchtung Emil-Hölzel-Weg

An

1. den Ausschuss für Straßenbau und Verkehr
z.Hd. Herrn Obmann GR Dr. Andreas Skorianz

2. Frau Nina Drahost zum Vormerk für die Tagesordnung




Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Straßenbau und Verkehr zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

 (0463) 537-2131  (0463) 537-6160  spoe.gr-club@klagenfurt.at

Klagenfurt am Wörthersee, 27.10.2020

GRⁱⁿ Sarah Steiner
GRⁱⁿ Michaela Ambrozy

SA 127/20 SV
GR 29. Okt. 2020

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Straßenbeleuchtung Emil-Hölzel-Weg

Anrainer des Emil-Hölzel-Weges in Viktring beschwerten sich immer wieder über die schlechte Ausleuchtung vor Ort. Da auch viele Kinder diesen Weg benutzen, stellt dies - vor allem in der dunklen Jahreszeit - ein nicht zu unterschätzendes Sicherheitsrisiko dar.

Wir stellen daher den **selbstständigen Antrag** der Gemeinderat wolle beschließen, dass

im Emil-Hölzel-Weg in Viktring eine verbesserte Beleuchtung installiert wird.


Sarah Steiner


Michaela Ambrozy

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 128/20

Kreisverkehr Kreuzung Wörthersee-Südufer-Straße und Ferdinand-Wedenig-Straße

An

1. den Ausschuss für Straßenbau und Verkehr
z.Hd. Herrn Obmann GR Dr. Andreas Skoriansz

2. Frau Nina Drahoß zum Vormerk für die Tagesordnung




Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Straßenbau und Verkehr zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

 (0463) 537-2131  (0463) 537-8160  spoe.gr-club@klagenfurt.at

Klagenfurt am Wörthersee, 27.10.2020

GRⁱⁿ Sarah Steiner

GRⁱⁿ Michaela Ambrozy

SA 128/20

GR 29. Okt. 2020

SV

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Kreisverkehr Kreuzung Wörthersee-Südufer-Straße und Ferdinand-Wedenig-Straße

In den letzten Jahren wurde der Stadtteil Viktring immer beliebter, was sich nicht zuletzt durch eine Zunahme an Anrainern und einem stark gestiegenen Individualverkehr widerspiegelt. Ein Hotspot ist die Kreuzung der Ferdinand-Wedenig-Straße mit der Wörthersee-Südufer-Straße, wo es immer wieder zu gefährlichen Situationen kommt. Ein Kreisverkehr vor Ort könnte die Gefahrensituation womöglich deutlich minimieren.

Wir stellen daher den **selbstständigen Antrag** der Gemeinderat wolle beschließen, dass

im Kreuzungsbereich Wörthersee-Südufer-Straße und Ferdinand-Wedenig-Straße die Installierung eines Kreisverkehrs durch die Abteilung geprüft wird.


Sarah Steiner


Michaela Ambrozy

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 129/20

***Verschönerung des Fußgängerüberganges Ferdinand-Wedenig-Straße, Höhe
Gemeindezentrum / Kindergarten***

An

1. den Ausschuss für Straßenbau und Verkehr
z.Hd. Herrn Obmann GR Dr. Andreas Skorianz
2. Frau Nina Drahoss zum Vormerk für die Tagesordnung




Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Straßenbau und Verkehr zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

 (0463) 537-2131  (0463) 537-6160  spoe-gr-club@klagenfurt.at



Klagenfurt am Wörthersee, 27.10.2020

GRⁱⁿ Sarah Steiner
GRⁱⁿ Michaela Ambrozy

SA 129/20 SV
GR 29. Okt. 2020

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

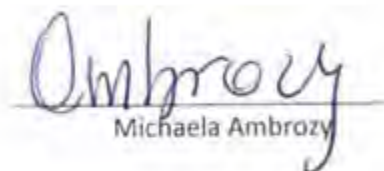
Verschönerung des Fußgängerüberganges Ferdinand-Wedenig-Straße Höhe Gemeindezentrum/Kindergarten

Der Fußgängerübergang in der Ferdinand-Wedenig-Straße auf Höhe des Gemeindezentrums bzw. Kindergartens wird täglich sehr stark frequentiert. Zwar ist der Schutzweg durch Betonträger als Fahrbahnteiler zusätzlich gut gesichert, jedoch entspricht das optische Erscheinungsbild – insbesondere unter Berücksichtigung des angrenzenden Kindergarten/Hortes – nicht dem ästhetischen Anspruch, den sich die Stadt Klagenfurt selbst setzen sollte.

Wir stellen daher den **selbstständigen Antrag** der Gemeinderat wolle beschließen, dass

die Fahrbahnteiler des Fußgänger*innenüberganges erneuert und optisch aufgewertet bzw. grundlegend ästhetischer gestaltet werden.


Sarah Steiner


Michaela Ambrozy

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 130/20

Attraktivierung des Kinderspielplatzes am Alten Platz

An

1. den Ausschuss für Umwelt / Energie / ÖPNV und Stadtgarten
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
2. Frau Elke Schuster zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Umwelt / Energie / ÖPNV und Stadtgarten zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

 (0463) 537-2131  (0463) 537-6160  spoe.gr-club@klagenfurt.at

Klagenfurt am Wörthersee, 18. Oktober 2020

GR Mag. Philipp Liesnig

Anders

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

SA 130/20
GR 29. Okt. 2020

Attraktivierung des Kinderspielplatzes am Alten Platz

Die Belebung der Innenstadt gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Klagenfurter Stadtpolitik. Eine ansprechende und moderne Infrastruktur ist die Grundvoraussetzung dafür, TouristInnen wie einheimische BesucherInnen in die Innenstadt zu locken. Hier bietet der Spielplatz am Alten Platz, der ein wichtiger Anlaufpunkt für Familien ist, einiges Verbesserungspotential. Eine räumliche Neugestaltung und Ausweitung der Spielgeräte wäre wünschenswert.

Ich stelle daher den **selbstständigen Antrag** der Gemeinderat wolle beschließen, dass

der Kinderspielplatz am Alten Platz umgestaltet und attraktiviert wird.


Mag. Philipp Liesnig

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 131/20

Bessere Ausleuchtung Einfahrtbereich Sylvesterweg / Ferdinand-Wedenig-Straße

An

1. den Ausschuss für Straßenbau und Verkehr
z.Hd. Herrn Obmann GR Dr. Andreas Skorianz

2. Frau Nina Drahoss zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Straßenbau und Verkehr zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage



Klagenfurt am Wörthersee, 27.10.2020

GRⁱⁿ Gabriela Holzer
GRⁱⁿ Michaela Ambrozy

SV

SA 131/20

GR 29. Okt. 2020

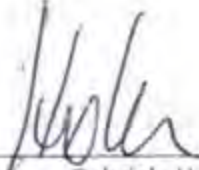
An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Bessere Ausleuchtung Einfahrtsbereich Sylvesterweg/Ferdinand-Wedenig-Straße

Im Einfahrtsbereich Sylvesterweg/Ferdinand-Wedenig-Straße befinden sich zwei Haltestellen der Buslinie 81. Aufgrund der fehlenden Ausleuchtung werden vor allem Personen, die den Sylvesterweg queren wollen, sehr schlecht erkannt. Aus Sicherheitsgründen wäre eine bessere Ausleuchtung vor Ort umzusetzen.

Wir stellen daher den **selbstständigen Antrag** der Gemeinderat wolle beschließen:

Eine zusätzliche Beleuchtung im Einfahrtsbereich Sylvesterweg/Ferdinand-Wedenig-Straße zu installieren, um ein sicheres Queren zu ermöglichen.



Gabriela Holzer



Michaela Ambrozy

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 132/20

Neue Plattform für die LGBTIQ-Community

An

1. den Ausschuss für Soziales und Integration
z.Hd. Frau Obfrau GR Ines Domenig, BEd
2. Frau Petra Thullner zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Soziales und Integration zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Klagenfurt am Wörthersee, 27.10.2020

GRⁱⁿ Gabriela Holzer

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

fo

SA 132/20

GR 29. Okt. 2020

Neue Plattform für die LGBTIQ*-Community

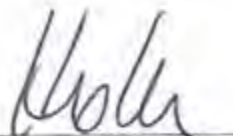
Mit dem Aufstellen der Regenbogenbänke setzte Klagenfurt ein sichtbares Zeichen für die Vielfalt der geschlechtlichen Identität. Die Mitglieder der LGBTIQ*-Community sind ein wichtiger Teil unserer Gesellschaft und es ist an der Zeit, dass ein ernsthafter Dialog mit den Anliegen der Gruppen geführt wird.

Ich stelle daher den **selbstständigen Antrag** der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Einrichtung einer LGBTIQ*-Community Plattform mit folgenden Zielen:

- Vernetzung der Vereine mit den Stellen der Stadt
- Erarbeitung von Problemfeldern und unterstützenden Maßnahmen
- Jugendarbeit
- Anlaufstelle bei Mobbing und Diskriminierung
- Laufende Fortbildung und Errichtung einer Familienberatungsstelle für quere Themen

Informationen zur neuen Plattform sollen u.a. auf der Website der Stadt sowie in der Stadtzeitung zu entnehmen sein.



Gabriela Holzer

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 133/20

Selbstständige Anträge auf der Website der Stadt

An

1. den Kultur- und Hauptausschuss
z.Hd. Herrn Obmann GR Mag. Erich Wappis
2. Frau Mag. Sabine Laundl zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeithalber dem Kultur- und Hauptausschuss zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

 (0463) 537-2131  (0463) 537-8160  spoe.gr-club@klagenfurt.at



Klagenfurt am Wörthersee, 27.10.2020

GRⁱⁿ Gabriela Holzer

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

KU + HAS

SA 133/20

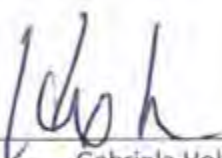
GR 29. Okt. 2020

Selbstständige Anträge auf der Website der Stadt

Jede/r Gemeinerat/rätin stellt im Laufe ihrer Amtsperiode zahlreiche Anträge. Nach wie vor ist es leider nicht selbstverständlich, automatisch die Ergebnisse der Beratung in den Ausschüssen übermittelt zu bekommen. Auch für die Klagenfurter und Klagenfurterinnen ist es nicht erkennbar, warum ein Antrag abgelehnt wird.

Ich stelle daher den **selbstständigen Antrag** der Gemeinderat wolle beschließen, dass

selbstständige Anträge der Gemeinderäte auf der Website der Stadt Klagenfurt am Wörthersee innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beratung im zuständigen Ausschuss, inklusive dem Vermerk einer Zustimmung bzw. Begründung der Ablehnung, veröffentlicht werden.



Gabriela Holzer

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 134/20

Barrierefreier Schutzweg

An

1. den Ausschuss für Straßenbau und Verkehr
z.Hd. Herrn Obmann GR Dr. Andreas Skorianz
2. Frau Nina Drahost zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Straßenbau und Verkehr zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

 (0463) 537-2131  (0463) 537-6160  spoe.gr-club@klagenfurt.at



Klagenfurt am Wörthersee, 21.10.2020

GRⁱⁿ Gabriela Holzer

SV

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

SA 134/20

OR 29. Okt. 2020

Barrierefreier Schutzweg

Für die Überquerung der Völkermarkter Straße auf Höhe der Alois-Schader-Straße gibt es einen Schutzweg, dessen Zugang allerdings nicht barrierefrei gestaltet ist. Aufgrund von zahlreichen Anrainerbeschwerden zur Situation vor Ort wäre Handlungsbedarf gegeben.

Ich stelle daher den **selbstständigen Antrag** der Gemeinderat wolle beschließen, dass

der Schutzweg in der Völkermarkter Straße auf Höhe der Alois-Schader-Straße barrierefrei gestaltet wird.



Gabriela Holzer

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 135/20

Buslinie in die Akazienhofstraße

An

1. den Ausschuss für Umwelt / Energie / ÖPNV und Stadtgarten
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
2. Frau Elke Schuster zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Umwelt / Energie / ÖPNV und Stadtgarten zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

ANTRAGSTELLER

GR Dr. Andreas Skorianz

29. Oktober 2020

^u
ÖPNV

An den

Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

SA 135/20

GR 29. Okt. 2020

Buslinie in die Akazienhofstraße

Die Siedlungen an der Akazienhofstraße am Spitalberg werden nicht vom ÖPNV bedient. Dieser Bereich ist dicht besiedelt. Es wohnen auch viele ältere Menschen dort. Diese sind oft gezwungen für Einkäufe ein Taxi zu nehmen, da es keine Busanbindung gibt. Ein Fußweg wird auch noch durch die Steigung am Spitalberg erschwert und ist für ältere Menschen oft unmöglich.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:**

Die Akazienhofstraße ist mit einer Buslinie an den ÖPNV anzubinden.


Unterschrift

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 136/20

Allgemeine Öffnung der Fuchskapelle

An

1. den Kultur- und Hauptausschuss
z.Hd. Herrn Obmann GR Mag. Erich Wappis
2. Frau Mag. Sabine Laundl zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeitshalber dem Kultur- und Hauptausschuss zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

ANTRAGSTELLER

GR Dr. Andreas Skorianz

29. Oktober 2020

An den

Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

KM+HAS

SA 136/20

GR 29. Okt. 2020

Allgemeine Öffnung der Fuchskapelle

Das Lebenswerk des Malers Ernst Fuchs ist die Fuchskapelle in der Stadtpfarrkirche St. Egid. Für Besucher ist dieses Kunstjuwel nur sehr eingeschränkt geöffnet. Man kann es nur dreimal wöchentlich im Rahmen einer Führung besichtigen. Viele Besucher unserer Stadt sind enttäuscht, wenn sie keine Möglichkeit haben die Kapelle zu besichtigen. Vor Jahren war die Kapelle während der gesamten Öffnungszeiten der Kirche zugänglich. Dazu gab es ein Drehkreuz, welches gegen eine Eintrittsgebühr durchschritten werden konnte. Für die Kulturstadt Klagenfurt wäre eine dauerhafte Öffnung der Fuchskapelle wichtig. Auch der Tourismus würde davon profitieren. Selbst der Bischof ist dieser Idee nicht abgeneigt.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:**

Die Bürgermeisterin wird aufgefordert, dass in Verhandlungen mit der Kirche eine dauerhafte Öffnung der Fuchskapelle auch für Einzelbesucher ermöglicht wird.



Unterschrift

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 137/20

Schimmelbefall in städtischen Wohnungen / Wohnanlagen

An

1. den Ausschuss für Wohnungswesen
z.Hd. Frau Obfrau GR Mag. Susanne Hager
2. Frau Elke Schuster zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Wohnungswesen zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

ANTRAGSTELLERIN

GRⁱⁿ Mag.^a Iris Pirker-Frühauf

29. Oktober 2020

An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

W. Pirker

SA 137/20

GR 29. Okt. 2020

Schimmelbefall in städtischen Wohnungen/Wohnanlagen

Die Stadt Klagenfurt betreibt diverse Wohnanlagen, die ein massives Schimmelproblem haben. Die draus resultierenden gesundheitlichen Schäden sind weitgehend bekannt und müssen seitens der Stadt ernst genommen werden.

Es braucht daher ein Konzept, wie man dieses Problem bekämpfen kann und dieses soll schnellstmöglich auch umgesetzt werden.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:**

Ein Konzept zur Bekämpfung von Schimmel in diversen Wohnungen bzw. Wohnanlagen der Stadt Klagenfurt soll erarbeitet, präsentiert und schnellstmöglich umgesetzt werden.


Unterschrift

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 138/20

Kellerabteile Wohnanlage Hubertusstraße

An

1. den Ausschuss für Wohnungswesen
z.Hd. Frau Obfrau GR Mag. Susanne Hager

2. Frau Elke Schuster zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Wohnungswesen zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

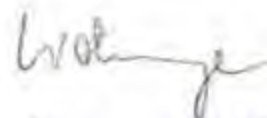
Anlage

ANTRAGSTELLERIN

Ersatzmitglied Claudia Gregoritsch

29. Oktober 2020

An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee



SA 138/20

GR 29. Okt. 2020

Kellerabteile Wohnanlage Hubertusstraße

Das Schimmelproblem in der städtischen Wohnanlage Hubertusstraße 67/2 in Waidmannsdorf ist bereits bekannt. Die Kellerräumlichkeiten sind unbenutzbar für die Mieter. Sämtliche Bewohner haben jedoch die Wohnungen inkl. benutzbarem Kellerabteil gemietet und zahlen dafür monatlich ihre Miete, jedoch ohne diese tatsächlich nutzen zu können.

Man könnte hier zum Beispiel mit Containern die im Außenbereich aufgestellt werden eine adäquate Lösung finden.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:**

Die Kellerabteile der Wohnanlage Hubertusstraße 67/2 sollen in einen Zustand gebracht werden, der eine Nutzung gem. dem Mietvertrag auch möglich macht.

Als Ersatz für die Kellerräume könnten auch Lagermöglichkeiten im Außenbereich der Anlage (z.B. Container) bereitgestellt werden.


Unterschrift

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 139/20

Weihnachtsbeleuchtung große Tanne Pischeldorfer Straße / Krastowitzer Straße

An

1. den Ausschuss für Wirtschaft, Facility Management, Tourismus und Märkte
z.Hd. Herrn Obmann GR Ferdinand Sucher
2. Frau Monika Weiss zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Wirtschaft, Facility Management, Tourismus und Märkte zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Wird bearbeitet = -

ANTRAGSTELLER

Vizebürgermeister Wolfgang Germ

29. Oktober 2020

SA 139/20
GR 29. Okt. 2020

An den
Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

**Weihnachtsbeleuchtung große Tanne Pischeldorfer Straße /
Krastowitzer Straße**

Die große Tanne im Kreuzungsbereich Pischeldorfer Straße / Krastowitzer Straße würde sich für eine schöne Weihnachtsbeleuchtung anbieten.

Laut den Aussagen des Betreibers des gegenüberliegenden Gasthauses „Hadn Wirt“ war dort in vergangenen Jahren immer eine Weihnachtsbeleuchtung angebracht, in den letzten Jahren sei das aber ohne erkennbaren Grund nicht mehr erfolgt.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:**

Die Stadt soll die Tanne im Bereich Pischeldorfer Straße / Krastowitzer Straße bei der Anbringung von Weihnachtsschmuck durch das Stadtgartenamt berücksichtigen und eine schöne Weihnachtsbeleuchtung platzieren.


Unterschrift



MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 140/20

Generalsanierung und Verbreiterung der Pristounigstraße

An

1. den Ausschuss für Straßenbau und Verkehr
z.Hd. Herrn Obmann GR Dr. Andreas Skorianz

2. Frau Nina Drahoss zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Straßenbau und Verkehr zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

KLUB DER FREIHEITLICHEN
GEMEINDERÄTINNEN UND
GEMEINDERÄTE
Der Landeshauptstadt
Klagenfurt am Wörthersee

Rathaus - Neuer Platz 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: +43 (0)463 537 2414
F: +43 (0)463 537 6150
E: freiheitlicher-gemeinderatsklub@klagenfurt.at

FPO

SV

ANTRAGSTELLER

Gemeinderat Ferdinand Sucher

29. Oktober 2020

SA 140/20

GR 29. Okt. 2020

An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Generalsanierung und Verbreiterung der Pristounigstraße

Die Pristounigstraße ist eine aufgrund ihrer Nähe zum Industriegebiet eine von LKW vielbefahrene Querstraße. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens sollte diese Straße saniert werden und gleichzeitig verbreitert werden.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:**

Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens durch den LKW- Verkehr sollte die Pristounigstraße generalsaniert werden. Im Zuge der Sanierungsarbeiten soll diese Straße auch verbreitert werden.



Unterschrift

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 141/20

Lärmschutzmaßnahmen Görtschitztalstraße

An

1. den Ausschuss für Straßenbau und Verkehr
z.Hd. Herrn Obmann GR Dr. Andreas Skorianz
2. Frau Nina Drahoss zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Straßenbau und Verkehr zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

**KLUB DER FREIHEITLICHEN
GEMEINDERÄTINNEN UND
GEMEINDERÄTE**
Der Landeshauptstadt
Klagenfurt am Wörthersee

Rathaus - Neuer Platz 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: +43 (0)463 537 2414
F: +43 (0)463 537 6150
E: freiheitlicher-gemeinderatsklub@klagenfurt.at

FPO

SV

ANTRAGSTELLER

Gemeinderat Ferdinand Sucher

29. Oktober 2020

SA 141/20

GR 29. Okt. 2020

An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Lärmschutzmaßnahmen Görtschitztalstraße

Die Verkehrslärmbelastung der Görtschitztalstraße wird für die Anrainer immer mehr zum Problem. Daher sollten in diesem Bereich Lärmschutzmaßnahmen für die Bevölkerung umgesetzt werden.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:**

Aufgrund der hohen Verkehrslärmbelastung der Görtschitztalstraße, sollen Lärmschutzmaßnahmen für die umliegende Bevölkerung gesetzt werden.



Unterschrift

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 142/20

Weihnachtsbeleuchtung Kaufmannngasse

An

1. den Ausschuss für Wirtschaft, Facility Management, Tourismus und Märkte
z.Hd. Herrn Obmann GR Ferdinand Sucher
2. Frau Monika Weiss zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Wirtschaft, Facility Management, Tourismus und Märkte zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

KLUB DER FREIHEITLICHEN
GEMEINDERÄTINNEN UND
GEMEINDERÄTE
Der Landeshauptstadt
Klagenfurt am Wörthersee

Rathaus - Neuer Platz 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: +43 (0)463 537 2414
F: +43 (0)463 537 6150
E: freiheitlicher-gemeinderatsklub@klagenfurt.at

FPO

Winkler - ✓

ANTRAGSTELLER

Stadtrat Christian Scheider

27. Oktober 2020

An den
Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

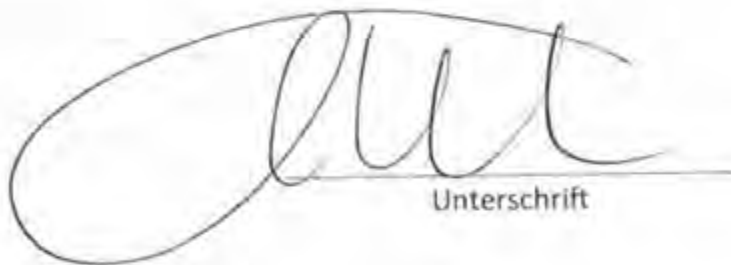
SA 142/20
GR 29. Okt. 2020

Weihnachtsbeleuchtung Kaufmannngasse

Die Kaufmannngasse ist ein immer stärker frequentierter Straßenzug in Klagenfurt. Es sollte geprüft und wenn möglich veranlasst werden, dass seitens der Stadt eine Weihnachtsbeleuchtung in diesem Bereich installiert wird. Bisher wurde diese Gasse in der Planung der Weihnachtsbeleuchtung nicht mit eingebunden.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:**

Seitens der Stadt soll bei der Installation der Weihnachtsbeleuchtung auch die Kaufmannngasse berücksichtigt werden und somit eine Weihnachtsbeleuchtung in diesem immer stärker frequentierten Bereich angebracht werden.



Unterschrift

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 143/20

Gemeindewohnungen sanieren und klassischen Gemeindewohnbau wieder forcieren

An

1. den Ausschuss für Wohnungswesen
z.Hd. Frau Obfrau GR Mag. Susanne Hager

2. Frau Elke Schuster zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Wohnungswesen zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Wohnges

ANTRAGSTELLER

Stadtrat Christian Scheider

29. Oktober 2020

SA 143/20

GR 29. Okt. 2020

An den

Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Gemeindewohnungen sanieren und klassischen Gemeindewohnbau wieder forcieren

Es wurden mir von einigen Bewohnern immer wieder von den stadteigenen Wohnungen, speziell in letzter Zeit von der Siebenhügelstraße, Bilder übermittelt, wo wirklich katastrophale und nicht akzeptable Wohnumstände dokumentiert werden.

Misstände von feuchten und schimmlichen Wohnräumen und Fenstern bis hin zu mehr als veraltete Badezimmereinrichtungen werden von Mieterinnen und Mietern gemeldet. Die LH Klagenfurt sollte gerade im sensiblen Bereich der stadteigenen Wohnungen vorbildlich agieren und den zumeist einkommensschwächeren Mietern entgegen kommen. Zudem soll der klassische Gemeindewohnbau wieder forciert werden, weil viele einkommensschwächere Menschen auf finanziell leistbare Wohnungen angewiesen sind.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:**

Dass erstens der klassische Gemeindewohnbau seitens der Stadt wieder forciert wird bzw. Gemeindewohnungen wieder errichtet werden und zweitens die bestehenden (vor allem ältere Gemeindewohnungen) müssen auf ihre Mängel untersucht und in weiterer Folge einer Generalsanierung unterzogen werden.


Unterschrift

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 144/20

Unterstützung für Schaustellerbetriebe

An

1. den Ausschuss für Wirtschaft, Facility Management, Tourismus und Märkte
z.Hd. Herrn Obmann GR Ferdinand Sucher
2. Frau Monika Weiss zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Wirtschaft, Facility Management, Tourismus und Märkte zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Winkler

ANTRAGSTELLER

Stadtrat Christian Scheider

29. Oktober 2020

*SA 144/20
GR 29. Okt. 2020*

An den

Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Unterstützung für Schaustellerbetriebe

Nach langem hin und her wurde der Gaude-Park im Rahmen der heurigen Herbstmesse coronabedingt abgesagt. Warum die Herbstmesse in geschlossenen Räumen stattfinden durfte, während der um vieles weitläufigere Vergnügungspark am Freigelände abgesagt wurde bleibt allerdings unverständlich.

Das Vorgehen der Messe ruft Unverständnis und Ärger hervor, besonders bei den von der Absage betroffenen Betrieben. Unzählige Schaustellerinnen und Schausteller stehen momentan schwer unter Druck, bangen um die Existenz und können unter den derzeitigen Umständen ihren Beruf nicht mehr ausüben.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:**

Die Stadt soll Mittel und Wege finden, die von abgesagten Märkte und Veranstaltungen betroffenen und dadurch finanziell schwer geschädigten Schaustellerbetriebe zu unterstützen.


Unterschrift

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 145/20

Nachhaltige Unterstützungsmaßnahmen für sozial Schwächere und Kleinbetriebe in Corona-Zeiten

An

1. den Ausschuss für Wirtschaft, Facility Management, Tourismus und Märkte
z.Hd. Herrn Obmann GR Ferdinand Sucher
2. Frau Monika Weiss zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Wirtschaft, Facility Management, Tourismus und Märkte zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Winkler

ANTRAGSTELLER

Stadtrat Christian Scheider

29. Oktober 2020

SA 145/20
CR 29. Okt. 2020

An den

Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

**Nachhaltige Unterstützungsmaßnahmen für sozial
Schwächere und Kleinbetriebe in Corona-Zeiten**

Die ersten von der Stadt gesetzten Unterstützungsmaßnahmen zu Beginn der Corona-Krise im Frühjahr 2020 wurden zu spät und viel zu lückenhaft umgesetzt. Miet-Stundung ist keine echte Hilfe für Betriebe, zudem mussten oft Forderungen und Auflagen erfüllt werden, die einige vor große Herausforderungen stellen.

Wenn man Betroffenen wirklich zuhört merkt man schnell, dass Anspruch und Wirklichkeit stark auseinanderklaffen. Einem Betrieb, der ums Überleben kämpft, mit der Abschaltung der Wasserzufuhr zu drohen ist in dieser Zeit nicht verständlich. Genauso wenig wie jemandem den Stromanschluss zu verweigern, weil man sich eine Stromkaution wegen Kurzarbeit nicht leisten kann.

**Es wird daher der selbstständige Antrag gestellt,
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wolle beschließen:**

In Hinblick auf die aktuelle Entwicklung der Corona-Situation und der möglichen bevorstehenden „Wirtschaftskrise“ sollen Vorbereitungen für gezielte und vor allem schnelle Unterstützungsmaßnahmen getroffen werden.

Dabei ist darauf zu achten, dass es sich nicht um halbherzige Einmalaktionen handelt, sondern wirklich nachhaltige Maßnahmen gesetzt werden, die sozial Schwächere und Kleinbetriebe ernsthaft helfen.


Unterschrift

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 146/20

Regenbogen-Zebrastrreifen innerhalb des Rings

An

1. den Ausschuss für Straßenbau und Verkehr
z.Hd. Herrn Obmann GR Dr. Andreas Skorianz
2. Frau Nina Drahoss zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Straßenbau und Verkehr zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Klagenfurt am Wörthersee, 29. Oktober 2020

GR Horst Krainz MAS

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

SV

SA 146/20
GR 29. Okt. 2020

„Regenbogen-Zebrastreifen innerhalb des Rings“

Ein Regenbogen gilt als Zeichen der Toleranz und Vielfalt und ist ein Symbol für Friede und der LGBTQ-Community. An allen vier Achsen des Klagenfurter Rings sollten daher „Regenbogen-Zebrastreifen“, als eine Art Tor zur Klagenfurter Innenstadt wirken. Als Zeichen der Offenheit, Toleranz und Vielfalt von Klagenfurt, könnten diese 7-färbigen „Regenbogen-Zebrastreifen“, unter anderem den Weg bis hin zum Lindwurm,

Solche Regenbogen-Zebrastreifen gibt es beispielsweise bereits in Wien und Villach.

Daher stelle ich den

selbstständigen Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen, dass wir Klagenfurt, mittels „Regenbogen-Zebrastreifen“ unsere Offenheit und Toleranz gegenüber allen unseren Bürger*innen und Gästen zeigen.





MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 147/20

Verkehrsberuhigung Ferdinand-Wedenig-Straße

An

1. den Ausschuss für Straßenbau und Verkehr
z.Hd. Herrn Obmann GR Dr. Andreas Skorjanz
2. Frau Nina Drahoss zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Straßenbau und Verkehr zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Klagenfurt am Wörthersee, 29. Oktober 2020

GR Ing. Herbert Taschek

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

SV
SA 147/20
GR 29. Okt. 2020

„Verkehrsberuhigung Ferdinand-Wedenig-Straße“

Auf dem im April 2020 gestellten Gemeinderatsantrag hat es bis heute, seitens des zuständigen Referenten, keine oder kaum eine Reaktion gegeben (außer eine angebliche Installation eines Radweges und im Herbst die Aufbringung eines Flüsterasphaltes).

Im Sinne der beunruhigten und besorgten BürgerInnen, ist es dringendst notwendig den Gemeinderatsantrag „Verkehrsberuhigung Ferdinand-Wedenig-Straße“ erneut einzubringen:

Die Ferdinand-Wedenig-Straße hat sich in den letzten Jahren immer mehr zu einer reinen Durchzugsstraße, sowohl für den PKW-, als auch den LKW-Verkehr entwickelt (trotz Hauptverkehrsachse - Südring - Rosentalerstraße). Gleichzeitig haben sich entlang der Ferdinand-Wedenig-Straße immer mehr Menschen, vorwiegend Familien mit Kindern, angesiedelt. Das Überqueren der stark befahren Straße ist beginnend vom Bereich Krottendorf – Bushaltestelle bis hin zur Süduferstraße kaum mehr möglich. Es gibt keinen Fußgängerübergang in diesem Bereich, die Sicherheit besonders von Kindern und älteren Menschen ist nicht gegeben.

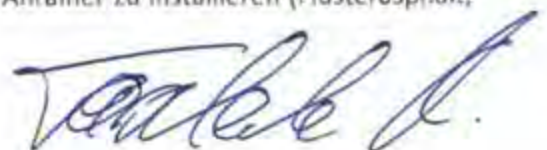
Weiters ist anzumerken, dass nur ein äußerst schmaler Gehweg im nördlichen Bereich der Ferdinand-Wedenig-Straße vorhanden ist. Auch die entstandene Lärmemission ist für die BürgerInnen mittlerweile unzumutbar!

Daher stelle ich den

selbstständigen Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen, dass folgende Maßnahmen im Bereich der Ferdinand-Wedenig-Straße zu setzen sind:

- Den Schwerverkehr einzudämmen bzw. die reine Durchfahrt für LKW zu untersagen.
- Eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung zu installieren
- Sicherheitsübergänge/Zebrastrifen (notwendig auch für die Bushaltestellen) und einen Gehweg südlich, zwischen den Bereich Krottendorf und Süduferstraße, zu installieren.
- Einen Radfahrstreifen von der Süduferstraße bis hin zum Zentrum Viktring zu installieren.
- Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Anrainer zu installieren (Flüsterasphalt, Lärmschutzwände, usw.)



MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 148/20

Errichtung einer Rad- bzw. Gehwegbeleuchtung in der Hallegger Straße

An

1. den Ausschuss für Straßenbau und Verkehr
z.Hd. Herrn Obmann GR Dr. Andreas Skorianz

2. Frau Nina Drahost zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Straßenbau und Verkehr zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Klagenfurt am Wörthersee, 29. Oktober 2020

GR Mag. Erich Wappis

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

SV
SA 148/20
GR 29. Okt. 2020

Errichtung einer Rad- bzw. Gehwegbeleuchtung in der Hallegger Straße

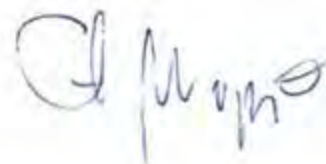
Zwischen der Hallegger Straße ab der Ferialkirche St. Andrä zu Seltenheim und der Ortschaft Tultschnig gibt es ein sehr großes Aufkommen an FußgängerInnen sowie RadfahrerInnen. Einer der Gründe ist, dass sich die öffentliche Verkehrsanbindung nahe der Ferialkirche befindet.



Daher stelle ich den

selbstständigen Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen, im oben beschriebenen Straßenbereich der Hallegger Straße eine der Situation entsprechende Straßenbeleuchtung zu installieren.



MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 149/20

Aufstellung von Hunde-Gassimaten in der Mageregger Straße

An

1. den Ausschuss für Umwelt / Energie / ÖPNV und Stadtgarten
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
2. Frau Elke Schuster zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Umwelt / Energie / ÖPNV und Stadtgarten zur Beratung zugewiesen.



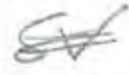
Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Klagenfurt am Wörthersee, 29. Oktober 2020

GR Mag. Erich Wappis

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee


Erich Wappis

SA 149/20
GR 29. Okt. 2020

Aufstellung von Hunde-Gassimaten in der Mageregger Straße

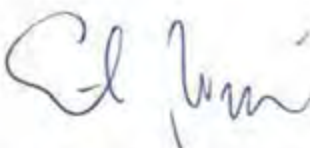
In der Mageregger Straße im Bereich hinter dem OBI-Einkaufsmarkt befindet sich eine beliebte Spazierstrecke für viele HundebesitzerInnen. Leider hat nicht jeder Hundebesitzer Hundekotsackerl bei sich, um den Hundekot mitzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.



Daher stelle ich den

selbstständigen Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen, dass in diesem im Bild zu sehenden Bereich zumindest 2 Hunde-Gassimaten aufgestellt werden.



MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 150/20

Bushaltestelle Anzengruberstraße 53

An

1. den Ausschuss für Umwelt / Energie / ÖPNV und Stadtgarten
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
2. den Ausschuss für Straßenbau und Verkehr
z.Hd. Herrn Obmann GR Dr. Andreas Skorianz
3. Frau Elke Schuster zum Vormerk für die Tagesordnung
4. Frau Nina Drahoss zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Umwelt / Energie / ÖPNV und Stadtgarten sowie dem Ausschuss für Straßenbau und Verkehr zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Klagenfurt am Wörthersee, 29. Oktober 2020

GR Siegfried Wiggisser

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Bushaltestelle Anzengruberstraße 53

SA 150/20
GR 29. Okt. 2020

- ÖPNV
- SV

Die Anzengruberstraße ist ein sehr großes Siedlungsgebiet in Klagenfurt. Täglich pendeln viele Menschen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in das Zentrum. Die Anbindung durch den öffentlichen Verkehr ist sehr gut. Leider gibt es auf Höhe der Hausnummer 53, eine nicht barrierefreie bzw. nicht benutzbarer Bushaltestelle. Die Buseinstiegmöglichkeit ist ausschließlich über einen Grünstreifen gegeben und weder winterfit noch nach Regenfällen benutzbar. Dieser Zustand ist absolut unzureichend.



Daher stelle ich den

selbstständigen Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen,

dass die Bushaltestelle, Anzengruberstraße 53, umgehend in einen benutzerfreundlichen und barrierefreien Zustand gebracht wird.

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 151/20

Kreuzung Gutendorfer Straße und Völkermarkter Straße - Gefahr

An

1. den Ausschuss für Straßenbau und Verkehr
z.Hd. Herrn Obmann GR Dr. Andreas Skorianz
2. Frau Nina Drahoss zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Straßenbau und Verkehr zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Klagenfurt am Wörthersee, 29. Oktober 2020

GR Karl Voitischek (ÖVP)

SV

An den Gemeinderat der
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

SA 151/20
GR 29. Okt. 2020

„Kreuzung Gutendorfer Straße und Völkermarkter Straße – Gefahr!“

Nochmals möchte ich auf diesen sehr gefährlichen Kreuzungsbereich hinweisen. Im Kreuzungsbereich der Gutendorfer Straße und Völkermarkter Straße ist es zu einer unzureichenden und unzumutbaren Straßenrenovierung gekommen. Ein hochriskanter und unzumutbarer Fußgängerübergang ist dadurch entstanden. Der ursprüngliche Gehsteig wurde einfach vergessen.



selbstständigen Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen, dass

dieser unzumutbare Kreuzungsbereich umgehend abgesichert wird und die nötigen sicherheitsrelevanten Umbaumaßnahmen sofort eingeleitet werden.



MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 152/20

Ausreichend Grippe – (Corona-) Impfstoff für Klagenfurt

An

1. den Ausschuss für Gesundheit und Sport
z.Hd. Frau Obfrau GR Ulrike Herzig

2. Frau Mag. Tina Petritz-Strobl zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für zur Gesundheit und Sport Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage



Die Grünen Klagenfurt
Gemeinderatsclub
Rathaus- Neuer Platz 1
A-9020 Klagenfurt
Tel: +43 463 537-5590
Fax: +43 463 537-6170

Gemeinderätin
Evelyn Schmid-Tarmann

OH

Klagenfurt, am 29.10.2020

An den Gemeinderat
der Landeshauptstadt Klagenfurt

SA 152/20
GR 29. Okt. 2020

Ausreichend Grippe-(Corona-)Impfstoff für Klagenfurt

Bereits Ende August hieß es in allen Apotheken Klagenfurts, in denen nachgefragt wurde, dass bereits seit Juli der Grippe-Impfstoff von BürgerInnen vorbestellt und ausverkauft und frühestens im Dezember wieder mit einer Impfstoff-Lieferung zu rechnen sei.

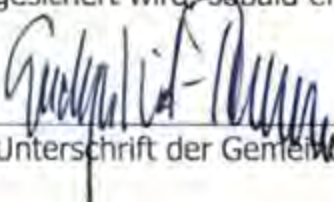
Im Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Klagenfurt wurde am 19.10.20 mit der Verabreichung der Grippeimpfung begonnen. Dafür konnte man sich telefonisch ab 12.10. vormerken lassen. Noch am selben Tag war das gesamte Kontingent vergeben, es war keine Anmeldung zur Grippeimpfung mehr möglich.

Weltweit sind Forschungslabors fieberhaft mit der Entwicklung von Impfstoffen gegen das Corona-Virus beschäftigt. Die Hoffnung besteht, dass bereits im ersten Halbjahr 2021 ein derartiger Wirkstoff zur Anwendung gelangen kann.

Ich stelle daher den selbstständigen ANTRAG, der Gemeinderat wolle beschließen,

dass 1. von Seiten des Gesundheitsreferenten Bemühungen erfolgen, dass der derzeitige Engpass von Grippe-Impfstoffen behoben und unverzüglich ein ausreichend großes Kontingent vom Impfstoff für die Klagenfurter Bevölkerung nachgeordert und künftig gesichert sein wird.

Dass 2. rechtzeitig die ausreichende Menge an Corona-Impfstoff für Klagenfurt gesichert wird, sobald er entwickelt und approbiert ist.


Unterschrift der Gemeinderätin

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 153/20

Freigabe von Graffiti Flächen

An

1. den Ausschuss für Wirtschaft, Facility Management, Tourismus und Märkte
z.Hd. Herrn Obmann GR Ferdinand Sucher
2. Frau Monika Weiss zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Wirtschaft, Facility Management, Tourismus und Märkte zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage



Die Grünen Klagenfurt
Gemeinderatsclub
Rathaus- Neuer Platz 1
A-9020 Klagenfurt
Tel: +43 463 537-5590
Fax: +43 463 537-6170

Gemeinderätin
Mag.^a Margit Motschiunig

FM
SA 153/20
GR 29. Okt. 2020
Klagenfurt, am 29.10.2020

An den Gemeinderat
der Landeshauptstadt Klagenfurt

Freigabe von Graffiti Flächen

Als Landeshauptstadt und dominierender urbaner Lebensraum in Kärnten ist Klagenfurt prädestiniert für die Förderung nichtkonventioneller Kunstformen. Als eine solche ist Graffiti anzusehen. Diese und verwandte Streetart-Erscheinungsformen werten das Stadtbild auf, regen die Bürger*innen zum Diskurs an und haben auch inklusive Symbolkraft, da niemand von ihrer Betrachtung ausgeschlossen werden kann.

**Ich stelle daher
den selbstständigen ANTRAG,
der Gemeinderat wolle beschließen,**

dass die Stadt geeignete Fassadenflächen, die sich im Eigentum der Stadt befinden, für die künstlerische Gestaltung durch Graffiti freigibt.


Unterschrift der Gemeinderätin

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 154/20

Alkohol- und Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen

An

1. den Ausschuss für Umwelt / Energie / ÖPNV und Stadtgarten
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
2. Frau Elke Schuster zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Umwelt / Energie / ÖPNV und Stadtgarten zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Klagenfurt am Wörthersee, 29.10.2020

ANTRAG: GR Klaus Jürgen Jandl

Alkohol- und Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen

An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Insbesondere Kinderspielplätze stellen einen schützenswerten Ort da.

Ich stelle daher den selbständigen ANTRAG, der Gemeinderat wolle beschließen,

dass auf allen städtischen Kinderspielplätzen ein absolutes Alkohol- und Rauchverbot eingeführt wird!



Unterschrift des Gemeinderat

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 155/20

Ausdehnung „Digitale Zutrittskarte“

An

1. den Ausschuss für Entsorgung und Wasserschutz
z.Hd. Herrn Obmann GR Johann Zlydnyk
2. Frau Mag. Sandra Oswald zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Entsorgung und Wasserschutz zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

13
SA 155/20
GR 29. Okt. 2020

Klagenfurt am Wörthersee, 29.10.2020

ANTRAG: GR Klaus Jürgen Jandl

Ausdehnung „Digitale Zutrittskarte“

An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Lange Wartezeiten, insbesondere im Frühjahr, prägen auch die Klagenfurter Altstoffsammelstellen/Mülldeponien. Im digitalen Zeitalter ist es nunmehr möglich, mittels digitaler Zutrittskarte zu jeder Tages- und Nachtzeit seinen diversen Müll zu entsorgen (Bsp.: Abfallwirtschaft Wiener Neustadt, Investitionssumme 1,65 Mill. Euro). Abfälle werden zw. 07:00 und 22:00 Uhr mittels einer Fahrzeugwaage gewogen, Rechnungen per Post versendet (Zahlungen sind mittels Zahlschein, Bankeinzug und PayPal möglich). Das Gelände wird zudem von 25 Kameras überwacht.

Ich stelle daher den selbständigen ANTRAG, der Gemeinderat wolle beschließen,

dass auch in Klagenfurt ein erweiterter Zugang zu den Altstoffsammelstellen mittels digitaler Zutrittskarte ermöglicht wird, um der Bevölkerung ein modernes und zeitlich ausgeweitetes Angebot unterbreitet werden kann.



Unterschrift des Gemeinderat

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 156/20

Sonderförderung FF Klagenfurt

An

1. den Ausschuss für Feuerwehren und Friedhöfe
z.Hd. Herr Obmann GR Johann Rebernig
2. Herr Claus Nunner zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Feuerwehren und Friedhöfe zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Klagenfurt am Wörthersee, 29.10.2020

ANTRAG: GR Klaus Jürgen Jandl

Sonderförderung FF Klagenfurt

An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

COVID-19 bedingt ist es den 10 FF der Landeshauptstadt nicht möglich, Flohmärkte, Feuerwehrfeste, etc. durchzuführen und dadurch Einnahmen zu lukrieren.

Ich stelle daher den selbständigen ANTRAG, der Gemeinderat wolle beschließen,
schnellstmöglich eine Sonderförderung für alle 10 FF von Klagenfurt zu genehmigen.



Unterschrift des Gemeinderat

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 157/20

Fahrräder in öffentlichen Bussen

An

1. den Ausschuss für Umwelt / Energie / ÖPNV und Stadtgarten
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
2. Frau Elke Schuster zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Umwelt / Energie / ÖPNV und Stadtgarten zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Klagenfurt am Wörthersee, 29.10.2020

ANTRAG: GR Klaus Jürgen Jandl

Fahrräder in öffentlichen Bussen

An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Aufgrund des immer größer werdenden Fahrradbooms ist die Mitnahme von Fahrrädern in öffentlichen Bussen der Städte Köln, Hamburg, Innsbruck und Salzburg bereits möglich bzw. erlaubt (teilweise auch mittels eines am Busende angebrachten Fahrradtransportkorb).

Ich stelle daher den selbständigen ANTRAG, der Gemeinderat wolle beschließen,

das auch in den Bussen der Klagenfurt Mobilität eine Mitnahme von Fahrrädern ermöglicht bzw. erlaubt wird.



Unterschrift des Gemeinderat

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 158/20
E-Bike Ladestation

An

1. den Ausschuss für Umwelt / Energie / ÖPNV und Stadtgarten
z.Hd. Herr Obmann GR Christian Glück
2. Frau Elke Schuster zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Umwelt / Energie / ÖPNV und Stadtgarten zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

~~SV~~
KUS

SA 158/20
GR 29. Okt. 2020

Klagenfurt am Wörthersee, 29.10.2020

ANTRAG: GR Klaus Jürgen Jandl

E-Bike Ladestationen

An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

E-Bikes erfreuen sich immer größerer Beliebtheit. Deshalb gibt es auch eine privat betriebene Ladestation nahe dem Interspar.

Ich stelle daher den selbständigen ANTRAG, der Gemeinderat wolle beschließen,
dass die Landeshauptstadt dafür Sorge trägt, dass weitere E-Bike Ladestationen im Klagenfurter Stadtgebiet errichtet werden.



Unterschrift des Gemeinderat

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 159/20

Bodenladeplatten für E-Autos

An

1. den Ausschuss für Umwelt / Energie / ÖPNV und Stadtgarten
z.Hd. Herr Obmann GR Christian Glück
2. Frau Elke Schuster zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Umwelt / Energie / ÖPNV und Stadtgarten zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

SA
KUS

SA 159/20
GR 29. Okt. 2020

Klagenfurt am Wörthersee, 29.10.2020

ANTRAG: GR Klaus Jürgen Jandl

Bodenladeplatten für E-Autos

An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Die Anzahl der Elektroautos wird auch in Klagenfurt immer größer. Aus diesem Grund sollte die Landeshauptstadt die technischen Entwicklungen mittragen und die Stadtbildfeindlichen E-Ladesäulen durch Bodenladeplatten ersetzen (Bsp. Graz ersetzt diese bereits mit im Boden eingelassene Epoxidharz-Platten der Fa. Easylink. Eine Kabelverbindung ist somit nicht mehr notwendig).

Ich stelle daher den selbständigen ANTRAG, der Gemeinderat wolle beschließen,

dass auch in Klagenfurt die alten E-Ladesäulen durch moderne und kabellose Bodenladeplatten ersetzt werden.



Unterschrift des Gemeinderat

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 160/20
Intelligente Müllkübel

An

1. den Ausschuss für Entsorgung und Wasserschutz
z.Hd. Herrn Obmann GR Johann Zlydnyk
2. Frau Mag. Sandra Oswald zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Entsorgung und Wasserschutz zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

Klagenfurt am Wörthersee, 29.10.2020

ANTRAG: GR Klaus Jürgen Jandl

Intelligente Müllkübel

An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

In der Tiroler Stadt Schwaz werden öffentliche Müllkübel mit High-Tech-Sensoren ausgestattet, die erkennen, wie voll eine Mülltonne ist und ob diese geleert werden muß. Über eine APP können die zuständigen Mitarbeiter den Füllstand messen und eine Entleerung veranlassen. Dadurch fallen unnötige Fahrten weg und Kosten können bis zu 50% reduziert werden.

Ich stelle daher den selbständigen ANTRAG, der Gemeinderat wolle beschließen,

dass auch in der Landeshauptstadt „intelligente Müllkübel“, die mit High-Tech-Sensoren ausgestattet sind, zum Einsatz kommen, um Kosten und somit Steuergeld zu sparen.



Unterschrift des Gemeinderat

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT
Abteilung Protokoll / Gemeinderatskanzlei

Klagenfurt, am 04. November 2020

SA 161/20
Smart City Webcam

An

1. den Ausschuss für Umwelt / Energie / ÖPNV und Stadtgarten
z.Hd. Herrn Obmann GR Christian Glück
2. Frau Elke Schuster zum Vormerk für die Tagesordnung

Der gegenständliche selbständige Antrag, eingebracht anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020, wird zuständigkeithalber dem Ausschuss für Umwelt / Energie / ÖPNV und Stadtgarten zur Beratung zugewiesen.



Mag. Arnulf Rainer

Anlage

SA 161/20

GR 29. Okt. 2020

Unser
Wunsch

Klagenfurt am Wörthersee, 29.10.2020

ANTRAG: GR Klaus Jürgen Jandl

Smart City Weean WEBCAM

An den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

In Klagenfurt Harbach wird derzeit an der ersten Smart City Kärntens gebaut, an der u.a. auch smarte Applikationen zur Anwendung kommen sollen.

Ich stelle daher den selbständigen ANTRAG, der Gemeinderat wolle beschließen,

das für interessierte Bürger/innen im Sinne einer smarten Information mittels einer Webcam der Baufortschritt und die unmittelbare Umgebung dieser Smart City zu jeder Zeit via App sichtbar gemacht wird.



Unterschrift des Gemeinderat